[illegible]

Amtshandbuch

für

die protestantischen Geistlichen

des

Königreichs Bayern diesseits des Rheins.

Redigiert
durch den K. Oberkonsistorial-Rat Günther.

Neue Auflage.
Band III.

Im Verlag der allgemeinen Pfarrwitwenkasse.
München 1883.
G. Franz'sche h. b. Hof-Buchdruckerei (G. Emil Mayer).

Systematisches Inhaltsverzeichnis des III. Bandes.

Abschnitt III.

Das geistliche Amt.

I.

Abschnitt IV.

Abschnitt V.

Abschnitt III.

Das geistliche Amt.

I.

A. Die Klassifikation der Pfarrbezirke.

München den 18. Juli 1848.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Klassifikation der Pfarrbezirke und die denselben gehörigen Amtssiegel.

Nachdem die schon vor längerer Zeit eingeleiteten Verhandlungen über die Klassifikation der Pfarrbezirke und über die für selbige erforderlichen Amtssiegel nunmehr beendigt sind, so ergeht auf den Bericht vom 14. September 1846 und 15. April 1848 nachstehende Entschließung:

1) Die Pfarrbezirke bilden entweder einfache oder mehrfache (kombinierte) Pfarreien, Nebenpfarreien, Filiale, und exponierte (stabile) Vikariate und zwar bestehen:

   a) mehrfache oder kombinierte Pfarreien da, wo zwei oder drei selbständige Parochien unter einem gemeinschaftlichen Parochus vereinigt sind;

   b) Nebenpfarreien da, wo der Pfarrer des einen nicht zugleich Parochus des andern Bezirks ist, sondern in diesem nur das Amt eines zweiten oder sonst nachgeordneten Pfarrers bekleidet;

c) Filiale da, wo einzelnen Parochialorten oder Bezirken bestimmte Pfarrrechte zustehen, ohne daß sie jedoch aufhören, integrierende Teile der Mutterkirche zu sein;

d) Expposituren, oder stabile Vikariate da, wo einzelne Filialbezirke wegen der zu weiten Entfernung vom Pfarrsitze oder um anderer Ursachen willen vicario modo durch einen Hilfsgeistlichen unter Aufsicht und Leitung des Parochus an der Mutterkirche pastoriert werden.*)

2c. 2c. 2c.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth also ergangen.

Wien den 27. November 1824.

M. J. K.

Betreff: Die protestantischen Diakone.

In Erwägung, daß die Diakonen an den protestantischen Kirchen selbständige, den Pfarrern koordinierte Geistliche, und mit diesen gleichen Rangs, auch gleich denselben zur Verrichtung aller pfarramtlichen Funktionen befugt sind, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, was folgt:

I. Die Benennung „Diakonus" hört von nun an in der prot. Kirche auf, und ist dafür der Titel „zweiter, dritter 2c. Pfarrer" zu gebrauchen.

II. Dadurch ist zugleich die aktive und passive Wahlfähigkeit der bisherigen Diakone zu der Ständeversammlung und den Generalsynoden ausgesprochen.

III. Alle übrigen Dienst- und Geschäftsverhältnisse derselben bleiben unverändert die bisherigen.

---

*) In Bezug auf den Unterschied zwischen exponierten (ständigen) Vikaren und Hilfsgeistlichen siehe die Entschließungen vom 10. April 1846 und 25. August 1852.

Wir eröffnen euch dieses in Entschließung auf euern Bericht vom 10. d. Mts. und ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen.

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.
Nachricht sämtlichen K. Kreisregierungen, K. d. J.

München den 28. April 1825.

M. J. K.

Betreff: Der Amtstitel der Geistlichen in den Städten.

Wir haben durch Unsere Verordnung vom 27. November v. Js. den bisherigen Diakonen an protestantischen Kirchen den Amtstitel: zweiter, dritter ꝛc. Pfarrer beigelegt mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß hiedurch an ihren Rang- und Dienstverhältnissen nichts geändert werden solle. Da Wir aber aus euerm Berichte vom 14. Februar d. Js. entnehmen, daß sich einige derselben den Titel „Stadtpfarrer" beigelegt haben, und dadurch mit den ersten Geistlichen an ihren Kirchen in Kollision geraten sind, so finden Wir Uns veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

I. In Ansehung der Diakone hat es bei Unserer oben angeführten Verordnung durchaus sein Verbleiben.

II. In Erwägung, daß zur Bezeichnung eines Geistlichen in einer Stadt die Benennung „Stadtpfarrer" ebenso überflüssig ist, als bei den Landgeistlichen der Name „Dorfpfarrer" wäre, und daß den ersteren vor den letztern kein anderer Rang gebührt, als der, welchen ihnen ihr Dienstalter gibt, ist sich in Zukunft bei allen amtlichen Fertigungen der Benennung: Erster Pfarrer an der N. Kirche zu N. zu bedienen, indem dieselbe den Geistlichen, welcher das Pfarrsiegel und die Kirchenmatrikel führt, hinreichend bezeichnet.

III. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Uebrigens haben Wir das Vertrauen zu Unserer hiebei beteiligten protestantischen Geistlichkeit, daß sie die Würde eines

Pfarrers gehörig zu schätzen wissen, und in dieser Verfügung eine Anerkennung derselben sehen werde.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen.

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

B. Besondere geistliche Funktionen.

1. Pfarradjunkten und Lehrer an öffentlichen Anstalten.*)

Nr. 4021.

München den 7. Februar 1861.

Maximilian II., König ꝛc.

Betreff: Die Ergebnisse der jüngsten zu Ansbach und Bayreuth für die Konsistorialbezirke diesseits des Rheins abgehaltenen ordentlichen Generalsynode.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

12) Von den Bestimmungen der Prüfung für das Studien-Lehramt bei der Besetzung von Stellen an isolierten Lateinschulen abzusehen, ist nach den desfalls bestehenden Verordnungen und bei der gegenwärtigen Stellung und Einrichtung dieser Schulen im allgemeinen nicht zulässig.

Inzwischen ist von Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an jenen Orten, wo Pfarr-Adjunkturen mit Lehrstellen an isolierten Lateinschulen kombiniert sind, bei Besetzung solcher Stellen im Hinblicke auf die hier obwaltenden eigentümlichen Ver-

---

*) Siehe § 24 der Beförderungs-Ordnung, dann Entschließungen vom 14. Dezember 1859, 17. April und 10. August 1861, A.-H.-B. I S. 718, 745 u. 746. Den wirklichen Lehrern an den Gewerb- u. Landwirtschafts-Schulen, wie den Studienlehrern an den isolierten Lateinschulen sind pragmatische Rechte verliehen. (Allerh. Verordnungen vom 7. und 8. Januar 1875, Gesetz- und Verordn.-Blatt S. 13—16 und Kultusministerialblatt 1875 Seite 1—7).

hältnisse mehrfach gestattet worden, den präsentierten Kandidaten der Theologie, wenn dieselben sonst als wohlbefähigt empfohlen waren, einstweilen die Verwesung solcher Stellen unter der ausdrücklichen Bedingung zu übertragen, binnen Jahresfrist der Studienlehramtsprüfung sich vorschriftsmäßig zu unterwerfen, wodurch dem Wunsche der Generalsynode bereits jede thunliche Rücksicht zugewendet erscheint.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An das K. Oberkonsistorium ergangen.

Berchtesgaden den 10. November 1861.

Maximilian II., König ꝛc.

Betreff: Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 8.

Bei Besetzung der Lehrstellen an vollständigen Studien-Anstalten sind die Lehrer der isolierten lateinischen Schulen bisher schon nach genügender Erprobung ihrer Tüchtigkeit und Würdigkeit berücksichtigt, sowie denselben hienach die für die zurückgelegte Dienstzeit treffenden Alterszulagen von Uns bewilligt worden und Wir werden gerne diesen Grundsatz gleichmäßig für die Folge zur Anwendung kommen lassen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(Gesetzblatt 1861 S. 66.)

Nr. 8149.

Schloß Berg den 7. Juni 1867.

Ludwig II., König ꝛc.

Betreff: Die Verhandlungen der im November 1865 zu Bayreuth abgehaltenen vereinigten prot. Generalsynode.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

8) Die Generalsynode hat den Antrag gestellt, daß für Bewerber zu solchen Stellen an isolierten Lateinschulen,

welche zugleich mit kirchlichen Nebendiensten verbunden sind, eine besondere Prüfung mit ermäßigten Forderungen angeordnet werden möge.

Da eine Revision der gegenwärtig für die Prüfung der Bewerber zu dem philologischen Lehramte bestehenden Vorschriften in einigen anderen Beziehungen bereits angeregt worden ist, so wird Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bei einer solchen Revision auch jenen Antrag der Generalsynode und euere berichtliche Aeußerung hierzu einer sorgfältigen Erwägung unterziehen, und bleibt Unsere Allerhöchste Entscheidung hierüber vorbehalten. 2c. 2c. 2c.

An das K. prot. Oberkonsistorium ergangen.

Nr. 8482.

Schloß Berg den 8. August 1873.

Ludwig II., König 2c.

Betreff: Die Verhandlungen der letzten vereinigten prot. Generalsynoden zu Ansbach.

2c. 2c. 2c.

15) Der von der Generalsynode erneuerte Antrag:

„Daß für Theologen, welche sich um Stellen an isolierten Lateinschulen, mit welchen kirchliche Nebendienste verbunden sind, melden wollen, eine besondere Prüfung mit ermäßigten, ihrem beschränkten Wirkungskreise angemessenen Forderungen, wie solche früher bestand, wieder eingeführt werden möge",

hat bei der inzwischen erfolgten Revision der bisherigen Prüfungs-Ordnung seine geeignete Würdigung gefunden und ist die Generalsynode auf die nunmehr desfalls maßgebenden Bestimmungen der von Uns unterm 26. Mai d. J. Allerhöchst genehmigten neuen Prüfungsordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten hinzuweisen. 2c. 2c. 2c.

An das K. prot. Oberkonsistorium ergangen.

Nr. 2610.

München den 24. Februar 1876.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
und K. Staatsministerium der Finanzen.

Betreff: Die Einrechnung der in der Eigenschaft wirklicher Studienlehrer an isolierten Lateinschulen zurückgelegten Dienstjahre bei eintretenden Quieszenzfällen.

Auf Grund des § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Januar 1875, „die dienstliche Stellung der Studienlehrer an den isolierten Lateinschulen betr." (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 15), sind von nun an allen pragmatischen Professoren und Lehrern staatlicher Unterrichtsanstalten, welche vor dem Erscheinen dieser Allerhöchsten Verordnung als wirkliche Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen isolierten Lateinschulen angestellt waren, die in dieser Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahre in eintretenden Quieszenzfällen bei Bemessung des Ruhegehaltes in Anrechnung zu bringen.

(Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1876 S. 107).

---

2. Hausgeistliche und Seelsorge in Straf- und Polizei-Anstalten und Gefängnissen.

a. Aufsichtsstellen.

Elmau, den 25. September 1879.

Ludwig II., König 2c.

Betreff: Die Verwaltung der Landgerichts- und Amtsgerichts-Gefängnisse und die Aufsicht in denselben.

Wir finden Uns bewogen, zum weiteren Vollzuge des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze, insbesondere der Art. 69—72 des-

selben, bezüglich der Verwaltung der Landgerichts- und Amtsgerichts-Gefängnisse und der Aufsicht in denselben, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Gefängnisse der Landgerichte und der Amtsgerichte in den Landesteilen rechts des Rheins stehen unter der Oberaufsicht Unseres Staatsministeriums der Justiz, welches dieselbe durch die Oberstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten als seine regelmäßigen Organe ausübt.

§ 2.

Die Aufsicht und Handhabung der Disziplin, sowie die Geschäfte der Verwaltung werden hinsichtlich dieser Gefängnisse unter Vorbehalt der in der Reichsstrafprozeßordnung enthaltenen besonderen Bestimmungen in der bisher den Gerichtsvorständen obliegenden Weise besorgt:

1) in den Landgerichtsgefängnissen von den ersten Staatsanwälten bei den Landgerichten,
2) in den Amtsgerichtsgefängnissen von den Oberamtsrichtern, welchen die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist,
3) in den Amtsgerichtsgefängnissen, welche als landgerichtliche Aushilfsgefängnisse bezeichnet sind, von den bezeichneten Oberamtsrichtern und den ersten Staatsanwälten an den vorgesetzten Landgerichten.

§ 3.

Die Gefängniswärter bei den Landgerichtsgefängnissen und bei den landgerichtlichen Aushilfsgefängnissen sind Bedienstete der Staatsanwaltschaft. rc. rc.

(Justizministerialblatt 1879, S. 1271 ff., woselbst auch die Vollzugsvorschriften des K. Staatsministeriums der Justiz abgedruckt sich befinden.)

Nr. 1101.

München den 5. Juli 1876.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Synodal-Arbeiten, hier der Anstaltsgeistliche Pfarrer H. zu P.

Das K. Konsistorium wird hiedurch beauftragt, dem Anstaltsgeistlichen Pfarrer H. zu P. auf seine mit gutacht-

lichem Bericht des Konsistoriums vom 28. v. Mts. vorgelegte Eingabe vom 23. ejusd. im rubrizierten Betreffe zu eröffnen, daß durch die von Allerhöchster Stelle ihm gewährte Verleihung pragmatischer Rechte und des Titels „Pfarrer" seine Stellung zum kirchlichen Organismus in keiner Weise geändert worden ist, daß derselbe daher auch ferner gleich allen Geistlichen, welche das 50. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, zur Einlieferung der Synodal- und Prediger-Arbeiten verpflichtet ist, auch wenn er auf eine Anstellung im Pfarramte verzichtet, da er nach der höchsten Entschließung vom 17. Juni 1865, „die Stellung der Hausgeistlichen an den Straf- und Polizei-Anstalten betreffend", noch immer unter der Aufsicht der kirchlichen Oberbehörden steht und in den Qualifikationslisten mit fortgeführt wird, wozu es notwendig ist, auch fortwährend Beweise seiner Fortbildung zu liefern.

An das K. prot. Konsistorium Bayreuth ergangen.

Nr. 119.

München den 22. Januar 1879.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Bitte des Hausgeistlichen und Hospitalpredigers L. zu S. die Beurteilung seiner Synodalarbeiten und seiner Gefängnisthätigkeit.

Auf den Bericht vom 15. d. M. im rubr. Betreffe wird dem K. Konsistorium folgendes eröffnet:

Daß bei der letzten im Jahre 1874 abgehaltenen Visitation des Dekanates S. eine Visitation der seelsorgerlichen Thätigkeit des Hausgeistlichen L. an der dortigen Gefangenanstalt unterlassen wurde, unterliegt keinem Anstande, da der dortige Hausgeistliche L. erst einige Wochen zuvor in diese Funktion eingetreten war. Was jedoch die sub Ziff. 1 des Berichts vorgetragene Anschauung des K. Konsistoriums bezüglich der Visitation der seelsorgerlichen Thätigkeit der Geistlichen an den Polizei- und Strafanstalten überhaupt betrifft,

so kann derselben nicht beigetreten werden, da hiernach die Kirche das ihr zustehende Aufsichtsrecht gerade über eine so wichtige und auch neuerer Zeit von der k. Staatsregierung in ihrer hohen Wichtigkeit vielfach anerkannte geistliche Thätigkeit aufgeben würde. Es können die Visitationen der Seelsorge an den Strafanstalten von keiner Seite gehindert werden, nachdem schon in der höchsten Entschließung vom 17. Juni 1865 sub Ziff. 1 (Minist.-Blatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom Jahre 1865 S. 141) ausdrücklich bestimmt ist, daß der Hausgeistliche, wie die übrigen selbständig gestellten Geistlichen der Aufsicht der kirchlichen Oberbehörden unterworfen ist. Woran sich sodann die Bemerkung anschließt: Visitationen, welche zur Handhabung dieser Aufsicht von den kirchlichen Oberbehörden angeordnet werden, sind in einer Weise und zu einer Zeit vorzunehmen, daß dadurch die eingeführte Ordnung in der Anstalt nicht gestört wird. Es sind auch solche Visitationen der seelsorgerlichen Thätigkeit der Hausgeistlichen im Konsistorialbezirke Ansbach bisher sowohl von den betreffenden Dekanaten, als auch von den zu den Dekanatsvisitationen abgeordneten Konsistorial-Kommissären ohne Beanstandung abgehalten worden, nachdem dies in der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Juni 1865 vorgesehene Benehmen mit den betreffenden Dekanen stattgefunden hat. Hienach werden auch im Konsistorialbezirke Bayreuth hinfort diese Visitationen in den betreffenden Dekanaten zeitweise vorgenommen und wird von denselben in den Visitationsprotokollen Erwähnung gethan werden.

An das K. prot. Konsistorium Bayreuth.

b. Hausgeistliche.

aa. Besetzung der Stellen.

Nr. 918.

München den 10. Juni 1863.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Stelle eines prot. Hausgeistlichen an der Polizeianstalt R.

Durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 2. d. Mts. ist ausgesprochen worden, daß für die Zukunft zu Vermeidung von Kollisionen bei der Besetzung der protestantischen Hausgeistlichenstelle an der Polizeianstalt in R. der betreffenden Kreisregierung, K. d. J., durch die Konsistorialstelle am zweckmäßigsten der für geeignet befundene Geistliche oder Pfarramtskandidat gutachtlich bezeichnet werde, worauf sodann nach Prüfung dieses Vorschlages und wenn hiegegen besondere Bedenken nicht obwalten sollten, wegen Ernennung und resp. förmlicher Aufstellung des Hausgeistlichen das Erforderliche werde eingeleitet werden.

Hiernach hat das K. Konsistorium in Zukunft zu verfahren; den Geistlichen oder Pfarramtskandidaten aber, welchen es der K. Kreisregierung gutachtlich bezeichnen will, zuvor der unterfertigten Stelle zur Genehmigung namhaft zu machen.

2c. 2c. 2c.

An das K. prot. Konsistorium Ansbach.

Nr. 2559.

München den 27. November 1867.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Besetzung der Hausgeistlichen-Stellen an den K. Gefangenen-Anstalten.

Schon mehrfach ist die mißliche Thatsache wahrgenommen worden, daß Kandidaten, welche mit der Funktion als Haus-

geistliche in K. Gefangenen-Anstalten betraut worden waren, schon nach wenig Jahren, oft noch kürzere Frist, von diesen Posten wieder weg trachteten, und dies regelmäßig thaten, sobald sie hoffen konnten, eine wirkliche Anstellung im Pfarramt, sei es auch nur auf einer Anfangsstelle, zu erlangen. Daß der dadurch erzeugte häufige Wechsel in der Person der Hausgeistlichen der von ihnen zu lösenden Aufgabe nicht förderlich sein kann, leuchtet von selbst ein, nachdem sie meistens gerade dann aus diesem Berufe wieder ausscheiden, wenn die gewonnene Erfahrung auf dem ihnen befohlenen eigentümlichen Arbeitsgebiete sie eben erst recht befähigte, es wirksam und fruchtbar anzubauen.

Um nun die Gründe zu beseitigen, von welchen anzunehmen ist, daß sie in vielen Fällen bestimmend wirkten, wenn jüngere Geistliche schon bald nach ihrer Ernennung zu Hausgeistlichen die definitive Anstellung im Pfarramte selbst suchten und der kaum übernommenen Funktion vorzogen, sieht sich das K. Oberkonsistorium unter höchster Zustimmung der beiden K. Staatsministerien des Innern veranlaßt, folgendes zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

1. Das K. Oberkonsistorium wird Hausgeistliche in K. Anstalten, auch wenn die Reihe der Anstellung an sie kommt, für Pfarreien nicht beantragen, wenn sie nicht selbst sich dazu melden oder ihre Entfernung von den ihnen übertragenen Posten nötig sein sollte. Es versteht sich hienach von selbst, daß nur solche Kandidaten um Hausgeistlichenstellen sich zu melden haben, welche auch längere Zeit an diesen Posten zu bleiben von vorn herein entschlossen sind.

2. Dagegen ist dasselbe bereit, für jene Hausgeistlichen, sobald auf Grund von § 19 und 20 der Beförderungsordnung die Reihe der Anstellung an sie kommt, den Anteil an der Pfarrwitwen- und Pfarrunterstützungskasse gegen die vorgeschriebenen Prozentbeiträge bei der allerhöchsten Stelle auszuwirken, wenn sich dieselben verbindlich machen, von jenem Zeitpunkt an wenigstens noch etliche Jahre auf ihren Posten zu verharren.

3. Die Ansprüche der Hausgeistlichen, welche längere Zeit, als die Kandidaten-Wartezeit ihrer Konkursgenossen währte,

in ihren Funktionen bleiben, werden ihnen nach Maßgabe von § 24, 3. a und b der Beförderungsordnung ausdrücklich vorbehalten.

Von dieser Entschließung ist den Dekanaten des Konsistorialbezirkes und durch diese der gesamten Geistlichkeit Kenntnis zu geben, und zugleich hervorzuheben, wie nichts im Wege stehe, daß auch bereits angestellte Pfarrer sich um Hausgeistlichen-Stellen bewerben, nachdem die von ihnen durch ihre Anstellung erworbenen Rechte ihnen durch den Eintritt in die Dienstesstellung von Hausgeistlichen nicht verloren gehen.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das K. Dekanat München ergangen.

Nr. 3498.

München den 11. Mai 1871.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Erledigung der Stelle eines prot. Hausgeistlichen bei der Gefangenanstalt S.

Auf den Bericht vom 12. vor. Mts. wird nach Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Justiz erwidert, daß bei einer aushilfsweisen Verwendung von im Kirchendienste und unter der Aufsicht des protestantischen Oberkonsistoriums stehenden Geistlichen für geistliche Funktionen bei den Strafanstalten im Falle der Erledigung solcher Funktionen oder längerer Verhinderung des betreffenden Hausgeistlichen künftig die vorgängige Einvernahme der betreffenden oberen Kirchenbehörde stattfinden werde.

2c. 2c. 2c.

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

Nr. 259.

München den 17. Februar 1875.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Wiederbesetzung der Pfarrei F., Dekanats E., hier der Hausgeistliche E. in L.

2c. 2c. 2c.

Dabei ist noch zu bemerken, daß die Bereitwilligkeit, längere Zeit an diesem Posten auszuharren, welche in dessen Ausschreibung als Bedingung gestellt war, nicht so verstanden werden durfte, als erstrecke sie sich bloß auf die unumgängliche Wartezeit bis zur ersten Anstellung, weil dadurch der Termin viel zu kurz gesteckt wäre, als daß ein Hausgeistlicher die für seinen Dienst nötige Erfahrung und Sachkenntnis sich erwerben könnte; vielmehr muß gewünscht werden, daß die aufgestellten Hausgeistlichen, wenn sie irgend für diesen Dienst geeignet sind, im Interesse desselben so lange als möglich aushalten und sich wachsende Reife und Vervollkommnung für ihn erwerben, wobei ja ihre Konkursjahre fortgezählt und Vorsorge getroffen werden wird, daß sie durch den späteren Eintritt in das Pfarramt keinen Schaden leiden.

2c. 2c. 2c.

An das K. prot. Konsistorium Ansbach.

---

bb. Stellung der Hausgeistlichen.

Nr. 4310.

München den 17. Juni 1865.

K. Staatsministerium des Innern beider Abteilungen.

Betreff: Die Stellung der Hausgeistlichen an den Straf- und Polizeianstalten.

In der Absicht, die Stellung der Hausgeistlichen an den Straf- und Polizei-Anstalten des Königreichs gleichheitlich zu

regeln, wird nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörden bestimmt, was folgt:

I. Der Hausgeistliche hat eine völlig selbständige, von dem Ortspfarrer unabhängige Stellung, ist jedoch, wie die übrigen selbständig gestellten Geistlichen, der Aufsicht der kirchlichen Oberbehörden unterworfen.

Visitationen, welche zur Handhabung dieser Aufsicht von den kirchlichen Oberbehörden angeordnet werden, sind in einer Weise und zu einer Zeit vorzunehmen, daß dadurch die eingeführte Ordnung in der Anstalt nicht gestört wird.

II. Derselbe wird von seiner kirchlichen Oberbehörde nur einfach admittiert und kann daher nach Erfordernis der Umstände jederzeit von seinem Posten entfernt werden, insoferne ihm nicht etwa durch besondere Verleihung pragmatische Rechte zustehen, sowie vorbehaltlich des Anspruches auf einen angemessenen Unterhaltsbeitrag im Falle eingetretener unverschuldeter Dienstesunfähigkeit und einer zur Zufriedenheit zurückgelegten Dienstzeit.

III. Die Aufstellung des Hausgeistlichen erfolgt nach vorgängiger gutachtlicher Einvernehmung der kirchlichen Oberbehörden durch das K. Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

IV. Die Verpflichtung des Hausgeistlichen wird von dem Vorstande der Anstalt in vorgeschriebener Weise vorgenommen.

V. Der Hausgeistliche hat die Seelsorge bei den Gefangenen in ihrem vollen Umfange durch Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre, durch Besprechungen mit einzelnen Gefangenen und durch Spendung der Sakramente zu üben, die Gottesdienste in der Anstaltskirche abzuhalten und die Beerdigung der Gefangenen, sowie die allenfalls in der Anstalt vorkommenden Taufen vorzunehmen.

Seine Befugnisse und Verpflichtungen erstrecken sich nur auf die Gefangenen seiner Konfession, nicht aber auch auf die Beamten und Bediensteten der Anstalt.

VI. Der katholische Hausgeistliche ist Rektor der Anstaltskirche, soferne die Anstalt eine eigene Kirche besitzt.

VII. Der Hausgeistliche ist Inspektor der Anstaltsschule.

VIII. Der Hausgeistliche hat bei Erfüllung seiner Berufspflichten die Bestimmungen der Hausordnung*) und der bestehenden Dienstesinstruktionen genauest einzuhalten und steht in Bezug auf die Hauspolizei unter dem Vorstande der Anstalt.

In den anderen dienstlichen Beziehungen ist derselbe, vorbehaltlich der gemäß Ziffer I der kirchlichen Oberbehörde zustehenden Aufsicht, zunächst der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, untergeordnet.

IX. Die Führung der Kirchenbücher bezüglich der in Straf- oder Polizeianstalten in den Landesteilen diesseits des Rheines verwahrten Gefangenen steht im Hinblick auf die bestehenden einschlägigen Verordnungen (Döllingers V.-O.-S. Bd. VIII S. 387 u. f.) den betreffenden Ortspfarrern zu, welchen die Anstaltsverwaltungen allmonatlich die zur Evidenthaltung der Kirchenbücher erforderlichen Mitteilungen über die vorgekommenen Todesfälle und allenfallsigen Geburten zu machen haben.

Bezüglich der Führung der einschlägigen Zivilstandsregister über die in den Straf- oder Polizei-Anstalten der Pfalz verwahrten Gefangenen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

Indem vorstehende Bestimmungen bekannt gegeben werden, wird noch folgendes bemerkt:

1. Hinsichtlich der Vornahme der Beerdigungen von Gefangenen, sowie der allenfalls vorkommenden Taufen, hat es bei der gegenwärtig an jeder einzelnen Anstalt bestehenden Einrichtung vorläufig noch insolange zu verbleiben, bis das Staatsministerium des Innern hierüber nähere Anordnungen erlassen hat.

2. Die katholischen Hausgeistlichen der Gefangen-Anstalten Amberg und Sulzbach haben seinerzeit, wie schon der-

---

*) Hausordnung für die Zuchthäuser, Gefangen- und Polizeianstalten (Allerh. Verordn. vom 12. Juni 1862, Regierungsblatt S. 1205, 1269 u. 1383 ff.); für das Zellengefängnis in Nürnberg, (Allerh. Verordn. vom 21. Oktober 1869, Regierungsblatt S. 1945).

malen bemerkt wird, die ständige Ueberlassung der Vornahme von Beerdigungen der Gefangenen, sowie der Vornahme der allenfalls vorkommenden Taufen bei dem betreffenden Stadtpfarramte nachzusuchen, nachdem die beiden Stadtpfarrer sich bereit erklärt haben, auf solches Ersuchen jedem Hausgeistlichen die Vornahme von Beerdigungen der Gefangenen, sowie allenfallsiger Taufen ständig zu übertragen.

3. Nachdem bei der Gefangen-Anstalt Lichtenau das besondere Verhältnis besteht, daß der katholische Hausgeistliche pfarrliche Rechte nicht bloß bezüglich der Sträflinge seiner Konfession, sondern auch hinsichtlich der übrigen katholischen Bewohner der Anstalt und des Marktes Lichtenau ausübt und hiezu die Anstaltskirche benützt, so erscheint eine besondere Normierung dieses Verhältnisses und der Stellung des katholischen Hausgeistlichen überhaupt veranlaßt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden daher auf die Stellung des katholischen Hausgeistlichen bei der gedachten Anstalt keine Anwendung, vielmehr bleiben bis die bezeichnete besondere Normierung erfolgt, die gegenwärtig hierüber bestehenden Bestimmungen unverändert in Wirksamkeit.

Die kirchlichen Oberbehörden werden hienach zum Vollzuge der vorstehenden Entschließung alsbald die erforderlichen Verfügungen erlassen, die K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, aber haben die ihnen untergeordnete Verwaltungen der Straf- und Polizeianstalten von gegenwärtigem Ausschreiben sofort geeignet in Kenntnis zu setzen.

An die K. Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme jener von Niederbayern; die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate mit Ausnahme des bischöflichen Ordinariates Passau; das K. prot. Oberkonsistorium zu München und das K. prot. Konsistorium Speyer ergangen.

Nr. 932.

München den 8. Mai 1866.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Stellung der Hausgeistlichen an den Straf- und Polizei-Anstalten.

Nachdem zum Vollzug der Ministerialentschließung in rubriziertem Betreff vom 17. Juni 1865 von den K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth selbständige Verfügungen noch nicht ergangen sind, so werden dieselben beauftragt, sämtlichen Dekanaten und durch diese allen in ihren Bezirken als Hausgeistliche der betreffenden Kategorien verwendeten protestantischen Geistlichen, sowie den Parochis an den betreffenden Orten den Inhalt der allegierten höchsten Entschließung, soweit er sie betrifft, zur genauen Nachachtung bekannt zu geben, sie also namentlich auf die Beobachtung der Nr. I—IX derselben aufmerksam zu machen. Hiezu wird noch bemerkt, daß wegen Aenderung von Nr. VI dieser Entschließung nach Antrag der jüngsten Generalsynode Bericht an die höchste Stelle erstattet und dessen Bescheidung abzuwarten ist.

Wird die Visitation der kirchlichen Verrichtungen eines Hausgeistlichen beschlossen, welche in der Regel mit der Visitation der Pfarrei desselben oder des nächst benachbarten Ortes zu verbinden ist, so hat die kirchliche Behörde in vorgängiges Benehmen mit der einschlägigen Zivilbehörde über Zeit und Vornahme jenes Aktes zu treten, damit dem § II zweiter Absatz der Verordnung genügt werden könne.

Hienach wird das K. Konsistorium das Geeignete verfügen.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth.

Nr. 8149.

Schloß Berg den 7. Juni 1867.

Ludwig II., König rc.

Betreff: Die Verhandlungen der im November 1865 zu Bayreuth abgehaltenen vereinigten prot. Generalsynode.

rc. rc. rc.

7. Die Bitte der Generalsynode wegen Aufhebung oder Abänderung des § VI der Entschließung Unserer Staats-

ministerien des Innern beider Abteilungen vom 17. Juni 1865 über die Stellung der Hausgeistlichen an den Polizei- und Strafanstalten beruht auf einer nicht richtigen Auffassung des Grundes und Sinnes jener Bestimmung, und ist inzwischen in dieser Beziehung euch durch Unsere gedachten Staatsministerien die geeignete nähere Erläuterung bereits erteilt worden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An das K. Oberkonsistorium.

Nr. 1339.

München den 3. Juli 1867.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Stellung der Hausgeistlichen an den Polizei- und Strafanstalten.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Entschließung dd. 7. v. Mts., die Verhandlungen der im November 1865 zu Bayreuth abgehaltenen vereinigten protestantischen Generalsynoden betr., B. Ziff. 7 wird dem K. Konsistorium noch nachträglich eröffnet, daß das K. Oberkonsistorium die Abänderung des § VI der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1865, die Stellung der Hausgeistlichen an den Polizei- und Strafanstalten betr., im Sinne des von der Generalsynode gestellten Antrages Allerh. Ortes seiner Zeit vertreten hat und hierauf unterm 31. Januar 1867 zunächst die in Abdruck beigefügte höchste Entschließung der K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen eingetroffen ist.

Da in dieser höchsten Entschließung auf eine förmliche Abänderung des erwähnten § VI nicht eingegangen wurde, glaubte dies das K. Oberkonsistorium in einer motivierten Vorstellung dd. 18. Februar c. nochmals beantragen zu sollen, worauf sodann die weiter hienach abgedruckte höchste Entschließung der genannten beiden K. Ministerien dd. 28. Februar 1867 erfolgte.

Zwar ist auch hierin eine förmliche Abänderung des fraglichen § VI nicht verfügt, wohl aber demselben eine Erläuterung gegeben, welche materiell jedes begründete Bedenken ausschließt.

Indem das K. Konsistorium den Auftrag erhält, hienach die sämtlichen Generalsynodalmitglieder, sowie die gesamte Geistlichkeit entsprechend zu verständigen, ergeht zugleich die weitere Weisung, von allen Anständen oder Differenzen, welche sich etwa gleichwohl in der Anwendung der mehrerwähnten Bestimmung ergeben sollten, sofortige Anzeige anher zu erstatten, und damit das K. Oberkonsistorium in den Stand zu setzen, die etwa nötigen weiteren Anträge höchsten Ortes zu stellen.

An die K. protest. Konsistorien Ansbach und Bayreuth und das K. Dekanat München ergangen.

Nr. 795.

München den 31. Januar 1867.

K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen.

Betreff: Die Verhandlungen der im Jahre 1865 zu Bayreuth abgehaltenen Generalsynode, hier der § 6 der Ministerialentschließung vom 17. Juni 1865 über die Stellung der Hausgeistlichen an den Polizei- und Strafanstalten.

Die in Bayreuth abgehaltene vereinigte Generalsynode für die Konsistorialbezirke diesseits des Rheines hat in der VII. Sitzung vom 24. November 1865 sub Ziffer IV die Bitte gestellt, dahin zu wirken, daß der § VI der Ministerialentschließung vom 17. Juni 1865, welcher lautet:

„Der katholische Hausgeistliche ist Rektor der Anstaltskirche, soferne die Anstalt eine eigene Kirche besitzt,“

sofort aufgehoben, resp. dahin abgeändert werde, daß die durch das Grundgesetz des Reiches der protestantischen Kirche gewährleistete Rechtsgleichheit gewahrt erscheine und unverkümmert erhalten werde.

Das K. protestantische Oberkonsistorium hat in seinem gutachtlichen Berichte vom 28. April v. Js. sub lit. B VI bemerkt, wie es bei der im Vollzuge der Ministerialentschließung vom 3. Dezember 1864 unterm 5. Januar 1865 abgegebenen Aeußerung zu einer besonderen Bemerkung über den besagten Punkt deshalb sich nicht veranlaßt gesehen habe, weil es angenommen habe, daß jene Bestimmung gleichmäßig für die protestantischen, wie für die katholischen Hausgeistlichen gelten solle, und den letzteren ein Vorzugsrecht nicht eingeräumt werden wollte.

Wenn der § VI 1. c. nicht bloß da Anwendung finden solle, wo nur ein einziger Anstaltsgeistlicher fungiert, und in gleichem Falle auch für den protestantischen Hausgeistlichen in Wirksamkeit trete, — glaube das K. protestantische Oberkonsistorium verpflichtet zu sein, den Antrag der Generalsynode zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Sollte aber überhaupt da, wo mehrere Hausgeistliche an einer Anstalt fungieren, die Aufstellung eines derselben als Rektor unumgänglich erscheinen, was nicht zugegeben zu werden vermöge, so wäre wenigstens darauf anzutragen, daß stets dem dienstälteren der betreffenden Geistlichen die Befugnisse des Rektors übertragen, und diese Befugnisse sodann näher festgestellt würden.

Hierauf wird nun dem K. protest. Oberkonsistorium folgendes erwidert:

Wie aus den Erläuterungen und dem ganzen Inhalte der Ministerialentschließung vom 3. Dezember 1864 unzweifelhaft entnommen werden kann, war bei der vorzunehmenden Regelung die Absicht hauptsächlich dahin gerichtet, die Stellung und das Verhältnis der Hausgeistlichen der Polizei- und Strafanstalten zu den betreffenden Ortspfarrern zu normieren und genau festzusetzen, da vorzüglich in dieser Richtung bei den eigentümlichen Verhältnissen jener Anstalten Anstände zu besorgen waren, wenn der betreffende Ortspfarrer, in dessen Pfarrsprengel die Anstalt sich befindet, sich berufen fühlen würde, in den Wirkungskreis eines Hausgeistlichen einzugreifen.

Um solchen Anständen im voraus zu begegnen, war jenen Hausgeistlichen eine selbständige, von dem betreffenden Ortspfarrer unabhängige Stellung zu sichern.

Dies ist durch die Bestimmungen der §§ V, VI und VII der Ministerialentschließung vom 17. Juni 1865 geschehen.

Der Ausdruck „Rektor" in dem allegierten § VI normiert sonach zunächst das Verhältnis des Hausgeistlichen zu dem betreffenden Ortspfarrer, und hat die gleiche Gültigkeit für den katholischen, wie für den protestantischen Hausgeistlichen einer solchen Anstalt.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß hiedurch die Stellung und die Befugnisse, welche dem katholischen, wie dem protestantischen Geistlichen an einer Anstalt mit konfessionell gemischter Bevölkerung nach den bestehenden Einrichtungen, Gesetzen und Herkommen zustehen, in keiner Weise berührt erscheinen.

Unter solchen Verhältnissen ist daher zu einer Abänderung des § VI der besagten Entschließung kein Grund gegeben und beruht der von der Generalsynode desfalls gestellte Antrag auf einer nicht richtigen Auffassung des Verhältnisses, welches durch jene Entschließung normiert worden ist.

Hiernach sind die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth geeignet zu verständigen.

An das K. prot. Oberkonsistorium.

Nr. 1490.

München den 28. Februar 1867.

K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen.

Betreff: Wie vor.

Auf den neuerlichen Bericht vom 18. d. Mts. wird dem K. protest. Oberkonsistorium erwidert, was folgt:

In der Ministerialentschließung vom 31. Januar d. J., welche sämtlichen Kreisregierungen, K. d. J., zur

gleichmäßigen Kenntnis und Nachachtung mitgeteilt wurde, ist ausdrücklich ausgesprochen, daß der Ausdruck „Rektor" in dem § VI nur das Verhältnis des Hausgeistlichen zu dem Ortspfarrer normiere, und die gleiche Gültigkeit für den katholischen wie für den protestantischen Geistlichen einer solchen Anstalt habe, und daß hiedurch die Stellung und die Befugnisse, welche dem katholischen, wie dem protestantischen Geistlichen an einer Anstalt mit konfessionell gemischter Bevölkerung nach den bestehenden Einrichtungen, Gesetzen und Herkommen zustehen, in keiner Weise berührt erscheinen.

Nach einem solchen Ausspruche über Sinn und Tragweite des fraglichen Ausdruckes in dem besagten § VI kann wohl in keiner Weise ein weiterer Zweifel bei dem Vollzuge sich ergeben.

Es besteht daher zur Zeit für die unterzeichneten K. Staatsministerien zu einer weiteren besonderen Verfügung um so weniger Anlaß, als weder in dem Berichte des K. prot. Oberkonsistoriums vom 28. April v. Js. besondere einzelne Fälle namhaft gemacht wurden, in welchen Anstände oder Differenzen über jenes Verhältnis sich ergeben, noch überhaupt seit jener Zeit Beschwerden diesseits eingelaufen sind, welche eine Bescheidung in dem oben angedeuteten Sinne erfordert hätten.

Jedenfalls ist aber für die Bescheidung künftiger Fälle durch die Entschließung vom 31. Januar d. Js. eine jeden Zweifel ausschließende Norm erteilt worden.

Dem K. prot. Oberkonsistorium bleibt unbenommen, bei der Mitteilung der zu gewärtigenden Allerhöchsten Entschließung über die Verhandlungen der letzten Generalsynode an die Konsistorien und Pfarrämter eine Abschrift der Ministerialentschließung vom 31. Januar d. Js. beizufügen.

An das K. prot. Oberkonsistorium ergangen.

cc. Religionsunterricht und Seelsorge in den Strafanstalten und Gefängnissen, dann Seelsorge bezüglich der zum Tode Verurteilten.

Nr. 1521.

München den 11. September 1863.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Der Religionsunterricht der prot. Gefangenen an den Polizei- und Strafanstalten diesseits des Rheins.

Aus Anlaß einer Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 8. Juni und 1. Juli d. J. in bezeichnetem Betreff wird dem K. Konsistorium nachstehendes zur Kenntnis und weitern Verfügung eröffnet:

Was den an die protestantischen Gefangenen in den Polizei- und Strafanstalten diesseits des Rheins zu erteilenden Religionsunterricht überhaupt betrifft, so können zwar bei der Verschiedenheit der Individualitäten und der Zeit der Detinierung allgemeine Verordnungen nicht für zweckmäßig erachtet werden, vielmehr muß man den betreffenden Religionslehrern vertrauen, daß sie den Unterricht unter angemessener Berücksichtigung jener Verschiedenheiten in möglichst fruchtbringender Weise erteilen werden. Indes soll bei dem Unterrichte überall der kirchlich rezipierte kleine Katechismus Luthers nebst angefügtem Spruchbuche gebraucht und darauf gehalten werden, daß die sechs Hauptstücke desselben, nebst der angehängten Haustafel, dem Gedächtnis genau eingeprägt werden. Desgleichen sollen aus dem kirchlichen Spruchbuche die wichtigsten biblischen Beweissprüche, im höchsten Falle 150, und aus dem kirchlichen Gesangbuche eine Anzahl von Kernliedern, welche jedoch die Zahl der für die Schulen vorgeschriebenen Lieder nicht überschreiten soll, von den Gefangenen auswendig gelernt werden. Die Auswahl der Bibelsprüche und Gesangbuchslieder soll dem Ermessen der betreffenden Lehrer überlassen bleiben, sowie man von ihnen erwarten darf, daß sie den Memorierstoff so verteilen, wie es der Verschiedenheit der Strafzeit, des Alters und der Begabung der Gefangenen angemessen ist. Hiebei

ist das Auswendiglernen der sechs Hauptstücke des Katechismus in die erste Reihe zu stellen, damit die Gefangenen wenigstens die Hauptlehren des Glaubens in bestimmter Fassung sich zu eigen machen.

Was den Unterricht in der biblischen Geschichte betrifft, so soll derselbe nirgends unterbleiben, jedoch hat er sich auf die Haupt- und Grundzüge zu beschränken, und es erscheint als zweckmäßig, denselben nicht besonders, sondern im Anschlusse an den Katechismusunterricht zu erteilen. Von einem wörtlichen Auswendiglernen der biblischen Geschichten ist überall Umgang zu nehmen, da es genügt, wenn die Gefangenen den sachlichen Inhalt der einzelnen Geschichten sich zu eigen machen, und mit ihren eigenen Worten wieder zu geben wissen.

Das K. Konsistorium wird hiernach die betreffenden Hausgeistlichen resp. Religionslehrer an den in seinem Bezirke bestehenden Polizei- und Strafanstalten durch die einschlägigen Dekanate anweisen lassen, und letztere beauftragen, die Einhaltung obiger Bestimmungen in geeigneter Weise zu überwachen.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth ergangen.

Nr. 287.

München den 22. Februar 1865.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Seelsorge in den Strafanstalten.

Auf den Bericht des K. Konsistoriums vom 25. v. Mts. wird unter Rückgabe der Beilage erwidert, daß es allerdings angemessen erscheine, wenn die Hausgeistlichen in den K. Straf- und Irren-Anstalten regelmäßig Bericht an ihre vorgesetzten kirchlichen Behörden erstatten, daß es aber genüge, wenn diese Berichterstattung über die Führung ihres Amtes und die bei ihr gemachten Erfahrungen alle 4 Jahre stattfinde und zugleich mit dem Kirchenjahresbericht des Pfarramts, welches die Matrikel über die betreffende Anstalt

führt, an das K. Dekanat und von diesem auf dem vorgeschriebenen Wege weiter befördert werde.

Daß bei besonderen Anlässen den Hausgeistlichen das Recht der Anfrage, Berichterstattung oder auch Beschwerde zu jeder Zeit zusteht, braucht als selbstverständlich nicht erst betont zu werden.

Hienach hat das K. Konsistorium das Geeignete zu verfügen.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth ergangen.

Nr. 2154.

München den 7. November 1866.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Beerdigung der in den Straf- und Polizei-Anstalten verstorbenen Gefangenen.

Die Beilagen des Berichts vom 22. v. Mts. folgen anruhend mit der Entschließung zurück, daß der Reklamation des Pfarramtes L. vom 24. September c. eine Folge nicht gegeben werden kann.

Es ist nämlich durch eine nach vorgängiger Einvernehmung sämtlicher protestantischer und katholischer Kirchenstellen von den K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen erlassene Anordnung bestimmt, daß die Beerdigungen der in den Straf- und Polizeianstalten verstorbenen Gefangenen fortan ausschließlich durch den Anstaltsgeistlichen vorzunehmen seien. Diese Bestimmung ist durch dienstliche Erwägungen veranlaßt und in ihrer rechtlichen Zulässigkeit dadurch begründet, daß es der Staatsgewalt unzweifelhaft zusteht, im Einvernehmen mit den betreffenden Kirchenstellen wegen der Pastorierung solcher Individuen unabhängig von dem Parochialverbande Verfügung zu treffen, welche wie Gefangene, Soldaten und dergl. nur einen durch Rücksichten auf das allgemeine Staatsinteresse bedingten und ebendarum vollkommen von dem Ermessen der K. Staatsregierung abhängigen Aufenthalt an einem bestimmten Ort zu nehmen haben. So wenig dem betreffenden Parochus ein Wider-

spruch gegen eine Abänderung in der Bestimmung dieses Aufenthaltes zukommt, ebensowenig kann ihm ein rechtlicher Einspruch gegen die Anordnung besonderer Pastorierung eingeräumt werden. Ist aber durch eine auf solcher Grundlage getroffene Anordnung die Beerdigung der Gefangenen dem Wirkungskreise des ordentlichen Pfarrers entzogen und dem eines besonders hiefür aufgestellten Geistlichen überwiesen, so folgt hieraus zugleich von selbst, daß Ansprüche auf Gebühren für die von ihm nicht zu verrichtende Handlung auch nicht weiter gemacht werden können.

Eine andere Frage ist es, ob es dem Pfarrer nicht zu gestatten ist, die bisher vollzogenen und in der Durchschnittsberechnung seiner Einnahmen mitangesetzten Beerdigungen fortan in Abzug zu bringen und eine Abänderung des einschlägigen Fassionsansatzes zu beantragen. Diese Frage ist zu bejahen und steht nichts entgegen, wenn auch das Pfarramt L. danach verfährt.

Hienach hat das K. Konsistorium weiter geeignet zu verfügen.

An das K. Konsistorium Ansbach ergangen.

Nr. 4537.

München den 10. April 1883.

K. Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Betreff: Dienst- und Haus-Ordnung für die Gefängnisse.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 76.

An den Sonntagen und den allgemeinen Feiertagen ruht die Zwangsarbeit mit Ausnahme der notwendigen Hausarbeiten. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

9. Seelsorge. Gottesdienst.

§. 86.

Keinem Gefangenen darf der Zuspruch des Seelsorgers versagt werden. Den Gefangenen ist auf Verlangen im

Gefängnisse Gelegenheit zum Empfange der Sakramente zu geben. Wo regelmäßige Besuche des Seelsorgers stattfinden, sind für dieselben vom Vorstande im Benehmen mit dem Seelsorger bestimmte Zeiten festzusetzen. Der Besuch der Gefangenen steht jedoch dem Seelsorger auch außerhalb der festgesetzten Zeit frei. Für den Besuch einzelner Untersuchungsgefangenen können vom Richter Beschränkungen angeordnet werden. In Beziehung auf die Aufrechterhaltung der Hausordnung ist der Seelsorger an die Anordnungen des Vorstandes gebunden. Wo gemeinschaftlicher Gottesdienst für die Gefangenen eingerichtet ist, haben die Strafgefangenen des Bekenntnisses, für welches der Gottesdienst stattfindet, demselben beizuwohnen, soferne sie nicht krank oder aus besonderen Gründen von dem Vorstande von der Teilnahme entbunden sind. Untersuchungsgefangene dürfen dem Gottesdienste nur mit Erlaubnis des Richters beiwohnen. Den übrigen Gefangenen steht die Teilnahme frei. Die Trennung der Geschlechter muß auch beim Gottesdienste aufrecht erhalten werden.

2c. 2c. 2c.

(Justizministerialblatt 1883 S. 77 ff.)

Auszug
aus der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.

2c. 2c. 2c.

§ 486.

Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raume.

2c. 2c. 2c.

Außerdem ist einem Geistlichen von dem Religionsbekenntnisse des Verurteilten 2c. der Zutritt zu gestatten.

2c. 2c. 2c.

(Reichsgesetzblatt vom Jahre 1877 S. 342.)

München den 24. November 1879.

K. Staatsministerium der Justiz.

Betreff: Vorschriften über das Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafe.

etc. etc. etc.

§ 13. Nach der Verkündigung ist der Verurteilte einem oder zwei Geistlichen seines Religionsbekenntnisses zu tröstlichem Zuspruche zu übergeben.

Sollte der Verurteilte bezüglich des geistlichen Zuspruches einen besonderen Wunsch äußern, so ist demselben, wenn keine Bedenken entgegenstehen, zu entsprechen.

etc. etc. etc.

§ 16. Unmittelbar nach dem Eröffnungsakte hat der Staatsanwalt Tag und Stunde der Vollstreckung endgültig festzusetzen, und hievon, sowie von dem Orte des Vollzugs in Kenntnis zu setzen etc. etc.

5. den beizuziehenden Geistlichen.

etc. etc. etc.

§ 20. Befindet sich der Richtplatz in unmittelbarer Nähe des Gefängnisses, worin der Verurteilte verhaftet ist, so wird derselbe durch die Gehilfen des Nachrichters in Begleitung des Geistlichen dahin gebracht.

etc. etc. etc.

§ 22. Nachdem der Verurteilte auf dem Richtplatze angelangt ist, hat die Vollstreckungshandlung damit zu beginnen, daß der Gerichtsschreiber den entscheidenden Teil des Strafurteils verliest.

Der Geistliche verrichtet dann mit dem Verurteilten ein kurzes Gebet.

etc. etc. etc.

§ 23. Das Haupt mit dem bekleideten Leichnam ist sofort in einen bereit stehenden Sarg zu legen, worauf der Akt mit einem Gebete des Geistlichen geschlossen wird.

etc. etc. etc.

§ 25. Während der Hinrichtung ist deren Vornahme dem Publikum durch das Läuten einer Glocke in der Nähe

des Richtplatzes, welches nach Beendigung des von dem Geistlichen mit dem Verurteilten zu verrichtenden Gebetes zu beginnen und so lange, bis das Haupt vom Rumpfe getrennt ist, anzudauern hat, anzukündigen.

(Justizministerialblatt 1880 S. 253.)

---

dd. Visitationskosten.

Nr. 1483.

München den 8. September 1880.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die kirchliche Visitation der Straf- und Irrenanstalten.

Die Baarauslagen, welche bei der ordnungsmäßigen kirchlichen Visitation der Strafanstalt E. für den Visitator erwachsen sind, wurden auf 15 *M.* festgesetzt und sind dieselben von der Pfarrunterstützungsanstalt zu übernehmen.

An das K. Konsistorium Bayreuth ergangen.

Nachricht an das K. Konsistorium Ansbach.

---

3. Hausgeistliche und Seelsorge in den Irrenanstalten.

Nr. 312.

München den 25. Februar 1879.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Ausübung des kirchlichen Aufsichtsrechtes in den Kreisirrenanstalten.

Aus den eingekommenen Berichten im bezeichneten Betreffe hat die unterfertigte Stelle ersehen, daß bisher nur an einer Irrenanstalt, nämlich an der in J., sowohl von Seite des Dekanates als auch von Seite des K. Konsistoriums Visitationen bezüglich der Seelsorge im Anschluß an die Visi-

tation der betreffenden Pfarrei vorgenommen wurden. Sämtliche Berichte haben sich aber gutachtlich dahin ausgesprochen, daß sowohl zur Wahrung des kirchlichen Aufsichtsrechtes, als auch zur Kenntnisnahme der Art der geistlichen Pflege und zur Ermunterung der Anstaltsgeistlichen in ihrem schweren Berufe eine regelmäßige Visitation der Seelsorge an sämtlichen Irrenanstalten notwendig erscheint.

Demnach wird hiedurch angeordnet, daß bei jeder Visitation einer Pfarrei, mit welcher die Seelsorge an einer Irrenanstalt verbunden ist, sowohl von den Dekanen als auch bei Dekanatsvisitationen von den abgeordneten Konsistorial-Kommissären, auch die Seelsorge an der betreffenden Irrenanstalt untersucht werden soll, selbstverständlich nach jedesmaligem vorherigen Benehmen mit dem Direktor der Anstalt. Die Art und Weise dieser Visitationen bleibt den Visitatoren überlassen und wird sich jedesmal nach den besonderen Umständen richten. Am nächsten liegt jedoch, daß wenigstens einem Gottesdienst in der Anstalt beigewohnt werde.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann an das K. Dekanat München ergangen.

Ansbach den 25. April 1878.

K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Betreff: Satzungen der mittelfränkischen Kreis-Irren-Heil- und Pflegeanstalt E.

2c. 2c. 2c.

§ 9.

Mit der Besorgung teils des gemeinschaftlichen Gottesdienstes in der Anstalt, teils der seelsorgamtlichen Verrichtungen bei einzelnen Kranken sind zwei Geistliche, ein katholischer und ein protestantischer, beauftragt. Sie haben bei der Ausübung ihres Amtes die Andeutungen gleich bestimmten Weisungen zu beachten, welche ihnen der ärztliche Vorstand über die durch den Zustand der Gestörten überhaupt und

den besonderen Seelenzustand einzelner gebotenen Rücksichten und Maßnahmen geben wird. Sie sind ferner verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes und im Einvernehmen mit demselben zur Behandlung einzelner Kranken, sowohl in der sittlichreligiösen Richtung, als in intellektueller und pädagogischer Beziehung mitzuwirken.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(Kreisamtsblatt von Mittelfranken 1878 S. 373 ff.)

---

4. Militärgeistliche und Militärseelsorge.

a. In Friedenszeiten.

Nr. 8814.

München den 8. August 1863.

K. Kriegsministerium.

Betreff: Die Militär-Seelsorge.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung dd. Nymphenburg den 5. d. Mts. nachstehendes allergnädigst zu genehmigen geruht:

§ 1.

Organe für religiöse Pflege der K. b. Armee.

Die gottesdienstlichen Funktionen und die Seelsorge in der K. b. Armee werden regelmäßig von denjenigen Pfarrämtern und ständigen Pfarr-Vikariaten versehen, in deren geographisch abgegrenztem Sprengel Unteroffiziere und Soldaten stationiert sind resp. in Garnison liegen.

Den kirchlichen Oberbehörden bleibt vorbehalten, Geistliche auf Ruf und Widerruf zu delegieren, welche einer Pfarrgeistlichkeit nicht angehören, worüber den Kommandanten der betreffenden Garnisonsorte Anzeige gemacht wird.

§ 2.

Vollzug der religiösen Pflege.

Den präsenten Mannschaften jedes Garnisonsortes wird im Einvernehmen der Kommandantschaften durch die Pfarr-

ämter ermöglicht, je nach örtlichen Verhältnissen in größeren oder kleineren Abteilungen an jedem Sonn- und Festtage und an den Allerhöchsten Geburts- und Namens-Festen Vormittags den für die Gemeinden abgehalten werdenden Gottesdiensten anwohnen zu können.

Die Abhaltung besonderer Gottesdienste für das Militär soll nur ausnahmsweise und nach Vereinbarung mit den betreffenden Kommandantschaften in solchen Garnisonsorten stattfinden, in welchen entweder besondere örtliche Rücksichten dies notwendig machen, oder wo es bei besonderen Anlässen bereits herkömmlich ist.

Die Pfarrämter werden den Kommandantschaften die Kirchen bekannt geben, in welchen den präsenten Mannschaften der Empfang der Sakramente zuteil werden kann.

Sind in Militär-Krankenhäusern geeignete Lokalitäten zur Abhaltung von Gottesdiensten und des hiezu Benötigten vorhanden, oder werden die notwendigen Einrichtungen vom Kriegsministerium künftig getroffen, so soll daselbst wo möglich an Sonn- und Festtagen besonderer Gottesdienst für die Kranken stattfinden.

Die Kommandantschaften haben mit den Pfarrämtern bestimmte Tage zu vereinbaren, an welchen regelmäßige Kranken-Besuche in den Krankenhäusern durch die Geistlichen vorgenommen werden.

Wird überdies von einem Kranken besonders geistlicher Besuch, namentlich wegen Empfangs der Sterbsakramente verlangt, oder nach den Bestimmungen des Arztes notwendig befunden, so soll das betreffende Pfarramt oder der speziell mit der Seelsorge der Garnison betraute Geistliche hievon jederzeit sofort in Kenntnis gesetzt werden.

Die Begräbnis-Feierlichkeiten verstorbener Unteroffiziere und Soldaten, sowie der legalen Familienglieder derselben werden im Aussegnen, Begleiten der Leichen und — je nach der Konfession — in einer Leichenrede oder Seelenmesse bestehen.

Zur seelsorglichen Pflege der Arrestanten haben die Dienstesstellen mit den betreffenden Pfarrämtern der Garnisonsorte bestimmte Besuchstage zu vereinbaren.

§ 3.

Bestreitung der Kosten für die religiöse Pflege der Armee.

Zur Bestreitung des für die religiöse Pflege der K. b. Armee notwendigen Aufwandes wird von dem K. Kriegsministerium dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten die jährlich beim Militär-Etat zu diesem Zwecke vorgesehene und verfügbare Summe von 17,250 fl. durch die Zentral-Staatskasse zur weiteren sachgemäßen Verfügung überlassen.

Diesem kömmt die nähere Festsetzung und Verteilung der verwendbaren Mittel in jährlichen Aversalbeträgen für die einzelnen Sprengel der kirchlichen Oberbehörden zu, innerhalb welcher dann wieder die Verteilung nach den einzelnen Garnisonsorten stattzufinden hat.

§ 4.

Leistungen, welche aus den Aversen zu bestreiten sind.

Gegen Empfang der festgesetzten Aversalbeträge werden die Kirchenbehörden die gottesdienstlichen Funktionen und die Seelsorge für den gesamten Stand des K. b. Heeres an Unteroffizieren und Soldaten besorgen, insbesondere neben den allgemeinen Gottesdiensten die nach örtlichen Verhältnissen in Vereinbarung mit den betreffenden Kommandantschaften abzuhaltenden besonderen Gottesdienste, namentlich an den Allerhöchsten Geburts- und Namensfesten Ihrer Königlichen Majestäten, ferner die gottesdienstlichen und seelsorglichen Funktionen in den Militär-Krankenhäusern sowohl, als außerhalb derselben bei einzelnen erkrankten Unteroffizieren und Soldaten, beziehungsweise alle zuständigen Parochial-Funktionen einschließlich der Begräbnisfeierlichkeiten für diese Chargen und deren legale Familienglieder in sämtlichen Garnisonen ohne weitere Vergütung ausüben lassen.

Außer den Remunerationen der Geistlichen selbst sind aus diesen Aversen die Honorierung der Kirchendiener, alle Kultus-Bedürfnisse und alle sonstigen für den Gottesdienst

benötigten Kosten zu bestreiten, so daß unter keinem dieser Titel ein weiterer Anspruch an das Militär-Aerar gemacht werden kann.

§ 5.

Leistungen des Militär-Aerars außer den Aversen.

Dagegen sind in diesen Aversen nicht begriffen und werden ausnahmsweise von dem Militär-Aerar und beziehungsweise den dafür bestimmten Fonds, wie bisher, besonders vergütet:

1. der dem Vorstande der St. Michaels-Hofkirche zu München bisher jährlich vergütete und auch künftig in bisheriger Weise zu liquidierende Betrag der Kosten für Abhaltung der Gottesdienste zu Ehren der Allerhöchsten Geburts- und Namensfeste Ihrer Königlichen Majestäten,
2. die Kosten der Personal- und Real-Exigenz für die gottesdienstlichen Funktionen und die Seelsorge auf den Bergfestungen Marienberg, Oberhaus, Rosenberg und Wülzburg,
3. die Leistungen aus militärischen Kirchenstiftungen, z. B. dem St. Thekla-Fond für das Krankenhaus München.
4. In Orten, welche als Garnisonen nicht zu betrachten sind, werden — insolange bis sie als Garnisonsorte erklärt werden und als solche in den Bezug eines Aversums (§ 3) treten — die Funeral-Gebühren für verstorbene Unteroffiziere und Soldaten an die einschlägigen Pfarrämter nach der niedersten Klasse der nachweislich ortsüblichen Stoltaxen vom Militär-Aerar bezahlt.
5. Ansprüche auf Herstellung und Unterhalt von Gebäuden für kirchliche Zwecke können an das Militär-Aerar nicht gemacht werden. Im Einvernehmen des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ist jedoch dem Kriegs-Ministerium vorbehalten, an einzelne besonders bedürftige Kirchen-Gemeinden einen einmaligen Beitrag zu Bauten oder sonstigen Einrichtungen aus den vom Beginne der

laufenden Finanzperiode bis zum Vollzuge gegenwärtiger Verordnung verfügbar gewordenen Mitteln zu gewähren, soweit diese nicht für kirchenbauliche Herstellungen in den Militär-Krankenhäusern notwendig sein werden.

§ 6.

Bescheidung entstehender Differenzen.

Differenzen, welche zwischen Militär- und geistlichen Behörden entstehen, werden von Seiten der Militär-Behörden auf dem vorschriftsmäßigen Dienstwege an das Kriegsministerium, von Seiten der geistlichen Behörden an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten gebracht und unter gemeinsamen Benehmen beider Ministerien entschieden.

§ 7.

Schlußbestimmungen.

Alle seither aus dem Etat der aktiven Armee oder aus Militär-Fonds bewilligten Geld- und Naturalbezüge der Geistlichen und Kirchendiener, sowie die Entrichtung der bisherigen besonderen Gebühren für Zelebrierung von Festgottesdiensten hören vom 1. Oktober l. Js. an auf, soweit sie in § 5 nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Aus dem Bezuge der festgesetzten Aversen entsteht kein Anspruch auf Pension oder Sustentation eines dienstunfähig gewordenen Geistlichen durch das Militär-Aerar.

Die festgestellten Aversen werden von Seiten des Militär-Aerars nur so lange geleistet, als:

1. nicht durch Allerhöchste Verordnung eine andere Organisation der religiösen Pflege der Armee beschlossen wird,
2. die finanzgesetzliche Bewilligung dazu aufrecht erhalten bleibt,
3. die Armee im Friedensstande und in ihren Friedens-Garnisonen sich befindet.

Vom 1. des auf die Publikation einer Mobilmachung der Armee folgenden Monats hört die Ausbezahlung der Aversen und die Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung auf,

und werden sodann für die Dauer des mobilen Zustandes besondere Bestimmungen erfolgen.

(Kriegs-Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1863, Nr. 23 S. 171).

Nr. 468.

München den 17. März 1864.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Militärseelsorge.

rc. rc. rc.

Die unterfertigte Stelle teilt die Ansicht des K. Konsistoriums, daß zwar auf persönlicher Anmeldung der betreffenden Militärpersonen nicht zu bestehen sei, wie denn diese auch sonst in der Landeskirche nicht unbedingt vorgeschrieben, sondern nur gewünscht ist. Dagegen erscheint es zur Evidenthaltung der Konfitenten-Listen, die in jeder Pfarrei und auch von dem Militär-Seelsorger geführt werden müssen, nötig, daß ein Namens-Verzeichnis der jedesmaligen Abendmahlsgäste dem Geistlichen zugestellt werde, was entweder durch Vermittlung der Kommandantschaft für alle zugleich, oder durch Angabe und Eintragung des Namens in ein zu diesem Zwecke in der Sakristei der Kirche aufliegendes Buch von den einzelnen selbst unmittelbar vor dem Beichtgottesdienst geschehen kann.

Hienach hat das K. Konsistorium das Geeignete zu verfügen und die anliegend zurückgehenden Instruktionen ergänzen zu lassen.

An das K. prot. Konsistorium Bayreuth ergangen.

Nr. 5363.

München den 11. Juli 1864.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Militärseelsorge.

Auf den Bericht vom 23. Dezember v. Js. bezeichneten Betreffs wird dem erzbischöflichen Ordinariate Bamberg nach

vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Kriegsministerium erwidert, daß nach § 4 Absatz 1 der Verordnung vom 8. August v. Js. gleichen Betreffs im allgemeinen eine Vergütung von Stolgebühren für seelsorgerliche Funktionen bei Unteroffizieren, Soldaten und deren legalen Familiengliedern nicht mehr stattfindet, daß dagegen die Gebühren für Trauungen und Taufen auch fortan von den Beteiligten aus eigenen Mitteln zu bestreiten sind.

Hievon ist die mit der Militärseelsorge betraute Geistlichkeit in Kenntnis zu setzen.

An das erzbischöfliche Ordinariat Bamberg.

Nr. 1978.

München den 16. November 1864.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Verteilung der für die Militärseelsorge verfügbaren Gelder pro 1864/65.

Anruhend erhält das K. Konsistorium das Verzeichnis über diejenigen Zahlungen, welche aus den für die Militärseelsorge verfügbaren Geldern pro 1864/65 zu leisten sind.

Dabei ergehen folgende Weisungen:

I. Die K. Administration der allgemeinen Pfarrunterstützungsanstalten ist mit der entsprechenden Zahlungsanweisung zu versehen, wobei übrigens ausdrücklich bemerkt wird, daß dieselbe über die Verwendung der für die Realexigenz bewilligten Beträge keine Nachweisung zu liefern hat, für die von derselben zu stellende Rechnung vielmehr die Quittung über die Auszahlung des treffenden Gesamtbetrags von Seite des mit der Militärseelsorge betrauten Geistlichen resp. der Kirchenverwaltung — wo die Zahlung an diese geschieht — genügt.

Sämtliche Zahlungen haben vom 1. v. Mts. zu beginnen.

II. Den einzelnen mit der Militärseelsorge betrauten Geistlichen ist durch das denselben vorgesetzte Dekanat von den für jeden Garnisonsort bewilligten Beträgen gesonderte Eröffnung zugehen zu lassen und dabei folgendes zu eröffnen:

1) Die Versehung der Militärseelsorge verbleibt nach wie vor eine widerrufliche Funktion und muß zugleich je nach den Umständen eine Aenderung in den jedem einzelnen Garnisonsort zugewiesenen Beträgen auch fernerhin ausdrücklich vorbehalten werden.

2) Aus den für die Realexigenz bewilligten Beträgen sind alle Kosten im Sinne des § 4 der Verordnung vom 8. August 1863, die Militärseelsorge betr., zu bestreiten, welche außer der Remuneration des Geistlichen erwachsen. Eine Nachbewilligung kann unter keinen Umständen stattfinden.

3) Es ist zu wünschen, daß allenthalben da, wo dies noch nicht geschehen ist, die betreffenden Kirchenverwaltungen gegen Zuweisung der bewilligten Beträge die Zahlung der sub 2 erwähnten Ausgaben übernehmen und ist desfalls das geeignete Benehmen mit denselben einzuleiten. Lassen sich die Kirchenverwaltungen hiezu nicht bereit finden, so hat der mit der Militärseelsorge betraute Geistliche gegen den Bezug des mehrerwähnten Betrags die Kosten selbst zu bestreiten und für den unverhofften Fall der Unzulänglichkeit mit der ihm persönlich bewilligten Remuneration einzutreten.

Die vorstehende Bestimmung findet auf die beiden Garnisonsorte Nürnberg und Bayreuth, wo eigene Militärgeistliche aufgestellt sind, keine Anwendung.

4) Daß da, wo die Kirchenverwaltungen sich im Sinne der Ziffer 3 zur Uebernahme der Kosten, welche außer der Remuneration des Geistlichen erwachsen, herbeigelassen haben, denselben à conto dieser Kosten auch Stolgebühren der Geistlichen zur Zahlung überbürdet werden, — wie das pro 1863/64 an einigen Orten der Fall war, — erscheint durchaus unzulässig und hat für die Folge unbedingt zu unterbleiben.

Andererseits kann es nicht gebilligt werden, daß fortan für die Militärseelsorge Lasten zur besonderen Aufrechnung gelangen, die bisher schon die Kirchenverwaltungen ohne allen Anstand berichtigten, wie z. B. für Kommunionen ꝛc. oder die füglicher Weise dem Militär gar nicht überbürdet werden dürfen, ohne zu den mißlichsten Konsequenzen Anlaß zu geben, z. B. für das Reinigen der Kirchen, für deren Beleuchtung am Sylvesterabend, für deren bauliche Unterhaltung u. s. w. Uebermäßige Ansprüche in dieser Richtung könnten nur dazu führen, daß die den Geistlichen zugewiesenen Remunerationen abgemindert würden, um dadurch die Mittel für die fraglichen Ausgaben zu gewinnen.

5) Am Schlusse des Jahres 1864/65 ist ein Verzeichnis sämtlicher Kosten im Sinne des § 4 der Verordnung vom 8. August 1863 einzusenden, um darnach bemessen zu können, ob und welche Veränderung bei der Verteilung in den folgenden Jahren einzutreten hat.

Bei Vorlage des Verzeichnisses ist zugleich anzugeben, wie hoch sich der Präsensstand der Mannschaft im Jahre 1864/65 durchschnittlich berechnet.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An das K. Konsistorium Ansbach.

Mitt. dem K. Konsistorium Bayreuth und dem K. Dekanat München.

Nr. 12677.

München den 23. November 1872.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Militärseelsorge in Bayern.

Nach Beendigung des französischen Feldzuges sind vom erzbischöflichen Ordinariate München-Freising und später vom

K. protestantischen Oberkonsistorium Vorstellungen eingereicht worden, in denen bezüglich der Einrichtung der Militärseelsorge in Bayern auf Grund der im letzten Kriege gemachten Erfahrungen mehrfache Wünsche und Anträge zur Berücksichtigung empfohlen werden.

Das unterfertigte K. Staatsministerium hat diese Berichte an das K. Kriegsministerium zur zunächst zuständigen Würdigung geleitet und von demselben nunmehr nachstehende Erwiderung erhalten:

Was die von den kirchlichen Oberbehörden angeregte Frage einer Reorganisation der bayerischen Militärseelsorge mit Zugrundelegung der preußischen Einrichtungen betreffe, so sei für den Fall eines Krieges schon jetzt die völlige Gleichstellung der bayerischen Militärgeistlichen mit den preußischen sowohl in Ansehung der Stellung im allgemeinen, als der Bezüge ꝛc. in Aussicht genommen.

Anlangend den weiteren Vorschlag, die bayerische Militärseelsorge auch im Frieden nach preußischem Muster neu zu regeln, müsse vor allem bemerkt werden, daß die desfalls in Preußen bestehenden Einrichtungen, nach welchen für die Militärseelsorge nur in den größeren Garnisonen Vorsehung getroffen sei, sich mit dem in Bayern eingelebten Systeme nicht vertragen würden, da die bei Annahme der preußischen Einrichtungen auf Bayern im Verhältnis treffende Zahl von Militärgeistlichen zur Besorgung der Militärseelsorge in allen, auch den kleineren Garnisonen weitaus unzureichend wäre, und für die letzteren die bisher gewährten Remunerationen in Wegfall kommen müßten.

Ueberdies scheine zur Zeit ein Bedürfnis zu einer Reorganisation der Militärseelsorge im Frieden nicht zu bestehen und sei daher um so mehr hievon abzusehen, als ohnehin nach Art. 61 der deutschen Reichsverfassung die Materie der Militär-Kirchen-Ordnung der partikulären Regelung durch die einzelnen Bundesregierungen vorbehalten und daher für Bayern keine Verpflichtung zur Annahme der preußischen Institutionen bezüglich der Militärseelsorge gegeben sei.

Dagegen erachte das K. Kriegsministerium mit Rücksicht auf die dermaligen Teuerungsverhältnisse und im Hinblick

darauf, daß fast sämtliche Offiziere und Militärbeamte eine diesen Verhältnissen entsprechende Gehaltserhöhung erfahren hätten, die bezüglich einer Gehaltsaufbesserung der Militärgeistlichen gemachten Vorschläge als höchst beachtenswert und sei daher mit Vergnügen bereit, das bisherige Aversum mit dem Jahre 1873 beginnend um die Summe von 5000 fl. zu erhöhen, bezüglich deren Verteilung und Verwendung weiteres Benehmen mit dem K. Kultusministerium vorbehalten werde.

Indem den kirchlichen Oberbehörden von vorstehender Aeußerung des K. Kriegsministeriums Kenntnis gegeben wird, erhalten dieselben zugleich den Auftrag, die Bedarfsvoranschläge für die Militärseelsorge für das Jahr 1873 alsbald aufzustellen und unverweilt anher in Vorlage zu bringen.

Bei der Anfertigung der Etatsentwürfe ist vor allem zu beachten, daß aus dem Aversum alle Bedürfnisse der Militärseelsorge, daher namentlich auch die Anforderungen, welche an einzelnen Garnisonsorten durch die Errichtung neuer Lazarete u. s. w. hervorgetreten sind, ihre Befriedigung zu erhalten haben.

Ferner ist ins Auge zu fassen, daß die vom K. Kriegsministerium zugesicherte Erhöhung des bisherigen Aversums vorzugsweise mit zu einer entsprechenden Gehaltsverbesserung insbesondere der ständigen Militärgeistlichen bestimmt sei.

Hienach wird erwartet, daß bei der Aufstellung der Bedarfsvoranschläge in wohlbemessener Weise verfahren werde.

An das K. protest. Oberkonsistorium.

Nr. 57.

Augsburg den 25. Juli 1878.

K. B. I. Armee-Corps. 2. Division.

Betreff: Die protest. Militärseelsorge im Jahre 1878|79.

Auf die sehr geschätzte Zuschrift vom 16. d. M. Nr. 4023 ausgesetzten Betreffes beehre ich mich zu erwidern, daß für

den Vollzug der religiösen Pflege in der K. b. Armee der § 2 der Allerh. Entschließung dd. Nymphenburg den 5. August 1863, bekannt gegeben durch Armeeverordnungsplatz Nr. 23 vom 10. August 1863, maßgebend ist, welchem zufolge den präsenten Mannschaften jedes Garnisonsortes ermöglicht ist, je nach örtlichen Verhältnissen in größeren oder kleineren Abteilungen an jedem Sonn- und Festtage und an den Allerhöchsten Geburts- und Namensfesten vormittags den für die Gemeinden abgehalten werdenden Gottesdiensten anwohnen zu können.

Dieser Allerh. Verordnung zufolge besteht nun für die Angehörigen beider Konfessionen mit Ausnahme der Allerh. Geburts- und Namensfeste kein Zwang zum Kirchenbesuche, wogegen die freiwilligen Teilnehmer in Abteilungen zur Kirche zu führen sind.

Ich habe auf Grund der vom K. Konsistorium gestellten Anfrage die Herren Kommandeure der unterstellten Abteilungen auf die oben angeführte Allerhöchste Bestimmung aufmerksam machen lassen und gleichzeitig bemerkt, daß ich mich mit dem Usus, die Mannschaften katholischer Konfession zur Kirche zu kommandieren, während dies bei den Protestanten unterbleibt, wegen der hieraus entstehenden Inkonsequenz nicht einverstanden erklären könne.

An das K. Konsistorium Ansbach.

---

b. In Kriegszeiten.

München den 14. Juni 1866.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Dienstinstruktion für die protestantischen Feldgeistlichen bei den K. bayer. Truppen.

§ 1.

Die protestantischen Feldgeistlichen sind in allen Stücken, wo nicht die Besonderheit ihrer dienstlichen Stellung eine Ab-

weichung nötig macht, an die bestehenden allgemeinen Amtsvorschriften für die protestantischen Geistlichen in Bayern gebunden.

§ 2.

Als Feldgeistliche stehen sie in kirchlicher Hinsicht unmittelbar unter dem K. prot. Oberkonsistorium, haben an dasselbe in angemessenen Fristen, womöglich von Halbjahr zu Halbjahr, jedenfalls aber bei dem Schlusse ihrer Amtsführung Bericht über die Leistungen und Erfahrungen in ihrem Dienste zu erstatten, bei vorkommenden Anständen an dasselbe ihre Anfragen zu richten und dessen Bescheide zu empfangen, wenn ihr Dienst zu Ende geht, ein Zeugnis über ihr Verhalten in demselben von dem vorgesetzten Corps- oder Divisions-Kommando zu erholen und dem K. Oberkonsistorium verschlossen vorzulegen.

§ 3.

In allen nicht kirchlichen Angelegenheiten haben sie sich genau nach den Weisungen ihrer militärischen Chefs zu richten, durch Pünktlichkeit, Genauigkeit, strenge Einhaltung vorgeschriebener Zeiten und Raschheit in ihrer Pflichterfüllung, dem militärischen Organismus, soweit es ihnen zukommt, sich gehorsam einzufügen.

§ 4.

In ihrer äußern Erscheinung, wie in ihrem ganzen Wandel und Bezeugen sollen sie stets der Würde ihres Standes und der Heiligkeit ihres Berufes eingedenk sein, leutselig und für jedermann zugänglich sollen sie gleichwohl jene Art von Familiarität vermeiden, welche den Eindruck ihres Wortes und das Gewicht ihres amtlichen Auftretens nur schwächen könnte. Die Teilnahme an Trinkgelagen und regelmäßigen Spielgesellschaften haben sie zu vermeiden. Auch wo er nicht in unmittelbarer amtlicher Verrichtung steht, darf er nie seinen Charakter als Geistlicher verleugnen, was nicht sowohl durch die steife Strenge des äußeren Benehmens, als durch die heitere Würde und den milden Ernst eines in Gott befestigten, mit Ihm verkehrenden gläubigen Gemüts erreicht wird.

§ 5.

Als seine Gemeinde hat jeder Feldgeistliche zu betrachten alle protestantischen Militärpersonen der Truppenabteilung, welcher er selbst zugeteilt ist, mit Einschluß ihrer sie begleitenden Familien, Dienstboten oder sonstigen Angehörigen, aber auch diejenigen Personen gleicher Konfession aus dem Zivilstande, welche den Truppen für besondere Verrichtungen beigegeben sind, und so lange sie dies sind. Auswärtige Verwundete oder Gefangene gleicher Konfession hat er gleichfalls seiner Gemeinde zuzuzählen, so lange sie in dem Bereiche seiner Wirksamkeit verweilen. Seinen ständigen Aufenthalt hat er bei dem Stabe seiner Truppe zu nehmen, damit jeder wisse, wo er zu finden oder zu erfragen ist, und wenn er sich im Dienst entfernt, Nachricht davon zu hinterlassen.

§ 6.

Bei allen kirchlichen Verrichtungen hat er sich an die für den kirchlichen Gebrauch freigegebenen Agenden zu halten, in Bezug auf die kirchlichen Handlungen, als Taufe, Abendmahl, Trauung, Beerdigung, vorzugsweise nach der Münchener Agende II. Auflage zu richten und eigenmächtiger Aenderungen in Bezug auf das Wesentliche der Handlungen gänzlich zu enthalten.

§ 7.

Bei den Predigtgottesdiensten, welche ihm an Sonn- und Festtagen oder infolge besonderer, höheren Orts gegebener Aufforderung, als vor oder nach einem Treffen u. dergl., zu halten obliegt, kann der Gebrauch der vollständigen Liturgie nicht gefordert werden, wo ihre Ausführung auf wesentliche Hindernisse stößt. Doch ist wo immer möglich wenigstens darauf zu halten, daß der Predigt, außer dem Gesang oder Vortrag eines Liedes, auch Gebet und biblische Lektion vom Altar vorausgeht, und Kollekte und Segen vom Altar folgt. Kann die Liturgie wenigstens teilweise gebraucht werden, so werden das allgemeine Sündenbekenntnis in der kürzeren Form mit der Absolution, Kollekte mit biblischer Lektion und das apostolische Glaubensbekenntnis als die vorzugsweise in Anwendung zu bringenden Stücke bezeichnet. Bei der Aus-

wahl der Lieder sind die in dem kleinen Bet- und Gesangbuch für protestantische Soldaten enthaltenen, mit welchem die Soldaten versehen sind, im Auge zu behalten. Der Ort für die zu haltenden Gottesdienste ist entweder ein zu Gebote stehendes kirchliches oder sonst geeignetes Gebäude, oder sie finden im Freien statt nach Anordnung des kommandierenden Truppenführers.

§ 8.

Betstunden und sonstige Erbauungsstunden, wobei jedesmal ein passend gewählter Abschnitt der heiligen Schrift kurz zu erklären ist, soll der Feldgeistliche halten, wann und so oft es thunlich ist. Ort und Zeit derselben, sowie der Predigtgottesdienste hat der kommandirende Chef der betreffenden Truppen-Abteilung zu bestimmen; eigenmächtige Anordnungen des Feldgeistlichen sind nicht zulässig.

§ 9.

Hinsichtlich der Sakramentsverwaltung wird auf § 6 zurückgewiesen. Die Beichte ist, wenn es angeht, von der Abendmahlshandlung zu trennen und Tags vorher zu halten, zur Privatbeichte jeder, der sie begehrt, zuzulassen. Die persönliche Anmeldung der Konfitenten ist als Regel festzuhalten, über Zahl und Namen der Kommunikanten ein Verzeichnis mit möglichster Genauigkeit und Vollständigkeit zu führen. Besondere Abendmahlsgottesdienste können auch an Tagen, wo kein Predigtgottesdienst statt hat, nach Bedarf gehalten werden. Ueber die äußeren Anordnungen bei allen diesen Gottesdiensten hat sich der Geistliche mit den betreffenden Kommandirenden geeignet zu benehmen.

§ 10.

Alle Predigten und Reden sind kurz, gedrängt, in populärer Form und Sprache abzufassen, alle Weitläufigkeit zu meiden, stets gerade und rasch auf den Kern der Sachen einzugehen, dem Gehörten der Eindruck durch möglichste präzise Form und lebendige Darstellung zu sichern, in allem dahin zu trachten, daß es an Beweisung des Geistes und der Kraft nicht fehle.

§ 11.

Privatseelsorge ist eine der wichtigsten Aufgaben des Feldgeistlichen. Er hat sie zu üben an den Gesunden durch geeignete Zusprache, Mitteilung passender Lektüre und Benützung jeder schicklichen Gelegenheit, ein gutes Wort oder Zeugnis an den Mann zu bringen, wobei die persönliche Haltung, deren er sich überhaupt befleißigt, (vergl. oben § 4) von wesentlichem Einfluß sein wird. Sie liegt ihm insbesondere ob an den Kranken, Verwundeten, Sterbenden, in den Hospitälern, an den Verbandplätzen, wo er gerufen wird oder ungerufen zu erscheinen hat. Keine Furcht vor Ansteckung darf ihn zurückhalten, auch den natürlichen Schauer bei manchem Anblick, dem er begegnen kann, muß er beherrschen, daß er ihn in Erfüllung seiner Pflicht nicht hindern dürfe.

Hier hat er Mut und Gottvertrauen zu beweisen und die Gnadenschätze Christi als ein treuer Haushalter zu verwalten unermüdet bei Tag und Nacht.

§ 12.

Hinsichtlich eines von dem Geistlichen zu führenden Inventars über die ihm übergebenen vasa sacra oder sonstige Gerätschaften, der Tauf-, Sterb- und Trauungsregister über die in seiner Feldgemeinde vorkommenden Fälle, des Konfitenten-Verzeichnisses, Geschäftsjournales gelten die allgemeinen Vorschriften. Sämtliche Matrikeln sind in duplo pünktlich zu führen und am Schluß der Amtswirksamkeit des Feldgeistlichen an das K. Oberkonsistorium abzuliefern. Werden von dem Feldgeistlichen amtliche Zeugnisse über vorgenommene kirchliche Handlungen verlangt, so kann er sie auf Grund der von ihm geführten Matrikel ausstellen, muß sie aber in Ermangelung eines eigenen Dienstsiegels von dem nächstvorgesetzten siegelmäßigen Kommando fidemieren lassen.

Nr. 1011.
München den 12. Juli 1871.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Anrechnung der Dienstzeit der Feldgeistlichen im letzten Kriege gegen Frankreich.

Auf die Anfrage des Stadtvikars R. vom 20. v. Mts. ist zu erwidern, daß die Bestimmungen des § 25 der Beförderungsordnung den bei dem Feldzuge gegen Frankreich im Jahre 1870|71 beteiligten Feldgeistlichen zu gute kommen werde; eine weitere Anwendung der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Juni curr. ist auf sie nach den gegebenen Verhältnissen nicht ausführbar.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das K. Dekanat München ergangen.

Nr. 508.
München den 19. März 1872.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Betreff: Die Evidenthaltung der Feldgeistlichen.

Nach einer Mitteilung des K. Kriegsministeriums soll die Zahl der im Falle einer allenfallsigen Mobilisierung der Armee nötigen Feldgeistlichen stets evident gehalten werden.

Da nun seit der Rückkehr der Armee aus Frankreich und deren Abrüstung in der Person der verwendeten Feldgeistlichen mehrfach Veränderungen eingetreten und Ergänzungen notwendig erscheinen, so empfängt das prot. Oberkonsistorium anruhend Abschrift einer Zusammenstellung des Bedarfs an Feldgeistlichen für die K. b. Feld-Armee mit der Aufforderung:

1. die Namen derjenigen Geistlichen, welche dermalen für die Funktion als Feldgeistliche vorgeschlagen werden,

in einer Tabelle aufzuführen und solche hieher gutachtlich in Vorlage zu bringen;

2. allenfallsige Veränderungen in den Personen dieser Geistlichen behufs der Evidenthaltung der Vormerkungen stets hieher anzuzeigen.

An das K. prot. Oberkonsistorium ergangen.

Nr. 2449.

München den 4. März 1873.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Mobilmachungsvorarbeiten, hier die eventuelle Bestimmung protestantischer Feldgeistlicher.

Nach dem Mobilmachungsplane für die bayerische Armee ist die eventuelle Bestimmung und Vormerkung protestantischer Feldgeistlichen notwendig.

Die Zahl derselben ist mit 8 für die mobilen Kommandostellen und mit 2 für die Seelsorge in den Feldlazareten durch das K. Kriegsministerium festgesetzt worden.

Die Mobilmachungsorte sind: für die beiden General-Kommando die Städte München und Würzburg, für die vier Infanterie-Divisions-Kommando München, Augsburg, Nürnberg und Würzburg, für die beiden Kavalerie-Brigade-Kommando die Orte München und Bamberg. Der monatliche Geldbezug jedes Feldgeistlichen berechnet sich auf 192 fl. 30 kr. und ist überdies für jene bei den mobilen Kommandostellen — außer den für je zwei derselben bestimmten Kaleschen — je ein Reitpferd mit 1 Pferdewärter normiert; bei sonst gleichen Verhältnissen würde daher den des Reitens kundigen Geistlichen vor anderen der Vorzug eingeräumt werden. Die Geldkompetenzen für die Feldgeistlichen der Feldlazarete bemessen sich nach den gleichen Normen, jedoch werden für die letztere Kategorie Reitpferde nicht zur Verfügung gestellt.

Von den oben bezeichneten 10 protestantischen Feldgeistlichen sind 8 aus den Konsistorialbezirken diesseits des Rheins und 2 aus dem Konsistorialbezirke Speyer zu wählen resp. in Vorschlag zu bringen.

Für die zu den Feldlazareten bestimmten Geistlichen soll immer gleichzeitig ein entsprechender Ersatz designiert resp. begutachtet werden.

Das K. prot. Oberkonsistorium wird nun aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung aus den Konsistorialbezirken diesseits des Rheins sieben Geistliche für die Uebernahme der treffenden Funktionen bei den mobilen Kommandostellen und einen Geistlichen nebst einem Ersatzmanne für Versehung der Funktionen in den Feldlazareten zu bezeichnen, welche auch bereit wären, auf Erfordern sofort dem an sie ergehenden Rufe Folge zu leisten.

Wenn hiebei Persönlichkeiten vorgeschlagen werden können, welche während des jüngsten Feldzuges schon in entsprechender Weise Dienste geleistet haben, so würde sich dies besonders empfehlen.

Auch ist die Auswahl wo möglich in solcher Weise zu treffen, daß dieselbe für längere Zeit Gültigkeit behaupten kann.

An das K. prot. Oberkonsistorium ergangen.

Nr. 2532.

München den 9. März 1876.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Mobilmachungsvorarbeiten, hier die eventuelle Bestimmung von Feldgeistlichen.

2c. 2c. 2c.

Nach den neuen Kriegs-Verpflegungs-Etats ist für einen Feldgeistlichen ein monatlicher Gehalt von 225 *M.* und eine monatliche Zulage von 120 *M.* bestimmt. Außerdem werden für jeden Feldgeistlichen ein Reitpferd mit Pferdeausrüstung

nebst einem Pferdewärter und für je zwei bei derselben Kommandobehörde befindliche eine zweispännige Kalesche mit einem Trainsoldaten und zwei Wagenpferden, beziehungsweise gegen Einbehaltung der für Pferdeausrüstung und Anschaffung des Wagens festgesetzten Mobilmachungsgelder abgestellt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An das K. prot. Oberkonsistorium und von diesem unterm 15. März 1876 ausgeschrieben an die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth.

---

5. Reiseprediger.

Nr. 13030.

München den 30. November 1848.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: **Die Aufstellung eines dritten Vikars bei der prot. Pfarrei München.**

1. Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß bei der protestantischen Stadtpfarrei München ein dritter Hilfsgeistlicher aufgestellt werde, welcher zur Pastorierung der in Oberbayern zerstreut lebenden Protestanten und aushilfsweise zur Seelsorge in der protestantischen Gemeinde zu München zu verwenden ist.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An das K. prot. Oberkonsistorium.

Nr. 2499.

München den 31. März 1859.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Aufstellung eines 4. Vikars bei der prot. Stadtpfarrei München.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. Daß bei der prot. Stadtpfarrei München zur Pastorierung der im Regierungsbezirke von Oberbayern zerstreut wohnenden Protestanten ein 4. Vikar oder Hilfsgeistliche aufgestellt werde.*)

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An das K. prot. Oberkonsistorium.

München den 23. Januar 1865.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Aufstellung eines Reisepredigers für die in der Oberpfalz zerstreut wohnenden Protestanten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Pastorierung der in der Oberpfalz zerstreut wohnenden Protestanten als Expositus der einschlägigen protestantischen Pfarrämter zu Regensburg und Amberg ein Hilfsgeistlicher, resp. Reiseprediger, mit dem Sitze zu Schwandorf aufgestellt und zur Begründung eines Fondes zur nachhaltigen Sustentation des aufzustellenden Hilfsgeistlichen eine allgemeine Kollekte in sämtlichen protestantischen Kirchen des Königreiches diesseits des Rheins erhoben werde.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An sämtliche K. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines, dann das K. protestantische Oberkonsistorium ergangen.

---

*) Durch Oberkonsistoral-Entschließung vom 11. Oktober 1871 wurde die Verlegung des Sitzes des Reisepredigers München r./J. nach Rosenheim genehmigt.

II.

C. Militärpflicht der Theologen.

Auszug
aus dem Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874.

§ 14.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen.

Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden.

2c. 2c. 2c.

§ 22 Abs. 1.

Die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatz-Angelegenheiten des betreffenden Bundesstaates verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen auf Grund der vorstehenden Bestimmung ist unzulässig.

§ 65.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang

der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen. Außerdem findet auf dieselben die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung.

(Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1874 S. 214). (Die Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 befindet sich im Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1875 S. 771, Beil. zu Nr. 63 vom 14. Dezember 1875).

Nr. 4017.

München den 3. Mai 1875.

K. Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Betreff: Zurückstellung von Personen geistlichen Standes wegen Unabkömmlichkeit.

Nach § 65 Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 dürfen Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, — außerdem, daß sie zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen werden, — für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

Zur Ausführung dieser Bestimmung und in Ergänzung des § 40 Ziff. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1872, die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstesverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes betreffend, wird im Einverständnisse mit dem

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten angeordnet:

Die Zurückstellung von Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr kann nur statthaben, wenn diese Personen mit einem Unentbehrlichkeits-Atteste versehen sind.

Mit einem solchen Unentbehrlichkeits-Atteste können sie versehen werden durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach vorgängigem motivierten Berichte an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und auf dessen ausdrückliche Genehmigung.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern, und die Landwehr-Behörden.

Nr. 14209.

München den 2. Januar 1876.

K. Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Betreff: Die Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung und Entlassung vom Militärdienste.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Zurückstellungen auf längere als die regelmäßige Dauer, ausnahmsweise Zurückstellungen und Befreiungen auf Grund im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe (§ 22 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874) sind seitens der Ersatzkommission auf dem Instanzenwege zur primären Bescheidung durch die Ministerialinstanz zu beantragen (§ 27,7 und § 37,5 der Ersatzordnung).

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(Amtsblatt des K. Staatsministeriums des Innern von 1876 S. 20).

An sämtliche K. Regierungen, K. d. J., und die General-Kommando des 1. und 2. Armeekorps, dann an sämtliche Ersatzbehörden des Königreichs ergangen.

Nr. 810 u. 902.

München den 27. Januar 1876.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Betreff: Vollzug der Ersatzordnung, hier die Militärdienstpflicht der Theologen.

Gemäß § 22 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 kann wohl die ausnahmsweise Zurückstellung und Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere im Gesetze nicht vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen, — die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen auf Grund vorstehender Bestimmung ist aber unzulässig.

Im Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung und der einschlägigen Bestimmungen der Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 wird nun bezüglich der Militärdienstpflicht der Theologen nachstehendes bekannt gegeben:

1. Militärpflichtige, welche erst **nach** dem Inkrafttreten des Reichsmilitärgesetzes das Studium der Theologie ergriffen haben, können vermöge ihrer Berufswahl einen Anspruch auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste nicht erheben. Dieselben haben vielmehr ihrer aktiven Militärpflicht, wenn nicht durch dreijährige Dienstleistung, so doch mittelst des einjährig freiwilligen Dienstes zu genügen.

Dabei wird es im Interesse der Theologie Studierenden selbst liegen, ihre aktive Dienstpflicht so rechtzeitig abzuleisten, daß nicht Verhältnisse eintreten, welche ihnen die Erfüllung derselben erschweren.

Deren Zurückstellung mit Rücksicht auf die Vorbereitung für den Beruf kann nur infolge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst verfügt werden (§ 93,2 der Ersatz-Ordnung, Wehr-Ordn. I. Teil). Sollten solche Theologen seither nach § 44 Ziff. 1 der

Militär-Ersatz-Instr. vom 30. Juli 1872, beziehungsweise § 20 Ziff. 6 des Reichsmilitärgesetzes wegen des mit der Unterbrechung ihres Studiums verbundenen Nachteils zurückgestellt worden sein, so darf eine weitere Zurückstellung derselben lediglich auf Grund dieser Bestimmungen nicht bewilligt werden, sondern die betreffenden Militärpflichtigen sind zu veranlassen, die Berechtigung zum einjährigen Dienste mit Genehmigung der Ersatzbehörde III. Instanz gemäß § 89,7 der Ers.-Ordn. nachträglich nachzusuchen.

Eine Befreiung und Ueberweisung derselben zur Ersatzreserve mit Rücksicht auf den Beruf ist ausgeschlossen.

Eine ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung kann gleichwohl nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles aus Billigkeitsgründen gemäß der eingangs erwähnten Bestimmung von der Ministerialinstanz verfügt werden.

2. Militärpflichtigen, welche **vor** der Wirksamkeit des Reichsmilitärgesetzes bereits in das Studium der Theologie eingetreten waren, und auf Grund des § 44 Ziff. 1 der Mil.-Ers.-Instr. vom 30. Juli 1872, beziehungsweise § 20 Ziff. 6 des Reichsmilitärgesetzes zurückgestellt worden sind, darf gleichfalls nach § 89,7 der Ersatz-Ordn. ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter mit Genehmigung der Ersatzbehörde III. Instanz die Berechtigung zum einjährigen Dienste nachträglich erteilt werden. Wenn indessen solche bei Erlaß des Reichsmilitärgesetzes schon in der Vorbereitung zu ihrem Lebensberufe begriffen gewesene Theologen durch eine Unterbrechung ihres Studiums bedeutenden Nachteil erleiden würden, so können dieselben ausnahmsweise auch fernerhin aus diesem Grunde gemäß § 20 Ziff. 6 des Reichsmilitärgesetzes (§ 30,2 f der Ers.-Ordn.) zurückgestellt werden, wobei aber Zurückstellungen auf längere Dauer als bis zum 5. Militärpflichtjahre gemäß § 27, 7 der Ers.-Ordn. bei der Ministerialinstanz zu beantragen sind.

Denselben wird, wenn sie ihr Studium vollendet und durch Erlangung der höheren Weihen oder der Ordination

die Vorbedingungen zur Uebernahme eines geistlichen Amtes erfüllt haben werden, geeigneten Falles wie bisher die ausnahmsweise Befreiung vom Militärdienste im Frieden gemäß § 22 des Reichsmilitärgesetzes durch die Ministerialinstanz bewilligt werden.

3. Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve, welche ein geistliches Amt bekleiden, werden gemäß § 65 des Reichsmilitärgesetzes zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen.

An sämtliche Ersatzbehörden des Königreichs ergangen.

Nr. 3396 u. 4043.
München den 11. April 1878.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Betreff: Die Militärpflicht der Theologen und Lehramtskandidaten.

Die Ministerialentschließung vom 27. Januar 1876, die Militärdienstpflicht der Theologen betr. (Min.-Amtsbl. S. 46), räumte denjenigen Theologen Anspruch auf ausnahmsweise Befreiung vom Militärdienste ein, welche vor der Wirksamkeit des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 bereits in das Studium der Theologie eingetreten waren, und alsdann nach Vollendung ihrer Studien durch Erlangung der höheren Weihen oder der Ordination die Vorbedingungen zur Uebernahme eines geistlichen Amtes erfüllt hatten.

Neben denjenigen, welche sich schon kürzere oder längere Zeit vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes diesem Studium gewidmet hatten, war daher fragliche Vergünstigung äußersten Falles denjenigen zugestanden, welche im Studienjahre 1873/74 das Studium der Theologie ergriffen hatten.

Hiernach darf angenommen werden, daß die meisten derjenigen Theologen, welche nach der eingangs erwähnten Ministerialentschließung behandelt zu werden Anspruch haben, mit

Zurücklegung des Studienjahres 1876/77, als ihres vierten Studienjahres, zum Abschlusse des Studiums und zu den höheren Weihen oder zur Ordination gelangt sind, und die Befreiung vom Militärdienste durch die Ministerialinstanz erwirkt haben. Die zu Gunsten der Theologen getroffene Uebergangsbestimmung wird daher am Ziele ihrer Aufgabe angelangt sein.

Wenn nun auch für diejenigen Theologen, welchen die geforderten Voraussetzungen zur Seite stehen, welche aber etwa in ihrem Studiengange eine Verzögerung erlitten, oder die Befreiung bisher nicht erwirkt haben, die eingangs erwähnte Ministerialentschließung nach wie vor vollständig aufrecht erhalten bleibt, ist gleichwohl Anlaß gegeben, darauf aufmerksam zu machen, daß beim Fehlen dieser Voraussetzungen nunmehr als Regel die Bestimmung in § 22 des Reichsmilitärgesetzes in Wirksamkeit zu treten hat, welcher zufolge die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen vom Militärdienste unzulässig ist.

Mit Rücksicht auf die an die Vollendung des Studiums der Theologie sich anschließende Priesterweihe oder Ordination werden aber auch die innerhalb der regelmäßigen Termine nach § 27 der Ersatz-Ordnung um Zurückstellung nachsuchenden Theologen, nicht minder die die Zurückstellung verfügenden Ersatzkommissionen darauf Bedacht zu nehmen haben, erstere, daß sie die Ableistung ihrer aktiven Militärpflicht nicht auf den Eintritt von Verhältnissen verschieben, welche ihnen die Erfüllung dieser Pflicht erschweren, letztere, daß sie die zu gewährenden Zurückstellungen hiernach bemessen, soweit sich diese Zurückstellungen nach § 27,4 c der Ersatz-Ordnung über die Zeit desjenigen Dienstesaufschubs hinaus erstrecken, welcher den zum einjährigen Dienste Berechtigten vermöge § 14 des Reichsmilitärgesetzes bis zum 1. Oktober des vierten Militärpflichtjahres von Rechtswegen zugestanden ist.

Es darf vorausgesetzt werden, daß demgemäß schon bisher verfahren wurde.

Bezüglich der Lehramtskandidaten für die Mittelschulen waltet auf Seite der Militärpflichtigen wie der Ersatzbehörden

der gleiche Grund ob, die Dauer der Zurückstellung auf das mindeste Maß gesetzlicher Zulässigkeit zu beschränken.

An sämtliche Ersatzbehörden ergangen.

München den 17. Oktober 1880.

K. Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Betreff: Die Wehrordnung für Bayern vom 21. Novbr. 1875, hier Ergänzungen und Aenderungen derselben.

Erster Teil.

Ersatzordnung.

§ 38 ist zu streichen und dafür zu setzen:

rc. rc. rc.

5. Mannschaften, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, dürfen als übungspflichtig nicht ausgewählt werden.

rc. rc. rc.

(Gesetz- und Verordnungsblatt von 1880 S. 606 und 607).
(Reichsgesetzblatt v. 1880, S. 103, § 3.)

Nr. 7277 u. 6297.

München den 5. Mai 1881.

K. Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Betreff: Die Behandlung von Ausstandsgesuchen einjährig freiwilliger Militärpflichtiger.

Nach § 93 in Verbindung mit § 27,4 c der Ersatzordnung steht den Ersatzkommissionen das Recht zu, die Zurückstellung der zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen bis zum 1. Oktober des sechsten Militärpflichtjahres ausnahmsweise zu verfügen. Gesuche um Zurückstellung auf längere Dauer können nach § 27, 7 a. a. O.

von der Ministerial-Instanz genehmigt werden. Derartige Zurückstellungsgesuche sind gemäß § 93,4 a. a. O. rechtzeitig bei der Ersatzkommission nachzusuchen, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

Erfahrungsgemäß werden solche Ausstandsgesuche hin und wieder so spät eingereicht, daß die Entscheidung der Ministerial-Instanz über dieselben bis zum Ablaufe der bisherigen Zurückstellung nicht mehr herbeizuführen ist. Die Militärpflichtigen pflegen dabei von der Ansicht auszugehen, es sei mit der Vorlage ihres Antrages alles notwendige gethan, und lassen demgemäß den vorgeschriebenen Meldetermin zum Diensteintritt (§ 93,5 a. a. O.) unbeachtet. Auch sind dieselben in solchen Fällen nicht in der Lage, sich bei einem Truppenteil zu melden, da der hiezu erforderliche Berechtigungsschein dem Ausstandsgesuche gemäß § 94,2 a. a. O. beizufügen ist. Auf diese Weise entstehen nicht nur für die Militärpflichtigen nachteilige Folgen (§ 93,5 a. a. O.), sondern es wird auch das militärische Interesse dadurch geschädigt, daß solche Militärpflichtige meistens außerterminlich eingestellt werden müssen.

Um diesen Uebelständen zu begegnen, besteht Veranlassung, nachstehendes zu bestimmen:

1) Bei der Vorlegung von Ausstandsgesuchen, welche innerhalb eines Vierteljahres vor Ablauf des Ausstandstermines (§ 94,2 a. a. O.) behufs Entscheidung der Ministerial-Instanz angebracht werden, ist von der Beifügung des seitens der Militärpflichtigen eingereichten Berechtigungsscheines Abstand zu nehmen.
2) An Stelle desselben ist ein Auszug vorzulegen, welcher die wissenswerten Daten: Name, Zeit und Ort der Geburt des Militärpflichtigen, verfügte Zurückstellungen, eventuell stattgehabte Wiederverleihung der Berechtigung, Meldungen beim Truppenteil, Entscheidungen der Oberersatzkommission 2c. 2c. zu enthalten hat.
3) Den Militärpflichtigen ist alsdann der Berechtigungsschein mit der Weisung wieder auszuhändigen, bei Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst den Zeitraum der ihnen gewährten Zurückstellung

nicht verstreichen zu lassen, ohne sich zum Dienstantritt bei einem Truppenteil zu melden, da das eingereichte Gesuch um weiteren Ausstand sie dieser Verpflichtung nicht entbinde.

Gleichzeitig wird den Ersatzbehörden die möglichst gründliche und beschleunigte Erledigung der eingehenden Ausstandsgesuche zur Pflicht gemacht, damit nicht durch Verzögerungen berechtigte Interessen Militärpflichtiger geschädigt werden. Andererseits wird gegen diejenigen Militärpflichtigen der erwähnten Kategorie, welche den Zeitraum der ihnen gewährten Zurückstellung überschreiten, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, nach der Strenge des Gesetzes zu verfahren und nach Feststellung ihrer Tauglichkeit im Wege außerterminlicher Musterung deren sofortige Heranziehung zur Ableistung der dreijährigen aktiven Dienstzeit zu veranlassen sein.

An sämtliche Ersatzbehörden ergangen.

Nr. 232.

Bayreuth am 23. Januar 1883.*)

K. Konsistorium.

Betreff: Zurückstellung eines Kandidaten von der Ableistung des einjährigen Militärdienstes.

Ein Predigtamtskandidat, im Jahre 1878 aufgenommen, wurde durch höchste Ministerialentschließung vom Jahre 1880 dahin beschieden, daß er einen Anspruch auf Befreiung vom Militärdienste nicht erheben könne. Auf wiederholtes Ansuchen bis zum 1. Oktober 1882 zurückgestellt, ließ er diesen Termin verstreichen und stellte sich erst am 3. November bei seinem Truppenteile ein. Gemäß § 93,5 der Ersatzordnung wurde er der Berechtigung zum einjährigen Dienste verlustig erklärt, und für Ableistung einer dreijährigen Dienstzeit am 16. November 1882 eingestellt.

---

*) Durch das K. Konsistorium Ansbach ausgeschrieben am 31. Januar 1883.

Wir setzen das K. Dekanat von diesem Vorgange in Kenntnis mit dem Auftrage, den Kandidaten des Distrikts hievon Eröffnung zugehen zu lassen, sie zur Vermeidung trauriger Folgen zu genauester Beobachtung der den Militärdienst der Geistlichen betreffenden Verordnungen zu ermahnen und die künftighin in den Distrikt eintretenden Kandidaten hierauf aufmerksam zu machen.

An die sämtlichen K. Dekanate des Konsistorialbezirks Bayreuth.

III.

Vorbedingungen für das geistliche Amt.

A. Kandidaten

1. Universitätsstudium und Aufnahmsprüfung.

München den 4. Februar 1809.

M. J. K.

Betreff: Die Prüfung der protestantischen Pfarramtskandidaten und deren Beförderung.

Wir haben bereits in Unserm organischen Edikte über die Anordnung einer Sektion in Kirchensachen bei Unserm geheimen Ministerium des Innern vom 8. September 1808 die baldige Bearbeitung einer allgemeinen Verordnung über die theologische Prüfung der protestantischen Pfarramtskandidaten Unserm Generalkonsistorium zur Pflicht gemacht und genehmigen nun, auf den Vortrag desselben, nachstehende Instruktion als allgemeine Vorschrift für diese Prüfungen.

Es soll daher dieselbe im Regierungsblatte eingerückt, auch jeder protestantische Studierende, der sich den theologischen Wissenschaften widmet, gleich beim Anfange seiner Universitätsstudien darauf, als auf die Norm, wornach er sich bei seiner Vorbereitung zum geistlichen Amte zu richten hat, hingewiesen

werden; und endlich sollen auch sowohl die mit der Prüfung beauftragten Examinatoren, als die Behörden, welchen die Präsentation und gutachtliche Berichtserstattung bei Besetzung protestantischer Pfarreien zusteht, sich genau danach achten.

München den 23. Januar 1809.

Instruktion

über die Prüfung der protestantischen Pfarramtskandidaten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

I. Da es vor der Verleihung geistlicher Amtsstellen von der größten Wichtigkeit ist, daß der Staat die gegründete Ueberzeugung von der erforderlichen Tauglichkeit der anzustellenden Religionslehrer und von ihrem gewissenhaften Eifer, durch Lehre und Wandel gutes zu stiften, erhalte, so ist eine sorgfältige Prüfung sowohl der Fähigkeiten und Kenntnisse, als der Lehrgeschicklichkeit und Aufführung aller derer vorzunehmen, welche sich diesem Amte bestimmt haben.

II. Diese Prüfung ist eine doppelte. Die erste oder Aufnahmsprüfung soll sogleich nach geendigten akademischen Studien, und vor erteilter Erlaubnis, zu predigen und geistliche Amtshandlungen im Namen anderer verrichten zu dürfen, vorausgehen, und überhaupt die Tauglichkeit zu diesen Geschäften erforschen. Die zweite oder Anstellungsprüfung soll vor der wirklichen Anstellung im Pfarramte stattfinden und über die Würdigkeit zur Bekleidung einer geistlichen Amtsstelle entscheiden.

III. Beide Prüfungen sollen teils in Untersuchung der vorzulegenden Zeugnisse des Examinanden über seine vorschriftsmäßige Bildung im Lehramte, und über sein moralisches Verhalten, teils in schriftlicher und mündlicher Erforschung seiner Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeit bestehen.

IV. Nach dem Erfolge dieser Prüfungen soll über die Qualifikation des Kandidaten entschieden, und ihm seine Befähigungsnote im Verhältnisse zu andern gleichzeitigen Kandidaten, oder zu den übrigen Kompetenten um eine erledigte Pfarrstelle, zugeteilt werden.

V. Nach der Beschaffenheit dieser Befähigungsnote soll alsdann sowohl die frühere und bessere Anstellung, als die künftige weitere Beförderung, nicht blos auf immediate Pfarrstellen, sondern auch auf Patronatspfarreien sich richten.

Zweiter Abschnitt.

Erste oder Aufnahmsprüfung vor der Aufnahme unter die Zahl der Pfarramtskandidaten.

(Examen pro licentia concionandi et sacra administrandi vicario nomine).

§ I.

Errichtung einer Prüfungskommission.

a) Die erste Prüfung der protestantischen theologischen Studierenden, welche sich dem christlichen Lehramte gewidmet haben, soll in der Nähe der Universität, worauf dieselben ihre theologischen Studien zu vollenden haben, stattfinden.

b) Es wird zu dieser Absicht eine eigene Prüfungskommission in Nürnberg*) errichtet, welche unmittelbar unter der Aufsicht des General-Konsistoriums steht, und deren ordentliche und außerordentliche Mitglieder besonders dazu ernannt werden.

c) Das Generalkreiskommissariat hat dieser Prüfungskommission einen Kreisrat beizuordnen, dann einen Sekretär, einen Kanzlisten und einen Boten zu den nötigen Geschäften der Aufsicht bei der schriftlichen und der Protokollführung bei der mündlichen Prüfung, sowie zur Besorgung der Ex-

---

*) Siehe § 8 des II. Anh. zur II. Verf.-Beil., Amtshandbuch Bd. I S. 493.

peditionen zu überlassen, auch das benötigte Schreibmaterial in Rechnung zu bringen, und das erforderliche Lokal, welches in einem Zimmer zur mündlichen und schriftlichen Prüfung, und einem Wartzimmer bestehen soll, anzuweisen.

d) Die Expeditionen der Prüfungskommission werden von sämtlichen Mitgliedern derselben, von welchen der erste ordentliche Kommittierte die Geschäfte des Vorstandes besorgt, unterzeichnet, vom Sekretär kontrasigniert, und mit einem eigenen Siegel, welches das Königliche Wappen mit der Umschrift: „Königliche Kommission zur theologischen Prüfung" enthält, besiegelt.

§ II.

Bestimmung des Termins der Aufnahmsprüfung.

In den nächsten vierzehn Tagen nach dem Schlusse jedes akademischen Halbjahres wird von der Prüfungskommission ein Termin zur Aufnahmsprüfung angesetzt und wenigstens sechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht, in welchem sich alle diejenigen zur Prüfung einfinden müssen, welche in dem abgewichenen Halbjahr ihr theologisches Universitätsstudium vorschriftsmäßig vollendet haben. Sollten sich mehr als sechs Studierende in einem solche Termine melden, so ist acht Tage nach dem angesetzten Termine eine Prüfung der übrigen Angemeldeten vorzunehmen.

§ III.

Anmeldung zur Prüfung und beizubringende Zeugnisse.

a) Jeder die Akademie verlassende studierende Theolog ist verpflichtet, vier Wochen vor dem Schlusse des Halbjahres sich schriftlich bei der Prüfungskommission zu Nürnberg um Aufnahme zur nächsten bevorstehenden Prüfung anzumelden, und um Mitteilung des Textes zu der auszuarbeitenden Probepredigt und nähere Anweisung wegen des Tages, an welchem er sich zur Prüfung zu stellen hat, zu bitten.

b) Dieser Anmeldung hat jeder Studierende sogleich die erforderlichen Zeugnisse beizulegen, nämlich:

1) das erhaltene Schulzeugnis der Reife zur Universität;

2) verschlossene Zeugnisse von jedem Professor, bei welchem er Vorlesungen gehört hat, worin nicht bloß der Fleiß im Besuche der Vorlesungen, sondern auch die Ausbildung für ein moralisches und wohlanständiges Betragen bezeugt werden soll;

3) ein Zeugnis des akademischen Senats und Gerichts über Legalität seiner Aufführung auf der Universität.

c) Eben dieser Anmeldung hat jeder Studierende eine genaue Beantwortung der am Ende dieser Instruktion in dem Schema A beigelegten Fragen, in Form eines selbst entworfenen kurzen Lebenslaufes, beizufügen.

d) Kein studierender Theolog darf ohne besondere, nur aus wichtigen Gründen von dem Generalkonsistorium zu erteilenden Dispensation, später als im ersten Monate nach geendigten Universitätsstudien, sich der Aufnahmsprüfung unterwerfen.

e) Um darüber die nötige Aufsicht führen zu können, wird die protestantische theologische Fakultät der Universität angewiesen, am Anfange jedes Halbjahrs ein Verzeichnis derjenigen studierenden inländischen Theologen, welche die Universität am Schlusse des vorigen Halbjahrs verlassen haben, der Prüfungskommission mitzuteilen, welche dasselbe mit dem Berichte über die vollzogene Frühlings- und Herbstprüfung der aufzunehmenden Kandidaten an das Generalkonsistorium einzuschicken hat, um gegen diejenigen, die ohne erhaltene Dispensation sich der Prüfung entzogen haben, das Erforderliche verfügen zu können.

f) Trifft, nach Aussage der vorgelegten Zeugnisse, einen zur Prüfung kommenden studierenden Theologen der Vorwurf des Leichtsinns, der Vernachlässigung seiner Studien und Pflichten, oder der Unsittlichkeit, so hat die Prüfungskommission sogleich mit dem akademischen Senate nähere Rücksprache darüber zu pflegen, und im Falle, daß der gemachte Vorwurf zum öffentlichen Anstoße gereicht, den Studierenden von der Prüfung abzuweisen und an das Generalkonsistorium besondern Bericht darüber zu erstatten; im Falle minderer Vorwürfe aber dem Studierenden nicht nur bei seinem Erscheinen zur Aufnahmsprüfung eine nach-

drückliche Ermahnung zur Besserung zu erteilen, sondern daß dieses geschehen sei, auch in dem Protokolle der Prüfung ausdrücklich zu bemerken, damit in dem Atteste seiner Aufnahme unter die Kandidaten (wenn er derselben sonst nicht unwürdig befunden wird) davon Notiz gegeben und dadurch der Dekan, in dessen Diözese sich ein solcher Kandidat aufhält, und dem er sein Aufnahmsattest vorzuzeigen hat, aufmerksam gemacht werden kann, ihn in Ansehung seines Lebenswandels desto sorgfältiger zu beobachten. Auch ist ein solcher Kandidat bei seiner künftigen Anstellungsprüfung verbunden, seine erfolgte Besserung durch Zeugnisse der Dekane, unter deren Aufsicht er gestanden ist, nachzuweisen.

§ IV.

Aufzugebende praktische Probe-Arbeiten für die Examinanten.

a) Jedem sich zur Prüfung anmeldenden Studierenden gibt die Prüfungskommission spätestens 4 Wochen vor dem zur Prüfung anberaumten Termine einen biblischen Text auf, worüber derselbe eine Predigt auszuarbeiten, und solche mit der dabei zu Grunde gelegten Disposition acht Tage vor dem ihm bestimmten Termine seiner persönlichen Stellung zur Prüfung, an die Kommission einzuschicken hat.

b) Bei der Ausarbeitung dieser Predigt hat sich der Studierende genau an die im Texte liegende Materie zu halten, und die Predigt so populär abzufassen, wie er sie vor einer gemischten Gemeinde zu halten gedächte.

c) Diese Predigt wird an dem von der Kommission zu bestimmenden Tage und Orte beim öffentlichen Sonntags- oder Wochengottesdienste vor versammelter Gemeinde, und im Beisein der Prüfungskommission, von dem Kandidaten frei aus dem Gedächtnisse abgelegt.

d) Nach Endigung der Predigt geben die Examinatoren dem Kandidaten sogleich die nötigen Erinnerungen wegen des Memorierens, der Deklamation, des äußern Anstandes und der Aktion.

e) Das Konzept der Predigt zirkuliert dann innerhalb der letzten acht Tage vor der mündlichen Prüfung bei den

Mitgliedern der Kommission, welche demselben ihre Zensur über Inhalt und Darstellung schriftlich beilegen.

f) An demselben Tage, an welchem die Probepredigt abgelegt worden ist, oder auch an dem Tage nachher hat der Kandidat in dem Sitzungslokale der Kommission, und im Beisein der Mitglieder derselben, mit einigen dazu bestellten Kindern aus einer öffentlichen Schule eine kurze Probe im Katechisieren, über eine ihm an dem Tage vorher bekannt zu machende Materie, anzustellen.

g) Nach geendigter Katechisation wird von dem Examinator, welcher bei der Prüfung das Fach der Katechetik zu behandeln hat, dem Kandidaten bemerklich gemacht, was an seiner Probekatechisation beifalls- oder tadelnswertes beobachtet worden ist.

§ V.

Schriftliche Prüfung.

a) Die Mitglieder der Prüfungskommission verteilen unter sich die verschiedenen theoretischen und praktischen Gegenstände, worüber geprüft werden soll, nach gemeinschaftlicher Verabredung und jeder Examinator gibt aus dem, ihm zugeteilten Fache die schriftlich zu beantwortenden Fragen auf, welche dem zu Examinierenden in den nächsten Tagen vor der mündlichen Prüfung, nach der Reihe, wie er sie zu beantworten hat, und erst unmittelbar vor der Ausarbeitung seiner schriftlichen Arbeiten, mitgeteilt werden dürfen.

b) Die Abfassung der Extemporalaufsätze zur Beantwortung dieser Fragen geschieht im Sitzungszimmer der Prüfungskommission, unter Aufsicht des Sekretärs, welcher zu verhüten hat, daß die gleichzeitig an der Beantwortung dieser Fragen arbeitenden Studierenden sich nicht einander einhelfen, sondern jeder bloß aus eigenem Nachdenken seine Aufsätze verfertige.

c) Es muß dabei der Examinand bloß seinen eigenen Kräften überlassen bleiben, ohne mit andern Hilfsmitteln, als dem Grundtexte des alten und neuen Testaments, und einer Bibelkonkordanz versehen zu sein. Nur wenn er aus Aengstlichkeit und Mangel an Zutrauen zu seiner Sprach-

kenntnis es besonders verlangt, kann ihm auch die kirchliche Bibelübersetzung und ein lateinisches Wörterbuch dabei zu gebrauchen, verstattet werden.

d) Eine von den aufzugebenden Fragen soll dogmatischen, eine andere ethischen Inhalts sein, und bei deren Bearbeitung die genaue Bestimmung der Begriffe und Ausdrücke, die Führung der Beweise aus der Vernunft und Schrift, die Darstellung der Lehre nach dem kirchlichen Systeme und ihre politische Behandlung sorgfältig berücksichtigt werden.

e) Zwei andere Fragen sollen exegetischen Inhalts sein, und die Erklärung und Anwendung einer alttestamentlichen und einer neutestamentlichen Stelle betreffen, wozu indessen nie eine sehr schwierige, oder eine erst durch kritische Untersuchungen zu berichtigende Stelle, sondern ein kurzer Abschnitt der Bibel zu wählen ist, bei dessen Bearbeitung der Kandidat Gelegenheit hat, teils seine Bekanntschaft mit dem Sprachgebrauche der Bibel und mit den Regeln der Schrifterklärung zu zeigen, teils seine Geschicklichkeit in populärer und praktischer Erläuterung des Zusammenhanges und Sinnes biblischer Aussprüche und in Angabe der dogmatischen und moralischen Wahrheiten, womit dieser Sinn in Beziehung steht, an den Tag zu legen.

f) Zwei weitere Fragen sollen aus der Kirchen- und Dogmengeschichte, besonders des Reformationszeitalters gewählt werden, und so beschaffen sein, daß sie ohne Hilfsmittel beantwortet werden können, und mehr zur richtigen Beurteilung historischer Angaben und zur pragmatischen Darstellung derselben, als zur bloßen Wiederholung ins Gedächtnis gefaßter Notizen Anlaß geben.

g) Um nicht durch zu bestimmte Fragen das Feld der Antwort zu sehr zu begränzen, kann dem Kandidaten auch bloß aufgegeben werden, über einen Gegenstand aus den obenerwähnten Wissenschaften, der ihm angedeutet wird, aufzuzeichnen, was er davon weis oder urteilt, woraus sich seine Beurteilungskraft und seine Bekanntschaft mit der vorgelegten Aufgabe desto besser abnehmen läßt.

h) Uebrigens wird es dem Examinanden frei gelassen, welche von den aufgegebenen Extemporalaufsätzen er in latei-

nischer oder deutscher Sprache abfassen will, und nur verordnet, daß wenigstens die Hälfte derselben lateinisch bearbeitet werden soll.

i) Die fertigen Aufsätze der Examinanden nimmt der Sekretär nach geschehener Unterzeichnung des Namens ihres Verfassers und des Tages der Abfassung, in Empfang, und läßt sie sogleich bei den Mitgliedern der Prüfungskommission in Umlauf kommen, deren jedes alsdann die Beantwortungen der von ihm aufgegebenen Fragen, nachdem sie von allen Mitgliedern durchgelesen worden sind, zur genauern Zensur bei sich behält.

§ VI.

Mündliche Prüfung.

a) Bei der Prüfung wird die Zensur der lateinischen Extemporalaufsätze in lateinischer Sprache vorgetragen, um dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, seine erlangte Fertigkeit im Lateinsprechen zu zeigen. Die Prüfungsgegenstände selbst aber werden in deutscher Sprache behandelt.

b) Die Wahl der Materien zur mündlichen Unterhaltung mit dem Examinanden bleibt jedem Examinator überlassen. Jedoch

1) soll jederzeit die Predigt und ihre Disposition, dann die schriftliche Beantwortung der Fragen zum Grunde gelegt werden, damit sich ergebe: ob der Examinand die etwa gemachten Fehler zu verbessern, die gelassenen Lücken auszufüllen, die unbestimmten Sätze zu berichtigen wisse, und den Zusammenhalt der abgehandelten Wahrheiten mit andern Hauptwahrheiten kenne;
2) soll ein Abschnitt aus dem neuen Testamente in der Grundsprache gelesen, und von dem Examinanden nicht bloß übersetzt, sondern auch erklärt werden, wobei zugleich sich Gelegenheit darbieten wird, zu erforschen, inwieferne derselbe mit den grammatischen und hermeneutischen Regeln bekannt sei. Da kritische Untersuchungen nicht ohne Hilfsmittel angestellt werden können, so ist der Examinand damit zu verschonen; es müßte denn die Rede von solchen Stellen sein, die eine all-

gemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Zeigt der Kandidat auch keine Bekanntschaft mit der Kritik derselben, so ist er wenigstens auf die allgemeinen kritischen Grundsätze zurückzuführen und zu befragen: inwieferne er mit dem Nutzen der Kritik und mit den wichtigsten Regeln und Hilfsmitteln derselben bekannt sei.

3) Auf eben diese Art ist ein kurzer Abschnitt aus dem alten Testamente zu lesen. Bei dieser Erklärung der biblischen Stellen müssen sogleich die daraus herzuleitenden dogmatischen und moralischen Wahrheiten näher entwickelt, und darauf gesehen werden, ob der Examinand nicht nur deutliche Begriffe davon habe, sondern auch den praktischen Einfluß dieser Wahrheiten kenne, weswegen er auch hauptsächlich über die praktischen Gegenstände zu befragen ist;

4) aus der Kirchengeschichte ist vornehmlich nach den wichtigsten Begebenheiten, d. i. nach solchen zu fragen, welche einen erheblichen Einfluß auf den Lehrbegriff und auf die Verfassung der Kirche gehabt haben oder noch haben. Hiebei ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Kandidat mit der Entstehung des protestantischen Lehrbegriffs und mit dem Lehrsysteme anderer christlicher Religionsparteien, nach dessen Gründen und Gegengründen bekannt sei und darüber nachgedacht habe;

5) aus dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften ist besonders zu erforschen: ob der Examinand mit den Hauptbegriffen derselben bekannt, vorzüglich aber, wie er überhaupt zum philosophischen Denken und Urteilen angeleitet und darin geübt sei;

6) ist zu prüfen: wie weit der Kandidat mit den Grundsätzen der Didaktik und Pädagogik und ihrer Anwendung sich vertraut gemacht habe;

7) aus der Homiletik und Katechetik ist wenigstens nach der Kenntnis der allgemeinen Grundsätze zu fragen, welche der Examinand während seines akademischen

Studiums sich erworben, und nach den Vorübungen, welche er angestellt hat;

8) der der Prüfungskommission beigeordnete Kreisrat hat zu erforschen, ob der Examinand wenigstens soviel Kenntnis der allgemeinsten Rechtsverhältnisse, der Landesgesetze, des Kirchenrechtes und der Kirchenverfassung besitze, als ihm zur Führung eines Pfarrvikariats nötig ist.

c) Was die äußere Form der Prüfung betrifft, so haben sich die Mitglieder der Prüfungs-Kommission in die Prüfungsgegenstände so zu teilen, daß jeder Examinator etliche verwandte Fächer bei der Prüfung soweit zu behandeln übernimmt, als es nötig ist, um die Talente und Kenntnisse des Examinanden gründlich zu erforschen und richtig zu beurteilen. Auch ist bei jedem Fache die Kenntnis der Geschichte und Literatur desselben nicht außer acht zu lassen. Jeder Examinator muß deutlich, bestimmt und zusammenhängend fragen, und den Examinanden nicht dadurch mutlos machen, daß er von diesem fordert, er solle gerade das antworten, was er selbst im Sinn hat, oder daß er unbestimmte Antworten geradezu verwirft; sondern er muß seine Fragen in solchem Falle genauer bestimmen, und durch neue Fragen den Kandidaten auf das Mangelhafte seiner Antworten aufmerksam machen. Am allerwenigsten soll der Examinator sich auf lange Selbstgespräche einlassen, oder dozieren und disputieren, sondern beständig dem Kandidaten Gelegenheit geben, seine Meinung zu entwickeln, zu berichtigen und zu beweisen. Wenn mehrere Studierende zugleich geprüft werden, so soll jederzeit die Frage nur an einen, und am öftesten an den gerichtet werden, welcher sich als der schwächste gezeigt hat. Bleibt dieser die Antwort schuldig, so wird dieselbe Frage an einen andern gerichtet; oder kann der Eine seine mangelhafte Antwort nicht berichtigen, so ist der Versuch zu machen, ob ein anderer entdecke, worin der Fehler liege, und ihn verbessern könne. Fragen, die nur dazu dienen, den Kandidaten in Verlegenheit zu setzen, sollen gar nicht geschehen, und am wenigsten sollen verfängliche Fragen demjenigen vorgelegt werden, der etwa schon betreten, oder an und für sich schüchtern ist. Zum

Beschlusse der Prüfung haben die Examinatoren demjenigen, der sich in einem oder dem andern Stück unwissend oder schwach gezeigt hat, zugleich eine Anweisung zu geben: wie er das Versäumte nachholen könne, welche Bücher er vorzüglich zu studieren, und welche Uebungen er zu dieser Absicht anzustellen habe.

§ VII.

Abfassung des Urteils über den Examinanden.

a) Schon während der Prüfung selbst hat jeder Examinator die vorgekommenen Gegenstände und den Gang der Prüfung, nebst seinem Urteile über die Befähigung jedes Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern nach seiner individuellen Ueberzeugung schriftlich kurz aufzuzeichnen, um daraus in der Folge nach der Stimmenmehrheit das allgemeine Urteil abfassen zu können.

b) Wenn die Prüfung beendigt ist und die Examinierten abgetreten sind, so wird über die Tüchtigkeit derselben deliberiert, und ein Protokoll aufgenommen, worin hauptsächlich folgendes genau anzugeben ist:

1) ob der Kandidat in seiner Predigt, in seinen Extemporalaufsätzen und in den mündlichen Antworten gezeigt habe, daß er sich in seiner Muttersprache grammatisch richtig, deutlich und rein auszudrücken wisse; denn, wem es daran fehlt, der wird weder selbst richtig denken, noch bei andern deutliche und bestimmte Vorstellungen erregen können;

2) ob er der lateinischen Sprache wenigstens soweit mächtig sei, daß er darin geschriebene Werke zu seiner weitern Belehrung mit Leichtigkeit benützen könne; ob er sich selbst schriftlich und mündlich darin auszudrücken im stande sei, und wie weit seine Fertigkeit hierin gehe;

3) ob er das neue Testament aus der Grundsprache richtig übersetzen und nach den bewährtesten hermeneutischen Regeln der philologischen und historischen Interpretation erklären könne; besonders aber: ob er mit dem Geiste der christlichen Religionsurkunden, mit dem Zwecke und Inhalte des Ganzen und einzelner Bücher bekannt, auch

mit den dogmatischen, moralischen und ascetischen Hauptstellen derselben vertraut sei;

4) ob er die hebräische Sprache wenigstens soweit verstehe, daß er mit Anwendung der nötigsten Hilfsmittel das alte Testament in der Grundsprache lesen und bei der Auslegung des neuen Testaments davon Gebrauch machen könne, oder ob er weiter darin gekommen sei, überhaupt, ob er auch die Schriften des alten Testaments nach ihrer Veranlassung und ihrem Inhalte richtig gefaßt habe, und sie nach ihrem Geiste und Zwecke wohl zu würdigen und praktisch anzuwenden im stande sei;

5) wie viel umfassend, gründlich und praktisch seine Kenntnis der dogmatischen Theologie, des Lehrbegriffes der christlichen Hauptparteien und der christlichen Sittenlehre sei;

6) wie weit er in dem Studium der theologischen Hilfswissenschaften, vorzüglich der Kirchengeschichte, Reformationsgeschichte und Dogmengeschichte, dann in den Hauptfächern der Philosophie gekommen sei; ob ihm die Regeln der Kritik und Hermeneutik, das zur Erklärung homiletischer und katechetischer Texte Nötige von den Kenntnissen der biblischen Geographie, Chronologie, Geschichte und Altertümer, sowie die Einleitung in das alte und neue Testament und die theologische Literatur nicht unbekannt sei. Was er in der Homiletik und Katechetik geleistet, und mit welchem Erfolge er auch auf Didaktik und Pädagogik seinen Fleiß verwendet; dann welche Kenntnisse der allgemeinen Rechtsverhältnisse, der Landesgesetze, der Kirchenverfassung, des Kirchenrechts und der Kirchenordnung er sich erworben habe;

7) inwieferne er bewiesen, daß er über das Praktische in der Religionswissenschaft richtig urteile und daß ihm überhaupt die Religion eine ernste Angelegenheit sei;

8) welche Erinnerungen ihm über die noch auszufüllenden Lücken seiner Kenntnisse seien gegeben worden.

c) Das schriftliche Urteil der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission über die Probepredigt, über die Katechisation und über die Extemporalaufsätze des Studierenden, nebst den während der Prüfung selbst von den Mitgliedern aufgezeichneten Bemerkungen über den Gang und Erfolg der Prüfung bei jedem einzelnen Subjekte, und in jedem einzelnen Prüfungsfache, dienen zur Grundlage des allgemeinen Urteils welches die Kommission nach Mehrheit der Stimmen und nach Maßgabe der Rubriken, die in dem Schema B der Beilage dieser Verordnung enthalten sind, über jeden Examinierten besonders abzufassen hat. Daher sollen auch diese Spezialurteile dem Prüfungsprotokolle beigelegt, und das Protokoll selbst von sämtlichen Examinatoren unterzeichnet werden: bei auffallender Verschiedenheit des Urteils aber steht es dem dissentierenden Examinator frei, die Gründe seiner Abweichung von der Mehrheit unter seiner Unterschrift besonders zum Protokolle zu geben. Dieses Protokoll ist sodann nebst seinen Beilagen 8 Tage nach vollendeter Prüfung an das Generalkonsistorium einzuschicken, welchem die Ausstellung der Aufnahmsatteste zusteht.

§ VIII.

Erteilung der Befähigungsnote für den Examinierten und des Aufnahmsattestes.

Das Generalkonsistorium entscheidet nach Maßgabe des Prüfungsprotokolls und seiner Beilagen, ob ein theologischer Studierender abzuweisen oder der Aufnahme unter die Kandidaten würdig sei, und fertigt für denselben das Attest nach folgenden Grundsätzen aus:

1) Ein Studierender, der sich bei der Prüfung in allen in § VI angeführten Kenntnissen zur billigen Zufriedenheit der Prüfungskommission geschickt bewiesen und wegen seines Lebenswandels ein rühmliches Zeugnis beigebracht hat, erhält die Erlaubnis zu predigen und Pfarrvikariate zu versehen, und in dem ihm deshalb zu erteilenden Atteste wird ausdrücklich bemerkt, daß er bei der Prüfung „sehr gut“ sei befunden worden;

2) hat derselbe die Zufriedenheit der Examinatoren wenigstens in den meisten und wichtigsten der im § VI angegebenen Prüfungsgegenstände sich erworben, so wird ihm das Prädikat „gut" im Atteste der Aufnahme unter die Kandidaten beigelegt;

3) hat überdies ein Studierender unter andern ausgezeichneten Kenntnissen auch eine vorzügliche Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, Fertigkeit im Schreiben und Sprechen der lateinischen Sprache, Uebung, sich rein und gebildet im Deutschen auszudrücken, nebst gutem Anstande und angenehmem äußern Vortrage auf der Kanzel gezeigt, so wird ihm das Attest der Aufnahme unter die Kandidaten mit dem Beisatze erteilt, daß er „vorzüglich" sei befunden worden;

4) wenn ein Examinand nur in einigen der im § VI angegebenen Prüfungsgegenstände noch etwas zurück wäre, und entweder mit philologisch-historischer Schrifterklärung weniger, als mit der populären und praktischen vertraut, oder in gelehrter Dogmatik und wissenschaftlicher Moral weniger bewandert wäre, als in der populären und praktischen Religions- und Sittenlehre, oder in den Hilfswissenschaften der Philosophie, Philologie, Geschichte und Literatur, oder in den Disziplinen der Homiletik, Katechetik und Pädagogik, zwar mangelhafte, aber doch durch eigenen Fleiß zu ergänzende Kenntnisse bewiesen hätte, oder nicht frei wäre von grammatischen Fehlern im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der deutschen und lateinischen Sprache, oder rücksichtlich des äußeren Anstandes und Vortrages im Predigen noch mehrerer Zurechtweisungen bedürfte, so erhält er, wenn es ihm sonst nicht an Anlage und an guten Zeugnissen seines Fleißes und Wohlverhaltens fehlt, zwar die Aufnahme unter die Kandidaten, jedoch wird in dem Atteste darüber nicht nur bemerkt, daß er nur „hinlänglich" befähigt sei, sondern es sind darin ausdrücklich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzugeben, auf deren Erwerbung er noch größeren Fleiß zu wenden hat;

5) wenn ein Examinand in den meisten oder gar allen unter Nr. 4 bemerklich gemachten Rubriken noch etwas zurück ist, so wird ihm zwar die Aufnahme unter die Kandidaten nicht verweigert, im Falle es ihm nur an Fähigkeit, sich zu bilden, sowie an Fleiß und Wohlverhalten nicht fehlt; aber er erhält sie nur mit der im Atteste ausdrücklich beizufügenden Bemerkung, daß er nur „notdürftig" befähigt erfunden worden sei, und ernstlich ermahnt werde, sich eine bessere Qualifikation zu erwerben, und daß er eben daher nach einem oder zwei Jahren sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen habe, um die Befolgung dieser Vorschrift und die gemachten Fortschritte in Kenntnissen und Fertigkeiten zu erweisen;

6) ist ein Examinand nicht nur in allen unter Nr. 4 bemerkten Kenntnissen noch sehr weit zurück, sondern auch von geringen Fähigkeiten, ohne jedoch den Vorwurf des Unfleißes und der Unsittlichkeit verdient zu haben, so hat ihn die Prüfungskommission sogleich anzuweisen, daß er auf die Universität zurückkehre und sich die mangelnden Kenntnisse und Fertigkeiten durch angestrengten Fleiß noch zu erwerben suche. Eben diese Vorschrift erteilt ihm das Generalkonsistorium in dem für ihn auszustellenden Prüfungsatteste, worin er mit dem Prädikate „schwach" bezeichnet und zugleich bedeutet wird, sich nach einem Jahre einer nochmaligen Prüfung vor der Examinationskommission zu unterwerfen, um die gemachten Fortschritte in theoretischen und praktischen Kenntnissen nachzuweisen, weil er, ohne wenigstens das Prädikat „notdürftig" erlangt zu haben, nicht in die Zahl der Pfarramtskandidaten aufgenommen werden könne;

7) wenn bei einem Studierenden aus seiner schriftlichen und mündlichen Prüfung sich ergibt, daß er entschieden unfähig, unwissend und unfleißig ist, auch wenn derselbe durch auffallende körperliche Gebrechen, oder durch nicht zu hebende organische Sprachfehler zum äußeren Vortrage untauglich ist — worauf jedoch schon die

Rektoren der Studieninstitute denselben vor Anfang seiner Universitätsstudien aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehen sei, auch in dem Abiturientenzeugnisse ausdrücklich anzugeben verpflichtet sind — so ist er nicht nur als „untüchtig" zu charakterisieren und ihm die Erlaubnis zum Predigen durchaus zu versagen, sondern er ist auch von einer künftigen Anstellung im Pfarramte ganz auszuschließen und zur Ergreifung irgend eines anderen für ihn passenden Berufes anzuweisen.

§ IX.

Wirkung der Atteste für die Pfarramtskandidaten.

a) Jeder Kandidat muß sich mit dem vom Generalkonsistorium erhaltenen Aufnahmsatteste bei dem Distrikts-Dekane, in dessen Diözese er wohnt, melden, sich demselben soviel als möglich bekannt zu machen suchen, und ihm auch die etwaigen Veränderungen seines Aufenthaltsortes anzeigen.

b) Aus den nach vollendeter Prüfung von der Prüfungs-Kommission einzuschickenden Protokollen und deren Beilagen, sowie aus den für die Kandidaten ausgefertigten Attesten, wird bei dem General-Konsistorium ein Verzeichnis abgefaßt und aufbewahrt, worin alle geprüften Kandidaten nach dem Jahre ihrer Aufnahme und nach ihren Befähigungsnoten, ob sie

1) vorzüglich,
2) sehr gut,
3) gut,
4) hinlänglich,
5) notdürftig befähigt erfunden worden sind, eingetragen werden. Ebenso wird ein Register der mit der Note
6) schwach und
7) untüchtig, entweder auf eine Zeit lang, oder auf immer zurückgewiesenen Subjekte abgefaßt.

Sollte ein Kandidat in der Meinung stehen, daß durch die ihm zugeteilte Befähigungsnote ihm nicht völlige Gerechtigkeit widerfahren sei, so steht es demselben frei,

sich an das Generalkonsistorium zu wenden, um von demselben nochmals geprüft, und mit einer seiner Qualifikation angemessenen Note in die Kandidatenliste eingetragen zu werden. Doch muß ein solcher Rekurs an das General-Konsistorium spätestens innerhalb 6 Wochen von der ersten Prüfung an, genommen werden.

c) Jedem Kandidaten, der das Attest der Aufnahme mit einer der obigen fünf ersten Befähigungsnoten erhalten hat, darf der Dekan des Kreises, worin der Kandidat sich aufhält, mit Zuziehung des geistlichen Ministeriums der Stadt, worin das Kreisdekanat seinen Sitz hat, nach vorher eingeholter Erlaubnis des Generalkonsisteriums, die Ordination der eingeführten Kirchenordnung gemäß erteilen, sobald der Kandidat nachgewiesen hat, daß ihm ein Vikariat übertragen worden sei. Hingegen darf kein Kandidat, dem das Aufnahmsattest oder eine der fünf obengenannten ersten Befähigungsnoten fehlt, zur Ordination oder zu einem Vikariate zugelassen, noch weniger aber zu einer Pfarrstelle präsentiert werden.

d) Kein Pfarrer im Königreiche Bayern darf einem Kandidaten, der nicht mit einem Aufnahmsatteste versehen ist, Predigten oder Pfarrgeschäfte auftragen. Ausländer, wenn sie sich gleich für ordinierte Prediger ausgeben, soll niemand eine Gastpredigt halten lassen.

e) Studierende auf Universitäten sollen keinen Versuch im Predigen machen, wenn sie nicht ihre zu haltende Predigt vorher dem Distriktsdekan, oder einem öffentlichen akademischen Lehrer der Theologie gezeigt, und dessen schriftliche Approbation erhalten haben. Sollte ein Studierender sich zu häufig oder zu schnell hintereinander zum Predigen melden, so hat der Distriktsdekan ihm solches zu widerraten und ihm die öftere Approbation zu versagen. Junge Leute, die noch nicht auf der Universität studieren, sollen gar nicht predigen.

2c. 2c. 2c.

A. Fragen, welche bei der Citation zur Prüfung schriftlich zu beantworten sind:

1. Wie der Examinand heiße?
2. Woher derselbe gebürtig sei?
3. Wie alt er sei?
4. Wer dessen Eltern seien? ob sie noch leben, und wo sie sich aufhalten?
5. Auf welchen Schulen der Examinand ehedem Unterricht erhalten, und bis in welche Klasse er gekommen sei?
6. Auf welcher Universität er studiert; — wie lange; — was für Kollegien er gehört und bei wem?
7. Wo und wie er die Zeit nachher verwendet?
8. Welche Zeugnisse er über das alles aufweisen könne? (Diese Zeugnisse sind im Originale oder in beglaubigter Abschrift beizulegen.)
9. Wo er zunächst sich aufzuhalten gedenke?
10. Was er zur Vorbereitung auf pädagogische und didaktische Geschäfte bisher gelernt und geübt habe?
11. Ob er sich dem öffentlichen Unterrichte an den Studienschulen und Studieninstituten widmen wolle? auf welche spezielle Wissenschaften er den meisten Fleiß verwendet habe?
12. Ob und wo, auch für wen er bisher geprediget habe?

B. Schema der Rubriken zur Uebersicht des Urteils über den Kandidaten N. N. bei der ersten oder Aufnahmsprüfung.

1. Deutsche Sprachfertigkeit	a) in grammatischer,	
	b) in ästhetischer Rücksicht.	
2. Latein. Sprachfertigkeit	a) im schriftlichen,	
	b) im mündlichen Ausdrucke.	
3. Bekanntschaft mit dem neuen Testament	a) grammatische und exegetische,	
	b) praktische nach Geist und Inhalt.	
4. Bekanntschaft mit dem alten Testament	a) grammatische u. exegetische,	
	b) praktische nach Geist und Inhalt.	

5. Hermeneutik u. Kritik	a) theoretische,	
	b) praktische Kenntnisse.	
6. Dogmatik	a) allgemein wissenschaftliche,	
	b) systematisch kirchliche,	
	c) populäre und praktische.	
7. Moraltheologie	a) philosophische und biblische in theoretischer Ansicht,	
	b) populär angewandte als Pflicht- u. Tugendlehre.	
8. Kirchengeschichte	a) Geschichte der Dogmen,	
	b) Geschichte der christl. Parteien, der Kirchenverfassung u. der Kirchenreformation.	
9. Philosophische Kenntnisse	a) theoretische Kenntnisse der Hauptteile der philosophischen Wissenschaften,	
	b) Uebung im philosophischen Denken und Urteilen.	
10. Pädagogik und Didaktik	a) theoretische,	
	b) praktische Kenntnisse.	
11. Bücherkenntnis	a) der älteren,	
	b) der neueren Literatnr.	
12. Prediger-Wissenschaften	a) Kenntnis der Regeln der Homiletik und Katechetik,	
	b) Abfassung und Vortrag der Predigt,	
	c) Anlage und Uebung zum Katechisieren.	
13. Kenntnis der Landesgesetze, Kirchenverfassung und Kirchenordnung.		
14. Erinnerungen, welche dem Examinanden sind gegeben worden.		
15. Allgemeines Urteil	a) Fähigkeiten.	
	b) Kenntnisse.	
	c) Fertigkeiten.	
	d) Sittliches Verhalten und äußere Ausbildung.	
16. Gutachten der Prüfungs-Kommission über das ihm zu erteilende Prädikat.		

(Reggsbl. 1809, S. 185).

München den 2. August 1860.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Aufnahmsprüfung der Kandidaten der protestantischen Theologie.

Zum Abschlusse mehrfacher Verhandlungen in rubriziertem Betreff hat die unterfertigte Stelle die hier beigefügte Zusammenstellung der Forderungen, welche bei der theologischen Aufnahmsprüfung an die Kandidaten der Theologie gestellt werden, erlassen, dieselbe mit Bericht vom 2. Mai curr. dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vorgelegt und gebeten, sie dem K. Universitätssenate zu Erlangen zu weiterer geeigneter Beachtung und Bekanntmachung hinabzugeben. Diesem Antrag hat die genannte höchste Stelle durch die in Abschrift beigefügte, an den akademischen Senat der K. Universität Erlangen gerichtete Entschließung vom 29. Mai curr. entsprochen.

Indem von diesen beiden Erlassen dem K. Konsistorium anruhend Mitteilung gemacht wird, werden damit folgende Bemerkungen und resp. Aufträge verbunden:

1) Was die Bekanntmachung des erwähnten Oberkonsistorialerlasses durch Anschlag am schwarzen Brett im Universitätsgebäude zu Erlangen betrifft, so ist dieselbe ohne Zweifel bereits erfolgt; der Senat der Universität Erlangen hat aber auch die betreffende Zusammenstellung abdrucken lassen zur Anschaffung für die beteiligten Studierenden, und diesen Abdruck mitgeteilt.

2) Das K. Konsistorium wird demgemäß beauftragt, den jetzt oder künftig aufzustellenden Mitgliedern der theologischen Prüfungskommission, und zwar sowohl denen für die Aufnahms- als für die Anstellungsprüfung, sogleich, und künftig immer gleichzeitig mit der Uebertragung der betreffenden Funktion die anliegende Zusammenstellung in extenso zur Kenntnis und genauen Nachachtung mitzuteilen, und selbst die letztere sorgfältig zu überwachen. Es ist hiebei noch insbesondere auf die Bestimmung am Schluß der beigefügten Mini-

sterialentschließung vom 29. Mai curr. hinzuweisen, wornach die in Rede stehenden Anordnungen, *soweit sie nicht ohnehin schon in Uebung sind*, von der Aufnahmsprüfung im Jahre 1861 an in Vollzug treten sollen.

3) Was die Beurteilung der Kandidaten und ihre Leistungen betrifft, so wird das K. Konsistorium beauftragt, die Prüfungskommission insbesondere auf die letzte Bemerkung der mehrerwähnten Zusammenstellung: „Schließlich wird bemerkt ꝛc.“ hinzuweisen, und ihr die geeignete Berücksichtigung zu sichern. Ebenso sind Nr. 6 der Zusammenstellung und 8 c als neuerdings mehr wie bisher hervorgehobene Punkte, den betreffenden Examinatoren zu besonderer Beachtung zu bezeichnen. Hinsichtlich des Punktes 8 d behält sich das Oberkonsistorium die erforderlichen Schritte vor.

Für das ganze Prüfungsgeschäft wird aber erinnert, daß die Unterschrift der Prüfungskommissionsmitglieder unter die einzelnen Arbeiten der Kandidaten als *Abstimmung* gilt, woraus sich für dieselben nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht ergibt, ihr von der proponierten Note und Zensur etwa abweichendes Urteil gegebenen Falles unter der betreffenden Arbeit zu bemerken. Dies ist den Examinatoren in Erinnerung zu bringen.

Hinsichtlich der Anstellungsprüfung werden übrigens einige besondere Anordnungen und resp. Erläuterungen noch vorbehalten.

4) Was Nr. 3 der Ministerialentschließung vom 29. Mai c. betrifft, so dient dieser Passus dem K. Konsistorium zur Kenntnis; zugleich wird aber angeordnet, daß das K. Konsistorium mit den Prüfungsakten künftig auch jedesmal Abschrift der von der theologischen Fakultät mitgeteilten Liste der abgehenden Theologie Studierenden und der beigegebenen Zeugnisse der Fakultät vorlege, damit das K. Oberkonsistorium nicht bloß von dem Inhalt dieser Zeugnisse, sondern auch darüber Kenntnis erhalte, wie weit das Anerbieten der theo-

logischen Fakultät, und in welcher Weise es zum Vollzug kommt.

5) In Bezug auf Nr. 6 der abschriftlich anliegenden Ministerialentschließung wird beigefügt, daß durch eine spätere Ministerialentschließung vom 26. Juli curr. auf gestellten Antrag der theologischen Fakultät ausgesprochen worden ist, „wie es dem Sinn und der Absicht der sub Ziff. 6 der Ministerialentschließung vom 29. Mai curr. enthaltenen Anordnung vollkommen entspreche und angemessen erachtet werde, daß die theologische Fakultät in Zukunft ausnahmslos jeden Inländer, welcher sich dem Studium der Theologie an der Hochschule zu Erlangen zuwendet, innerhalb des ersten Jahres dieses Studiums einer Prüfung über die Vorkenntnisse in der hebräischen Sprache unterwerfe, und daß fortan kein Kandidat der Theologie ohne Vorlage des betreffenden Zeugnisses der Fakultät zur theologischen Aufnahmsprüfung zugelassen werden solle." — Das K. Konsistorium wird demnach angewiesen, darauf zu sehen, daß seiner Zeit bei den Kandidaten, welche vom Jahre $18^{60}|_{61}$ an zum theologischen Studium übergehen, unter den der Meldung zur theologischen Aufnahmsprüfung beizufügenden Zeugnissen das der theologischen Fakultät über die bestandene Prüfung im Hebräischen nicht fehle, und diese Forderung schon bei Ausschreibung der Prüfung, wo die verlangten Beilagen zur Meldung aufgezählt werden, seiner Zeit mit aufzunehmen.

Das K. Konsistorium hat den vorstehenden Bestimmungen gemäß das Geeignete zu verfügen.

An das K. prot. Konsistorium Ansbach also ergangen.

München den 2. Mai 1860.

K. Oberkonsistorium.

Zusammenstellung
der Forderungen, welche bei der theologischen Aufnahmsprüfung an die Kandidaten der Theologie gestellt werden.

Wiederholte Wahrnehmungen in den letzten Jahren haben die unterfertigte Stelle veranlaßt, auf Grund der Prüfungsinstruktion vom 23. Januar 1809 und nach den seitdem gemachten Erfahrungen durch nachstehende Zusammenstellung sämtlichen protestantische Theologie Studierenden des Inlands kund zu geben, welche Kenntnisse und erworbene Fertigkeiten von ihnen bei der ersten oder Aufnahmsprüfung nach ihrem Abgange von der Universität erwartet werden.

1) Hinsichtlich der neutestamentlichen Exegese wird gefordert, daß der Kandidat das ganze neue Testament im Grundtext so fleißig und genau gelesen und studiert habe, daß er im stande sei, eine ihm vorgelegte beliebige Stelle sowohl aus den historischen Büchern als aus den Briefen richtig zu übersetzen, nach ihrem Zusammenhange zu erklären, ihren Lehrgehalt zu entwickeln und, gegebenen Falls, durch den Nachweis der wichtigsten Parallelstellen zu begründen. Stellen von bedeutender, noch nicht mit Sicherheit gelöster kritischer Schwierigkeit, oder solche, deren Auslegung anerkanntermaßen noch schwankend und bestritten ist, werden nicht vorgelegt werden. Diese letztere Bemerkung gilt auch für das nächst zu bezeichnende Fach.

2) Im alten Testamente wird gefordert, daß ein Kandidat hinreichende Kenntnis der hebräischen Sprache und Belesenheit genug besitze, um eine ihm vorgelegte Stelle aus den historischen Büchern, namentlich der Genesis, dem Deuteronomium, den beiden Büchern Samuelis, ferner aus den Psalmen und dem Propheten Jesaias

richtig übersetzen, ihren Sinn in grammatischer und historischer Hinsicht darlegen, ihren Lehrgehalt sowohl innerhalb der alttestamentlichen Heilsordnung, als im Vergleich mit der neutestamentlichen Erfüllung entwickeln und durch Parallelstellen belegen zu können. Die schriftlichen Aufsätze in diesen beiden Disziplinen sind in lateinischer Sprache zu fertigen und werden in derselben mündlich besprochen werden, ein hervortretender Mangel an grammatischer Sicherheit im Gebrauch dieser Sprache schließt mindestens von Erlangung der beiden ersten Noten aus. Besonders wohlgefällig würde es aber angesehen werden, wenn die Theologie-Studierenden die ihnen im philologischen Seminar zu Erlangen gebotene Gelegenheit zu sprachlicher Ausbildung fleißig zu benützen sich entschlössen.

3) In der Dogmatik hat ein Kandidat zu zeigen, ob er den Lehrbegriff seiner Kirche mit Sicherheit und vollständig kennt, ihn mit Klarheit darzulegen, aus der heiligen Schrift zu begründen, und aus den kirchlichen Bekenntnisschriften zu belegen versteht, auch mit den konfessionellen Unterscheidungslehren wohl vertraut ist.

4) In der Arbeit aus der christlichen Ethik ist zu zeigen, ob der Examinand das Gebiet der praktischen Erweisung des christlichen Glaubens, die Bedingungen und Hilfsmittel derselben, die bei ihr zu überwindenden Schwierigkeiten und festzuhaltenden Gesichtspunkte in ihrem Zusammenhang erkannt hat, ob er sie schriftgemäß zu begründen, auch ihre Anwendung auf einzelne Forderungen des Lebens bündig und überzeugend darzulegen vermag.

5) In den Arbeiten aus der Kirchen- und Dogmengeschichte ist zu zeigen, daß der Kandidat von dem Gang der kirchlichen Entwicklung, sowohl nach ihrer äußern Erscheinung und ihrem Zusammenhang mit der Weltgeschichte, als nach ihrer inneren Fortbildung ein sicheres Verständnis hat. Es werden daher diejenigen Perioden und Gestaltungen auf dem kirchlichen Gebiete vorzugsweise in Betracht kommen, in welchen eine entscheidende

Wendung im Gange der Kirche sich vollzogen hat, oder eine charakteristische Seite ihres Lebens vorzugsweise zur Darstellung gekommen ist; bei der Dogmengeschichte wird insbesondere verlangt, daß der Kandidat die Momente, welche für die Ausbildung des kirchlichen Lehrbegriffs wesentlich und entscheidend waren, richtig gefaßt hat und nachzuweisen vermag, wie sie nach und nach zu ihrem Rechte kamen.

6) Bei der Prüfung aus dem Kirchenrechte, welchem bisher häufig von den Kandidaten nicht die erforderliche Beachtung zugewandt worden ist, wird gefordert und künftig ernstlich darauf gesehen werden, daß der Kandidat ausreichende Kenntnis der gemeinrechtlichen Doktrin, und daneben eine sichere Bekanntschaft mit denjenigen in Bayern geltenden Gesetzen und Verordnungen, vor allem auch den verfassungsmäßigen Bestimmungen besitze, nach denen er sich künftig bei Führung geistlicher Aemter zu halten hat.

7) Die Einsendung einer Probepredigt und die Fertigung einer schriftlichen Katechese im Laufe der Prüfungswoche, welche auch mündlich auszuführen ist, wird zum Erweis dienen, wie der Kandidat die ihm gebotene Gelegenheit zur Ausbildung in der Homiletik und Katechetik benützt hat, und wird die mündliche Zensur zugleich zur weiteren Erforschung seiner Kenntnisse in diesen Fächern dienen.

8) Die mündliche Prüfung wird außerdem neben dem allgemeinen Endzweck, als Ergänzung der schriftlichen zu dienen, insbesondere benützt werden, um zu erforschen:

   a) ob der Kandidat mit dem Gesamtinhalt der heil. Schrift hinreichende Vertrautheit besitzt, ob ihm die heilige Geschichte alten und neuen Testamentes in ihren Hauptumrissen und wesentlichen Teilen bekannt und gegenwärtig ist, ob er auch in Betreff der Fragen, welche bei der Einleitung in die biblischen Bücher behandelt zu werden pflegen, die erforderliche Auskunft zu geben vermag und die Ge-

schichte des Kanons wenigstens nach ihren Hauptmomenten kennt;

b) ob er mit der Entstehungsgeschichte und dem Inhalt der kirchlichen Bekenntnisschriften sich bekannt gemacht hat und über ihre Bedeutung für das Leben und den Bestand der Kirche ein richtiges Verständnis hat;

c) nachdem die erforderliche Anleitung an der Hochschule zu Erlangen den Studierenden der Theologie zu Gebote steht, wird sich auch die Prüfung der Kandidaten nicht bloß über Pädagogik und Didaktik im allgemeinen erstrecken, sondern zugleich mindestens eine übersichtliche Kenntnis der in Bezug auf das deutsche Schulwesen in Bayern bestehenden wichtigeren Vorschriften und Einrichtungen gefordert werden, welche dem Geistlichen geläufig sein müssen, wenn er seiner Aufgabe und Stellung als Lokalinspektor genügen soll, wobei vorbehalten bleibt, nach Umständen auch schriftliche Fragen über diesen Gegenstand zur Bearbeitung vorzulegen.

d) Nachdem endlich auch Vorsorge getroffen ist, daß die Studierenden der Theologie auf der Universität sich diejenigen musikalischen Kenntnisse zu erwerben Gelegenheit haben, welche dem künftigen Diener der Kirche unentbehrlich, oder doch in hohem Grade für ihn wünschenswert sind, so behält sich das Oberkonsisterium vor, Einleitungen zu treffen, daß auch dieses Fach unter die Zahl der Prüfungsgegenstände aufgenommen werde, und wird dabei vornehmlich der Choral- und liturgische Gesang in Betracht kommen. Einige Fertigkeit im Orgelspielen kann nur zur Empfehlung gereichen.

Schließlich wird bemerkt, daß das K. Oberkonsistorium nicht beabsichtigt, die an der K. Hochschule bestehende Studienfreiheit zu beschränken oder den Studierenden zu verkümmern. Dagegen ist es nur gerecht und billig und wird der Prüfungskommission die erforderliche Anweisung deshalb zu

gehen, daß bei solchen Studierenden, welche die ihnen dargebotenen Vorlesungen, Repetitorien oder sonstigen Hilfsmittel zu ihrer Ausbildung ausreichend zu benützen unterlassen haben, mit verdoppelter Strenge darauf gesehen werde, ob sie auf anderem Wege die geforderten Kenntnisse und Geschicklichkeiten sich zu erwerben beflissen waren, und daß solche auf Nachsicht um so weniger zu rechnen haben, als der Vorwurf begründet erscheint, daß sie die ihnen zu Gebote stehenden Unterrichts- und Bildungsmittel nicht rechtzeitig oder nicht mit dem erforderlichen Fleiße wahrgenommen haben.

Vorstehende Zusammenstellung wird durch Vermittlung des K. akademischen Senates alljährlich in zweckdienlicher Weise zur Kenntnis sämtlicher Theologie-Studierenden des Inlandes gebracht werden.

München den 29. Mai 1860.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Aufnahmsprüfung der Kandidaten der protestantischen Theologie.

Das K. prot. Oberkonsistorium hat zum Zwecke eines wirksameren und gleichmäßigen Vollzuges der hinsichtlich der Aufnahmsprüfung der Kandidaten der protestantischen Theologie bestehenden allerhöchsten Normen und instruktiven Vorschriften dem unterfertigten K. Staatsministerium eine Zusammenstellung derjenigen Anforderungen, welche bei der theologischen Aufnahmsprüfung an die Kandidaten der Theologie von der obersten prot. Kirchenbehörde und beziehungsweise der angeordneten Prüfungskommission alljährlich gestellt werden müssen, mit der Bitte in Vorlage gebracht, daß für die regelmäßige Bekanntmachung dieser Zusammenstellung an die Theologie-Studierenden Sorge getragen werden möge.

Indem nun der akademische Senat der K. Universität Erlangen anruhend eine Abschrift des betreffenden Erlasses des K. prot. Oberkonsistoriums dd. 2. d. Mts. mitgeteilt erhält, um solchen an die theologische Fakultät der Hochschule zu geeigneter Kenntnisnahme gelangen zu lassen, wird zugleich hinsichtlich des Vollzuges in dieser Beziehung, sowie im Hinblicke auf die Berichte des akademischen Senates der K. Universität Erlangen vom 3. November v. Js. und vom 10. März 1856 ꝛc. ꝛc. folgendes im einzelnen bemerkt:

1) Bei der näheren Bezeichnung und Feststellung der an die Kandidaten der Thologie für die Aufnahmsprüfung zu stellenden Anforderungen sind von Seite des K. prot. Oberkonsistoriums die Prinzipien, welche den dermalen geltenden Satzungen für die bayerischen Hochschulen zum Grunde liegen, genau beachtet worden.

   Die theologische Prüfungskommission wird dabei angewiesen werden, hinsichtlich der Erfüllung der an die Kandidaten nach jenem Erlasse zu stellenden, an sich mäßigen Anforderungen bei der Prüfung überhaupt, namentlich aber bezüglich derjenigen Studierenden, welche von den ihnen an der Hochschule für ihre Ausbildung gebotenen Mitteln ersichtlicherweise nur geringen oder mangelhaften Gebrauch gemacht haben, mit verdoppelter Aufmerksamkeit und Strenge zu verfahren.

2) Der fragliche Oberkonsistorial-Erlaß soll den inländischen Studierenden der Theologie an der Hochschule jedes Jahr regelmäßig durch Anschlag am schwarzen Brette im Universitätsgebäude kund gegeben werden und es hat das K. prot. Oberkonsistorium darauf aufmerksam gemacht, wie es zweckmäßig erscheinen möchte, gedachte Zusammenstellung durch den Druck zu vervielfältigen und auf solche Weise jedem beteiligten Studierenden die Anschaffung zu ermöglichen. Der akademische Senat der K. Universität Erlangen hat in erster Beziehung das Erforderliche einzuleiten, und wird in letzterer Hinsicht demselben überlassen, mit der kirchlichen Oberhörde sich in das etwa erforderliche Benehmen zu setzen.

3) Was die von dem K. prot. Oberkonsistorium angeregte

Mitteilung von Fakultätszeugnissen über das sittliche Verhalten der von der Universität abgehenden Kandidaten der Theologie an das K. protestantische Konsistorium Ansbach betrifft, so hat sich die theologische Fakultät bereits unterm 25. Februar 1856 aus Veranlassung des Vorschlags des K. prot. Oberkonsistoriums bereit erklärt, am Ende eines jeden Studienjahres die Liste der abgehenden Theologie-Studierenden aus den diesseitigen Gebietsteilen einer sorgfältigen Durchsicht zu unterziehen und an die kirchliche Oberbehörde Zeugnisse über das sittliche Verhalten der zur Aufnahmsprüfung sich meldenden Kandidaten in allen jenen Fällen rechtzeitig gelangen zu lassen, in welchen es zur Kunde der Fakultät gekommen ist, daß einzelne dieser Kandidaten sich ein unsittliches und des theologischen Berufes unwürdiges Betragen haben zu schulden kommen lassen.

Der akademische Senat der K. Universität Erlangen wird die theologische Fakultät auffordern, diesem Anerbieten gemäß, soweit es bisher nicht bereits geschehen sein sollte, die entsprechenden Mitteilungen an das K. prot. Konsistorium in Ansbach rechtzeitig gelangen zu lassen.

4) Aus Ziff. 6 des mitgeteilten Oberkonsistorial-Erlasses vom 2. d. Mts. ist zu entnehmen, daß mit Rücksichtnahme auf die bisher gemachten Wahrnehmungen über die höchst unzureichenden und mangelhaften Kenntnisse der Kandidaten im gemeinen und bayerischen Kirchenrechte die Prüfung aus diesem Gegenstande künftig nachdrücklicher, als bisher, betont werden wird. — Es wird angemessen sein, die Studierenden der Theologie rechtzeitig auf diesen Gegenstand und auf die nach Umständen hieraus für die Beteiligten bei der Prüfung hervorgehenden nachteiligen Folgen aufmerksam zu machen.

5) Gemäß Ziff. 8 lit. c des Oberkonsistorial-Erlasses vom 2. d. Mts. wird sich die Prüfung der Kandidaten der Theologie künftig nicht bloß über Prädagogik und Didaktik im allgemeinen erstrecken, sondern es wird von

dem Examinanden zugleich mindestens eine übersichtliche Kenntnis der in Bezug auf das deutsche Schulwesen in Bayern bestehenden wichtigeren Vorschriften und Einrichtungen gefordert werden, welche dem Geistlichen geläufig sein müssen, wenn er seiner Aufgabe und Stellung als Lokalschulinspektor genügen soll. Demgemäß ist, abgesehen von der Aufgabe, welche in dieser Hinsicht dem Vertreter der praktischen Theologie obliegt, im Hinblicke auf die in dem gutachtlichen Berichte vom 3. November v. Js. und dessen Beilagen abgegebenen Aeußerungen und Vorschläge den bereits bestehenden Vorlesungen über Pädagogik und Didaktik, etwa in Verbindung mit Konversatorien, die erforderliche Ausdehnung zu geben, damit die Kandidaten denjenigen Anforderungen zu genügen vermögen, welche nach obigem Erlasse in Bezug auf das Volksschulwesen und die in Bayern desfalls bestehenden Vorschriften und Grundsätze an dieselben bei der Prüfung werden gestellt werden.

6) Was die gutachtlichen Aeußerungen sowohl der theologischen Fakultät als der kirchlichen Oberbehörde in Absicht der Kenntnis der hebräischen Sprache seitens der Studierenden der Theologie betrifft, so ist dem protestantischen Oberkonsistonium bereits unterm 19. Mai 1856 bemerkt worden, daß eine besondere Berücksichtigung oder ausdrückliche Bezeichnung dieses gemäß § 65 der Schulordnung fakultativen Lehrgegenstandes bei Ausstellung des allgemeinen Absolutorialzeugnisses nach den für das Gymnasialabsolutorium gegebenen allgemeinen Vorschriften nicht thunlich erscheine.

Es hat daher bezüglich der Vorbereitung an den Gymnasien bei denjenigen Anordnungen das Bewenden, welche in dieser Hinsicht dermalen bereits bestehen und wornach ausreichende Gelegenheit zur Erlernung der hebräischen Sprache an jenen Anstalten gegeben ist.

Dabei wird jedoch mit Rücksicht auf die gutachtlichen Vorschläge der theologischen Fakultät genehmigt, daß jeder Inländer, welcher sich ohne weiteren besonderen

Nachweis über seine Kenntnisse in der hebräischen Sprache dem Studium der Theologie zuwendet, im Laufe des ersten Jahres seines theologischen Studiums eine Prüfung aus dem Hebräischen bei der theologischen Fakultät nach deren besonderen Anordnung zu bestehen habe, und daß bei der Zulassung zur theologischen Aufnahmsprüfung auf Vorlage eines Zeugnisses über genügende Kenntnis des Hebräischen bestanden werde.

7) Um den Studierenden eine neue Gelegenheit und Anreizung, neben den schon bestehenden, zu theologisch wissenschaftlichen Studien und zu selbstthätigem Verarbeiten des Empfangenen zu geben, hat sich die theologische Fakultät erboten, am Anfange eines jeden Studienjahres, mehrere Aufgaben aus allen theologischen Disziplinen zu schriftlicher Bearbeitung zu stellen, und die eingegangenen Arbeiten einer sorgfältigen Beurteilung und Besprechung mit den Verfassern zu unterziehen und die Studierenden zu fleißiger Benützung dieser Gelegenheit aufzufordern.

Dieser Vorschlag erscheint durchaus angemessen und wird der akademische Senat der K. Universität Erlangen die Fakultät demgemäß veranlassen, hiernach zu verfahren.

Was den Wunsch betrifft, daß der Fakultät die Möglichkeit eröffnet werde, über kleinere Summen zu Auszeichnungen der besseren Arbeiten verfügen zu können, so wird hierauf bei dem Budget für die nächste Finanzperiode der geeignete Bedacht genommen werden.

Vorstehende Anordnungen und instruktiven Erläuterungen sollen bei der Aufnahmsprüfung im Jahre 1861 in Vollzug gesetzt werden.

Die Beilagen des Berichtes vom 3. November v. Js. folgen zurück.

Hienach ist das weitere zu verfügen.

An den akademischen Senat der K. Universität Erlangen
also ergangen.

Nr. 83.

München den 11. Januar 1866.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Der stud. theol. K. aus E., hier dessen Zulassung zur theologischen Aufnahmsprüfung.

Auf den Bericht des K. Konsistoriums in rubriziertem Betreff vom 6. huj. ist folgendes zu erwidern:

Die in diesem Bericht ausgesprochene Annahme, daß die Kandidaten reformierten Bekenntnisses schon seit einer Reihe von Jahren nicht in Ansbach, sondern in Speyer geprüft wurden, ist nicht richtig, sofern ein solcher usus bisher noch nicht gut geheißen, geschweige als normierend anerkannt worden ist.

Vielmehr wurde, als das K. Konsistorium Ansbach dd. 27. August 1856, Gesuch des Kandidaten W. um Dispensation von der diesjährigen theologischen Aufnahmsprüfung betr., die Frage anregte, ob der reformierte Kandidat W. vor die lutherische Prüfungs-Kommission berufen werden könne und ob nicht das Moderamen eine Reklamation dagegen erheben werde, durch Oberkonsistorial-Entschließung vom 12. September ejd. geantwortet, „wenn Kandidat W. die Zulassung zur diesseitigen Aufnahmsprüfung nachsuche, so könne ihm dieselbe nicht versagt werden; ob das reformierte Moderamen einen Anstand dagegen erheben werde, sei lediglich abzuwarten." Als aber W. 1857 ohne wiederholte Anfrage bei dem K. Konsistorium Ansbach sich zur Aufnahmsprüfung in Speyer meldete, trat das Konsistorium Speyer mit der unterfertigten Stelle darüber in Benehmen und das Oberkonsisterium erklärte, wenn W. die Prüfung in Speyer zu bestehen wünsche, so habe es dagegen nichts einzuwenden unter der Voraussetzung, daß er seine Verwendung in der unierten Kirche der Pfalz suchen werde.

Dies Schreiben des Oberkonsistoriums an das K. Konsistorium Speyer vom 21. Oktober 1857 wurde dem K.

Konsistorium Ansbach eodem die mitgeteilt. Analoge Fälle jüngeren Datums sind nicht vorgekommen.

Es kann hienach kein Zweifel bestehen, daß Kandidat K. auf seine Meldung zur theologischen Aufnahmsprüfung im Jahre 1866 zuzulassen sei. Dafür entscheidend ist auch der doppelte Umstand, das die Reformierten diesseits des Rheins dem diesseitigen Kirchen-Regimente bis zur Stunde unterstellt sind, und daß auch in Speyer keine reformierte, sondern eine unierte Kommission prüft und ein uniertes Kirchen-Regiment besteht.

Sucht ein Kandidat von diesseits des Rheins Prüfung und Anstellung in der Pfalz, so kann ihm das selbstverständlich nicht gewehrt, er kann aber nicht angehalten werden, wenn er nicht selbst darum nachsucht und diesseits die Gestattung dazu einholt, das eine, oder das andere bei dem K. Konsistorium Speyer zu suchen.

Hienach ist Kandidat K. zu bescheiden.

Die Frage wegen Nachlaß der Admissionsprüfung im Hebräischen ist hievon gesondert zu behandeln.

An das K. Konsistorium Ansbach ergangen.

Nr. 8149.

Schloß Berg den 7. Juni 1867.

Ludwig II., König ꝛc.

Betreff: Die Verhandlungen der im November 1864 zu Bayreuth abgehaltenen vereinigten prot. Generalsynode.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

6) Was den Wunsch der Generalsynode anbelangt, daß für die Vorbildung der Theologie-Studierenden zur künftigen Leitung der Volksschule an der Hochschule Erlangen das Möglichste geschehe, so ist diesem Wunsche dadurch bereits die geeignete Berücksichtigung zugewendet worden, daß dem jüngst berufenen ordentlichen Professor der praktischen Theologie an

der genannten Universität die Verpflichtung auferlegt wurde, zugleich auch Vorlesungen über Pädagogik und Didaktik zum Zwecke der bezeichneten Vorbildung regelmäßig zu halten.

rc. rc. rc.

An das K. Oberkonsistorium ergangen.

Nr. 261.

München den 1. März 1871.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Der Vollzug der Bestimmung in der Prüfungsordnung vom 23. Januar 1809 II. Abschn. § IX lit. e.

Laut einer Mitteilung der theologischen Fakultät in Erlangen kommt es in neuerer Zeit vor, daß Studierende der Theologie zur Abhaltung von Predigten von manchen Pfarrern zugelassen werden, ohne daß ihre Predigten zuvor von dem Distriktsdekan oder einem Professor der Theologie durchgesehen und gebilligt worden wären. Da dies ein Mißstand ist, aus welchem mannigfache Nachteile entspringen, so wird das K. Konsistorium beauftragt, die Bestimmung der Prüfungsinstruktion II. Abschnitt § IX e durch die Dekanate sämtlichen Pfarrämtern in Erinnerung bringen zu lassen.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth ergangen.

---

2. Hebräische Admissionsprüfung.

Nr. 9725.

München den 22. November 1860.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Theologie studierenden Inländer protestantischer Konfession, hier insbesondere die Kenntnis der hebräischen Sprache.

Es ist seit längerer Zeit nach den vorliegenden amtlichen Berichten sowohl des K. prot. Oberkonsistoriums, wie

auch der theologischen Fakultät der K. Universität Erlangen die wiederholte Wahrnehmung gemacht worden, daß die nach Vollendung der Gymnasialbildung zum Studium der Theologie an die K. Universität Erlangen übertretenden Inländer prot. Konfession häufig eine so ungenügende und geringe Kenntnis der hebräischen Sprache mitbringen, daß sie von den betreffenden exegetischen Vorlesungen an der Hochschule keinen fruchtbringenden Gebrauch zu machen vermögen und demzufolge auch den in dieser Hinsicht bei der Aufnahmsprüfung der Kandidaten der Theologie zu stellenden Anforderungen zu genügen vielfach außer Stande sich befinden.

Hieraus ist zu entnehmen, daß die nach den Bestimmungen des § 65 der revidierten Schulordnung vom 24. Febr. 1854 an den Studienanstalten bestehende Gelegenheit zur Erlernung der hebräischen Sprache von den Beteiligten bisher mehrfach weder rechtzeitig, noch in rechter Weise benützt wurde.

Um daher diesem Mißstande für die Zukunft vorzubeugen, ist mit Rücksicht auf die gutachtlichen Vorschläge sowohl der theologischen Fakultät der K. Universität Erlangen, wie des K. prot. Oberkonsistoriums die Anordnung getroffen worden, daß von nun an von Seite der genannten theologischen Fakultät in Erlangen alljährlich eine besondere Prüfung aus der hebräischen Sprache abgehalten werden wird, welcher sich ausnahmslos alle jene Inländer protestantischer Konfession, die sich dem Studium der Theologie an gedachter Hochschule zuwenden, innerhalb des ersten Jahres dieses Studiums zu unterwerfen haben. Ebenso wird in Zukunft kein Kandidat der protestantischen Theologie ohne Vorlage eines Zeugnisses der genannten Fakultät über das Bestandenhaben dieser Prüfung aus der hebräischen Sprache zu der alljährlich am Schlusse der Universitätsstudien stattfindenden theologischen Aufnahmsprüfung zugelassen werden.

Hievon sind sämtliche Studienrektorate zu dem Zwecke in Kenntnis zu setzen, um diejenigen Schüler, welche sich künftig dem Studium der Theologie zu widmen gedenken, auf vorstehende Anordnungen alljährlich in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

An die K. Regierungen, K. d. J., diess. d. Rhs. also ergangen.

Nr. 4021.

München den 7. Februar 1861.

Maximilian II., König 2c.

Betreff: Die Ergebnisse der jüngsten zu Ansbach und Bayreuth für die Konsistorialbezirke diesseits des Rheins abgehaltenen ordentlichen Generalsynode.

2c. 2c. 2c.

13) Hinsichtlich der Aneignung der hebräischen Sprache seitens der Kandidaten der Theologie sind inzwischen von Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die erforderlichen Verfügungen getroffen worden, auf welche ihr hinzuweisen nicht unterlassen werdet.

2c. 2c. 2c.

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

Nr. 9439.

München den 21. August 1876.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Bestimmungen über die hebräische Admissionsprüfung an der K. Universität Erlangen.

Auf den Bericht vom 16. d. M. wird unter Rückschluß der Aeußerung der theologischen Fakultät vom 9. d. Mts. genehmigt:

1) daß den Kandidaten der protestantischen Theologie freigegeben werde, der Prüfung in der hebräischen Sprache entweder am Beginn des ersten oder auch am Beginn des zweiten Studienjahres sich zu unterziehen und

2) daß Einzelnen in hinreichend motivierten Fällen auf gestellte Bitte ausnahmsweise eine nachträgliche Prüfung gestattet werde.

An den Senat der K. Universität Erlangen und das K. Oberkonsistorium.

3. Zeit der zu bestehenden Prüfung und Konkursreihe.

München den 4. März 1833.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Aufnahmsprüfung der theologischen Kandidaten und deren Konkursreihe.

Die Prüfungsinstruktion vom 23. Januar 1809 Abschn. IV § III lit. d enthält die Vorschrift:

„Kein Studierender darf ohne besondere, nur aus wich-
„tigen Gründen von dem Generalkonsistorium (Ober-
„konsistorium) zu erteilende Dispensation später, als im
„ersten Monat nach geendigten Universitätsstudien sich
„der Aufnahmsprüfung unterwerfen,"

wodurch als Regel festgesetzt ist, daß nur das Jahr, in welchem der theologische Kandidat die Prüfung mit dem Erfolge seiner Aufnahme unter die Kandidaten bestanden hat, auch das Jahr seiner Konkursreihe sein soll.

Diese Vorschrift ist von vielen außer acht gelassen worden, was eine Menge von Gesuchen um Versetzung in ein früheres Jahr, als in welchem die Prüfung bestanden worden war, zur Folge hatte. Um auf die gesetzliche Ordnung zu verweisen und diese herzustellen, ist bereits durch Verfügung vom 21. März 1832 an das K. Konsistorium zu Ansbach, als Prüfungskommission, die Fürsorge getroffen worden, daß in Gemäßheit der Prüfungs-Instruktion IV. Abschn. § III e jedes Jahr sechs Wochen vor Schluß des Sommersemesters durch Anschlag an das schwarze Brett in Erlangen an sämtliche von der Universität abgehende Theologen die Aufforderung ergehen soll, sich vor ihrem Abgange bei dem Konsistorium gehörig zu melden, mit der Bedrohung, daß alle ohne Unterschied, welche die Anmeldung versäumen, oder nicht ein bestimmtes, gehörig belegtes Gesuch um Dispensation in dem festgesetzten Termin einreichen, der Einreihung in den Kandidatenkonkurs desselben Jahres verlustig werden.

Damit nun in allen den einzelnen Fällen, in welchen manche bisher eine frühere Konkursreihe, als ihres Prüfungs-

jahres, in Anspruch nehmen zu dürfen glaubten, jeder wisse, wornach man sich künftig durchaus zu achten habe, so werden folgende Bestimmungen für nötig erachtet und bekannt gemacht:

1) daß diejenigen, welche
   a) die gehörige und rechtzeitige Meldung unterlassen haben, oder
   b) auf die erhaltene Einberufung gar nicht erschienen sind, oder
   c) während der Prüfung, den Fall des erwiesenen Erkrankens ausgenommen, wegblieben,
   d) und sämtliche Rejizierte, welche später abermals geprüft und zulässig befunden wurden — erst in die Konkursreihe des Jahres, in welchem sie die Prüfung mit dem Erfolge der Aufnahme bestanden haben, zuzulassen sind;

2) daß diejenigen, welche
   a) entweder nach Endigung ihrer Universitätszeit die Dispensation, welche rechtzeitig bei dem Oberkonsistorium nachgesucht worden war, erhalten haben oder
   b) vor und während der Prüfung erkrankten und deswegen zurückgestellt wurden, sich im nächstfolgenden Jahre zur Prüfung melden müssen, und wenn sie diese dann bestanden haben, noch den gleichzeitig mit ihnen von der Universität Abgegangenen beizuzählen sind.

3) Da endlich durch die bisherige Erfahrung erwiesen ist, daß Rejizierte, welche nicht in der zweiten Prüfung sich durch eine bessere Befähigung der Aufnahme würdig gemacht haben, auch das dritte- und viertemal entschieden gleich unfähig befunden worden sind, und unter diesen zwar
   a) mehrere die Notwendigkeit selbst erkannten, irgend einen andern für sie passenden Beruf zu ergreifen (Prüf.-Instr. II. Absch. VII § 7) und somit dem theologischen Studium gänzlich entsagten;
   b) einige aber durch Unterlassung weiterer Meldung völlige Gleichgültigkeit gegen ihre Verpflichtung, wenn

sie noch als theologische Kandidaten betrachtet werden wollen, beweisen,

so wird ausdrücklich erklärt, daß die dritte Rejektion die unbedingte Ausschließung vom geistlichen Stande zur Folge habe.

Die Konsistorien haben diese Bestimmungen durch die Dekanate allen in deren Bezirken wohnenden theologischen Kandidaten, welche hiebei beteiligt sein können, sorgfältig bekannt zu machen; das K. Konsistorium Ansbach aber wird besonders beauftragt, solche jedesmal dem Anschlage an das schwarze Brett zu Erlangen beifügen zu lassen.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth ergangen.

München den 18. Oktober 1843.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Zeit der zu bestehenden Prüfungen der Kandidaten.

Ungeachtet der bestimmtesten Vorschriften über die Zeit, innerhalb welcher die beiden Prüfungen der Kandidaten bestanden werden sollen, geschieht es doch immer noch häufig, daß einzelne derselben sich in den gegebenen Terminen nicht stellen, ihr Ausbleiben entweder gar nicht, oder nicht zureichend entschuldigen und dennoch später verlangen, mit ihren Altersgenossen in gleiche Reihe gestellt und so behandelt zu werden, als ob sie die Prüfung rechtzeitig und mit gutem Erfolge bestanden hätten. Insbesondere scheint die Vorschrift vom 24. Januar 1838, welche lediglich von den Bedingungen handelt, unter welchen im höheren Lehramte verwendete Kandidaten, ungeachtet sie sich den Obliegenheiten des geistlichen Berufes entzogen haben, dennoch in ein Kirchenamt übertreten können, mehrfältig mißverstanden und unrichtig angewendet werden zu wollen. Das Oberkonsistorium sieht sich hiedurch veranlaßt, aufs Neue an die bestehenden Vorschriften zu erinnern und zu Verhütung von weiteren Mißverständnissen und deren nachteiligen Folgen nachstehendes bekannt zu machen:

1) Jeder Kandidat der Theologie ist verpflichtet, sich der Aufnahmsprüfung unmittelbar nach Empfang des Universitäts-Absolutoriums zu unterziehen. Halten ihn gegründete Ursachen von Erfüllung dieser Obliegenheit ab, so wird von ihm verlangt, daß er dem Konsistorium zu Ansbach noch vor dem Eintritt des Prüfungstermins hievon Kenntnis gebe, die etwa nötigen Ausweise im Betreff seines begründeten Ausbleibens anfüge und um Vorbehalt seiner Konkursreihe geziemend bitte. Unterläßt er dieses, oder bringt er nur unzureichende Gründe vor, und stellt er sich etwa nur deswegen nicht, weil es ihm an den erforderlichen Kenntnissen fehlt, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihm seine Konkursreihe nicht vorbehalten wird, und er insolange von der Aufnahme in die Klasse der Predigtamtskandidaten ganz ausgeschlossen bleibt, bis er die Prüfung wirklich und mit gutem Erfolge bestanden hat.

2) Ein Gleiches haben diejenigen Kandidaten zu gewärtigen, welche sich entweder zur Aufnahme melden, bevor sie ihr Universitätsstudium ganz vollendet haben und sich durch Vorlegung des Absolutoriums darüber auszuweisen vermögen, oder welche die übrigen in der Instruktion vom 23. Januar 1809 benannten Vorbedingungen nicht erfüllen. Auch soll denjenigen, welche zwar bei der Prüfung erscheinen, aber dieselbe nicht mit wenigstens hinlänglich gutem Erfolge bestehen, oder sich bei derselben unerlaubter Hilfsmittel bedienen, oder endlich sich vor gänzlicher Beendigung ohne Bewilligung und ohne ganz dringende Ursache entfernen, ein Vorbehalt früherer Konkursreihe nicht zugestanden werden.

3) Der Termin für die zweite, d. i. für die Anstellungsprüfung richtet sich teils nach dem Bedarf einer größern oder geringern Anzahl von Pfarramtskandidaten, teils nach andern, von der obersten Kirchenbehörde zu würdigenden Rücksichten. Für jetzt und bis auf weitere Anordnungen bleibt er auf das fünfte Jahr nach bestandener Aufnahmsprüfung festgesetzt. Früher als mit dem Eintritte dieses Termins soll nur in ganz besonders

dringenden Fällen die Zulassung für diese zweite Prüfung gestattet werden, und nur diejenigen Kandidaten können eine Ausnahme für sich in Anspruch nehmen, welche sich darüber auszuweisen vermögen, daß sie noch vor dem Eintritte der im nächsten Jahre stattfindenden Prüfung auf eine Patronatspfarrei präsentiert werden.

4) Zu dieser zweiten Prüfung sind von dem Konsistorium zu Ansbach jederzeit die Kandidaten der treffenden Konkursreihe, und außerdem noch diejenigen vorzuladen, welche früher schon bei derselben hätten erscheinen sollen. Diejenigen, welche dieser Vorladung die schuldige Folge nicht leisten, oder die Probepredigt nebst den erforderlichen Zeugnissen über ihre bisherige Fortbildung und über ihren Wandel nicht wenigstens acht Tage vor dem Eintritt des Termins dem Konsistorium vorlegen, oder sich der oben (Nr. 2) schon angeführten Mängel schuldig machen, bleiben nicht allein vorläufig von der Aufnahme unter die Pfarramtskandidaten ausgeschlossen, sondern es trifft sie auch die weitere Folge, beim erstmaligen Ausbleiben oder Nichtbestehen hinter sämtliche Kandidaten ihres Konkurses, bei wiederholtem Ausbleiben, oder bei wiederholter Nichtbefähigung aber in eine spätere Reihe gestellt zu werden.

5) Predigtamtskandidaten, welche nach wohlbestandener Aufnahmsprüfung sich dem Lehrfache zuwenden, und an einer höhern Anstalt inzwischen eine Anstellung gefunden haben, sollen zwar, wenn die Reihe zur zweiten Prüfung sie trifft, mit ihren Altersgenossen vorgeladen werden, sie können sich aber derselben entziehen, ohne hiefür eine besondere Dispensation zu bedürfen, und ohne von einer der oben angedeuteten nachteiligen Folgen getroffen zu werden. Jedoch wird von ihnen erwartet, daß sie dem Konsistorium auf die an sie ergangene Vorladung geziemend antworten, und dabei zugleich anzeigen, ob sie nur für einzelne Jahre, oder bis zu vorhabendem Eintritte in ein geistliches Amt zurückgestellt zu werden wünschen. Im letzteren Falle unterbleibt jede weitere

Vorladung, im erstern tritt sie erst mit dem Ablaufe des bestimmten Termines wieder ein.

6) Dieses Vorrecht können aber solche Kandidaten für sich nicht in Anspruch nehmen, welche nur überhaupt für das höhere Lehramt geprüft sind, oder nur vorübergehend eine Verwendung dabei als Nebenlehrer, Assistenten, Inspektoren, oder in ähnlichen Fällen gefunden haben. Ebenso wenig ist denjenigen gestattet, sich der zweiten Prüfung mit ihren Altersgenossen ohne Dispensation zu entziehen, welche neben dem öffentlichen Lehramte geistliche Funktionen verrichten, und als Adjunkten, oder ständige Vikarien Dienste leisten, oder Hofmeisterstellen bekleiden oder an deutschen Schulen und Privatanstalten arbeiten, oder sich sonstigen literarischen Beschäftigungen und dem Privatstudium hingeben. In gleicher Weise erlischt das den Studienlehrern und Professoren bewilligte Vorrecht, wenn sie, es sei aus welchem Grunde es wolle, aus ihrem Amte treten. Inzwischen ist das Oberkonsistorium gerne geneigt, Dispensation auf ein oder mehrere Jahre zu bewilligen, wenn ausreichende Gründe dafür sprechen, und rechtzeitig, sowie in gehöriger Weise darum nachgesucht wird.

Vorstehendes hat das K. Konsistorium nicht allein dem theologischen Ephorate zu Erlangen mitzuteilen, damit die Abiturienten davon Kenntnis erlangen, bevor sie die Universität verlassen, sondern es sind auch sämtliche Kandidaten durch die treffenden Dekane in Kenntnis davon zu setzen, und das K. Konsistorium selbst wird nicht ermangeln, die genaue Einhaltung dieser Vorschriften, insoweit dieselben seinen Wirkungskreis berühren, nachdrucksamst zu fördern.

An das K. prot. Konsistorium Ansbach also ergangen.

Nr. 1778.

München den 29. August 1866.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Bitte des Kandidaten der Theologie Z. aus N. um Dispensation von der diesjährigen theologischen Aufnahmsprüfung.

Auf den Bericht vom 24. d. Mts. wird unter Rückgabe der Beilage erwidert, daß Kandidaten, die sich selbst die nötige Reife nicht zutrauen, um sich der theologischen Prüfung zu unterziehen, auf Dispensation keinen Anspruch haben, wornach der Kandidat Z. zu bescheiden ist.

An das K. Konsistorium Ansbach ergangen.

Nr. 1415.

München den 27. September 1871.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Gesuch des cand. theol. D. aus G. um Dispensation von der diesjährigen theologischen Aufnahmsprüfung.

2c. 2c. 2c.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß eine Dispensation mit der Wirkung, daß dem Dispensierten das Konkursjahr vorbehalten wird, nur eintreten kann, wenn alle vorgeschriebenen Bedingungen der Zulassung zur Prüfung in dem betreffenden Jahre erfüllt, also auch alle dazu erforderlichen Zeugnisse vorgelegt sind.

2c. 2c. 2c.

An das K. Konsistorium Ansbach ergangen.

---

4. Prüfungs-Kommission.

Nr. 2045.
München den 20. Dezember 1865.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Der Kandidat G. von N.

Aus dem Berichte vom 14. d. in rubr. Betreffe geht hervor, daß den rejizierten Kandidaten bisher eine besondere Eröffnung über ihre Zurückweisung nicht gemacht worden ist. Dem K. Oberkonsistorium war diese Praxis unbekannt, sie erscheint auch wegen der Folgen, die sie unter Umständen z. B. in dem Fall des Kandidaten G. haben kann, nicht zweckmäßig und wird hiedurch verfügt, daß künftig jedem Kandidaten, der die Prüfung bis zu Ende mitgemacht hat und in das Verzeichnis der Geprüften aufgenommen worden ist, nach erfolgter Festsetzung durch das K. Oberkonsistorium das Resultat seiner Prüfung mitzuteilen ist, mag er genügt haben, oder nicht. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An das K. prot. Konsistorium Ansbach.

Nr. 2136.
München den 24. Oktober 1866.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Nochmalige Zulassung des Kandidaten R. aus M. zur theologischen Aufnahmsprüfung.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es ist aber hier der Anlaß gegeben, einen bisher häufig vorgekommenen Uebelstand zu beseitigen. Es haben nicht selten Kandidaten, welche im Laufe der Prüfung wahrnahmen, daß sie einen günstigeren Erfolg derselben sich nicht versprechen dürften, sich ohne Entschuldigung und Anzeige entfernt und dadurch der förmlichen und ausgesprochenen Re-

jektion sich entzogen. Durch dieses Verfahren, wenn es planmäßig verfolgt wird, kann die Bestimmung der Oberkonsistorial-Entschließung vom 4. März 1833, 3 insoweit umgangen werden, daß ein schwacher Kandidat zum Ausspruch der Rejektion es nicht kommen läßt, sondern vor Schluß der Prüfung sich entfernt. Es ist daher geboten, zu verfügen und den Kandidaten, welche zur Prüfung erscheinen, vor Beginn derselben in gleicher Weise, wie das Verbot der Benützung unerlaubter Hilfsmittel, zu eröffnen, daß ein Kandidat, der durch Krankheit oder andere unaufschiebbare und unvermeidliche Hindernisse die Prüfung bis zu Ende zu bestehen, abgehalten ist, dies unfehlbar unter Beifügung ärztlicher Zeugnisse oder sonstiger, durch die Natur der Sache gebotener Belege schriftlich dem K. Konsistorium anzuzeigen und Entschuldigung seines Wegbleibens nachzusuchen hat.

In allen Fällen, in welchen ein Kandidat ohne solche Anzeige und Entschuldigung wegbleibt, hat er sich den in der allegierten Oberkonsistorial-Entschließung vom 4. März 1833 ausgesprochenen Folgen einer Rejektion zu unterwerfen.

An das K. Konsistorium Ansbach ergangen.

Nr. 1218.
München den 3. Juli 1867.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die theologische Aufnahmsprüfung im Jahre 1867.

Das K. Konsistorium erhält nachstehend Abschrift von Abschrift der höchsten Entschließung, welche von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten im rubr. Betreff unter dem 28. v. Mts. an den Senat der K. Universität Erlangen erlassen worden ist, zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrag, bei der theologischen Aufnahmsprüfung des Jahres 1867 und fortan darauf zu halten und die Prüfungskommission anzuweisen, daß der Vorschrift vom

2. Mai 1860 genügt werde. Wer ein Zeugnis über Besuch von Repetitorien nicht beibringt, von dem wird angenommen, daß er deren nicht besucht hat. Dies letztere ist auch bei Ausschreibung der Aufnahmsprüfung seiner Zeit bekannt zu geben.

An das K. prot. Konsistorium Ansbach.

München den 28. Juni 1867.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Wie vor.

Auf den Bericht vom 18. Mai d. Js. wird erwidert, daß es genügend und dem Zwecke entsprechend erscheine, wenn den Studierenden der Theologie, im Hinblick auf das Ansinnen des K. prot. Konsistoriums Ansbach durch Anschlag am schwarzen Brette, unter allgemeiner Hinweisung auf die bezüglich der theologischen Aufnahmsprüfung erteilten und den Kandidaten bereits bekannten Vorschriften vom 2. Mai 1860, kund gegeben wird, daß sie in derselben Weise, wie über die von ihnen gehörten Vorlesungen, auch über die von ihnen besuchten Repetitorien sich Zeugnisse ausstellen zu lassen und dieselben ihrer Meldung zur theologischen Aufnahmsprüfung beizufügen haben.

An den Senat der K. Universität Erlangen.

Nr. 1839.
München den 14. Oktober 1869.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die theologische Aufnahmsprüfung im Jahre 1869.

rc. rc. rc.

Es wird auch ausdrücklich gebilligt, daß die Kommission sich an den ihr von der unterfertigten Stelle erteilten Auf-

trag gehalten hat, bei Zumessung der Noten an die zur Aufnahme befähigten Kandidaten einen möglichst billigen Maßstab anzulegen, dagegen mit rücksichtsloser Strenge zu verfahren, wo auch das notwendigste Maß intellektueller Ausbildung nicht erreicht ist. Denn so erschwerend auch der Umstand für die Besorgung des kirchlichen Dienstes sein mag, daß ein beträchtlicher Teil der Kandidaten wegen Verwendungen an stabilen Posten nicht mehr zur Verfügung steht, wo kranke oder im Alter vorgerückte Geistliche Vikarien zur Aushilfe brauchen oder Verwesungen zu besetzen sind, und so erwünscht deshalb ein reichlicherer Zugang von Kandidaten wäre, so darf doch um deswillen nicht das ohnehin billige Maß des Geforderten noch weiter herabgedrückt werden. Denn käme es einmal so weit, daß die Bildung der protestantischen Geistlichen nicht mehr zureichte, ihnen das schlechthin erforderliche Ansehen und geistige Gewicht bei ihren Gemeinden zu verleihen, so wäre der Schaden ungleich größer, als er jetzt sein kann, wenn an einzelnen Orten Stockungen und Verlegenheiten bei Besorgung des Dienstes eintreten. Die Prüfungskommission wird daher auf jene frühere ihr in der Entschließung auf die Aufnahmsprüfung im Jahre 1862 vom 5. November ej. erteilte Weisung ausdrücklich hingewiesen auch für die Folge, und bemerkt, daß die Anschauung der unterfertigten Stelle über diesen Punkt unverändert geblieben ist. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Noch darf die Bemerkung im Bericht des K. Konsistoriums, daß auch in diesem Jahre die Unwissenheit der meisten Kandidaten im allgemeinen Kirchenrecht und den speziellen Gesetzesbestimmungen für Bayern eine bedauerliche gewesen sei, nicht stillschweigend übergangen werden. Denn es ist diese Unwissenheit um so mehr zu beklagen, als jetzt oft genug die Notwendigkeit eintritt, schon ganz jungen Kandidaten Pfarrverwesungen oder andere Posten anzuvertrauen, wo sie ohne genügende Gesetzeskenntnis in Gefahr sind, grobe Verstöße zu begehen und bedauerliche Verwirrung anzurichten. Es scheint, daß noch immer viele Kandidaten diese Seite ihrer Vorbildung für zu unwesentlich und unwichtig halten, um ernstlichen Fleiß an sie zu wenden. Diesem Vorurteil ist die

unterfertigte Stelle schon durch die Bestimmung Nr. 6 „der Zusammenstellung der Forderungen, welche bei der theologischen Aufnahmsprüfung gestellt werden", dd. 2. Mai 1860, entgegen getreten, welche Zusammenstellung durch Vermittlung des K. akademischen Senats in Erlangen alljährlich sämtlichen Theologie Studierenden zur Kenntnis gebracht werden soll.

Es scheint aber, daß wenigstens die Kenntnisnahme von Seiten der Studierenden nicht mehr stattfindet oder doch nicht mit zureichender Würdigung des Gegenstandes. Das K. Konsistorium erhält daher den Auftrag, mit dem akademischen Senat in Erlangen darüber ins Benehmen zu treten, ob jene Bekanntmachung noch alljährlich stattfinde und in welcher Weise sie geschehe, zugleich an denselben das Ansuchen zu stellen, es möchten die Studierenden auf Nr. 6 jener Zusammenstellung besonders aufmerksam gemacht werden, weil das K. Oberkonsistorium durch fortdauernde Vernachlässigung dieser Bestimmung genötigt werden würde, die Unwissenheit in dem fraglichen Gegenstande mit nachwirkenden Folgen in dem Prüfungsergebnis zu belegen.

An das K. prot. Konsistorium Ansbach.

Nr. 432.

München den 8. April 1874.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Das neue Amtshandbuch.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß früher bei beiden theologischen Prüfungen die Uebung bestand, denjenigen Kandidaten, welche das Amtshandbuch noch nicht besaßen, dasselbe durch das Sekretariat des K. Konsistoriums zum Ankaufe bei der Anmeldung anbieten zu lassen, und daß sich die Wiederaufnahme dieser Uebung aus mehrfachen Erwägungen als höchst zweckmäßig empfiehlt.

An das K. Konsistorium Ansbach.

Nr. 1848.
München den 2. November 1877.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Bitte des Studienlehrers P. zu Sch. um Zulassung zur theologischen Aufnahmsprüfung.

Auf den Bericht im rubrizierten Betreff vom 30. v. M. wird unter Rückgabe der Beilagen erwidert, daß der Zulassung des Studienlehrers Ernst P. zur theologischen Aufnahmsprüfung nichts im Wege steht, nachdem derselbe laut Ausweis seiner Zeugnisse ein vierjähriges Universitätsstudium hinter sich hat, davon drei Jahre Theologie studiert und theologische Vorlesungen gehört hat und eine Vorschrift, welche das Hören einer bestimmten Anzahl von theologischen Vorlesungen zur Pflicht macht, nicht mehr besteht.

An das K. Konsistorium Ansbach ergangen.

Nr. 1923.
München den 23. November 1881.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Mitteilung der Ergebnisse der theologischen Aufnahmsprüfung.

Die theologische Fakultät in Erlangen hat in einem Schreiben vom 14. ds. Mts. den Wunsch ausgesprochen, daß ihr das Ergebnis der jährlichen theologischen Aufnahmsprüfung auch alljährlich nach seiner Feststellung möchte mitgeteilt werden. Das Oberkonsistorium hat keinen Grund, dies zu verweigern. Das K. Konsistorium wird daher beauftragt, künftig nach jeder Aufnahmsprüfung ein Exemplar des Verzeichnisses, welches das Ergebnis desselben enthält, und eine Abschrift der Generalzeugnisse für die einzelnen Kandidaten der theologischen Fakultät in Erlangen zuzufertigen.

An das K. Konsistorium Ansbach.

---

5. Verwendung rejizierter Kandidaten und nicht vorschriftsmäßig Geprüfter.

Nr. 1839.

München den 14. Oktober 1869.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die theologische Aufnahmsprüfung im Jahre 1869.

2c. 2c. 2c.

Was aber seine Verwendung in der Zwischenzeit betrifft, so muß darauf aufmerksam gemacht werden, und zwar gilt das hier zu sagende in noch höherem Grade von allen rejizierten Kandidaten, daß sie eigentlich im Dienst der Kirche noch nicht verwendbar sind, daß ihnen nur solche Verrichtungen ausnahmsweise zugestanden werden können, welche unter den vorgeschriebenen Kautelen auch ein noch nicht geprüfter Kandidat probe- und aushilfsweise übernehmen könnte, und daß unbedingt darauf Bedacht genommen werden muß, ihre freie Zeit zum Studium nicht zu beschränken, sondern ihnen den Aufenthalt nur da anzuweisen, beziehungsweise zu gestatten, wo sie Gelegenheit und Muße haben, ihre versäumten Studien nachzuholen oder zu ergänzen.

Würden diese Gesichtspunkte aus dem Auge gesetzt und auch nur ausnahmsweise verlassen, so würde dem Kandidaten, der vor bestandener Prüfung mit Verwendungen im Kirchendienste betraut wird und dadurch an der Zeit zu seiner Vorbereitung Abbruch erleidet, ein gewisser Anspruch zur Entschädigung dafür, um wirklich aufgenommen zu werden, voraus erteilt, die Prüfungskommission in der Freiheit ihrer Prüfung und Beurteilung beschränkt und die Gefahr nahe gerückt, daß Unwürdige sich in den Dienst der Kirche einschleichen, weil die Kirche durch ihre vorzeitige Verwendung ihnen gegenüber eine Art von Verpflichtung auf sich genommen hat, der sie sich später nur schwer entziehen kann. Erfahrungen, die in dieser Hinsicht schon gemacht worden sind, sprechen dafür, wie nötig die hier empfohlene Vorsicht ist.

2c. 2c. 2c.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth ergangen.

Nr. 2120.

München den 18. November 1868.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Vikariat in H., Dekanats U., hier Verwendung des rejizierten Kandidaten Karl B. aus G. für dasselbe.

Auf den Bericht des K. Konsistoriums im rubr. Betreffe vom 4. huj. wird unter Rückgabe der Beilagen erwidert, daß die Uebertragung eines Vikariates an einen rejizierten Kandidaten insolange, bis er die Aufnahme erlangt hat, nicht zulässig ist. Will aber Pfarrer W. dem Kandidaten B. aushilfsweise einzelne Predigten oder Katechisationen unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit übertragen, so soll dem nicht entgegengetreten werden, weil das Gleiche auch nicht geprüften Kandidaten unter den erforderlichen Garantien gestattet wird.

Hienach hat das K. Konsistorium das Gesuch des Pfarrers W. zu bescheiden, und das Dekanat aufzufordern, daß es auch seinerseits auf die Arbeiten und das Verhalten des Kandidaten B. ein wachsames Auge richte.

An das K. prot. Konsistorium Ansbach.

Nr. 1891.

München den 14. Dezember 1870.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die aushilfsweise Verwendung der Felddiakonen, welche die theologischen Universitätsstudien vollendet haben, hier das Privatvikariat bei Dekan M. in F.

Auf den Bericht vom 10. huj. im rubr. Betreffe wird unter Rückgabe der Beilage erwidert, daß der Verwendung derjenigen Kandidaten, welche wegen Eintritts in die Felddiakonie im heurigen Jahr von der theologischen Aufnahmsprüfung dispensiert worden sind, unter den auch für rejizierte

Kandidaten gelegentlich z. B. in der Oberkonsistorialentschließung vom 18. November 1868, den Kandidaten B. betr., geltend gemachten Kautelen nichts entgegensteht, sofern sie über ihre wirkliche Absolvierung der Universitätsstudien die erforderlichen Beweise beibringen.

Hiernach hat das K. Konsistorium vorkommenden Falles zu verfügen.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth ergangen

Nr. 283.

München den 23. Februar 1870.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Bitte des Missionar L. um Verwendung im Dienste der evangel. luther. Kirche Bayerns.

Das K. Oberkonsistorium hat schon in seiner Entschließung gleichen Betreffs vom 19. vor. Mts. das K. Konsistorium auf die Bedenken hingewiesen, welche der Erfüllung der Bitte des Missionars L. entgegenstehen. Diese Bedenken sind durch die mit Bericht vom 16. huj. vorgelegten Zeugnisse nicht gehoben. Einen Missionär, der Kandidat der Theologie nicht ist, ein Examen, wie ein solcher es zu bestehen hat, nie gemacht hat, im Dienst der Kirche in Bayern auch nur verwesungsweise zu verwenden, steht, wie dem K. Konsistorium bekannt ist, nicht in der Befugnis der unterfertigten Stelle. Einen desfallsigen Antrag an die höchste Stelle wüßte aber das K. Oberkonsistorium umsoweniger zu rechtfertigen, als weder aus den Zeugnissen über die Kenntnisse und Leistungen, noch aus dem was über die Gesundheit L.'s bekannt ist, ein zureichender Grund für einen solchen Antrag entnommen werden kann.

An das K. prot. Konsistorium Ansbach ergangen.

Nr. 3762.
München den 10. April 1878.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Amtsaushilfe für den kranken Pfarrer S. in K., Dekanats R.

Nach Inhalt des Berichtes vom 27. v. Mts. und der im Anschlusse zurückfolgenden Beilage desselben soll ein gewisser Gottlieb B. aus N., welcher in der Missionsanstalt zu Neuendettelsau seine Ausbildung erhalten hat, und eben daselbst für das geistliche Amt geprüft worden ist, dem kranken Pfarrer S. in K. vorübergehend zur Aushilfe zugelassen werden.

Ungeachtet des in Mitte liegenden Mangels an Vikaren und der nur kurzen Dauer dieser Aushilfe — kann das unterfertigte Staatsministerium mit Rücksicht auf die zu befürchtenden Konsequenzen nicht umhin, es als prinzipiell unzulässig zu erklären, daß Theologen, welche nicht auf dem staatlich vorgezeichneten Wege, sondern in Privatanstalten ausgebildet worden sind und ihre Befähigung für das geistliche Amt nicht in der staatlich, beziehungsweise kirchenregimentlich vorgeschriebenen Weise nachgewiesen haben, im Kirchendienste, sei es auch nur als Hilfsgeistliche, verwendet werden.

An das K. prot. Oberkonsistorium

B. Prediger-Seminar.

München den 30. Mai 1833.

Ludwig, König ꝛc.

Betreff: Die Studierenden der protestantischen Theologie.

Um die Bildung der protestantischen Seelsorger möglichst zu fördern, und insbesondere den durch rastlosen Eifer, gründ-

liches Studium und musterhaftes Betragen sich auszeichnenden Theologen eine entsprechende Aufmunterung zuzuwenden, haben Wir beschlossen, was folgt:

1) Unser protestantisches Oberkonsistorium ist ermächtigt, jährlich nach vollendeter Aufnahmsprüfung acht der vorzüglichsten unter den Aufgenommenen nach München zu berufen und selbe allda zu ihrem künftigen Berufe, insbesondere aber zu ausgezeichneten Leistungen im Predigtfache durch eigens beauftragte Oberkonsistorialräte, sowie durch die beiden protestantischen Pfarrer zwei Jahre hindurch speziell vorbereiten zu lassen.

2) Jeder also Berufene erhält eine jährliche Unterstützung von 300 fl. und Unser Staatsministerium des Innern wird Sorge tragen, daß zu dem Ende jährlich eine Summe von 2400 fl. aus den Ueberschüssen der protestantischen Kultusstiftungen zur Disposition Unseres Oberkonsistoriums gestellt werde.

3) Unser Oberkonsistorium wird denjenigen Oberkonsistorialrat oder Stadtpfarrer bestimmen, welcher die spezielle Aufsicht über die Einberufenen führen soll. Diese Funktion ist unentgeltlich und widerruflich und kann durch das Oberkonsistorium nach Gutbefinden dem Beauftragten abgenommen und einem andern übertragen werden.

4) Die Einberufenen wohnen in bestimmten, ihnen von dem Oberkonsistorio bezeichneten Wohnungen und zwar beisammen, oder, soferne dieses nicht möglich sein sollte, in der nächsten Nähe des mit ihrer speziellen Leitung Beauftragten, und jedenfalls in Häusern, worin anerkanntermaßen strenge Hausordnung und Sittlichkeit herrscht.

5) Unserm Oberkonsistorium ist unbenommen, auf die Ausgezeichnetsten unter den Einberufenen seiner Zeit bei Vorschlägen bei Repetitorsstellen in Erlangen Rücksicht zu nehmen.

An das K. Staatsministerium des Innern also ergangen.

München den 1. März 1837.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Instruktion für die Seminaristen.

I. Zweck und Ordnung überhaupt.

§ 1. Das hiesige Prediger-Seminar hat den Zweck, daß die aufgenommenen Kandidaten während ihres Verbleibens darin unter der angeordneten Aufsicht und Leitung und nach den dargebotenen Hilfsmitteln:

a) ihre theologischen Studien tiefer begründen und vollständiger begreifen,

b) und zur praktischen Ausbildung für ihren geistlichen Beruf Anweisung, Gelegenheit und Aufforderung erhalten sollen.

II. Wozu sich jeder Seminarist bei seinem Eintritte verpflichtet.

§ 2. Jeder Seminarist hat nach der ihm bei seiner Einberufung bekannt gemachten Bedingung 2 Jahre im Seminar zu verbleiben, auf welche Zeit demselben eine Unterstützung von 300 fl. jährlich, jedoch mit Abzug der ihn treffenden Quote für den Hauszins und monatlich ein Gulden für die Aufwartung ausbezahlt wird.*)

§ 3. Derselbe hat die ihm bekannt gemachte Hausordnung und in seinem Leben und Verhalten alles das sorgfältig zu beobachten, was überhaupt die Kandidatenordnung und sein Verhältnis als Seminarist fordert.

§ 4. In letzterer Beziehung wird derselbe angewiesen, die Predigten an Sonn- und Feiertagen der angestellten Prediger, dann die von den Seminaristen abzuhaltenden Predigten und Katechisationen fleißig und in dem den Seminaristen angewiesenen Kirchenstande zu besuchen.

---

*) Zur Zeit beträgt diese Sustentation jährlich 846 M., wovon jedoch ein Abzug für Mietzins oder Bedienung nicht stattfindet.

§ 5. Die zum Gebrauche erhaltenen Bücher (§ 9) von der Zentral- oder Oberkonsistorialbibliothek, auch aus der Privatbibliothek der Vorsteher sollen nie länger als 4 Wochen behalten werden.

§ 6. Im Falle einer nötigen Reise, welche zur Erholung nie länger als auf 2 Wochen erteilt werden darf, den Urlaub dazu von den Vorstehern geziemend nachzusuchen.

§ 7. Bei Uebernahme einer Privatinstruktion oder eines andern Nebenverdienstes, wozu die Anzeige zu machen und die Erlaubnis einzuholen ist, wird die ausdrückliche Bedingung vorbehalten, daß dies nur insoweit gestattet bleibt, als dadurch nicht die den Seminaristen zukommenden Obliegenheiten verkürzt oder beeinträchtigt werden.

III. Obliegenheiten.

A. In Absicht auf Studien.

§ 8. Obschon der Seminarist in dem Plan seines Privatstudiums und im Betrieb derjenigen theoretischen und praktischen theologischen Wissenschaft, welcher er sich aus Neigung und mit Erfolg zugewendet hat, nicht beschränkt wird, so erfordert doch der Zweck seines hiesigen Aufenthalts, daß

a) die stete und sorgfältigste Beschäftigung mit der heiligen Schrift der Hauptgegenstand und der Mittelpunkt aller seiner Studien bleibe, womit die biblische Philologie überhaupt, dann die Lektüre eines Klassikers, wozu eine Schrift von Cicero, eine Auswahl aus Quinctilian, Xenophon oder Plato mit täglich $^1/_2$ Stunde ausreichend erachtet wird, in fortgesetzter und wo möglich gemeinschaftlicher Uebung zu verbinden ist;

b) daß unter den theologischen Wissenschaften die Apologetik vorzugsweise betrieben werde.

§ 9. Ein Hauptaugenmerk ist die Benützung der reichen und nie wieder kehrenden Gelegenheit zu einer gründlichen Bücherkenntnis, wozu Anleitung zu geben sich die Aufseher stets bereitwillig zeigen werden.

§ 10. Den Anordnungen der Direktion zum Selbstinterpretieren und zu Konversatorien über gewählte wissen-

schaftliche, besonders exegetische und apologetische Gegenstände ist jeder Zeit willige Folge zu leisten.

§ 11. Jeder Seminarist hat am Schlusse des Jahres über ein in Beziehung auf die verhandelten Materialien aufgegebenes oder ein selbstgewähltes Thema eine gelehrte Abhandlung in lateinischer Sprache an dem bestimmten Termin zu liefern.

B. In Absicht auf geistliche Funktionen und praktische Leistungen.

§ 12. Die von dem Dekanate aufgegebenen Predigten, praktischen Bibelauslegungen, Katechisationen, Uebungen im Pastorale und Liturgik und aufgetragenen geistlichen Funktionen sind pünktlich zu vollziehen und dürfen ohne Erlaubnis an einen andern Seminaristen nach Privatübereinkommen nicht übertragen werden.

§ 13. Jeder hat die ihm aufgetragenen schriftlich auszuarbeitenden Predigten, Katechisationen, Aufgaben über Pastoral- und liturgische Gegenstände zu rechter Zeit zu übergeben, wobei es ganz den Vorstehern anheimgestellt bleibt, wie oft solche verlangt werden, weil das eine Individuum dem andern an Fertigkeit nicht gleich zu stellen ist; jedoch wird ein erwogenes Maß jedem zugemutet werden, damit nicht durch vieles Abschreiben die kostbare Zeit verschwendet werde. Uebrigens hat jeder Seminarist alle seine Predigtvorträge und die zu haltenden Morgenandachten sorgfältig zu konzipieren und so oft und wenn es verlangt wird, die Konzepte abzugeben.

§ 14. Im allgemeinen ergibt sich aus dem Verhältnisse der Dauer des Aufenthalts und der gewonnenen Fertigkeit zu den kirchlichen Funktionen, daß im ersten Jahre der Seminarist in Predigt und Katechisation gehörige Vorübung erhalte, damit er im zweiten Jahre die Ordination empfangen und in allen geistlichen Funktionen geübt, und in die geistlichen und Schulgeschäfte, soweit es erforderlich, eingewiesen werden könne.

IV. Nachweisung und Austritt.

§ 15. Jeder Seminarist hat ein eigenes Tagebuch anzulegen und fortzuführen, in welches der Plan und die Fortsetzung seiner Studien, die von ihm vollzogenen Aufträge und geistlichen Funktionen, die erhaltenen Zensuren und Bemerkungen über seine Leistung anzugeben sind, überhaupt alles wesentliche, was während seines Aufenthaltes für seine Bildung wichtig und nützlich geworden ist, eingetragen werden kann.

§ 16. Am Schlusse jeden Jahres hat jeder Seminarist ein Verzeichnis über alle seine Arbeiten numerisch mit kurzer Angabe dem Vorstande zu übergeben.

§ 17. Der Austritt und die Entlassung erfolgt nach vollendetem zweiten Jahre mit letztem Dezember, es müßte denn Krankheit oder ein außerordentlicher Umstand solche früher notwendig machen, und es wird auf den Grund einer gemeinschaftlichen Beratung und zu verabfassenden Charakteristik, welche in die Matrikel eingeschrieben wird, dem Abgehenden ein Zeugnis ausgefertigt.

München den 9. Januar 1869.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Das protestantische Prediger-Seminar.

Durch das Allerhöchst sanktionierte Budget für die VI. Finanzperiode ist vom 1. Oktober 1849 anfangend eine jährliche Summe von 2400 fl. für den Bedarf des Prediger-Seminars in München aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellt worden.

Demzufolge werden die für dieses Seminar pro 1849|50 bereits schon erhobenen Rentenüberschüsse vermöglicher protestantischer Kultusstiftungen in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins im obigen Betrage zu 2400 fl. zu andern gemäß

§ 48 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde zulässigen Zwecken der protestantischen Kirche diesseits des Rheins verwendbar.

2c. 2c. 2c.

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

München den 30. Dezember 1856.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Einberufung des Kandidaten N. in das evangelische Prediger-Seminar.

2c. 2c. 2c.

Um ähnlichen Erfahrungen, wie den diesjährigen, vorzubeugen, wird angeordnet:

1) Der ordentliche Termin zum Eintritt in das protestantische Prediger-Seminar dahier ist von 1857 anfangend immer der 1. November.
2) Jeder Candidat, welcher von der Prüfungskommission zur Aufnahme in das Seminar empfohlen wird, ist verpflichtet, keinerlei ihn vom Eintritt in dasselbe abhaltende Verbindlichkeit einzugehen, ehe über seine Einberufung entschieden ist.
3) Das K. Konsistorium hat die Einsendung der Prüfungsarbeiten nach Ablauf des Prüfungstermines so zu beschleunigen, daß über die einzuberufenden Kandidaten nicht bloß rechtzeitig Beschluß gefaßt, sondern ihnen auch die Einberufung noch im Laufe des Monats Oktober zugefertigt werden kann.

Das K. Konsistorium hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

An das K. protest. Konsistorium Ansbach also ergangen.

Nr. 760.

München den 7. Juli 1866.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Das Gesuch mehrerer Kirchenvorstandsmitglieder in T. um Belassung des Vikars E. als Pfarrverweser daselbst.

2c. 2c. 2c.

Dabei muß aber erklärt werden, daß das K. Oberkonsistorium nach den gemachten Erfahrungen von nun an nie mehr zugeben wird, daß ein Kandidat vor Ablauf der vorgeschriebenen zwei Jahre dem Seminar ganz oder auf Zeit entzogen werde.

An das K. prot. Konsistorium Ansbach.

Nr. 7607.

Linderhof den 17. August 1876.

Ludwig II., König 2c.

Betreff: Die Verhandlungen der im Jahre 1873 zu Bayreuth vereinigten protest. Generalsynoden für die Konsistorialbezirke d. d. Rhs.

2c. 2c. 2c.

2. Anläßlich der mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Kandidatenmangel von der Generalsynode gestellten Anträge genehmigen Wir, daß, so lange der dermalige Kandidatenmangel in der protest. Kirche d. d. Rhs. andauert, jährlich nur drei Kandidaten in das protest. Prediger-Seminar zu München berufen werden, im übrigen wollen Wir es zunächst euch anheim geben, diejenigen kirchlich administrativen Maßregeln in den einzelnen Fällen in Erwägung zu ziehen und gegebenenfalls Unserer Allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen, welche in ihrer Gesamtheit geeignet sind, den nachteiligen Wirkungen des Kandidatenmangels zu begegnen und unter den Kirchengemeinden möglichst auszugleichen.

2c. 2c. 2c.

An das K. Oberkonsistorium.

Nr. 2252.

München den 19. Februar 1879.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Exigenzrechnung des prot. Prediger-Seminars pro 1878, hier die Bezalung der Unterhaltsbezüge der Kandidaten und der Hausmeisterin in jenem Seminar.

Auf den Bericht im bezeichneten Betreffe vom 14. lfd. Mts. wird genehmiget, daß, gleichwie für die Vergangenheit, so auch in Zukunft die monatlichen Sustentationsbezüge der protestantischen — in das Predigerseminar dahier aufgenommenen Kandidaten, dann der Funktionsbezug der Hausmeisterin in diesem Seminar aus der Seminarkasse am Anfang jeden Monats vorausbezahlt werde.

An das K. prot. Oberkonsistorium ergangen.

C. Anstellungs-Prüfung.

Grundbestimmungen.

München den 23. Januar 1809.

Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramtskandidaten.

2c. 2c. 2c.

Dritter Abschnitt.

Zweite oder Anstellungsprüfung vor der Präsentation eines Kandidaten zum Pfarramte.

(Examen pro ministerio.)

§ I.

Allgemeinheit der Prüfung pro ministerio vor dem General-Konsistorium.

a) Wenn gleich die Ordination den Kandidaten, welche in der Aufnahmsprüfung eine der 5 ersten Befähigungsnoten

erhalten haben, unmittelbar nach ihrer Aufnahme in die Zahl der Kandidaten erteilt werden kann, so sind doch alle Kandidaten vor ihrer Anstellung im Pfarramte oder auch in einer solchen Schulstelle, mit der pfarramtliche Geschäfte verbunden sind, noch einer besondern Prüfung pro ministerio unterworfen, um ihre Würdigkeit zur Bekleidung einer geistlichen Amtsstelle entscheidend bewähren zu können.

b) Diese zweite oder Anstellungsprüfung aller im Königreiche Bayern anzustellenden protestantischen Geistlichen bleibt nach dem organischen Edikte über die Bildung der kirchlichen Sektion bei dem Ministerium des Innern vom 8. September 1808 Abschn. 6 § 5 ausschließlich dem General-Konsistorium vorbehalten*), als der Behörde, welcher die sowohl aus der vereinigten Staats- und Kirchengewalt, als aus der Repräsentation der protestantischen Gesamtgemeinde herfließenden Geschäfte übertragen sind, von welcher die gutachtlichen Vorschläge zur Besetzung der Immediatpfarreien und die Begutachtung der von Patronen auf Mediatpfarreien präsentierten Subjekte ausgehen, welcher ebendaher eine genaue Kenntnis aller zur Beförderung gelangenden Individuen unentbehrlich ist.

c) Diese Prüfungen geschehen in dem Geschäftslokal der Kirchensektion, unter der Leitung des Vorstandes derselben, oder des dessen Stelle vertretenden ersten Oberkirchenrates und mit Zuziehung des Sektretärs, Kanzlisten und Boten dieser Sektion, deren protestantische Räte in solchen Fällen als permanente Prüfungskommission angestellt sind. Die Ausfertigungen geschehen durch die Kirchensektion in der Form, welche durch das Organisations-Edikt vom 8. September 1808 bestimmt ist.

§ II.

Bestimmung des Termins zu den Prüfungen pro ministerio.

Das General-Konsistorium setzt in jedem der 4 Monate: Mai, Juni, Juli und August einen Termin zur Anstellungs-

---

*) Vgl. § 8 des II. Anh. zur II. Verf.-Beil. A.H.B. I S. 493.

prüfung fest, und macht denselben jederzeit 8 Wochen vorher durch das Regierungsblatt bekannt, damit sich alle jene Kandidaten, welche nach ihrer Befähigungsnote und ihrer Dienstzeit sich in demselben Jahre zur Anstellung im Pfarramte melden zu dürfen glauben, oder von einem Patron auf eine Mediatpfarrei präsentiert zu werden Hoffnung haben, in einem dieser Termine zur Prüfung pro ministerio anmelden können; indem künftig weder zu Immediat- noch zu Mediatpfarreien andere, als bereits pro ministerio geprüfte Individuen, präsentiert werden sollen. Beim Mangel sich zu dieser Prüfung freiwillig meldender Kandidaten hat daher das General-Consistorium diejenigen, welche nach ihrer Befähigungsnote und Dienstzeit zunächst bei Pfarrbesetzungsvorschlägen berücksichtigt werden sollen, ausdrücklich zur Anstellungsprüfung einzuberufen. Patrone aber, denen die Präsentation auf Mediatpfarreien zusteht, haben die von ihnen aus der Zahl inländischer Kandidaten gewählten Subjekte, wenn sie noch nicht pro ministerio geprüft sind, zeitig genug von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, damit sie sich noch vor der Präsentation der Prüfung pro ministerio unterwerfen, und das Attest ihrer Würdigkeit zur Anstellung im Pfarramte beibringen.

§ III.

Vor der Anstellungsprüfung einzuschickende Notizen und Zeugnisse.

Jeder sich zur Anstellungsprüfung meldende oder dazu berufene Kandidat hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermine eine kurze in Form eines Lebenslaufes abgefaßte Beantwortung der in dem beiliegenden Schema A*) enhaltenen Fragen an das General-Konsistorium einzuschicken; und da die Zeugnisse über sein Verhalten auf der Schule und Universität nebst den Protokollen über seine Aufnahmsprüfung und dem für ihn ausgefertigten Aufnahmsatteste schon bei dem Generalkonsistorium vorliegen, nur noch beglaubigte Zeugnisse über sein Verhalten in der Exspektanzzeit von den Rektoraten,

---

*) Siehe Seite 81.

unter deren Aufsicht er in einer öffentlichen Studienschule gestanden, oder von den Dekanen, in deren Distrikt er als Vikarius sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen er etwa als Hauslehrer angestellt war, seinem Lebenslauf beizulegen.

§ IV.

Praktische Aufgaben bei der Anstellungsprüfung.

a) Das General-Konsistorium gibt jedem zur Prüfung kommenden Kandidaten spätestens 4 Wochen vor dem zur Prüfung bestimmten Termine einen biblischen Text auf, worüber derselbe eine Predigt auszuarbeiten und sie mit der dabei zu Grunde gelegten Disposition 8 Tage vor dem Prüfungstermine einzuschicken hat.

b) Ueber die Abfassung, Haltung und Zensur dieser Probepredigt, sowie über die Probekatechisation und deren Zensur sind die nämlichen Vorschriften zu befolgen, welche oben im zweiten Abschnitte § IV in Bezug auf die Aufnahmsprüfung verordnet worden sind.

§ V.

Schriftliche Prüfung.

Rücksichtlich der aufzugebenden Fragen aus den theologischen Wissenschaften und den darüber abzufassenden Extemporalaufsätzen gelten die nämlichen Vorschriften, die oben im zweiten Abschnitte § V aufgestellt sind.

§ VI.

Mündliche Prüfung.

a) Bei dem Anfange der mündlichen Prüfung wird die Zensur der Extemporalaufsätze ebenso, wie oben im zweiten Abschnitte § VI a angegeben ist, behandelt; auch gelten hier die nämlichen Vorschriften über den Gebrauch der lateinischen und deutschen Sprache bei der Prüfung.

b) Die Prüfungsgegenstände und Prüfungsmethode sind zwar im ganzen bei der Anstellungsprüfung die nämlichen, welche oben für die Aufnahmsprüfung vorgezeichnet sind, doch ist dabei vornehmlich darauf zu sehen:

1) Ob der Kandidat dasjenige nachgeholt habe, was ihm laut des erhaltenen Attestes bei der Aufnahmsprüfung an Kenntnissen und Fertigkeiten noch gemangelt hat?
2) Ob er besonders mit dem Inhalte und Geiste der biblischen Schriften, wie mit ihrer Grundsprache, und mit der Kunst, sie populär und praktisch zu erklären, vertraut sei?
3) Ob er eine überzeugende Einsicht in die allgemeinen Religionswahrheiten besitze und dieselben klar mitzuteilen verstehe, dann auch, ob er das wesentliche der kirchlichen Unterscheidungslehren nach Inhalt der symbolischen Schriften und nach ihren temporellen oder bleibenden Gründen und Hauptbeziehungen anzugeben und mit dem Lehrsysteme anderer Konfessionen zu vergleichen wisse, oder die Momente kenne, wegen welcher die verschiedenen christlichen Kirchen auch jetzt noch in ihrer Differenz bleiben?
4) Ob er die moralischen Religionswahrheiten gründlich und deutlich zu entwickeln und eindringend darzustellen verstehe?
5) In welchem Umfange er die Hilfswissenschaften der Philologie, Geschichte und Philosophie für sich selbst weiter studiert habe?
6) Ob er das Praktische vom Theoretischen in den Wissenschaften eines Religionslehrers richtig zu unterscheiden und beides zweckmäßig anzuwenden geübt sei?
7) Ob er die Grundsätze und Vorschriften der Homiletik, Katechetik, Liturgik und Pastoral, sodann der Didaktik und Pädagogik ausführlicher kennen gelernt und in ihrer Befolgung sich mehrere Fertigkeiten erworben habe?
8) Ob er die Landesgesetze, das Kirchenrecht, die Kirchenverfassung, die Kirchenordnung der protestantischen Gesamtgemeinde im Königreiche Bayern soweit, als es zur Verwaltung des Pfarramtes erforderlich ist, sich bekannt gemacht habe?
9) Inwieferne man überhaupt von ihm den Grad von Lehrgeschicklichkeit und Lehrweisheit, von Religiosität und Moralität zu erwarten berechtigt sei, der dazu

erforderlich ist, daß er als Prediger, Liturg und Seelsorger, dann als Katechet und Schulaufseher sein Amt mit Würde und Segen führe?

c) In Ansehung der äußern Form der mündlichen Prüfung und der Pflichten der Examinatoren werden hier eben die Vorschriften gegeben, die oben im zweiten Abschnitte § VI c festgesetzt worden sind.

§ VII.

Abfassung des Urteils über die examinierten Kandidaten.

a) Während der Prüfung selbst hat jeder Examinator sein individuelles Urteil auf eben die Weise, wie oben im zweiten Abschnitte § VII a verordnet ist, kurz zu bemerken, und diese Notaten nachher als Grundlage des abzufassenden allgemeinen Urteils dem Prüfungsprotokolle beizulegen.

b) Nach geendigter Prüfung wird von den Räten des General-Konsistoriums denjenigen Kandidaten, die sich in dem einen oder andern Stücke mangelhaft bewiesen haben, besonders bemerklich gemacht, welche Lücken sie mit doppeltem Fleiße auszufüllen und welche Hilfsmittel und Uebungen sie dabei anzuwenden haben.

c) Wenn hierauf die Kandidaten abgetreten sind, so wird von den Examinatoren über die Tüchtigkeit eines jeden, nach den Gesichtspunkten, welche teils oben im zweiten Abschnitte § VII b bestimmt, teils im vorigen VI. § angewiesen sind, beratschlagt, und ein Protokoll über den Erfolg der Prüfung nach Maßgabe der Rubriken im beiliegenden Schema C*) aufgenommen, worin besonders auch anzugeben ist:

1) Ob der Kandidat seit der vorigen Prüfung in Kenntnissen und Fertigkeiten Fortschritte gemacht habe,
2) ob die Examinatoren ihm nach seiner gesamten Qualifikation, d. h. rücksichtlich seiner Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sittlichen Eigenschaften mit Bezug auf die im folgenden § anzugebenden näheren Bestimmungen

---

*) Siehe nachfolgend Seite 136.

die Note „vorzüglich", „sehr gut", „gut", „hinlänglich", „notdürftig", „schwach" oder „untüchtig" zu erkennen.

3) Welche Erinnerungen wegen seiner weiter fortzusetzenden Bildung sie ihm zu erteilen für nötig befunden haben.

d) Die schriftlichen Urteile der Examinatoren über die Probearbeiten des Kandidaten und ihre während der Prüfung aufgezeichneten Bemerkungen werden so, wie oben im zweiten Abschnitte § VII c verordnet ist, nun nach der Mehrheit der Stimmen in ein allgemeines nach dem Schema C artikuliertes Urteil zusammengefaßt, wobei es im Falle bedeutender Verschiedenheit der Resultate dem abweichenden Examinator frei steht, sein individuelles Urteil mit dessen Gründen besonders zu Protokoll zu geben, um dasselbe bei dem nächstfolgenden Referate über die Prüfung im General-Konsistorium nochmals besonders erläutern zu können.

§ VIII.

Erteilung der Befähigungsnote für die zur Anstellung geprüften Kandidaten.

In der nächsten Sitzung des General-Konsistoriums nach gehaltener Prüfung wird über die Tüchtigkeit der Examinierten zum Pfarramte Vortrag erstattet und nach geschehener Abstimmung ein Sektionsbeschluß gefaßt, mit welcher Note jeder Examinierte in der Kandidatenliste zu bezeichnen sei. Bei dieser Entscheidung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Die Note „vorzüglich" erhält ein Kandidat, wenn er nicht nur gute Zeugnisse wegen seines Fleißes und Wohlverhaltens beigebracht, und bei der Probepredigt, Katechisation und Prüfung Wahrheitssinn, Lehrweisheit und Religiosität an den Tag gelegt hat, sondern auch in allen Kenntnissen, welche von ihm gefordert werden, sowie in den zur Führung des Pfarramtes erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten den Beifall der Examinatoren verdient hat; dazu gehört also:

1) daß er sich im Deutschen richtig, zusammenhängend, faßlich und würdig ausdrücken könne;

2) daß er die lateinische Sprache richtig und rein schreibe und spreche;

3) daß er das neue Testament aus dem Grundtexte ohne Anstoß übersetze und erkläre, auch mit dem Inhalte und Geiste desselben, besonders mit den dogmatischen und moralischen Hauptstellen bekannt, und zu deren populärer und praktischer Anwendung geschickt sei;

4) daß er den hebräischen Text des alten Testamentes richtig übersetze und erkläre, auch mit dem Geiste und Zwecke der hebräischen Religionsurkunden und den richtigen Grundsätzen ihres Gebrauches im Christentume bekannt sei. Bei diesen exegetischen Gegenständen können indessen richtige Auflösungen besonderer philologischer und hermeneutischer Schwierigkeiten zwar ein Grund des Lobes für einen Kandidaten, aber die mangelnde Kenntnis der bisher versuchten Lösungen derselben keine Ursache des Tadels sein;

5) daß er das System der christlichen Glaubens- und Sittenlehre mit gründlicher Kenntnis gefaßt habe, die dafür zu führenden Vernunft- und Schriftbeweise gehörig entwickeln und die vornehmsten Einwürfe dagegen heben könne, auch mit den Bekenntnisbüchern der protestantischen Kirche nach ihrer Entstehung, ihrem Inhalte und Ansehen, und mit den mit andern christlichen Religionsparteien geführten Streitigkeiten bekannt sei;

6) daß er die Geschichte der christlichen Kirche und ihrer Hauptdogmen kenne, die merkwürdigsten Ereignisse und die Ursachen und Folgen der wichtigsten Veränderungen in ihrer innern und äußern Verfassung anzugeben wisse, besonders auch die Entstehung und Ausbildung des protestantischen Lehrbegriffes und die Geschichte der vornehmsten andern Religionsparteien kenne;

7) daß er Einsicht in die philosophischen Wissenschaften zeige und überhaupt in philosophischer Ansicht und Behandlung wissenschaftlicher Gegenstände nicht unerfahren sei;

8) daß er sich mit der theologischen Literatur, auch mit der neueren und neuesten, bekannt gemacht habe und die

Hilfsmittel kenne, deren Gebrauch zur ferneren Erweiterung seiner Kenntnisse dient;

9) daß er theoretische und praktische Kenntnis der Unterrichts- und Erziehungskunst nach ihren Hauptgrundsätzen und Methoden sich in dem Grade erworben habe, als sie ihm zur Führung der Schulaufsicht und zur praktischen Teilnahme am Schulunterrichte nötig ist;

10) daß er die Regeln der Katechisierkunst vollständig kenne, ausgebildete Fertigkeit im Katechisieren beweise, besonders auch die Gabe besitze, sowohl die gehörige Auswahl dessen zu treffen, was für den Religionsunterricht der Jugend gehört, als auch das Nachdenken derselben zu erwecken, ihr sittliches Gefühl anzuregen und ihren Religionssinn zu beleben;

11) daß er die Vorschriften der Homiletik und Liturgik kenne, und in seiner Predigt Bestimmtheit und logische Ordnung der Begriffe, Klarheit und Faßlichkeit des Ausdruckes, stete Rücksicht auf das praktische Moment der vorgetragenen Wahrheiten, Würde und Wärme in ihrer Darstellung an den Tag lege;

12) daß auch sein Anstand auf der Kanzel, seine Stimme, Deklamation und Aktion ungezwungen und beifallswert, und sein Vortrag vernehmlich genug sei, um auch in einer größeren Kirche überall verstanden zu werden; hiezu gehört auch, daß er die Predigt so gut memoriert habe, um sie ohne Beihilfe des Konzepts zu halten;

13) daß er von der Pastoralwissenschaft, den Landesgesetzen, dem Kirchenrechte und der Kirchenverfassung und Kirchenordnung der protestantischen Gesamtgemeinde die zur Pfarramtsführung erforderlichen Kenntnisse sich erworben habe.

b) Die Note „sehr gut" erhält ein Kandidat, der zwar nicht in allen obengenannten Stücken, aber doch in den meisten und wichtigsten derselben, besonders in Nr. 1, 2, 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13 auf den Beifall der Examinatoren gerechten Anspruch machen kann, in den übrigen Stücken nicht ohne Kenntnisse ist, auch gute Anlagen und praktische Fertigkeiten besitzt, dann vorteilhafte Zeugnisse seines Fleißes und

Wohlverhaltens, und ein günstiges Urteil über seinen Sinn für Wahrheit, Tugend und Religion, sowie über seine Lehrweisheit sich erworben hat.

c) Wer durch Anlagen, Fleiß und Wohlverhalten sich empfiehlt, in seinen Kenntnissen seit der Aufnahmsprüfung gute Fortschritte gemacht hat, auch in keiner der obenbemerkten Rubriken ganz unwissend ist, der kann, obgleich seine philologische Kenntnis und sein theoretisches und historisches Wissen noch manche Lücken zeigt, doch in dem Falle die Note „gut" erhalten, wenn seine praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten nach den Rubriken 1, 3, 5, 9, 10, 11, 12, 13 die völlige Zufriedenheit seiner Examinatoren ihm zugezogen haben.

d) Die Note „hinlänglich" ist demjenigen zu erteilen, der zwar in keiner der angeführten 13 Rubriken die völlige Zufriedenheit der Examinatoren verdient, aber doch in keiner eigentlich unwissend ist, und besonders die Forderungen unter Nr. 3, 5, 10, 11, 12 hinlänglich erfüllt, um die Hoffnung zu geben, daß er ein Pfarramt nicht ohne Nutzen werde führen können, wenn er nur sonst auch in Rücksicht seines Wohlverhaltens und Bestrebens, sich weiter zu vervollkommnen, ein günstiges Urteil verdient.

e) Hätte ein Kandidat in seinem Anstande und seiner Deklamation auffallende Fehler, so müßte er darauf gleich nach gehaltener Predigt aufmerksam gemacht und ernstlich davor gewarnt werden. Wären aber diese Fehler von der Art, daß Störung der Andacht einer ganzen Gemeinde davon zu erwarten ist, wohin auch das Ablesen der Predigt, und allzuhäufiges Einsehen in das Konzept gehört, so müßte der Kandidat nicht bloß darüber zurecht gewiesen, sondern auch zur nochmaligen Ablegung einer Probepredigt aus dem Gedächtnisse angehalten werden, damit er zeigen könne, er sei im Stande, die ihm deshalb mitgeteilten Belehrungen zu benutzen. Legte er diesen Beweis ab, so würde er, wenn er gleich sonst eine bessere Note erhalten haben würde, doch nur mit der Note „notdürftig" zu bezeichnen, und zwar von der Anstellung im Pfarramte nicht auszuschließen, aber ihm doch ernstlich zu bedeuten sein, sich diese Fehler abzugewöhnen; auch müßte dem Dekan, in dessen Distrikte er angestellt wird, der Auftrag

erteilt werden, ihn in dieser Rücksicht genau zu beobachten und in seinen Inspektionsberichten ausdrücklich zu bemerken, ob die gegebene Erinnerung von ihm befolgt worden ist.

f) Wer nur geringe Fähigkeiten, und durchaus mangelhafte Kenntnisse, selbst auch in den unter Nr. 1, 2, 10, 11, 12 geforderten Fertigkeiten noch einen sehr geringen Grad von Geschicklichkeit bewiesen hat, aber es doch an Fleiß und Wohlverhalten nicht hat ermangeln lassen, der erhält die Note „schwach" und wird alsdann angewiesen, daß er die Lücken seiner Kenntnisse und die Schwäche seiner Fertigkeiten noch durch anhaltenden Fleiß zu verbessern suche und sich alsdann nach einem Jahre einer neuen Prüfung unterwerfe, weil er nicht eher, als bis er sich einer bessern Note würdig bewiesen hat, in einem Pfarramte angestellt werden könne.

g) Entscheidende Gründe einen Kandidaten für „ganz untüchtig" zu einem Pfarramte zu erklären, sind folgende:

1) Wenn er durch seine Zeugnisse, durch seine Aeußerungen in der Prüfung und durch sein Benehmen während der Katechisation und Predigt zeigt, daß er über die Wahrheiten der Religion leichtsinnig denkt und für Religiosität und Moralität keine Achtung hat;

2) wenn er sich im Deutschen nicht richtig, bestimmt, deutlich und zusammenhängend sowohl im mündlichen, als schriftlichen Vortrage ausdrücken kann;

3) wenn er so wenig Latein versteht, daß er nicht einmal ein theologisches Buch oder einen leichten klassischen Schriftsteller zu übersetzen im Stande ist;

4) wenn er mit dem Inhalte und Geiste der neutestamentlichen Schriften unbekannt und in ihrer populären und praktischen Behandlung ganz unwissend ist;

5) wenn es ihm auch an Kenntnis der Religions- und Sittenlehre so sehr fehlt, daß er nicht einmal die Hauptwahrheiten derselben deutlich zu entwickeln, und gegen Einwürfe zu verteidigen vermag;

6) wenn er in der Kirchen- und Dogmengeschichte, in der Reformationsgeschichte und Symbolik ganz unwissend befunden wird;

7) wenn er aus den philosophischen Wissenschaften nicht einmal so viel weiß, als zum Verstehen der daraus in die Theologie aufgenommenen Begriffe und Ausdrücke notwendig ist;

8) wenn er überhaupt in seinen Probearbeiten und Antworten, sowie in seiner Predigt und Katechisation Mangel an Fähigkeit zur Beurteilung des Praktischen in der Religionslehre und zur Ausführung der praktischen Geschäfte des geistlichen Amtes bewiesen hat;

9) wenn er wegen organischer oder körperlicher Gebrechen, oder wegen einer ganz unverständlichen Stimme und Aussprache befürchten läßt, daß er nie im Predigtamte werde Nutzen stiften können.

Die Mängel, welche unter Nr. 1, 2, 4, 5, 8, 9 angegeben sind, sind jeder an sich allein schon hinlänglich, um die völlige Ausschließung eines Kandidaten vom Pfarramte zu begründen; die unter Nr. 3, 6, 7 erwähnten sind wenigstens vereinigt hinreichend, den Kandidaten für „untüchtig" zu erklären.

Das nach dem Schlusse der Kirchensektion über jeden zur Anstellung geprüften Kandidaten gefällte allgemeine Urteil, und die ihm zuteil gewordene Befähigungsnote ist demselben in einem eigenen über diese Prüfung auszustellenden Atteste bekannt zu machen.

Jeder nach der Aufnahmsprüfung noch nicht ordinierte Kandidat ist nun auch, wenn er zufolge des erhaltenen Attestes eine von den Noten „vorzüglich", „sehr gut", „gut", „hinlänglich", „notdürftig" erlangt, und deshalb zur Anstellung im Pfarramte Hoffnung hat, von den geistlichen Mitgliedern des Generalkonsistoriums nach Vorschrift der Kirchenordnung zu ordinieren. Die als „schwach" und als „untüchtig" befundenen Kandidaten aber sind von der Ordination auszuschließen und wenn sie dieselbe etwa gleich nach ihrer Aufnahmsprüfung wegen damaliger besserer Befähigung schon erhalten haben sollten, demungeachtet zur Ergreifung einer andern Lebensweise anzuhalten. Jedoch wird es solchen Kandidaten freigestellt, wenn sie glauben, aus Zufall oder Mangel an Fassung bei ihrer Prüfung außer Stand gewesen

zu sein, sich eine bessere Note zu erwerben, und sich zutrauen, auch jetzt noch das Versäumte durch angestrengten Fleiß nachzuholen, und die Fehler verbessern zu können, sich freiwillig nach zwei Jahren einer nochmaligen definitiven Anstellungsprüfung zu unterwerfen, um alsdann, wenn sie dabei sich wenigstens einer der fünf ersten Noten würdig gemacht haben, zu einem Pfarramte präsentiert werden zu können.

§ IX.

Bestimmung der Taxen für die Aufnahms- und Anstellungsprüfung, dann für die Ordination der Pfarramts-Kanditaten, und der Zeitdauer ihrer Prüfung.

a) Sowohl die Aufnahms- als Anstellungsprüfung soll ohne Entrichtung von Gebühren an die Examinatoren vorgenommen werden.

b) Nur für die Ausstellung des den Geprüften zu erteilenden Attestes ist bei jeder dieser beiden Prüfungen

1 fl. 30 kr. für Ausfertigung des Attestes,
— fl. 30 kr. für den dabei anzuwendenden Stempelbogen zu entrichten.

c) Die Ordination ist jedem Kandidaten ganz kostenfrei zu erteilen.

d) Kein Kandidat soll länger als eine Woche am Ort der Prüfung aufgehalten werden, in welcher also sowohl seine Probepredigt und Katechisation, als seine schriftliche und mündliche Prüfung vorzunehmen ist.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

C. Schema der Rubriken zur Uebersicht des Urteils über den Kandidaten N. N. bei der Prüfung desselben pro ministerio.

1. Deutsche Sprachfertigkeit	a) in grammatischer,	
	b) in ästhetischer Hinsicht.	
2. Latein. Sprachfertigkeit	a) im schriftlichen,	
	b) im mündlichen Ausdrucke.	

3. Bekanntschaft mit dem neuen Testamente	a) grammatisch und exegetisch,	
	b) praktisch nach Geist und Inhalt.	
4. Bekanntschaft mit dem alten Testamente	a) grammatisch u. exegetisch,	
	b) praktisch nach Geist und Inhalt.	
5. Hermeneutik u. Kritik	a) theoretische,	
	b) praktische Kenntnisse.	
6. Dogmatik u. Polemik	a) allgemeine wissenschaftliche Religionslehre,	
	b) kirchliches System und dessen Verteidigung,	
	c) populäre und praktische Dogmatik.	
. Ethik	a) philosophische und biblische in theoretischer Ansicht,	
	b) populär angewandte Pflicht- und Tugendlehre.	
8. Kirchengeschichte u. Symbolik	a) Geschichte der Kirchenparteien, Kirchenverfassung und Reformation,	
	b) Geschichte der Dogmen,	
	c) Geschichte u. Wert der symbolischen Schriften.	
9. Philosophie	a) theoretische Kenntnis der Hauptteile der philosophischen Wissenschaften,	
	b) Uebung im philosophischen Denken und Urteilen.	
10. Pädagogik und Didaktik	a) theoretische,	
	b) praktische Kenntnisse.	
11. Bücherkenntnis	a) ältere,	
	b) neuere Literatur.	
12. Prediger-Wissenschaften	a) Kenntnisse aus der Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastoraltheologie, den Landesgesetzen, Kirchenrecht und Kirchenverfassung.	
	b) Abfassung und Vortrag der Predigt,	
	c) Fertigkeit im Katechisieren.	

13. Fortschritte seit voriger Prüfung	a) in Kenntnissen,		
	b) in Fertigkeiten.		
14. Erinnerungen, welche dem Examinanden sind gegeben worden.			
15. Allgemeines Urteil über dessen	a) Fähigkeit,		
	b) Kenntnisse,		
	c) Fertigkeiten,		
	d) Verhalten.		
16. Beschluß des Generalkonsistoriums über das ihm zukommende Prädikat.			

(Reggsbl. 1809, S. 185).

Nr. 1518.

München den 4. Oktober 1865.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Bitte des Pastors F. um eine Separatprüfung.

2c. 2c. 2c.

Was aber die Bitte um Gestattung einer Separatprüfung betrifft, so liegt es außerhalb der Kompetenz der unterfertigten Stelle, eine solche anzuberaumen ohne vorgängige Genehmigung des K. Staatsministeriums. Eine solche Genehmigung aber, welche eine außerordentliche und bisher niemals gewährte Begünstigung in sich schlöße, würde im vorliegenden Falle, wenn alle einschlägigen Verhältnisse und Umstände wahrheitsgetreu dem K. Ministerium vorgetragen würden, besonders im Hinblick auf den eingangs erwähnten Punkt, nicht zu erreichen sein. 2c. 2c. 2c.

An den Pastor Th. F. in C. ergangen.

Nr. 1024.

München den 26. Mai 1869.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Einberufung der Kandidaten zur theologischen Anstellungsprüfung.

Auf den Bericht des K. Konsistoriums vom 21. ds. in rubr. Betr. wird für zweckmäßig erkannt, daß in den Ein-

berufungsschreiben sowohl zur Anstellungs- als zur Aufnahmsprüfung für die Einsendung der Probepredigten den zum I. und II. Termin berufenen Kandidaten eine Präklusivfrist von längstens 14 Tagen vor Beginn des I., den zum III. Termin berufenen eine gleiche Frist vor Beginn des II. Termins festgesetzt werde. Da die Predigten auch der letzteren hienach noch acht Tage vor Beginn der Prüfung einzulaufen haben, wird die zu meidende Erschwerung des Geschäftes für die Zensuren der Predigten nicht zu fürchten sein; auch ist bei dieser und allen ähnlichen Anordnungen der pünktliche Vollzug der getroffenen Bestimmungen wirksamer als die Strenge ihrer Fassung.

Aus demselben Grunde wird sich empfehlen, in dem von dem K. Konsistorium vorgelegten Formular an die Dekanate hinter den Worten „Bericht zu erstatten", fortzufahren: „weil eine über den gesetzten Präklusivtermin hinaus verzögerte Einsendung der Predigt die Zurückweisung des Kandidaten von der Prüfung des treffenden Jahres zur Folge haben würde."

Daß die Zurückweisung im gegebenen Falle von dem K. Konsistorium zu verfügen ist, bleibt unverändert bestehen.

In dem Schreiben an die Kandidaten wäre dann zu setzen:

> „Die Predigt ist längstens bis zum — an das Dekanat einzusenden, und es wird dem Kandidaten die pünktliche Einhaltung des Präklusivtermines um so ernstlicher zur Pflicht gemacht, weil eine über denselben hinaus verzögerte Einsendung der Predigt die Zurückweisung des Kandidaten von der Prüfung des treffenden Jahres zur Folge haben würde."

Die beiden vorgelegten Formulare werden zu den diesseitigen Akten genommen.

An das K. Konsistorium Ansbach ergangen.

Nr. 546.

München den 29. März 1876.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Stempelordnung.

Auf den Bericht vom 21. lfd. M. wird unter Rückschluß der Beilage desselben erwidert, daß die Zeugnisse, welche die Dekane nach Abschn. III § III der Instruktion über die Prüfung der protest. Pfarramtskandidaten den sich zur Anstellungsprüfung meldenden Kandidaten über ihr Verhalten in der Exspektanzzeit während ihrer Verwendung in dem treffenden Dekanatsbezirk auszustellen verpflichtet sind, im dienstlichen Interesse zur Vervollständigung der Prüfungsakten ausgestellt werden, und daher bisher tax- und stempelfrei sowohl erholt als auch erteilt wurden, und daß dem Oberkonsistorium kein Grund bekannt ist, der ein Abgehen von dieser Behandlungsweise veranlassen könnte.

An das K. prot. Konsistorium Bayreuth.

Nr. 1887.

München den 7. November 1877.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die theologische Anstellungsprüfung.

Unter Bezugnahme auf die der Verfügung in rubr. Betreffe vom 15. Dezember 1875*) vorangeschickte Motivierung wird hiedurch die Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten

*) Durch Entschließungen des K. Oberkonsistoriums vom 31. August 1870 und 15. Dezember 1875 war die Zeit zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung auf 4 beziehungsweise 3 Jahre festgesetzt.

theologischen Prüfung abermals abgekürzt und bis auf weiteres auf 2 Jahre festgesetzt, so daß zu der Anstellungsprüfung pro 1878 schon die Kandidaten vom Aufnahmsjahre 1876 sich melden können. Hievon sind durch die K. Dekanate sämtliche Kandidaten ihrer Bezirke zu verständigen.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann an das K. Dekanat München ergangen.

Nr. 707.

München den 28. April 1880.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Meldung des Kandidaten B. zur diesjährigen theologischen Anstellungsprüfung.

Da der Kandidat Christian B. den für die Meldung zur diesjährigen theologischen Anstellungsprüfung festgesetzten Präklusivtermin um volle 4 Wochen überschritten, und diese Ueberschreitung in keiner Weise zu rechtfertigen vermocht hat, so erkennt das K. Oberkonsistorium keinen Grund, ihn nachträglich noch zuzulassen. In künftigen ähnlichen Fällen hat das K. Konsistorium in eigener Kompetenz zu entscheiden und eventuell den Abgewiesenen den Rekurs an die höhere Instanz zu überlassen.

An das K. Konsistorium Ansbach ergangen.

D. Fortbildung und Beaufsichtigung der Kandidaten.

a. Grundbestimmungen.

München den 27. Februar 1856.

K. Oberkonsistorium.

Verhaltungs-Regeln
für die
protestantischen Predigt- und Pfarramts-
Kandidaten.*)

§ 1. Die Aufnahme unter die Kandidaten für das geistliche Amt in der evangelisch-lutherischen Kirche hängt von der bestandenen theologischen Aufnahmsprüfung ab, und tritt dadurch ein, daß die bei der Prüfung erteilte Note vom K. Oberkonsistorium festgestellt, und dem beteiligten Kandidaten durch den Dekan seines Aufenthaltsortes zugestellt wird.

§ 2. Kraft dieser Aufnahmsurkunde tritt derselbe in die Reihe der evangelisch-lutherischen Predigtamtskandidaten desjenigen Jahrgangs, in welchem er die Prüfung bestanden hat, es sei denn, daß er auf Grund der Verordnung vom 4. März 1833 einem früheren Jahrgang zugeteilt worden ist. Hat ein Predigtamtskandidat auch die theologische Anstellungsprüfung bestanden, für welche zur Zeit das fünfte Jahr nach der Aufnahme als ordentlicher Termin festgesetzt ist, so tritt er in die Zahl der Pfarramtskandidaten und den Genuß der diesen bewilligten Rechte.

§ 3. Jeder Kandidat hat bei seiner Abreise von dem Konsistorialsitze, an welchem die Aufnahmsprüfung gehalten

---

*) In diesen Verhaltungsregeln sind die noch geltenden Bestimmungen über das Verhalten und die Beaufsichtigung der Kandidaten aus den früheren Entschließungen, nämlich
Oberk.-Entschl. vom 4. Juni 1819, die Beaufsichtigung der Kandidaten und Vikarien betr.,
Oberk.-Entschl. vom 4. April 1821, Verhaltungsmaßregeln für die Pfarramtskandidaten betr.
und den weiter folgenden Erläuterungsreskripten zusammengefaßt.

worden ist, in der Kanzlei des K. Konsistoriums anzugeben, wo er sich zunächst aufzuhalten gedenke, und ebenso nachher dem Dekan in dem Bezirk seines Aufenthalts seine Ankunft anzuzeigen, damit ihm die Aufnahmsurkunde seiner Zeit richtig zugestellt werden könne.

§ 4. Sobald dem Dekan das Aufnahmszeugnis des, oder der, in seinem Bezirk sich aufhaltenden Kandidaten zugekommen ist, hat er dieselben vor sich zu laden, und ihnen das Zeugnis persönlich zu übergeben. Weil aber den Predigtamtskandidaten auch vor ihrer Ordination schon zusteht, übertragene Predigten, Katechisationen, Leichenreden (jedoch ohne die Einsegnung) und Betstunden zu halten, und Religionsunterricht zu erteilen, so sind dieselben von dem Dekan in folgender Form zu verpflichten:

„Ich N. N. verspreche, daß ich in den — mir übertragenen oder von mir übernommenen Predigten, „Unterrichtsstunden und sonstigen mir zustehenden „Funktionen, welcher Art sie seien, mich sorgfältig „an die Lehre der heiligen Schrift, wie solche in „den Bekenntnisschriften unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, halten, in keinem Stück „mit Wissen von ihr abweichen, geschweige ihr widersprechen, oder durch unsichere und zweifelhafte „Lehren, die dem Bekenntnis meiner Kirche nicht „gemäß sind, Anstoß geben will. Dabei will ich „nichts unterlassen, um mich in der Erkenntnis der „schriftmäßigen Wahrheit und in dem Bekenntnis „meiner Kirche immer tiefer zu begründen und zu „voller Glaubensgewißheit darüber zu gelangen, wonach ich mit Wort und That, in meinem Studium „und meinem Wandel eifrig zu trachten mich hiermit ausdrücklich und mit Namensunterschrift verpflichte."

Diese Erklärung hat der Dekan protokollarisch aufzunehmen, bei seinen Akten zu verwahren und in dem jährlich einzusendenden Kandidatenverzeichnis den Tag zu bemerken, an welchem dieselbe abgegeben worden ist.

Wird einem Kandidaten eine kirchliche Funktion oder ein

Vikariat übertragen, so ist ihm untersagt, eigenmächtig an den hergebrachten oder vorgeschriebenen Formen des Gottesdienstes oder den kirchlichen Gebräuchen etwas abzuändern, wegzulassen oder zuzusetzen. Wie jeder Kandidat in dieser Hinsicht das Bestehende zu respektieren und eigenwilliger Schritte sich zu enthalten hat, so wird überhaupt von ihm erwartet, daß er als jüngerer Mann den älteren Geistlichen mit gebührender Achtung, seinen Vorgesetzten aber mit schuldiger Ehrerbietung in Wort und That jederzeit entgegenkomme.

§ 5. Verändert ein Kandidat seinen Aufenthalt, so hat er dem Dekan seines Bezirks davon unverzüglich Anzeige zu erstatten. Zieht er in einen andern Dekanatsbezirk, so hat der Dekan seines bisherigen Wohnortes ein Zeugnis über dessen erhaltene Aufnahms- (oder Anstellungs-) Prüfungsnote, über die Dauer seines Aufenthaltes, seine Beschäftigung und sein Verhalten nach den in den folgenden §§ bezeichneten Richtungen auszustellen und dasselbe sofort unmittelbar an den Dekan, in dessen Bezirk der Kandidat übertritt, zu senden. Von seinem veränderten Aufenthalt hat der Dekan, in dessen Bezirk er eingetreten ist, dem K. Konsistorium Anzeige zu erstatten.

§ 6. Als künftiger Diener der Kirche hat sich jeder Kandidat eines Wandels zu befleißigen, wie es dem Stande, für den er sich bestimmt hat, geziemt. Er hat bei der Wahl seiner Wohnung, in seiner Kleidung, seiner persönlichen Haltung, seinem Umgang, seinem ganzen Bezeugen in und außer dem Hause sorgfältig und gewissenhaft zu wachen, daß er nicht bloß alles unanständige, Anstoß zu geben geeignete Gebahren vermeide, sondern auch in Wort und That der Heiligkeit und Würde seines Berufes sich eingedenk erweise, und seiner Kirche zur Ehre, seiner Umgebung zur Erbauung einher zu gehen beflissen sei; von öffentlichen Lustorten, Tänzen, Jagden und dergleichen soll er sich ferne halten und in aller Weise einen unbefleckten Ruf und gutes Zeugnis zu seiner künftigen Amtsführung mitzubringen trachten.

§ 7. Da auf der Universität der Natur der Sache nach mehr nicht, als höchstens ein umfassender Grund in den

Kenntnissen und Fertigkeiten gelegt werden kann, die einem Diener des heiligen Amtes zu dessen gedeihlicher Führung notwendig sind, so ist es Pflicht jedes Kandidaten, auf dem gelegten Grunde durch fleißiges Studium und ununterbrochen wissenschaftliche Beschäftigung emsig fortzubauen, seine Kenntnisse und Einsichten in der exegetischen, systematischen und historischen Theologie immer mehr zu erweitern und zu vertiefen, den Fortschritten der theologischen Literatur nicht fremd zu bleiben, und jede sich ihm darbietende Gelegenheit zu wissenschaftlichem Austausch und praktischer Belehrung sorgfältig zu benützen. Es wird daher von ihm nicht nur ein steter häuslicher Fleiß, sondern auch Teilnahme an den — in seinem Dekanatsbezirke stattfindenden Predigerkonferenzen erwartet, und darauf gesehen werden, ob er auch in der Wahl seines Umgangs und seinem sonstigen Verkehre seine theologische Fortbildung sorgfältig im Auge behalte.

Zur Teilnahme an den jährlichen Synodalversammlungen seines Bezirks und zur Ausarbeitung der, von den K. Konsistorien gegebenen Synodalaufgaben ist jeder Predigt- und Pfarramtskandidat verpflichtet.

§ 8. Insbesondere aber wird von ihm erwartet, daß er seine Kandidatenjahre dazu benütze, sich diejenige praktische Tüchtigkeit zu erwerben, ohne die ein Pfarr- oder Predigtamt nicht mit Erfolg geführt werden kann, daß er nicht bloß im Predigen, sondern auch in der so wichtigen Kunst des Katechisierens sich zu üben, und darin zu vervollkommnen ernstlich beflissen sei, daß er mit den, in seine künftige Amtsführung einschlägigen Verordnungen sich bekannt mache, die meist so sehr versäumten Kenntnisse aus dem Kirchenrechte, die ihm ganz unentbehrlich sind, wenigstens nachholend zu gewinnen trachte, und jedes Mittel zu diesen Zwecken treulich und gewissenhaft benütze.

§ 9. Jeder Dekan ist verpflichtet, die Kandidaten seines Bezirkes nach den §§ 6, 7, 8 genannten Beziehungen sorgfältig zu überwachen, und die Kandidaten sind gehalten, alle vom Dekan ihm erteilten Winke und Belehrungen dankbar und bereitwillig anzunehmen. Wenigstens ein oder zweimal des Jahres hat der Dekan das Recht und die Pflicht, jeden

Kandidaten vor sich predigen und katechisieren zu lassen, und seine Leistungen eingehend zu beurteilen, sowie ihm auch freisteht, nach Befund über Gegenstände des theologischen Studiums und der praktischen Amtsführung ihm Aufgaben zur Bearbeitung zuzuteilen, denen der Kandidat sich nicht entziehen darf. Eine Weigerung desselben wäre sofort dem K. Konsistorium zur weiteren Verfügung anzuzeigen. Ebenso hat der Dekan Anzeige zu erstatten, wenn ein Kandidat seine Bemerkungen hinsichtlich seines Wandels, seiner äußern Erscheinung, häuslichen Beschäftigung und Anwendung der Zeit nicht willig aufnehmen, oder trotz wiederholter Mahnung nicht befolgen sollte.*)

§ 10. Kein Kandidat ist berechtigt, einen Platz als Hauslehrer oder Privatvikar anzunehmen, ohne davon dem Dekane seines Bezirkes vorgängige Anzeige gemacht zu haben, und ihm die von ihm einzugehenden Verpflichtungen, samt dem Bezug an Gehalt und sonstigen Emolumenten, die er dafür empfängt, zur Kenntnis zu bringen. Der Dekan seinerseits hat hievon Vormerkung in der jährlich an das Konsistorium einzusendenden Kandidatenliste zu machen.

§ 11. Sieht sich das Konsistorium veranlaßt, einen Kandidaten als Vikar, Pfarrverweser oder Religionslehrer für den öffentlichen Dienst der Kirche in Anspruch zu nehmen, so hat der Kandidat unweigerlich Folge zu leisten, und darf Privatverbindlichkeiten bloß mit dem Vorbehalte eingehen, daß sie ihn für diesen Fall in seiner Pflicht nicht hindern. Glaubt er triftige Gründe zur Ablehnung des ihm übertragenen Dienstes zu haben, so hat er dieselben rechtzeitig in geziemender Form dem K. Konsistorium vorzutragen, aber dessen darauf erfolgender Entscheidung ohne Widerrede zu gehorchen. Unmotivierte Weigerung eines Kandidaten, dem Rufe des Konsistoriums zu folgen, oder Ungehorsam gegen dessen Entscheidung ist dem K. Oberkonsistorium anzuzeigen, damit sie in der Qualifikation des Kandidaten vorgemerkt,

*) Siehe auch Entschließung des Oberkonsistoriums vom 5. Januar 1831, das unerlaubte Ablesen der Predigten betr., Amtshdb. Bd. II, S. 675.

und dessen Bestrafung, eventuell die Ausstreichung aus der Reihe der Kandidaten verfügt werden könne.

§ 12. Einen Dienst im Auslande darf ein Kandidat, soferne er nicht für immer aus seinem Vaterlande zu scheiden beabsichtigt, nur nach eingeholter Erlaubnis des K. Oberkonsistoriums, und auf eine von diesem zu bestimmende Zeitdauer annehmen. Er bleibt aber verpflichtet, dem Dekan, in dessen Bezirk er sich zuletzt aufgehalten hat, jährlich, und zwar spätestens bis September jeden Jahres, von seinem Aufenthalte und seiner Beschäftigung Nachricht zu geben und eine Probe seiner wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung durch eine eingesandte Predigt oder Katechisation und eine Abhandlung über irgend einen Teil seines theologischen Studiums ihm vorzulegen.

§ 13. Die Predigten, Katechisationen und wissenschaftlichen Arbeiten der Predigtamtskandidaten werden von den betreffenden Dekanen und Konsistorien zensiert und die Beurteilung sofort von letztern ihnen wieder zugefertigt. Die Arbeiten von Pfarrverwesern und ständigen Vikarien und Pfarradjunkten werden auch den Senioren zur Beurteilung zugeschlossen und von den Konsistorien mit den Arbeiten der Pfarrer an das K. Oberkonsistorium eingesendet. Sind sie in die Zahl der Pfarramtskandidaten eingetreten, und entweder im unmittelbaren Dienst der Kirche verwendet, oder stehen sie als Lehrer an einer höhern Lehranstalt (lateinischen Schule, Gewerbschule, Gymnasium, polytechnischen Schule), so sollen sie das Recht haben, nur diejenigen praktischen und wissenschaftlichen Arbeiten einzuliefern, welche auch den Pfarrern obliegen, und hinsichtlich der Zensur diesen gleich behandelt zu werden. Von Lehrern an obengenannten, oder ihnen gleichstehenden Lehranstalten, welche ohne Dispensation sich der Ausarbeitung der Prediger- und Synodalarbeiten entziehen und an den Synodalversammlungen keinen Anteil nehmen, wird angenommen, daß sie auf den spätern Eintritt in den Kirchendienst verzichten.

§ 14. Den Pfarramtskandidaten der bezeichneten Kategorien wird zugestanden, daß ihre Qualifikation wie bei den Pfarrern von 5 zu 5 Jahren revidiert, und ihnen somit Ge-

legenheit gelassen werden soll, ihre bei der Anstellungsprüfung erhaltene Note zu verbessern. Pfarramtskandidaten aber, welche in keinerlei öffentlichem Dienst stehen, sondern privatisieren oder bei ihren Eltern sich aufhalten, haben an dem hier ausgesprochenen Vorzug keinen Anteil.

§ 15. Ohne ausdrückliche Erlaubnis der vorgesetzten kirchlichen Stelle ist keinem Predigt- oder Pfarramtskandidaten gestattet, in die Ehe zu treten.

§ 16. Von dieser Vorschrift ist jedem Kandidaten ein Exemplar bei seiner Aufnahme durch den Dekan zur Kenntnis und Nachachtung zu übergeben.

Das K. Oberkonsistorium versieht sich zu sämtlichen Kandidaten, daß sie die Notwendigkeit und Heilsamkeit dieser Vorschriften beherzigen, sie genau und willig befolgen und sich denselben gemäß in allen Stücken so halten werden, daß die Kirche durch sie erbaut und gefördert, und ihrem Dienste immer frische Kräfte zugeführt werden, damit die Lösung ihrer heiligen Aufgabe ihr gelingen könne zur Ehre Christi und zum Wachstum seines Leibes, der Gemeinde.

---

b. Kandidatenverzeichnisse.

München den 24. Mai 1856.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Verhaltungsregeln für die protestantischen Pfarramtskandidaten.

Auf den Bericht vom 16. Mai l. Js. in rubriziertem Betreffe wird zur Entschließung erwidert:

1) Es erscheint zweckmäßig, daß die Dekane beauftragt werden, den Eintritt aufgenommener Predigtamtskandidaten in ihren Bezirk sofort dem K. Konsistorium, unter welchem sie stehen, zur Anzeige zu bringen, und daß, im Fall ein Kandidat aus einem

Konsistorialbezirk in den andern übergeht, auch von dem Dekane, dessen Distrikt er verläßt, Anzeige davon an sein Konsistorium erstattet werde. Hiezu sind sämtliche Dekane des Konsistorialbezirkes anzuweisen.

2) Nachdem § 10 der neu redigierten Verhaltungsregeln für protestantische Predigt- und Pfarramtskandidaten bestimmt, daß jeder Kandidat, wenn er einen Platz als Hauslehrer oder Privatvikar annehmen wolle, vorgängige Anzeige dem Dekan seines Bezirkes zu machen habe, und § 11 daselbst vorschreibt, das kein Kandidat Privatverbindungen anders, als mit dem Vorbehalt eingehen dürfe, daß sie ihn in seiner Pflicht nicht hindern, wenn er zum öffentlichen Kirchendienst berufen werden sollte, so ist es angemessen und wird gemäß der Oberkonsistorialentschließung vom 4. April 1821*) hiermit angeordnet, daß von den Dekanen die ihnen gemachten Anzeigen dem betreffenden K. Konsistorium vorgelegt und Entschließung eingeholt werde, ob gegen die Uebernahme des dem Kandidaten angebotenen Platzes eine Erinnerung nicht zu machen sei.

3) Hinsichtlich des dritten von dem K. Konsistorium berührten Punktes wird bemerkt, daß das Wort „Erlaubnis" im § 15 der Verhaltungsregeln in demselben Sinne zu verstehen ist, wie der Ausdruck „Heiratsbewilligung" § 40 und 41 der Konsistorialordnung vom Jahr 1809.

Das K. Konsistorium hat hiernach das Weitere zu verfügen.

An das K. prot. Konsistorium Bayreuth also ergangen.

Mitgeteilt dem K. prot. Konsistorium Ansbach zum gleichmäßigen Vollzuge.

---

*) Vergl. oben S. 142 Note.

München den 13. August 1856.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Kandidatenverzeichnisse.

Bei der Durchsicht der von den K. Konsistorien und dem K. Dekanat München eingesandten Kandidatenverzeichnisse pro 1855 hat sich gefunden, daß nicht alle Dekane diese Verzeichnisse nach dem gleichen Schema anfertigen, auch manche ihre Urteile so weitläufig abfassen, daß sie nur im Auszuge in die Verzeichnisse der K. Konsistorien und des Oberkonsistoriums eingetragen werden können, woraus leicht Ungleichheiten der Eintragung entstehen. Um diesen Uebelstand zu vermeiden, sind sämtliche Dekane anzuweisen, daß sie die Verzeichnisse pro 1856 und fortan nur nach dem anliegenden, dem Verzeichnisse des Oberkonsistoriums entsprechenden Schema*) zu fertigen und einzusenden haben. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift sind ihnen die Verzeichnisse zur Umfertigung zurückzugeben.

An die K. Konsistorien also ergangen.

---

*) Siehe den Abdruck S. 151.

Fort-laufende Nr.	Name und Vorname des Kandidaten.	Ort und Zeit der Geburt. Stand der Eltern.	Aufnahms-Prüfung.		Anstellungs-Prüfung.		Ordination, Zeit und Ort derselben.	Verwendung des Kandidaten, Zeit und Art derselben.
			Konkursjahr	Note.	Jahr.	Note.		

Zensur des Dekanats.	Zensur des Konsistoriums.

München den 24. Mai 1858.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die mit Erlaubnis im Auslande sich aufhaltenden Kandidaten.

Der sehr fühlbare Mangel an verwendbaren Kandidaten macht nicht bloß nötig, denselben die Erlaubnis zur Uebernahme von Funktionen im Auslande nur mit möglichster Sparsamkeit zu erteilen, sondern auch zu überwachen, daß die Zeit eines solchen Urlaubs nicht ohne besonders einzuholende Genehmigung überschritten werde, erforderlichen Falls aber auswärts befindliche Kandidaten geradezu in den Dienst der Landeskirche zurückzurufen.

Das K. protestantische Konsistorium wird demnach beauftragt, falls Kandidaten aus seinem Bezirke sich zur Zeit im Auslande befinden, ohne daß sie die erforderliche Genehmigung dazu haben, dieselben bei Besetzungen von Verwesungen oder Vikariaten mit zu berücksichtigen, eventuell in Antrag zu bringen, oder von den Gründen ihrer etwaigen Weigerung Anzeige zu machen, damit das Nötige verfügt werden könne. Zugleich ist darauf zu halten, daß jede — einem Kandidaten erteilte Erlaubnis zum Aufenthalte im Ausland, samt der Zeit, für welche dieselbe erteilt ist, und ebenso seine erfolgte Rückkehr im Kandidatenbuche vorgemerkt — und dadurch wenigstens alljährlich beiden K. Konsistorien bekannt werde.

Das K. prot. Konsistorium hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

Nr. 110.

München den 28. Januar 1863.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Kandidatenverzeichnisse.

Aus Anlaß eines Berichtes des K. Konsistoriums Bayreuth vom 15. ds. Mts. wird behufs leichterer Ermittelung des

Aufenthalts der Kandidaten hiemit angeordnet, daß in den alljährlichen Verzeichnissen der neu aufgenommenen Kandidaten auch der Wohnort ihrer Eltern oder, wenn dieselben beide verstorben sind, der jeweilige Aufenhaltsort der Kandidaten aufgenommen werde.

Hiernach ist das Geeignete zu verfügen.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth ergangen.

Nr. 7089.

Ansbach den 5. September 1866.

K. Konsistorium.

Betreff: Die alljährlich einzusendenden Kandidatenverzeichnisse.

Es ist neuerer Zeit vielfältig bemerkt worden, daß der Fertigung der alljährlich einzusendenden Kandidatenverzeichnisse nicht die nötige Sorgfalt gewidmet wird, daß namentlich die Angaben über die Geburtszeit, die Qualifikation, den Tag und Ort der Ordination und die bisherigen Verwendungen der Kandidaten teils unrichtig, teils unvollständig sind. Es wird daher hiemit auf eine genaue und sorgfältige Behandlung dieses Gegenstandes hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß die vorschriftsmäßigen Notizen für diese Listen sogleich bei der Anmeldung jedes Kandidaten genau aufzunehmen und nötigen Falls aus den vorzulegenden Zeugnissen zu entnehmen sind. Unvollständige oder unrichtige Kandidatenlisten werden in Zukunft zur Umarbeitung zurückgegeben werden.

An sämtliche Dekanate des Konsistorialbezirkes Ansbach ergangen.

Nr. 1797.

München den 27. November 1875.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Verwendung der Kandidaten.

2c. 2c. 2c.

Nachdem es nun neuer und neuester Zeit wiederholt vorgekommen ist, daß bei Vorschlägen zur Besetzung von Stadtvikariaten und ständigen Vikariaten Kandidaten in Vorschlag gebracht worden sind, ohne daß deren gegenwärtige Verwendung im Berichte angegeben war und von deren gegenwärtiger Verwendung auch das Oberkonsistorium wegen des Mangels fortlaufender Verzeichnisse keine Kenntnis hatte, wodurch sehr störende und die Besetzung der betreffenden Stellen verzögernde Geschäftsweiterungen veranlaßt wurden, so sieht sich das Oberkonsistorium nunmehr veranlaßt, für beide Konsistorien die Verfügung zu treffen, daß nach dem Antrag des Konsistoriums Ansbach vom 8. April 1870 von den Sekretariaten der Konsistorien ein genau zu führendes laufendes Verzeichnis über die Verwendung der Kandidaten ihres Bezirkes gehalten und aus denselben am Schlusse jeden Quartals ein Auszug der im Quartal stattgehabten Veränderungen in der Verwendung der Kandidaten an das Sekretariat des Oberkonsistoriums eingesandt und diese Verzeichnisse auch von den beiden Konsistorien durch ihre Sekretariate einander gegenseitig quartaliter in Abschrift mitgeteilt werden, was bezüglich der Besetzungsvorschläge für Stadtvikariate und ständige Vikariate unerläßlich ist.

Die hiedurch den Sekretariaten und Kanzleien erwachsende Geschäftsvermehrung wird kaum eine größere werden, als die durch die unvermeidlichen Kollissionsfälle veranlaßte, welche, wenn es bei der Nichteinsendung solcher Verzeichnisse bliebe, wegen des vorhandenen und immer mehr zunehmenden Kandidatenmangels, noch weit öfter als bisher schon eintreten würden.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth ergangen.

c. Prediger- und Synodal-Arbeiten.

München den 20. Oktober 1830.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Predigerarbeiten.

rc. rc. rc.

IV.

Um schließlich auch noch diejenigen Anstände zu beseitigen, welche in Absicht auf die Arbeiten der Kandidaten sich erhoben haben, so braucht bloß auf die bereits vorhandenen Vorschriften zurückgewiesen zu werden. Diesen gemäß ist

1) jeder Kandidat verpflichtet, jährlich die ihm vorgeschriebenen Predigten und Katechisationen teils im Entwurfe, teils ganz ausgeführt, zur Einsicht und Beurteilung vorzulegen.

2) Die Bestimmung dieser Arbeiten bleibt den Dekanen überlassen, wenn es nicht die Konsistorien für zweckmäßig erachten, deshalb selbst die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

3) Pfarrverweser haben dieselben Predigten einzureichen, welche den Pfarrern vorgeschrieben sind, und werden auch bei der Beurteilung wie diese behandelt.

4) Die Zensur der übrigen Kandidatenarbeiten liegt dem Dekane allein ob, der sich über den Inhalt der Aufsätze, wenn es nur immer geschehen kann, persönlich mit dem Verfasser zu benehmen, die Arbeiten selbst aber mit der Beurteilung dem Konsistorium zu etwaiger Erinnerung und Verfügung, abgesondert von den übrigen Predigten der Pfarrer, vorzulegen hat.

5) Ausnahmsweise genügt bei den bereits im Lehramte angestellten Kandidaten die jährliche Vorlage einer einzigen Predigt Auf dieser muß aber durchaus be-

standen und, wenn man sie verweigern wollte, dieses in die Listen bemerkt werden.

Die Zensur wird solchen Kandidaten nur auf Verlangen mitgeteilt.

R. ꝛc. ꝛc.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth ergangen.

München den 17. April 1850.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Geschäftserleichterung der Geistlichen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

1) Die Vorschrift vom 7. Juli 1848, nach welcher während eines Quinquenniums von einem Teile der Geistlichen künftig nur zwei Synodalaufsätze und zwei Predigten eingeliefert werden sollen, ist vom Jahre 1850 an auf alle Geistlichen, selbst die Kandidaten nicht ausgenommen, in Anwendung zu bringen, soweit nicht höhere Rücksichten später eine Aenderung erheischen, und es sind darüber bereits gesonderte Verfügungen ergangen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

3) Mit dieser Einrichtung verändert sich der im Jahre 1848 angeordnete Termin zur Ablieferung der Arbeiten, und derselbe wird nun dahin festgestellt, daß am Schluß des Jahres 1850 die Synodalaufsätze, eben zu der Zeit im Jahre 1851 die Jahresberichte, 1852 die Predigten, 1853 die Synodalaufsätze und 1854 die Predigten zur Vorlage zu bringen sind.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

Nr. 708.

München den 17. April 1867.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Prediger- und Synodalarbeiten der Kandidaten.

Nach dem übereinstimmenden Antrag der K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth vom 21. vorigen und vom 10. d. Mts. wird in Abänderung der in der Entschließung vom 20. Oktober 1830, „die Predigerarbeiten betreffend", sub IV 3, dann der in § 13 der Verhaltungsregeln für die Kandidaten vom 27. Februar 1856 enthaltenen Bestimmungen hiemit verordnet, daß die Prediger- und Synodalarbeiten der Predigtamts-Kandidaten, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung, nur von den Dekanaten zu zensieren, dagegen die Arbeiten der Pfarramts-Kandidaten, ebenfalls ohne Rücksicht auf deren Verwendung, gleich denen der Pfarrer zu behandeln sind.

Hienach wird das K. Konsistorium das Weitere verfügen.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das Dekanat München.

Nr. 2379.

München den 27. März 1868.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Synodalarbeiten pro 1866.

2c. 2c. 2c.

7) Bezüglich der Arbeiten der Kandidaten will man hier nur daran erinnern, daß nach der neueren Bestimmung künftig nur die Arbeiten der zur Anstellung geprüften Kandidaten mit den Arbeiten der Pfarrer zur Vorlage zu bringen sind.

2c. 2c. 2c.

An das K. Konsistorium Bayreuth ergangen.

---

d. Qualifikation.

München den 14. November 1860.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Der § 14 der Verhaltungsregeln für die prot. Predigt- und Pfarramtskandidaten vom Jahre 1856.

In dem § 14 der Verhaltungsregeln für die protestantischen Predigt- und Pfarramtskandidaten vom Jahre 1856 ist ausgesprochen: Den Pfarramtskandidaten wird zugestanden, daß ihre Qualifikation, wie bei den Pfarrern, von 5 zu 5 Jahren revidiert, und ihnen dadurch Gelegenheit gelassen werden soll, ihre bei der Anstellungsprüfung erhaltene Note zu verbessern.

Um diese Bestimmung in geregelten Vollzug zu bringen, werden hiemit nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Die Konsistorien haben bei Charakterisierung der Kandidaten in den alljährlich vorzulegenden Kandidatenlisten ein besonderes Augenmerk auf diejenigen Pfarramtskandidaten zu richten, welche im fünften Jahre nach ihrer Anstellungsprüfung stehen, um dieselben mit möglichster Berücksichtigung der für die Qualifikationslisten der Pfarrer vorgeschriebenen Rubriken zu prüfen und zu beurteilen.

2) Wenn sich bei dem einen oder dem andern dieser Kandidaten entschiedene Veranlassung zur Aenderung, sei es Erhöhung oder Herabsetzung seiner Anstellungsprüfungsnote findet, so sind die desfallsigen Anträge mit eingehender Motivierung unter möglichster Berücksichtigung obiger Rubriken und insbesondere Hinweisung auf die im Laufe des Quinquenniums von denselben gelieferten Probearbeiten in den Vorlagebericht zur Kandidatenliste niederzulegen.

3) Es sollen jedoch solche Anträge nur dann gestellt werden, wenn die beabsichtigte Aenderuug einen ganzen Notengrad beträgt.

4) Wenn keine derartigen Anträge zu stellen sind, ist dies in dem Vorlagebericht ausdrücklich zu erwähnen.

5) Ueber die gestellten Anträge wird das Oberkonsistorium Beschluß fassen und im Falle der Genehmigung den beiden Konsistorien davon Eröffnung machen, damit dieselben die geänderten Noten in ihre Kandidatenlisten eintragen und bei den Vorschlägen zur ersten Anstellung darnach verfahren.

Hiernach ist sich zu achten und mit dem Vollzug dieser Anordnung bei Vorlage der Kandidatenliste pro 1860 der Anfang zu machen.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

Nr. 331.

München den 7. März 1877.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Kandidatenlisten pro 1876.

In der Vorlage vom 24. vor. Mts. im rubr. Betreffe hat man wahrgenommen, daß in der Kandidatenliste des Dekanates A. der Stadtvikar T. von dem Vater desselben, dem K. Dekan T. charakterisiert und qualifiziert wurde, wie dies auch schon bei den Probepredigten pro 1876 geschehen ist.

Das K. Konsistorium wird hiedurch beauftragt, den genannten Dekan darauf aufmerksam zu machen, daß in solchen nahen Verwandtschaftsverhältnissen die Zensur der Probearbeiten und die Qualifikation in den Kandidatenlisten nicht vom Dekan, sondern vom Senior zu fertigen ist.

An das K. prot. Konsistorium Ansbach.

---

e. Verehelichung.

Nr. 147.

München den 4. Februar 1837.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Das Heiraten der Pfarramtskandidaten.

Auf den Bericht des K. Konsistoriums vom 11. v. Mts. „das Heiraten der Pfarramtskandidaten betreffend", wird erwidert:

Man ist mit der Ansicht des K. Konsistoriums, daß das Heiraten von Seite der Pfarramtskandidaten und Vikarien ein ihr geistliches Amt und Wirken und hiernach für die Kirche überhaupt sehr nachteiliger Mißstand ist, dessen gänzliche Entfernung sehr wünschenswert wäre.

Man erachtet es daher auch als ganz angemessen, daß das K. Konsistorium in einem Ausschreiben unter Anführung der in dem Berichte vom 11. ds. Mts. genannten Gründe gegen das Heiraten der Pfarramtskandidaten und Vikarien, dieselben unter Bezugnahme auf diese Entschließung väterlich abmahne und sie auffordere, ihre Verehelichung ausgesetzt sein zu lassen, bis sie im Kirchen- oder Schuldienst wirklich angestellt sein werden.

Es ist denselben dabei bemerklich zu machen, wie ihre Verheiratung selbst ihre Verwendung als Vikare oder Verweser sehr erschweren müßte, indem man Bedenken trage, zu solchen Funktionen, deren Ertrag nur für Einzelnpersonen berechnet sei, solche zu bestimmen, welche bereits Familie hätten, oder überhaupt Pfarrern, welche Gehilfen brauchen, zuzumuten, ganze Familien bei sich aufzunehmen.

Was die Anwendung des § 41 der Konsistorialordnung betrifft, so erscheint es nicht rätlich, auf solchen in dem Ausschreiben Bezug zu nehmen, da nach den im Rheinkreise bestehenden Einrichtungen der Vollzug desselben kaum zu realisieren sein dürfte. Sollte indessen das K. Konsistorium dieses Bedenken nicht teilen, so wird weiterer Bericht gewärtigt.

Das K. Konsistorium hat hienach das Weitere zu verfügen.

An das K. prot. Konsistorium Speyer.

Nr. 1099.

München den 29. Mai 1866.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Verehelichungserlaubnis für Kandidaten.

Durch Entschließung vom 27. Februar 1856, Verhaltungsregeln für die protestantischen Predigt- und Pfarramtskandidaten betr., wurde bestimmt, daß einem Kandidaten vor bestandener Anstellungsprüfung die Verehelichungserlaubnis nicht zu erteilen sei, wo nicht ganz eigentümliche Verhältnisse, wie sie bisweilen bei exponierten Vikarien vorkommen, eine Ausnahme zu machen gebieten. Indem das Oberkonsistorium sich veranlaßt sieht, diese Bestimmung in Erinnerung zu bringen, kann man nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß die Verehelichung von Kandidaten auch dann, wenn sie die Anstellungsprüfung bestanden haben, sowohl in dienstlicher als persönlicher Rücksicht etwas sehr mißliches hat, woraus sich ergibt, daß auch solchen Kandidaten, welche die Anstellungsprüfung schon bestanden haben, die Erlaubnis zur Verehelichung nur unter strengster Prüfung der obwaltenden Verhältnisse und des Bedürfnisses zu erteilen ist.

Uebrigens ist es für das Oberkonsistorium von Wichtigkeit, genau zu erfahren, welche Kandidaten in die Ehe getreten sind.

Das K. Konsistorium wird daher beauftragt, künftig von jeder Verehelichungserlaubnis, die einem Kandidaten erteilt worden ist, Anzeige hieher zu erstatten.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth.

f. Krankenunterstützungsverein.

Nr. 564.

München den 19. April 1865.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Der Kranken-Unterstützungs-Verein für prot. Kandidaten d. d. Rheins.

Es besteht bekanntlich seit einer Reihe von Jahren unter den prot. Predigt- und Pfarramts-Kandidaten im diesseitigen Bayern ein Verein, welcher den Zweck hat, hilfsbedürftige kranke Kandidaten der Theologie zu unterstützen. Wenn man erwägt, daß gar viele Kandidaten Söhne unbemittelter Eltern, in Fällen der Erkrankung und zeitweisen Nichtverwendbarkeit oft nicht die nötige Unterkunft und Pflege finden, daß das Einkommen unserer Kandidaten kaum zur Bestreitung der gewöhnlichsten Lebensbedürfnisse, viel weniger zu Ersparnissen für Notfälle ausreicht, daß aber dem Oberkonsistorium durchaus keine Mittel zu Gebote stehen, Kandidaten in Notfällen Unterstützungen zu gewähren, indem aus der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse statutenmäßig nur an wirklich angestellte Geistliche solche bewilligt werden können; so leuchtet ein, wie wohlthätig der besagte Verein ist und einem wahrhaft dringenden Bedürfnis entgegenkommt. Derselbe hat auch von Anfang an lebhafte Teilnahme gefunden und es ist ihm in der Zeit seines 14jährigen Bestehens möglich geworden, in mehr als 60 Fällen kranken Mitgliedern Hilfe und Erleichterung zu gewähren, die er öfters nur gewünscht hätte in reichlicherem Maße geben zu können. Während aber die Ansprüche an ihn sich fortwährend steigern, hat in neuerer Zeit und namentlich im letzten Rechnungsjahre 1863|64 die Zahl seiner Mitglieder und damit auch seiner Einnahme sich um ein ganzes Dritteil vermindert. Der Grund dieser bedauerlichen Erfahrung wird teils darin gefunden, daß trotz der in großer Zahl ausgegebenen Jahresberichte die Existenz des Vereines vielen neueingetretenen Kandidaten nicht genügend zur Kenntnis gekommen zu sein scheint, teils aber und vornehmlich darin, daß bei dem stets wechselnden Aufenthalt der Kandidaten

überhaupt und selbst der aufgestellten Bezirkskassiere, welche der Verwaltungsausschuß oft kaum mehr zu finden weiß, eine regelmäßige und vollständige Einhebung der Beiträge ungemein erschwert und damit der ganze Bestand des Vereins allmählich gefährdet wird. Der Verwaltungsausschuß hat deshalb die unterfertigte Stelle um ihre Verwendung behufs der Beseitigung der erwähnten Mißstände und überhaupt um Förderung der Sache angegangen, und das Oberkonsistorium entspricht dieser Bitte um so lieber, als es dem Vereine in Anerkennung seines edlen wohlthätigen Zweckes und seiner Leistungen vollen Beifall schenkt und das beste Gedeihen wünscht. Es wird daher nachstehendes erlassen:

1) Will man die sämtlichen Kandidaten auf das Bestehen des Vereines hiemit aufmerksam machen und glaubt ihnen, sie mögen die Hilfe desselben in Notfällen bedürfen oder nicht, im Vertrauen auf ihren amtsbrüderlichen Sinn die Teilnahme an dem Verein um so angelegentlicher an das Herz legen zu dürfen, als nach der ausdrücklichen Erklärung des Verwaltungsausschusses die im vorigen Jahre beschlossene Beitragserhöhung zurückgenommen worden ist und es bei dem früheren Beitrag von 1 fl. jährlich sein Verbleiben hat, dessen Leistung für keinen auch bei geringem Einkommen ein zu schweres Opfer sein kann.

2) Damit diese Erinnerung auch den künftig neu aufgenommenen Kandidaten zukomme, werden die Dekane aufgefordert, die in ihren Bezirk eintretenden Kandidaten auf den Verein aufmerksam zu machen, sie zur Teilnahme an demselben zu ermuntern und überhaupt die Sache des Vereins durch Empfehlung desselben auch an die angestellten Geistlichen und an Freunde der Kirche, durch Unterstützung des Verkehrs des Ausschusses mit den Kandidaten und auf sonst thunliche Weise zu fördern.

3) Um aber die aus dem stets wechselnden Aufenthalt der Kandidaten und selbst der bisherigen Bezirkskassiere hervorgehenden Mißstände zu beseitigen, ist zu wünschen, daß in jedem Kapitel, wenn auch nicht der Dekan, doch der Kamerar oder Senior oder sonst ein ständig

angestellter Geistlicher sich der geringen Mühe unterziehe, die Beiträge derjenigen Kandidaten, welche Mitglieder des Vereins sind, alljährlich etwa am Synodaltage zu erheben und an den Verwaltungsausschuß, welcher in Erlangen seinen Sitz hat, resp. an den derzeitigen Vereinskassier, Inspektor Kleinknecht, im Rettungshause zu Puckenhof bei Erlangen, einzusenden, wobei man überdies zu den treffenden Kandidaten sich versieht, daß sie selbst durch pünktliche Entrichtung ihrer Beiträge das Geschäft zu erleichtern nicht unterlassen werden.

Das rc. rc. wird beauftragt, von gegenwärtigem Erlaß sämtlichen Dekanen, Pfarrern und Kandidaten seines Bezirks Mitteilung zu machen und wird auch seinerseits die Sache des in Rede stehenden Vereins möglichst zu unterstützen sich angelegen sein lassen.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth und das Dekanat München.

IV.

Disziplin.

1. Vorschriften bezüglich des Verhaltens und des Lebenswandels der Geistlichen und niederen Kirchendiener.

München den 11. August 1828.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Amtsführung und der Lebenswandel der Geistlichen.

Es ist eine betrübende Erfahrung, daß es in neuerer Zeit auch in der evangelischen Kirche des Königreichs Bayern nicht selten angestellte Geistliche gibt, welche ihrer Pflicht, treu im Amte und unsträflich im Wandel sich zu beweisen, keineswegs genügen, ja solche oft ganz und gar aus den Augen setzen, und daß Kandidaten des Pfarramtes ebenfalls häufig dem Unfleiß, dem Leichtsinn und der Ausschweifung sich hin-

geben; daher seit einigen Jahren mehrere Pfarrer ihres Amtes entsetzt oder suspendiert, oder in noch andauernde Untersuchung genommen, verschiedene Kandidaten aber hinsichtlich ihrer Anstellung übergangen, oder auch gänzlich zurückgewiesen werden mußten. — Die oberste Kirchenbehörde erwägt mit Schmerzen die schweren Nachteile, welche der Religiosität und Sittlichkeit der Gemeinden und einzelnen Pfarrgenossen, sowie der Ehre und dem Ansehen der evangelischen Kirche daraus erwachsen müssen, wenn diejenigen, welche Lehrer und Vorbilder der ihnen anvertrauten Gemeinden sein sollen, nicht durch Lehre und nicht durch Beispiel ihnen auf dem Wege zum Heile vorleuchten, vielmehr sie in Gefahr bringen, von diesem Wege abzuweichen.

Zwar ist zu gewärtigen, daß die neu zu fertigende Kirchenordnung, welche den nächsten Generalsynoden vorgelegt werden soll, Bestimmungen enthalten wird, um den obengedachten Nachteilen möglichst und mehr, als bisher, vorzubeugen; allein gänzlich bis dahin zu schweigen und nicht schon jetzt auf den Grund der bestehenden Vorschriften und Einrichtungen ernstlich zu ermahnen und zu erinnern, würde auf eine Gleichgültigkeit schließen lassen, welche dem K. Oberkonsistorium in dieser hochwichtigen Angelegenheit keineswegs eigen ist. Dasselbe findet sich vielmehr aufgefordert, den Geistlichen hiedurch die Vorschriften wiederholt vorzuhalten, welche wegen Amtsführung und Lebenswandel ihnen vorgeschrieben und von ihnen zu beobachten sind. Vor allem führt man die Ermahnungen der heiligen Schrift an:

„Allenthalben aber stelle dich selbst zum Vorbilde „guter Werke, mit unverfälschter Lehre, mit Ehrbarkeit." Tit. 2, 7.

„Befleißige dich, Gott zu erzeigen einen rechtschaffenen „unsträflichen Arbeiter, der da recht teile das Wort der „Wahrheit." II. Tim. 2, 15.

„Ich betäube meinen Leib und zähme ihn, daß ich „nicht den andern predige und selbst verwerflich werde." I. Cor. 9, 27.

„Lasset uns aber niemand irgend ein Aergernis geben, „auf daß unser Amt nicht verlästert werde." II. Cor. 6, 3.

„Es soll aber ein Bischof unsträflich sein, eines Weibes „Mann, nüchtern, mäßig, sittig, gastfrei, lehrhaftig; „nicht ein Weinsäufer, nicht pochen, nicht unehrliche „Hantierung treiben, sondern gelinde, nicht haderhaftig, „nicht geizig, der seinem eigenen Hause wohl vorstehe, „der gehorsame Kinder habe, mit aller Ehrbarkeit.“ I. Tim. 3, 2—4.

„Weidet die Herde Christi, so euch befohlen ist, und „sehet wohl zu, nicht gezwungen, sondern williglich; „nicht um schändlichen Gewinnes willen, sondern von „Herzens Grunde; nicht als die über das Volk herrschen, „sondern werdet Vorbilder der Herde.“ I. Petr. 5, 3.

Nach den Vorschriften des allgemeinen Kirchenrechtes sind die Geistlichen verpflichtet

„ad vitae honestatem in agendis, quae praeceptis „religionis et ecclesiae conveniunt, et omittendis, „quae his adversantur.“

Sie sollen sich daher entfernt halten vom Spiele, vom Besuche öffentlicher Gasthäuser, vom unerlaubten und verdächtigen Umgang mit dem weiblichen Geschlechte; sie sollen nüchtern und mäßig leben und sich anständig kleiden.

Vid. C. 1, 4. D. c. 2. 4. 5. 14. 15. X. de vita et honest. cleric. c. 15. X. eod. c. 3. 4. 6. 10. de cohabit. cleric. et mulier. c. 6. D. 32. c. 1. 2. X. de clerico venatore.

Diese Bestimmungen des kanonischen Rechtes gelten noch immer als gemeine Norm über die Pflichten der protestantischen Geistlichen, und sind fast überall in die besondern Kirchenordnungen aufgenommen. Nachdem ihnen die Ehe gestattet ist, wird desto strengere Keuschheit und Vermeidung jedes verdächtigen Umganges mit andern weiblichen Personen von ihnen verlangt.

Grundsätze des Kirchenrechtes der Protestanten in Deutschland von Schnaubert, § 79.

Handbuch des protestantischen Kirchenrechts von Kees, § 33.

Wiese, Handbuch des Kirchenrechtes, Tl. III. § 383.

Besondere Provinzial-Ordnungen enthalten dasselbe.

Die brandenburg-ansbach-bayreuthische Kapitelsordnung verlangt:

„Geistliche sollen sich anständig kleiden, nicht in Wirtshäusern zechen, die Kirchweihen nicht besuchen."

Das allgemeine preußische Landrecht enthält in Tl. II. Tit. XI, nachstehende Vorschriften:

§ 67. Alle Geistlichen müssen sich, bei Verlust ihres Amtes, eines ehrbaren und dem Volk unanstößigen Lebenswandels befleißigen.

§ 68. Auch in gleichgültigen Dingen müssen sie alle Gelegenheit zum Anstoße für die Kirchengemeinde sorgfältig vermeiden.

§ 69. Aller zudringlicher Einmischungen in Privat- und Familienangelegenheiten müssen sie sich enthalten.

§ 70. Durch vorsichtiges und sanftmütiges Betragen müssen sie die Liebe und das Vertrauen der Gemeinde zu erwerben suchen.

§. 71. Ueberhaupt müssen sie in Lehre und Wandel ihren Zuhörern mit einem guten Beispiele der Sanftmut und Verträglichkeit, selbst gegen fremde Religionsverwandte, vorgehen.

§ 72. Auch die Personen, welche zu ihrer Familie gehören, müssen sie zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Aufführung anhalten.

§ 73. In ihren Amtsvorträgen und bei dem öffentlichen Unterrichte müssen sie, zum Anstoße der Gemeinde nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht.

§ 103. Kriminalverbrechen und grobe Vergehungen gegen die Kirchenordnung und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten, ingleichen ein ärgerlicher Lebenswandel, begründen die Entsetzung eines Geistlichen.

§ 319. Ein Pfarrer muß die von einem geschickten und tugendhaften Geistlichen erforderten Eigenschaften im vorzüglichen Grade besitzen.

Wenn diese hier angeführten Vorschriften über Amtsführung und Lebenswandel der Geistlichen denselben immer in Gedächtnis vorschwebten, so würden die häufigen Vernachlässigungen und Verirrungen nicht vorkommen, welche das gegenwärtige Ausschreiben veranlassen. — Aber eben deswegen sind sie hier besonders aufgeführt worden, sowie auch in nachfolgendem die bestehenden Vorschriften

„über die Aufsicht auf die Geistlichen, deren Amtsführung und Lebenswandel"

angeführt werden.

a. Rücksichtlich der Kandidaten.

Dieselben sollen schon zur Aufnahmsprüfung Zeugnisse ihres moralischen und wohlanständigen Betragens und über die Legalität ihrer Aufführung auf der Universität mitbringen.

Trifft nach Aussage der vorgelegten Zeugnisse einen zur Prüfung kommenden studierenden Theologen der Vorwurf des Leichtsinnes, der Vernachlässigung seiner Studien und Pflichten oder der Unsittlichkeit, so hat die Prüfungskommission sogleich mit dem akademischen Senate nähere Rücksprache darüber zu pflegen und im Falle, daß der gemachte Vorwurf zum öffentlichen Anstoß gereicht, den Studierenden von der Prüfung abzuweisen und besonderen Bericht darüber zu erstatten; im Falle minderer Vorwürfe aber dem Studierenden nicht nur bei seinem Erscheinen zur Aufnahmsprüfung eine nachdrückliche Ermahnung zur Besserung zu erteilen, sondern, daß dieses geschehen sei, auch in dem Protokolle der Prüfung ausdrücklich zu bemerken, damit in dem Atteste seiner Aufnahme unter die Kandidaten (wenn er derselben sonst nicht unwürdig befunden wird) davon Notiz gegeben, und dadurch der Dekan, in dessen Diözese sich ein solcher Kandidat aufhält und dem er sein Aufnahmsattest aufzuweisen hat, aufmerksam gemacht werden kann, ihn in Ansehung seines Lebenswandels desto sorgfältiger zu beobachten. Auch ist ein solcher Kandidat bei seiner künftigen Anstellungsprüfung verbunden, seine erfolgte Besserung durch Zeugnisse der Dekane, unter deren Aufsicht er gestanden ist, nachzuweisen.

(Instruktion über die Prüfung der theologischen Kandidaten, zweiter Abschnitt § III b und f.)

Wer zur Anstellungsprüfung sich meldet, hat beglaubigte Zeugnisse über sein Verhalten in der Exspektanzzeit von den Rektoraten, unter deren Aufsicht er in einer öffentlichen Studienschule gestanden, oder von den Dekanen, in deren Distrikt er sich als Vikarius aufgehalten und von den Familien, in welchen er etwa als Hauslehrer aufgestellt war, seinem Lebenslaufe beizulegen.

Bei der Aufnahmsprüfung selbst soll vornehmlich darauf gesehen werden, inwieferne man von dem Kandidaten den Grad der Lehrgeschicklichkeit und Lehrweisheit, von Religiosität und Moralität zu erwarten berechtigt sei, der dazu erforderlich ist, daß er als Prediger, Liturg und Seelsorger, dann als Katechet und Schulaufseher sein Amt mit Würde und Segen führe.

Entscheidender Grund, einen Kandidaten für ganz untüchtig zu einem Pfarramte zu erklären ist: wenn er durch seine Zeugnisse, durch seine Aeußerungen in der Prüfung und durch sein Benehmen bei der Katechisation und Predigt zeigt, daß er über die Wahrheiten der Religion leichtsinnig denkt, und für Moralität und Religiosität keine Achtung hat.

(Dieselbe Instruktion, dritter Abschnitt, §§ III, VI, VIII lit. g 1.)

Wegen Beaufsichtigung der Kandidaten und Vikarien ist am 4. Juni 1819 besondere Verordnung ergangen, worin es sub Nr. 9 heißt:

„Wenn dem Dekan bekannt wird, daß die unter ihm „stehenden Pfarramtskandidaten nicht so wandeln, wie „es sich geziemt, nachlässig in ihren Dienstverrichtungen, „unfleißig in ihrer Forbildung sind, und in unziemlicher „Kleidung einhergehen, so ist derselbe ermächtigt, sie vor „sich zu fordern, wegen ihres Wandels und ihrer Studien „zu befragen, nach Befund zurecht zu weisen, und bei „nicht erfolgender Besserung dem K. Konsistorium an„zuzeigen." (Vergl. auch Nr. 12.)

b. Rücksichtlich der angestellten Geistlichen bestimmt die Beförderungsordnung, daß bei Klassifikation derselben und bei Erteilung der Würdigkeitsnoten auf den Lebenswandel besondere Rücksicht genommen werden soll.

In der Spezial-Instruktion für die Distriktsdekane vom 8. September 1809 wird verordnet:

§ 3. „Die Geistlichen und andern Kirchendiener des „Distrikts sind ihnen unmittelbar untergeordnet „und verpflichtet, ihnen auf jedesmaliges Verlangen „von Amtsführung, Lehre und Wandel „Rechenschaft zu geben. (vid. § 10.)

§ 11. „Besonders soll er jede Gelegenheit benützen, die „ihm untergeordneten Individuen nach ihren Fähig- „keiten, ihrer wissenschaftlichen und moralischen „Bildung, ihrer Amtsthätigkeit und Aufführung „genau kennen zu lernen, um jedem nach seinem „Bedürfnisse Rat und Anweisung geben zu können."

Was die Strafen gegen die fehlenden Geistlichen betrifft, so bestimmt die Konsistorialordnung vom Jahr 1809 folgendes:

„Wenn Geistliche ihre Amtspflichten vernachlässigen, oder einen unanständigen Lebenswandel führen, oder andere Vergehungen zu Schulden bringen, sind folgende Strafmittel nach vorher fruchtlos geschehener Zurechtweisung und mit sorgfältiger Beobachtung ihrer Stufenfolge und genauer Angemessenheit zu dem Grade der Verschuldung der Geistlichen in Anwendung zu bringen:

a) Warnung und Strafbedrohung,
b) Geldstrafe,
c) Suspension von Amtsverrichtungen auf kürzere oder längere Zeit,
d) Suspension vom Amte mit Einziehung der Amtseinkünfte,
e) die völlige Entsetzung vom Pfarramte und
f) die gänzliche Ausschließung vom geistlichen Stande.

Durch die mit Allerhöchst Königlicher Bestätigung versehene Vereinigungsurkunde beider Konfessionen im Rheinkreise ist noch besonders bestimmt:

„Der Distriktsinspektor kann den fehlenden Geistlichen, „wenn brüderliche Ermahnungen, Verweisung und Androhung der Stellung vor die höhere Behörde ohne „Folge geblieben sind, zur Erteilung der censura fratrum

„bescheiden; jedoch darf diese Strafe nur im Stillen „und in Gegenwart von zwei der ältesten Geistlichen der „Diözese angewendet werden. Wenn diese Strafarten „erschöpft sind, oder die zu bestrafende Handlung einen „solchen Charakter der Schwere hat, daß sie nicht unter „eine leichte Strafe subsumiert werden kann, so benach„richtigt der Inspektor, oder auch die Synode, das Kon„sistorium von diesem Falle, welches dann auf die vor„geschriebene Weise einzuschreiten hat.

„Wegen Fahrlässigkeit, Leichtsinnes, Unfleißes, Unsitt„lichkeit, Verletzung der Amtspflicht und anderer Hand„lungen, welche nicht durch die Strafgesetze als Vergehen „bezeichnet sind, läßt das Konsistorium dem Beschuldigten „durch die Inspektion Verweise geben oder ladet den„selben zu diesem Zwecke vor eine seiner Sitzungen, oder „wird wegen der nötigen Bestrafung die weiteren Maß„regeln im Umfange seiner Kompetenz veranlassen."

Hat das Konsistorium eine dreimalige Disziplinarbestrafung in Verweisen und Geldstrafen ausgesprochen, oder ist die Suspension von höherer Behörde verfügt worden, ohne daß der Bestrafte sich gebessert hätte, so kann nach einer weiteren fruchtlos gebliebenen Ermahnung auf Antrag des Konsistoriums das Oberkonsistorium denselben mit Dienstentlassung belegen oder ihn versetzen.

Gegen die Inspektoren wird auf die nämliche Art durch das Konsistorium verfahren.

Die Geistlichen der Diözesansynode sind befugt, ihre Beschwerden gegen den Inspektor entweder einzeln oder in corpore auf dem geeigneten Wege an das Konsistorium zu bringen. (Vergl. § 18 der Verein.-Urk.)

Durch § 11 des Edikts über die innern Kirchenangelegenheiten 2c. ist die Aufsicht über Disziplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen dem Oberkonsistorium und den Konsistorien zugewiesen.

Nach dieser Vorausstellung der bereits bestehenden positiven Vorschriften werden die K. Konsistorien angewiesen:

1) Die Geistlichen und Kandidaten in einem lithographierten Ausschreiben, wovon jeglichem derselben ein Exemplar

zuzufertigen ist, die vorerwähnten positiven Vorschriften in extenso vorzuhalten und sie zu ermahnen, ihren darin bezeichneten Pflichten volles Genüge zu leisten.

Den vielen ehr- und achtungswerten Geistlichen, welche bisher als treue und unsträfliche Arbeiter im Dienste der Kirche sich bewiesen haben, kann es nicht empfindlich sein, wenn eine allgemeine Ermahnung und Aufforderung ergeht, welche die Verirrungen mancher Einzelner nötig gemacht haben, und welche nicht allein die heiligsten Interessen der Religion und der Kirche, sondern auch die Ehre und Achtung des Standes betrifft, welchem sie selbst angehören.

2) Besonders ernstlich sind die Dekane aufzufordern, in Absicht der Aufsicht auf Kandidaten und Geistliche die strengste Aufmerksamkeit und größte Gewissenhaftigkeit anzuwenden und wohl zu bedenken, daß hier ungebührliche Schonung des Einen — Versündigung an Vielen ist. Mancher verirrte Kandidat oder Pfarrer würde umgewendet sein und sich gebessert haben, wenn er zur rechten Zeit bei den ersten Aeußerungen seines Leichtsinnes gewarnt und auf die für ihn und andere so nachteiligen Folgen seines Betragens aufmerksam gemacht worden wäre.

Wenn, wie der Fall schon vorgekommen, den Konsistorien als etwas Neues zur Kenntnis kommt, daß Geistliche schon seit Jahren leichtsinnig in der Amtsführung, abweichend in der Lehre der Kirche, willkürlich in der Liturgie, ärgerlich im Lebenswandel sind, so trifft darin der gerechteste Vorwurf den Dekan, welchem, wenn er pflichtmäßig, aufmerksam und thätig um seine Diözesanen sich bekümmerte, dergleichen nicht unbekannt bleiben konnte, und welcher daher früher hätte einschreiten müssen. Man verlangt hierin von den Dekanen die volle Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht und vertraut, daß diejenigen, welche durch Alter, Kränklichkeit oder Schwäche sich hierin gehindert fühlen, solches anzeigen und um Enthebung von der Dekanatsfunktion bitten werden, damit man nicht sich ermüßigt finde, auch ohne ihren Antrag ihre Entfernung vom Dekanate einzuleiten.

3) Die K. Konsistorien selbst werden außer der allgemeinen Aufsicht auf die Geistlichkeit ihrer Bezirke noch besonders

a) bei den Prüfungen der Kandidaten die obenbemerkten Bestimmungen der Prüfungsordnung in strenge Anwendung bringen, nach welchen sich auch die Prüfungskommissionen zu achten haben.

b) Sie werden ferner bei den Anstellungs- und Beförderungsvorschlägen den Zeugnissen über Amtsführung und Lebenswandel die genaueste Aufmerksamkeit widmen, und wenn solche zweideutig oder leise andeutend gefaßt sind, die Dekane und Senioren zu Ausstellung bestimmter Zeugnisse oder unumwundener Anzeige auffordern.

c) Vorzüglich aber werden sie die Dekane und deren Amtsführung und Thätigkeit immer im Auge behalten, und sich Ueberzeugung verschaffen, ob dieselben ihr Inspektionsamt mit Ernst, Würde und Unbefangenheit, ohne Leidenschaftlichkeit, aber auch ferne von thörichter Gutmütigkeit und Schonung führen. — Wenn Dekane hierin sich unzuverläßig beweisen sollten, so sind sie dem K. Oberkonsistorium zur Anzeige zu bringen. Bei Abfassung der Qualifikationsnoten über Dekane und Senioren ist zu erwähnen, wie sie ihrer Aufsichtspflicht Genüge leisten.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

München den 20. Juni 1832.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Amtsführung und Lebenswandel der Geistlichen

Die Anzahl unwürdiger Mitglieder des geistlichen Standes in der evangelischen Kirche des Königreiches Bayern ist zwar verhältnismäßig sehr gering, und es steht zu erwarten, daß auch diese wenigen in kurzer Zeit werden entfernt oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden können, wenn die sämtlichen Aufsichtsbehörden kräftig zusammenwirken, und demjenigen nachkommen, was ihnen durch ihre Amtspflicht schon im allgemeinen und durch mehrere einzelne Verordnungen, namentlich durch die vom 11. August 1828 insbesondere zur Obliegenheit gemacht worden ist. Ein großer

Teil der Dekane hat sich auch bisher diesem wichtigen Teile der Amtsführung mit dem gebührenden Ernste und mit gutem Erfolge unterzogen. Aber bei voller Anerkennung dessen, was bereits geleistet worden ist, sieht man sich doch veranlaßt, gedachtes Ausschreiben vom 11. August 1828 von neuem in Erinnerung zu bringen und dabei diejenigen Aufsichtsbehörden, welche aus unzeitiger Milde, aus bloßer Furcht vor Unannehmlichkeiten oder aus andern unlautern Beweggründen innerhalb ihres Amtsbezirkes noch ferner leichtsinnige Amtsführung, unchristliche Lehre oder ärgerlichen Lebenswandel von Seiten der ihnen untergebenen Geistlichen und Kandidaten des Predigtamtes dulden, für die weiteren Folgen verantwortlich zu machen und ihnen zu bedenken zu geben, wie sehr sie durch diese ungebührliche Nachsicht den geistlichen Stand in der öffentlichen Achtung beeinträchtigen, andern ihrer Amtsgenossen das Geschäft der Amtsführung erschweren, Ungerechtigkeit an ganzen Gemeinden begehen, und augenscheinlich diejenigen verderben, deren Fehltritte sie der gesetzlichen Ahndung entziehen.

Zu der großen Anzahl würdiger Geistlichen und Kandidaten des Predigtamtes aber versieht man sich, daß sie auch ohne amtliche Veranlassung auf dem Wege des Beispieles und der brüderlichen Zusprache gerne mitwirken werden, um die Fortbildung jüngerer oder noch unerfahrener Standesgenossen zu fördern, die schwächeren zu stärken, und die irrenden bei Zeiten auf den rechten Weg zurückzuführen.

Auch hegt man zu ihnen das zuversichtliche Vertrauen, daß sie vollkommen überzeugt sein werden, wie notwendig es besonders unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen ist, daß sich der Geistliche vor andern durch ächt evangelische Bildung und durch wahrhaft christliches Verhalten auszeichne, sich vor unberufener Einmischung in weltliche Angelegenheiten, sowie vor aller Teilnahme an gesetzwidrigen und zweideutigen Handlungen hüte, sich mehr in seinem Hause, bei seinen Berufsgeschäften und Studien, als in Gasthäusern und an öffentlichen Vergnügungsplätzen finden lasse, und der Gemeinde mit dem Beispiele einer wahren christlichen Freiheit, eines unverbrüchlichen Gehorsams gegen die von Gott verordnete Obrigkeit, sowie eines kräftigen Zusammenwirkens für das

Gedeihen der das Wohl des Staates und der Kirche bezweckenden Anstalten vorleuchte.

Das K. Konsistorium wird bemüht sein, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel die gesetzlichen Anordnungen aufrecht zu erhalten, die Dekanate bei ihrer Aufsichtsführung möglichst zu unterstützen, und in vorkommenden Fällen, wie es bisher schon großenteils geschehen ist, das K. Oberkonsistorium durch Berichtserstattung ohne Verzug in Kenntnis zu setzen, wo dessen weiteres Einschreiten für nötig erachtet werden sollte.

An die K. protestantischen Konsistorien also ergangen.

München den 27. Januar 1835.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Geistlichen als Jagdpächter und Jagdliebhaber.

Das persönliche Betreiben der Jagd von Seiten der Geistlichen, besonders wenn es zur Liebhaberei oder Gewohnheit geworden, oder infolge förmlich erstandener Pachtbefugnisse in Staats- oder andern Waldungen stattfindet, ist allerdings, wie in dem Berichte des K. protestantischen Oberkonsistoriums vom 30. v. Mts. und dessen Beilagen sehr treffend ausgeführt ist, der Wirksamkeit des Seelsorgeramtes, sowie dem Ansehen der Geistlichen sehr nachteilig, bei der Pfarrgemeinde häufig Anstoß erregend und mit der Standeswürde überhaupt nicht wohl vereinbar; daher auch schon allgemeine kirchenrechtliche Bestimmungen (Kap. 1. 2. x. de clerico venatore) den Geistlichen diese Beschäftigung untersagen.

Nachdem indessen ein förmliches und allgemeines Verbot der Zulassung der Geistlichen zu Jagdversteigerungen in Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen in mehrfacher Hinsicht Anstände darbietet, so wird dem K. protestantischen Oberkonsistorium mit Bezugnahme auf dessen, im gleichen Sinne erlassenes Ausschreiben vom 11. August 1828, „die Amts-

führung und den Lebenswandel der Geistlichen betr.", anheimgegeben, die geeignete Abmahnung zu erlassen, und damit die Androhung zu verbinden, daß wenn derselben von einzelnen Geistlichen in einer ahndungswürdigen Weise zuwider gehandelt würde, die geeignete Disziplinareinschreitung nicht umgangen werden könne.*)

Dem protestantischen Pfarrer N. in N. ist in dieser Hinsicht spezielle Eröffnung zugehen zu lassen, und je nach deren Erfolg im Benehmen mit der K. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., als Oberkuratel der betreffenden Gemeinden, sofern dieselben als Jagdeigentümer beteiligt sind, das Geeignete zu verfügen.

2c. 2c. 2c.

An das K. protestantische Oberkonsistorium also ergangen.

München den 24. Oktober 1835.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Besuch der Wirtshäuser durch Geistliche.

Nachdem das K. Oberkonsistorium bei mehreren Gelegenheiten, und besonders in dem Ausschreiben vom 11. August 1828 daran erinnert hat, daß der Besuch der Wirtshäuser und Kirchweihen, insoferne es nicht wegen außerordentlicher Umstände und aus gerechtfertigten Beweggründen ausnahmsweise geschehe, dem geistlichen Stande und der Amtswürde eines Pfarrers entgegen, und darum von den Geistlichen zu vermeiden sei, macht man demungeachtet nur noch zu häufig die Erfahrung, daß es Geistliche gibt, welche es nicht über sich gewinnen, jene Erinnerung zu beachten und sich jenes ungeziemenden Besuches zu enthalten. Jemehr aber die gemachten Erfahrungen den Beweis liefern, daß die Pfarrgemeinden in der Regel an der Anwesenheit ihres Pfarrers

*) Die entsprechende Abmahnung des K. Oberkonsistoriums wurde am 9. März 1835 erlassen.

im Wirtshause und im Gewühl der Kirchweihen oder anderer großer Lustversammlungen Anstoß nehmen, und die zu einer gedeihlichen Amtsführung unentbehrliche Achtung für denselben nicht bewahren, überdies aber durch die gewohnte Teilnahme der Pfarrer und Vikarien an dergleichen Lustbarkeiten und durch den Wirtshausbesuch oft der Anlaß eines allmählichen Herabsinkens sowohl in geistiger als moralischer Hinsicht gegeben wird, in dessen Folge schon gegen mehrere derselben die Entlassung vom Pfarramte hat verfügt werden müssen, so will man im allgemeinen hiedurch abermals vor dieser nachteiligen Gewohnheit warnen, auf die bestehenden Vorschriften hinweisen und den Dekanen zur Pflicht machen, in vorkommenden Fällen die dagegen Handelnden, wenn sie vorhergegangener herzlicher, jedoch ernstlicher Abmahnung keine Folge leisten, ohne eine Schonung und Nachsicht, welche durchaus pflichtwidrig sein würde, der vorgesetzten Stelle zur Anzeige zu bringen, welcher sodann die geeigneten Maßnehmungen obliegen.

Das K. Konsistorium hat sich hiernach zu achten und das Weitere zu verfügen.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

Nr. 2383.

München den 18. November 1836.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Aufsicht auf die Handschriften der Geistlichen bei amtlichen Verhandlungen.

Wiederholter Erinnerungen ungeachtet fahren einzelne Geistliche und Vikarien fort, ihre Berichte und sonstigen Eingaben so flüchtig und undeutlich zu schreiben, daß dieselben kaum mit Mühe und vielem Zeitaufwande entschiffert werden können. Außerdem haben auch die diesjährigen Prüfungsakten wieder ersehen lassen, wie wenig selbst manche Kandidaten bei den an ihre Vorgesetzten gerichteten Eingaben die geziemende Sorgfalt auf ihre Handschrift verwenden. Ab-

gesehen aber von dem großen Mangel an Ordnungssinn und Schicklichkeitsgefühl, ja zum Teil wohl auch von der Gleichgültigkeit gegen Vorgesetzte, welche ein solches Verfahren zu verraten scheint, ist mit Grund zu besorgen, daß Geistliche, welche sich nicht scheuen, den kirchlichen Obern solche vernachlässigte Handschriften unmittelbar vorzulegen, noch viel weniger Anstand nehmen werden, auch die ihnen anvertrauten Matrikeln und sonstigen Aktenstücke unleserlich zu schreiben und dadurch noch auf spätere Zeiten hinaus bedeutende Nachteile zu veranlassen.

Da nun einem solchen Uebelstande nicht länger nachgesehen werden darf, sondern demselben vielmehr mit Nachdruck und allem Ernste begegnet werden muß, so erhalten die Konsistorien hiemit den Auftrag, nicht bloß im allgemeinen die sämtlichen Pfarrer und Kandidaten zu ermuntern, ihrer Handschrift bei allen amtlichen Verhandlungen und namentlich bei dem Eintragen in die Kirchenbücher die möglichste Sorgfalt zu widmen, sondern es sind zugleich alle Aufsichtsbehörden anzuweisen, teils bei den Visitationen diesem Gegenstande ein sorgfältiges Augenmerk zu widmen, teils aber auch jedes mit schwerleserlichen Zügen oder mit offenbarer Nachlässigkeit niedergeschriebene Aktenstück dem Verfasser zur Umfertigung zurückzustellen und im Wiederholungsfalle dasselbe auf Kosten des Beteiligten umschreiben zu lassen, hauptsächlich aber dahin zu wirken, daß nicht durch unzeitige Nachsicht bei Kandidaten und jüngeren Geistlichen dergleichen übeln Gewohnheiten Vorschub geleistet werde.

An die K. Konsistorien und an das K. Dekanat München ergangen.

München den 3. November 1838.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Ahndung ungeziemender Schreibart.

Da sich seit einiger Zeit mehrmals ergeben hat, daß sich Pfarrer und Kandidaten in Berichten und Eingaben an ihre

vorgesetzten Behörden und Stellen eine höchst ungeziemende Schreibart erlauben, so wird das K. Konsistorium beauftragt, ein solches Verfahren in keiner Weise ungeahndet hingehen zu lassen, und auch die Dekanate anzuweisen, dergleichen Eingaben nicht anzunehmen, sondern sogleich zur Umfertigung zurückzugeben, oder weiteren Bericht darüber zu erstatten.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

Nr. 460.

München den 4. Juni 1842.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Folgen der Simonie.

Auf den Bericht vom 21. Februar l. Js., die Präsentationen auf Patronats-Pfarreien betr., ist, nach eingeholter berichtlicher Begutachtung des K. Konsistoriums zu Ansbach, nachstehende Entschließung gefaßt worden:

1) Die zur Verhütung ungesetzlicher Bewerbungen um patronatische Präsentationen auf protestantische Pfarrstellen vorgeschlagene Maßregel: „durch eine allgemeine Verordnung die Kandidaten, die sich um Patronats-Pfarreien bewerben wollen, zu Ausstellung eines schriftlichen, der Präsentation beizulegenden Reverses zu verpflichten, in welchem sie an Eidesstatt zu geloben hätten, bei ihrer Bewerbung keinerlei unerlaubte Wege eingeschlagen zu haben," ist aus gewichtigen Gründen nicht anwendbar gefunden worden.

2) Insofern jedoch dem Unwesen unerlaubter Bewerbungen um Anstellung und Beförderung im Pfarramt, das sich übrigens weder auf mittelbare Patronats-Pfarreien allein, noch auf Simonie und dergleichen ungesetzliche Mittel und Wege allein beschränkt, sich überhaupt durch allgemeine Verordnungen ein irgend haltbarer Damm entgegensetzen läßt, wird zweckmäßig erachtet:

a) bei der alljährlichen Anstellungs-Prüfung jedesmal durch den die Prüfung leitenden Oberkonsistorialrat

den Examinaten das gänzlich Verwerfliche, ebenso Unwürdige, als Strafbare, aller und jeder Versuche, sich auf ungesetzlichen und unlauteren Nebenwegen in ein geistliches Amt einzudrängen, mit allem Ernst und Nachdruck vorstellen und sie auf die schweren Folgen solcher Vergehen und Ungebühren aufmerksam machen zu lassen;

b) bei der Ordination aber insbesondere unter die Aufzählung der Verpflichtungen und Obliegenheiten deren gewissenhafte Beobachtung der Ordinand durch ein feierliches „Ja" geloben muß, auch ausdrücklich das Versprechen aufzunehmen, die gesetzlich vorgeschriebene Ordnung der Bewerbung um ein geistliches Amt auf keine Weise umgehen zu wollen.

3) Die auf das Vergehen der Simonie ꝛc. in dem preußischen Landrecht Teil II Tit. XI ausgesprochenen gesetzlichen Folgen treten, wo dieses Landrecht gilt, fortwährend ein, und ein diesem ähnliches Verfahren ist auch in Fällen, die in den übrigen Bezirken vorkommen, einzuschlagen.

An das K. Konsistorium Bayreuth ergangen.

Nr. 2033.

München den 19. Januar 1844.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Vom Pfarramt entlassene Geistliche.

Dem K. Konsistorium wird auf den im Bericht vom 5. v. M. u. J. gestellten Antrag, durch ein Ausschreiben in den Kreis-Intelligenzblättern darauf aufmerksam machen zu lassen, daß der Titel „Pfarrer" den vom Pfarramte entlassenen Individuen nicht gebühre, erwidert, daß man eine dergleichen öffentliche Bekanntmachung anzuordnen sich nicht bewogen finde, wobei demselben weiter eröffnet wird, daß

1) emeritierte Pfarrer, sowie solche, denen auf ihr Ansuchen mit, oder ohne Pension die Entlassung bewilligt wird,

die Fortführung des Titels „Pfarrer“ in so lange allerdings anzusprechen haben, als sie nicht etwa in ein anderes Amt, oder in einen andern Stand übertreten; daß hingegen

2) solchen Geistlichen, welche infolge von Disziplinar-Untersuchungen wegen Unwürdigkeit, oder zur Strafe vom Pfarramte mit Aussetzung einer Alimentation entlassen, oder gar des Pfarramts entsetzt und degradiert worden, die Fortführung des Titels „Pfarrer“ nicht zu gestatten ist.

Damit diesem aber nicht entgegen gehandelt werde, ist bei jeglicher Verkündigung eines Entlassungs- oder Entsetzungsdekretes dem Beteiligten zu eröffnen, daß er fernerhin sich nicht „Pfarrer“ nennen dürfe und daß, wenn er dem ungeachtet diesen Titel sich beilegen sollte, die Einschreitung der Polizeibehörde gegen ihn angerufen werden würde. Dieses hat auch eintretenden Falles stattzufinden und ist auch gegen diejenigen zu beobachten, welche schon früher in der vorbemerkten Art entlassen, oder entsetzt worden sind, falls sie des Prädikates „Pfarrer“ sich bedienen sollten. Den Dekanaten ist hievon Eröffnung zu machen.

An die K. Konsistorien ergangen.

Nr. 1721.

München den 17. Oktober 1849.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Reskripte des Oberkonsistoriums politischen Inhalts.

Ein Aufsatz in der Augsburger Abendzeitung, der aus dieser in dem Nürnberger Korrespondenten von und für Deutschland abgedruckt ist (Nr. 259), beschuldigt das Oberkonsistorium, es habe unter einer Anzahl von Reskripten auch einen Artikel der sogenannten großdeutschen Korrespondenz unter den Geistlichen verbreitet, dadurch auf die politische Richtung der Geistlichen eingewirkt und sich gegen eine Einigung

Deutschlands unter der Vorstandschaft Preußens zu erklären gesucht. Das Oberkonsistorium erachtet es unter seiner Würde, sich über dergleichen Aufsätze mit den Verfassern oder Zeitungsredakteuren in Verhandlung einzulassen, da die böswillige Absicht zu klar am Tage liegt, als daß der ruhige Beobachter sie zu verkennen vermöchte, und das Widersinnige der aufgestellten Behauptung schon daraus hervorgeht, daß bekanntlich das Oberkonsistorium an die Pfarrer gar nicht unmittelbar reskribiert, sondern seine Entschließungen durch die Konsistorien an dieselben ergehen läßt. Nachdem sich aber das Gerücht verbreitet hat, es seien wirklich Reskripte politischen Inhalts an mehrere Pfarrämter ergangen und nachdem ein Pfarrer sogar um Mitteilung derselben gebeten hat, um in den Stand gesetzt zu werden, schiefe Urteile über das Verfahren der obersten Kirchenbehörde zu berichtigen, so hat das ꝛc. ꝛc. den Geistlichen die erforderliche Aufklärung zu geben und dieselben dabei überhaupt zu erinnern, daß sie, eingedenk ihres geistlichen Amtes, aller Einmischung in rein politische Verhältnisse sich pflichtschuldig zu enthalten haben.

An die K. prot. Konsistorien und das K. Dekanat München ergangen.

München den 26. Januar 1853.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Aufsicht über den Lebenswandel der Geistlichen.

Neuere Vorkommnisse haben es im Interesse der über den Wandel der Geistlichen zu führenden Aufsicht als notwendig erkennen lassen, sämtliche Dekane anzuweisen, daß sie in allen Fällen, wo innerhalb ihres Dekanatsbezirkes an öffentlichen Orten, oder sonst wie von Geistlichen aus benachbarten Dekanatsbezirken durch unwürdiges standeswidriges Betragen Anstoß erregt wird, die betreffenden Dekanate davon in Kenntnis setzen, damit diese erforderlichen Falls weitere Anzeige an das vorgesetzte K. Konsistorium erstatten können.

Das K. Konsistorium hat vorstehende Entschließung den Dekanaten zur Kenntnisnahme und Nachachtung bekannt zu machen.

An die K. prot. Konsistorien ergangen.

Nr. 270.

München den 24. Februar 1864.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Oeffentliche Anzeigen von Heiratsgesuchen der Geistlichen.

Der zu Nürnberg erscheinende Korrespondent von und für Deutschland enthielt schon im März 1863 ein Inserat, welches das Heiratsgesuch eines Geistlichen zur öffentlichen Anzeige bringt, und auch die Nr. 37 des laufenden Jahrganges enthält eine ähnliche Ankündigung.

Dergleichen öffentliche Heiratsgesuche — im allgemeinen traurige Zeichen der Zeit — sind für einen Geistlichen doppelt verwerflich, und erregen mit vollem Grunde allgemeines öffentliches Aergernis.

Das K. Oberkonsistorium will daher nicht versäumen, hievor zu warnen, wenn es gleich der Ueberzeugung lebt, daß es dieser Warnung nur für ganz vereinzelte Ausnahmen bedarf, auch das keineswegs ausgeschlossen ist, daß die eingangs erwähnten Inserate lediglich auf die Bethätigung hämischer Absichten zurückzuführen sind.

An die K. protest. Konsistorien Ansbach und Bayreuth und das K. Dekanat München ergangen.

Nr. 375.

München den 14. Februar 1866.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Zeitungsagitation des Pfarrers B. in G.

Der Pfarrer B. in G. hat aller bereits erteilten Belehrungen und nachdrücklicher Abmahnungen ungeachtet neuer-

dings in die diesjährige Nr. 37 des Korrespondenten von und für Deutschland einen Artikel religiösen Inhalts einrücken lassen und nicht nur darin von dem christlichen Lehrstand aller Konfessionen eine öffentliche Antwort zunächst in demselben Blatte verlangt, sondern auch in besonderen Schreiben an die Geistlichen des Kapitels N. und der Stadt F. das zudringliche Ansinnen gestellt, sich an seiner Zeitungsagitation auch noch in einem anderen politischen Blatt zu beteiligen, und für den Fall ihres Schweigens mit einem öffentlichen Angriff auf den christlichen Lehrstand gedroht.

So wenig die unterfertigte Stelle einer angemessenen Besprechung religiöser Fragen auf literarischem Wege oder in geeigneten Zeitschriften entgegentreten will, so entschieden muß sie doch begreiflicherweise solche Besprechungen in politischen Zeitungen mißbilligen und vertraut daher zu dem richtigen Takt und dem Schicklichkeitsgefühl der untergebenen Geistlichen, daß sie nicht auf solche Diskussionen mit dem genannten Pfarrer in politischen Zeitungen sich einlassen werden, wodurch nur den Uebelwollenden zum Spott und den Wohlgesinnten zum Aergernis Anlaß gegeben würde.

Das ꝛc. ꝛc. hat die untergebenen Geistlichen hievon in Kenntnis zu setzen.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth und das K. Dekanat München.

München den 28. April 1872.

Ludwig II., König ꝛc.

Betreff: Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 51.

Die Beteiligung der Staatsdiener an Industrie-Unternehmungen.

Aus Anlaß der mit Gesamtbeschluß der beiden Kammern vom 26. April l. Js. an Uns gebrachten Bitte,

anzuordnen, daß im Vollzuge der Allerh. Verordnung vom 10. März 1868, die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener betreffend, Staatsdienern nicht gestattet werde,

1) an einem sogenannten Gründer-Konsortium teilzunehmen, das den Teilnehmern — abgesehen von dem Ertrage, den der Betrieb des zu gründenden Unternehmens bringen kann — einen von den Betriebsresultaten unabhängigen besonderen Gewinn (Gründerlohn) gewährt oder doch in Aussicht stellt;

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

beauftragen wir Unser Gesamt-Staatsministerium, beim Vollzuge der Bestimmung des § 21 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde und beziehungsweise Unserer Verordnung vom 10. März 1868 sein Verfahren im Sinne der gedachten Bitte zu bemessen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(Gesetzblatt 1871|72 S. 264.)

Nr. 2114.

Ansbach den 17. April 1877.

K. Konsistorium.

Betreff: Der protestantische Pfarrer K. in G.

Nach Prüfung der im rubrizierten Betreffe unter dem 7. vor. Mts. vorgelegten Aktenstücke ergeht folgende Entschließung der unterfertigten Stelle:

Das K. Konsistorium kann und will die ihm untergebenen Geistlichen in der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte nicht weiter beschränken, als sie durch die Natur der Sache und die Stellung ihres Amtes ohnedies schon beschränkt sind.

Vor allem steht fest, daß das geistliche Amt selbst und dessen Funktionen genau und scharf abgegrenzt werden müssen gegen alles Hereinspielen und Hereinwirken dessen, was innerhalb des Bereichs direkter politischer Agitation und unmittelbarer Verfolgung politischer Parteizwecke sich bewegt. Wenn

der Geistliche in der Kirche, am Altare oder auf der Kanzel auftritt, ist er der Verkündiger des göttlichen Wortes und der Spender göttlicher Gnadengaben, und zwar für alle, die in der Kirche zugegen sind, mag zwischen ihnen sonst eine noch so große Verschiedenheit stattfinden, und sie namentlich in Bezug auf politische Parteistellung auch weit auseinandergehen. In dieser rein geistlichen Thätigkeit darf er nicht zugleich die Rolle des politischen Agitators übernehmen. Thut er letzteres, so läßt er sich eine unerlaubte Vermischung des Kirchlichen und Politischen, des Amtlichen und Persönlichen zu schulden kommen und kann namentlich unter Umständen zu einer Verschärfung und Verbitterung der politischen Parteigegensätze beitragen, die den kirchlichen Interessen nichts weniger als dienlich ist. Bei solchem Vorgehen ist der Schein unvermeidlich, das die Kirche und kirchliches Thun als Mittel zum Zwecke benützt werden wollen; dies erscheint aber als Herabwürdigung der Kirche, widerspricht den Prinzipien des Protestantismus und könnte weiter verfolgt gerade bei der gegenwärtigen Spannung zwischen Kirche und Staat nur dahin führen, daß auch solche, die noch durch Bande treuer Anhänglichkeit an die Kirche gekettet sind, ihr entfremdet und in ihrem Vertrauen zu deren Dienern erschüttert werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An das K. prot. Dekanat Nördlingen ergangen.

---

2. Vorschriften in Bezug auf das Verfahren.

a) Zuständigkeit der Administrativ-Stellen und Behörden.

München den 29. August 1821.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die pfarramtlichen Anzeigen über Geburts- und Sterbefälle, hier Verweiserteilung durch Untergerichte.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Uebrigens ist unterm Heutigen die K. Regierung des Rezatkreises beauftragt worden, das Landgericht N. wegen des

dem Pfarramte N. erteilten Verweises zurechtzuweisen, da demselben wohl zukommt, die saumseligen Pfarrer der Behörde anzuzeigen, nicht aber selbst Verweisdekrete an dieselben zu erlassen.*)

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

München den 30. Mai 1825.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Dienstvergehen des Pfarrers N. in Ansehung einer ohne Proklamation vorgenommenen Trauung.

Auf den Bericht des K. prot. Oberkonsistoriums vom 8. v. Mts., „die von dem Pfarrer N. zu N. ohne Proklamation vorgenommene Trauung betr.", wird demselben erwidert, daß die K. Regierung des N.-Kreises das Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener in dem vorliegenden Falle auf den Pfarrer N. allerdings mit Unrecht angewendet hat, indem die Instruktion für das protestantische Oberkonsistorium vom 8. Septbr. 1809 im § 36 ein anderes Verfahren gegen Geistliche vorschreibt. — Und obgleich die Bestrafung des gerügten Vergehens der Regierung zustand, so wäre doch eine Kommunikation mit dem betreffenden Konsistorium erforderlich gewesen, um in kirchlicher Hinsicht das Geeignete verfügen zu können, da der § 35 der angeführten Instruktion die Kognition über die Amtsvergehen der Geistlichen dem Oberkonsistorium zuweist.

Die K. Regierung des N.-Kreises ist daher unterm heutigen hierauf für künftige Fälle aufmerksam gemacht worden.

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

---

*) Auch Aufträge — z. B. zur Abhaltung von Tendenzpredigten — können den Pfarrämtern in ihrem rein geistlichen Wirkungskreise von den Kreisstellen und Behörden nicht erteilt werden, sondern diese haben ihr diesfallsiges Ansinnen an die höhern kirchlichen Stellen zu richten.

Min.-Entschl. vom 6. März 1833.

München den 2. April 1836.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Beschwerde gegen Pfarrer N. wegen ungeeigneten Benehmens bei der Säkularfeier der Augsburger Konfession im Jahre 1830.

Der K. Kreisregierung, K. d. J., wird in Erwiderung ihres im bezeichneten Betreffe unterm 18. Mai 1833 erstatteten Berichtes eröffnet, was folgt:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die zufolge § 10 des II. Anhanges zur Verf.-Urk. und zufolge § 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 mit der gesamten äußern Kirchen- und Religionspolizei allen Konfessionsverwandten gegenüber beauftragte K. Kreisregierung kraft § 80 der II. Verfassungsbeilage zur Würdigung jener Beschwerden kompetent war, welche von dem katholischen Pfarrer N. zu R. wegen angeblich verletzenden Inhaltes der von dem protestantischen Pfarrer N. daselbst aus Anlaß der Säkularfeier der Augsburger Konfession im Jahre 1830 gehaltenen Predigten erhoben wurde.

Da der Beschwerde-Anlaß jedoch einer kirchlichen Funktion des protestantischen Pfarrers entnommen war, und die K. Kreisregierung, K. d. J, die erforderliche Aufklärung nur aus dem Predigtkonzepte schöpfen zu können erachtete, so war offenbar der Fall gegeben, dieses Konzept nicht durch die Distriktspolizeibehörde, sondern requisitionsweise durch die kirchliche Oberbehörde zu erholen, welche dem diesfallsigen Gesinnen zufolge § 16 des erwähnten II. Anhanges der II. Verf.-Beil. ohne Zweifel alsbald entsprochen haben würde.

An die K. Regierung des N.-Kreises, K. d. J., ergangen.

München den 29. Januar 1844.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Eine zwischen dem protestantischen Pfarrer N. und dem Schullehrer N. zu N. vorgefallene Streitsache.

Dem K. protestantischen Oberkonsistorium wird auf seinen Bericht vom 31. Januar d. J. im bezeichneten Betreffe erwidert, daß auf die gestellten Anträge nicht eingegangen werden könne.

Als Lokalschulinspektor gehört der Pfarrer zur Klasse der öffentlichen Diener und steht ausschließend unter der Disziplin der weltlichen Stelle; das Generalreskript vom 25. Juli 1810*) und die Ministerialentschließung vom 15. April 1815**) enthalten darüber sehr klare Bestimmungen.

Wenn auch in dem vorliegenden Falle die strafbare Scene zwischen dem Lokalschulinspektor und dem Schullehrer im Wirtshause vorfiel, wo beide Teile nicht in amtlichen Verhältnissen zu handeln hatten, so wurzelte doch, was vorfiel, in den aus amtlichen Schulverhältnissen entsprungenen Dissidien.

Ueberhaupt ist in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Tl. III S. 156 auf das Bestimmteste ausgesprochen, daß auch das Privatleben des öffentlichen Dieners bezüglich dessen, was in das Oeffentliche übertritt, in das Gebiet der Disziplin falle. Der Pfarrer steht, weil er zugleich Lokalschulinspektor, gerade bezüglich solcher Beziehungen des Privatlebens unter einer zweifachen Disziplin, und es sind hiebei die kirchlichen und politischen Behörden von einander unabhängig. Der politischen Behörde kömmt das Recht zu, in solchen Fällen einen Pfarrer selbst der Lokalschulinspektion ganz zu entheben, wenn auch die kirchliche Behörde den Vorfall aus einem andern Standpunkt ansieht; denn ihre Ansichten über dasjenige, was das politische Wirken des Pfarrers als

*) „Das Schulwesen betr." Döllingers V.O.S. Bd. IX S. 1450.
**) „Die Kompetenz rücksichtlich der Lokaschulinspektonen betr." Döllinger a. a. O. S. 1093.

Lokalschulinspektor erheischt, sind von jenen der Kirchenbehörde ganz unabhängig, die nur aus dem kirchlichen Standpunkte zu urteilen hat.

Hätte die Kreisregierung das Urteil über eine kirchliche Amtshandlung eines Pfarrers sich angemaßt, so wäre allerdings die Beschwerde gegründet. Dieses ist aber nicht geschehen. Zweckmäßig wäre es allerdings gewesen, wenn die Kreisregierung mit dem Konsistoium sich vorher benommen hätte, damit bezüglich des fraglichen Vorfalles nach gleichen Grundsätzen und gleichzeitig von jeder Stelle aus ihrem Standpunkte verfahren worden wäre; aber inkompetent hat die Regierung in diesem Falle nicht gehandelt.

In wieweit auf dem Wege der kirchlichen Disziplin noch gegen den Pfarrer N. vorgeschritten werden will, bleibt hiernach den geistlichen Oberbehörden anheimgegeben.

An das K. protest. Oberkonsistorium also ergangen.

München den 7. Februar 1857.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Der Pfarrer N. zu N.

Auf den Bericht vom 5. November v. Js. wird nach genommener Einsicht der vorgelegten und hierneben zurückfolgenden Akten nachstehendes erwidert:

Was zunächst die in dem vorliegenden Falle aus Anlaß des ungeeigneten Benehmens des Pfarrers N. zu N. getroffenen Verfügungen anlangt, so erscheint dieser Gegenstand in der Hauptsache erledigt; jedoch stellt sich, wie von dem K. prot. Oberkonsistorium selbst anerkannt wurde, im Hinblicke auf das neuerliche Schreiben des Pfarramtes N. vom 7. Juni v. Js. und auf die desfallsige Mitteilung der K. Regierung, K. d. J., als angemessen und gerechtfertigt dar, daß dem genannten Geistlichen auch von Seite der kirchlichen Oberbehörde die früher bereits erteilte Belehrung wiederholt und zwar in

nachdrücklicher Weise eingeschärft werde. Im übrigen wird hinsichtlich der hiebei im allgemeinen angeregten Frage in Betreff der Funktionen der Pfarrer als Lokalschulinspektoren, Vorstände der Armenpflegen, Zivilstandsbeamte ꝛc. folgendes bemerkt:

Wie bereits in der Entschließung vom 29. Juni 1844, „die zwischen dem Pfarrer N. und Schullehrer N. zu N. vorgefallenen Streitigkeiten betr.", ausgesprochen wurde, sind die Pfarrer in ihrer Eigenschaft als Lokalschulinspektoren der Aufsicht und Disziplin der weltlichen Stelle nach den bestehenden Normen untergeordnet und kömmt der weltlichen Stelle gemäß § 38 der Allerhöchsten Kompetenzverordnung vom 17. Dezember 1825 die desfallsige Verfügung allein und in eigener Zuständigkeit zu.

Wenn es auch in vielen Fällen zu vollständiger Würdigung der Verhältnisse als zweckmäßig sich darstellen wird, daß bei Einschreitungen oder Strafverfügungen gegen Geistliche in ihrer Eigenschaft als Lokalschulinspektoren, Vorstände der Armenpflegen ꝛc. von Seite der zuständigen Kreisregierung, K. d. J., Benehmen mit dem betreffenden K. Konsistorium gepflogen werde, kann doch auf eine für alle Fälle in dieser Beziehung die weltliche Behörde verpflichtende Anordnung schon im Hinblicke auf die hieraus erwachsende Verzögerung und Vielschreiberei nicht eingegangen werden.

Da bei Würdigung der Beförderungsgesuche der Geistlichen den bestehenden Normen und wiederholter Allerhöchster Willensmeinung gemäß, namentlich auch deren Thätigkeit und Verhalten in Bezug auf Schule und Schulwesen in Betracht zu kommen hat, und da die Würdigung dieser Leistungen in die Zuständigkeit der Kreisregierungen, K. d. J., fällt, so haben die Konsistorien den desfallsigen Mitteilungen der Kreisverwaltungsstellen sowohl im allgemeinen bei Herstellung der Gesamtqualifikation der Geistlichen, als aus Anlaß besonderer Vorgänge durch geeignete Vormerkung die entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden, indessen bleibt es der kirchlichen Oberbehörde unbenommen, in jenen Fällen, in welchen dieselbe von ihrem Standpunkte sowohl, als nach den bestehenden Vorschriften bezüglich einer gegen einen Geistlichen in seiner

Eigenschaft als Lokalschulinspektor verfügten Einschreitung erhebliche Bedenken geltend machen zu können glaubt, durch das K. prot. Oberkonsistorium die Vorlage dieser Bedenken an das unterfertigte K. Staatsministerium zum Zwecke näherer Prüfung und Bescheidung zu veranlassen.

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

---

b) Zuständigkeit des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten und der kirchlichen Stellen.*)

München den 26. November 1840.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Der Pfarrer N. zu N.

Nach Einsicht der Berichte des K. prot. Oberkonsistoriums vom 29. Mai und 9. September d. Js. und der mit denselben vorgelegten Verhandlungen wird zur Entschließung erwidert, daß zwar der Beschwerdevorstellung des Pfarrers N. zu N. gegen die Verfügungen vom 5. Januar und 20. Februar 1839 bei der nachgewiesenen durch eigene Schuld herbeigeführten Dienstuntauglichkeit des genannten Pfarrers keine Folge gegeben werden könne, diese Verfügungen vielmehr in Vollzug zu setzen seien, daß aber die Enthebung eines Geistlichen von Amtsverrichtungen auf unbestimmte Zeit und mit Entziehung eines Teiles der Amtseinkünfte mittelst eines aus den Amtseinkünften zu remunerierenden Vikars zur Besorgung der Pfarrgeschäfte im Hinblick auf den § 19 lit. e des II. Anh. zur II. Verf.-Beil., dann auf die §§ 35 und 37 der Konsistorialordnung vom 8. September 1809 als in der

*) Siehe §§ 35, 36 und 39 der Konsistorialordnung vom 8. Sept. 1809 — Amtsh.-Buch Bd. I S. 548 und 549; § 19 e des Anhangs II zur Beil. II zur Verf.-Urkunde — Amtsh.-Buch Bd. I S. 497.

Kompetenz des K. Oberkonsistoriums begründet nicht erachtet werden könne, daher jedesmal vorher der Allerhöchsten Bestätigung zu unterstellen sei.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

München den 15. November 1823.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Disziplinarstrafen gegen Geistliche.

Auf die berichtliche Anzeige des K. prot. Oberkonsistoriums vom 31. v. Mts. über die gegen Pfarrer N. zu N. verhängte Suspension wird demselben erwidert, daß die Suspension der Geistlichen von Amtsverrichtungen mit Belassung ihres Gehaltes zu dem geistlichen Korrektionsrechte gehöre und als eine geringe Disziplinarstrafe von den Konsistorien ausgesprochen werden könne. Jedoch haben diese jedesmal die Anzeige davon bei dem K. Oberkonsistorium zu machen und dessen Bestätigung zu erholen.

An das K. Oberkonsistorium also ergangen.

München den 3. April 1836.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Untersuchung gegen Pfarrer N.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Uebrigens wird bemerkt, daß die Amtssuspension eines Geistlichen an sich unter § 19 lit. e des II. Anhanges zur II. Verf.-Beilage fällt und insbesondere, wo sie. auf unbestimmte Zeit, und unter Umständen, wie die vorliegenden, stattfindet, die Anwendung jener verfassungsmäßigen Bestimmungen in Anspruch nehmen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

München den 3. März 1858.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Disziplinaruntersuchungen gegen Pfarrer.

Auf den Bericht d. d. 19. v. Mts. wird folgendes erwidert:

Durch § 11 des II. Anhanges zur II. Verf.-Beil. ist die Aufsicht über Disziplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen dem Wirkungskreise des Oberkonsistoriums, sowie der ihm untergeordneten Konsistorien überwiesen, und durch § 19 lit. c lediglich bestimmt, daß über Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionierungen, Entsetzungen oder Ausschließungen vom geistlichen Amte Bericht an das Staatsministerium zu erstatten, und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen sei.

Hiernach sind die §§ 35 bis 37 der Konsistorialordnung vom 8. Sept. 1809, soferne sie die Kompetenz zu disziplinärer Einschreitung normieren, zweifellos als abgeändert anzusehen und die geistlichen Stellen offenbar befugt, die Disziplin über die ihnen untergebenen Geistlichen in geordnetem Instanzenzug soweit selbständig zu üben, als nicht nach dem obenangeführten § 19 lit. c eine vorgängige Berichtserstattung an das K. Staatsministerium auch dermalen noch geboten erscheint. *)

Ganz im Einklange hiermit steht die höchste Ministerialentschließung d. d. 15. November 1823, welche bezüglich der Suspension des Pfarrers N. zu N. ergangen ist, ingleichen die höchste Ministerialentschließung vom 15. April 1845 und 26. Februar 1848.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An das K. Konsistorium Ansbach also ergangen.

---

*) Dieser Ausspruch wurde durch höchste Ministerial.-Entschl. vom 26. Juni 1858 dadurch als richtig anerkannt, daß eine gegen den Strafbeschluß des K. Konsistoriums an die höchste Stelle ergriffene Berufung als formell unzuläſsig abgewiesen wurde.

Nr. 452.

München den 18. März 1863.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Disziplinaruntersuchung gegen Pfarrer G. zu W.

Indem das Konsistorium die mit Bericht dd. 10. und 12. d. Mts. anher eingesendeten Akten anruhend zurückempfängt, wird dasselbe beauftragt, in der eingeleiteten Disziplinaruntersuchung gegen Pfarrer G. von W. zunächst in eigener Kompetenz förmlichen Disziplinarbescheid salva recursu zu erlassen, insoferne nicht für notwendig erachtet wird, auf eine solche Strafmaßregel Antrag zu stellen, für deren Ausspruch nach § 19 lit. e die Einholung Allerhöchster Entschließung vorbehalten ist.

Dabei wird dem K. Konsistorium Abschrift einer am 3. März 1858 an das K. Konsistorium Ansbach ergangenen Entschließung, die Untersuchung gegen Pfarrer H. zu W. betr., quoad pass. concern. zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Was übrigens die Versetzung des Pfarrers G. auf Grund des § 34 der Konsistorialordnung vom 8. September 1809 betrifft, so erscheint dieselbe als eine ausschließlich der offiziellen Würdigung der vorgesetzten Dienstesstellen unterfallende Maßnahme, auf welche das Konsistorium sofort nach Erledigung der Disziplinaruntersuchung gesonderten motivierten Antrag stellen wird.

An das K. Konsistorium Bayreuth ergangen.

Nr. 1970.

München den 2. Oktober 1866.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Disziplinaruntersuchung gegen den K. Pfarrer S. von F.

Die mit Bericht dd. 22. pr. 27. v. Mts. vorgelegten Akten folgen anruhend nach genommener Einsicht zurück.

Dabei wird dem K. Konsistorium überlassen, den entsprechenden Strafbeschluß salva recursu zunächst in eigener Zuständigkeit zu fassen, beziehungsweise zu eröffnen.

Zwar ist durch die höchste Ministerial-Entschließung dd. 15. November 1823 für die Suspension von Amtsverrichtungen mit Belassung des Gehaltes — und eine solche Belassung muß offenbar allenthalben da angenommen werden, wo dem Inkulpaten nur die Bezahlung derjenigen Verwesungskosten zufallen soll, welche eine notwendige Folge der Suspension sind, — die vorgängige Bestätigung des von dem K. Konsistorium erlassenen Strafbeschlusses durch das K. Oberkonsistorium vorgeschrieben.

Das K. Oberkonsistorium glaubt indes nach näherer Würdigung auf Anwendung dieser Vorschrift nicht weiter dringen zu sollen, da sie eine Vermischung der Kompetenzen enthält, für welche ein ausreichender Grund nicht angenommen werden kann, und überdies den betreffenden Inkulpaten hiedurch insoferne eine Verkürzung zugeht, als nach einmal von dem K. Oberkonsistorium ausgesprochener Bestätigung des Strafbeschlusses von einem Rekurs hiegegen an das K. Oberkonsistorium begreiflich nicht mehr die Rede sein kann, zugleich aber die Suspension von den Amtsverrichtungen mit Belassung des Gehaltes zu den geringern Strafen gerechnet werden muß, gegen deren im geordneten Wege ausgesprochene Verhängung eine weitere Beschwerde an das K. Staatsministerium unzulässig erscheint.

An das K. prot. Konsistorium zu Bayreuth.

Mitteilung dem K. Konsistorium Ansbach.

c. Maßregeln administrativer und politischer Natur.*)

Nr. 1079.

München den 13. Juni 1866.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Das Verhalten des Pfarrers A. zu H.

Auf den Bericht dd. 26. v. Mts. wird folgendes erwidert: Wenn die Konsistorialordnung vom 8. September 1809 § 34 dem General-Dekanate vorbehält, aus administrativen Erwägungen auf die Versetzung eines Geistlichen von einer Pfarrei auf eine andere und zwar ohne Rücksicht auf ihren höheren oder geringeren Ertrag bei dem General-Konsistorium den Antrag zu stellen, welches seinerseits diesen Antrag zu würdigen und dem K. Staatsministerium zur Veranlassung der Königlichen Beschlüsse vorzulegen hat, — so ist damit dem General-Dekanate, beziehungsweise dem Konsistorium eine Befugnis zugewiesen, bezüglich deren Ausübung ausschließlich das pflichtmäßige Ermessen desselben maßgebend erscheint, und dem beteiligten Geistlichen selbst ein Beschwerde-Recht nicht eingeräumt werden kann.

Die Versetzung auf Grund des § 34 l. c. ist eine Disziplinar-Maßregel, aber keine Disziplinarstrafe, wie auch aus dem Wortlaut der folgenden §§ 35—38 l. c. erhellt, in welchen dieser Versetzung nicht weiter gedacht wird.

Hieraus folgt, daß jede Untersuchung über das Verhalten eines Geistlichen, durch welche Verfehlungen desselben festgestellt wurden, die eine Zurechtweisung notwendig machen, zu ihrem Abschluß eine unmittelbare Beschlußfassung über die einzelnen konstatierten Verfehlungen erheischt, daß es aber nicht angeht, diesen Abschluß in den einfachen Antrag auf Versetzung in Gemäßheit § 34 der Konsistorialordnung zu legen. Es stellt sich das schon darum als unumgänglich dar,

*) Siehe § 34 der Konsistorialordnung vom 8. Septbr. 1809 — A.-H.-Bch. Bd. I S. 548.

weil in den meisten Fällen, wie auch merklich in dem eben vorliegenden Fall, eine sofortige Versetzung nicht ausführbar erscheint, unter allen Umständen aber bis zu deren Ermöglichung die Abstellung derjenigen Mißstände nötig wird, welche durch die eingeleitete Untersuchung festgestellt worden sind.

In Bezugnahme auf die Oberkonsistorial-Entschließung vom 30. April c. werden dem K. Konsistorium daher sämtliche mit Bericht dd. 26. v. Mts. eingesendeten Akten mit dem Auftrage zurückgegeben, die gepflogenen Untersuchungs-Verhandlungen salva recursu zunächst in eigener Kompetenz zu bescheiden, und damit sofort diejenigen Anordnungen zu verbinden, welche sich als notwendig darstellen, um jedenfalls insolange weiteren Beschwerden vorzubeugen, bis die Versetzung des Pfarrers A. einer definitiven Beschlußfassung zugeführt werden kann.

Diese Versetzung selbst aber ist unter Einsendung sämtlicher einschlägiger Akten dann wieder anzuregen, wenn es möglich werden wird, eine bestimmte Pfarrei zu benennen, welche hiebei bezüglich des Allerhöchsten Ortes zu stellenden Antrages ins Auge zu fassen wäre, wobei sich indes von Seite des K. Oberkonsistoriums je nach den obwaltenden Umständen nähere pflichtmäßige Würdigung ausdrücklich vorbehalten werden muß.

An das K. Konsistorium Ansbach ergangen.

---

d) Disziplinar-Verfahren.

München den 4. Februar 1829.

L. K.

Betreff: Dienstvergehen der Geistlichen.

Wir erwidern in Entschließung auf euern Bericht vom 19. November v. Js. bezeichneten Betreffs:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

II. Da die Entfernung straffälliger Geistlicher vom Pfarramte nur durch Unsere Allerhöchste Entschließung, und

diese nur aus Gründen, welche Wir erkennen und zureichend finden, dann in einer Unserer Allerhöchsten Willensmeinung entsprechenden Fassung nach Maßgabe der Bestimmungen im § 19 des Ediktes über die protestantischen Kirchenangelegenheiten und im § 37 der Konsistorialordnung erfolgen kann, so wollen Wir in künftigen dergleichen Fällen von euch umständlich motivierte Anträge, infolge der allegierten Vorschrift der Konsistorialordnung erstatten lassen, wornach die Vorlage von Entwürfen für Disziplinarerkenntnisse zu unterbleiben hat.

III. Wir haben euch mit Allerhöchstem Reskript vom 20. März v. Js., „den Pfarrer N. betr.", zu erkennen gegeben, daß eine gänzliche Entlassung vom geistlichen Stande — eine Pfarrentsetzung ohne Pension, — nicht ohne die Nachweisung der unerläßlichen Verurteilung zur peinlichen Strafe wegen verübter Verbrechen stattfinden könne, wornach und da die Gerichtsbehörde gegen einen Geistlichen nur wegen Ueberschreitung bestimmter Strafgesetze, nicht wegen dienstlicher Verfehlungen oder Unwirksamkeit von Disziplinarstrafen eine strafgerichtliche Untersuchung einleiten würde, das hingestellte Motiv, daß eigentliche Dienstverbrechen gegen den Pfarrer N. erweislich nicht vorliegen, nicht nötig und nicht passend erscheint.

2c. 2c. 2c.

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

Nr. 1927.

München den 24. November 1840.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Der Pfarrer W. in B.

2c. 2c. 2c.

4) Künftig hat bei allen auf Entlassung eines Pfarrers gerichteten Anträgen des K. Konsistoriums die sorgfältige Prüfung von Seiten des rechtskundigen Rates einzutreten,

welcher die rechtlichen Motive und Gründe solcher Anträge zu würdigen und die Gesetze oder Verordnungen, Instruktionen und dergl. anzuführen hat, auf deren Grund die Entlassung verfügt werden kann.

An das K. Konsistorium Speyer ergangen.

München den 30. März 1852.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Untersuchungen gegen Staatsbeamte und öffentliche Diener.

Durch das Gesetz vom 10. November 1848, „die Abänderung des II. Teils des für das Königreich Bayern diesseits des Rheins bestehenden Strafgesetzes vom Jahre 1813 betr.", ist der Unterschied zwischen General- und Spezialuntersuchung aufgehoben (Art. 31 Abs. 4) und es haben der Art. 432, sowie Art. 99 des Strafgesetzes vom Jahre 1813 durch die Bestimmungen der Art. 70 und 71 des angeführten Gesetzes vom 28. November 1848 wesentliche Veränderungen erfahren, weshalb sich das unterfertigte Staatsministerium veranlaßt sieht, den demselben untergeordneten Stellen und Behörden nachstehende Direktiven zur Nachachtung zu bezeichnen:

I. Es ist den erwähnten abändernden gesetzlichen Bestimmungen gemäß keinem Zweifel unterworfen, daß nunmehr in jenen Fällen, in denen die zum Vorscheine gekommenen dienstordnungswidrigen Handlungen eines Staats- oder eines öffentlichen Dieners sofort als Verbrechen oder Vergehen sich charakterisieren, die Sache ohne Verzug an den K. Staatsanwalt zum weitern ihm dermal gesetzlich vorgezeichneten Verfahren hinausgegeben werde.

In welcher Weise die vorgesetzte Verwaltungsstelle bei einem gegen den Staatsbeamten oder öffentlichen Diener erhobenen Verdacht wegen eines Verbrechens

oder Vergehens ihre Einwirkung geltend machen könne, ist in den beiden oben angeführten Artikeln 70 und 71 des Gesetzes vom 28. November 1848 klar enthalten.

II. Es können jedoch Fälle vorkommen, in denen es zweifelhaft sein kann, ob die der vorgesetzten Verwaltungsstelle zur Kenntnis gekommenen dienstwidrigen Handlungen eines Staatsbeamten oder öffentlichen Dieners sich als Verbrechen oder Vergehen charakterisieren.

In solchen zweifelhaften Fällen ist zur Aufrechthaltung der den vorgesetzten Verwaltungsstellen gesetzlich zuständigen Disziplinargewalt und im Interesse des Dienstes angemessen und erforderlich, daß von Seite dieser Stelle nach den in der Beilage IX zur Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschriften ein Disziplinarverfahren gegen den Beamten oder öffentlichen Diener eingeleitet werde, und es ist der im Disziplinarwege einschreitenden Verwaltungsstelle unverwehrt, alle jene Erhebungen anzuordnen, welche zur thatsächlichen Konstatierung einer disziplinär abzuwandelnden Anschuldigung erforderlich sind.

Sobald sich aber im Verfolge des eingeleiteten Disziplinarverfahrens herausstellt, daß die dienstordnungswidrige Handlung oder Unterlassung des Beamten oder öffentlichen Dieners die Eigenschaft eines Verbrechens oder Vergehens annimmt, so muß von der K. vorgesetzten Verwaltungsstelle in der nämlichen Weise verfahren werden, wie bereits für die eingangs bezeichneten Fälle vorgezeichnet ist, in denen sich das Verbrechen oder Vergehen des Beamten oder öffentlichen Dieners schon gleich anfangs als solches hatte erkennen lassen.

III. Den Zeitpunkt, in welchen die bisher bei der gegen einen Beamten oder öffentlichen Diener verhängten Spezialuntersuchung eingetretenen Folgen auch vermöge der neuen Gesetzgebung wirksam werden, bestimmt der Art. 59 des Gesetzes vom 10. November 1848.

IV. Es ist zweckmäßig, daß schon vor der Einleitung der Voruntersuchung durch den ordentlichen Untersuchungs-

richter Antrag auf Entfernung oder Ruheversetzung eines solchen Beamten oder öffentlichen Dieners gemacht werde.

Diese Direktiven sollen dazu dienen, ein möglichst gleichförmiges Verfahren bei den K. Verwaltungsstellen in solchen Untersuchungen herbeizuführen, und so die dem ordentlichen Richter gesetzlich zustehende Kompetenz mit dem zur Aufrechthaltung der Disziplinargewalt der K. Verwaltungsstellen erforderlichen Ansehen in den möglichsten Einklang zu bringen.

Uebrigens muß der Einsicht der K. Verwaltungsstellen die Art der Anwendung dieser Direktiven je nach den verschieden sich ergebenden einzelnen Fällen überlassen bleiben und man kann zu ihnen vertrauen, daß sie den bezeichneten Gebrauch davon machen werden.

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

München den 5. November 1855.

K. Staatsministerien des Innern.

Betreff: Die Ausführung von Rekursen durch Anwälte in Disziplinarsachen und die Verteidigung von Beamten und öffentlichen Dienern in strafrechtlichen Untersuchungen.

Nach den Bestimmungen der Art. 441 und 442 Teil I des Strafgesetzbuches, und nach den Anmerkungen hiezu in Bd. III S. 323—330 ist jede unbefugte, jede außer dem Geschäftsgange liegende Mitteilung von Thatsachen, welche einem Beamten oder öffentlichen Diener durch Amtsverhältnisse bekannt geworden sind, eine rechtswidrige und sie kann weder durch die Art noch durch den Zweck der Mitteilung in eine rechtmäßige verwandelt werden.

Gleiche Grundsätze gelten nach Art. 442 l. c. bezüglich der Mitteilung von Akten und Urkunden an Unberechtigte.

Nachdem nun die Frage angeregt worden ist, ob die vorerwähnten Bestimmungen auch in dem Falle maßgebend sind, wenn ein Beamter oder öffentlicher Diener in disziplinärer oder strafrechtlicher Untersuchung befangen ist, und

hiebei zur Ausführung einer Berufung oder zur Verteidigung eines Anwaltes sich bedienen will, so sieht sich das unterzeichnete Staatsministerium veranlaßt, hierüber folgendes zu eröffnen:

Die Amtsverschwiegenheit und die Bewahrung der Amtsakten obliegen dem Beamten und öffentlichen Diener im allgemeinen Interesse als eine beschworene Pflicht. Das Strafgesetzbuch von 1813 und das Preßgesetz vom Jahre 1848 haben diese Verpflichtung ausdrücklich sanktioniert und die Uebertretung unter Strafandrohung verpönt.

Nach Art. 204 Teil II des Strf.-Ges.-B. ist der Beamte und öffentliche Diener zur Wahrung dieser Verpflichtung selbst von der Verbindlichkeit zum Zeugnis in peinlichen Sachen befreit, soferne er seiner Pflicht nicht durch das vorgesetzte Staatsministerium entledigt worden ist.

Weder das Strafgesetzbuch, noch die IX. Verfassungsbeilage, noch irgend ein anderes Gesetz stellt in dieser Beziehung andere Grundsätze auf.

Hiernach steht keinem Beamten oder öffentlichen Diener die Befugnis zu, in einer Disziplinar- oder strafrechtlichen Untersuchung von der vorerwähnten Verpflichtung sich loszuzählen und seinem gewählten Anwalte oder Verteidiger die Einsicht amtlicher Akten zu gestatten, oder demselben Thatsachen mitzuteilen, welche dem Beamten oder öffentlichen Diener bloß durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden sind, wenn nicht zuvor die Ermächtigung hiezu nach Maßgabe des Art. 204 Teil II des Strf.-Ges.-B. erwirkt worden ist.

Demgemäß sind sämtliche Beamte und Bedienstete des reinen Verwaltungs- und Polizeidienstes, sowie die landgerichtlichen Beamten in Ansehung ihrer Thätigkeit im Verwaltungs- und Polizeiressort geeignet und mit dem Anhange anzuweisen, daß im Falle einer Außerachtlassung der vorerwähnten Bestimmungen die den Gesetzen entsprechende Einschreitung wegen Verletzung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit eintreten würde.

An sämtliche K. Kreisregierungen, K. d. J.,
diesseits des Rheins ergangen.

München den 16. März 1838.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Beschlagnahme der Pfarreinkünfte auf dem Administrativwege resp. der Vollzug von Disziplinargeldstrafen gegen protestantische Geistliche.

Die K. Regierung, K d. J., empfängt in dem Anschlusse gegen Rücksendung den Bericht des K. protestantischen Oberkonsistoriums vom 6. d. Mts. bezeichneten Betreffs mit dem Beifügen, daß es keinem Bedenken unterliegen könne, zum Behufe der Beitreibung von Geldstrafen, welche die protestantischen Konsistorialstellen kraft ihrer Zuständigkeit (Konsistorial-Ordn. v. J. 1809 § 36, II. Anh. zur II. Verf.-Beil. § 11) gegen ihre untergeordneten Geistlichen im Disziplinarwege erkannt haben und wogegen ein Rekurs nicht ergriffen wurde, auf erfolgende gehörige Requisition dieselben administrativen Zwangsmittel eintreten zu lassen, welche zur Vollziehung der von den Behörden der inneren Verwaltung gegen ihre Untergebenen verhängten Disziplinarstrafen angewendet werden; und daß, wenn dieser Gegenstand in der Normativentschließung vom 2. November 1832, „die Beschlagnahme der Pfarreinkünfte auf dem Administrativwege betr.", nicht berührt wurde, dies für die unterstellte Unanwendbarkeit des administrativen Strafvollzugs nichts entscheide, da die in jener Entschließung bezeichneten Haftungen auf einem ganz anderen Grunde, nämlich der dienstlichen und beziehungsweise zivilrechtlichen Verpflichtung beruhen, welche auf Seite des Berechtigten ein Retentionsrecht begründen, während es sich im vorliegenden Falle, wie bemerkt, von dem in gleiche Kategorie nicht gehörenden Vollzuge eines Straferkenntnisses der zuständigen Behörde handelt.

Die K. Regierung, K. d. J., hat daher dem gestellten Ansinnen wegen Beschlagnahme des Gehaltbezuges des protestantischen Pfarrers N. aus dem betreffenden Kultusfonde bis zum Belaufe der wegen unterlassener Einsendung der Synodalarbeiten verwirkten Geldbuße von 10 Thalern sofort zu

entsprechen und den Vollzug anzuzeigen oder aber, wenn besondere aus den vorliegenden Akten nicht ersichtliche Anstände obwalten sollten, hierüber Bericht zu erstatten.

An die K. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

München den 3. Februar 1845.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Untersuchung gegen den Pfarrer N., hier Verjährung der Disziplinarvergehen.

rc. rc. rc.

Ueber die in dem Berichte vom 15. Dezember v. J. in Anregung gebrachte Frage, ob den im Strafgesetzbuche aufgestellten Grundsätzen über Verjährung von Verbrechen und Vergehen in Ansehung der in die Kategorie der disziplinärstrafbaren Sachen eine analoge Anwendung gegeben werden könne, wird dem K. Konsistorium in folgendem die Ansicht der unterfertigten Stelle mitgeteilt:

Bei disziplinär zu strafenden Verschuldungen der Geistlichen würde das Interesse der Kirche und des geistlichen Amtes leiden, wenn den fraglichen im Strafgesetzbuche enthaltenen Normen allgemein und regelmäßig eine analoge Anwendung eingeräumt würde; die Eigentümlichkeit des geistlichen Amtes und die Rücksicht auf ungeschmälerte Erhaltung der Wirksamkeit desselben bringen es vielmehr mit sich von der obigen Analogie nur ausnahmsweise Gebrauch in den Fällen zu machen, wo eine disziplinär zu beahndende Uebertretung früher unbekannt und unbemerkt geblieben ist, auch später keine Beschwerde oder Rüge von Seite der Gemeinde zur Folge gehabt, und wo in der Zwischenzeit nach der Begehung ein vorwurfsfreier Wandel und eine untadelhafte Amtsführung stattgefunden hat.

Den vorgetragenen Fall mit Pfarrer N. zu N. betr., wegen dessen schon früher eine Generaluntersuchung eingeleitet war, so würde derselbe unter die hieher zu rechnenden Fälle

nicht subsumiert werden können, sondern müßte, wenn sich weitere Anhaltspunkte ergäben, der bei dem K. Konsistorium eingetretenen mißfälligen Verzögerung ungeachtet, die Untersuchung fortgeführt werden.

2c. 2c. 2c.

An das K. prot. Konsistorium Ansbach ergangen.

Nr. 11865.

München den 26. September 1863.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Betreff: Die Kosten von Disziplinar-Untersuchungen.

Es ist die Frage angeregt worden, in welcher Weise die Kosten von Disziplinar-Untersuchungen, insoweit solche der Staatskasse überbürdet werden, zur ausgäblichen Verrechnung zu gelangen haben. Nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Justiz, des Innern beider Abteilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird andurch bestimmt, daß diese Kosten, insoweit sie der Staatskasse zur Last fallen, auf die Regie der untersuchenden Stellen und Behörden ausgäblich zu verrechnen sind. 2c. 2c. 2c.

An sämtliche K. Regierungen, Kammern der Finanzen, ergangen.

Nr. 14955.

München den 6. Dezember 1874.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Beschlagnahme von Pfarreinkünften auf dem Administrativwege.

Das K. prot. Oberkonsistorium hat mit Bericht vom 14. November 1872 den Antrag gestellt, unter Modifizierung

der Ministerialentschließung vom 2. November 1832 obenbezeichneten Betreffs — Döllinger XI S. 1565 — zu lit. b derselben auszusprechen, daß für Haftungen der protestant. Geistlichen aus der Interkalarverwaltung die administrative Beschlagnahme von Gehaltsteilen derselben ohne Unterschied der Quelle, aus welcher sie fließen, zulässig sei.

Nach vorgängigem Benehmen mit dem K. Staatsministerium der Justiz wird hierauf nachstehendes erwidert.

Die zwangsweise Beitreibung von Geldleistungen im Gebiete der Verwaltung hat durch die Bestimmungen der Art. 883 bis 886, insbesondere Art. 884 und 885 der bayer. Zivilprozeßordnung vom 29. April 1869 eine von dem früheren Verfahren wesentlich abweichende gesetzliche Regelung gefunden, insoferne zwar an dem den Verwaltungsbehörden nach bestehenden Vorschriften zukommenden Vollstreckungs r e ch t e als solchen nichts geändert (Art. 883), dagegen aber die wirksame Ausübung dieses Rechtes durch Art 884 und 885 an ganz bestimmte Formen gebunden wurde, so daß ohne Einhaltung derselben von einer rechtlich wirksamen Vollstreckung keine Rede sein kann.

Hiedurch ist auch die zwangsweise Beitreibung der öffentlich rechtlichen Forderungen der allgemeinen protest. Pfarrunterstützungsanstalten gegen die Pfarrer betroffen, und es erscheint hiebei ohne Belang, ob diese Forderungen auf Entrichtung der statutarischen Abgaben oder auf Bezahlung von Disziplinarstrafgeldern oder auf Abführung von aus der Interkalarverwaltung herrührenden Schuldigkeiten gerichtet sind. Die Beschlagnahme von Gehaltsteilen der Pfarrer zu Gunsten solcher Forderungen stellt sich einfach als Vollstreckungsarrest auf Forderungen der Pfarrer (Art. 856 Ziff. 3) dar und es haben hiefür — ohne Unterschied der Quelle, aus der der Gehalt fließt — nicht bloß die Vorschrift des Art. 884, sondern auch gemäß Art. 885 die Bestimmungen der Art. 966 flg. in Anwendung zu kommen.

Hiernach ist die Beschlagnahme von Gehaltsteilen der Pfarrer zur Befriedigung der Pfarrunterstützungskassen, wenn gegen den Drittschuldner — sei dies eine öffentliche Kasse oder ein Private — das Präjudiz der nochmaligen Zahlung

erwachsen soll, namentlich bedingt durch vorgängige Vollziehbarkeitserklärung des Ausstandsverzeichnisses oder des betreffenden Beschlusses der Konsistorien (Art. 884) durch Zuziehung des Gerichtsvollziehers (Art. 972) und durch Klagstellung auf gerichtliche Einweisung (Art. 980 und 885, Absatz 2).

Hieraus ergibt sich, daß die Ministerialentschließung vom 2. November 1832 mit ihren Unterscheidungen und ihren hiernach bestimmten verschiedenen Arten des Beschlagnahm-Verfahrens bereits außer Wirksamkeit getreten ist, indem einerseits eine eigentliche gerichtliche Hilfsvollstreckung, wie solche nach lit. b der obenbezeichneten Ministerialentschließung vom 2. November 1832 in bestimmten Fällen anzurufen wäre, überhaupt nicht mehr besteht, andererseits zwar die prot. Konsistorien nach wie vor befugt sind, in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten die Zwangsbeitreibung gegen Pfarrer durch Gehaltsbeschlagnahme zu beschließen, die Kreisregierungen aber nicht mehr in der Lage sich befinden, auf Requisition der Konsistorien durch die Distriktsverwaltungsbehörden eine rechtlich wirksame Beschlagnahme selbst dadurch zu vollziehen, daß sie die öffentliche Kasse oder die Privaten, von welchen der Pfarrer den Gehaltsteil bezieht, anweisen, ihre Schuldigkeit bei Meidung doppelter Zahlung nicht an den Pfarrer, sondern an die Administration der prot. Pfarrunterstützungsanstalten zu entrichten.

Die Frage, ob und welche neue Vollzugsanordnungen zu erlassen seien, wird zunächst dem K. prot. Oberkonsistorium zur näheren Erwägung anheimgegeben. Es wird dabei zu beachten sein, daß zweckmäßig erst abgewartet wird, ob und wieferne die oben erwähnten Vorschriften der bayer. Zivilprozeßordnung vom 29. April 1869 durch die bevorstehende deutsche Zivilprozeßordnung und das hiezu zu erwartende bayerische Einführungsgesetz berührt werden — dann, daß ohnehin die K. Administration der Pfarrunterstützungsanstalten bei den dermaligen Besoldungsverhältnissen der Geistlichen wohl regelmäßig in der Lage sein wird, die in Frage stehenden Rückstände einfach durch Abzug an deren Guthaben aus Kongrualergänzungen, Besoldungsaufbesserungen und Dienst-

alterszulagen einzuziehen, ohne zur Eröffnung der Zwangsbeitreibung schreiten zu müssen.

Das K. prot. Oberkonsistorium hat hiernach bei etwa gleichwohl schon jetzt bestehendem Bedürfnisse nach neuen Vollzugsanordnungen sofort, eventuell seinerzeit nach Abschluß der Zivilprozeßgesetzgebung weiter zu berichten. *)

An das K. Oberkonsistorium ergangen.
Mitgeteilt unterm 16. Dezember 1874 an die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth.

Nr. 1903.

München den 25. November 1863.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Disziplinaruntersuchung gegen den Pfarramtskandidaten K. aus K. wegen anstößigem Lebenswandel.

2c. 2c. 2c.

Man sieht sich daher behufs der dem Oberkonsistorium zustehenden Oberaufsicht über den Wandel der Geistlichen veranlaßt, anzuordnen, daß künftig von allen wegen sittlicher Vergehen verhängten Disziplinar-Untersuchungen ohne Rücksicht auf deren Erfolg, sowie auch von allen in dieser Beziehung vom Konsistorium in eigener Kompetenz ausgesprochenen geringeren Disziplinarstrafen unter Vorlage der Akten Anzeige hieher erstattet werde.

2c. 2c. 2c.

An das K. prot. Konsistorium Bayreuth ergangen.

---

*) Nach dem Gesetze vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung (Gesetzblatt von 1879 S. 140) ist die bayer. Prozeßordnung vom 29. April 1869 als aufgehoben erklärt. Im Art. 4 des obigen Gesetzes von 1879 S. 74 ist aber erklärt: „Die bestehenden Vorschriften über das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden und über die Organe und die Mittel der Zwangsvollstreckung bleiben vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 6 und 7 in Kraft,“ und Art. 8 besagt, daß die Bestimmungen der Art. 4, 6 und 7 auf Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen entsprechend Anwendung finden.

e) Strafrechtliche Einschreitungen.

München den 23. Oktober 1826.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Stellung der protestantischen Geistlichen vor Gericht bei fruchtlosen Disziplinarstrafen.

Auf die Berichte obenbezeichneten Betreffs vom 23. und 28. Januar l. Jrs. wird erwidert:

I. Da die Bestimmungen im Art. 434 Tl. II. des im Jahre 1813 verkündeten Strafgesetzbuches und Ziff. 17 im II. Tit. der Verordnung über den Geschäftskreis des K. Staatsrates vom 3. Mai 1817 diesem nur die Entscheidung, ob ein Staatsbeamter vor Gericht zu stellen sei oder nicht? zuweisen, und protestantische Geistliche unter die Staatsbeamten nicht unbedingt zu zählen sind, so war die im § 38 der Instruktion für das Generalkonsistorium vom 8. September 1809 vorbehaltene Vernehmung des Staatsrates über die Frage, ob ein angeschuldeter Geistlicher vor Gericht zu stellen sei, im Jahre 1818 nicht mehr vorgeschrieben, in welchem jene Instruktion durch den zweiten Anhang zur Verfassungsurkunde hinsichtlich ihrer damals noch gültigen Vorschriften bestätigt wurde.

Im übrigen ist der genannten Instruktion als speziellem Gesetze durch die neueren generellen Gesetze und Verordnungen über die Vorgerichtstellung der Staatsbeamten bei Disziplinarüberschreitungen auch keineswegs derogirt und werden sich die Gerichte lediglich nach jener Instruktion benehmen, welche nicht, wie das staatsdienerliche Edikt, eine bestimmte Zahl fruchtloser Disziplinarstrafen als Vorbedingung für die Vorgerichtstellung ausspricht.

2c. 2c. 2c.

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

München den 5. April 1845.

K. Staatsministerium der Justiz.

Betreff: Die Entlassung des Pfarrers N.

Dem K. Appellationsgerichte von Mittelfranken wird im bezeichneten Betreff der mit Bericht vom 14. Februar d. Js. vorgelegte Untersuchungsakt in der Anlage zurückgegeben, und demselben bemerkt:

1) Die Ansicht, daß unsittliche Handlungen und überhaupt die im § 35 der Konsist.-Ordn. vom 8. September 1809 benannten disziplinär strafbaren Handlungen nach § 38 Abs. 2 auch Gegenstand einer richterlichen Untersuchung und Bestrafung dann werden, wenn die nach ordnungsmäßiger Stufenfolge angewendeten gelinderen Disziplinarstrafen vorausgegangen sind, ist der bestehenden Gesetzgebung angemessen, indem die von dem Staatsoberhaupte im Jahre 1809 genehmigte Konsistorialordnung ein Gesetz ist in Ansehung der disziplinär-strafbaren Handlungen protestantischer Geistlicher und der hierauf angedrohten Strafen, hieran aber infolge des Art. I des Promulgationspatentes zum Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 keine Abänderung erfolgt ist.

2) Unrichtig dagegen ist die Ansicht, welche annimmt, daß die den protestantischen Geistlichen vorgesetzte Amtsbehörde die Generaluntersuchung über die zu einer richterlichen Bestrafung führenden Handlung vorzunehmen habe; denn nachdem die Bestimmungen des Art. 432 und folg. Tl. II des St. G. B. nur auf Personen Anwendung finden, welche dem Staate dienen, nicht aber auf jene, welche ein Kirchenamt bekleiden, so fällt die Kompetenz, dergleichen Generaluntersuchungen zu führen, den ordentlichen Gerichten anheim.

An sämtliche K. Appellationsgerichte diess. d. Rhs. ergangen.

München den 15. April 1845.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die gerichtliche Einschreitung gegen protestantische Geistliche resp. der Vollzug des § 35 und § 38 Abs. 2 der Konsist.-Ordn. vom 8. September 1809.

Dem K. protestantischen Oberkonsistorium wird mit Bezugnahme auf dessen Bericht vom 24. Dezember 1843, den entlassenen protestantischen Pfarrer N. betr., hierneben die Entschließung abschriftlich zugefertigt, welche das K. Justizministerium unter dem 5. d. M. im Betreff der gerichtlichen Einschreitung gegen protestantische Geistliche in Fällen des § 35 und 38 Abs. 2 der Konsist.-Ordnung vom 8. September 1809 an das K. Apellationsgericht von Mittelfranken erlassen und den übrigen Appellationsgerichten diesseits des Rheins mitgeteilt hat. Es versteht sich hiernach von selbst, daß durch diese Entschließung an den den K. Konsistorialstellen zustehenden Befugnissen bezüglich disziplinärer Untersuchung gegen protestantische Geistliche, welche in den dazu gemäß § 35 der Konsist.-Ordn. geeigneten Fällen ohnehin dann, wenn sie noch nicht zur richterlichen Kognitionsnahme führen, stattfindet — nichts geändert sei, und diese disziplinäre Verhandlung unbeschadet der etwa nachfolgenden gerichtlichen Generaluntersuchung, wie bisher einzutreten habe.

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

Nr. 449.
München den 18. März 1863.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Diözesan-Synodal-Verhandlungen im Jahre 1862.

2c. 2c. 2c.

Nr. 6. c) Auf die von mehreren Diözesan-Synoden gestellte Anfrage, ob § 38*) der Konsistorial-Ordnung vom

*) Siehe Amtshd.-Buch Bd. I S. 549.

8. September 1809 noch in Geltung stehe, wird erwidert, daß an dieser Gültigkeit umsoweniger etwas habe geändert werden können, als jener Ordnung durch die Hinweisung auf sie in dem Edikt über die innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche II § 11, 6 die Kraft eines Verfassungsgesetzes beiwohne, wozu noch bemerkt wird, daß das die ganze Frage veranlassende Erkenntnis des obersten Gerichtshofes in der Sache des Pfarrers S. von M. in der Pfalz ausdrücklich auf jenen § Bezug nimmt und sich darauf stützt.

2c. 2c. 2c.

An das K. Konsistorium Bayreuth ergangen.

Abschnitt IV.

Pfarrer und Pfarramt.

I.

Persönliche Verhältnisse der Pfarrer.

A.

1. Amtspflichten im Allgemeinen.

Auszug
aus dem Edikte über die Mittelorgane für die protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809.

2c. 2c. 2c.

§ 15. Ihre (der Generalkommissariate) unmittelbaren Organe sind

a) die Distrikts- oder Spezialdekanate,
b) die Pfarrer.

2c. 2c. 2c.

§ 17. Die Pfarrer haben als Organe der Kirchenaufsicht

a) die Lokalvollziehung der Kirchengesetze und Verordnungen,
b) die Aufsicht auf die Beobachtung derselben und der Kirchendisziplin, auf Religionskultus und Liturgie;
c) Aufsicht über den Religionsunterricht der Jugend;
d) die Korrektion der gegen Kirche oder Religion sich vergehenden und religiöses Aergernis gebenden Gemeindeglieder nach Vorschrift der Kirchenordnung;
e) in schwereren Fällen die Anzeige an das Spezialdekanat;
f) die Führung der Kirchenbücher;
g) die Verbindlichkeit einer alljährigen Berichtserstattung über alle Zweige ihrer Amtsführung.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.*)

München den 10. März 1868.

Allerhöchste Verordnung.

Betreff: Die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener.

Wir haben die bestehenden Vorschriften bezüglich der Uebernahme von Nebengeschäften durch im aktiven Dienste stehende Staatsdiener und öffentliche Diener einer Revision unterstellen lassen und verfügen, was folgt:

§ 1.

Sämtliche Beamte und öffentliche Diener, welche neben ihrem Amte,

1) bei einer Körperschaft, einem Vereine, einer Gesellschaft oder Genossenschaft, einer Stiftung oder Wohlthätigkeitsanstalt oder bei einem Institute zu Bildungszwecken in den Vorstand, Verwaltungsausschuß oder eine sonstige Funktion eintreten, oder

---

*) Vergl. Amtshandbuch Bd. I S. 598 u. 619.

2) ein Schiedsrichteramt, eine Testamentsvollstreckung, Vormundschaft, Kuratel, Güterpflege oder eine sonstige Verwaltung oder Ordnung fremder Rechtsangelegenheiten übernehmen,

sind verpflichtet, hievon der ihnen nächstvorgesetzten Stelle oder Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Die vorgesetzten Dienstesstellen und Behörden haben die eingelangten Anzeigen vom Standpunkte der Dienstesaufsicht zu würdigen für die Aufrechthaltung der Bestimmungen des § 21 der IX. Verf.-Beil. Sorge zu tragen, und es bleibt ihnen namentlich vorbehalten, im Falle eintretender oder zu befürchtender Kollisionen mit Amtspflichten dem betreffenden Beamten die Fortsetzung des fraglichen Nebengeschäftes zu untersagen.

§ 3.

Die Erholung einer vorgängigen dienstlichen Bewilligung liegt ob:

1) denjenigen mit einer Kassaführung betrauten Beamten und öffentlichen Dienern, welche in einem der im § 1 erwähnten Fälle einer Kassenfunktion sich zu unterunterziehen haben, sowie
2) allen Beamten und öffentlichen Dienern, welche eine remunerierliche Funktion übernehmen wollen, gleichviel ob die Remuneration in einer Aversalvergütung oder in einem Diätenbezuge bestehe.

§ 4.

Die Entscheidungen über Gesuche, welche zufolge der Bestimmung des § 3 eingereicht werden, liegt in der Zuständigkeit derjenigen nächst höheren Stellen und Behörden, welchen die Disziplin über den Gesuchsteller zusteht.

Diesen Stellen und Behörden liegt ob, Störungen des Dienstes sorgfältigst ferne zu halten, und insbesondere Bewilligungen zur Uebernahme von Funktionen, womit zeitweilige Entfernungen des Beamten vom Wohnsitze verbunden sind, nur unter der ausdrücklichen Auflage zu erteilen, für jede Reise Urlaub in der gewöhnichen Weise nachzusuchen.

§ 5.

Die dienstlichen Bewilligungen, welche auf Grund des § 4 erteilt werden, sind jederzeit widerruflicher Art. Durch gegenwärtige Verordnung sind alle bisherigen Normen bezüglich der Uebernahme von Nebengeschäften ersetzt. Beamte und öffentliche Diener, welche bereits übernommene Nebengeschäfte fortzusetzen wünschen, ohne spezielle Ermächtigung hiezu zu besitzen, haben binnen Monatsfrist die Anzeige nach § 1 zu erstatten, oder das Gesuch nach § 3 einzureichen.*)

(Reggsbl. 1868, S. 449.)

(Die Instruktion zum Vollzuge obiger Verordnung vom 2. Novb. 1868 befindet sich im Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten v. 1868.)

---

2. Besondere Bestimmungen.

a) Amtstracht.

München den 4. November 1843.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die kirchliche Amtstracht der prot. Geistlichen.

Durch das Allerhöchste Reskript, Aschaffenburg den 3. Juli l. Js. ist nach dem Antrag der Generalsynode zu Speyer von 1841 genehmigt worden, daß in der vereinigten Kirche der Pfalz anstatt der bisherigen Amtstracht nunmehr der Chorrock, wie derselbe in der protestantischen Kirche der bayerischen Lande diesseits des Rheins getragen wird, nebst dem Barett eingeführt wird.

Um nun willkürlichen oder zufälligen Abweichungen bei dieser ausschließlich für kirchliche Verrichtungen bestimmten Amtskleidung vorzubeugen, und solche Abweichungen

---

*) Laut Entschl. des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 2. Dezember 1868 sind die zu erstattenden Anzeigen, sowie Gesuche und die hierauf ergehenden Bescheide tax- und stempelfrei.

auch für die Zukunft abzuhalten, hat man eine lithographierte Darstellung fertigen lassen, welche die Form der Kleidung genau anschaulich macht. Obgleich nun diese in den diesseitigen evangelischen Kirchen schon wohl bekannt ist, so kommen doch noch einzelne Abweichungen vor, die es nötig machen, zur Erzielung einer völligen Uebereinstimmung, welche für die Würde der religiösen Handlungen und für den äußern Anstand des funktionierenden Geistlichen nichts weniger als gleichgültig ist, dieser Kleidung die angemessene Form zu sichern, und sie einer genauen Vorschrift zu unterwerfen. Zu diesem Ende wird bemerkt:

a) der faltenreiche, mit weiten Aermeln versehene Chorrock besteht aus schwarzem Wollenzeug, gewöhnlich Krepp genannt, oder aus leichtem Wollentuch; dagegen ist der auf der Brust, wie auf dem Rücken anliegende flache Kragen von schwarzem Sammt.

b) Das mit gezogenen Falten versehene, oben abgerundete Barett besteht ebenfalls aus schwarzem Sammt, und ist um so mehr der Form nach genau nach der bildlichen Darstellung zu fertigen, damit dasselbe mit den häufig unter vielerlei Form vorkommenden Mützen des gewöhnlichen Gebrauchs nichts gemein habe. Auch wird bemerkt, daß das Barett nur in der Kirche, oder im geschlossenen Raum, oder bei dem Segen und Gebet am Grabe, nicht aber bei Begrüßungen u. s. w. abgenommen wird.

c) Der weiße Ueberschlag, welcher zu dieser Kirchenkleidung gehört, soll nur auf weißer, nicht aber auf schwarzer Halsbinde getragen werden. Wo durch älteres Herkommen statt des Ueberschlages die weiße Halskrause eingeführt ist, hat es dabei sein Verbleiben.*)

---

*) Diese Amtskleidung wurde mehrfach von den Rabbinern nachgeahmt, weshalb die Distriktspolizeibehörden im Hinblicke auf § 35 der II. Verf.=Beil. durch Minist.=Entschl. vom 9. Juni 1833 beauftragt wurden, „da wo der erwähnte Mißstand zu bemerken ist, den betreffenden Rabbinern eine angemessene Abmahnung zugehen zu lassen, im Falle fortgesetzter Nichtbeachtung aber die geeignete Einschreitung zu verfügen". — Die Dekane

Sollten weitere Erörterungen nötig sein, oder Anfragen dadurch veranlaßt werden, so sind solche zur Erledigung hieher vorzulegen.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

München den 21. Juni 1844.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Anschaffung der Chorröcke.

Aus den eingekommenen Berichten über die Kirchenkleidung der Geistlichen hat man ersehen, daß hinsichtlich der Anschaffung der Chorröcke und ihrer Erhaltung eine übereinstimmende Verpflichtung oder Observanz noch nicht bestehe, daß aber von den Konsistorien es für angemessen erachtet wird, eine allgemeine Vorschrift desfalls zu erlassen.

Unter Berücksichtigung nun der darüber ausgedrückten Gutachten werden daher nachfolgende Bestimmungen erteilt:

1) Es ist als Regel anzunehmen, daß jeder im Kirchenamte angestellte Geistliche mit seinem eigenen Kirchenrocke und seinem eigenen Barette versehen sei, und daß beide mit der am 4. November 1843 vorgeschriebenen Form übereinstimmen. Wenn der eine oder der andere Gegenstand nicht mehr schicklich brauchbar ist, so ist der Geistliche verpflichtet, aus eigenen Mitteln die Anfertigung oder Wiederherstellung besorgen zu lassen.

2) Wenn bei einer Pfarrei wegen der damit verbundenen Filial-, Gottesacker- oder Neben-Kirchen zwei oder mehrere Kirchenröcke nötig sind, die jedoch bisher nicht aus Stiftungsmitteln, sondern von dem Geistlichen auf eigene Kosten angeschafft worden, demnach auch sein

---

sind durch Oberkonf.-Reskr. vom 13. Dezember 1833 angewiesen, auf das Sorgfältigste zu wachen, daß die angeführte Ministerial-Entschl. in Wirksamkeit erhalten werde.

Eigentum sind, so hat es bei dieser Observanz sein Verbleiben.

3) In Pfarreien, wo ausnahmsweise die Kirchenstiftung oder sonst eine kirchliche Pflege die Verpflichtung hat, den Kirchenrock des Filials oder der Nebenkirche anzuschaffen oder zu erhalten, ist diese auch ferner, jedoch in der Art aufrecht zu erhalten, daß mit eben so sorgfältiger Berücksichtigung des kirchlichen Anstandes, wie der thunlichen Sparsamkeit die Kosten aus der Kirchenstiftung bestritten werden.

4) Sollte der Kirchenstiftung die nicht widersprochene Verpflichtung obliegen, auch den Chorrock des Pfarrgeistlichen, den derselbe in der Regel aus eigenen Mitteln anzuschaffen hat, anfertigen und erhalten zu lassen, so soll auf dieser Verpflichtung auch ferner bestanden werden, wenn der Geistliche ohne deshalb die Stiftung von ihrer Verpflichtung zu entbinden, es nicht freiwillig vorzieht, seinen eigenen Kirchenrock zu besitzen. Da jedoch bei einem öfters vorkommenden Amtswechsel der Uebelstand entstehen kann, daß der für die Gestalt des früheren Geistlichen berechnete Kirchenrock für den Nachfolger nicht paßt, wodurch dann der kirchliche Anstand verletzt würde, da auch in einzelnen Fällen dem Nachfolger nicht zugemutet werden kann, den Kirchenrock des Vorfahrers anzulegen, so hält man für angemessen, daß unter Mitwirkung der Kuratelbehörde eine Uebereinkunft getroffen werde, nach welcher gegen eine mäßige jährliche Vergütung diese von der Verpflichtung, den Chorrock anzuschaffen und zu erhalten, entbunden werde und solche auf den Geistlichen übergehe.

Wo die Kirchenstiftungen zum Simultangebrauch noch fortbestehen, hat es bei den hergebrachten Rechten und bestehenden Observanzen sein Verbleiben.

5) Angehende Geistliche, wenn sie nach bestandener Prüfung in die Zahl der protestantischen Predigtamtskandidaten wirklich aufgenommen worden sind, und zur Uebernahme kirchlicher Funktionen irgendwo eintreten, sollen sich mit einem eigenen Kirchenrock versehen. Die

Anschaffung desselben, wenn sie verzögert werden sollte, darf ihnen nicht länger, als bis zur Ordination nachgesehen werden.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

Nymphenburg den 13. Januar 1849.

M. II. K.

Betreff: Die Verhandlungen der protestantischen Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth im J. 1844, hier Amtstracht der prot. Geistlichen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

4) Wir genehmigen, daß der Gebrauch des bei der protestantischen Geistlichkeit eingeführten Chorrockes auf die Vornahme liturgischer Verrichtungen beschränkt, und deshalb den protestantischen Geistlichen für solche Fälle, wo sie bei feierlichen Gelegenheiten in amtlicher Eigenschaft, aber ohne gottesdienstliche Funktion zu erscheinen haben, eine andere angemessene Amtstracht bewilligt werde.

Dieselbe hat nach euerem Antrage zu bestehen in einem schwarzen bis kurz unter das Knie reichenden und den ganzen Leib bedeckenden Rock mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe, in einem die Schultern nicht bedeckenden eine Hand breit über den Rock herabreichenden reichgefalteten Mantel von schwarzem Wollenzeug, in schwarzen Unterkleidern, in Schuhen mit silbernen Schnallen, in dem herkömmlichen weißen Ueberschlag, und in einem schwarzen Barett als Kopfbedeckung.

Ihr habt hiernach die weiteren geeigneten Anordnungen zu treffen, jedenfalls aber den Geistlichen zur Anschaffung dieser Kleidung eine Frist von 4 Jahren zu gestatten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

---

b) Titulatur und Ehrenauszeichnungen.

München den 8. Februar 1833.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Beilegung des Prädikats „Herr“ für die Pfarrer.*)

Es ist bemerkt worden, daß die Dekane in amtlichen Zuschriften den Pfarrern nicht immer das Prädikat „Herr“ beilegen. Da aber eine solche Unterlassung gegen die Ordnung des Geschäftsstyls verstößt, so hat das K. Konsistorium hierüber den Dekanaten seines Bezirkes die geeignete Anweisung zugehen zu lassen.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

München den 25. Mai 1822.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Auszeichnung der Geistlichen bei Amtsjubiläen.

Die Jubelfeier geistlicher Personen über zurückgelegte fünfzig Priesterjahre wird gewöhnlich als Anlaß benützt, um denselben Zufriedenheitsbezeugungen oder Auszeichnungen, worunter bei vorzüglichen Verdiensten besonders jene durch Zivilverdienstmedaillen gehört, zu erteilen.

Da aber die diesfalls von den begutachtenden Stellen eingekommenen Anträge bisher nicht immer auf eine gehörige Würdigung der Verdienste gegründet waren, welche doch erforderlich ist, damit diese Auszeichnungen ihren Wert dadurch behaupten, daß sie nur den Verdienstvollen zuteil werden, so sollen künftig bei Anträgen dieser Art folgende Gesichtspunkte beobachtet werden:

---

*) Siehe auch Allerhöchste Entschließung vom 19. Oktober 1812; Amtsh.-Bch. I S. 486.

Das bloße Dienstalter allein kann bei den Geistlichen, welche fünfzig Jahre des Priestertums zurückgelegt haben, nicht als zureichender Grund angesehen werden, um ihnen die Auszeichnung mit der goldnen Zivilverdienstmedaille zu gewähren, sondern es müssen zugleich neben einem stets untadelhaften Wandel und treuer Pflichterfüllung einzelne besondere Züge eines verdienstvollen, gemeinnützigen oder wohlthätigen Wirkens und einzelne edle Handlungen, wodurch sie sich ausgezeichnet haben, von denselben nachgewiesen werden.*)

Nach diesen Ansichten hat die K. Regierung in vorkommenden Fällen die Qualifikation solcher Geistlichen, worüber jedesmal die Aeußerung der einschlägigen geistlichen Oberbehörde zu erholen und vorzulegen ist, künftig zu beurteilen und ihre Anträge zu erstatten.

An sämtliche K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Mitteilung dem K. prot. Oberkonsistorium.

München den 5. März 1835.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Verleihung eines höhern Rangs resp. das Ehrenzeichen des Ludwigsordens.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu erkennen gegeben, daß der Eintritt eines fünfzigjährigen Dienstjubiläums als ein entsprechender Anlaß zur Antragstellung auf Allerhöchste Verleihung eines höhern Ranges oder Titels nicht zu betrachten, dieser Zeitpunkt vielmehr geeignet sei, bei vorausgesetzten fünfzigjährigen treugeleisteten Diensten, die Verleihung des Ehrenkreuzes oder der Ehrenmünze des Ludwigsordens, je nach den einschlägigen Bestim-

*) Dieser Grundsatz ist auch in einer früheren Entschließung des K. Oberkonsistoriums v. 9. Januar 1820 ausgesprochen worden.

mungen der Ordenssatzungen, der Allerhöchsten Gnade zu empfehlen.*)

Es ist sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, und Anträge auf entsprechende Titel sind vor Ablauf des fünfzigsten Dienstjahres und in einer angemessenen Entfernung von letzterem Zeitpunkte zu beantragen.

An sämtliche K. Kreisregierungen also ergangen.

München den 3. Juli 1836.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Vollzug des Art. 3 der Statuten über den Ludwigsorden und die ausnahmsweise Zulässigkeit der amtlichen Anzeige ordensfähiger Personen.

Seine Majestät der König wollen zwar auch fortan den Art. 3 der Statuten über den Ludwigsorden in voller Kraft erhalten, und die ohnehin von der Allerhöchsten Gnade abhängende Verleihung dieses Ordens in der Regel von der Selbstbewerbung der sich über die Erfüllung der Vorbedingnisse Ausweisenden abhängig gemacht wissen.

Nichts desto minder befehlen Seine Majestät den Vorständen der einzelnen Kreise und Diensteszweige, Allerhöchst Ihre Aufmerksamkeit auf die der Verleihung des Ordens fähigen Personen durch das unterfertigte Staatsministerium in der Art rechtzeitig zu leiten, daß Allerhöchstdieselben, falls Sie es wollen, die Verleihung auch aus Allerhöchst eigenem Antriebe vornehmen, und die Insignien dem Begnadigten an dem Jubeltage selbst überreichen lassen können.**)

---

*) Ueber die Errichtung und Satzungen des Ludwigs-Ordens siehe Allerhöchste Entschließungen:
a) vom 25. August 1827, Reggsbl. S. 607;
b) vom 12. August 1842, Reggsbl. S. 917;
c) vom 2. Oktober 1848, Reggsbl. S. 1017.

**) Die Beachtung dieser Vorschrift wurde durch Entschließung des K. Oberkonsistoriums vom 26. Oktober 1838 den Konsistorien aufs neue zur Pflicht gemacht.

Die Vorstände sämtlicher Behörden der innern Verwaltung werden hiernach bezüglich aller dem Ressorte des K. Staatsministerium des Innern angehörigen Individuen das weiter Geeignete ungesäumt einleiten, mit den Qualifikationsbüchern die entsprechenden Bemerkungen in Verbindung bringen, deren stete Evidenthaltung sichern, und gegebenen Falles den Vollzug des Allerhöchsten Befehls sich zur besonderen Pflicht machen.

An das K. prot. Oberkonsistorium ergangen.

München den 19. Februar 1838.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Verleihung der Ehrenmünze des Ludwigsordens an Pfarrer N., hier Instruierung der Anträge auf dergleichen Allerhöchste Auszeichnungen.

Die Königliche Regierung von N. empfängt die Beilagen des Berichtes vom 8. März v. J. rubr. Betr. unter Bezugnahme auf die wegen fraglichen Gegenstandes unterm 26. Februar v. J. erfolgte Allerhöchste Entschließung mit dem Bemerken zurück, daß das K. prot. Oberkonsistorium unterm heutigen aufgefordert worden sei, bei Instruierung von Anträgen auf dergleichen Allerhöchste Gnadenbezeugungen jederzeit durch die K. Konsistorien das geeignete Benehmen mit den betreffenden Kreisregierungen eintreten zu lassen, und deren Aeußerungen den bezüglichen Berichten beizulegen.

An die K. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.
Mitteilung dem K. prot. Oberkonsistorium.

München den 4. Juli 1844.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Zustellung der Ordenszeichen des Ludwigsordens an protestantische Geistliche.

Das K. Konsistorium empfängt nachstehend eine Abschrift von der im bemerkten Betreffe an sämtliche K. Regierungen, K. d. J., erlassenen Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 20. v. Mts. zur Kenntnisnahme und weiter geeigneten Eröffnung an die untergebene protestantische Geistlichkeit mit dem Anhange, daß in vorkommenden Fällen zur Anwohnung als Konsistorialkommissär der betreffende Dekan, oder ein anderer dem Alter oder Rang nach vorgehender protestantischer Geistlicher am Wohnort des Allerhöchst Begnadigten, oder in dessen nächster Umgebung zu bestimmen ist.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

München den 20. Juni 1844.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Wie vor.

Da bisher bei der Zustellung der Ordenszeichen des Ludwigsordens an die damit Allerhöchst begnadigten protestantischen Geistlichen ein, von jenen bei den katholischen Geistlichen abweichendes Verfahren stattgefunden hat, diese Zustellungen aber als Ausflüsse der landesherrlichen Gnade den Charakter politischer Akte behaupten, so wird der K. Regierung, K. d. J., zur Nachachtung eröffnet, daß in Hinkunft die Zustellung des Ehrenkreuzes und der Ehrenmünze des Ludwigsordens samt Brevet an protestantische Geistliche ebenso, wie bei den katholischen durch den einschlägigen Distriktspolizeibeamten, in Gegenwart eines, hiezu von dem betreffenden protestantischen Konsistorium zu bezeichnenden kirchlichen

Kommissärs — in feierlicher Weise, jedoch, wie sich von selbst versteht, ohne besondere Kosten für das K. Aerar — zu vollziehen und der Empfangschein, oder das Protokoll hierüber berichtlich vorzulegen sei.

In Ansehung der Instruierung und Begutachtung der Anträge auf derartige Allerhöchste Auszeichnungen bewendet es bei dem bisherigen Verfahren, wonach dieselbe durch die K. Konsistorialstellen stattfindet, wobei jedoch den betreffenden Kreisregierungen ebenfalls die Befugnis zusteht, wenn etwa ein den Allerhöchsten Bestimmungen entsprechender Anlaß zu solcher Begutachtung außer acht gelassen werden sollte, denselben amtlich durch Berichterstattung an das unterzeichnete Ministerium, oder durch Benehmen mit dem betreffenden K. prot. Konsistorium in Anregung zu bringen.

An sämtliche K. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 10376.

München den 12. September 1872.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Der Vollzug des Art. 3 der Statuten über den Ludwigsorden.

Durch das Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 15. Oktober 1838 bez. Betreffs (Döll. V.-O.-S. Bd. 21 S. 69) sind die sämtlichen K. Regierungen, K. d. J., angewiesen worden, darauf Bedacht zu nehmen, daß Anträge auf Verleihung des Ludwigsordens für fünfzigjährige treu geleistete Dienste jederzeit noch vor Ablauf des fünfzigsten Dienstjahres gestellt werden, damit gegebenen Falles an dem Tage, wo die fünfzig Jahre voll, die Jubilare den Ludwigsorden empfangen können.

Nachdem diese Vorschrift neuerlich in mehreren zum Geschäftsbereiche des unterferigten Staatsministeriums ge-

hörigen Fällen außer Beachtung geblieben ist, so wird dieselbe im Vollzuge eines besonderen Allerhöchsten Befehles hiedurch in Erinnerung gebracht.*)

An sämtliche K. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 1407.

München, den 22. September 1875.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Dienstjubiläum des Pfarrers und Seniores S. zu T.

In Nr. 219 der Süddeutschen Reichspost vom 19. September 1875 steht ein Artikel über das am 15. c. von dem Pfarrer und Senior S. in T. gefeierte 50jährige Amtsjubiläum. Das K. Konsistorium unterließ die vorgängige Anzeige dieser Feier ohne Zweifel um deswillen, weil ein Antrag auf Verleihung des Ludwigsordens nicht gestellt werden sollte. Allein auch in solchem Falle muß das K. Oberkonsistorium wünschen, von ähnlichen Feiern rechtzeitig in Kenntnis gesetzt zu werden, um sich dabei, wo es am Platze zu sein scheint, in angemessener Weise beteiligen zu können, und das K. Konsistorium wird deshalb beauftragt, in künftigen Fällen die erforderliche Anzeige nicht zu unterlassen.

An das K. Konsistorium Ansbach.

---

*) Unterm 1. Februar 1873 mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß Anträge auf Verleihung der Ordensauszeichnung mindestens 5 Wochen vor Ablauf des 50. Dienstjahres des Beteiligten zu erfolgen haben (Kultus-Ministerialblatt 1873 S. 41). Wiederholt erinnert unterm 25. Juni 1874 (Kultus-Ministerialblatt 1874 S. 269).

c) Anteilnahme an der Kreisvertretung.

Auszug

aus dem Gesetze vom 28. Mai 1852, die Landräte betreffend.

ꝛc ꝛc. ꝛc.

Art. 2

Der Landrat wird gebildet:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

d) aus drei Vertretern der wirklichen selbständigen Pfarrer.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Art. 6.

Die Anteile der katholischen und protestantischen Kirche an der Vertretung im Landrate werden nach dem Zahlenverhältnisse der treffenden Pfarreien durch die Kreisregierung festgesetzt.

Zum Behufe der Wahl wird der Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke eingeteilt, als Landratsmitglieder von einer Konfession zu wählen sind.

An einem geeigneten Orte des Dekanats versammeln sich die Pfarrer desselben, um unter Vorsitz eines durch das Los Gewählten durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel aus ihrer Mitte einen Wahlmann zu wählen.

Die Funktion eines Sekretärs versieht das jüngste Mitglied der Versammlung.

Diese Wahlmänner wählen ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst Wahlzettel das Mitglied zum Landrat und einen Ersatzmann aus der Zahl aller in dem Wahlbezirke wohnenden wirklichen Pfarrer.

Vorsitzender und Sekretär bei dieser Wahlhandlung werden vorher durch Wahl oder durch das Los bestimmt.

(Gesetzblatt 1852, S. 269—290.)

München den 10. Juni 1852.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Vorschriften zum Vollzuge des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852.

2c. 2c. 2c.

§ 42. Die Kreisregierung hat sowohl die Ausscheidung als auch die nach Art. 6 des Gesetzes vollzogene Einteilung in die Wahlbezirke bekannt zu machen, und zugleich sämtliche Dekane aufzufordern, zur Wahl der Wahlmänner zu schreiten.

§ 43. Die Dekane haben sogleich nach dieser Aufforderung Ort und Zeit der Wahl festzusetzen und sämtliche zu dem Dekanate gehörige wirkliche selbständige Pfarrer zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl mit der Hinweisung darauf, daß die Nichterscheinenden die Kosten zu tragen haben, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Anzahl die Wahl vereitelt würde, einzuladen.

§ 44. Bei versammelten Wählern wird vor allem der Vorsitzende durch das Los bestimmt, und sodann unter dessen Leitung mit Beiziehung zweier ebenfalls durch das Los zu bestimmender Beisitzer die Wahl des Wahlmannes ..... vollzogen.

§ 45. Nach vollendeter Wahl werden die Wahlakten mit einem von dem Dekanate hergestellten Verzeichnisse aller zu dem Dekanate gehöriger wirklicher selbständiger Pfarrer von dem Dekane an die K. Kreisregierung, K. d. J., eingesendet.

§ 46. Diese bestimmt Zeit und Ort für die Wahl der Abgeordneten, überträgt einem hiezu geeigneten Dekane des Wahlbezirkes die Vorbereitungen hiezu und teilt demselben die Liste der wirklichen selbständigen Pfarrer des ganzen Wahlbezirkes zu dem Ende mit, um solche am Tage der Wahl zur Einsicht der Wähler offen zu legen.

Gleichzeitig erläßt dieselbe an jeden Wahlmann die Aufforderung zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl bei Vermeidung des Kostenersatzes.

§ 47. Unter Leitung des aufgestellten Dekans — § 46 — wird bei versammelten Wahlmännern der Vorsitzende und

der Sekretär entweder durch Wahl oder durch das Los bestimmt und hiernächst unter der Leitung des in vorstehender Weise bestimmten Vorsitzenden, welcher zwei durch das Los zu ermittelnde Beisitzer aus der Mitte der Wahlmänner beizuziehen hat zur Wahl selbst, und zwar zuerst des Abgeordneten und sodann des Ersatzmannes geschritten.

§ 48. Nach vollzogener Wahl sind sämtliche Wahlakten von dem Vorsitzenden mit dem Nachweise, daß die Gewählten das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, alsbald an die Kreisregierung, K. d. J., einzusenden.

(Döllingers V.-S. Bd. XXI S. 394).

Nr. 10224.

München den 19. Juni 1852.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Vollzug des Gesetzes über die Landräte.

Auf die Anfrage vom 14. l. Mts. wird der K. Regierung erwidert, daß in dem Falle, wo vermöge der zu geringen Zahl der Pfarreien der einen oder andern Konfession jeder derselben eigene Vertreter für den Landrat zur gesonderten Wahl nicht zugeteilt werden können, den Wahlmännern derselben das aktive Wahlrecht allerdings nicht zu entziehen sei, dieselben vielmehr, wie bisher, mit den Wahlmännern der anderen Kirche in dem betreffenden Wahlbezirke den Abgeordneten derselben mitzuwählen haben.

Hienach ist sich bei den bevorstehenden Wahlen zu achten.

An die sämtlichen K. Regierungen, K. d. J.

Nr. 11297.

München den 11. Juli 1852.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Der Vollzug der Gesetze über die Distrikts- und Landräte.

1) ꝛc. ꝛc. ꝛc.

2) Anlangend die Frage: ob Pfarrer, welche zwar einem Dekanate angehören, dessen Sitz im Kreise liegt, deren Pfarrei und Wohnort aber in einem andern Regierungsbezirke sich befindet, nicht allein zu Wahlmännern, sondern auch zu Mitgliedern des Landrates jenes Kreises bestimmt werden können, in dem das treffende Dekanat gelegen ist, so muß mit Rücksicht darauf, daß der Landrat die Vertretung der Kreisgemeinde bildet (Art. 1 des Gesetzes), dann daß nach Art. 6 ibidem die Anteile an der Vertretung durch die Kreisregierung nach dem Zahlenverhältnisse der betreffenden Pfarreien festgesetzt werden und zum Behufe der Wahl der Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke eingeteilt wird, als Landratsmitglieder von einer Konfession zu wählen sind, die gestellte Frage dahin entschieden werden, daß zwar die zu einem oberpfälzischen Dekanate gehörigen selbständigen Pfarrer aus einem andern Kreise als Wähler an der Wahl der Wahlmänner in der Oberpfalz teilzunehmen haben, aber als Wahlmänner und Landräte nur in jenem Regierungsbezirke eintreten können, in welchem der Sitz der betreffenden Pfarrei sich befindet.

Hiernach sind auch solche Pfarrer in das gemäß § 46 der Instruktion anzufertigende Verzeichnis der wählbaren Pfarrer nur für denjenigen Regierungsbezirk aufzunehmen, dessen Wahlbezirke sie nach ihrem Wohnsitze angehören.

3) Endlich ist hinsichtlich der Dekanate des Kreises nur die bleibende Benennung derselben festzuhalten, da der Wohnsitz des jeweiligen Dekans wechselt, und daher eine solche Grundlage für die Wahlgeschäfte zu dem Landrate vielfache Verwirrung herbeiführen müßte.

Hienach ist sich bei den bevorstehenden Wahlen zu achten.

An sämtliche K. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 489.

München den 17. März 1864.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Der Vollzug des Gesetzes über die Landräte, hier die Vertreter der Pfarrgeistlichkeit.

Nachstehend wird dem K. Konsistorium Abschrift der am 10. d. Mts. an die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., ergangenen höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern zur Kenntnisnahme und Verständigung der beteiligten Pfarrämter zugefertigt.

Wenn übrigens in dieser Entschließung sofort bestimmt worden ist, daß fortan je in der siebenten Wahlperiode ein Vertreter aus der Reihe der protestantischen Pfarrer des Regierungsbezirkes in den Landrat gewählt werden solle, so kann eine Reklamation hiegegen zwar vorerst auf sich beruhen, wohl aber erscheint es veranlaßt, zu geeigneter Zeit hierauf zurückzukommen und darauf zu dringen, daß fortan je in der zweiten Wahlperiode ein protest. Pfarrer in den Landrat berufen werde. Bemerkt wird dabei, daß die höchste Entschließung vom 10. ds. Mts. erlassen wurde, noch ehe die in Anlaß des Konsistorialberichtes vom 3. d. Mts. erstattete weitere Vorstellung dd. 9. ds. dem K. Staatsministerium des Innern zur Vorlage gelangt war.

Die Bezugnahme auf Art. 13 des Landratsgesetzes kann jedenfalls nur in dem Sinne beigefügt sein, daß dem Landrat vorbehalten bleibt, über die formelle Gültigkeit der treffenden Wahlhandlung zu beschließen, keineswegs indes auch darüber, ob überhaupt der protest. Kirche für die dermalige Wahlperiode ein Anteil an der Vertretung im Landrate zukomme.

Hienach hat das K. Konsistorium zu verfügen, wobei es sachgemäß erscheint, nicht bloß den zum Landratsmitglied gewählten protest. Pfarrer geeignet zu instruieren, sondern auch der K. Kreisregierung gegenüber eine entsprechende Erklärung abzugeben, sobald von daher die abschriftlich anruhende Ministerial-Entschließung zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden wird.

An das K. Konsistorium Bayreuth ergangen.

München den 10. März 1864.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Wie vor.

Auf den Bericht vom 7. ds. Mts. wird erwidert, wie nicht beanstandet werde, daß für die dermalige Wahlperiode und fortan je in der siebenten Wahlperiode ein Vertreter aus der Reihe der selbständigen protestantischen Pfarrer des Regierungsbezirkes in den Landrat gewählt werde, unbeschadet übrigens der Bestimmungen in Art. 13 des Landratsgesetzes.

An die K. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg ergangen.

Nr. 551.

München den 30. März 1864.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Der Vollzug des Gesetzes über den Landrat, hier die Vertreter der Pfarrgeistlichkeit.

Die Beilage des Berichts vom 22. d. Mts. hat zur Kenntnis gedient und folgt anruhend zurück.

Uebrigens glaubt die unterfertigte Stelle an der Ansicht festhalten zu sollen, daß die kombinierten Pfarreien einzeln in Berechnung zu bringen sind, da solche durch die Kombinierung ihre Selbständigkeit nicht verloren haben, vielmehr unbeschadet derselben und zeitweise von demselben Pfarrer versehen werden.

Selbstverständlich muß übrigens ein gleiches bezüglich der kombinierten katholischen Pfarreien gelten und wird eben darum das praktische Ergebnis auch bei einer gegenteiligen Ansicht das gleiche sein.

An das K. Konsistorium Bayreuth ergangen.

---

d) Geschwornen- und Schöffen-Dienst.

Auszug
aus dem Gerichts-Verfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 34.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 85.

Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschwornenamt Anwendung.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(Reichsgesetzblatt 1877, S. 48 und 58).

---

e) Zuziehung der Geistlichen bei Reisen allerhöchster und höchster Personen.

München den 13. Juli 1852.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Reisen Ihrer Majestäten im Inlande.

Seine Majestät der König haben bezüglich der Art und Weise des Empfanges Ihrer Majestäten des Königs und der Königin auf Allerhöchstderselben Reisen im Inlande die bestehenden Vorschriften in der Art erweitern und syste-

matisieren zu lassen geruht, wie aus der Anlage zu ersehen ist.*)

Das K. Regierungspräsidium wird hievon zur geeigneten Nachachtung mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, die untergebenen Distrikts- und Lokalpolizeibehörden von diesen Vorschriften in geeigneter Weise zu verständigen.

Seine Majestät der König erwarten, daß wenn immer an eine Stelle oder Behörde die Notifikation von einer stattfindenden Reise Ihrer Majestäten mit Hinweisung auf die eine oder andere der fraglichen Vorschriften ergehen wird, in jedem Falle pünktlich nach der für den betreffenden Fall bezeichneten Vorschrift sich werde geachtet werden.

Die von dieser Allerhöchsten Anordnung in Kenntnis gesetzten Hofstellen werden je ihre Notifikationen über die Allerhöchst beabsichtigten Reisen kurz in den Worten: „Die Reise findet nach Maßgabe der bestehenden Vorschrift (III oder IV, oder I oder II) statt“ kund geben.

Das K. Regierungspräsidium wird angewiesen, den Vollzug dieser Allerhöchsten Vorschriften sorgfältig zu überwachen, und für die schleunigste Bekanntmachung Sorge zu tragen.

An die K. Regierungspräsidien sämtlicher Kreise ergangen.

München den 23. Mai 1857.

Normen für die Feierlichkeiten bei Reisen Ihrer Königlichen Majestäten.

Vorschrift I.

Wenn Ihre Königlichen Majestäten ohne Verbietung des feierlichen Empfanges reisen, ist laut Ausschreibung vom 26. Mai 1829 nachstehendes zu beobachten:

1) Glockengeläute,

---

*) Diese Vorschriften wurden später modifiziert und sind nunmehr in der nachfolgenden Entschließung vom 23. Mai 1857 festgestellt.

2) Abfeuerung der Geschütze,
3) Ausrücken der Landwehr,
4) Aufstellung der Schuljugend,
5) Abhalten von Anreden,
6) Ausschmückung der Straßen mit Fahnen, Laub- und Blumengewinden,
7) Aufwartung aller Staats-, Kirchen-, Gemeinde- und Militärbeamten.

Ob Beleuchtung, Festessen, Festbälle, Festtheater — wird auf vorkommende Anfrage immer speziell erlaubt, oder sich verbeten.

Der Regierungspräsident oder bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit, desselben Stellvertreter empfängt Ihre Majestäten je an der Kreisgrenze resp. bei Fahrten auf der Eisenbahn oder zu Wasser an der ersten Halt- oder Landungsstation im Kreise.

Betreffend die militärischen Veranstaltungen, so ist durch die Dienstvorschriften folgendes die Regel:

Die Garnison und die Landwehr soll nach der von dem Gouverneur oder Kommandanten zu erteilenden Disposition ausrücken und Spalier machen. Liegt Kavallerie an dem Platze, so soll eine komplette Eskadron Ihren Majestäten bis auf eine Stunde entgegenreiten, um den Wagen Allerhöchstderselben in der Art zu begleiten, daß die eine Hälfte vor, die andere nach demselben reitet.

Bei der Abreise findet eine gleiche Begleitung eine Stunde weit statt.

Es sollen einhundert und ein Kanonenschüsse gelöst werden; der Gouverneur und Kommandant nebst dem Platzmajor und Platzadjutanten sollen Ihre Majestäten empfangen und hereinbegleiten, wobei der Gouverneur rechts, der Kommandant links, der Platzmajor und Platzadjutant aber vor dem Wagen zu reiten haben.

Geschieht der Empfang in einem festen Platze, so soll der Gouverneur oder Kommandant Ihren Majestäten an der Barriere die Schlüssel der Stadt überreichen.

Bei der Abreise soll gleiche Begleitung an der Barriere stattfinden.

Vorschrift II.

Wenn Seine Majestät der König zwar als König, doch mit Untersagung der Feierlichkeiten, z. B. zu einem Sommeraufenthalte oder aus sonstig irgend einem Anlasse zu reisen geruhen, so hat der oben sub I bezeichnete festliche Empfang zu unterbleiben und ist sich nach folgendem zu achten:

A) Bei solchen Reisen erscheinen zum Empfange:

1) an Orten, an welchen der Sitz einer Kreisstelle (Regierung, Appellationsgericht) oder ein Oberpost- und Bahnamt sich befindet, der erste Vorstand dieser Stellen und resp. Behörden, oder im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit deren Stellvertreter;

2) an Orten mit Bischofssitz der Bischof mit einem oder beiden seiner Dignitarien — an Orten, wo der Sitz eines protestantischen Konsistoriums dessen Vorstand mit einem Konsistorialrate;

3) den Genannten schließen sich an:

 a) am Regierungssitze der Stadtkommissär, der Stadtgerichtsdirektor und der I. Bürgermeister — im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter;

 b) am Appellationsgerichtssitze der Stadtkommissär oder Landrichter und der I. Bürgermeister;

4) befinden sich außer dem Regierungssitze und Appellationsgerichtssitze an einem Orte mehrere koordinierte Behörden verschiedener Dienstzweige, so erscheinen zum Empfange deren Vorstände oder im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter gemeinsam, dann der oder die Ortspfarrer, und ihnen schließt sich der Bürgermeister oder Gemeindevorstand an;

5) wird an einem Orte Aufenthalt genommen, oder umgespannt, wo nur eine Unterbehörde des Zivilstands- oder Gemeindedienstes sich befindet, so erscheint der Vorstand dieser Behörde mit dem Ortspfarrer zum Empfang;

6) in Orten, in welchen die Landwehr organisiert ist, hat auch der Oberstkommandierende der Landwehr, und

zwar, wo Besatzung vorhanden ist, an die Offiziere der Linie sich anreihend, zu erscheinen.

B) Eine Aufwartung findet nur statt, wenn sie besonders Allerhöchst zugelassen wird, und darf auch eine Bereitstellung hiefür nur erfolgen, wenn sie eigens befohlen ist.

Die Vorstellung zum Empfange und zur Aufwartung findet, wenn Seine Majestät der Eisenbahn- oder Dampfschiffahrt Sich bedienen, nur an Orten des Amtssitzes statt, nicht an entlegenen Haltstellen.

In Ansehung der militärischen Veranstaltungen ist bei diesen Reisen zu beachten:

In der Haupt- und Residenzstadt erscheinen neben dem Stadtkommandanten zugleich der Höchstkommandierende; an andern Besatzungsorten, wo ein Aufenthalt genommen oder umgespannt wird, haben nächst dem Höchstkommandierenden und Stadtkommandanten auch die Generäle, die Obersten und die Kommandierenden selbständiger Abteilungen zu erscheinen.

Salutschüsse sollen weder von Seiten des Militärs, noch von Seite der Gemeinden oder Privaten stattfinden.

An Orten, wo übernachtet wird, sollen zwei Ehrenposten aufgestellt werden, aber keine Ehrenwache soll aufziehen — außer an Orten, wo Sommeraufenthalt genommen wird, wenn es nicht ausdrücklich untersagt wird.

Vorschrift III.

Wenn Seine Majestät mit Untersagung auch des sub Ziff. II Vorgeschriebenen reisen, so haben sich vorzustellen:

1) Der Regierungspräsident oder im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung dessen Stellvertreter am Regierungssitze;
2) der betreffende Distrikts- oder Lokalpolizeibeamte (Stadtkommissär oder Landrichter, oder Bürgermeister, oder Gemeindevorsteher) und der Ortspfarrer an Orten, wo Aufenthalt stattfindet, oder umgespannt wird;
3) an Orten mit Garnison, wenn wirklich angehalten wird, der Stadtkommandant, in Provinzialstädten der Höchst-

kommandierende oder der älteste der Kommandierenden selbständiger Abteilungen.

Bedienen Sich Ihre Majestäten zu solchen Reisen der Eisenbahn- oder Dampfschiffahrt, so findet die Vorstellung an den Halt- und Ländestellen nur dann statt, wenn daselbst der Amtssitz ist, aber immer nur da, wo wirklich angehalten wird.

Salutschüsse dürfen nicht stattfinden und Ehrenposten werden ohne besondere ausdrückliche Anordnung nicht aufgestellt.

Vorschrift IV.

Wenn Seine Königliche Majestät die Norm IV für eine Reise bestimmen, so hat während letzterer kein Empfang, selbst nicht einmal von Seite des Distrikts- oder Lokalpolizeibeamten stattzufinden.

München den 9. Juli 1857.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Feierlichkeiten bei Reisen Ihrer Königlichen Majestäten.

Seine Majestät der König haben zu den Reisevorschriften nachträglich die folgenden Bestimmungen Allerhöchst zu erlassen geruht:

1) In München haben nach Vorschrift III von Seite des Militärs nur der Stadtkommandant, in Provinzialstädten aber der Höchstkommandierende oder Aelteste der Kommandierenden selbständiger Abteilungen und der Stadtkommandant zu erscheinen, wenn nicht der Höchstkommandierende oder der Aelteste der Kommandierenden selbständiger Abteilungen zugleich Stadtkommandant ist;

2) nach eben dieser Vorschrift III haben an Orten, wo Aufenthalt stattfindet, oder umgespannt wird, vom Zivil der betreffende Distrikts- oder Lokalpolizeibeamte (Stadtkommissär oder Landrichter) und der Bürgermeister

oder Gemeindevorsteher zu erscheinen, wie dieses auch schon bisher in der Praxis beobachtet wurde;

3) An Bischofssitzen haben nach der genannten Vorschrift III nicht der oder die Ortspfarrer, sondern der dienstältere der beiden Dignitarien zur Vorstellung zu erscheinen; der oder die Ortspfarrer aber nur in den Städten, wo sich kein Bischofssitz befindet, und auf dem Lande.

Analog gilt dieses auch von den protestantischen Konsistorialsitzen in der Weise, daß an solchen Orten der Vorstand des Konsistoriums und nicht der Ortspfarrer zu erscheinen hat.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

An die sämtlichen K. Regierungspräsidien also ergangen.

Nr. 4759.

München den 5. Juni 1857.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Reisen Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, dann auswärtiger Allerhöchster und Höchster Herrschaften.

Nachdem Seine Majestät der König Normen über das Verhalten bei Reisen Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, dann auswärtiger Allerhöchster und Höchster Herrschaften zu genehmigen geruht haben, so wird dem K. prot. Oberkonsistorium nachstehend Abdruck dieser Normen zur Kenntnisnahme, Nachachtung und beziehungsweise Verständigung der einschlägigen Organe für eintretende Fälle mitgeteilt.

An das K. prot. Oberkonsistorium ergangen.

Normen

über das Verhalten der Behörden bei den Reisen von Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, dann auswärtiger Allerhöchster und Höchster Herrschaften.

A. Reisen der Prinzen ꝛc. des Königlichen Hauses.

I.

Wenn Prinzen oder Prinzessinnen des K. Hauses in dieser Eigenschaft bei besonderen, offenkundigen feierlichen Anlässen, wie z. B. bei Eingehung von Vermählungen und dergl. reisen, sind jedesmal die besonderen Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs zu erholen.

II.

Wenn dieselben in dienstlicher Eigenschaft oder incognito oder unter fremden Namen reisen, ihre Reiseroute aber durch die K. Staatsministerien zur Kenntnis der betreffenden Behörden bringen lassen, haben sich

1. an den Orten, wo nur ein kürzerer Aufenthalt stattfindet, z. B. zum Behufe des Umspannens, an Anhaltstellen auf Eisenbahnen und Landungsplätzen der Dampfboote, die an diesen Orten befindlichen Vorstände der Orts-, Distrikts- und Kreis-Polizeibehörden (Regierungs-Präsident, Landrichter, Stadtkommissär, Bürgermeister) zum Empfang in Amtskleidung einzufinden;

2. an den Orten, wo ein längerer Aufenthalt genommen, z. B. Mittag gemacht, übernachtet oder noch längere Zeit verweilt wird, findet nicht nur der ad 1 bezeichnete Empfang statt, sondern es hat auch der erschienene oberste Polizeibeamte die Aufwartung der Behörden anzubieten und hiefür die Stunde der Audienz sich zu erbitten. Die Behörden sind vorher hievon gehörig zu avertieren und von der allenfalls bestimmten Stunde schleunigst in Kenntnis zu setzen, damit sie rechtzeitig erscheinen können; von einem Bereithalten derselben jedoch zu diesem Zwecke ist Umgang zu nehmen.

Wird die Aufwartung angenommen, so haben sich zu derselben diejenigen Beamten einzufinden, welche zum Empfange bei Reisen Seiner Majestät des Königs nach der Norm II berufen sind.

III.

Wenn dieselben incognito reisen und ihre Reiseroute nicht zur Kenntnis der Staatsministerien bringen, oder die ihnen zukommenden Ehrenbezeugungen ausdrücklich ablehnen, findet gar kein Empfang statt. Hiezu sind auch Spazierfahrten zu rechnen. Ein Bediensteter der Polizeibehörde muß jedoch, sobald dieselbe von der Durchreise oder Ankunft Kenntnis erlangt, an der Anhaltsstelle — jedoch nur in Zivilkleidung — bereit sein, um für die Ordnung und Weiterbeförderung Sorge zu tragen und etwaige Wünsche entgegenzunehmen.

B. Reisen fremder Souveraine.

I.

Reisen fremde Souveraine in ihrer Eigenschaft als solche, so sind jedesmal die besonderen Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs zu erholen.

II.

Reisen dieselben incognito oder unter fremden Namen, lassen aber ihre Reiserouten durch die Staatsministerien, beziehungsweise durch die Gesandtschaften zur Kenntnis der betreffenden Behörden bringen, hat der ad A II 1 und 2 bezeichnete Empfang stattzufinden.

III.

Reisen dieselben incognito ohne Bekanntgabe ihrer Reiseroute oder mit ausdrücklicher Ablehnung aller Ehrenbezeugungen, ist von einem Empfange Umgang zu nehmen und es hat nur die sub A III bezeichnete Anwesenheit eines Polizeibediensteten einzutreten.

C. Reisen von Prinzen aus fremden regierenden Häusern.

I.

Reisen Prinzen ꝛc. aus fremden regierenden Häusern in dieser Eigenschaft oder aus besonderen offenkundigen, feierlichen Anlässen, so sind jedesmal die besonderen Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs zu erholen.

II.

Reisen dieselben incognito oder unter fremden Namen, lassen aber ihre Reiseroute durch die Staatsministerien, beziehungsweise durch die Gesandtschaften zur Kenntnis der betreffenden Behörden bringen, so findet an den Orten, wo ein Aufenthalt gemacht wird, derselbe sei nun kürzer oder länger, der sub A II 1 bezeichnete Empfang statt.

III.

Reisen dieselben incognito ohne Bekanntgabe ihrer Reiseroute oder mit ausdrücklicher Ablehnung aller Ehrenbezeugungen, ist von einem Empfange Umgang zu nehmen, und es hat nur die sub A III bezeichnete Anwesenheit eines Polizeibediensteten einzutreten.

---

f) Zuziehung der Geistlichen zur Installation von Verwaltungsbeamten.

München den 31. Januar 1835.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Zuziehung der Geistlichen zu der Installation der Landgerichtsvorstände.

Da nach dem Ergebnisse der unter dem 31. März vor. Js. verfügten Erhebungen bei Zuziehung der Geistlichen der betreffenden Amtsbezirke zu den Installationen der Landgerichtsvorstände nicht in allen Kreisen nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, so sieht sich das K. Staatsministerium

des Innern veranlaßt, zur Erzielung angemessener Gleichförmigkeit dem . . . . . nachstehende Direktiven zu eröffnen:

§ 1. Bereits in der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Oktober 1812 ist als allgemeiner Grundsatz anerkannt, daß die Pfarrer selbst da, wo sie als Amtsuntergebene erscheinen, auf eine, ihrem öffentlichen Ansehen entsprechende Weise behandelt werden sollen.

Hiemit übereinstimmend will die Ministerialentschließung vom 20. November 1831, „die Verpflichtung der Vorstände äußerer Aemter betr.", das Erscheinen des Pfarrers bei dem Verpflichtungsakte durch vorgängige Einladung veranlaßt wissen. Demgemäß sind diese Einladungen mittelst besonderer jedem Pfarrgeistlichen des Gerichtsbezirkes rechtzeitig zuzufertigender Schreiben zu bewirken, deren Abfassung nach dem vorhin bemerkten Grundsatze zu bemessen ist.

§ 2. Vermöge der Stellung des Pfarrklerus, als Vertreter des dem Landgerichte in kirchlicher Beziehung nicht untergegebenen Pfarramtes, ist bei Vornahme des Installationsaktes selbst bezüglich der anwesenden Geistlichen sich auf die Aufforderung an sie zu beschränken, mit dem neuen Vorstande des Landgerichts wechselseitig ein dienstfreundliches Benehmen zu beobachten, und durch gegenseitige Unterstützung und Zusammenwirkung das Wohl des Staates, der Kirche und der Amtsangehörigen zu befördern.

§ 3. In Bezug auf die Eigenschaften der Pfarrer als Mitglieder und resp. Vorstände der Ortsschulinspektionen, der Armenpflegen, und der durch das Gesetz vom 1. Juli vor. Js. eingeführten Kirchenverwaltungen sind dieselben an die hiemit verbundenen Obliegenheiten und Beziehungen zu den Vorständen der Distriktspolizei- und Kuratelbehörden zu erinnern, und zu deren pünktlichen Einhaltung förmlich anzuweisen.

§ 4. Die Geistlichen werden von selbst Bedacht nehmen, dem feierlichen Akte in angemessener Kleidung beizuwohnen. Dieselben sind jedoch keineswegs gehalten, dabei ihres kirchlichen Amtskleides sich zu bedienen, und eine derartige Zumutung hat allenthalben zu unterbleiben.

Das K. Regierungspräsidium hat hiernach das Weitere zu verfügen, und den zu Amtsextraditionen und Installationen abzuordnenden Kommissären die geeignete Weisung zu erteilen.

An sämtliche Regierungspräsidien diesseits des Rheins also ergangen.

Nachricht dem K. prot. Oberkonsistorium.

B. Amtsverschwiegenheit.

München den 12. November 1850.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Bewahrung des Amtsgeheimnisses, hier insbesondere die Veröffentlichung von Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts durch Staats- und öffentliche Diener.

Das K. Konsistorium empfängt beifolgend eine Abschrift der dem K. Oberkonsistorium im rubrizierten Betreffe unter dem 9. ds Mts. zugegangenen höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der darin angezogenen höchsten Entschließung des Gesamt-Staatsministeriums vom 6. d. Mts. zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage, allen zu seinem Geschäftsbereiche gehörigen Staats- und öffentlichen Dienern die in jenen Entschließungen enthaltene Anordnung zur Nachachtung zu eröffnen und von jeder Verfehlung dagegen Anzeige anher zu erstatten.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, sowie das K. Dekanat München ergangen.

München den 6. November 1850.

K. Gesamt-Staatsministerium.

Betreff: Wie vor.

Mehrfache Wahrnehmungen über die in verschiedenen Blättern erfolgte Mitteilung von Verfügungen des Staats-

ministeriums, wie auch der Regierungs-Präsidenten haben die bedauerliche Ueberzeugung gewährt, daß von Seite einzelner Staatsdiener oder im Staats- oder öffentlichen Dienste verwendeten Individuen mit Hintansetzung der übernommenen und beschworenen Verpflichtungen neuerlich höchst auffallende Verletzungen des Amtsgeheimnisses begangen worden sind. Wenn nun auch zu erwarten steht, daß infolge der hierüber eingeleiteten Untersuchungen die nachdrückliche Bestrafung der Schuldigen werde herbeigeführt werden, so sieht sich doch das unterfertigte Gesamt-Staatsministerium im Hinblicke auf diese Wahrnehmungen veranlaßt, im allgemeinen die gewissenhafte Erfüllung der über die Bewahrung des Dienstgeheimnisses bestehenden Vorschriften neuerlich in Erinnerung zu bringen, und zwar um so mehr, als die Staatsregierung unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen bezüglich der Förderung der Staatsinteressen, soweit die dienstliche Sphäre jedes einzelnen Staats- oder öffentlichen Dieners dieselben berührt, eine über allen Zweifel erhabene Mitwirkung in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, und in dieser Hinsicht namentlich die Bewahrung des Amtsgeheimnisses und die Stellung des Beamten gegenüber der öffentlichen Meinung überhaupt in Betracht kommt.

In der ersteren Beziehung muß insbesondere

a) an die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Mai 1821, die Amtsverschwiegenheit und deren Verletzung betr., ferner an die Verordnung über die Formation der Kreisstellen vom 17. Dezember 1825 § 145; dann die Ministerialentschließungen vom 21. Februar und 19. März 1835 (Döllingers V.-O.-S. Bd. XVII S. 515 bis 524) erinnert werden.

Es bleibt dem näheren Ermessen des K. Regierungs-Präsidenten überlassen, in welcher Weise und Form auf die strengste Beobachtung dieser Vorschriften unter Hinweisung auf die ernstlichen Folgen einer Uebertretung derselben nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches T. I Art. 441 und 442, dann der Anmerkungen Bd. III S. 323—330, sowie nach Maßgabe der IX. Verfassungs-Beilage §§ 10—15 neuerlich auf-

merksam zu machen und des gewissenhaften Vollzuges sich geeignet zu versichern sei.

Was das Verhalten des Staats- oder öffentlichen Dieners in Bezug auf die Tagespresse betrifft, so kommen in dieser Hinsicht zunächst

b) die Bestimmungen in Betracht, welche bezüglich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten oder sonstiger durch das Dienstesverhältnis erlangter Notizen, dann hinsichtlich der Mitteilungen und Teilnahme von Staats- oder öffentlichen Dienern an öffentlichen Blättern bestehen.

In dieser Beziehung verweiset das Preßedikt vom 4. Juni 1848 § 4 ausdrücklich auf die Dienstesvorschriften und die Gesetze über Amtsverschwiegenheit.

Außer den bereits oben erwähnten Vorschriften, welche auch hieher Anwendung erleiden, kommen noch besonders in Betracht:

1) Die Ministerial-Entschließung vom 23. Juli 1830, (Döllingers V.-O.-S. Bd. XVII, S. 518);
2) die allerhöchsten Entschließungen vom 12. und 22. Febr. 1803, vom 9. Januar 1810 und 22. August 1811, dann die Entschließung vom 19. Juli 1814 (Döllinger loc. cit. S. 526—539), wonach die Mitteilung offizieller Arbeiten, Berichte, Abstimmungen und Verhandlungen an öffentliche Blätter ohne besondere Erlaubnis untersagt und den Staatsdienern verboten ist, ohne vorherige Vorlage Nachrichten politischen Inhalts in auswärtige Zeitschriften oder Blätter einrücken zu lassen.

Da namentlich die ad 2 angeführten, zur Zeit noch vollkommen gültigen Disziplinarvorschriften neuerlich vielfach nicht beachtet zu werden scheinen, so wird der K. Regierungspräsident auch in dieser Beziehung die geeignete Aufforderung erlassen und wo es erforderlich sein sollte, die beteiligten Bediensteten zu einer speziellen Erklärung hierüber veranlassen, nach deren Ergebnis weiter zu verfahren ist.

Besondere Verfehlungen einzelner Staats- oder öffentlichen Diener in den hier beregten Beziehungen sind

nebst der Anzeige über die getroffenen Verfügungen zur Kenntnis des Staatsministeriums des Innern zu bringen.

An die K. Regierungs-Präsidenten.

Nr. 1081.

München den 17. Juni 1857.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Amtsverschwiegenheit.

Die unterfertigte Stelle sieht sich durch mehrfache, in neuerer Zeit gemachte Wahrnehmungen veranlaßt, die untergebene Geistlichkeit darauf hinzuweisen, daß von allen Notizen, die aus amtlichen Behelfen entnommen werden, sowie von allen Mitteilungen, die in amtlichem Wege erfolgen, den vorliegenden allgemeinen Dienstesnormen entsprechend, nur ein strengbemessener amtlicher Gebrauch gemacht werden darf und jede Ueberschreitung, welche in dieser Beziehung zu Tage tritt, nachdrückliche Ahndung unfehlbar nach sich ziehen muß.

Das Oberkonsistorium hegt das feste Vertrauen, daß diese einfache Hinweisung genügen wird, jedweden Mißbrauch amtlicher Notizen um so gewisser ferne zu halten, als hiedurch häufig nicht bloß die Rechte Einzelner gekränkt, sondern auch allgemeine Interesse gefährdet werden.

Gleichwohl vorkommende Zuwiderhandlungen müßten sofort näher untersucht und je nach dem Befund zur Strafe gezogen werden.

Das K. Konsistorium wird unter gleichzeitiger Hinweisung auf das Oberkonsistorial-Ausschreiben dd. 12. November 1850, die Bewahrung des Amtsgeheimnisses betr., beauftragt, hienach die untergebene Geistlichkeit entsprechend zu verständigen, da, wo Uebertretungen vorkommen sollten, solche sofort näher zu untersuchen und über das Ergebnis jedenfalls anher Anzeige zu erstatten.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth ergangen.

Auszug
aus der Reichszivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877.

2c. 2c. 2c.

§ 348.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

2c. 2c. 2c.

4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist.

2c. 2c. 2c.

Die Vernehmung der Nr. 4, 5 bezeichneten Personen, ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

2c. 2c. 2c.

§ 350.

2c. 2c. 2c.

Die in § 348 Nr. 4, 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§. 351.

Der Zeuge, welcher das Zeugnis verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 348 Nr. 4, 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

§ 352.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozeßgerichte nach Anhörung der Parteien entschieden.

Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(Reichsgesetzblatt vom Jahre 1877, S. 146 u. 147).

Auszug

aus der Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 52.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 55.

Die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§ 51, 52, 54 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

§ 97.

Schriftliche Mitteilungen zwischen den Beschuldigten und denjenigen Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach § 51, 52 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(Reichsgesetzblatt 1877 S. 262 und 270).

Nr. 285.

München den 15. Februar 1879.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Amtsgeheimnis.

Es ist in neuester Zeit wiederholt die unliebsame Wahrnehmung gemacht worden, daß der Inhalt amtlicher oder den öffentlichen Dienst betreffender vertraulicher, aber aus offiziellem Auftrag gemachter Mitteilungen in das Publikum gedrungen, sogar in öffentlichen Blättern verbreitet und dadurch in sehr bedenklicher, nach Umständen ernste Folgen herausfordernder Weise den noch ausstehenden höheren Entscheidungen vorgegriffen worden ist. Das K. Oberkonsistorium sieht sich dadurch genötigt, die allgemeine Pflicht der Amtsverschwiegenheit mit neuem Nachdruck in Erinnerung zu bringen, namentlich auf die Oberkonsistorial-Entschließung in rubriziertem Betreff vom 6. März 1872 und deren analoge Anwendung, sowie auf die Oberkonsistorial-Entschließungen vom 17. Juni 1857 und 12. November 1850 hinzuweisen, und darauf aufmerksam zu machen, nicht bloß wie unstatthaft jede aus amtlichen Quellen geschöpfte Mitteilung über Gegenstände, die noch der Verhandlung unterliegen, schon an sich selbst und vermöge der allen öffentlichen Dienern obliegenden Dienstpflicht ist, sondern auch wie leicht durch indiskrete Mitteilungen solcher Art mindestens Aufschub, wo nicht Vereitelung eingeleiteter Maßnahmen bewirkt werden kann. Das K. Oberkonsistorium will gerne vertrauen, daß die gegenwärtige Erinnerung ihre volle Wirkung haben und erneuten Mißlichkeiten wie die, welche zu dieser Entschließung Anlaß gegeben haben, vorbeugen werde.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth und das K. Dekanat München ergangen.

Nr. 4316.

Bayreuth am 28. November 1882.

K. Konsistorium.

Betreff: Die Beobachtung der Amtsverschwiegenheit.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß öffentliche Blätter Nachrichten über kirchliche Angelegenheiten brachten, welche ihnen nach den Umständen nicht wohl anders als durch unbefugte Mitteilung seitens einzelner Geistlicher des Konsistorialbezirkes Bayreuth zugegangen sein können. So wurde insbesondere kürzlich der größte Teil eines Erlasses des K. Oberkonsistoriums in Betreff der von der jüngsten Generalsynode beantragten Instruktion hinsichtlich der Beerdigung der Selbstmörder unter Beifügung des Inhalts der darauf von uns getroffenen Verfügung in mehreren Zeitungen wörtlich abgedruckt, welche Mitteilung ohne Zweifel von einem Geistlichen erfolgte. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die Geistlichkeit unter Hinweisung auf den allgemeinen Erlaß der obersten Kirchenbehörde vom 17. Juni 1857 daran zu erinnern, daß die Pflicht der Amtsverschwiegenheit auch für sie besteht, und daß insbesondere die Mitteilung amtlicher Erlasse, Berichte und Verhandlungen an öffentliche Blätter ohne besondere Erlaubnis der kirchlichen Oberbehörde unstatthaft ist.

Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß solche Mitteilungen unter Umständen nach den Bestimmungen der Artikel 154 und 156 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 — Gesetzblatt 1871/72 Seite 81, — welche Bestimmungen nach Artikel 160 auch auf Geistliche Anwendung finden, disziplinär strafbar sind und daß sogar auf disziplinäre Entziehung des Amtes erkannt werden kann.

Zugleich wird der im Amtshandbuch erwähnte Erlaß des K. Oberkonsistoriums vom 12. November 1850 mit der darin erwähnten Entschließung des Gesamt-Staatsministeriums vom 6. November 1850, welcher seinerzeit vom hiesigen Konsistorium nicht ausgeschrieben wurde, im Abdruck beigefügt.

An sämtliche K. Dekanate und Pfarrstellen des Konsistorialbezirkes Bayreuth.

C. Verhalten im Falle einer feindlichen Invasion und Okkupation.

Nr. 1373.

München den 2. Juli 1866.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Verhalten der Beamten für den Fall einer feindlichen Invasion oder Okkupation.

Anruhend erhält das rc. beglaubigte Abschrift der am 30. d. Mts. aus den K. Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abteilungen, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten ergangenen höchsten Entschließung mit dem Auftrag, hienach nicht allein die sämtlichen Bediensteten der K. Konsistorien, dann der K. Administration der allgemeinen Pfarrunterstützungs-Anstalten, sondern auch sämtliche Dekane und übrigen Geistlichen ungesäumt zu verständigen, beziehungsweise anzuweisen.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das Dekanat München.

München den 30. Juni 1866.

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abteilungen, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Betreff: Wie vor.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs werden bezüglich des Verhaltens der Beamten und Bediensteten im Falle einer feindlichen Invasion oder Okkupation nachstehende Anordnungen erlassen:

„Die Beamten und Bediensteten haben im Falle einer „Invasion oder Okkupation eines bayerischen Gebiets„teiles durch feindliche Truppen unter allen Umständen „auf ihren Dienstesstellen zu verbleiben und treu den

„geschworenen Pflichten, ihre Funktionen in der bis„herigen Weise fortzusetzen, bis sie durch ausdrück„lichen Befehl der feindlichen Gewalthaber daran ver„hindert werden.

„Alle Amtshandlungen können nur unter bayerischer „Autorität ausgeübt werden und dürfen nichts in sich „fassen, was mit der Unterthanentreue des bezüglichen „Beamten und seinem, Seiner Majestät dem Könige „von Bayern, geleisteten Amts-Eide nicht vereinbar ist. „Die Leistung eines Huldigungs-Eides an die feind„lichen Machthaber muß deshalb auch entschieden ver„weigert werden."

Die Vorstände sämtlicher, den K. Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abteilungen, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten unmittelbar untergeordneten Stellen und Behörden haben sich hienach zu achten und augenblicklich Einleitung zu treffen, daß sämtliche ihnen untergeordnete Beamte und Bedienstete hienach verständigt und angewiesen werden.

An die Vorstände sämtlicher den K. Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abteilungen, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten unmittelbar untergeordneten Stellen und Behörden.

Nr. 1429.

München den 11. Juli 1866.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Das Verhalten der Beamten für den Fall einer feindlichen Invasion oder Okkupation.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung dd. 2. ds. Mts. wird dem K. Konsistorium (Dekanat) anruhend eine weitere höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten dd. 8. ds. Mts., dann eine solche des K. Staatsministeriums der Finanzen dd. 4. ds. Mts. zur eigenen Kenntnisnahme und Nachricht,

sowie zur geeigneten Kundgabe an die untergebene Geistlichkeit mitgeteilt.

Bezüglich der K. Administration der allgemeinen Pfarrunterstützungsanstalten sind bereits besondere Weisungen ergangen.

Was aber das Verhalten der Geistlichen bezüglich der Pfarrstiftungskassen betrifft, so ist denselben allerdings die strengste pflichtmäßige Vorsicht anzuempfehlen, zugleich aber ausdrücklich nahezulegen, daß Ueberstürzung und unbemessene Hast nur geeignet erscheinen, das Uebel schlimmer zu machen. Da die Pfarrstiftungskassen fast nirgends Baarbestände enthalten oder doch nur solche von kaum nennenswertem Betrage, im übrigen aber die Wertpapiere allenthalben vinkuliert sein werden, so fallen begründete Befürchtungen ohnehin meist hinweg und empfiehlt es sich nur, dafür Sorge zu tragen, daß die Kassen nicht sofort dem ersten Anblick sich entgegenstellen. Aeußersten Falles werden auch die Geistlichen nie verfehlen, ausdrücklich zu betonen, daß die Kassen keine Staatsgelder enthalten, sondern deren Inhalt ausschließlich dem lokalen Stiftungsvermögen angehört.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann an das K. Dekanat München ergangen.

Nr. 1094.

München den 19. Juli 1870.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Sicherstellung des Pfarrstiftungsvermögens.

Bei der herannahenden Kriegsgefahr ist es dringend geboten, die Pfarrämter und Vikariate sofort auf die Sicherstellung des ihnen unterstellten Stiftungsvermögens aufmerksam zu machen.

Dieselben sind deshalb auf die im Kriegsjahre 1866 ergangenen einschlägigen Anordnungen hinzuweisen, wobei es

den K. Konsistorien vorbehalten bleibt, alle weiteren nötig und rätlich erscheinenden Verfügungen, namentlich in Behandlung der baren Geldvorräte zu erlassen.

An die K. prot. Konsistorien zu Ansbach und Bayreuth, dann an das K. prot. Dekanat München also ergangen.

Nr. 7578.

München den 19. Juli 1870.

K. Staatsministerium des Innern beider Abteilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Betreff: Die Sicherung des beweglichen Vermögens der Gemeinden, Distrikte, Stiftungen und Sparkassen bei Kriegsgefahr.

Bei herannahender Kriegsgefahr finden sich die unterfertigten K. Staatsministerien veranlaßt, in Bezug auf die Sicherung des beweglichen Vermögens der Gemeinden, Distrikte, Stiftungen und Sparkassen nachstehendes zu verfügen:

Die Art und Weise, in welcher Gelder, Effekten, Schätze und sonstiges bewegliches Vermögen im Falle einer Invasion vor dem Feinde zu sichern sind, bemißt sich nach den besonderen Umständen und können hierüber allgemeine Direktiven nicht gegeben werden.

Die Ergreifung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln, sowie die Wahl derselben ist daher den einschlägigen Verwaltungen im allgemeinen zu überlassen, dieselben sind jedoch zugleich auf die Haftungen aufmerksam zu machen, welche ihnen aus einem schuldhaften Verhalten in Bezug auf die Sicherung des ihnen anvertrauten Vermögens bei eintretendem Schaden erwachsen können. Sollten besondere Verhältnisse es veranlassen, so ist es den Aufsichtsbehörden anheimzugeben, den bezüglichen Verwaltungen mit bestimmten näheren Anleitungen an die Hand zu gehen.

Dem Ermessen der K. Regierung, Kammer des Innern, bleibt es überlassen, in Bezug auf die unmittelbaren Stiftungen die erforderlichen Anordnungen nach Lage der Umstände zu treffen.

An die sämtlichen K. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

D. Eintritt auswärtiger Geistlicher in den bayerischen Kirchendienst.

Auszug

aus dem Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

zc. zc. zc.

§ 9.

Eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

zc. zc. zc.

(Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1870|71, S. 89; Bundes-Gesetzblatt 1870, Nr. 20, pag. 355.)

Auszug

aus dem Gesetze über die Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871.

zc. zc. zc.

Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staats-

bürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

2c. 2c. 2c.

(Reichsgesetzblatt 1871, S. 65.)

Nr. 9572.

München den 24. September 1872.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die theologische Anstellungsprüfung im Jahre 1872.

In dem Berichte vom 24. Juli d. J. ist bemerkt, daß unter den 13 Kandidaten, welche die Note II (sehr gut) erlangten, auch der Kandidat H. aus L. im Großherzogtum Hessen gebürtig, zur Zeit Hauslehrer bei dem Herrn Grafen C. zu R. sich befinde, welcher im Hinblick auf Art. 3 der deutschen Reichsverfassung, seinem Ansuchen entsprechend, zu der theologischen Anstellungsprüfung zugelassen worden sei, nachdem diese Bestimmung allen in den, dem deutschen Reiche zugehörigen Gebieten Geborenen den Zutritt zu allen öffentlichen Aemtern im ganzen Reiche eröffne.

Gleichwohl sei Bedenken getragen worden, ihn unter die bayerischen Kandidaten förmlich aufzunehmen, sondern sei derselbe am Schlusse des Verzeichnisses außer der Reihenfolge aufgeführt worden, weil jedenfalls von seiner Seite erst die Bewerbung um ein Kirchenamt in Bayern abzuwarten sein werde.

Dem K. prot. Oberkonsistorium wird im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Innern erwidert, daß

gegen das in dem vorliegenden Falle beobachtete Verfahren keine Erinnerung bestehe, da im Hinblicke auf Art. 3 der Reichsverfassung und § 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit protest. Theologen, welche Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, unter denselben Voraussetzungen, wie Angehörige des bayerischen Staates zu Kirchenämtern in Bayern zuzulassen sind, wobei selbstverständlich aus dem Bestehen der Anstellungsprüfung ein Recht auf Anstellung nicht abgeleitet werden kann.

An das K. Oberkonsistorium.

Nr. 10885.

München den 17. September 1875.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Bitte des Lehrers und Predigtamtskandidaten Paul K. aus C. in Pommern um Verwendung im Dienste der protestantischen Landeskirche Bayerns.

Auf den Bericht vom 24. v. Mts. wird unter Rückschluß der Beilagen erwidert, daß gegen die einstweilige widerrufliche Verwendung des Predigtamtskandidaten Paul K. aus C. in Pommern als Privatvikar nichts erinnert werde, daß jedoch selbstverständlich hieraus von Seite des Genannten ein Anspruch auf Anstellung im Pfarramte nicht abgeleitet werden könne, und daß die Erwerbung der bayerischen Staatsangehörigkeit die unerläßliche Voraussetzung nicht nur für die förmliche Aufnahme unter die Pfarramtskandidaten, sondern auch für jede stellvertretende Thätigkeit des Vikars in der Kirchenverwaltung, dem Kirchenvorstand, der Armenpflege, Lokalschulinspektion und der sonstigen äußeren pfarramtlichen Geschäftsführung zu bilden habe.

An das K. prot. Oberkonsistorium

Nr. 3117.

München den 21. März 1878.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Betreff: Die Verwendung des emeritierten badischen Pfarrers S. zur Aushilfe und für Verwesungen in Bayern.

Die Beilagen des Berichtes vom 13. d. Mts. folgen mit dem Bemerken zurück, daß gegen die Verwendung des emeritierten ehemals badischen protestantischen Pfarrers S., welcher in Erlangen sich niedergelassen und das bayerische Indigenat erworben hat, zu Pfarrverwesungen eine Erinnerung nicht besteht.

Bemerkt wird, das aus dieser Zulassung ein Anspruch auf Anstellung im bayerischen Kirchendienste nicht abgeleitet werden kann.

An das K. prot. Oberkonsistorium ergangen.

Nr. 448.

München den 20. März 1880.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Gesuch des Prof. R. in A. um Verwendung in der prot. Landeskirche diesseits des Rheins.

Auf Ihre Anfrage vom 13. ds. Mts. haben wir zu erwidern, daß allerdings eine Anzahl Pfarreien in Bayern diesseits des Rheins zur Zeit aus Mangel an zureichenden Bewerbern erledigt ist. Ehe wir Ihnen aber ein Versprechen der Aufnahme und Verwendung im Dienste unserer Kirche geben können, müssen wir Sie aufmerksam machen, daß die prot. Kirche in Bayern diesseits des Rheins lutherisch ist, und daß sowohl Geistliche als Gemeinden an ihrem Bekenntnis mit Ernst und Eifer festhalten. Die Wirksamkeit eines von dem lutherischen Bekenntnis abweichenden oder nur gegen

dasselbe gleichgültigen Pfarrers würde auf Widerstand stoßen und großes Bedenken hervorrufen. Das Kirchenregiment kann nach seiner Verpflichtung und nach Kenntnis der Lage und Stimmung im Lande Geistliche von zweifelhaftem Bekenntnisstande nicht anstellen. Nun sind Sie nach Ihrem Geburtslande und Ihrem Bildungsgange Glied und Diener der unierten Kirche, von der Sie auch die Ordination erhalten haben. Ehe wir daher auf die Frage wegen Ihrer Verwendung eingehen, müssen wir von Ihnen eine unumwundene Erklärung darüber haben, ob Sie mit Ueberzeugung dem lutherischen Bekenntnis, wie solches in den symbolischen Schriften unserer Kirche vorliegt, zugethan sind; denn alle Geistlichen verpflichten sich bei uns durch ihr Ordinationsgelübde: „die geoffenbarte Lehre des heiligen Evangeliums nach dem Bekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche rein und lauter zu predigen und die heiligen Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten."

Indem wir über diesen Punkt Ihrer eingehenden Erklärung noch entgegensehen, geben wir die Beilagen Ihres Gesuches vom 13. ds. vorerst wieder zurück.

An Herrn Professor R. in A. ergangen.

E. Anstellung und Beförderung.

1. Grundbestimmungen.

Beförderungsordnung der Geistlichen,

genehmigt durch Allerhöchste Entschließung vom 27. Oktober 1820.

Erster Abschnitt

Klassenordnung der geistlichen Stellen.

§ 1. Zur Grundlage einer gemessenen Ordnung der Anstellung und Beförderung in dem geistlichen Amte werden sämtliche protestantischen Pfarreien und Diakonate des Königreichs nach ihrem Diensteinkommen in folgende fünf Klassen abgeteilt:

Erste Klasse des untersten Grades oder der Anfangsdienste von . . . . 400 bis 800 fl.
Zweite Klasse des ersthöheren Grades 800 bis 1200 fl.
Dritte Klasse des zweithöheren Grades 1200 bis 1600 fl.
Vierte Klasse des dritthöheren Grades 1600 bis 2000 fl.
Fünfte Klasse des vierthöheren Grades 2000 fl. u. darüber.

§ 2. Die Einteilung sämtlicher geistlicher Stellen der protestantischen Kirche des Königreiches nach dieser Klassenordnung wird in einer vollständigen Uebersicht aller sowohl unmittelbaren als mittelbaren Pfarreien und Diakonate dieser Kirche öffentlich bekannt gemacht, sobald die schon unterm 20. November 1809 angeordneten neuen Fassionen vorschriftsmäßig geprüft und abgeschlossen und darnach die Erträgnisse der einzelnen Stellen genauer bestimmt sein werden.

Einstweilen wird noch in Erledigungsfällen die Klasse der Stellen nach den bisher als gültig angenommenen Ansätzen ihres Ertrags bestimmt.

§ 3. Bei Stellen, deren Ertrag zufolge der neuen Fassionen die Summe des untersten Dienstgrades von 400 fl. nicht erreicht, soll Bedacht genommen werden, sie entweder durch alle zu Gebote stehenden Mittel auf ein Einkommen von wenigstens vollen 400 fl. zu bringen, oder, wo es an allen dazu anwendbaren Mitteln gebricht, sie mit einer benachbarten Pfarrei zu vereinigen, sofern nicht örtliche Hindernisse durchaus entgegen stehen.

Zweiter Abschnitt.

Klassenordnung der Kandidaten.

§ 4. Zur Anstellung im geistlichen Amte kann in der Regel nur derjenige gelangen, der die vorgeschriebene doppelte Prüfung

1) zur Aufnahme unter die Kandidaten
2) zur Anstellung im Pfarramte

bestanden hat.

§ 5. Die Prüfung zur Aufnahme unter die Kandidaten des Predigtamtes soll in der Regel sogleich in dem Jahre des Abgangs von der Universität

geschehen und bestimmt die Ordnung, nach welcher die Kandidaten ihre Wartzeit zu zählen haben.

Die durch Krankheit, oder andere gültige Ursachen verhindert sind, sich dieser Prüfung gleich bei der Zeit zu unterziehen, haben bei dem Oberkonsistorium Fristverlängerung nachzusuchen, und behalten, wenn ihnen diese bewilligt wird, das Recht, den Kandidaten ihres Konkursjahres beigezählt, und unter dieselben nach der Befähigungsnote, die sie nach bestandener Aufnahmsprüfung erhalten, eingereiht zu werden. Die ohne erhaltene Dispensation sich erst später zu dieser Prüfung einfinden, sollen auch nur der Konkursreihe des spätern Jahres, indem sie die Prüfung bestehen, gleich gestellt werden.

§ 6. Die in einem und demselben Jahre zur Aufnahme geprüften und nach der Prüfung wirklich aufgenommenen Kandidaten bilden zusammen Eine Konkursreihe, in welcher die Kandidaten unter sich nach den in der Aufnahmsprüfung erlangten Befähigungsnoten und bei gleichen Noten nach dem Lebensalter geordnet werden.

§ 7. Die Prüfung zur Anstellung im Pfarramte soll je zwei Jahre nach der Aufnahmsprüfung statthaben und es ist die ganze zweijährige Konkursreihe dazu einzuberufen.

Früher, als mit seiner Konkursreihe soll kein Kandidat einzeln zu dieser zweiten Prüfung zugelassen werden, damit ihm die nötige Zeit zur praktischen Vorbereitung zu seinem Berufe nicht fehle.

Dagegen soll ein Kandidat, der entweder durch Anstellung bei einem inländischen Studienlehramte oder durch ein mit Allerhöchster Genehmigung eingegangenes auswärtiges Dienstverhältnis, oder durch Krankheit verhindert ist, sich mit seiner Konkursreihe gleichzeitig zu dieser zweiten Prüfung zu stellen, auf sein Ansuchen Fristverlängerung erhalten und in diesem Falle das Recht nicht verlieren, in Berechnung seiner Wart- und Dienstzeit mit seiner Konkursreihe fortzurücken.

§ 8. Die in dieser zweiten Prüfung vorschriftsmäßig erworbenen Befähigungsnoten stellen erst die Ordnung fest, nach welcher die Kandidaten in den Vorschlägen zur wirklichen

Anstellung im geistlichen Amte zu würdigen sind. Die mit erlangter Genehmigung die Anstellungsprüfung erst später bestehen, werden nach der dabei erhaltenen Befähigungsnote in jene Ordnung ihrer Konkursreihe eingetragen.

§ 9. In Ansehung derjenigen, die ihre Einreihung unter die Prüfungskandidaten vor dieser neuen im Jahre 1809 erst eingetretenen Ordnung erlangt haben, bleibt es bei der Bestimmung, daß sie a) von der Zeit ihres Abganges von der Universität an ihre Kandidatenjahre, b) 12 von diesen als ihre Kandidatenzeit, und c) was darüber ist, als Pfarramtsjahre zu zählen haben.

Dritter Abschnitt.

Klassenordnung der angestellten Geistlichen.

§ 10. Ueber die bereits im Amte stehenden Geistlichen ist ebenfalls eine fortlaufende nach dem Grade der größeren oder geringeren Würdigkeit jedes Einzelnen zu bestimmende Klassenordnung zu führen, welcher bei Begutachtung der Beförderungsgesuche ein entscheidendes Hauptgewicht zukommen soll.

§ 11. Da aber die nicht auf weitere Prüfungen zu gründende Beurteilung der Würdigkeit der bereits angestellten Geistlichen einen andern, als den für die Klassenordnung der Kandidaten vorgeschriebenen Maßstab erfordert; da hiebei zwar darauf gesehen werden soll, daß die Geistlichen in den erworbenen Kenntnissen nicht zurückkommen, vielmehr nach Maßgabe ihrer Kräfte und Mittel möglichst fortschreiten; daneben jedoch eine vorzügliche Rücksicht darauf zu nehmen ist,

a) daß sie in der Führung ihres Seelsorgeramtes Geschicklichkeit, Gewissenhaftigkeit, Treue und Fleiß beweisen,
b) daß sie als Prediger Beifall verdienen,
c) daß sie die pfarramtlichen Geschäfte mit Genauigkeit und Sorgfalt verwalten,
d) daß sie sich der Schule und der Bildung der Jugend mit Liebe und Thätigkeit annehmen,
e) daß sie ihren staatsbürgerlichen Obliegenheiten willig und pünktlich genügen und

f) daß sie nicht weniger durch ihr Leben, als durch ihre Lehren auf ihre Gemeinde wohlthätig einwirken und sich ihres Amtes und Standes würdig betragen:

so ist die Klassenordnung der angestellten Geistlichen auf eine ausführliche und genaue Charakteristik derselben zu gründen, die vorzugsweise nach den hier angedeuteten wesentlichen Rücksichten zu entwerfen ist.

§ 12. Die nach diesen Rücksichten zu fassende Charakteristik der angestellten Geistlichen ist unter die vorgeschriebenen vier Hauptpunkte:

1) nach den Fähigkeiten,
2) nach Kenntnissen und Fertigkeiten,
3) nach der Amtsführung sowohl in kirchlichen als staatsbürgerlichen Beziehungen,
4) nach dem Lebenswandel

zu bringen und die jedem einzelnen Geistlichen nach dem Ergebnis jener Beschreibung zu erteilende Würdigkeitsnote in nachstehender Stufenfolge zu bestimmen und zu bezeichnen.

I. Note, mit dem Prädikat „vorzüglich" erhält derjenige, der unter allen vier obengenannten Hauptpunkten die erste Note verdient;

II. Note, mit dem Prädikat „sehr gut", der unter Nr. 1, 3, 4 gut, unter Nr. 2 aber, wenigstens in praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten wohl geübt gefunden wird;

III. Note, mit dem Prädikat „gut", der unter Nr. 1 und 4 Lob verdient und unter Nr. 2 und 3 sich wenigstens über das Mittelmäßige erhebt;

IV. Note, mit dem Prädikat „hinlänglich", der unter Nr. 1, 3 und 4 nur mittelmäßig, unter Nr. 2 mangelhaft sich bewiesen hat;

V. Note, mit dem Prädikate „notdürftig", der unter Nr. 1, 2, 3 gering, doch unter Nr. 4 tadellos befunden wird;

VI. Note mit dem Prädikate „schwach", der unter allen 4 Hauptpunkten sich gering gezeigt hat.

Als „ganz untüchtig" endlich ist der zu bezeichnen, der

sich unter Nr. 1 ganz unfähig, unter Nr. 2 unwissend, und unter Nr. 3 und 4 tadelnswert dargestellt hat.

§ 13. Die Hilfsmittel, die dieser Beurteilung zur Grundlage dienen sollen, sind die von den Geistlichen regelmäßig teils bei der Visitation zu leistenden und vorzuweisenden, teils an das Dekanat einzusendenden Arbeiten:

1) die bei der Visitation zu haltende Predigt oder Katechisation,
2) die zu führenden Pfarr- und Kirchenbücher,
3) der pfarramtliche Jahresbericht,
4) die vorzulegenden Predigten und Predigtentwürfe,
5) die Beantwortung der Synodalfragen,
6) andere praktische Aufsätze.

§ 14. Damit aber bei der den Geistlichen zu erteilenden Würdigkeitsnote und der darnach zu bestimmenden Klassenordnung derselben mit möglichster Vorsicht und Beachtung aller Verhältnisse verfahren werde, soll

1) nicht nur der Dekan sämtliche Geistliche seines Kapitels nach den obengegebenen Vorschriften und nach den Beobachtungen, die er bei den Visitationen, bei den Synodalversammlungen und sonst anzustellen Gelegenheit findet, gewissenhaft beschreiben und jedem Einzelnen die daraus sich ergebende Würdigkeitsnote beilegen, sondern auf gleicher Weise
2) auch der Senior oder ein anderer von dem Konsistorium für die erforderlichen Fälle zur Dekanatsverwesung aufzustellender Geistlicher des Kapitels — eine Beschreibung und Würdigung sämtlicher Kapitularen nach den demselben von dem Dekan mitzuteilenden Arbeiten der Geistlichen, sowie nach Maßgabe seiner persönlichen Kenntnis der letzteren, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit entwerfen,*)
3) von den Konsistorien aber die Obliegenheit übernommen werden:

---

*) Die von den Senioren gefertigten Qualifikationslisten sind nicht durch die Dekanate, sondern unmittelbar an die Konsistorien einzusenden. Oberk.-Entschl. vom 20. Mai 1856.

a) auf den Grund dieser zweifachen Charakteristiken, die von allen Dekanen und Kapitelssenioren oder deren Stellvertretern ihres Bezirkes und zwar von jedem unmittelbar und von dem andern unabhängig, an sie einzusenden sind, die den Geistlichen von ihren Dekanen und Senioren zuerkannten Würdigkeitsnoten mit einander zu vergleichen, und nach allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, mit Zuziehung der besondern Urteile der mit einem Dekanate nicht verbundenen Distriktsschulinspektionen und mit Berücksichtigung der Zeugnisse über die von den Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Zivilbeamte bewiesene Thätigkeit, streng zu prüfen, zu berichtigen oder zu bekräftigen;

b) denselben eine nach gleichen Rücksichten zu fassende Beschreibung und Würdigung der Dekane und Kapitelssenioren oder deren Stellvertreter, beizugeben; sodann

c) nach dem Ergebnis dieser sämtlichen Vorlagen sowohl die nach ihrem Gutachten jedem einzelnen Geistlichen zukommende Würdigkeitsnote zu bestimmen, als auch die Klassenordnung sämtlicher angestellten Geistlichen ihres Konsistorialbezirkes zu entwerfen, welche sodann

4) unter Anfügung aller erwähnten Vorlagen zur Beurteilung und definitiven Bestimmung an das Oberkonsistorium einzusenden ist. Die letztere Behörde wird daraus ein Hauptverzeichnis sämtlicher protestantischer Geistlichen des Königreichs nach den ihnen zuerkannten Würdigkeitsnoten fertigen lassen und der allerhöchsten Stelle vorlegen.

§ 15. Die auf solche Weise zu erteilenden Würdigkeitsnoten und die darauf zu gründende Klassenordnung der angestellten Geistlichen, gelten von dem gegenwärtigen Jahre 1820 an auf die nächsten 5 Jahre und sind je von 5 zu 5 Jahren zu erneuern.

§ 16. Zu den künftigen Erneuerungen derselben sollen alljährlich

1) von den Dekanen sowohl, als von den Kapitelssenioren oder deren Stellvertretern die nach obiger Vorschrift zu entwerfenden und einzusendenden Charakteristiken ihrer Kapitularen fortgesetzt,
2) von den Konsistorien aber nicht bloß sorgfältig zusammengestellt, sondern auch
3) die dabei etwa nötig erachteten Erinnerungen und die aus den eigenen Beobachtungen und Vergleichungen der Konsistorien selbst sich ergebenden Bemerkungen sogleich eingetragen werden, um die nach 5 Jahren neu zu fertigende allgemeine Charakteristik und Klassenordnung der Geistlichen desto erschöpfender vorzubereiten.

§ 17. Die in den jährlichen Dekanats- und Seniorats-Charakteristiken vorgeschlagen werdenden Aenderungen in Ansehung der Würdigkeitsnoten einzelner Geistlichen können aber bei den Beförderungsgesuchen dieser letztern während des fünfjährigen Zeitraums in der Regel nicht in Rechnung kommen. Hat jedoch ein Geistlicher während jener Zwischenzeit sich entweder durch auszeichnende Arbeiten weit über seine Note erhoben, oder durch auffallend verschuldete Erinnerungen oder Rügen sich um ganze Notengrade weniger würdig, als er durch seine Note bezeichnet ist, bewiesen, so ist solches mit Anführung der Gründe bei Begutachtung seiner Beförderungsgesuche auch besonders anzumerken.

§ 18. Dasselbe gilt auch von den binnen solcher fünf Jahre zur Anstellung im Pfarramt gelangenden Kandidaten, die übrigens in der Regel die in der Anstellungsprüfung ihnen zuerkannte Note bis zur nächstfolgenden Erneuerung der Klassenordnung behalten.

Vierter Abschnitt.

Ordnung der ersten Anstellung.

§ 19. In Ansehung des Vorrückens zur wirklichen Anstellung im geistlichen Amte folgen sich die Konkursreihen in der Ordnung, daß, solange noch Kandidaten der älteren Reihe vorhanden sind, diese den Kandidaten der nächstfolgenden Reihe in der Regel vorgehen.

§ 20. Die Kandidaten, welche nach der Ordnung des Konkursjahres die Reihe der Anstellung trifft, werden auf die Anfangsdienste nach der Ordnung berufen, die durch die Anstellungsprüfung § 8 bestimmt ist. Jedoch soll denseben unverwehrt sein, wenn eine der erledigten Stellen ihren besondern Verhältnissen vor andern zuträglich scheinen sollte, ihre Wünsche zu äußern, um hierauf nach Thunlichkeit billige Rücksicht nehmen zu können; wie denn ohnedies auch besonders darauf wird Bedacht genommen werden, Kandidaten nicht auf Stellen vorzuschlagen, wo sie wegen allzuweiter Entfernung von ihrer Heimat Unterstützungsmittel verlören, die sie nicht entraten können, oder wo sie vielleicht selbst in ihrer Amtswirksamkeit z. B. durch das fremdartige ihrer Aussprache u. dergl. Hindernisse fänden.

§ 21. Im Fall sich um einen einträglichern Anfangsdienst wirklich schon im Amte stehende Geistliche melden, gehen diese zwar in der Regel den Kandidaten der Konkursreihe vor, jedoch bei geringerer Note nur dann, wenn sie bereits fünf volle Dienstjahre zählen.

§ 22. Damit bei dieser Verleihung der Anfangsdienste eine nicht zu verrückende Ordnung beobachtet und mit voller Gerechtigkeit verfahren werde, soll von den Konsistorien streng nach der Zeitfolge, in welcher die Anfangsdienste erledigt worden, von Vierteljahr zu Vierteljahr eine Zusammenstellung eingesendet und die gleichzeitige Besetzung aller derselben nach der Ordnung, daß je der höher befähigte Kandidat die höher fatierte Stelle erhalte, in Antrag gebracht werden.

§ 23. Eine nach dieser Ordnung ungesucht erteilte Stelle dürfen diejenigen Kandidaten, die in der Anstellungsprüfung *eine der zwei ersten Noten* erlangt haben, unter Darlegung statthafter Gründe verbitten. Jedoch kann von dieser Erlaubnis keiner mehr, als dreimal Gebrauch machen.*)

§ 24. Denjenigen in dem *Studienlehramte*, entweder als *Lehrer einer Studienschule*, (einer lateinischen

---

*) Ein solches Verbittungsgesuch soll nur dann berücksichtigt werden, wenn es innerhalb drei Wochen a dato der Insinuation des Ernennungdekrets eingereicht werden wird. Allerh. Entschl. vom 24. August 1821.

Vorbereitungsschule oder eines Progymnasiums) oder als Professoren an einem Studieninstitute (einem Gymnasium oder Lyceum) angestellten Kandidaten, die in der Prüfung für das Lehramt eine der drei ersten Noten erlangt, und sie in demselben fortwährend verdient haben, wird vorbehalten:

1) nicht ohne ihr ausdrückliches Ansuchen auf die Anfangsdienste mit ihrer Konkursreihe einberufen zu werden;
2) im Falle sie darum ansuchen und zu dem Ende auch der Anstellungsprüfung in ihrer Ordnung sich unterzogen haben, mit ihrer in derselben erhaltenen Befähigungsnote ihrer Konkursgenossen von gleicher Note vorzugehen;
3) im Fall sie aber länger in dem Lehramt zu bleiben vorziehen:
   a) mit ihrer Konkursreihe gleiche Pfarramtsjahre zu zählen und in allen Vorteilen und Ansprüchen, die das Dienstalter gewährt, fortzurücken, folglich auch
   b) wenn sie ihren Dienst im Lehramte solange fortsetzen, bis ihre Konkursreihe zur Bewerbung um Stellen einer höhern Dienstklasse vorgerückt ist, zu einer solchen auch mit einem Dekanat oder Inspektionsamt verbundenen Stelle ebenfalls von dem Lehramte aus unmittelbar gelangen zu können, dieses letztere jedoch nur, soferne sie entweder durch die früher oder später noch zu bestehende Anstellungsprüfung darthun, daß sie hinter den ersten ihrer Konkursreihe nicht zurückgeblieben sind, oder Beweise beibringen, daß sie auch während der Zeit ihres Lehramtes:
      α) an den Synodalversammlungen und Synodalarbeiten beifallswerten Anteil genommen,
      β) von Zeit zu Zeit gepredigt und dabei sich gut bewährt, sonach die nähere Vorbereitung auf ein solches Amt nicht aus den Augen gelassen, und auch darin den ersten ihrer Konkursgenossen gleichgestellt zu werden verdient haben.

Ebenso bleibt auch den Universitätsprofessoren, die geistlichen Standes sind, die Erlaubnis, sich um geistliche Stellen zu bewerben.

§ 25. Feldprediger, welche wenigstens Ein Jahr zur Zufriedenheit Dienste geleistet, und einen Feldzug mitgemacht haben, werden besonders bedacht werden.

§ 26. Kandidaten, welche mit Allerhöchster Erlaubnis eine geistliche Stelle im Auslande angenommen haben, und denen der Rücktritt ins Vaterland vorbehalten worden, dürfen zwar, wenn sie früher oder später um eine vaterländische geistliche Stelle sich bewerben wollen, ihre Dienstjahre nach den Pfarramtsjahren ihrer Konkursreihe zählen; allein es treten dabei folgende nähere Bestimmungen ein:

1) sie gehen bei solchen Bewerbungen ihren im Inlande dienenden Konkursgenossen von gleicher Note billig nach;
2) im Falle sie die vorschriftsmäßige Anstellungsprüfung vor dem Antritt des auswärtigen Amtes nicht bestanden haben, müssen sie vor allem andern sich derselben unterziehen, bevor auf ihre Gesuche um ein inländisches geistliches Amt Rücksicht genommen werden kann;
3) im Falle sie aber auch die Anstellungsprüfung vor der Annahme der auswärtigen Stelle schon bestanden haben, kann doch späterhin bei ihren Bewerbungen um ein inländisches geistliches Amt nicht die in jener Prüfung ihnen erteilte Befähigungsnote, sondern nur das von ihrer vorgesetzten Aufsichtsbehörde ausgestellte Amtszeugnis, und auch dieses nur vergleichungsweise mit den ihren Konkursgenossen inzwischen zuerkannten Würdigkeitsnoten in Anrechnung kommen;
4) in Ansehung derjenigen älteren Kandidaten, welche noch von früherer Zeit her im Auslande geistliche Stellen bekleiden, bleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Dezember 1808.

Fünfter Abschnitt.

Ordnung der weiteren Beförderung.

§ 27. Jedem im Amte stehenden Geistlichen ist verstattet, sich um Beförderung nicht blos in seinem Konsistorial-

bezirke, sondern auch außer demselben um jede erledigt werdende geistliche Stelle zu bewerben. Doch wird dieses allgemeine Bewerbungsrecht folgendermaßen näher bestimmt:

1) Vor Ablauf von drei, auf der nämlichen Dienstesstelle zugebrachten Jahren findet keine Versetzung oder Beförderung statt;
2) nach Verfluß von drei Jahren darf sich der Geistliche zwar um eine andere Stelle, aber nur um eine der nämlichen Dienstklasse bewerben;
3) Um in eine Stelle der nächsthöheren Dienstklasse vorrücken zu können, muß er fünf Jahre in seiner bis dahin bekleideten zugebracht haben.

§ 28. Die um Beförderung ansuchenden Geistlichen haben

1) ihre Bittschriften durch das ihnen vorgesetzte Dekanat an das Konsistorium, zu dessen Bezirk sie bis dahin gehörten, einreichen zu lassen;
2) diejenige der eben erledigten Stellen, auf welche sie versetzt zu werden wünschen, darin bestimmt zu nennen;
3) im Falle sie um mehrere Stellen zugleich nachsuchen wollen, um jede derselben eine eigene Vorstellung zu übergeben;
4) im Fall sie ihr Gesuch auf Beförderung im allgemeinen richten wollen, darin bestimmt und mit Angabe der Gründe, die sie dafür anzuführen haben, zu erklären, daß es ihnen gleich gelte, in welche Stelle von höherem Ertrag sie versetzt würden, damit den unbefugten Reklamationen gegen bereits beschlossene Pfarrverleihungen vorgebeugt werde.

§ 29. Eine auf bestimmtes Ansuchen erhaltene Stelle zu verbitten, ist keinem Geistlichen gestattet; vielmehr ist jeder in solchem Falle nach erfolgter Verleihung verbunden, die Stelle zu rechter Zeit unweigerlich anzutreten, und kann davon nicht anders, als unter der Bedingung, daß er drei Jahre hindurch auf eine andere Beförderung keinen Anspruch machen dürfe, freigesprochen werden.

Eine Ausnahme hievon tritt nur dann ein, wenn die nachgesuchte Stelle erst nach der Einreichung des Gesuches und noch vor Ablauf der zum Antritt der verliehenen Stelle

bestimmten gesetzlichen Frist entweder durch Abpfarrung, Besteuerung oder durch Abreißung oder Verschüttung beträchtlicher Grundstücke und andere dergleichen (jedoch nicht wie Hagel, Mißwachs u. s. w. bloß auf ein Jahr treffende) nicht vorherzusehende Unfälle in ihrem Ertrag oder Wert bedeutend vermindert worden. Wird einem solchen Bewerber der Antritt der Stelle erlassen, so soll sie

a) im ersten Fall ohne weitere Ausschreibung dem zunächst Berechtigten unter den frührren Bewerbern, oder einem Kandidaten der Anstellungsreihe zugeteilt,
b) im letzteren Falle aber aufs neue ausgeschrieben werden.

§ 30. Unter den um eine erledigte Stelle sich bewerbenden angestellten Geistlichen ist im allgemeinen nach folgenden Bestimmungen zu entscheiden:

1) Bei der Besetzung von Dekanaten, Inspektionen und geistlichen Stellen in den Städten soll vorzugsweise auf die Bewerber von der ersten und zweiten Befähigungsnote Rücksicht genommen werden;
2) bei einfachen Landpfarreien, mit welchen kein höheres Amt verbunden ist, konkurrieren die Bewerber der ersten, zweiten und dritten Note nach ihrem Dienstalter. Bei gleichem Dienstalter entscheidet die Note; ist beides gleich, das Lebensalter;
3) dagegen müssen Bewerber von der vierten und fünften Note je sechs Dienstjahre mehr zählen, als der Mitbewerber der höheren Note, um demselben gleichgestellt zu werden.

§ 31. Durch diese allgemeinen Bestimmungen soll jedoch bei Dienstverleihungen die billige Rücksichtsnahme auf ausgezeichnete Verdienste, sowie auf besondere Dienstes-, persönliche und Lokalverhältnisse nicht ausgeschlossen werden, wozu insbesondere z. B. folgende zu rechnen sind:

1) Bedrängnis durch Mittellosigkeit oder unverschuldetes Unglück bei zahlreicher Familie;
2) unveranlaßte, oder wohl gar durch eifrige Erfüllung der Amtspflicht herbeigeführte Entzweiung mit der Gemeinde;

3) geschwächte Gesundheit, soferne dieselbe durch auffallend rauhes Klima, schlechte Beschaffenheit der Amtswohnung und dergl. gefährdet ist;

4) eine zweifache, sehr beschwerliche und dabei gering besoldete Partei, wie z. B. in dem ehemaligen Fürstentume Sulzbach mehrere, oder mit dem Pfarramt verbundene andere lästige und anstrengende Dienste, namentlich ein Schuldienst, eine Zucht- oder Arbeitshaus-Prädikatur ꝛc.

Sechster Abschnitt.

Ordnung der Unterstützung, Emeritierung und Resignation älterer Geistlicher.

§ 32. Hochbejahrte oder durch Krankheit dienstunfähige Geistliche, die zur Beförderung auf eine andere Stelle nicht mehr geeignet, ihr Amt jedoch noch fortzuführen im stande sind, haben auf Unterstützung Anspruch.

§ 33. Diese Unterstützung besteht in einer Gehaltszulage, die nach Verschiedenheit der in den betreffenden Konsistorialbezirken bestehenden Unterstützungsanstalten und der für diesen Zweck vorfindlichen Lokalmittel zu bemessen und als Beihilfe zur Haltung eines Vikars zu betrachten ist. Sie wird eben deswegen nur:

1) bei Stellen der ersten und zweiten Dienstklasse;
2) bei erwiesenem Bedürfnisse wegen hohen Alters oder dauernden Kranheitszustandes, wenn solche einen bleibenden Gehilfen notwendig machen, bewilligt;
3) nach der größern oder geringern Bedürftigkeit jedes einzelnen darum Bittenden genau bemessen, und soll
4) die Summe von 200 fl. niemals übersteigen.

Für jüngere Geistliche findet eine solche bleibende Zulage gar nicht statt, sondern höchstens in äußerst dringenden Fällen eine momentane Unterstützung.

§ 34. Geistliche, die wegen einer durch Alter oder Krankheit entstandenen Dienstunfähigkeit ihr Amt freiwillig niederlegen wollen, haben die Bewilligung ihres Gesuches nur

dann zu gewärtigen, wenn sie ihre Resignation ganz unbedingt erklären.

§ 35. In diesem Falle hat der resignierende Geistliche Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt, welcher

1) aus dem Ertrag der resignierten Stelle geschöpft,
2) in der Regel den dritten Teil des reinen Einkommens derselben betragen,
3) nach dem Tode des Resignierenden unmittelbar an die Stelle zurückfallen,
4) in keinem Fall über 500 fl. steigen, und
5) nur dann in dem vollen Dritteil des Einkommens gereicht werden soll, wenn der für den Amtsnachfolger übrig bleibende Ertrag dadurch nicht unter 400 fl. herabfällt.

§ 36. Geistliche aber, die durch eigene Schuld und Verwahrlosung zu der Note „schwach“ oder „untüchtig“ heruntersinken, haben auf eine solche Unterstützung oder Ruhegehaltsverwilligung keinen Anspruch, sondern es soll ihnen vielmehr ein bleibender Vikar auf ihre eigenen Kosten gesetzt werden.

Siebenter Abschnitt.

Bestimmungen: die Patronatsstellen betr.

§ 37. Nach erfolgter Erledigung einer geistlichen Patronatsstelle muß die Präsentation des Amtsnachfolgers jederzeit bei Verlust des Präsentationsrechtes für den vorliegenden Fall längstens vor Ablauf des sechsten Monats der Erledigung geschehen, oder die landesherrliche Bewilligung eines verlängerten Präsentationstermines nachgesucht werden.

§ 38. Den zu einer erledigten Patronatsstelle zu präsentierenden Amtsnachfolger ist der Patron gehalten, aus der Zahl entweder der bereits zur Anstellung geprüften Kandidaten, oder der schon im Amte stehenden Geistlichen des Inlandes zu wählen.

§ 39. An die übrigen Vorschriften über die Wart- und Dienstzeit der anzustellenden oder angestellten Geistlichen sind die Patronatsbesitzer nicht gebunden.

Kandidaten aber, welche durch Präsentation auf eine solche Patronatsstelle, und durch Allerhöchste Bestätigung derselben früher als ihre Konkursreihe zur wirklichen Anstellung gelangen, können dadurch in der Zählung ihrer Amtsjahre ihre Konkursreihe nicht überspringen, sondern bleiben in der Berechnung ihrer eigentlichen Dienstzeit auf der gleichen Linie mit den Kandidaten ihres Konkursjahres.

§ 40. Den Mediat- und Patronatspfarrern bleibt übrigens das Recht, sich um Beförderung auf Immediatstellen nach den obigen Vorschriften (Abschnitt 5) gleich den übrigen Geistlichen zu bewerben.

Nr. 716.

München den 26. April 1876.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Beförderung des prot. Pfarrers M. zu B., Dekanats A.

Zur Beseitigung von Zweifeln, die bei einem bestimmten Anlaß über die Berechnung der dreijährigen Frist in §§ 29 und 27 der Beförderungsordnung sich erhoben haben, ist durch Oberkonsistorial-Entschließung vom Heutigen an das K. Konsistorium Ansbach ausgesprochen worden, daß nach dem klaren Wortlaut die drei Jahre Wartezeit in § 29 der Beförderungsordnung vom Datum des allerhöchsten Dekrets an zu rechnen sind, durch welche ein Geistlicher vom Antritt einer von ihm nachgesuchten Stelle entbunden worden ist, und daß vor Ablauf dieser drei Jahre ein solcher Geistlicher auf eine andere Beförderung keinen Anspruch machen darf, also nicht berechtigt ist, sich zu melden. Ebenso erhellt aus § 27, 2 der Beförderungsordnung im Zusammenhalt mit 1 ebendaselbst, daß ein Geistlicher erst nach Ablauf von drei auf derselben Dienstesstelle zugebrachten Jahren sich um eine andere Stelle der nämlichen Dienstklasse bewerben, also melden darf. Dies wird dem K. Konsistorium zur gleichmäßigen Beachtung in vorkommenden Fällen mitgeteilt. Die

Königliche Dispensation von diesen Beschränkungen sowohl in § 29 als 27 der Beförderungsordnung bleibt selbstverständlich vorbehalten, ist aber jedesmal nachzusuchen.

An das K. Konsistorium Bayreuth ergangen.

---

2. Meldungsgesuche.

München den 25. November 1821.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Das Verfahren bei Meldungen um erledigte Pfarrstellen.

Da durch die bisherige Ordnung, welche bei den Meldungen um erledigte Pfarreien beobachtet worden, öftere Berichtserstattungen derjenigen Konsistorien nötig werden, in deren Sprengel die vakante Stelle liegt, und dadurch deren Besetzung großen Verzögerungen unterliegt, so wird auf den Antrag des K. Oberkonsistoriums vom 12. d. Mts. genehmigt, daß bei dem § 6 lit. f der Beförderungsordnung*) für die Zukunft folgende Modifikationen eintreten sollen:

1) Die Geistlichen haben sich mit ihren Meldungsgesuchen, wie bisher, an ihr vorgesetztes Konsistorium zu wenden.
2) Das Konsistorium sendet die Gesuche unverzüglich mit allen Beilagen, Notizen und seiner eigenen Begutachtung des Kompetenten an dasjenige Konsistorium, in dessen Bezirk die erledigte Pfarrei gelegen ist.
3) Dieses hat sodann sämtliche Bewerber in eine allgemeine Uebersicht zu ordnen und ihre Ansprüche in dem an das K. Oberkonsistorium zu erstattenden Bericht zu würdigen.

Hienach hat das K. Oberkonsistorium die untergeordneten Konsistorien anzuweisen.

An das K. prot. Oberkonsistorium ergangen.

---

*) Vom 23. Januar 1809.

München den 28. Oktober 1824.

Maximilian Joseph, König 2c.

Betreff: Die Petitionen der beiden Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth vom Jahre 1823.

2c. 2c. 2c.

10.

Da die Privatpatronen rücksichtlich der Zeit, welche der Präsentatus auf seiner Stelle zugebracht haben muß, nicht an die Beförderungsordnung gebunden sind, so wollen Wir auch die Rechte derselben durch keine neuen Verordnungen beschränken. Weil jedoch der öftere und allzuschnelle Wechsel der Pfarrer allerdings großen Nachteil für die Gemeinden herbeiführt, so habt ihr sämtliche Geistliche aufzufordern, vor Ablauf der gesetzlichen drei Jahre, aus eigenem Interesse an dem Wohle der ihnen anvertrauten Gemeinden, keine Präsentation auf eine andere Stelle anzunehmen, und den dagegen Handelnden zu eröffnen, daß sie vor Verfluß einer wenigstens doppelten Wartzeit sich keine Hoffnung der Beförderung auf eine unmittelbare Pfarrei machen dürfen.

2c. 2c. 2c.

An das K. prot. Oberkonsistorium ergangen.

München den 18. Juli 1832.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Zeugnisse bei Beförderungsgesuchen der Geistlichen.

Es ist bemerkt worden, daß Geistliche von höherem Alter oder zerütteter Gesundheit, ohne Rücksicht auf letztere zu nehmen, um Beförderung auf einträglichere Stellen sich beworben haben, welche ihnen auch, da man über ihre körperlichen Kräfte und Gesundheitsumstände nichts näheres aufgezeichnet fand, nach den Vorschriften der Beförderungsordnung

zu Teil wurden, und daß gleich nach Antritt ihrer neuen Stelle ihre Unfähigkeit, solche selbst zu versehen, und die Notwendigkeit, einen Vikar zu halten, sich zu Tag legte.

Um hierin gegründeten Beschwerden der Gemeinden vorzubeugen, haben die Dekanate künftig in ihren für Beförderungsgesuche auszustellenden Zeugnissen bestimmt anzuzeigen, ob der Bewerber noch bei rüstigen Kräften und guter Gesundheit dergestalt sich befinde, daß er eines Vikars zur Zeit nicht bedürfe und auch wahrscheinlicherweise in längerer Zeit noch nicht bedürfen wird.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

München den 28. Oktober 1833.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Abmahnung von leichtsinnigem Verlassen erlangter Pfarrstellen.

Es sind in neuerer Zeit zu gerechtem Mißfallen des K. Oberkonsistoriums mehrere Fälle vorgekommen, daß jüngere Pfarrer, die durch Präsentation von Privatpersonen außer der Ordnung ihrer Konkursreihe ungewöhnlich frühe zur Anstellung im Pfarramt gelangt waren, schon in dem ersten Jahre ihrer Amtsführung Präsentationen auf andere Patronatspfarreien nicht etwa nur nach Aufforderung der Patrone annahmen, sondern sogar mit zudringlicher Bewerbung suchten. Noch betrübender war es dabei, daß die durch § 10 der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Oktober 1824 vorgeschriebene Abmahnung fruchtlos blieb, und daß solche Pfarrer in ihren Erklärungen unverholen zu erkennen gaben, daß sie dem Gesetze schon vollkommen genügt zu haben meinten, wenn sie den Gemeinden für die ihnen verursachten doppelten Aufzugs- und Einsetzungskosten Ersatz leisteten.

Indem nun diese beklagenswerten Erscheinungen nicht nur die Ueberzeugung geben, daß es solchen Pfarrern an der rechten lebendigen Erkenntnis von der hohen Würde und der

wahren Bedeutung des geistlichen Berufes als eines göttlichen gebreche, sondern auch deutlich zeigen, daß selbst die gesetzlich vorgeschriebene Abmahnung von solcher leichtsinniger Behandlung des geistlichen Berufes keineswegs in dem Sinne und Geiste des Gesetzes aufgefaßt und beachtet werde, sieht das K. Oberkonsistorium sich gedrungen, durch gegenwärtigen allgemeinen Erlaß zu genauerer Erwägung der gesetzlichen Vorschrift aufzufordern, auf den wahren Sinn derselben durch eine nähere Erläuterung aufmerksam zu machen, und für deren Vollziehung, zu Sicherung eines wirksameren Erfolges in künftigen Fällen ein gemessenes Verfahren anzuordnen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

2) Da nun aus dieser Erörterung unzweifelhaft einleuchtet, aus welchen sehr ernsten Gründen die Vorschrift der Abmahnung der Geistlichen hervorgegangen ist, und daß es also der Wille des Gesetzgebers nicht gewesen sein könne, sie bloß im allgemeinen, und gleichsam bloß pro forma vollziehen zu lassen, so ist umsomehr aller Bedacht zu nehmen, daß sie in jedem vorkommenden Fall mit demselben Ernst und in demselben Sinne, mit dem sie gegeben ist, auch wirklich vollzogen werde. Deshalb wird hierdurch auch besonders nachdrücklich erinnert, die Abmahnung des Geistlichen, der den so entschieden gemißbilligten Schritt dennoch zu thun im Begriffe wäre, nicht sowohl auf die zeitlichen Nachteile zu gründen, die für ihn selbst und für die Gemeinde mit einem solchen eilfertigen Verlassen derselben verbunden wäre, damit er nicht in der irrigen Meinung bestärkt werde, durch Ersatz der Aufzugskosten dem Gesetz und seiner Pflicht Genüge zu leisten, vielmehr ihm mit allem Ernst vor Augen zu stellen, welche strenge Verpflichtung der erhaltene Beruf zu dem geistlichen Amt bei einer christlichen Gemeinde begründe, welche schwer zu lösende Verbindung der Geistliche mit der Gemeinde eingehe, bei der er das Amt des Seelsorgers übernimmt, welche sehr ernste Gewissenssache es sei, diese Verbindung, wie jeden bloß weltlichen Dienstvertrag zu betrachten und zu behandeln, und daß der

Geistliche, der diese eingegangene Verbindung um bloßen zeitlichen Gewinns willen löse, sich selbst als einen solchen darstelle und als ein solcher angesehen werden müsse, der den hohen Beruf, die Gemeinde des Herrn zu weiden, dem Hirtendienst gleichsetze, den der Mietling größeren Lohns wegen annimmt und verläßt.

3) Damit aber diese gesetzlich vorgeschriebene Abmahnung den von dem Gesetzgeber beabsichtigten Zweck der wirklichen Abwendung solcher nicht zu billigender Handlungsweise eines Geistlichen um so sicherer erreiche, soll dieselbe künftighin nicht mehr durch eine bloß allgemeine schriftliche Erinnerung, sondern in jedem vorkommenden einzelnen Fall mit der Förmlichkeit geschehen, daß

a) der Pfarrer vorgeladen werde, an dem Dekanatssitze vor dem Dekan in Person zu erscheinen;

b) die von dem Dekan an ihn zu richtende Ermahnung, welche vollständig in das Protokoll aufzunehmen ist, anzuhören;

c) seinen darauf zu fassenden Entschluß mit seinen Motiven zu Protokoll zu erklären; sodann

d) das Protokoll zu unterzeichnen, welches darnach

e) von dem Dekan mit Bericht an das K. Konsistorium und von diesem an das K. Oberkonsistorium einzusenden ist.

Diese Anordnung ist sämtlichen Geistlichen auf geeignetem Wege bekannt zu machen und in allen vorkommenden Fällen pünktlich zu vollziehen.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

München den 26. August 1847.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Besolgung der in der Beförderungsordnung enthaltenen Vorschriften.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß die Vorschriften der Beförderungsordnung bei Meldungen

um erledigte Pfarrstellen nicht gehörig eingehalten werden. Das Oberkonsistorium sieht sich daher veranlaßt, auf die Beachtung derselben durch folgendes ernstlich hinzuweisen:

Die Beförderungsordnung räumt zwar jedem Geistlichen die Befugnis ein, sich um erledigte Pfarrstellen zu melden, wenn er dieselben für seine Verhältnisse geeignet hält. Sie fordert aber auch, daß die Bewerbungen rechtzeitig durch das treffende Dekanat und Konsistorium an das Oberkonsistorium gelangen und daß die Besetzungsanträge von diesem durch das K. Ministerium Seiner Majestät dem Könige zu Allerhöchster Entscheidung vorgelegt werden sollen.

Dieser Vorschrift entgegen werden in neuerer Zeit die Meldungen öfters durch die Geistlichen selbst, oder auch durch deren Frauen, Verwandte und Freunde auf ganz andern Wegen eingebracht.

Die Beförderungsordnung setzt ferner voraus, daß die Geistlichen ihre Gemeinden nur in dringenden Fällen verlassen und ihre Meldungen nur auf solche Pfarreien richten, auf welche die Bittsteller vermöge ihres Alters und ihrer Note, oder ihrer sonstigen Verhältnisse wegen gebührenden, wenigstens billigen Anspruch machen können.

Es kömmt aber auch häufig vor, daß einzelne Pfarrer den ihnen verliehenen Wirkungskreis schon wieder zu verlassen trachten, wenn sie kaum in denselben eingetreten sind, daß ihnen schon die kürzeste Wartzeit zu lange dünkt, und daß sie es fast zum Grundsatze gemacht zu haben scheinen, von 3 zu 3 Jahren, einträglichere Dienste zu suchen: daß Männer im hohen Alter noch und unter Verhältnissen Beförderung suchen, bei welchen sie sich selbst sagen müssen, daß es ihnen geistig und leiblich unmöglich ist, die Pflichten eines Predigers und Seelsorgers vollständig und für längere Zeit noch zu erfüllen, daß sie mit Ueberschätzung ihrer Kräfte, Einsichten und Verdienste nach Aemtern verlangen, denen sie unmöglich mit günstigem Erfolge vorzustehen im stande sind, oder daß sie leichthin Meldungen einreichen, ohne vorher nachzuforschen, ob die gesuchte Stelle nicht Eigenschaften erfordert, welche ihnen abgehen, und ob die Wohnung, die

Oekonomie, die Beschwerlichkeit des Dienstes und ähnliches für sie passend ist.

Die Beförderungsordnung gestattet zwar endlich im § 31 Ausnahmen verschiedener Art und es ist leider nur zu bekannt, daß viele Geistliche unter schweren Nahrungssorgen seufzen, daß andere genötigt sind, mit ihren Familien in ungesunden, baufälligen und übermäßig beschränkten Wohnungen sich zu behelfen, oder daß sie die Beschwerden ihres Amtes ohne Nachteil für ihre Gesundheit kaum zu ertragen vermögen, und daß zuweilen mißgünstige Ereignisse und Verhältnisse sich zusammendrängen, welche einen Stellentausch wünschenswert oder notwendig machen. Das Oberkonsistorium ist auch weit entfernt, dergleichen Ausnahmsfälle unbeachtet zu lassen, und die Geistlichen dürfen überzeugt sein, daß, wo es nur immer möglich ist, auf solche besondere Verhältnisse Rücksicht genommen wird. Aber nicht selten wird Anspruch auf Ausnahmen von der Beförderungsordnung gemacht, wo nur Bequemlichkeit sie fordert, oder vorübergehende Unannehmlichkeiten sie wünschenswert machen, wo man das eigene Verdienst überschätzt, oder Lasten unbedenklich auf andere hinüber werfen zu dürfen glaubt, oder wo man sich selbst in schlimme Lage verwickelt, und es dann für eine Schuldigkeit der Vorgesetzten hält, nicht allein die Folgen früherer unbedachter Schritte plötzlich aufzuheben, sondern auch nebenbei noch eine einträglichere und bessere Stelle zu gewähren. Ist es aber an sich schon tadelnswert, solche Ansprüche auf günstig wirkende Ausnahmen zu machen, so werden dergleichen Meldungen doppelt verwerflich, wenn Geistliche dabei, wie oben schon erwähnt wurde, Wege einschlagen, die den Grundsätzen der Beförderungsordnung widerstreiten, wenn sie durch übertriebene Schilderungen vorhandener Bedrängnisse das Gefühl bestechen, Mitleid erwecken, täuschen und dadurch anderen, die sich vielleicht in gleich traurigen, ja vielleicht in noch schlimmeren Lagen befinden, die denselben gebührenden Ansprüche zu entziehen suchen.

Das Oberkonsistorium ist sich bewußt, daß es mit möglichster Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit bei den Besetzungsvorschlägen verfährt, und es ist ihm schmerzlich, da

sich öfters nur auf stille Teilnahme beschränken zu müssen, wo es weiß, daß Hilfe, baldige Hilfe dringend notwendig ist. Aber es darf sich durch bloßes Mitleid für den einen nicht bewegen lassen, die gerechten Ansprüche anderer bei Seite zu setzen, es erachtet es für doppelte Pflicht, die Grundsätze der Beförderungsordnung in einer Zeit aufrecht zu erhalten, in welcher Not und Bedrängnis bei vielen Geistlichen einen sehr hohen Grad erreicht haben, und es kann gerade um dieses Grundsatzes willen Ausnahmsfälle nur da gelten lassen, wo dieselben unabweisbar sind, damit die vielen lange auf Hilfe Wartenden, wenigstens für sich und für ihre Familien der Beruhigung sich hingeben können, daß die oberste Kirchenbehörde nur aus gerechten und gesetzlich begründeten Ursachen, nicht aber bei willkürlichem Verfahren sie in den Besetzungsberichten nicht vorgezogen hat.

Es erwartet aber auch, daß die Geistlichen sich selbst an die in der Beförderungsordnung vorgeschriebenen Wege halten, ungerechtes Mißtrauen gegen ihre vorgesetzten Behörden bei sich nicht aufkommen lassen, bescheiden und ruhig harren, bis die Reihe der Beförderung sie trifft, nicht da Gnade suchen, wo andere Gerechtigkeit erwarten können, und wohl erwägen, welche Verantwortlichkeit sie auf sich laden, wenn sie sich in Gemeinden eindrängen, deren Bedürfnisse sie nicht zu befriedigen vermögen, wie tief sie sich selbst vor ihren Amtsbrüdern und Gemeinden herabsetzen, wenn der Vorwurf sie trifft, daß sie andern den Weg zu lang ersehnter Beförderung vertreten haben, welche heilige Pflicht es für den Geistlichen ist, auch in schwererer Bedrängnis ein Vorbild zu sein, welchem die Gemeinde folgen darf, und auch das Kreuz lieber in Geduld und christlicher Ergebung zu tragen, als sich desselben in ungehöriger Weise zu entledigen.

Das K. Konsistorium hat vorstehendes den ihm untergeordneten Geistlichen bekannt zu machen, zur Beachtung aufzufordern und mit dem Oberkonsistorium dahin zu wirken, daß die ihren Hauptsätzen nach in der Verfassung des Landes begründete, und sich immer wohlthätiger erweisende Beförderungsordnung nach Möglichkeit aufrecht erhalten werde.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

München den 15. September 1852.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Meldungen der Geistlichen um erledigte Pfarrstellen.

Es ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß einzelne Geistliche bei ihren Bewerbungen um andere Stellen mit großer Sorglosigkeit verfahren, ihre Gesuche einreichen, ohne zuvor sich darum zu bekümmern, ob die im Auge habende Pfarrei auch ihren persönlichen und häuslichen Verhältnissen entspreche, und wenn sie sich später in ihren Erwartungen getäuscht finden, ohne weiteres berechtigt zu sein glauben, die Enthebung vom Antritt der ihnen durch Allerhöchste Gnade verliehenen Dienstesstelle zu verlangen.

Das Oberkonsistorium sieht sich zur Abwendung dieses Uebelstandes veranlaßt, von neuem auf den § 29 der Beförderungsordnung vom 27. Oktober 1820 aufmerksam zu machen und das Konsistorium zu beauftragen, nicht blos selbst, wie es bis jetzt schon großenteils geschehen ist, beim Ausschreiben der erledigten Pfarreien die besondern Verhältnisse derselben nicht unberücksichtigt zu lassen, sondern auch die Dekanate an die ihnen in dem Ausschreiben vom 14. März 1833 und vom 30. Januar 1828 erteilten Vorschriften zu erinnern und den Geistlichen zu eröffnen, daß sie auf Vertretung etwaiger Verbittungsgesuche nur dann zu rechnen hätten, wenn die in dem § 29 der Beförderungsordnung klar bezeichneten Fälle stattfinden und wenn mit dem Antritte verliehener Stellen Nachteile verbunden wären, welche sie bei rechtzeitiger Erkundigung nicht hätten ihn Erfahrung bringen können.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

F. Bestimmungen über

1) Heimat.

Auszug

aus dem Gesetze vom 16. April 1868, über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

Erworbene Heimat.

Art. 2.

Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staats, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung erwerben die Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung, Schullehrer in der Gemeinde des Schulsitzes, Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte in der Gemeinde ihrer Garnison oder ihres Amtssitzes.

Wirkungen der Heimat.

Art. 13.

Die Heimat in einer Gemeinde gewährt:

a) das Recht im Gemeindebezirke sich aufzuhalten,

b) für den Fall eintretender Hilfsbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege.

Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staats, der Kirche oder der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung, Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte sind, wenn sie den Pensionsanspruch durch freiwilligen Verzicht auf ihre dienstliche Stellung oder zur Strafe verloren haben, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit gleich ihren Frauen oder Witwen und Kindern nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus derjenigen Kasse zu unterstützen, aus welcher sie unter anderen Umständen eine Pension zu beziehen gehabt hätten.

Verehelicht sich eine der im vorstehenden Absatze benannten Personen erst nach dem Ausscheiden aus dem

Dienstesverbande, so haben die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder lediglich den oben unter lit. b erwähnten Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(Gesetzblatt 1868, S. 357.)

Nr. 1117.

München den 4. Februar 1869.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Heimat der prot. Pfarrer.

Nachdem in jüngster Zeit Zweifel erhoben wurden, ob protestantische Pfarrer die Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung durch die Allerhöchste Ernnenung oder erst durch die nachfolgende Installation erwerben, so sieht sich das unterzeichnete Staatsministerium veranlaßt, im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten darauf aufmerksam zu machen, daß bezüglich der Erwerbung der Heimat protestantischer Pfarrer nicht der Zeitpunkt der Installation, sondern im Hinblick auf Art. 2 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 der Tag der Allerhöchsten Verleihung der Pfarrstelle resp. der Allerhöchsten Bestätigung der Präsentation zu einer Pfarrstelle als entscheidend zu erachten sei.

Vorstehendes ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

An sämtliche K. Regierungen, K. d. Innern.

Notif. dem K. prot. Oberkonsistorium.

Entscheidung des II. Senates des K. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. März 1881 in der Sache, die Beschwerde des Gemeinderates von Sp. wegen Feststellung der Heimat des Knaben Karl L., Steueraufsehersssohnes aus D. betr.

Das Heimatrecht in einer bayerischen Gemeinde geht durch die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem andern deutschen Bundesstaate nicht verloren, da diese nicht den Verlust des bayerischen Indigenats bewirkt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(Sammlung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes Band II, S. 582).

---

2) Verehelichung.

München den 20. März 1831.

Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Heiratsbewilligungen der protestantischen Geistlichen.

Auf die Berichte vom 15. Mai und 24. August v. J., dann 9. Februar curr. wird erwidert, daß es hinsichtlich der Verehelichungserlaubnis für die protestantischen Geistlichen bei der darüber bestehenden besondern Vorschrift, nach welcher in den Kreisen diesseits des Rheins die Heiratsbewilligung an bereits stabile Geistliche den protestantischen kirchlichen Mittelstellen, nun den Konsistorien übertragen ist, sein Verbleiben habe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

München den 2. März 1843.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Heiratsbewilligung an Geistliche.

etc. etc. etc.

Der Umstand, daß der Verehelichung eines Pfarrers irgend eine Bestimmung der Gesetze nicht entgegensteht, darf dennoch nicht hindern, wenn die Verhältnisse der Verlobten anstößig sein, oder in Hinsicht auf den Stand und die Amtswirksamkeit des Geistlichen besondere Bedenken erregen sollten, mit der Konsenserteilung zurückzuhalten und vor allem demselben das Geeignete erinnern und vorstellen zu lassen.

etc. etc. etc.

An das K. Konsistorium Ansbach also ergangen.

Schloß Berg den 28. August 1868.

Ludwig II., König etc.

Betreff: Die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener.

Wir finden uns bewogen, im Hinblicke auf die Bestimmung in Art. 34, Ziff. 3 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 nach Vernehmung Unseres Staatsrates zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Alle im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Korporation, oder Stiftung nicht bloß auf Ruf und Widerruf verwendeten Personen, deren Anstellung von Uns unmittelbar, oder von einer Staatsbehörde ausgeht, sind verbunden, zur Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung einzuholen.

etc. etc. etc.

§ 3.

Im übrigen wird die dienstliche Verehelichungsbewilligung erteilt: ꝛc. ꝛc. ꝛc.

4) Den Präsidenten, Direktoren, Räten, Assessoren und den übrigen auf gleicher Rangstufe befindlichen Beamten der Zentral- und zentralisierten Stellen, Zentral-Staatsanstalten, Kreisregierungen, Appellationsgerichten, protestantischen Konsistorien, ferner den unmittelbar unter dem Staatsministerium der Justiz stehenden Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie den Professoren der Universitäten und der polytechnischen Hochschule von den vorgesetzten Staatsministerien; den Sekretären, Registratoren, Rechnungskommissären und Kanzlisten, sowie den übrigen in diese Kategorien gehörigen Beamten der ebenerwähnten Stellen, dann dem bei denselben nicht bloß auf Ruf und Widerruf angestellten Dienerpersonale von den betreffenden Präsidien, Direktorien oder beziehungsweise sonstigen Vorständen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

7) Den Geistlichen der protestantischen Kirchengesellschaften von den einschlägigen Konsistorien;

8) den Volksschullehrern von den vorgesetzten Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§ 4.

Mit der Bitte um die Verehelichungs-Bewilligung ist jederzeit die getroffene Wahl anzuzeigen. Die zur Erteilung der Bewilligung zuständigen Stellen, Behörden oder Vorstände haben sodann umsichtig zu würdigen, ob der beabsichtigten Verbindung kein Bedenken vom Standpunkte des Dienstes entgegenstehe und sofort vorbehaltlich der Beschwerdeführung im Nichtgewährungsfalle, das gestellte Gesuch zu bescheiden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1868 an die Stelle der Verordnung vom 2. Februar 1845,

die Erteilung der Verehelichungsbewilligung für die K. Staatsdiener betreffend, und soll durch das Regierungsblatt und durch das Kreisamtsblatt der Pfalz veröffentlicht werden.

(Reggsbl. 1868, S. 1633.)

Nr. 2277.

Ansbach den 20. April 1870.

K. Konsistorium.

Betreff: Verehelichung der Geistlichen.

Um allen Unregelmäßigkeiten und etwaigen Anständen für die Zukunft vorzubeugen, wird den K. Dekanaten und durch sie den untergebenen Pfarrämtern, wie den im Bezirke weilenden Kandidaten eröffnet, daß bei Gesuchen um dienstliche Bewilligung zur Verehelichung von Seiten der Geistlichen auch nach Einführung des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 auf Grund früherer Verordnungen von Vorlage eines Tauf- und Leumundszeugnisses für die Braut, sowie eines Nachweises über ihre Konfession nicht Umgang genommen werden könne.

An die sämtlichen Dekanate des Konsistorial-Bezirks Ansbach.

G. Umzugskosten.

München den 9. Dezember 1862.

K. Oberappellations-Gericht.

Betreff: Erkenntnis in Sachen der prot. Pfarrei Ö. gegen die Kirchengemeindeglieder Ö. wegen Pfarraufzugskosten.

Seine Königliche Majestät erkennen zu Recht:

1) Die Klage der prot. Pfarrei Ö. vom 22. praes. 25. August 1860 sei von den Gerichten abzuweisen;
2) die Kosten aller Instanzen seien zu vergleichen.

Gründe.

2c. 2c. 2c.

Der Pfarrverband ist kein privatrechtliches, sondern ein vom Staate anerkanntes kirchenpolitisches Verhältnis in ähnlicher Weise gestaltet, wie das Verhältnis der Gemeindeglieder zu der Gemeinde; Ansprüche, welche aus dem pfarrlichen Verbande hergeleitet werden, eignen sich, wenn sich auch hiefür durch Herkommen oder Gewohnheit Normen gebildet haben, zur Geltendmachung nicht vor die Gerichte.

2c. 2c. 2c.

Nachdem den vorstehenden Erwägungen zufolge das Dasein einer Justizsache nicht angenommen werden kann, so war die Klage der Pfarrei Ö. von den Gerichten abzuweisen.

Nr. 12169.

München den 17. April 1878.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Aufzugskosten des protestantischen Pfarrers B. in W.

Der Beschwerde, welche der protestantische Pfarrer B. in W., Bezirksamts K., in seiner Streitsache mit der protestantischen Pfarrgemeinde W. wegen Erstattung von Aufzugskosten gegen die Regierungsentschließung vom 1. Juli 1876 an das unterfertigte Staatsministerium gerichtet hat, kann eine Folge nicht gegeben werden. Es begründet sich dies, im Gegensatz zu den Behauptungen des Beschwerdeführers, damit,

1) daß die markgräflich-bayreuthische Verordnung vom 22. Januar 1731 und die preußische Verordnung vom 13. Juni 1798 und die darin anerkannte allgemeine bayreuthische Landesobservanz, wornach die Parochianen für den neuaufziehenden Pfarrer die Aufzugskosten zu tragen haben, in W. nicht mehr gelten.

2) Daß seit ihrer Aufhebung auch kein Lokal-Gewohnheitsrecht gleichen Inhalts für die Pfarrei W. sich neu gebildet hat.

Zu Ziff. 1 wird auf die Ausführungen der angefochtenen Regierungsentschließung Bezug genommen und weiter bemerkt:

Die Allerhöchste Verordnung vom 17. April 1807, (Novellen zum bayerischen Landrecht S. 11) hat verfügt, daß in den vormals bayreuthisch-preußischen, durch Grenzpurifikationsvertrag vom 30. Juni 1803 an Bayern abgetretenen Amtsdistrikten Neustadt a|C. und Osternohe, zu welch' ersterem W. gehörte, vom 1. Juni 1807 an „die bayerischen Zivilgesetze und peinlichen Gesetze eingeführt und dadurch die darin bestandenen fremden Gesetze, Statuten und Observanzen aufgehoben werden sollen." —

Der hier gebrauchte Ausdruck „Zivilgesetze" könnte zu der Annahme führen, es seien die fremden Gesetze, Statuten und Observanzen nur soweit aufgehoben, als sie reines Privatrecht im heutigen Sinn enthalten und es seien daher insbesondere die obenerwähnten Normen über Pfarraufzugskosten, weil zu den Quellen des Verwaltungsrechtes gehörig, nicht getroffen worden, sonach noch in Geltung. Allein es ist bekannt, daß früher die Normen über derartige besondere Leistungen der Staatsangehörigen für Kultuszwecke zum bürgerlichen Recht gerechnet und zur Entscheidung über einschlägige Streitigkeiten — im Gegensatze zur heutigen Auffassung — die Gerichte als zuständig angesehen wurden. Es ist dies namentlich auch bezüglich der Pfarraufzugskosten der Fall gewesen, wie z. B. aus Band II S. 270 Note II der Beiträge zum deutschen Privatrecht von Arnold zu entnehmen ist, welcher Schriftsteller denn auch in Folge dieser Anschauung die ansbachischen und bayreuthischen Verordnungen über die Rechte der Pfarrer und Schullehrer hinsichtlich der Aufzugs- und Installationskosten in diese seine Beiträge zum deutschen „Privatrecht" aufgenommen hat

Uebrigens sind damals für W. auch jene Teile des bayreuthischen Provinzialrechtes und des preußischen Landrechtes außer Geltung getreten, welche öffentliches oder Ver-

waltungsrecht im heutigen Sinne enthalten. Es handelte sich bei dem kurbayerisch-preußischen Staatsvertrag vom 30. Juni 1803 nicht um die Erwerbung einer größeren, geschlossenen Provinz, sondern um eine Grenzpurifikation, welche entlang der ganzen Grenze beider Staaten eine ganze Reihe einzelner kleinerer Parzellen an Bayern brachte. Während es nahe liegt, einer neu erworbenen größeren Provinz neben den bisherigen privatrechtlichen auch ihre bisherigen öffentlich-rechtlichen Gesetze und Einrichtungen im ganzen und großen zu belassen und Aenderungen nur durch künftige allgemeine Landesgesetze herbeizuführen, gibt aus natürlichen Gründen bei Inkorporierung kleiner Parzellen das auf Beseitigung der fremden Gesetzgebungen hinführende Bedürfnis einheitlicher Staatsverwaltung den Ausschlag. Vorzüglich von solchen Einverleibungen gilt das, was in der Ministerialentschließung vom 27. Juli 1834 (Döll. I S. 402) mit den Worten ausgedrückt wird, daß die bayerische Staatsregierung von jeher die allgemeinen Verwaltungsgesetze und Verordnungen — auch ohne ausdrückliche Promulgation — auf die später einverleibten Gebietsteile insoferne angewendet habe, als nicht abweichende Provinzial- und Lokalinstitutionen und Verordnungen ausdrücklich aufrecht erhalten wurden und daß die Vermutung für, nicht gegen das Eingeführtsein der vor der Einverleibung bestandenen Administrativverordnungen streite.

In der That enthält das dem Staatsvertrage vom 30. Juni 1803 folgende kurfürstliche Besitzergreifungspatent vom 26. September 1803 (Döll. I S. 193) die ausdrückliche Bestimmung, daß in den neuerworbenen Orten die in Bayern bestehenden Verfassungen eingeführt werden sollen — eine Bestimmung, welche sich sonst, z. B. auch in den Besitzergreifungspatenten für die Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth vom 20. Mai 1806 und 7. April 1810 (Döll. I S. 211 und 235) nicht findet und welche sich offenbar nicht etwa auf die Staatsverfassung beschränkt, sondern wesentlich die gesamten öffentlichen Rechtsordnungen, darunter auch die Gemeinde- und Kirchengemeinde-Ordnungen umfaßt. Es ist nur eine Anwendung dieses Grundsatzes gewesen, wenn dem

protestantischen Pfarramt W. durch ein Reskript der K. bayer. Landesdirektion zu Amberg vom 26. Februar 1807 (Akten des Pfarramts W., Kirchenvermögen und Bauwesen betreffend, Fol. 9) eröffnet worden ist, daß der bisher gesondert administrierte Bezirk des alldort bestandenen Amts nunmehr den Landgerichten Kemnath und Eschenbach einverleibt worden sei und daß „mithin das Pfarramt W. sowohl in Hinsicht der staatsrechtlichen, als der staatswirtschaftlichen Verhältnisse in die Kategorie der in der K. bayerischen Monarchie befindlichen übrigen evangelischen Pfarreien übergehe". Es ist auch nicht wohl denkbar, daß ein Staat in neuerworbenen Gebietsteilen zwar die bisherige gesamte Zivil- und Strafgesetzgebung beseitigt, dagegen die bisherigen öffentlich rechtlichen Einrichtungen und Verfassungen und das bisherige materielle Verwaltungsrecht fortbestehen ließe, oder auch dieses aufhebt, dabei aber stillschweigend eine Ausnahme machen wollte hinsichtlich der Frage, welche Leistungen den Kirchengemeinden für ihren Geistlichen obliegen sollen, oder wer die Pfarraufzugskosten zu tragen habe.

Der Umstand, daß das bayerische Recht, im Gegensatze zu dem bayreuthischen, keine ausdrückliche Bestimmung über die Bestreitung der Pfarraufzugskosten enthält, beweist noch nicht, daß dasselbe in diesem Punkte an einer Unklarheit oder Lückenhaftigkeit leide, welche durch Aufrechterhaltung der einschlägigen bayreuthischen Bestimmungen beseitigt werden könnte; denn das bayerische Recht beläßt es eben stillschweigend bei der aus der Natur der Sache sich von selbst ergebenden Regel, daß der Pfarrer die mit der Erwerbung einer Pfründe verbundenen Kosten selbst zu tragen habe. Der Einwand, daß die Gerichte die fortdauernde Gültigkeit der markgräflichen Konsistorialordnung von 1594 hinsichtlich der Kultusbaupflicht für W. anerkannt haben, ist unbehelflich; denn, wie bereits in der angefochtenen Regierungsentschließung erörtert, erfolgte diese Anerkennung ausschließlich deshalb, weil das bayerische Landrecht bezüglich der Kultusbaupflicht auf die jeden Ortes bestehende Observanz verweist, welche eben für W. in der Konsistorialordnung von 1594 beurkundet ist.

Zu Ziff. 2. Ein Nachweis dafür, daß seit 1803 sich ein Gewohnheitsrecht für W. neu dahin gebildet habe, daß die dortige Pfarrgemeinde verpflichtet sei, ihren neu aufziehenden Geistlichen die Aufzugskosten zu vergüten, ist nicht erbracht. Pfarrer B. behauptet zwar in seiner Eingabe vom 27. Juli vor. Js., es stehe fest, daß in den sieben seit Anfang dieses Jahrhunderts in W. vorgekommenen Besetzungsfällen Aufzugskosten von der Pfarrgemeinde verabreicht worden seien; allein er vermag nach eigenem Eingeständnis hiefür keinerlei urkundlichen Nachweis zu erbringen und nur bezüglich des Wiederbesetzungsfalles vom Jahre 1868 sich auf die Aussagen seines unmittelbaren Vorgängers, des Pfarrers W. zu berufen, welcher bestätigen kann, 56 fl. 8 kr. im ganzen von der Pfarrgemeinde erhalten zu haben.

Es räumen nun zwar auch die Ortsgemeinden W., S., G., Z. und G., welche zusammen die Pfarrgemeinde W. bilden, ein, in einigen Fällen den betreffenden Pfarrern Beiträge zu den Aufzugskosten geleistet zu haben; allein sie behaupten zugleich ausdrücklich, daß dies nur in freiwilliger Weise geschehen sei. In der That ist die Annahme, daß diese Beiträge in der Meinung rechtlicher Notwendigkeit gegeben worden seien, unmittelbar durch die Umstände widerlegt.

Denn die feststehende Thatsache, daß für keinen einzigen der sieben Aufzugsfälle eine einschlägige Zahlung der Gemeinde an den Pfarrer in den Kirchen- oder Gemeinderechnungen oder sonst urkundlich nachweisbar, auch für keinen einzigen Fall die vorgängige Erhebung einer regelmäßigen Umlage dargethan ist, zeigt, daß die wirklich erfolgten Beitragsleistungen nicht als offizielle Angelegenheiten behandelt und angesehen wurden.

So zeigen auch die Angaben des Pfarrers W. über den einzigen etwas näher aufgeklärten Leistungsfall vom Jahre 1868, daß es den einzelnen Gemeindegliedern freigelassen war, ob und wie viel sie beitragen wollten; denn wenn aus der Gemeinde W. mit 334 Seelen 18 fl. 20 kr., aus der Gemeinde G. mit nur 127 Protestanten nahezu ebensoviel, nämlich 16 fl. 42 kr., dagegen wieder aus Z. mit 166 Seelen nur die geringfügige Summe von 3 fl. 30 kr. gegeben worden

ist, so ist hieraus wohl Willkürlichkeit und freies Belieben, nicht aber das Bewußtsein rechtlicher Verpflichtung zu erkennen.

An die K. Regierung, Kammer des Innern,
der Oberpfalz und von Regensburg.

München den 15. Juli 1881.

K. Verwaltungsgerichtshof.

Betreff: Anspruch des protestantischen Pfarrers Ludwig L. in H. an die dortige Kirchengemeinde auf Vergütung der Aufzugskosten.

In den Gebietsteilen der ehemaligen fränkischen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth hat als Rechtsnorm für die Bestreitung der Aufzugskosten der Geistlichen das markgräfliche Reskript vom 22. Januar 1731 in Verbindung mit den dasselbe modifizierenden Bestimmungen der §§ 409 bis 411 und 525 Tit. XI Teil II des preußischen Landrechtes maßzugeben.

Hienach obliegt

1) der Kirchengemeinde die unentgeltliche Abholung eines neuen Pfarrers, seiner Familie und seines Mobiliars, worunter die Verrichtung der nötigen Fuhren, eventuell Bezahlung derselben, und die Vergütung der Zehrungskosten begriffen sind, jedoch bei Pfarrern, welche die Gemeinde nicht selbst gewählt hat, mit der Beschränkung auf eine Entfernung von zwei Tagreisen,

2) dem betreffenden Pfarrer, wenn er innerhalb zehn Jahren von Zeit seiner Bestellung an einen auswärtigen Ruf annimmt, die Rückerstattung der auf seinen Aufzug verwendeten Kosten.

Eine mit einer Beschwerdebeantwortung verbundene selbständige Beschwerde kann nur dann

Berücksichtigung finden, wenn letztere noch innerhalb der gesetzlichen Notfrist erhoben ist.

Gesetz vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., Art. 10 Ziff. 13, Art. 22 Abs. 4, Art. 23.

Markgräflich brandenburgisches Reskript vom 22. Januar 1731, Aufzugskosten der Geistlichen und Schullehrer betr.

Preuß. Landrecht, Einführungspatent vom 29. November 1795 § II, ferner Teil II Tit. XI §§ 409 bis 411 und 525.

Ausschreiben der preuß. Regierung zu Bayreuth als Konsistorium vom 13. Juni 1798, Aufzugskosten der Geistlichen und Schullehrer betr.

Dem protestantischen Pfarrer Ludwig L. zu D., K. Bezirksamts K. im Grabfeld, wurde unterm 5. September 1878 die Pfarrei H., K. Bezirksamts B., verliehen. Für seinen Umzug von D. nach H. beanspruchte derselbe von der Kirchengemeinde H. den vollen Ersatz der Kosten seines Aufzuges im Gesamtbetrage von 417 ℳ 90 ₰.

Die Kirchengemeinde H. verweigerte die Befriedigung dieser Forderung, weil eine gesetzliche Verpflichtung hiezu für sie nicht bestehe, und weil Pfarrer L. nicht von ihr nach H. berufen worden sei und durch Akkorde mit fremden Fuhrleuten es ihr unmöglich gemacht habe, die Umzugsfuhren selbst zu leisten.

Pfarrer L. beantragte nun bezirksamtliche Entscheidung der Sache und begründete seine Ansprüche durch Bezugnahme auf die Bestimmungen des primär in H. geltenden Bayreuther Provinzialrechtes, insbesondere auf die markgräfliche Verordnung vom 22. Januar 1731 und das Ausschreiben der K. preußischen Regierung zu Bayreuth vom 13. Juni 1798, sowie auf die bisher in Bayern desfalls von höchster Stelle eingehaltene Praxis und auf die in der Kirchengemeinde H. bestandene Uebung. Zugleich behauptete Pfarrer L., daß in der Kirchengemeinde H. kein einziges, für seinen Umzug passendes Fuhrwerk aufzutreiben gewesen wäre und er deshalb

eine Aufforderung an dieselbe, seinen Umzug zu bewerkstelligen, unterlassen habe.

Das K. Bezirksamt B. faßte am 5. August 1879 Beschluß dahin, daß die Kirchengemeinde H. schuldig sei, die fraglichen Umzugsgebühren vorbehaltlich deren Festsetzung dem Pfarrer L. zu vergüten. Das K. Bezirksamt stützte diesen Ausspruch auf die oben allegierten Verordnungen von 1731 und 1798, welche im Gebiete des ehemaligen Fürstentums B. die Verpflichtung der Kirchengemeinden zur Bewerkstelligung des Umzuges ihrer neuernannten Pfarrer, eventuell zur Vergütung der Umzugskosten normiert hätten und durch das Patent vom 29. November 1795 ausdrücklich bestätigt worden seien, ferner darauf, daß die fraglichen Verordnungen zwischen Pfarrern, welche von der Gemeinde berufen worden, und solchen, welche auf eigenes Ansuchen auf die neue Pfarrei ernannt seien, nicht unterschieden und sonach ausnahmslos zur Anwendung zu kommen hätten.

Ebenso konstatiert der erstinstanzielle Beschluß, daß die Kirchengemeinde H. weder die zu einem Mobilientransporte von D. nach H. erforderlichen Fahrzeuge und Zugtiere besitze, noch auch irgendwie Anstalten zur Abholung ihres neuen Pfarrers getroffen habe.

Die Kirchengemeinde H. ergriff gegen diesen Beschluß rechtzeitig Beschwerde an die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, und berief sich hierin weiter darauf daß Pfarrer L. auf die Umzugskosten verzichtet und nur die Bereitstellung von Leuten und Zugtieren behufs Verbringung der Transportwagen von B. nach H. beansprucht habe, und daß diese Beihilfe von der Gemeinde bethätigt worden sei, daß, ferner die Verordnung vom Jahre 1731 keinesfalls außerhalb des Gebietes der Brandenburger Lande Geltung haben könne und überdies eventuell § 410 des Teil II Tit. 11 des hier subsidiär anzuwendenden preußischen Landrechtes, wornach der nicht selbst gewählte Prediger nur auf zwei Tagreisen Entfernung von der Gemeinde abgeholt werden müsse, einschlage.

In der Beschwerdebeantwortung widersprach Pfarrer L. die Behauptung seiner Verzichtleistung und erklärte, die

Hilfeleistung der Gemeinde beim Transporte von B. nach H. durch Zahlung der Verköstigung vergütet zu haben.

Durch Kollegialbeschluß der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 24. November 1880 wurde hierauf die Pfarrgemeinde H. für verpflichtet erklärt, die Umzugskosten, insoweit solche auf zwei Tagereisen erwachsen sind, dem Pfarrer L. zu ersetzen. Gebühren für diesen Beschluß kamen nicht in Ansatz. Die K. Regierung ging hiebei von folgenden Erwägungen aus:

Ein ausdrücklicher Verzicht des L. auf die Umzugskosten liege nicht vor, auch könne aus den gepflogenen Verhandlungen auf eine Verzichtleistung nicht geschlossen werden. Das markgräfliche Reskript vom Jahre 1731 normiere die Verbindlichkeit der Pfarrgemeinde zur Abholung des Pfarrers; dieses fränkische Spezialgesetz sei durch § 2 des Patentes vom 29. November 1795 bei Einführung des preußischen Landrechtes im Bayreuther Gebiete in Kraft erhalten worden. Nachdem das Reskript jedoch eine Vorschrift für den Fall des Aufzuges Geistlicher aus fremdem Landesgebiete nicht enthalte, hätten hier die Bestimmungen des subsidiär geltenden allgemeinen preußischen Landrechtes (§§ 408—410 Teil II Tit. 11) zur Anwendung zu kommen. Diese Annahme sei auch unterstützt durch das von der K. preußischen Regierung als Konsistorium, somit mit Zustimmung des Regenten; an sämtliche Superintendenturen des obergebirgischen Fürstentums erlassene Ausschreiben vom 13. Juni 1798.

Bezüglich der erkannten Gebührenfreiheit verwies der Bescheid auf Art. 192 Ziff. 6 des bayerischen Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879.

Gegen diesen Bescheid wurde von der Kirchenverwaltung H. rechtzeitig Beschwerde an den K. Verwaltungsgerichtshof erhoben und Ausspruch dahin erbeten, es seien die Anträge des Pfarrers L. auf Ersatz von Umzugskosten zurückzuweisen, und habe derselbe die erwachsenen Kosten zu tragen und zu ersetzen.

In der Beschwerdebeantwortung vom 10. Januar 1881 stellte Pfarrer L. zugleich den Antrag auf Wiederherstellung des erstinstanziellen Beschlusses.

Nach öffentlich-mündlicher Verhandlung der Sache wurde durch Entscheidung des K. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Juli 1881

1. die von der Kirchengemeinde H. erhobene Beschwerde verworfen,
2. die Beschwerdeführerin in die Kosten der Instanz verurteilt,
3. das Verfahren der I. und II. Instanz unter Abänderung, bezw. Ergänzung der betreffenden Vorbescheide als gebührenpflichtig erklärt.

Hiebei waren folgende Erwägungen maßgebend:

Von Pfarrer L. wird eine auf dem Parochialverbande beruhende, sonach öffentlichrechtliche Verpflichtung der Kirchengemeinde H. in Anspruch genommen, von letzterer aber diese Verpflichtung bestritten. Es liegt sonach eine nach Art. 10 Ziff. 13 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., diesem Gerichtshofe zur zuständigen Bescheidung in letzter Instanz überwiesene Verwaltungsstreitigkeit vor.

Die primäre Gültigkeit des Bayreuther Provinzialrechtes im Amtsbezirke Bayreuth, insbesondere des markgräflichen Reskriptes vom 22. Januar 1731, über die Aufzugskosten der Geistlichen und Schullehrer (Arnold, Beiträge z. deutsch. Privatrecht Teil II S. 219), ist an sich von der Beschwerdeführerin nicht in Abrede gestellt. Die dermalige Anwendbarkeit dieses Reskriptes für das ehemals brandenburg-kulmbach'sche Gebiet kann auch nicht wohl bestritten werden, nachdem, wie dies bereits die Vorinstanz festgehalten hat, dasselbe in die von dem Markgrafen Friedrich im Jahre 1746 angeordnete Sammlung der vornehmsten Landesordnungen und Gesetze (Corpus constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium) aufgenommen wurde und dadurch den Charakter eines fränkischen Provinzialgesetzes erhalten hat. Nach Abtretung der Fürstentümer Bayreuth und Ansbach an Preußen wurde in diesen Gebieten unter Beseitigung der gemeinrechtlichen Normen das allgemeine preußische Landrecht als subsidiäres Recht eingeführt; die fränkischen Pro-

vinzialgesetze wurden dagegen ausdrücklich als primär geltendes Recht aufrecht erhalten.

Das Einführungspatent vom 29. November 1795 ordnete in § II an, „daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten in dem Gebiete der beiden Fürstentümer hauptsächlich nach den hierin bisher bestandenen Provinzialgesetzen rc. und erst in deren Ermanglung nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechtes beurteilt und entschieden werden sollen" (abgedruckt in Dr. Kumpf's Gesetzesstatistik von Mittelfranken vom Jahre 1839 S. 171 ff.). Auch nach Uebergang der beiden Fürstentümer an die Krone Bayern ist an diesem Rechtszustande nichts geändert worden, wie auch die Praxis stets die Anwendbarkeit der Verordnung vom 22. Januar 1731 und des mit Bezug auf die letztere erlassenen Ausschreibens der preußischen Regierung zu Bayreuth vom 13. Juni 1798 im Gebiete des ehemaligen Fürstentums Bayreuth festgehalten hat (Arnold, a. a. O. Teil II S. 270; Blätter für Rechtsanwendung Bd. 14 S. 77 f.; vergl. Aeußerung des k. Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 7. Januar 1880, stenograph. Berichte 1879|80 Bd. 4 S. 466 ff.).

Von Seite der Beschwerdeführerin wird auch nur die Behauptung aufgestellt, daß die Verordnung von 1731 für die Bayreuther Gemeinden überhaupt keine gesetzliche Verpflichtung zur Bestreitung des Umzuges ihrer Pfarrer rc. statuiere, und eventuell, daß diese Verpflichtung nicht in der Art und in dem Umfange bestehe, wie solche von Pfarrer L. beansprucht, beziehungsweise ihr von der Vorinstanz auferlegt worden ist.

Was nun vor allem diese primäre Behauptung betrifft, so kann dieselbe als begründet nicht erachtet werden.

Die Verordnung von 1731 ist ihrer Veranlassung, ihrer Fassung und ihrem Inhalte nach eine bestimmte landesherrliche Anordnung an die Vollzugsbehörden, die Gemeinden zu der ihnen bezüglich der Aufzugskosten der Geistlichen und Schuldiener obliegenden „Gebühr" zu verhalten und im Weigerungsfalle den landesherrlichen nachdrücklichen Schutz, der in der Verordnung für jeden Weigerungsfall zugesichert wird, anzu-

rufen, nicht aber, wie Beschwerdeführerin annimmt, lediglich ein Vorbehalt der landesherrlichen Bestimmung für jeden einzelnen Aufzugsfall. Dieser letzteren Anschauung steht schon der Umstand entgegen, daß die Verordnung von 1731 in der Gesetzessammlung vom Jahre 1746 als allgemein verbindliche Landesordnung Aufnahme gefunden hat.

Die Verpflichtung der Eingepfarrten zur Abholung ihrer Geistlichen und Schuldiener ist vielmehr in der Verordnung von 1731 als eine schon damals feststehende hergebrachte Verpflichtung allgemein und ausnahmslos neuerdings zum Vollzuge bekannt gegeben und eingeschärft worden. Es kann sich daher nur darum fragen, in welchem Umfange diese Verpflichtung damals bestanden hat und ob und inwieweit dieser Umfang infolge Einführung des preußischen Landrechtes in den fränkischen Fürstentümern beschränkt worden ist.

Die Verordnung von 1731 konstatiert die Verpflichtung der Eingepfarrten, ihre Geistlichen und Schulbedienten abzuholen, in unbedingter Weise, ohne zu unterscheiden, ob der Geistliche 2c. aus einem ausherrischen Gebiete aufzieht oder nicht, und ob er um die neue Stelle selbst nachgesucht hat oder von der Gemeinde gewählt oder unmittelbar vom Landesherrn berufen worden ist.

Das seit 1. Januar 1796 eingeführte preußische Recht dagegen stellt die Regel auf — Teil II Tit. XI § 408 —, daß der neue Pfarrer sich auf seine Kosten an den Bestimmungsort begebe, bestimmt aber in den folgenden §§ 409 und 410: „Wo es durch Provinzialgesetze oder nach einem ununterbrochenen Herkommen eingeführt ist, daß die Reisekosten aus der Kämmerei- oder Gemeindekasse gegeben, oder daß die Fuhren von den Mitgliedern der Gemeinde unentgeltlich verrichtet werden, da hat es ferner sein Bewenden. Doch soll in keinem Falle der Gemeinde zugemutet werden, einen Prediger, den sie nicht selbst gewählt hat, weiter als in einer Entfernung von zwei Tagereisen abzuholen." In § 411 a. a. O. wird dann die Bestimmung angereiht, daß die Gemeinde da, wo sie den Pfarrer abzuholen schuldig ist, auch die zu seiner Familie gehörigen Per-

sonen, sowie was er an Kleidung, Wäsche, Hausrat und Büchern mitbringt, herbeizuführen hat.

Hieraus ist zu entnehmen:

a. daß einerseits außer dem Abholen des Geistlichen, d. i. außer der unentgeltlichen Leistung der Spanndienste durch die Kirchengemeinde, auch die Vergütung der Aufzugskosten in barem als herkömmliche oder gesetzliche Pflicht der Parochianen mit in das preußische Landrecht als Ausnahmsbestimmung für das ehemals bayreuthische Gebiet übergegangen ist,

b. daß aber anderseits diese im Bayreuther Rechte als unbedingt aufgestellte Verpflichtung mit Einführung des preußischen Landrechts in diesem Gebiete dahin beschränkt wurde, daß sie bei Geistlichen, die nicht von der Gemeinde selbst gewählt, sondern auf Ansuchen oder vom Landesherrn unmittelbar berufen wurden, von der Gemeinde nur auf die Entfernung von zwei Tagereisen zu leisten sei, endlich

c. daß unter Abholen nicht bloß das Abholen der Person des Pfarrers, sondern auch die Herbeiführung seiner Familie, seines Hausrates u. s. w. schon damals zu verstehen war.

Eine weitere Beschränkung der bayreuthischen Verordnung von 1731 statuirt das preußische Landrecht in § 525 Tit. XI Teil II mit der Bestimmung, daß ein Pfarrer, welcher binnen 10 Jahren von Zeit seiner Bestellung an einen anderweitigen Ruf annimmt, der Kirchenkasse und Gemeinde „alle bei seiner Ansetzung und seinem Anzuge verwendeten Kosten" zu erstatten habe.

Nachdem das preußische Landrecht (§ 408 a. a. O.) prinzipiell eine Vergütung der Geistlichen für Umzugskosten nicht kennt und diese Vergütung auch im Bayreuther Gebiete nur ausnahmsweise als gesetzlich bestehend oder als hergebracht fernerhin zuläßt (§ 409), so können die in den §§ 410 und 525 a. a. O. enthaltenen Bestimmungen selbstverständlich auch nur als für das Ausnahmsgebiet gegeben aufgefaßt werden und erscheinen diese letzteren sonach als im Wege der Gesetzgebung erlassene, die frühere Verordnung vom Jahre 1731 einschränkende und deren Bestimmungen teilweise derogierende landesherrliche Vorschriften.

Diese Annahmen finden denn auch in dem unmittelbar nach Einführung des preußischen Landrechtes im Bayreuther- und Ansbacher-Gebiete von der damaligen Landesregierung zu Bayreuth erlassenen Ausschreiben vom 13. Juni 1798 an sämtliche Superintendenturen des obergebirgischen Fürstentumes (Arnold a. a. O. Teil II S. 270) ihre Bestätigung. Dieses Ausschreiben sagt ausdrücklich, daß unter der provinzialgesetzlich obliegenden Pflicht des Abholens des Geistlichen ꝛc. die Bestreitung der Kosten sowohl für die Fuhr als für die Zehrung des Aufziehenden begriffen ist, und enthält überdies die weitere Bestimmung, daß die bisher gesetzlichen Vorteile der Geistlichen ꝛc. bei ihrem Aufzuge, wie sie auch durch das preußische Landrecht gebilligt worden seien, so auch fernerhin nach dem nicht zu überschreitenden Gesetze aufrecht zu erhalten sind. Unter letzterem Gesetze ist aber, wie dies bereits im Bescheide der Vorinstanz ausgeführt wurde, nichts anderes zu verstehen, als das damals (1798) schon in Geltung gewesene preußische Landrecht mit seinem oben allegierten Gesetzesparagraphen.

Nach diesen Erörterungen stellt sich der Bescheid der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 24. November 1880, welcher die Pfarrgemeinde H. zum Ersatze der fraglichen Umzugskosten, insoweit solche auf zwei Tagreisen erwachsen sind, verpflichtet, als gesetzlich begründet dar.

Der Einwand, daß Pfarrer L. auf eine Umzugskostenvergütung Verzicht geleistet habe, welcher von der Kirchengemeinde in der Beschwerde vom 22. Dezember 1880 dahin abgeschwächt reproduziert ist, daß mehr als das Abholen von B. nach H. durch die Gemeinde nicht verlangt worden sei, ist in keiner Weise erwiesen und deshalb mit Recht von der Vorinstanz als unbegründet bereits zurückgewiesen worden.

Die weitere Aufstellung, daß Pfarrer L. eigenmächtig und ohne die Gemeinde zur Leistung der Umzugsfuhren aufgefordert zu haben, mit fremden Fuhrwerkbesitzern wegen des Umzuges akkordierte, vermag an der gesetzlich bestehenden Vergütungsverpflichtung beziehungsweise Berechtigung im allgemeinen ebensowenig zu ändern, als der Umstand, daß es

für die Kirchengemeinde nicht möglich gewesen wäre, die erforderlichen Transportmittel in natura zu bestellen und daß es diese Gemeinde ihrerseits ebenfalls unterlassen hat, dem Pfarrer L. die ihrerseits mögliche Bewerkstelligung des Umzuges anzubieten.

In wie weit diese Momente geeignet erscheinen können, bei Feststellung der von der Kirchengemeinde H. zu leistenden Vergütung in Ziffer in Betracht gezogen zu werden, darüber ist hier zur Zeit nicht zu entscheiden, nachdem die Festsetzung des Vergütungsbetrages bereits im erstinstanziellen Beschlusse vom 5. August 1879 vorbehalten worden ist und vorschriftsgemäß im ordentlichen Instanzenzuge zu erfolgen hat.

Was schließlich den von Pfarrer L. in der Beschwerdebeantwortung vom 10. Januar 1881 gestellten eventuellen Antrag auf Abänderung der Regierungsentschließung vom 24. November 1880 und Herstellung des erstinstanziellen Beschlusses betrifft, so muß derselbe schon deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden, weil Pfarrer L. innerhalb der gesetzlichen Notfrist Beschwerde gegen genannte Regierungsentschließung nicht eingereicht hat. Hienach war, wie geschehen, in der Hauptsache Bescheid zu treffen. Der Ausspruch bezüglich der Kosten dieser Instanz war bei der Sachfälligkeit der Kirchengemeinde und in analoger Anwendung des § 87 der Reichs-Zivilprozeßordnung veranlaßt.

Der Ausspruch hinsichtlich der Gebühren für das Verfahren in den Vorinstanzen erfolgte im Hinblicke auf Art. 196 des bayerischen Gesetzes vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen und nach Analogie der Vorschrift in § 88 der Reichs-Zivilprozeßordnung.

H. Installation.

1. Mitwirkung der Verwaltungsbehörden.

München den 24. Juli 1815.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Pfarrinstallationen.

Da der von einem Landrichter für Einsetzung und Installierung eines Pfarrers circa temporalia abgeordnete Landgerichtsassessor die Landeshoheitsgewalt und das solche kommissionaliter ausübende Landgericht ebensogut als der Landrichter selbst repräsentiert, so gebühren auch demselben die nämliche Ehre und Rang, wie diesem. Es sind jedoch die Landrichter anzuweisen, daß sie diese feierlichen Installationshandlungen immer in eigener Person vornehmen, und solche nur bei legaler Verhinderung wegen anderer wichtiger Geschäfte durch die Landgerichtsassessoren verrichten lassen sollen, welches dem K. Generalkommissariate des N.-Kreises auf den Bericht vom 14. v. Mts. unter Rückschluß der Anfrage des Dekanates N. für weitere Verfügung hiedurch erwidert wird.

An das K. Generalkommissariat des N.-Kreises also ergangen.

München den 13. Mai 1832.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Installation des II. Pfarrers zu N.

rc. rc. rc.

Zugleich wird die Bestimmung vom 24. Juli 1815 in Erinnerung gebracht, wornach die Landrichter (und Landgerichtsverweser) anzuweisen sind, daß sie die Installationshandlungen immer in eigener Person vornehmen, und solche nur bei legaler Verhinderung wegen anderer Geschäfte durch die Landgerichtsassessoren verrichten lassen sollen, wobei zur

Vermeidung jeder unangenehmen Berührung zwischen dem weltlichen und geistlichen Installationskommissär und zur Verhütung jedes Anstoßes bei den der Installationshandlung beiwohnenden Kirchengemeinden bestimmt wird, daß die weltlichen Kommissarien in der Kirche jeder Erinnerung oder Aufforderung an den einzusetzenden Pfarrer sich zu enthalten, und dasjenige, was rücksichtlich der Pflichten desselben gegen den Staat bemerkbar zu machen ist, bei der im Pfarrhofe vorgehenden Verpflichtung vorbringen sollen.

An sämtliche K. Kreisregierungen diesseits des Rheins und das K. prot. Oberkonsistorium ergangen.

München den 21. April 1840.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Installation des II. Pfarrers zu T. und N.

Da die Installation eines Pfarrers, auch bei kombinierten Pfarreien, ihrem Wesen und Begriffe nach immer auf die Gesamtpfarrei, und nicht bloß auf den einen oder andern Hauptbestandteil derselben sich bezieht, so kann eine doppelte oder mehrfache Installation, in jeder einzelnen die Gesamtpfarrei bildenden Pfarrei, wie solches die mit der II. protestantischen Pfarrstelle zu T. verbundene Pfarrei N. verlangt, in der Regel nicht stattfinden.

Die Frage, in welcher der einzelnen kombinierten Pfarreien die Installation zu geschehen habe, kann ebenso wenig zweifelhaft sein, nachdem in Uebereinstimmung mit den desfalls geltenden allgemeinen Grundsätzen bereits durch die unter dem 13. Mai 1832 über die Installation der Geistlichen ergangene Entschließung ausgesorochen ist, daß die Verpflichtung im Pfarrhofe stattfinde, nachdem noch ferner zufolge der Konsistorialordnung vom Jahre 1809 § 72 und der hiernach gebildeten Praxis, mit der Installation die Extradition der Kirchenbücher u. s. w. verbunden ist.

Es ist demnach fragliche Amtshandlung an demjenigen Pfarrorte, in welchem der Pfarrer seinen ständigen Wohnsitz hat, zu vollziehen.

Eine nochmalige Installation des II. Pfarrers N. von T. für die Pfarrei N. kann daher um so weniger Platz greifen, als ein besonderer Rechtstitel, oder ein wohlbegründetes rechtliches Herkommen für die Abhaltung dieses Aktes in diesem Pfarrorte nicht besteht.

Uebrigens unterliegt es keinem Anstande, daß der gedachte Pfarrer dieser Pfarrgemeinde bei einer passenden Gelegenheit durch den I. Pfarrer in T. noch besonders vorgestellt werde, insoferne dadurch keine besondern Kosten für den betreffenden Pfarrer erwachsen.

Die Beilagen der Berichte vom 24. September v. Js. und 14. Jänner curr. folgen mit dem Bemerken zurück, daß diese Entschließung dem K. prot. Oberkonsistorium zur geeigneten weitern Verfügung mitgeteilt worden sei.

An die K. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

Nr. 10482.

München den 19. Dezember 1867.

K. Staats-Ministerien des Innern beider Abteilungen.

Betreff: Die Vornahme der Pfarrinstallationen, dann der Baufallschätzungen an den Gebäuden kirchlicher Pfründen.

Auf den Bericht vom 28. v. Mts. wird der K. Regierung, K. d. J., erwidert, was folgt:

1) Die Pfarrinstallationen, soweit solche den Wirkungskreis der Bezirksämter berühren, sind nach Vorschrift der Ministerialentschließung vom 24. Juli 1815, die Pfarrinstallationen betreffend, (Döllingers Verordnungen-Sammlung Band VIII S. 700) durch den Bezirks-

amtmann und nur bei legaler Verhinderung desselben durch einen Nebenbeamten vorzunehmen.*)

Die K. Kommissarien für die Installationen haben nach Inhalt der generalisierten Ministerialentschließung vom 3. Februar 1864, Taxerhebung für die Installationsverhandlungen betreffend, Anspruch auf den Bezug von Tag- und Reisegebühren.

2) Die Baufallschätzungen bei Gebäuden kirchlicher Pfründen, an welchen das Staatsärar nicht ausschließend beteiligt ist, haben nach § 44 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1857, S. 1640), unter Leitung der Verwaltungsbehörden zu geschehen.

Die Vergütung des Reiseaufwands des Bezirksamtspersonales ist laut Ministerialentschließung vom 3. Juli 1866, die Vornahme von Baufallschätzungen an Gebäuden kirchlicher Pfründen betreffend (Ministerialblatt vom Jahre 1866, S. 162), nach den bestehenden Vorschriften über Dienstreisen in Amtssachen zu bemessen.

Es folgert hieraus von selbst, daß die Baufallschätzungen geschäftlich gleich den übrigen Offizialgegenständen zu behandeln sind. Die von der K. Regierung angeregte Frage bescheidet sich daher dahin, daß die Leitung der Baufallschätzungen außerhalb des Amtssitzes — wie die Vornahme der Dienstreisen in Amtssachen überhaupt — regelmäßig dem Bezirksamtmanne obliegt, den Nebenbeamten aber von dem

---

*) Nach § 48 der IV. Verf.-Beil. stund den Standesherren die Installation der Pfarrer in ihrem Gebiete nach erfolgtem Königlichen Possessbefehl durch ihre standesherrlichen Mediatbehörden zu. Durch das Gesetz vom 4. Juni 1848, „die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betr.“, sind aber jene Organe, durch welche die Standes- und Gutsherren ihr noch bestehendes Installationsrecht ausüben lassen konnten, hinweggefallen, und es kann daher den Patronats- und vormaligen Gerichtsherren nur gestattet werden, den fraglichen Pfarrinstallationen entweder in Person beizuwohnen, oder sich hiebei durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

Min.-Entschl. vom 24. März 1852.

Amtsvorstand zwar auch außer dem Fall legaler Verhinderung, jedoch nur ausnahmsweise unter genauer Beachtung der für die Regieetats und den Aufwand auf Offizialreisen bestehenden Normen übertragen werden könne.

An die K. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg.

Mitteilung den sämtlichen übrigen K. Regierungen, K. d. J., diess. d. Rhs.

Nr. 1835.

München den 22. September 1869.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Pfarrinstallationen.

Durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern dd. 28. August curr., „den Vollzug der Art. 93 und 98 der Gemeindeordnung bezüglich der Distriktspolizei in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten betreffend“ (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1869 S. 234), ist unter andern ausgesprochen, daß bezüglich der Pfarrinstallationen infolge neuerer gesetzlicher Normen an die Stelle der Stadtkommissäre nunmehr die Magistrate getreten sind.

Das K. Konsistorium wird beauftragt, sich hienach vorkommenden Falles selbst zu achten und auch die betreffenden Dekanate geeignet zu verständigen.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth und das Dekanat München.

Schloß Berg den 2. Oktober 1869.

Ludwig II., König ꝛc.

Betreff: Die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirektion, des Magistrats und der Lokalbaukommission München bezüglich der Polizei- und Distriktsverwaltung.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 13.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Installation der Geistlichen ꝛc. gehören zum Wirkungskreise der Polizeidirektion.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(Regier.-Bl. 1869 S. 1890.)

---

2. Verfahren.

München den 30. September 1822.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Rangverhältnisse der Konsistorialräte und Dekane bei Pfarr-Installationen.

Auf den Anfragebericht des K. prot. Oberkonsistoriums vom 6. d. Mts. über den bei Pfarrinstallationen zu beobachtenden Rang zwischen den weltlichen und geistlichen Behörden wird hiemit verfügt, wie folgt:

1) Bei der Unterschrift der Protokolle gebührt dem weltlichen Beamten in seiner Eigenschaft als Königlicher Regierungskommissarius ohne Rücksicht auf seinen persönlichen Rang die rechte Seite.

2) In der Kirche hat der geistliche Kommissarius den Rang vor dem weltlichen. Nur solange der letztere als Einweisungskommissarius funktioniert, nimmt er die rechte Seite ein.

Hiernach sind die Konsistorien zu bescheiden.

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

Nachricht den sämtlichen K. Kreisregierungen, K. d. J.

München den 10. November 1841.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Das Verfahren bei Installationen der Pfarrer.

Auf den Bericht vom 6. v. Mts. und 2. d. Mts. wird nach Einvernahme des K. protestantischen Oberkonsistoriums erwidert, was folgt:

Nachdem über die spezielle Art und Weise, wie bei protestantischen Pfarrern der Akt der Einweisung in die Temporalien und der kirchlichen Investitur zu vollziehen sei, zur Zeit allgemeine Verordnungen nicht gegeben sind, und nachdem die, wegen der Installation des II. protest. Pfarrers N. zu N. am 13. Mai 1832 ergangene generalisierte Entschließung ausdrücklich besagt, daß die weltlichen Kommissarien in der Kirche jeder Erinnerung oder Aufforderung an den einzusetzenden Pfarrer sich zu enthalten haben, so unterliegt es keinem Anstande, daß der Bitte des K. Stadtkommissärs S. in N. entsprechend, bei der Installation des Pfarrers P. als erster Pfarrer an der St. Jakobskirche dortselbst, sowie künftig in allen Fällen solcher Art, dasjenige Verfahren eingehalten werde, welches bei der Installierung des III. Pfarrers an der St. Sebaldskirche zu N. stattgefunden hat, wornach dessen Verpflichtung im Pfarrhofe resp. in seiner Wohnung, der weltliche Installationsakt in der Sakristei der Kirche, und die kirchliche Investitur, letztere ohne aktive Teilnahme des weltlichen Installationskommissärs in der Kirche vorgenommen worden ist.

Die K. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

An sämtliche K. Regierungen, K. d. J., ergangen.

München den 17. September 1851.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Installation der protestantischen Geistlichen.

Der K. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., wird auf den Bericht vom 30. Juni v. Jrs. in rubr. Betr. unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 13. Mai 1832 erwidert, daß die von dem protestantischen Konsistorium zu Ansbach bei Pfarrinstallationen bisher beobachtete Uebung, das von der geistlichen Oberbehörde ausgefertigte Anstellungsdekret auch von dem geistlichen Installationskommissär verlesen und dem neueingewiesenen Geistlichen aushändigen zu lassen, im allgemeinen sich als vollkommen sachgemäß darstellt.

rc. rc. rc.*)

An die K. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen.

München den 8. Januar 1852.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Installation der protestantischen Geistlichen.

Nachdem sich über die Bestimmung in der unterm 17. September v. Jrs. im rubr. Betr. an die K. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., erlassenen Ministerial-Enschließung:
„daß nach der Investitur des neu zu installierenden
„Pfarrers von Seite des geistlichen Kommissärs in der
„Kirche der weltliche Kommissär die rechte Seite am

*) Die hier weiter folgende Bestimmung ist durch die nachfolgende Entschließung abgeändert.

„Altare einzunehmen und unter Ablesung des von der „betreffenden K. Regierung, K. d. J., ausgefertigten „Installationsdekrets durch den Kommissionsaktuar den „neu zu bestellenden Geistlichen in die mit dem Kirchen„amte verbundenen geistlichen Rechte und Befugnisse „einzuweisen habe“

neuerliche Anstände und Zweifel bezüglich der Rechte und Befugnisse der geistlichen und weltlichen Kommissäre bei der Installation der protestantischen Geistlichen ergeben haben, so wird diese Bestimmung hiermit wieder außer Wirksamkeit gesetzt, und statt deren die Anordnung der generalisierten Ministerialentschließung vom 10. November 1841, „die Installation des I. Pfarrers bei St. Jakob in N. betr.“, wieder aufgenommen, wornach der weltliche Kommissär sich jeder aktiven Teilnahme bei dem Installationsakte in der Kirche zu enthalten hat.

Es hat demnach der weltliche Kommissär auch die Verlesung des von der K. Kreisregierung, K. d. J., erhaltenen Kommissoriums, sowie die Einweisung des zu Installierenden in die mit dem Kirchenamte verbundenen zeitlichen Rechte und Befugnisse nur in der Sakristei oder bei beschränkten Räumlichkeiten derselben in der Pfarrwohnung vorzunehmen, woselbst er auch eine geeignete Ansprache an die Vertreter der Kirchengemeinde wegen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen den neuen Pfarrer zu halten hat.

Hiernach hat die K. Regierung, K. d. J., die weltlichen Installationskommissäre in künftig vorkommenden Fällen entsprechend anzuweisen.

An die K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.
Mitteilung dem K. prot. Oberkonsistorium.

München den 28. Mai 1853.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Wiederbesetzung der II. Pfarrstelle zu P., hier die Installation der protestantischen Geistlichen im allgemeinen.

Nach Inhalt der mit Bericht vom 28. Mai v. Jrs. vorgelegten Verhandlungen hat sich bei Gelegenheit der Installation eines protestantischen Geistlichen zu P. zwischen dem weltlichen und geistlichen Installationskommissär eine Meinungsverschiedenheit über die Frage ergeben, ob die Extradition der Pfarregistratur, der Pfarrbücher, des Amtssiegels, sowie der bei jeder Pfarrei befindlichen und aus den Mitteln des Kirchenvermögens angeschafften Regierungs- und Kreis-Intelligenzblätter ausschließend von dem geistlichen Installationskommissär vorzunehmen sei, oder ob, und wie weit hiebei eine Mitwirkung und Einwirkung des weltlichen Kommissärs einzutreten habe.

Da die Pfarregistraturen zugleich die Akten im Betreffe der Armenpflege, der Verwaltung des Kirchenvermögens und des Schulwesens unausgeschieden enthalten, die Pfarrbücher, soweit sie Tauf-, Trau- und Sterberegister begreifen, unter die Bestimmungen der §§ 64 lit. h und 65 der II. Verfassungsbeilage fallen, und eben deshalb auch die Duplikate den Distriktspolizeibehörden mitgeteilt werden müssen, und da die Gesetz-, Regierungs- und Kreis-Intelligenzblätter aus Kirchenstiftungs- und Gemeindemitteln angeschafft werden, so erscheint es angemessen und entspricht auch nach den gepflogenen Erhebungen der fast allenthalben bisher stattgehabten Uebung, daß die Extradition der sogenannten Pfarregistratur, der Pfarrbücher, des Amtssiegels, dann der Gesetz-, Regierungs- und Kreis-Intelligenzblätter von beiden Kommissären im Zusammenwirken, und in einem gemeinschaftlichen Protokolle in der Art beschäftiget werde, daß hiebei die Revision und Extradition der auf rein geistliche und innere kirchliche Angelegenheiten Bezug habenden Akten und sonstigen Utensilien zunächst dem geistlichen Installationskommissär überlassen und von Seite

des weltlichen Kommissärs bezüglich des übrigen Teiles der Akten, der vorhandenen Tauf-, Trau- und Sterberegister, dann der Gesetz-, Regierungs- und Intelligenzblätter Einsicht genommen und deren Extradition in dem gemeinschaftlich vorzunehmenden Akte mitbewerkstelligt werde.

Die K. Regierung von N., K. d. J., empfängt die vorgelegten Akten mit dem Auftrage zurück, zu geeigneter Darnachachtung für die Zukunft das Entsprechende vorzukehren.

An die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Mitteilung dem K. prot. Oberkonsistorium.

---

3. Kosten der Installation.

Crailsheim den 12. März 1802.

K. preußisches Kreis-Direktorium.

Betreff: Regulativ für die Investituren der Geistlichen in den K. preußischen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

7.

Für dieses Geschäft (der Investitur) erhalten die dabei nötigen Personen die in dem beigedruckten Verzeichnisse bestimmten Gebühren und Diäten.

8.

Die Einweisungskosten werden nach dem Herkommen jedes Ortes entweder von den Einkünften der Kirche oder von diesen und den Beiträgen der Gemeinde und des investierten Geistlichen gemeinschaftlich oder von einem dieser Teile allein bestritten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Verzeichnis
der bestimmten Gebühren bei den Investituren der Geistlichen.

		fl.	kr.	rhein.
1.	Dem Dekane oder Superintendenten für Reisezehrung und Bemühung . . .	5	30	„
2.	Dem ihn begleitenden Kirchner . . .	—	50	„
3.	Dem assistierenden Senior des Kapitels	2	30	„
4.	Dem zweiten geistlichen Assistenten . .	1	15	„
5.	Den beiden Schulmeistern derselben jedem	—	30	„
	2c. 2c. 2c.			
9.	Dem Heiligenpfleger, Dorfvorsteher, wenn sie nach dem Herkommen zugegen sein müssen, jedem	—	20	„

Außerdem passiert bloß für den Dekan oder Superintendenten und seine Assistenten, wenn diese letztern nicht einerlei Wege mit dem erstern zu machen haben, die Auslage für ihr Fuhrwerk nebst 30 kr. Trankgeld für den Fuhrknecht, sonst aber durchaus keine weitere Aufrechnung, weil der weltliche K. Beamte Dienstequipage hat.

Nürnberg den 2. Juni 1810.

K. Generalkommissariat des Pegnitzkreises als prot. Generaldekanat.

Betreff: Provisorisches Regulativ für prot. Pfarreinsetzungen im Pegnitz- und Naabkreise.

2c. 2c. 2c.

14. In dem Pfarreinsetzungsbericht ist zugleich zu bemerken, ob die Kosten der Pfarreinsetzung an dem bestimmten Orte vom Staate, von Stiftungen, von der Gemeinde oder vom Pfarrer getragen, und nach welchen Raten sie repartiert worden seien?

15. Als Kosten dürfen berechnet werden:

		fl.	kr.
	2c. 2c. 2c.		
b)	dem Dekan	5	—
	2c. 2c. 2c.		
f)	dem den Dekan begleitenden Kirchner zur Zehrung	—	45

Dem Dekan und den als Zeugen assistierenden Pfarrern werden die Fahrgelder nach den Stationen gegen beizulegende Quittungen vergütet.

München den 21. Juli 1811.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Pfarreinsetzungskosten bei protestantischen Pfarreien.

Der unterm 2. Januar d. Jrs. erstattete Bericht über die Pfarreinsetzungskosten bei protestantischen Pfarreien enthält außer einem Antrage über die Regulierung dieser Kosten und über eine andere Einrichtung des Investitur- und Installationsaktes, noch die besondere Anfrage wegen der Bezahlung der vorgenommenen Pfarreinsetzung zu W. Die Verfügung über die ersten beiden Punkte muß aber bis zur definitiven Anordnung der Konkurrenzbeiträge protestantischer Gemeinden zu den Zwecken des Kultus und bis zur Einführung einer neuen allgemeinen Kirchenordnung ausgesetzt bleiben. Es hat daher das K. Generalkommissariat unterdessen sich in Ansehung der Art der Investitur und Installation sowohl, als in Rücksicht der Kostenregulierung und der Bezahlung derselben nach dem schon bestehenden Regulativ vom 12. März 1802 zu richten, und hiernach auch die Einsetzungskosten von der observanzmäßigen Behörde zur Zahlung zuzuweisen, oder wenn diese Observanz nicht mehr anwendbar sein sollte, dieselbe interimistisch von dem Kirchenärar und der Gemeinde gleichheitlich zu erheben.

An das K. General-Kreiskommissariat Ansbach also ergangen.

Regensburg den 22. Oktober 1814.

K. Generalkommissariat des Regenkreises als protestantisches Generaldekanat des Regen-, Ober- und Unterdonaukreises und der Stadt Augsburg.

Betreff: Regulativ und Rituale für die Installation und Investitur der prot. Geistlichkeit.

2c. 2c. 2c.

13. 2c. 2c. Die Investiturkosten werden in eine Konsignation gebracht und vorerst zur Genehmigung dem Generaldekanate vorgelegt.

2c. 2c. 2c.

	fl.	kr.
Der Dekan soll für Reisezehrung und Bemühung erhalten	5	30
der ihn begleitende Kirchner	—	50
der assistierende Senior des Kapitels	2	30
der zweite geistliche Assistent	1	15
die beiden Schullehrer derselben, jeder	—	30
die Heiligenpfleger und Dorfvorsteher, wenn sie nach dem Herkommen gegenwärtig sein müssen, jedem	—	20

Dem Dekan, wie auch den Assistenten, wenn diese letzteren nicht mit dem Dekane einerlei Wege zu machen haben, wird die Auslage für das Fuhrwerk vergütet. Außerdem sollen keine Auslagen verrechnet werden.

München den 21. August 1818.

M. J. K.

Betreff: Abgaben der protestantischen Geistlichen, hier Installationsgebühren.

2c. 2c. 2c.

5) Die Installations- und Investiturgebühren sollen nach dem bisher befolgten Regulativ vom 28. Januar 1802

und dem dasselbe bestätigenden Reskript vom 21. Juli 1811 erhoben und gleichförmig **überall** zu 1/3 von dem Geistlichen, 1/3 von der Gemeinde, 1/3 vom Kirchenärar geleistet werden.

2c. 2c. 2c.

An die K. Generaldekanate Ansbach und Bayreuth also ergangen.

München den 15. Februar 1826.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Kosten der Installation der protestantischen Geistlichen.

Auf den Bericht vom 21. vor. Mts. in obenbemerktem Betreffe wird zur Nachachtung bemerkt:

I. Die gleichmäßige Bestimmung des Verfahrens und der Kosten bei Installationen der protestantischen Geistlichen wird der allgemeinen Kirchenordnung vorbehalten, bei welcher die thunlichste Erleichterung der Gemeinde- und Stiftungskosten zu bezielen ist, ohne Verletzung jedoch der Würde und der Feierlichkeit, welche dergleichen Akten gebührt.

II. Einstweilen ist sich in fraglichen Beziehungen nach den Regulativen und Observanzen zu richten, welche in den verschiedenen Bezirken zur Zeit bestehen.

III. Gegen Mißbrauch und Uebermaß, welche bei einzelnen Fällen wahrgenommen werden sollten, ist im Benehmen mit dem K. Konsistorium dortselbst geeignet einzuschreiten.

An die K. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.
Mitteilung dem K. prot. Oberkonsistorium.

Nr. 555.

München den 14. April 1875.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Tagegelder und Reisekostenvergütung der Dekane bei Installationen und Kirchenvisitationen.

Die Beilage des Berichtes vom 31. v. Mts. geht im Anschlusse zur zuständigen Verfügung mit dem Bemerken zu-

rück, daß die Nichtanwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1875 auf die Dienstreisen der Dekane behufs der Installationen und Kirchenvisitationen aus der Ueberschrift und dem Eingange dieser Verordnung, welche sie als für die auswärtigen Dienstgeschäfte der Beamten und Bediensteten des Zivilstaatsdienstes erlassen bezeichnen, hervorgeht.

2c. 2c. 2c

An das K. Konsistorium Bayreuth.

Nr. 8363.

München den 19. Juli 1877.

K. Staatsministerium des Innern.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Betreff: Die Installation der katholischen und protestantischen Geistlichen in den Landesteilen diesseits des Rheins.

Anläßlich eines Antrages der letzten vereinigten protestantischen Generalsynoden diesseits des Rheins wurde die Frage in wiederholte Erwägung gezogen, ob die Installation der katholischen und protestantischen Geistlichkeit als Parteisache oder als Gegenstand der Offizialthätigkeit der weltlichen Behörden zu betrachten sei.

Als Resultat dieser neuerlichen Prüfung hat sich ergeben, daß die Pfarrinstallationen — zumal in der für sie eingeführten Form — teils im Gegensatze zu der vorausgegangenen Verleihung der Pfarrstelle, teils im Hinblick auf die verschiedenartige Natur und Bedeutung der einzelnen Gegenstände der weltlichen Installationsverhandlung weniger im Privatinteresse des betreffenden Geistlichen als vielmehr überwiegend im Interesse der staatlichen Ordnung von amtswegen vorgenommen und daher im ganzen entsprechender als Offizialsache behandelt werde.

Seine Majestät der König haben nun allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der § 14 der Allerhöchst genehmigten Instruktion zur Installation der bepfründeten katholischen Geistlichen vom 6. Juli 1845 (Döll. Bd. XXIII S. 173) die nachbezeichnete neue Fassung erhalte:

§ 14.

Die Installation bildet für die weltlichen Behörden eine Offizialsache.

Der bischöfliche Kommissär und der Kapitelsbote haben Anspruch auf Tagegelder und auf Ersatz der Reisekosten in analoger Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1875, die Aufrechnung der Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstesgeschäften der Beamten und Bediensteten des Zivilstaatsdienstes betr., wobei der bischöfliche Kommissär einem Bezirksamtmanne, der Kapitelsbote einem Boten einer Königlichen Behörde gleichgeachtet wird.

Diese Tagegelder und Reisekosten des bischöflichen Kommissärs und des Kapitelsboten hat der neu eintretende Pfarrer zu entrichten; ein Beitrag der Pfarrgemeinde oder aus dem Kirchen- oder Gemeindevermögen findet, vorbehaltlich der in einzelnen Landesteilen geltenden besonderen Bestimmungen, nicht statt.

Im Anschlusse hieran wird folgendes bemerkt:

1) Der eben ausgesprochene Grundsatz, daß die Pfarrinstallationen für die weltlichen Behörden eine Offizialsache bilden, gilt selbstverständlich auch für die Installationen protestantischer Geistlichen.

2) Als Offizialsachen sind die Pfarrinstallationen vor allem tax- und stempelfrei; eine Erhebung von Taxen und Stempelabgaben findet daher künftig weder für die vorbereitenden Verfügungen, noch für den Installationsakt selbst statt; die entgegenstehenden früheren Ministerialentschließungen werden hiedurch außer Wirksamkeit gesetzt.

3) Als weitere Folge der Anerkennung der Installationen als Offizialsachen ergibt sich, daß dem installierten Geistlichen, beziehungsweise der Kirchenstiftung und der Kirchengemeinde,

soweit diese gemeinschaftlich mit ersterem die Installationskosten zu tragen haben, künftig auch keine Tagegelder und Reiseauslagen mehr für den als Königlicher Kommissär fungierenden Distriktsverwaltungsbeamten und für den Protokollführer aufgerechnet werden dürfen. Der Aufwand des ebenbezeichneten weltlichen Installationspersonales bei auswärtigen Pfarreinsetzungen ist vielmehr nach den nämlichen Bestimmungen und auf dieselbe Weise, wie für die übrigen auswärtigen Dienstgeschäfte in Offizialsachen vorgeschrieben ist, zu decken, hat also den Reisekosten-Aversen der Bezirksamtmänner, beziehungsweise den einschlägigen Staatsfonds zur Last zu fallen.

4) Hinsichtlich der Tagegelder und Reisekosten des geistlichen Personals bei Einsetzungen protestantischer Pfarrer bleibt es bis zum Erlasse neuer Vorschriften einstweilen bei den bisherigen Bestimmungen.

Die K. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, werden angewiesen, vorstehende Bekanntmachung durch die Kreisamtsblätter weiter zur Kenntnis der Pfarrämter, Kirchengemeinden und Kirchenverwaltungen zu bringen.

Nr. 12417.

Schloß Berg den 16. Mai 1879.

Ludwig II., König ꝛc.

Betreff: Die Verhandlungen der prot. Generalsynode zu Ansbach im Jahre 1877.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

7. Bezüglich der von der Generalsynode angeregten Revision der bestehenden Regulative über Diäten- und Reisekosten der geistlichen Kommissäre und Assistenten bei Pfarr-Installationen, bleibt die nähere Würdigung und gesonderte Austragung vorbehalten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An das K. Oberkonsistorium ergangen.

J. Diensteid.

München den 27. Februar 1814.

M. J. K.

Betreff: Der Diensteid der Geistlichen.

Wir haben in Erwägung der Pflichten, mit welchen die in dem Dienste der Seelsorge angestellten Geistlichen dem Staate zugethan sind und um statt der bisherigen in den Distrikten Unseres Reiches bestandenen verschiedenen Uebungen, nach welchen die Geistlichen bei ihrer Anstellung in Pflichten gegen den Staat genommen werden, allgemeine gleich gültige Vorschriften zu geben, auf erstatteten umständlichen Vortrag, Uns bewogen gefunden, zu verordnen, was folgt:

I. Jeder auf eine Pfarrei oder andere selbständige Stelle eines Seelsorgers und überhaupt auf eine stabile Pfründe beförderte Geistliche soll künftig bei seiner Einsetzung in seine Stelle dem Staate seine Dienstes- und Staatsbürgertreue durch einen förmlichen Eid versichern.*)

2c. 2c. 2c.

IV. Die Ablegung des Eides geschieht vor der Installation des Geistlichen auf seine Stelle; bei den protestantischen Geistlichen unmittelbar vor dem Akte der Investitur. Diejenige Behörde, welche den Geistlichen auf seine Pfründe zu installieren hat, soll demselben auch den vorgeschriebenen Eid abzunehmen haben: folglich die Stadt-Polizeidirektionen und Kommissariate und Landgerichte.

Bei der Eidesleistung der protestantischen Geistlichen muß der Ordnung gemäß auch der mit der Amtseinweisung beauftragte Distriktsdekan gegenwärtig sein.

V. Ueber den Akt der Eidesleistung soll ein eigenes Protokoll geführt, und von den verpflichteten Geistlichen unter-

---

*) Bei der Verpflichtung bereits gehörig beeidigter Geistlichen bedarf es einer neuen Eidesleistung nicht, sondern nur einer Hinweisung auf den bereits geleisteten Eid.

Min.-Entschl. vom 5. Oktober 1833.

zeichnet, dann zu den Installationsakten genommen werden. Eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls ist an die Kreisstelle einzusenden und daselbst bei den einschlägigen Akten zu hinterlegen.

VI. Unsere Generalkreiskommissariate und die Kommissariate der Städte N. und N. haben diese Anordnungen gehörig in Vollzug zu bringen, und die untergeordneten Behörden darnach anzuweisen.

An das K. Generalkreiskommissariat N. also ergangen.

München den 23. August 1845.

Ludwig, K.

Betreff: Der Diensteid der protestantischen Geistlichen.

Wir finden Uns bewogen, die durch Verordnung vom 27. Februar 1814 für die Beeidigung der protestantischen Geistlichen bei ihrer Amtseinsetzung vorgeschriebene Eidesformel außer Wirksamkeit zu setzen und für diesen Diensteid die nachstehende mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Einklang gebrachte Eidesformel anzuordnen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem „Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung.

„Ich schwöre, meine Amtpflichten nach der mir er„teilten Instruktion und der bestehenden Kirchenordnung „getreu und mit gewissenhafter Genauigkeit, soviel nur „immer in meinen Kräften steht, zu erfüllen.

[„Ich schwöre auch, daß ich zu keiner geheimen Ge„sellschaft, oder zu irgend einer inländischen oder aus„ländischen, von meinem Allergnädigsten Könige nicht „ausdrücklich gebilligten oder genehmigten Verbindung „gehöre, noch je in Zukunft gehören, noch die Zwecke „derselben durch Anwerbung, Verbreitung oder irgend „eine Art der Teilnahme befördern werde.]*) Ebenso

*) Dieser Passus ist abgeändert durch die nachfolgende Min.-Entschl. vom 12. April 1851, Seite 327.

„verspreche ich, keine Mitteilung zu pflegen, an keinem „Ratschlage teilzunehmen, und keine verdächtige Ver„bindung weder im Inlande noch auswärts zu unter„halten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich sein „könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nach„teile des Staates, sei es in meinem Pfarrbezirke, oder „sonst irgendwo Kenntnis erhalten sollte, solches der „Regierung anzuzeigen.

„Alles dieses schwöre und gelobe ich, so wahr mir „Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

An das K. prot. Oberkonsistorium ergangen.

München den 12. April 1851.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Der Diensteid der protestantischen Geistlichen.

Das unterfertigte K. Staatsministerium hat aus einem Berichte des K. protestantischen Oberkonsistoriums vom 2. l. Mts. entnommen, daß die K. Installationskommissäre den protestantischen Geistlichen den bei ihrer Amtseinsetzung zu leistenden Eid lediglich nach der durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. August 1845 vorgeschriebenen Form abnehmen, ohne hiebei die Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850, „die Teilnahme der Staats- und öffentlichen Diener an Vereinen betr.", zu berücksichtigen.

Da nun aber diese Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 für alle Staats- und öffentlichen Diener, somit auch die katholische und protestantische Geistlichkeit erlassen worden ist, und dieselbe eine neue Eidesformel wegen der Nichtteilnahme an geheimen Verbindungen vorgeschrieben hat, so erhält die K. Regierung, K. d. J., den Auftrag, die künftighin zur Amtseinweisung katholischer und protestantischer Geistlichen abzusendenden Kommissäre anzu-

halten, daß sie den zu installierenden Geistlichen statt der in der Allerhöchsten Verordnung vom 23. August 1845 vorgeschriebenen Eidesworte:

„Ich schwöre auch, daß ich zu keiner geheimen Gesellschaft, „oder zu irgend einer inländischen oder ausländischen, „von meinem Allergnädigsten Könige nicht ausdrücklich „gebilligten und genehmigten Verbindung gehöre, noch „je in Zukunft gehören, noch die Zwecke derselben durch „Anwerbung, Verbreitung oder irgend eine Art der „Teilnahme befördern werde" —

den durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 (Reggsbl. v. 1850 pag. 241) normierten Eid in nachstehender Form abnehmen:

„Ich schwöre, daß ich keinem Vereine, dessen Bildung „dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre, noch je an„gehören werde, dann, daß ich in keinem Verbande mit „einem Vereine verbleiben werde, dessen Schließung „von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde ver„verfügt worden ist, oder an welchem mir die Teil„nahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Dis„ziplinarvorschriften untersagt werden wird."

Die K. Regierung, K. d. J., hat hievon den betreffenden Ordinariaten geeignete Kenntnis zu geben.

An das K. protestantische Oberkonsistorium, sowie an das K. protestantische Konsistorium Speyer ist bereits entsprechende Entschließung erlassen worden.

An sämtliche K. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 15348.

München den 30. November 1874.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die sogenannte Instruktion für die protestantischen Geistlichen diesseits des Rheines.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. daß die bisher in dem protestantischen Konsistorialbezirke Ansbach bestandene sogenannte Amtsinstruktion der protestantischen Geistlichkeit ausser Gebrauch gesetzt werde;
2. daß der eigentliche Diensteid der protestantischen Geistlichen diesseits des Rheines die gleiche Fassung, wie jener der katholischen Geistlichen, dahin erhalte:
„Ich schwöre, meine Amts- und Berufspflichten getreu „und mit gewissenhafter Genauigkeit soviel nur immer „in meinen Kräften steht, zu erfüllen."

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

An das K. prot. Oberkonsistorium.

K. Amtsextradition.

Nr. 4319.

Bayreuth den 17. August 1864.

K. Konsistorium.

Betreff: Der Abgang von Literalien bei dem K. Pfarramte N.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß in Fällen, wo eine erledigte Pfarrstelle von verschiedenen Verwesern nach einander versehen worden war, bei der Installation des neuen Pfarrers sich Defekte an den Amtsblättern oder sonstigen zum dienstlichen Gebrauch gehörigen Büchern ergeben, ohne daß die ersatzpflichtige Person ermittelt werden konnte, weil bei dem Wechsel der Verweser keine Extradition durch den Dekan oder einem benachbarten Pfarrer stattgefunden hatte.

Hiedurch wurde die K. Regierung von Oberfranken veranlaßt, unterm 29. v. Mts. eine Verfügung an die K. Bezirksämter zu erlassen, um ferneren derartigen Vorkommnissen vorzubeugen.

Dieser Erlaß wird dem K. Dekanat nachstehend zur Kenntnisnahme mitgeteilt, zugleich wird dasselbe aber dem Wunsche der K. Regierung entsprechend angewiesen, jeden

Pfarrverweser, welcher sich bei ihm vorstellig macht, auf die getroffene Anordnung ausdrücklich aufmerksam zu machen, und seinerseits den Extraditionsvorschriften vom Jahre 1847 *) bei jeder Pfarrerledigung möglichst genau nachzukommen, insbesondere für Anlegung und Fortführung des vorgeschriebenen Pfarrinventars gehörig Sorge zu tragen.

Hiebei wird übrigens bemerkt, daß diejenigen Amtsblätter, welche aus Kirchenstiftungsmitteln angeschafft wurden und daher im Kirchenstiftungsinventar vorgetragen sind, nicht notwendig auch in das Pfarrinventar aufgenommen zu werden brauchen, daß vielmehr hier die angeordnete Kontrolle mit Hilfe des Kirchenstiftungsinventars geübt werden kann.

An sämtliche K. Dekanate im Regierungsbezirke Oberfranken.

Nr. 22858.

Bayreuth den 29. Juli 1864.

K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Betreff: Wie vor.

Es besteht bekanntlich die Vorschrift — cf. Ministerial-Entschließung vom 13. Dezember 1806 — Döllingers V.-S. Bd. XIX pag. 76 — daß die à conto der Kirchenstiftungen anzuschaffenden Regierungs-, Gesetz- und Kreisamtsblätter bei und von den K. Pfarrern aufbewahrt werden sollen, wogegen den letzteren die Haftung für dieselben obliegt.

Wenn nun schon bezüglich des Bestandes dieser Blätter bei dem jedesmaligen Wechsel eines Pfründebesitzers und der daran sich reihenden Extradition der zur Pfarrstelle gehörenden Inventarienstücke und Literalien eine Kontrolle stattfindet, so hat doch in allen denjenigen Fällen, wo bei dem Abgange des Pfründebesitzers zunächst nur eine Verwesung der Pfarrstelle eintritt, eine derartige Kontrolle bis jetzt nicht stattgefunden.

---

*) Siehe Amtshandbuch Bd. II S. 678.

Da neuerliche Vorgänge die fragliche Kontrolle auch in dem obenangegebenen Falle als unvermeidlich dargethan haben, so ergeht an die K. Bezirksämter hiermit die Weisung, von den aufgestellten Verwesern, wenn sie zum Zwecke der ihnen nach dem Normativ vom 10. Juni 1824 obliegenden Verpflichtung sich vorstellig machen, die pflichtmäßige Erklärung zu Protokoll abzufordern, ob die in den Pfarr-Inventarien verzeichneten Literalien wirklich vorhanden und von ihnen übernommen worden sind.

Daß dem Verweser, wenn eine solche Erklärung beim Bezirksamte von ihm abgegeben worden ist, auch die volle Haftung für etwaige Abgänge, die während der Dauer der Verwesung sich ergeben, obliegt, versteht sich von selbst.

Obiges setzt natürlich voraus, daß die Inventarien der Pfarrstellen ordnungsgemäß geführt und evident gehalten worden, daher die letzteren hiefür die gehörige Fürsorge zu treffen haben.

An die K. Bezirksämter von Oberfranken.

Nr. E. 1584.

Ansbach den 19. März 1874.

K. Konsistorium.

Betreff: Die Pfarramts-Extraditionen.

Es wurde in neuerer Zeit häufig wahrgenommen, daß bei Erledigung von Pfarreien die Vorschriften über die Extradition des Pfarrkapitalvermögens, sei es daß dieselbe an Pfarrverweser oder an neu ernannte Pfarrer erfolge, nicht ausreichende Berücksichtigung finden, so daß vielfach Ersetzungen veranlaßt und Weiterungen hervorgerufen werden.

Es wird daher das Ausschreiben vom 15. April 1861 obenbezeichneten Betreffes zur Beachtung in Erinnerung gebracht und insbesondere hervorgehoben, daß in den Extraditionsprotokollen die Uebergabe des Pfarrkapitalvermögens

1) unter Angabe des — der Summe nach zu bezeichnenden Bestandes desselben und
2) mit der erforderlichen Bemerkung darüber, ob die noch nicht verfallenen Zinskupons vorhanden seien,

ausdrücklich zu konstatieren ist.

In Fällen, in welchen die K. Dekane die Extradition nicht selbst vornehmen, werden dieselben für den genauen Vollzug der bestehenden Vorschriften Sorge tragen und die etwa nicht entsprechenden Vorlagen vor der Einsendung an die unterfertigte Stelle zur Ergänzung oder Berichtigung zurückgeben.

An sämtliche Dekanate des Konsistorialbezirks Ansbach.

Nr. 6363.

Ansbach den 19. November 1874.

K. Konsistorium.

Betreff: Die Pfarramtsextraditionen.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, an Nr. 1 der von dem K. Oberkonsistorium genehmigten Extraditions-Vorschrift*) zu erinnern. Dort wird vorgeschrieben, daß bei jeder Erledigung einer Pfarrei ein Protokoll über die Vornahme der Extradition und ein demselben beizugebendes Inventarium aufzunehmen, das Original dem betreffenden Dekanate zu übergeben, das Duplikat den Pfarramtsakten einzuverleiben ist.

Der unterfertigten Stelle ist künftig bei der Erledigung einer Pfarrstelle nur mehr das über die Einweisung des Verwesers aufzunehmende Protokoll in Abschrift vorzulegen. In dem dekanatlichen Beiberichte aber ist ausdrücklich zu bemerken, daß das oben erwähnte Extraditions-Protokoll samt Inventar vorschriftsmäßig in der Registratur des betreffenden Dekanates und Pfarramtes hinterlegt ist. Die Vergleichung mit dem von dem bisherigen Pfarrer übernommenen Inventar versteht

*) Amtshandbuch Bd. II S. 678.

sich von selbst. Behufs Beseitigung etwaiger Mängel und Defekte, welche bezüglich der zu extradierenden Gegenstände zutage treten, haben die Dekanate innerhalb ihrer Kompetenz sofort entsprechende Verfügung zu treffen, eventuell an die unterfertigte Stelle Bericht zu erstatten. Die Dekane bleiben verantwortlich, wenn durch Mangel an Sorgfalt bei der Vornahme einer Extradition Verlegenheiten entstehen.

Bei der Wiederbesetzung von Pfarrstellen hat die unterfertigte Stelle, wie bisher, beglaubigte Abschrift des bei der Installation des neuen Pfarrers aufzunehmenden Protokolles zu erhalten.

Für das Geschäft der Extradition wird die größte Genauigkeit zur Pflicht gemacht und ist insbesondere darauf zu sehen, ob die Matrikelbücher nebst alphabetischen Registern und ob die Amtsblätter vollständig vorhanden, ob die Pfarramtsakten mit Tekturen versehen, ordentlich geheftet und in einem vorschriftsmäßigen Repertorium verzeichnet sind.

Die Geistlichen sind für jeden Abgang, welcher bei ihrer Amtsübernahme nicht konstatiert wurde, haftbar und müßte eventuell auf ihre Kosten oder auf Kosten ihrer Relikten Ersatz angeordnet werden. Wenn in einzelnen Fällen und unter besonders dringenden Umständen vor oder bei der Extradition eine eingehende Revision aller vorhandenen Gegenstände nicht möglich ist und ein Geistlicher deshalb nur unter Vorbehalt glaubt übernehmen zu können, so hat genaue Durchsicht und Vergleichung mit dem Inventarium sofort nach der Extradition stattzufinden, und wird der betreffende Geistliche durch den gemachten Vorbehalt nicht weiter gedeckt, wenn er vorhandene Defekte und Mängel nicht längstens binnen 4 Wochen zur Anzeige bringt.

Bezüglich der Extradition des Pfarrkapitalvermögens bleiben die bestehenden Vorschriften in unveränderter Geltung und wird ausdrücklich auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 19. März l. Js. hingewiesen.

An sämtliche Dekanate und Pfarrämter des Konsistorialbezirks Ansbach.

L. Prediger- und Synodal-Arbeiten.*)

(Einsendung der Prediger- und Synodal-Arbeiten und deren Beurteilung).

München den 29. Oktober 1819.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Einsendung der Predigerarbeiten.

Auf den von dem Konsistorium zu Ansbach unterm 15. d. Mts. erstatteten Bericht wird hiemit erwidert, daß man nicht gesonnen sei von der hinsichtlich der Einsendung der Bußtags- und Erntefestberichte und Predigtentwürfe bisher stattgehabten Anordnung abzuweichen, sondern vielmehr das K. Konsistorium hiemit anweise, die Dekanate zur pünktlichen Einsendung nicht nur jener Berichte und Predigtentwürfe, sondern auch alljährlich abwechselnd der Predigten am Reformationsfeste und am letzten Tage im Jahre aufzufordern und sie dahin zu instruieren, daß man von allen Geistlichen, welche noch nicht das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, nicht nur Predigtentwürfe, sondern völlig ausgearbeitete Predigten, von den Vikarien und Pfarrverwesern aber jedesmal noch außer den Predigten ausgearbeitete Katechisationen und von den Dekanen die Beurteilung dieser Arbeiten erwarte.

Mit diesen und den Beurteilungen des K. Konsistoriums versehen, sind von jedem Dekanate einige der vorzüglichsten oder schlechtesten Predigten — abwechselnd ein Jahr von denen, welche am Bußtage und Erntefeste — im andern Jahre aber die am Reformationsfeste und am letzten Tage im Jahre gehalten wurden — sowie sie von den Dekanaten eingehen, so lange bei dem K. Oberkonsistorium einzureichen, bis man in dieser Angelegenheit weiter verfügen wird.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

---

*) Vergl. § 32 der Kons.-Ordn. vom 8. Sept. 1809, A.-H.-B. I S. 548;
§§ 24 und 25 der Spezialinstruktion für die Generaldekanate, A.-H.-B. I S. 605;
§§ 13—15 der Spezialinstruktion für die Distriktsdekanate, A.-H.-B. I S. 622.

München den 15. Juli 1829.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die alljährliche Einsendung der Predigerarbeiten.

Die für das Jahr 1828 zum erstenmale in größerer Vollständigkeit vollzogene Verordnung vom 29. Oktober 1819, „die Einsendung von Predigerarbeiten betr.", hat eben durch diese Vollziehung ihre wohlthätige Wirksamkeit überzeugend bewährt.

Um so mehr ist bei der sorgfältig angestellten Revision der eingesendeten Arbeiten und der darüber gefällten Urteile hauptsächlich darauf Bedacht genommen worden, der Verordnung selbst diejenigen Bestimmungen hinzuzufügen, die dazu dienen können, den Zweck derselben noch vollständiger zu erfüllen. Demnach werden hier die hiezu nötig erachteten allgemeinen Bestimmungen festgesetzt und zur genauen Beobachtung für die Folge anbefohlen:

1) Zuvörderst wird die Vorschrift, daß jährlich zweimal vollständige Predigten, nicht bloß Predigt-Entwürfe einzusenden seien, bestätigt, in Ansehung der einzusendenden Predigten aber, statt der zweijährigen Abwechslung eine dreijährige und wegen des allzu nahen Zusammentreffens der bisherigen Einsendungs-Zeiten eine angemessenere Verteilung auf folgende Weise angeordnet:

a) im ersten Jahr
  α) die Predigt am Bußtage,
  β) die Predigt am Pfingstfeste;
b) im zweiten Jahr
  α) die Predigt am Karfreitage,
  β) die Predigt am Reformationsfeste;
c) im dritten Jahr
  α) die Predigt am Osterfeste,
  β) die Predigt am Weihnachtsfeste.

2) Anstatt der Predigten von den hier vorgeschriebenen Tagen nach Willkür andere einzusenden, ist nicht gestattet. Dagegen steht es den Geistlichen, nach dem von mehreren

geäußerten Wunsche frei, mit jenen zwei Predigten zugleich noch eine andere, nach ihrem Urteil besser gelungene, vorzulegen. In den Fällen, wo einen Geistlichen die Reihe des Predigens an den bezeichneten Tagen nicht trifft, hat derselbe die Predigt von dem nächstvorhergegangenen Feste einzusenden.

3) In Ansehung der Verpflichtung der Einsendung wird die Vorschrift, daß sie alle Geistliche, welche noch nicht das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, angehe, in ihrer ganzen Ausdehnung bestätigt und zugleich dahin näher erläutert:

a) daß nicht gegen den Buchstaben der Verordnung willkürliche Ausnahmen, wie sie in den vorliegenden Einsendungen häufig vorkommen, z. B. Annäherung an das 60. Lebensjahr, erreichtes 25jähriges Dienstalter 2c. 2c. zugelassen werden sollen;

b) daß vielmehr selbst von den Geistlichen, die das 60. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, soferne sie noch um Beförderung nachsuchen wollen, die regelmäßige Einsendung erwartet werde;

c) daß auch die Synodalpredigten, die eine für sich bestehende, verordnungsmäßige Arbeit sind, und zu den besonders einzusendenden Berichten von den Diözesansynoden gehören, keine Ausnahme von obiger Vorschrift begründen;

d) daß endlich auch die Kapitelswürden nicht als ein Grund der Befreiung gelten sollen*), und nur den Distrikts-Schulinspektoren, wo solche von dem Dekanate gesondert bestehen, und den Senioren die Ausnahme zugestanden werde, ihre Predigten unmittelbar an das K. Konsistorium einsenden zu dürfen.

4) Zur Einsendung der Predigten an die Dekanate werden acht Tage nach Abhaltung der Predigt anberaumt, welche um so mehr hinreichen werden, da die Predigten schon niedergeschrieben sein sollen, ehe sie gehalten werden.

Mit Rücksicht auf die häufigen Klagen der Dekane über Saumsal und Unordnung mancher Geistlichen in der Ein-

---

*) Diese Vorschrift findet auch auf die Kapitelskamerarien Anwendung. — Oberk.-E. vom 24. April 1830.

reichung dieser Arbeiten, wodurch bedauerlicher Weise Strafbestimmungen unvermeidlich geworden sind, wird gegen die Säumigen und Widerwilligen nach den von mehreren Seiten gemachten Vorschlägen folgendes Verfahren angeordnet:

a) Nach Verlauf der gesetzlichen Frist von 8 Tagen einfache Erinnerung mit Warnung;
b) nach weiteren ohne Erfolg verflossenen 8 Tagen Strafansatz von 1 Thaler in die Kapitelskasse mit Androhung der Verdoppelung der Strafe im Falle nochmaliger Versäumnis der weitern auf 8 Tage zu setzenden Frist;
c) nach fruchtlosem Ablauf dieser weitern 8 Tage, Strafansatz von 2 Thalern in die Kapitelskasse, mit Androhung schärferer Maßregeln für den Fall weiterer Versäumnis;
d) bei fortgesetztem Ungehorsam berichtliche Anzeige an das K. Konsistorium, welches nach Befinden der Umstände weitere Verfügung treffen wird.

5) Damit aber nicht durch solche einzelne Säumnisse die Ordnung im ganzen gestört werde, haben die Dekane mit der Erfüllung ihrer Obliegenheiten in Ansehung dieser Predigten die Beitreibung der ausständig bleibenden nicht abzuwarten, sondern sich die Nachsendung dieser letzteren vorzubehalten.

6) Diese Obliegenheiten der Dekane bestehen nach der Verordnung

α) in der Beurteilung der Arbeiten und
β) in der Einsendung derselben mit ihren Beurteilungen an ihr vorgesetztes Konsistorium. In diesen Punkten der Verordnung sind folgende Erweiterungen und Erörterungen als notwendig erkannt worden:

a) Die vorschriftsmäßig einzusendenden jährlichen 2 Predigten sollen von jetzt an auch den Kapitelssenioren, oder deren Stellvertretern nicht nur zur Einsicht, sondern auch zur Mitbeurteilung übergeben werden. Da aber die Beurteilung des Seniors einesteils von der des Dekans unabhängig bleiben und eben deswegen von dem Senior unmittelbar an das K. Konsistorium einge-

sendet werden soll, anderenteils auch nicht, wie die des Dekans dazu bestimmt ist, den Verfassern selbst nach Umständen zur Belehrung oder Ermunterung mitgeteilt zu werden, sondern sich darauf beschränken kann, den Wert der Arbeiten bloß im allgemeinen in Beziehung auf die Würdigkeitsnote der Verfasser anzugeben, so sollen die Predigten zuerst, so wie sie einkommen, von dem Dekan an den Senior gesendet, von diesem aber, sobald er sich das Nötige daraus zu seinem Separaturteile vorgemerkt hat, unverzüglich an den Dekan zurückgegeben werden.

b) Die Dekane werden, ohne daß ihnen zur Abfassung ihrer Zensuren und zur Einsendung derselben an das K. Konsistorium ein strenger Termin gesetzt wird, von selbst ermessen, daß, sowie für dieses wichtige Geschäft zu ihrer eigenen Erleichterung oben § 1 eine zweckmäßigere Verteilung der zwei alljährlichen Predigttermine angeordnet worden, dieselbe Erleichterung durch gleichmäßigere Verteilung der Arbeit noch mehr dem K. Konsistorium zugedacht sei, und daß sie also diesem nicht durch Verzögerung ihrer Pflicht die Erfüllung seiner Obliegenheiten erschweren dürfen. Vor Ablauf von drei Monaten, von dem Tage der gehaltenen Predigt an gerechnet, muß jedoch die Einsendung an das K. Konsistorium in jedem Fall vollzogen sein. Derselbe Termin ist um so mehr auch den Senioren zur Einsendung ihrer Urteile vorgeschrieben.

c) Die Zensuren der Dekane selbst betreffend, ist bei allem in den vorgelegten Akten mit besonderem Wohlgefallen bemerkten Fleiß und Geschick, womit mehrere Dekane die Predigten ihrer Kapitularen beurteilt haben, doch zugleich ersichtlich gewesen, daß die verschiedenen Zwecke, wozu die jährliche Einsendung und Beurteilung von Predigerarbeiten angeordnet ist, noch keineswegs durchgängig mit der Bestimmtheit erkannt und unterschieden worden, wie es zu einer gleichmäßig zusagenden von der einen Seite schonenden, und von der andern Seite belehrenden Behandlung der Zensuren notwendig

ist. In dieser Beziehung ist es ratsam erachtet worden, auf folgende Punkte besonders aufmerksam zu machen:

α) Eine Hauptabsicht der erwähnten Anordnung geht dahin, sämtlichen Geistlichen Gelegenheit zu verschaffen, ihren vorgesetzten Behörden teils regelmäßig Beweise ihrer gewissenhaften Behandlung dieses wichtigen Berufsgeschäftes vorzulegen, teils in deren Hände unmittelbar Belege zu übergeben, die zu Bestätigung oder Berichtigung der ihnen von dem Dekan und Senior zu begutachtenden Würdigkeitsnoten dienen können.

β) Eine andere Hauptabsicht ist es nicht minder, die K. Konsistorien, sowie das Oberkonsistorium in den Stand zu setzen, aus eigener Ansicht teils von der Berufstreue sich überzeugen zu können, mit welcher die Geistlichen einerseits ihr Predigergeschäft versehen und die Dekanate andrerseits über die Erfüllung dieser Berufspflichten ihrer Kapitularen wachen, teils die Urteile selbst würdigen zu können, welche die Dekane und Senioren über die Arbeiten der Geistlichen fällen, und auf welche sie ihre Begutachtung der Würdigkeitsnoten derselben größtenteils gründen.

γ) Durch diese beiden Hauptabsichten ist nicht ausgeschlossen die weitere Absicht, durch die Beurteilung der Dekanate und Konsistorien den Geistlichen auch Belehrung, Berichtigung oder Zurechtweisung über ihre Predigerarbeiten zugehen zu lassen.

δ) Nach dieser Unterscheidung der verschiedenen Gesichtspunkte, die bei diesen Beurteilungen im Auge zu behalten sind, ergeben sich sowohl für die Abfassung, als für die Bekanntmachung derselben folgende Erinnerungen:

Für's erste — weder eine öffentliche, noch eine durchgängige Bekanntmachung der Zensuren ist erforderlich, vielmehr sind die Zensuren denjenigen Geistlichen ausdrücklich zu eröffnen, die entweder eine Zurechtweisung verschuldet haben, oder

die einer Belehrung bedürftig, aber auch noch empfänglich sind.

Für's zweite — eine Abfassung der Zensuren in der Gestalt förmlicher ausführlicher Rezensionen, dergleichen mehrere Dekane in den vorliegenden Arbeiten sich zur Aufgabe gemacht haben, ist ebenfalls nicht erforderlich; unerläßlich dagegen ist, daß jeder Predigt das möglichst bestimmt uud genau auszudrückende Urteil des Dekans besonders in Beziehung auf die obenerwähnte Hauptabsicht der Zensuren, beigeschrieben werde. — Mehr aber, als jede in einem größeren Umfange zusammengestellte Rezension, wird es zum Zwecke der Belehrung und zugleich zur Erleichterung des Zensurgeschäftes dienen, wenn der Zensor die anzufechtenden Stellen der Predigten einzeln mit kurzen Anmerkungen, oder auch nur mit mahnenden Zeichen begleitet!

d) Die Zensuren ihrem Inhalte nach betreffend, ist bei einer großen Zahl die Erinnerung notwendig gefunden worden, daß sie teils im Lob nicht gehörig Maß halten, teils im Tadel nicht streng genug sind. In der ersten Beziehung wird aufmerksam darauf gemacht, daß bei übertriebener Belobung der Arbeiten sämtliche oben bezeichnete Absichten der ganzen Anordnung verfehlt werden; insbesondere aber, daß die Bekanntmachung solcher zu freigebig ausgeteilten Lobprädikate da, wo sie mit den erteilten Würdigkeitsnoten nicht übereinstimmen, den Vorwurf eines Widerspruchs veranlaßt, und Ansprüche hervorruft, denen nicht entsprochen werden kann. In der andern Beziehung aber wird insbesondere die Bemerkung ausgehoben, daß viele von den Arbeiten, vornehmlich der jüngeren Geistlichen, bei manchen sehr guten Eigenschaften, gleichwohl eine tadelnswerte Richtung zeigen, und deshalb eine strengere Kritik erfordern und verdienen, um die Verfasser auf den rechten Weg zu leiten. Es findet sich nämlich gerade häufig bei denen, deren Arbeiten durch Kraft und Lebendigkeit des

Vortrages sehr erfreuliche Hoffnungen begründen, ein unschickliches Haschen nach dem eitlen Schmuck weltlicher Rede, der dem Ernst, den die Würde des Gegenstandes erfordert, und dem Geiste wie dem Wort des Evangeliums widerstreitet, und ein Anbequemen an den verdorbenen Zeitgeschmack, das dem Kreise der geistlichen Rede durchaus fern bleiben muß. Solchen Verfassern vor allen andern ist die Strenge der Kritik notwendig und heilsam, damit sie noch zu rechter Zeit durch ein ernstes Wort der Warnung von der Verirrung zurückgerufen werden; für solche ist es nur um so mehr zu beklagen, wenn sie nicht nur die Warnung entbehren müssen, sondern wohl gar durch falsches Lob in ihren Irrtümern bestärkt werden.

7) Die Zensuren der Dekane, soweit sie sich zur Bekanntmachung eignen, sind den Geistlichen in der Regel erst dann mitzuteilen, wenn damit zugleich auch das Urteil des K. Konsistoriums eröffnet werden kann.

8) „Die Einsendung der Predigerarbeiten an das K. Oberkonsistorium betr." wird die Verordnung in folgenden zwei Punkten abgeändert, daß künftig:

a) nicht bloß einige ausgewählte Predigten, sondern, sowie es von dem letztverflossenen Jahre bereits geschehen ist, sämtliche Arbeiten hieher vorzulegen, jedoch
b) nicht vereinzelt, „so, wie sie von den Dekanaten eingehen," sondern in zwei regelmäßigen halbjährlichen Sendungen einzureichen seien.

Das K. Konsistorium wird nach vorstehenden allgemeinen Erinnerung den Dekanen und Senioren die erforderliche Anweisung zugehen lassen, und die nötige Vorkehrung treffen, daß diese für die Geistlichen selbst so wichtige und heilsame Anordnung in dem regelmäßigen Gang, in den sie jetzt gesetzt worden, ununterbrochen erhalten werde.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth ergangen.

München den 20. Oktober 1830.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Predigerarbeiten.

Das K. Konsistorium N. empfängt in der Anlage die eingesendeten Predigten zu weiterer Verfügung mit der Eröffnung zurück, daß man die treffende und sachgemäße Beurteilung, welche wenigstens ein Teil derselben unter vielfältig störendem Geschäftsdrange dennoch gefunden hat, mit Wohlgefallen anerkenne. — In Betreff der Arbeiten selbst findet man sich zu folgenden einzelnen Erinnerungen und Bestimmungen veranlaßt:

I.

1) Zuvörderst ist ungern bemerkt worden, daß noch immer mehrere Geistliche den eigentlichen Zweck mißkennen, um dessen willen überhaupt bestimmte Predigerarbeiten eingesendet werden sollen, und daß sie in dieser zu ihrem besten getroffenen Einrichtung eine neue überflüssige und sogar den achtungswerten Stand der Seelsorger herabwürdigende Last erblicken, da es ihnen doch nicht unbekannt sein kann, daß dieselbe seit lange her besteht, und nur von Zeit zu Zeit den Umständen gemäß geändert und erneuert wird; daß die kirchlichen Behörden ohne solche Hilfsmittel weder die ihnen zukommende Aufsicht führen, noch ein begründetes Urteil fällen können: daß es gerade für Geistliche, welche so selten Gelegenheit haben, eine zuverlässige Stimme über ihre Predigtweise zu vernehmen, sehr wünschenswert sein muß, ihre Arbeiten zur Durchsicht vorlegen zu dürfen, und daß die Mühe, binnen Jahresfrist zwei bereits niedergeschriebene Vorträge noch einmal abzuschreiben, oder abschreiben zu lassen, in Vergleichung mit dem dadurch gewonnenen Vorteil, nicht groß ist.

Es mußte deswegen sehr befremden, sogar in den Berichten einzelner Dekane solche irrige Ansichten ausgesprochen und längst widerlegte Einwendungen über Vereitelung des Zwecks durch Unterschleife, über das Unstatthafte im voraus bestimmter Probearbeiten, und dergleichen Dinge mehr von

neuem angeregt zu finden. Man scheint nicht zu beachten, daß gerade diese Gleichheit der Aufgabe es ist, was eine vergleichende Beurteilung möglich macht; und daß es den sämtlichen Geistlichen zur Beruhigung und Aufmunterung dienen muß, wenn sich selbst das K. Oberkonsistorium ihre Predigten zur Einsicht vorlegen läßt, um sie möglichst genau kennen und würdigen zu lernen. — Es muß ihnen von neuem bemerklich gemacht werden, daß ihre Besorgnisse ungegründet sind, daß etwa mißlungene Predigten der einzelnen diesen nicht nachteilig werden, nachdem man ihnen gestattet, neben denselben gelungenere Arbeiten einzureichen; daß nicht das Urteil über einen einzelnen Aufsatz, sondern das Gesamturteil über alle während eines Quinquenniums eingelieferte Arbeiten Einfluß auf die Notenbestimmung hat, und daß endlich der befürchtete Unterschleif in dem Grade sich mindern oder ganz aufhören wird, in welchem die Dekane sich genaue Kenntnis von dem zu verschaffen wissen, was ihre Diözesanen zu leisten vermögen.

Uebrigens ist schon bei anderer Gelegenheit von Seiten des K. Oberkonsistoriums deutlich genug ausgesprochen worden, daß man ernstlich darauf bedacht ist, zeitraubende und das freie Studium beeinträchtigende Schreibereien möglichst zu beschränken, und man erneuert hier die Zusicherung, daß auch die Zahl und der Umfang der jährlich vorzulegenden Arbeiten, sobald und soweit es die gesetzlichen Bestimmungen sowohl, als der beabsichtigte Zweck gestatten, vermindert werden sollen. — Auch will man durch den vorgeschriebenen Turnus keineswegs die Befugnis aufgehoben wissen, nach Umständen andere, als die bezeichneten Predigten einfordern zu lassen, und endlich steht es ohnehin den aufsehenden Behörden, namentlich den Dekanen frei, bei Gelegenheit der Visitationen, oder unmittelbar sich Predigtkonzepte oder andere Aufsätze vorlegen zu lassen, um den Standpunkt des Wissens und Wirkens ihrer Diözesanen möglichst genau kennen zu lernen.

2) Es ist ferner mißfällig bemerkt worden, daß ungeachtet der bestimmtesten Weisungen dennoch mehrere Geistliche die vorgeschriebenen Predigten entweder gar nicht, oder nur teilweise *eingesendet*, unstatthafte Entschuldigungen beigebracht, und selbst diese hie und da unterlassen haben. Ein

so tadelnswertes Benehmen ist ernstlich zu rügen, und auf diejenigen, welche selbst der unmittelbar an sie ergangenen Aufforderung ungeachtet, ihre Arbeiten nicht eingereicht, und sich der Verbindlichkeit genügender Entschuldigung eigenmächtig entzogen haben, müssen die Bestimmungen angewendet werden, welche die Verordnung vom 15. Juli v. Js. zu diesem Ende festsetzt.

Außerdem aber sind die Dekane anzuweisen, künftig im Falle offenbarer Nachlässigkeit, bei willkürlicher Terminsverlängerung, bei merkbarem Unterschleife und dergleichen, sich nicht mehr auf die Einsicht der vorgeschriebenen Predigten zu beschränken, sondern sogleich mehrere andere, ja erforderlichen Falls ganze Jahrgänge von Konzepten einzufordern und wenn diese verweigert werden wollten, sich auf Kosten der Schuldigen an Ort und Stelle Kenntnis von der Predigtweise derselben zu verschaffen und ernstlich dahin zu wirken, daß Männer, welche anderen Gehorsam gegen Vorgesetzte predigen, endlich einmal aufhören, selbst ein Beispiel des Ungehorsams und eines willkürlichen, eigenmächtigen Verfahrens zu geben.

Befreiung von der regelmäßigen Einsendung bestimmter Arbeiten kann überhaupt schon um des obengedachten Zweckes willen nur solchen Geistlichen bewilligt werden, welche bei vorgerücktem Alter oder bei eingetretener Geistesschwäche auf die Erlangung einer weiteren Beförderung oder einer bestimmten Note Verzicht leisten, und man sieht sich von neuem veranlaßt, daran zu erinnern, daß vorübergehende Krankheit, häusliche Abhaltung, Synodalarbeit, Ortsveränderung 2c. 2c. um so weniger als genügende Entschuldigung gelten dürfen, als gestattet ist, im Falle wirklicher Verhinderung statt der vorgeschriebenen Predigten andere Vorträge einzureichen. Selbst zu den Dekanen und andern gesetzlich von der Fertigung amtlicher Vorlagen befreiten Geistlichen hegt man die zuversichtliche Hoffnung, daß sie aus freiem Antriebe, wie von mehreren bereits geschieht, von Zeit zu Zeit Beweise ihres wissenschaftlichen Fortschreitens überhaupt und als Prediger insbesondere vorlegen, und sich auch in diesem Punkte andern als Muster zeigen werden.

3) Die von einigen beantragte Verlängerung des zur Einsendung vorgeschriebenen Termins kann nicht bewilligt werden, weil das Geschäft der Beurteilung und Erledigung ohnehin schon sehr geraume Zeit in Anspruch nehmen, und weil das bloße Abschreiben einer bereits niedergeschriebenen Predigt ohne besondere Mühe schnell beendigt werden kann. Doch bleibt es den Dekanen überlassen, einzelnen Geistlichen bei eintretenden Hindernissen weitere Fristen zu bewilligen. Die rechtzeitige Ablieferung der Dekanats- und Senioratsurteile darf aber dadurch nicht hinausgeschoben werden, sondern es sind vielmehr, wenn der Termin durchaus nicht eingehalten werden könnte, alle zu spät einlaufenden Arbeiten unter Angabe der Entschuldigungsgründe und der deshalb genommenen Maßregln einzeln nachzuliefern. Dabei wird noch bestimmt, daß Geistliche, welche inzwischen ihren Wohnsitz verändern, die treffenden Predigten noch in denjenigen Bezirken einzureichen haben, in welchen dieselben gehalten worden sind.

4) Denjenigen Geistlichen, welche die Vorlage ihrer Amtsvorträge benützen, um gelegenheitlich Anträge und Beschwerden vorzubringen, ist bemerklich zu machen, daß man ihre Gesuche nur dann berücksichtigen könne, wenn dieselben auf gesetzlichem Wege in besonderen Eingaben vorgelegt werden.

5) Endlich ist es als ein Beweis von sehr geringer Aufmerksamkeit, von Mangel an Schicklichkeit und an der, Vorgesetzten schuldigen Achtung angesehen worden, daß mehrere der vorgelegten Predigten in ungehörigem Format, z. B. in Quart geschrieben, nicht einmal zusammengeheftet, noch mit Namen oder Aufschrift versehen, sehr flüchtig hingeworfen, und sogar mit groben Schreibfehlern angefüllt sind.

Die Dekane haben deswegen künftig dafür Sorge zu tragen, daß solche Arbeiten zur Umfertigung zurückgewiesen und die Amtsführung solcher Geistlichen, namentlich in Absicht auf die Kirchenbücher, mit besonderer Genauigkeit beaufsichtigt werde.

II.

Was den innern Gehalt der hier zurückfolgenden Predigten betrifft, so beweisen dieselben im ganzen ein er-

freuliches Fortschreiten und ein achtungswertes Bemühen vieler, dem wichtigen Predigerberufe mit gewissenhafter Sorgfalt obzuliegen, und es gereicht dem K. Oberkonsistorium zu besonderem Wohlgefallen, das ehrende Zeugnis bestätigen zu können, welches einem Teile dieser würdigen Geistlichen bereits durch das K. Konsistorium zugefertigt worden ist, den übrigen aber nunmehr erteilt werden wird. — Dagegen hat man ungern wahrgenommen, daß eine bedeutende Anzahl von Predigten in Absicht auf Inhalt und Form auch sehr gemäßigten Erwartungen nicht entspricht, daß die in der Verordnung vom 15. Juli v. Js. gegebenen Winke mehrfältig unbeachtet geblieben sind, daß einzelne Geistliche auf eine leidenschaftliche Weise den Anteil, welchen sie an dem Parteikampfe der gegenwärtigen Zeit nehmen, in ihren Predigten aussprechen, und daß auch sonst Irrwege eingeschlagen werden, zu welchen einseitige und mangelhafte Bildung führt. — Es muß deswegen zu einem gründlichen Studium der Schrift, sowie zu gewissenhafter Erwägung und Beherzigung der Pflichten des christlichen Predigers von neuem ernstlich ermuntert, die Fortbildung der einzelnen Geistlichen durch Predigerkonferenzen oder auf andere Weise von den Dekanen möglichst gefördert, und der eigenmächtigen Ueberschreitung der durch den Zweck des Predigtamtes gesetzten Grenzen kräftig gesteuert werden.

III.

In Betreff der von Dekanen und Senioren gefällten Urteile ist mit Zufriedenheit bemerkt worden, daß eine nicht geringe Anzahl würdiger Männer die Wichtigkeit dieses Geschäftes vollkommen einsieht, und dasselbe mit einer Aufmerksamkeit und Gründlichkeit vollzogen hat, welche besonders bei dem diesjährigen Geschäftsdrange die vollste Anerkennung verdienen, und gegen welche die Befangenheit und Seichtigkeit bei der Erledigung in andern Distrikten doppelt unangenehm auffallen mußte. — Sowohl dieses tadelnswerte Verfahren, als auch überhaupt die Notwendigkeit einer gewissen Gleichheit der anzuwendenden Grundsätze, sowie die billige Berücksichtigung mehrerer als zweckmäßig befundener Anträge veranlassen folgende allgemeine Bestimmungen:

1) Zuvörderst wird von neuem daran erinnert, daß die Beurteilung der vorzulegenden Amtsarbeiten den doppelten Zweck hat, einmal, den Wert derselben zum Behufe der Notenstellung auszumitteln, und für das Zweite, dem Verfasser die nötigen Belehrungen und Winke über seine Predigtweise sowohl, als auch über den Standpunkt seiner geistigen Bildung überhaupt zu erteilen. Dieser Absicht gemäß muß eine ganz unparteiische und gewissenhafte Prüfung, eine gründliche Angabe der bemerkten Mängel und eine zeitige Bekanntmachung des Urteils von allen Zensoren ohne Unterschied gefordert werden.

2) Diese Zensoren sind zunächst die Dekane und Senioren, und diese können sich dem ihnen zukommenden Geschäfte durchaus nicht entziehen, so lange sie noch ihrem Amte wirklich vorstehen, oder auf die Festsetzung der Quinquennalnoten Einfluß haben. — Doch genügt es, wenn die bejahrten, oder sonst stark belasteten Männer unter ihnen ihr Urteil ganz kurz beifügen und die Note aussprechen, welche die einzelnen Arbeiten ihrer Ueberzeugung gemäß verdienen.

Diese Erleichterung erfordert aber eine ausdrückliche Bewilligung oder eine unmittelbare Anordnung des vorgesetzten Konsistoriums, und dieses hat für solche Fälle Stellvertreter zu ernennen. Da sich hiezu vorzugsweise diejenigen Geistlichen eignen, welche sich späterhin um Seniorate und Dekanate zu bewerben gedenken, und da zugleich durch diese Einrichtung den jungen Männern eine sehr erwünschte Gelegenheit dargeboten wird, ihre Befähigung für höhere geistliche Aemter wenigstens teilweise zu beurkunden, so ist ihnen zu gestatten, sich selbst zur Uebernahme des Zensurgeschäftes bereit zu erklären, und dem K. Konsistorium ihre Dienste desfalls anzutragen. Wo es die Umstände erfordern, kann die Wahl des stellvertretenden Zensors auch auf einen Geistlichen außerhalb des Dekanatsbezirkes fallen und es kann auch mehr als ein Distrikt für diesen Zweck vereinigt werden. Uebrigens aber ist die Wahl solcher Stellvertreter jetzt schon vorzunehmen, wo die Senioren Dekanatsgeschäfte versehen, wo diese oder die Dekane schon in den Jahren soweit vorgerückt sind, daß es unbillig wäre, ihnen diese Erleichterung länger vorzuenthalten,

oder wo das K. Konsistorium aus andern wichtigen Gründen eine Veränderung für notwendig erachtet.

3) So wenig man die Freiheit der Zensoren in irgend einem Stücke unnötigerweise zu beschränken gedenkt, so ernstlich muß man doch fordern, daß sie außer der oben angedeuteten Rücksichtnahme auf den beabsichtigten Zweck soweit eine gewisse gleichmäßige Form beobachten, als durch dieselbe eine Vergleichung der verschiedenen Bezirke hergestellt, die Revision der Konsistorien erleichtert, und ein allgemeines Resultat gewonnen werden kann. Zu diesem Ende ist jeder Zensor gehalten:

a) Zuvörderst sein Urteil im allgemeinen auszusprechen, sich über den Befund der wesentlichen Erfordernisse im allgemeinen zu erklären, namentlich anzugeben, ob und wie die Bedeutung des Festes und der Textesworte aufgefaßt und benützt, ob Thema und Teile gehörig gewählt und der Gedankengang geordnet, die Darstellung im ächten Sinne der evangelischen Lehre mit zweckmäßiger Anwendung der heiligen Schrift gehalten, die Sprache rein und klar, die Form entsprechend und das Ganze für den Zweck der Erbauung wahrhaft populär gefaßt sei. — Urteile, welchen die Angabe dieser Punkte mangelt, müssen zur Ergänzung zurückgegeben werden.

b) Insbesondere aber soll die Zensur der Dekane oder deren Stellvertreter auf die einzelnen Mängel an den Arbeiten, auf fehlenden Zusammenhang, auf einzelne unrichtige Gedanken oder Wendungen, auf übelgewählte Ausdrücke, Bilder ꝛc. aufmerksam machen und diese Fehler wenigstens durch Striche und Zeichen am Rande andeuten, wenn man es zu umständlich findet, die Gründe des Tadels mit wenigen Worten beizufügen.

c) Endlich muß am Schlusse der Beurteilung jederzeit die gesetzlich angenommene Note beigeschrieben werden. Es läßt sich erwarten, daß sich die Zensoren auch ohne besondere Aufmunterung befleißigen werden, ihre Ueberzeugung zwar mit strenger, unparteiischer

Wahrheitsliebe, aber auch mit der ächten Humanität auszusprechen, die das schönste und sicherste Kennzeichen evangelisch gesinnter und in der That gebildeter Geistlichen ist.

4) Da einige Dekane bei dem beklagenswerten Parteikampfe der gegenwärtigen Zeit Anstand genommeu haben, ihr Urteil über den innern Wert der Predigten unumwunden auszusprechen, da mehrere Geistliche in einseitigen Richtungen, welche sie mit Leidenschaft verfolgen, die Aufgabe des christlichen Predigers verkennen, und da es von größter Wichtigkeit ist, den wahrhaft christlichen Standpunkt allenthalben für den Lehrvortrag festzuhalten, oder auf denselben zurückzuführen, so ist notwendig:

a) daß überall nur die reine evangelische Lehre der Schrift, wie sie die evangelische Kirche erkennt, zum Maßstabe der Beurteilung angenommen, und partikulären Ansichten kein Einfluß darauf gestattet werde;

b) daß diejenigen Geistlichen, welche erweislich dieser Lehre widersprechen, oder davon abweichend ihre eigenen Einfälle, Mutmaßungen oder angeblichen Forschungen als Gotteswort und Gebot vortragen, anstatt die eigentümlichen Wahrheiten des Christentums nach den klaren Aussprüchen der heiligen Schrift zu predigen, die gebührende Zurechtweisung erhalten;

c) daß aber auch diejenigen Prediger zurechtgewiesen werden, welche zwar der Kirchenlehre treu, in ihren Vorträgen übermäßig eifern, mit erbitternder Schärfe tadeln und lieblos verdammen, die einfachen Lehren des Christentums in schwerfällige und abstoßende Formen zwängen und ein aneignendes Verständnis der heiligen Schrift erschweren, indem sie Stellen derselben ungebührlich anhäufen, und oft ohne weitere Erklärung der Gemeinde hingeben, was ihnen selbst erst nach langem Studium klar und geläufig geworden ist;

d) daß endlich überhaupt bei der Beurteilung der Predigten nicht zwar auf eine Gleichmäßigkeit gedrungen werde, die weil mancherlei Gaben sind, nicht zu begehren ist; wohl aber auf Verhütung alles dessen, was Anstoß

geben und den höchsten Zweck, die christliche Erbauung, hindern kann; wohin vorzüglich die für die Kanzel durchaus ungeeignete Bestreitung der Meinungen anderer gehört.

5) Um den Gang des Geschäftes nicht aufzuhalten und die Verfasser der Predigten möglichst schnell von dem Resultate der Beurteilung in Kenntnis zu setzen, wird folgende Ordnung für die Zukunft vorgeschrieben:

a) Die Arbeiten werden zuerst den Senioren eingehändigt, und diese sind verpflichtet, den Tag des Empfanges vorzumerken, das Geschäft der Zensur binnen vier Wochen zu erledigen, die Predigten einzeln an die Dekane abzuliefern und ihr Urteil unmittelbar bei dem Konsistorium einzureichen, sobald der letzte Aufsatz von ihnen abgegeben ist. Die Mitteilung der Zensur an die einzelnen Geistlichen kann vom Konsistorium verfügt, von jenen aber nicht gefordert werden, wenn die Senioren es nicht ihrem eigenen Wunsche gemäß finden, sie mit dem Inhalte derselben bekannt zu machen.

b) Die Dekane, welchen die Hauptzensur obliegt, fügen ihr Urteil im einzelnen und im allgemeinen am Rande und am Schlusse der Aufsätze bei, und liefern diese vor Ablauf des vorgeschriebenen Termins an das K. Konsistorium ab. — Die einzelnen Urteile sämtlicher Kapitularen vermittelst Umlaufschreiben zu eröffnen, wird nicht gestattet. Dagegen wird man es wohlgefällig aufnehmen, wenn die Dekane die Predigerkonferenzen, Synoden oder sonstigen Gelegenheiten benützen, um über die Resultate des Ganzen sich mit den Geistlichen zu besprechen, und dasjenige zur Kenntnis aller zu bringen, was für alle anregend und belehrend ist.

c) Die Konsistorien, denen die Revision der Urteile, die etwa notwendige Ergänzung oder Abänderung derselben, und die Festsetzung der Noten obliegt, veranstalten die nötigen Vormerkungen, erlassen die erforderlichen Bescheide an die Dekanate und durch diese an die einzelnen Geistlichen, und legen die sämt-

lichen Aktenstücke innerhalb der gesetzlichen Frist dem K. Oberkonsistorium in monatlichen Lieferungen vor.

d) Das K. Oberkonsistorium nimmt von dem Ganzen geeignete Einsicht, läßt das Nötige vormerken und eröffnet die erforderlichen allgemeinen Beschlüsse.

e) Zuletzt gehen die Arbeiten durch die Dekane wieder an die Verfasser zurück, denen nun auch die Beurteilung mitgeteilt wird, wenn es die Dekane nicht vorziehen, gleich anfangs sich mit ihnen zu besprechen, und sie von den gemachten Bemerkungen in Kenntnis zu setzen.

IV.

Um schließlich auch noch diejenigen Anstände zu beseitigen, welche in Absicht auf die Arbeiten der Kandidaten sich erhoben haben, so braucht bloß auf die bereits vorhandenen Vorschriften zurückgewiesen zu werden.*) Diesen gemäß ist:

1) Jeder Kandidat verpflichtet, jährlich die ihm vorgeschriebenen Predigten und Katechisationen teils im Entwurfe, teils ganz ausgeführt, zur Einsicht und Beurteilung vorzulegen.

2) Die Bestimmung dieser Arbeiten bleibt den Dekanen überlassen, wenn es nicht die Konsistorien für zweckmäßig erachten, deshalb selbst die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

3) Pfarrverweser haben dieselben Predigten einzureichen, welche den Pfarrern vorgeschrieben sind, und werden auch bei der Beurteilung wie diese behandelt.

4) Die Zensur der übrigen Kandidatenarbeiten liegt dem Dekane allein ob, der sich über den Inhalt der Aufsätze, wenn es nur immer geschehen kann, persönlich mit dem Verfasser zu benehmen, die Arbeiten selbst aber mit der Beurteilung dem Konsistorium zu etwaiger Erinnerung und Verfügung, abgesondert von den übrigen Predigten der Pfarrer, vorzulegen hat.

---

*) S. § 13 der Verhaltungsregeln für protestant. Predigt- und Pfarramtskandidaten vom 27. Februar 1856. S. 147.

5) Ausnahmsweise genügt bei den bereits im Lehramte angestellten Kandidaten die jährliche Vorlage einer einzigen Predigt. Auf dieser muß aber durchaus bestanden, und, wenn man sie verweigern wollte, dieses in die Listen bemerkt werden.

Die Zensur wird solchen Kandidaten nur auf Verlangen mitgeteilt.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth ergangen.

Nr. 630.

München den 30. Mai 1832.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die jährlich einzusendenden Synodalaufsätze und Prediger-arbeiten.

rc. rc. rc.

2. Dem Antrage, durch amtliche Errichtung von Prediger-Vereinen die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen zu befördern, pflichtet man nicht bei, weil auf dem Gebiete der Wissenschaft nur die freie Thätigkeit von wahrem Werte und Segen ist. Dadurch soll aber den K. Konsistorien und Dekanaten keineswegs das Recht benommen werden, das Entstehen und Gedeihen solcher Anstalten, insoweit sie aus dem freien Entschlusse der Geistlichen hervorgehen, auf alle Weise zu begünstigen und zu unterstützen, und es ist denselben vielmehr zu eröffnen, daß es dem K. Oberkonsistorium zu besonderem Wohlgefallen gereichen wird, wenn allenthalben diejenigen Männer, welche sich berufen fühlen, das geistige Leben in sich und andere zu fördern, freundschaftliche Verbindungen unter einander zur bessern Erreichung dieses löblichen Zweckes anknüpfen, die vorgesetzten kirchlichen Behörden und Stellen von Zeit zu Zeit von den Resultaten ihrer Wirksamkeit in Kenntnis setzen und deren Ratschläge oder Urteile einholen wollen. rc. rc. rc.

An die K. prot. Konsistorien ergangen.

München den 30. Dezember 1832.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die vorgelegten Karfreitagspredigten vom Jahre 1830.

rc. rc. rc.

Geistliche, welche sich als Prediger bereits schriftstellerischen Ruf erworben haben, und Amtsvorträge dem größeren Publikum durch den Druck bekannt machen, sind zur Klasse der gesetzlich von der Vorlage bestimmter Predigten befreiten Pfarrer zu zählen, doch müssen sie auf geeignetem Wege deshalb nachsuchen und ihre Druckschriften oder nach der Verordnung vom 20. Oktober v. Js. andere Beweise ihres Fortschreitens im Felde der praktischen Theologie zur Einsicht vorlegen.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth.

München den 20. März 1834.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Befreiung von Abfassung der Predigerarbeiten.

Das K. prot. Oberkonsistorium empfängt die Beilagen seines Berichts vom 26. März v. Js. mit dem Auftrage zurück, den Geistlichen der Diözesen N. und N., welche die Vorstellungen vom 17. Dezember 1832 und 12. Januar 1833 im Betreff der Einreichung von Predigerarbeiten unterzeichnet haben, unter Eröffnung des gerechten Befremdens über das darin vorgetragene Begehren zu bedeuten, daß demselben unter keinem Gesichtspunkte entsprochen werden könne; da einerseits die Enthebung von bestimmten, durch die Kirchenordnung den Geistlichen aufgetragenen Leistungen nicht ohne willkürliche Verletzung dieser Kirchenordnung selbst verfügt werden könnte, während andrerseits die in Rede stehende Obliegenheit jedem Seelsorger, welcher mit der Liebe zu seinem Berufe auch das

Streben würdiger Erfüllung der damit übernommenen Pflichten und seiner steten Fortbildung verbindet, eine willkommene Gelegenheit sein muß, hierüber seiner vorgesetzten Behörde von Zeit zu Zeit unzweifelhafte Proben zu geben, und letztere hiedurch um so mehr in den Stand zu setzen, nicht nur im allgemeinen die Amtsführung der ihrer verfassungsmäßigen Leitung untergebenen Diener der Kirche zu würdigen, sondern auch um so sicherer und gerechter über ihre Ansprüche auf Beförderung oder sonstige Anerkennung zu entscheiden, wie dieses in dem vorgelegten Berichte des K. Konsistoriums zu N. so treffend und überzeugend näher ausgeführt ist.

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

München den 8. November 1834.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Termine zur Einlieferung der Predigerarbeiten und allgemeinen Berichte.

Die neuerdings wieder eingetretenen Stockungen hinsichtlich der rechtzeitigen Einsendung der vorgeschriebenen Predigerarbeiten und allgemeinen Berichte hemmen nicht allein den gewöhnlichen Geschäftsgang auf eine sehr störende Weise, sondern es geht auch dadurch beinahe der ganze Zweck dieser regelmäßig wiederkehrenden und nur bei schneller Erledigung wertvollen Arbeiten verloren, während noch überdies unter den Geistlichen selbst eine mißgünstige Stimmung hervorgerufen wird, wenn sie wahrnehmen, daß man von Seite der vorgesetzten Stellen die Termine selbst nicht einhält, deren pünktliche Beachtung man von den Pfarrern und Dekanen mit aller Strenge fordert.

Es können deshalb diese Zögerungen nicht länger geduldet werden und man erachtet sich für verpflichtet, auf das genaue Einhalten der vorgeschriebenen Ordnung mit allem Ernste zu dringen.*) Um dasselbe möglich zu machen und ins-

---

*) Eingeschärft durch Oberk.-Entschl. vom 20. April 1879.

besondere den geistlichen Räten bei den K. Konsistorien mehr Muße zur Behandlung dieser umfassenden Geschäfte zu verschaffen, haben bereits die neuangestellten weltlichen Räte ein größeres Pensum von Arbeiten übernommen, man hat die jährlichen Synodalaufgaben auf eine einzige beschränkt, man hat auf Vereinfachung des Zensurgeschäftes hingewiesen, auf gründlichere und verlässigere Vorarbeiten durch die Distriktsbehörden gedrungen und fordert wiederholt dazu auf, Anträge zu weiterer Geschäftsminderung zu stellen, sofern dieselbe unbeschadet des höhern Zweckes herbeigeführt werden kann.

2c. 2c. 2c.

Um diesem Mißstande zu begegnen, wird von jetzt an der Monat Januar zur Ablieferung der Synodalberichte, Jahresberichte und Visitationsprotokolle, der Monat Oktober zur Einsendung der Synodalaufsätze, und der Monat April zur Abgabe der Predigerarbeiten bestimmt, und die pünktlichste Einhaltung dieser Termine bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit des Kollegialvorstandes und der Referenten gewärtigt.

Da sich hinsichtlich der Predigerarbeiten die meisten Anstände ergeben und die Konsistorien wiederholt darauf angetragen haben, jährlich nur eine derselben zensieren zu dürfen, so wird zwar diesem Gesuche hiemit stattgegeben, es hat aber dessenungeachtet bei der Einlieferung der zweiten Predigt, wofür sich auch beide Generalsynoden im Jahre 1832 erklärt haben, sein Verbleiben, und es sind die Dekane samt den Senioren zu beauftragen, ihre Beurteilungen um so sorgfältiger abzufassen, und insbesondere die Visitationen und allenthalben einzuhaltenden Kurrend-Predigten zu benützen, um sich darüber mit den Predigern mündlich zu besprechen und die Weise ihres Vortrages kennen zu lernen.

2c. 2c. 2c.

An die K. Konsistorien und das K. Dekanat München.

Nr. 2962.

München den 3. Dezember 1835.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Verpflichtung der sich im Auslande befindlichen Pfarrer zur Einsendung der Predigerarbeiten.

Da den Geistlichen auf Pfarreien K. bayerischen Patronates im Auslande ihre Ansprüche auf Beförderung im Königreiche Bayern vorbehalten sind, so haben sie auch die Verpflichtung, wie alle übrigen K. prot. Pfarrer, ihre Qualifikation durch jährlich einzusendende Predigten und Beantwortung der Synodalfrage nachzuweisen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An das K. prot. Konsistorium Bayreuth.

München den 11. Dezember 1835.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Rechtzeitige Einsendung der Beantwortung der Synodalfragen.

Ueber die rechtzeitige Einsendung der Beantwortungen der Synodalfragen von Seiten der Dekanate und Konsistorien wurde unterm 8. November 1834 gemessene Vorschrift erteilt.

Damit nun diese mit dem Beginn des neuen Quinquenniums genauer und vollständiger, als in dem verflossenen geschehen ist, befolgt und eingehalten werde, und die vielen angeblichen Hindernisse, welche teils die Dekanate, teils die Konsistorien vorgebracht haben, und wodurch die ordnungsmäßige Behandlung dieses Gegenstandes verzögert und gehemmt werden mußte, beseitigt werden, so wird in Erwägung des wichtigen Zweckes und infolge der bisherigen Erfahrungen folgende Verordnung erteilt:

1) Die Konsistorien haben über die Befolgung der Vorschrift vom 8. November 1834*) strenge zu wachen, gegen die Saumseligen ungesäumt zu verfügen, die mit den erforderlichen Belegen einlaufenden Dispensationsgesuche sogleich zu erledigen, die Restanten mit den zu Gebote stehenden Zwangsmitteln zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

2) Die Konsistorien haben anzuordnen, daß jeder Dekan seiner Lieferung ein Verzeichnis über alle zur Einsendung verpflichtete Pfarrer seiner Diözese mit den erforderlichen Bemerkungen vorsetze.**)

3) Jede bei dem Konsistorium eingelangte Lieferung ist nach ihrer Vollständigkeit sogleich durchzusehen, damit Anomalien auf der Stelle beschieden werden, und durchaus gehörige Ordnung gehandhabt werde.

4) Da es dem Referenten der Konsistorien nicht immer möglich ist, alle Elaborate selbst zu prüfen, so ist bei der Durchsicht
   a) das Augenmerk vorerst auf diejenigen Pfarrer zu richten, deren Unfleiß und Nachlässigkeit dem Konsistorium sehr wohl bekannt sein muß, insbesondere auf diejenigen, welche sich um Beförderung melden und zu warnen sind, daß nicht ihre bewiesene Nachlässigkeit in Einsendung der Predigten und Synodalaufsätze ihre Zurückstellung zur Folge habe;
   b) sodann auf die Zensuren derjenigen Senioren und Dekane, welche dem Konsistorium nach ihrer Geschäftsführung und dem Wert ihrer Zensuren bekannt sein müssen, damit solchen, wenn sie ungenau und parteiisch wären, auf der Stelle die geeignete Weisung erteilt werde.

---

*) In Erinnerung gebracht durch Oberk.-Entschl. vom 20. April 1879.

**) Gemäß Entschließung des K. Konsistoriums Bayreuth vom 16. Dezember 1835 hat dieses Verzeichnis die Rubriken zu enthalten:
Die Pfarreien in alphabetischer Ordnung; Namen der Geistlichen; Geliefert; Rest; Bemerkungen, in welchen die Gründe der Dispensation und die Ursachen des Restes anzugeben sind.

5) Da durch Handhabung dieser Ordnung stets zur rechten Zeit eine sichere Uebersicht mit der Lieferung aus jedem Dekanatsdistrikte vorliegt, so wird es den Konsistorien nicht schwer werden, auch den Termin mit der Einsendung an das K. Oberkonsistorium einzuhalten, und mit den Verzeichnissen der Dekanate, welche von dem Referenten zu revidieren sind, gehörig geordnet vorzulegen.

Die Konsistorien werden beauftragt, nach diesen allgemeinen Bestimmungen das Geeignete an die Dekanate zu verfügen.

An die K. prot. Konsistoren also ergangen.

Nr. 2564.

München den 6. April 1838.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Predigerarbeiten für 1836.

2c. 2c. 2c.

Pfarrer, welche gedruckte Arbeiten vorlegen wollen, ist dieses ohne Bedenken zu gestatten; daß jedoch solche Predigten nur versprochen, aber weder dem Konsistorium noch dem Oberkonsistorium in der That eingesendet werden, verdient Tadel, und ist künftig nicht mehr zuzugeben.

2c. 2c. 2c.

An das K. Konsistorium Ansbach.

Nr. 354.

München den 20. Februar 1839.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Synodalaufgaben.

Da aus den Vorlagen der Elaborate über die jährlich hinausgegebenen Synodalfragen entnommen worden ist, daß

Pfarrer, die während des Termins ihrer Bekanntmachung und Einsendung durch Beförderung aus einem Konsistorialbezirk in den andern übergehen, mithin ihr Elaborat an das Konsistorium, dem sie zuletzt angehören, einsenden, was in einigen Fällen befremdend schien, so werden hiedurch die Konsistorien angewiesen, jedesmal die für ihren Bezirk hinausgegebenen Synodalaufgaben einander mitzuteilen.

An die K. Konsistorien ergangen.

München den 31. Juli 1839.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die jährlich einzusendenden Predigerarbeiten.

In der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Juni d. Js., „die Generalsynode zu Speyer vom Jahre 1837 betr.", haben Seine Königliche Majestät nach Antrag des K. Oberkonsistoriums zu eröffnen geruht:

zc. zc. zc.

3) Den in Absicht auf die Prediger- und Synodalarbeiten gestellten Anträgen vermögen Wir im Hinblicke auf die positiven Vorschriften der Konf.-Ordn. von 1809 II, § 23 und auf § 11 des II. Anhanges zur II. Verf.-Beil., sowie in Betracht sowohl des heilsamen Einflusses dieser Bestimmungen auf die Fortbildung der Geistlichen, als der darin für die Beurteilung ihrer Würdigkeit dargebotenen Mittel, nur insoweit stattzugeben, als Wir, dem Antrage Unseres Oberkonsistoriums entsprechend, die Zahl der von jedem Geistlichen der vorgesetzten Kirchenbehörde jährlich einzureichenden Predigten auf eine beschränken; wogegen ohnehin bei Auswahl des Themas der jährlich noch besonders vorzulegenden Abhandlung auf die wissenschaftliche und praktische Beziehung im Sinne des § 21 genannter Ordnung Rücksicht zu nehmen ist.

Da diese allgemeine Bestimmung nicht allein für die Geistlichen in der Pfalz, sondern auch für die der diesseitigen Konsistorialbezirke Geltung hat, so ist dieselbe den sämtlichen Pfarrern mit dem Bemerken zu eröffnen, daß sich damit der unter dem 15. Juli 1829 vorgeschriebene Turnus der einzusendenden Predigten abändere, daß die unterzeichnete Stelle sich vorbehalte, von Jahr zu Jahr den Amtsvortrag zu bestimmen, welcher zur Vorlage gebracht werden soll, und desfalls die nächste einzuliefernde Predigt die am Neujahrstage 1840 gehaltene hiermit vorgeschrieben werde.

Die Einsendungstermine bleiben, sowohl was die Predigten als auch die Synodalaufgaben betrifft, die bisher schon bestimmten, doch hat die Ausschreibung der letzteren in Berücksichtigung vielfältig geäußerter Wünsche künftig im Monate April zu geschehen, damit diejenigen Geistlichen, welche es vorziehen während der Sommermonate schon den Gegenstand der Bearbeitung zu unterziehen, hieran nicht gehindert werden.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

München den 16. Dezember 1844.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Predigerarbeiten vom Jahre 1842.

2c. 2c. 2c.

Daß Geistliche, wenn sie das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, aber auf Beförderung noch Anspruch machen, Zensoren, Senioren und Distriktsschulinspektoren, als solche, von Einsendung ihrer Predigtarbeiten nicht befreit sind, ist schon wiederholt erklärt worden. Da aber immer noch darauf nicht hinreichend geachtet wird, so findet sich das K. Oberkonsistorium veranlaßt, aufs neue mit dem Bemerken daran zu erinnern, daß, wenn das K. Konsistorium einzelne Geistliche zeitweise von dieser Einsendung frei zu sprechen sich bewogen findet, davon jederzeit in dem Inhaltsverzeichnisse Kenntnis zu

geben ist. Vigil- und Synodalprediger sind von der Einsendung ihrer Predigten nur für dasjenige Jahr befreit, in welchem sie eine dieser Arbeiten wirklich zur Vorlage gebracht haben. Geistliche, welche ihre Arbeiten zurückbehalten, indem sie sich auf Predigten berufen, welche von ihnen dem Druck übergeben worden sind, haben dies den Akten beizufügen.

2c. 2c. 2c.

An das K. prot. Konsistorium Bayreuth also ergangen.

München den 7. Juli 1848.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die jährlich einzusendenden Berichte und Arbeiten.

Es ist neuerdings wieder der Antrag gestellt worden, die bestehende Vorschrift wegen jährlicher Einsendung der Synodalaufsätze, Predigten und Jahresberichte entweder ganz zu beseitigen, oder doch wenigstens dahin abzuändern, daß den ohnehin viel beschäftigten Geistlichen und Aufsichtsbehörden dadurch möglichste Erleichterung zugewendet werde.

Daß die genannten Arbeiten nicht gänzlich erlassen werden können, bedarf wohl kaum einer Erinnerung, da die grundgesetzliche Bestimmung der kirchlichen Verfassung sie auf das Entschiedenste fordert, den Geistlichen durch sie Gelegenheit gegeben wird, sich wissenschaftlich fortzubilden und Beweise ihrer theoretischen und praktischen Befähigung an den Tag zu legen, und da ohne sie den kirchlichen Obern die Aufsicht erschwert, der Ueberblick über das Ganze unmöglich gemacht, und ein sicherer Anhaltspunkt für die Feststellung der Qualifikations-Noten fast gänzlich entzogen werden würde.

Dagegen ist nicht zu verkennen, daß sich in neuerer Zeit, namentlich durch die Zugabe der Schulinspektionen, der Armenpflegen, und der Kirchenverwaltungen die Last der äußern Geschäfte für viele Geistliche bedeutend vermehrt hat. Das Oberkonsistorium ist daher auch stets bemüht gewesen, die

mit dem Geschäftsgange verbundenen Schreibereien, soweit es nur immer geschehen konnte, teils zu beseitigen, teils zu beschränken.

Das mühsame Eintragen der Generalien in die altherkömmlichen Reskriptenbücher ist fast gänzlich aufgehoben; die Termine zur Ablieferung der Arbeiten sind möglichst erweitert und geordnet, der Umfang der Berichte beschränkt und die Zahl der vorzulegenden Predigt- und Synodalarbeiten auf die Hälfte herabgesetzt worden.

Zu noch weiterer Vereinfachung und Erleichterung der Geschäfte aber wird noch folgendes verfügt:

1) ꝛc. ꝛc. ꝛc.

2) Die Synodalarbeiten können denjenigen Geistlichen gänzlich erlassen werden, welche das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben, und eine weitere Beförderung nicht mehr in Anspruch nehmen. Die übrigen haben während eines jeden Quinquenniums wenigstens zwei der aufgegebenen Fragen zu bearbeiten und können dieselben in deutscher Sprache einliefern, wenn sie nicht selbst Beweise ihres fortgesetzten klassischen Studiums geben, oder ihre Befähigung für höhere Kirchenämter dadurch nachweisen wollen. Für die Kandidaten und für alle diejenigen Pfarrer, welche vor ihren Konkursgenossen zur Anstellung gelangt sind, hat es bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben.

3) In Betreff der einzuliefernden Predigten bedarf es einer abändernden Vorschrift nicht, da den Geistlichen dabei außer dem Abschreiben des Konzeptes ein Zeitverlust nicht zuwächst, und diese Arbeit im nötigen Falle auch durch eine dritte Hand bewirkt werden kann. Synodal-, Vigil- oder gedruckte Predigten können, wie bisher, statt der aufgegebenen zur Vorlage gebracht werden und bei dringenden Geschäften oder sonst erheblichen Hindernissen bleibt es ohnehin den treffenden Stellen anheimgegeben, die erforderliche Nachsicht zu üben. Unerläßlich aber ist es, daß in jedem Quinquennium wenigstens zwei dieser Arbeiten eingesendet und behufs

der Qualifikationsnote in vorgeschriebener Weise gewürdigt werden.

Das K. Konsistorium hat vorstehendes den sämtlichen Geistlichen zu eröffnen und für den Fall, daß noch eine weitere Geschäftsvereinfachung hergestellt werden könnte, Bericht zu erstatten, auch sich über die Festsetzung der Einsendungstermine und über die Verpflichtung der im höheren Lehramte angestellten Kandidaten zur Einlieferung der obenerwähnten Arbeiten noch gutachtlich zu äußern.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

München den 20. Oktober 1848.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die jährlich einzusendenden Berichte und Arbeiten.

Die Berichte, welche zufolge des Auftrages vom 7. Juli curr. im Betreff der jährlich von den Geistlichen einzusendenden Arbeiten erstattet worden sind, werden durch nachstehendes erwidert:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

3) Die Aufgaben zu den Synodalarbeiten und die Bestimmung der einzusendenden Predigten bleibt den Konsistorien überlassen. Diese haben aber die getroffene Wahl noch vor der Veröffentlichung dem Oberkonsistorium anzuzeigen, dem die Befugnis zusteht, selbstbestimmend zu verfahren, wo dieses für nötig oder rätlich erachtet wird. Sämtliche Aufgaben haben jederzeit im Monate Januar stattzufinden und es ist bei der Auswahl der Umstand zu beachten, daß theoretische und praktische Fragen gehörig abzuwechseln haben, und dabei unterschieden werde, ob die Bearbeitung von sämtlichen Pfarrern oder nur von den Kandidaten und von den ihnen gleich zu achtenden Geistlichen zu fordern ist.

4) Diejenigen Aufgaben, bei welchen sich sämtliche Geistliche bis zum 50. Lebensjahre zu beteiligen haben, sind

genau zu bestimmen, und es ist ohne besondere Bewilligung nicht zu gestatten, nach Willkür diese oder jene aus andern Jahren an ihrer Stelle einzuliefern.

2c. 2c. 2c.

5) Die Erlaubnis, Synodalaufgaben auch in deutscher Sprache zu beantworten, ist keineswegs so zu deuten, als wolle dadurch das klassische Studium für die Geistlichen gering geachtet werden. Sie ist daher auch ausdrücklich den Kandidaten und jüngeren Pfarrern nicht zugestanden und noch weniger soll denjenigen Geistlichen dadurch Vorschub geleistet werden, welche ihre Kenntnis der lateinischen Sprache dadurch vernachlässigen. Insbesondere ist denjenigen, welche in ein höheres Kirchenamt vorzurücken wünschen, die Verpflichtung auferlegt, Beweise ihres klassischen Studiums zu liefern. Wenn aber bei einzelnen Geistlichen in den reiferen Jahren die Fertigkeit, sich leicht und sicher im lateinischen Idiom auszudrücken, abgenommen hat, wenn die Beschaffenheit der Aufgabe selbst die Anwendung dieser Sprache erschwert, oder auch wirkliche Unfähigkeit schon durch frühere Proben erwiesen ist, so sollen auch die Verfasser und ihre Zensoren durch die gegebene Bewilligung die nötige Erleichterung erhalten, und es wird sich selbst aus den deutschen Aufsätzen für die Quinquennalnoten bald ersehen lassen, in welchem Sinne die Nichtanwendung der lateinischen Sprache aufzufassen ist.

2c. 2c. 2c.

7) Von denjenigen Studienlehrern, welche zugleich im Kirchenamte funktionieren, oder nur als Assistenten, Verweser u. dgl. verwendet werden, sind die Arbeiten ebenso, wie von den Pfarramtskandidaten oder von den ihnen gleich zu achtenden Pfarrern zu liefern.*)

2c. 2c. 2c.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

*) Vergl. § 13 der Verhaltungsregeln für die protestant. Predigt- und Pfarramtskandidaten vom 26. Februar 1856. — S. 147.

München den 17. April 1850.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Geschäftserleichterung der Geistlichen.

etc. etc. etc.

1) Die Vorschrift vom 7. Juli 1848, nach welcher während eines Quinquenniums von einem Teile der Geistlichen künftig nur zwei Synodalaufsätze und zwei Predigten eingeliefert werden sollen, ist vom Jahre 1850 an auf alle Geistlichen, selbst die Kandidaten nicht ausgenommen, in Anwendung zu bringen, soweit nicht höhere Rücksichten später eine Aenderung erheischen, und es sind darüber bereits gesonderte Verfügungen ergangen.

etc. etc. etc.

3) Mit dieser Einrichtung verändert sich der im Jahre 1848 angeordnete Termin zur Ablieferung der Arbeiten, und derselbe wird nun dahin festgestellt, daß am Schluß des Jahres 1850 die Synodalaufsätze, eben zu der Zeit im Jahre 1851 die Jahresberichte, 1852 die Predigten, 1853 die Synodalaufsätze, und 1854 die Predigten zur Vorlage zu bringen sind.

etc. etc. etc.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

Nr. 442.

München den 29. März 1852.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die einzusendenden Predigerarbeiten.

Auf die im Bericht vom 28. v. Mts. gestellte Anfrage in Betreff der einzusendenden Predigerarbeiten wird zur Entschließung erwidert, daß Synodal- und Vigilpredigten als

solche anzurechnen sind, welche innerhalb eines Quinquenniums von den treffenden Geistlichen vorzulegen sind; daß aber, wenn die in dem einen Jahre als Vigilpredigt eingesendete Arbeit im nächsten oder darauf folgenden Jahre als Synodalpredigt gehalten und höchstens überarbeitet wird, dieselbe auch nur einfach und nicht doppelt anzurechnen ist.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das K. Dekanat München.

Nr. 207.

München den 18. Februar 1874.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Geschäftsvereinfachung.

2c. 2c. 2c.

Es wird daher genehmigt, daß vom nächsten Quinquennium an im Laufe je eines Quinquenniums immer nur eine wissenschaftliche Arbeit geliefert werde, welche zu Anfang des zweiten Jahres des Quinquenniums auszuschreiben ist und bis Ende des dritten Jahres in den Einlauf des K. Oberkonsistoriums zu gelangen hat, so daß zu ihrer Bearbeitung und Zensierung ein längerer Zeitraum als bisher gegeben ist.

Dagegen soll je im ersten und im vierten Jahre jedes Quinquenniums eine Probepredigt wie bisher ausgeschrieben und eingesendet, bei Erteilung von Dispensationen aber nach dieser abermaligen Minderung der Aufgaben mit größerer Strenge verfahren werden.

2c. 2c. 2c.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das Dekanat München.

Nr. 1671.

München den 15. Dezember 1880.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Predigerarbeiten pro 1879/80.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

8) Bezüglich der äußeren Form der vorgelegten Predigten wird von neuem darauf aufmerksam gemacht, daß die Predigten zu paginieren sind, daß auch der Predigt ein Votum oder ein entsprechendes Gebetswort vorangestellt und der Text nicht bloß zitiert, sondern vollständig geschrieben an der betreffenden Stelle eingetragen werden muß. Auch sollte, wie schon in früheren Erlassen dieses Betreffes bemerkt wurde, in den Abschriften der Predigten nicht bloß bei Beginn der Teile, sondern bei jedem neuen Fortschritt der Gedankenentwicklung mit einer neuen Zeile begonnen werden. Endlich sind auch die Dekane anzuweisen, die ihnen beim Durchlesen der Predigten im Kontexte aufgefallenen Stellen, sei es, daß sie zu tadeln oder besonders zu beloben sind, ad marginem wenigstens mit Strichen bemerklich zu machen und ihre Zensuren nicht gesondert beizulegen, sondern den Predigten anzufügen; nur die Senioratszensuren sind gesondert zusammen zu stellen.*)

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An das K. prot. Konsistorium Bayreuth ergangen.

Nr. 1246.

München den 24. Dezember 1880.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Predigerarbeiten pro 1879/80.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Auf die durch das Dekanat K. angeregte und vom K. Konsistorium der unterfertigten Stelle zur Entscheidung vorgelegte

*) In gleicher Weise unterm 24. Dezember 1880 an das K. Konsistorium Ansbach ergangen.

Frage, ob ein als Prüfungskommissär zur Kandidatenprüfung einberufener Pfarrer von der Einlieferung der Predigerarbeiten zu dispensieren sei, wird hiemit zur künftigen Nachachtung nach Antrag des Konsistoriums festgesetzt, daß ein Geistlicher in dem Jahre, in welchem er zur Teilnahme an der Prüfungskommission berufen ist, keine Prediger- oder Synodalarbeit zu liefern hat.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das Dekanat München.

Nr. 248.

München den 15. Februar 1882.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Predigerarbeiten pro 1881, hier die Stellung der geistlichen städtischen Schulreferenten.

Die in dem Vorlagebericht des Konsistoriums vom 9. ds. Mts. im rubrizierten Betreffe der unterfertigten Stelle zur Entscheidung vorgetragene prinzipielle Frage wird hiemit dahin entschieden, daß die geistlichen städtischen Schulreferenten bezüglich der einzureichenden Prediger- und Synodalarbeiten gleich den Distriktsschulinspektoren geistlichen Standes zu behandeln und demnach diese Arbeiten unmittelbar bei den Konsistorien einzureichen berechtigt sind.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth.

Nr. 1958.

München den 26. Mai 1875.

K. Oberkonsistorinm.

Betreff: Die Predigerarbeiten pro 1874.

2c. 2c. 2c.

12) Bei den vorgelegten 33 Faszikeln der Predigerarbeiten befanden sich nicht weniger als 24 nur in den

Vorlagebericht des Dekanates eingeschlagen, meistens nicht einmal geschnürt, weshalb auch mehrere derselben in zerrissenem Zustande zu Handen des K. Oberkonsistoriums gekommen sind. Um diesen Mißstand für die Zukunft zu beseitigen, wird hiemit verfügt, daß hinfort bei allen derartigen Kumulativ-Vorlagen jeder Faszikel in einem starken und mit der entsprechenden Aufschrift versehenen Umschlagbogen und geschnürt schon von den Dekanaten bei dem K. Konsistorium in Vorlage zu bringen ist, wenn nicht vorgezogen wird, wie dies schon von einzelnen Dekanaten geschieht, die Faszikel geheftet vorzulegen. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An das K. prot. Konsistorium Ansbach ergangen.

M. Personalstand der Geistlichen.

Nr. 2056.

München den 20. Dezember 1865.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Der neue Personalstand.

Eine Reihe von Wahrnehmungen hat dem K. Oberkonsistorium das Bedürfnis nahe gelegt, daß bei der Herausgabe des neuen Personalstandes auf die Vornamen der Geistlichen die größte Sorgfalt zu wenden sei, weil sie in den verschiedenen Ausgaben verschieden erscheinen, und störende Verwechslungen oder Unsicherheiten daraus hervorgehen. Es wird daher das K. Konsistorium aufmerksam gemacht, bei den eingeforderten Notizen zu der genannten neuen Ausgabe auch diese Seite derselben genau zu revidieren und die Dekanate auf die Notwendigkeit größter Vollständigkeit in dieser Hinsicht hinzuweisen. Dabei wird noch ausdrücklich erinnert, daß zur Vermeidung von Irrungen die Vornamen vollständig auszuschreiben sind, und daß gleiche Vollständigkeit auch bei Meldungen und Berichterstattungen nicht bloß zweckmäßig, sondern nach Umständen geradezu notwendig ist.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth und das Dekanat München.

Nr. 1659.

München den 10. November 1875.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Herstellung einer neuen (der XIII.) Ausgabe des Personalstandes der protestantischen Geistlichen in Bayern d. d. Rhs.

Das fünfte Jahr seit Erscheinen der letzten, der XII. Ausgabe des Personalstandes der protestantischen Kirche in Bayern d. d. Rhs. geht zu Ende, und die zahlreichen seit dem Druck der letzteren eingetretenen Veränderungen machen die Herstellung einer neuen Ausgabe nötig.

Das 2c 2c. wird daher beauftragt, die erforderlichen Materialien zu einer solchen Ausgabe zu erholen und nach genauer Durchsicht und Prüfung an die unterfertigte Stelle einzusenden, und dies Geschäft so einzurichten, daß bis längstens in der ersten Woche des Januar 1876 sämtliche Vorlagen dieses Betreffs hier zum Einlauf gelangt sind.

Behufs Anfertigung dieser Vorarbeiten werden die in der Oberkonsistorial-Entschließung vom 11. Januar 1871 gegebenen Direktiven wiederholt in Erinnerung gebracht und hiemit nochmals mitgeteilt.

1. Die Form der neuen Ausgabe wird genau nach dem Vorbild der von 1871 festgesetzt, und wird die sorgfältige Einhaltung der in dieser letzten Ausgabe eingehaltenen Rubriken, und die Art ihrer Ausfüllung ganz nach dem darin vorliegenden Muster erwartet.

2. Demnach sind in jedem Dekanatsbezirk nicht bloß die angestellten Pfarrer, sondern auch die Pfarr- und Predigtamtskandidaten, und zwar ausgeschieden nach den Abteilungen IV und V des bisherigen Personalbestandes, aufzuführen.

3. Auf Rechtschreibung und sonstige Richtigkeit der Angaben ist die größte Aufmerksamkeit zu verwenden und für deutliche Handschrift zu sorgen.

4. Der Unterschied zwischen kombinierten Pfarreien und Filialen ist genau festzustellen und in jedem Dekanatsbezirk auch die in demselben befindlichen exponierten Vikariate mit aufzuführen.

5. Bei den Patronatspfarreien sind die Namen der betreffenden Kirchenpatrone zu bemerken.

6. Für die Angabe der Zeitpunkte, in denen die Geistlichen angestellt oder befördert worden sind, sind die Allerhöchsten Ernennungsdekrete maßgebend, jedoch nur die Jahre, nicht Tag und Monat der betreffenden Beförderung einzusetzen.

Das K. Oberkonsistorium versieht sich dessen, daß die verlangten Vorlagen mit all' der Vollständigkeit und Genauigkeit schon von den Dekanaten und weiter von den ihnen vorgesetzten K. Konsistorien gefertigt werden, welche nachträgliche Ergänzungen und Berichtigungen, soweit sie nicht während des Druckes selbst sich ergeben, überflüssig macht.

Wegen Besorgung des Druckes behält sich das K. Oberkonsistorium die erforderlichen Schritte vor, da verhütet werden muß, daß sich nicht derselbe wieder über einen zu langen Zeitraum ausdehne, während dessen zahlreiche Veränderungen eintreten konnen.*)

An die K. protestantischen Konsistorien Ansbach und Bayreuth und das Dekanat München.

N. Qualifikation.

München den 31. Mai 1822.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Charakteristik und die Würdigkeitsnoten der Geistlichen.

Da es bei dem entscheidenden Einfluß, den die Würdigkeitsnoten nach § 10 und 30 der Beförderungsordnung auf die ganze äußere Lage der Geistlichen haben, von der höchsten Wichtigkeit ist, diese Noten auf eine, soviel möglich alle Verhältnisse berücksichtigende unparteiische und gerechte Beurtei-

*) Laut Entschließung des K. Oberkonsistoriums vom 14. Febr. 1882 wurde der Preis eines Exemplares der neuen Ausgabe des Personalstandes auf 1 Mark festgesetzt.

lung zu gründen, so sind die hierüber durch §§ 11—16 der Beförderungsordnung erteilten Vorschriften nach der ersten Anwendung derselben zur Begutachtung der Würdigkeitsnoten für die fünf Jahre von 1820—1825 einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, und dabei mehrere Verbesserungen, durch welche ebenso die Charakteristiken an Vollständigkeit und Genauigkeit, als die Würdigkeitsnoten an Bestimmtheit und Zuverlässigkeit gewinnen werden, als notwendig erkannt worden, welche hiedurch zur allgemeinen Nachachtung vorgeschrieben werden:

I. In Ansehung der Charakteristik oder der beschreibenden Beurteilung der Geistlichen wird die als zweckmäßig erkannte und schon durch die Entschließung vom 22. Oktober 1820*) angeordnete tabellarische Form beibehalten, für die Folge aber nachstehende veränderte Einrichtung vorgeschrieben:

1) Die in jener Verordnung angenommenen zwei Tabellen, in denen die Charakteristik von der Begutachtung der Note getrennt erscheint, werden nach dem mitfolgenden Schema**) (in welchem sich zur Erläuterung für dessen künftige Anwendung drei Beispiele aus den letzten Konsistorialbegutachtungen der Würdigkeitsnoten eingezeichnet finden) in Eine Tabelle vereinigt, in welcher alle durch §§ 11 und 12 der Beförderungsordnung vorgeschriebenen Punkte der Beurteilung unter 6 Haupt- und Unterabteilungen zusammengefaßt sind.

2) In dieser Tabelle ist die Charakteristik mit der Begutachtung der Note so zu verbinden, daß in jeder der 6 Abteilungen einzeln
   a) zuerst die beschreibende Beurteilung eingetragen,
   b) sodann darunter unmittelbar der dem Urteil entsprechende Notengrad angegeben wird.

3) Zur Bezeichnung dieser Notengrade in den einzelnen Abteilungen sind dieselben 6 Nummern zu gebrauchen, welche die Beförderungsordnung § 12 für die Ab-

*) Durch die gegenwärtige und die folgenden Entschließungen abgeändert oder ergänzt.

**) Siehe den folgenden Abdruck, Seite 376 u. 377.

stufung der 6 Hauptklassen der Würdigkeit überhaupt vorgeschrieben hat.

4) In die letzte besondere Hauptabteilung der Tabelle wird die allgemeine Note der Würdigkeit mit den durch § 12 der Beförderungsordnung für die 6 Klassen der Würdigkeit bestimmten Prädikaten eingetragen.

II. Nach dieser Aenderung in der Einrichtung der Charakteristiken und Noten tritt auch in Ansehung der Bestimmung der allgemeinen Würdigkeitsnote der Geistlichen, durch welche jedem zugleich die ihm in der Klassenordnung der Geistlichen zukommende Stufe angewiesen wird, eine Aenderung der Vorschrift ein, die darüber in § 12 der Beförderungsordnung enthalten ist, indem statt der 4 in derselben angenommenen Hauptpunkte der Beurteilung nunmehr deren 6 zu berücksichtigen sind. In dieser Beziehung sind künftig folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Vor allem andern ist das Urteil über die moralische Würdigkeit der Geistlichen von dem Urteil über die intellektuellen Eigenschaften derselben strenger auszuscheiden, und auf das erstere in der allgemeinen Würdigung ein besonderes Gewicht zu legen, indem alle intellektuelle Bildung und Geschicklichkeit eines Geistlichen nicht vermögend ist, den Schaden zu vergüten, den er seinem Amt und Beruf durch moralische Gebrechen stiftet. Demnach wird bestimmt:

   a) die Note der 6. Hauptabteilung in der Tabelle über den Lebenswandel der Geistlichen soll künftig nicht mehr mit den Noten der 5 anderen Hauptabteilungen gleich und ohne Unterscheidung zusammen, sondern für sich allein gezählt werden, und ihre eigene Geltung haben;

   b) die drei ersten Grade der Moralitätsnote, welche die höhere oder niedrigere Stufe positiver Würdigkeit bezeichnen, sollen allerdings bei Bestimmung der allgemeinen Note der Würdigkeit ebenfalls in Anschlag kommen, jedoch für sich allein das Hinauf-

rücken in eine höhere Würdigkeitsklasse nicht zur Folge haben.

c) Dagegen sollen die 3 letzten Grade der Moralitätsnote, welche die höhere oder niedrigere Stufe positiver Tadelhaftigkeit ausdrücken, die aus den ersten 5 Abteilungen zusammen hervorgehende allgemeine Note in dem Maße überwiegen, daß, unangesehen dieser letzteren einem Geistlichen, dem in der 6. Hauptabteilung nur einer der drei letzten Grade beigelegt werden kann, in keinem Fall eine höhere Würdigkeitsnote beigelegt werden darf, als die den Grad seiner Moralität bezeichnet.

2) In Ansehung der übrigen 5 Hauptabteilungen der tabellarischen Charakteristik ist die allgemeine Note der Würdigkeit nach folgendem Maßstab zu bestimmen:

a) Die Note I mit dem Prädikate „vorzüglich" gebührt nur demjenigen, der in allen 5 Hauptpunkten die Note I verdient;

b) die Note II mit dem Prädikate „sehr gut" nur dem, der entweder in allen 5 Hauptpunkten die Note II oder, im Fall ihm in der einen oder der andern Abteilung nur die Note III zukäme, dagegen in einer der andern Abteilungen die Note I erhält;

c) die Note III mit dem Prädikate „gut" nur solchen, denen in den Abteilungen 3 und 4 (nach Maßgabe der an einen Landgeistlichen zu stellenden Forderungen) wenigstens die Note II und in den Abteilungen 1, 2 und 5 die Note III oder im Falle er in einer der drei letzterwähnten Abteilungen nur Note IV erhalten sollte, in einer der andern Abteilungen eine höhere Note zuerkannt wird;

d) die Note IV mit dem Prädikate „hinlänglich" erhält der, dessen einzelne Noten entweder in keiner der 5 Abteilungen unter IV oder, wenn in einer der drei Abteilungen 1, 2 und 5 niedriger, dafür in einer der andern um soviel höher stehen;

e) die Note V mit dem Prädikate „notdürftig," der zwar in den Abteilungen 3 und 4 noch die Note IV

erreicht, in den 3 andern aber unter diese Note herabsinkt;

f) die Note VI mit dem Prädikate „schwach", der auch in den Abteilungen 3 und 4 nur die Note V in den übrigen aber auch diese Note nicht einmal erreicht.

III. Dabei wird zugleich zu durchgängig gleichmäßiger Anwendung obiger Bestimmungen folgendes festgesetzt:

1) Die gegebenen Vorschriften sind

a) sowohl von den Dekanen und Senioren in ihren nach § 16 der Beförderungsordnung alljährlich einzusendenden Charakteristiken sämtlicher Geistlichen ihres Bezirkes;

b) als auch von den Konsistorien in ihrer von fünf zu fünf Jahren zu erneuernden Begutachtung der Würdigkeitsnoten und Klassenordnung der Geistlichen ihres Bezirkes aufs genaueste einzuhalten.

2) Diese Begutachtung der Konsistorien ist inskünftig so einzurichten, daß bei jedem einzelnen Geistlichen durch alle Abteilungen der Tabelle hindurch

a) zuvörderst die Charakteristiken sowohl des Dekans, als des Seniors, sowie sie von diesen je zum Schlusse des Jahrfünfts abgegeben werden, ihrem wesentlichen Inhalte nach wörtlich eingetragen;

b) sodann unter denselben unmittelbar auch die von jenen erteilten Noten ebenfalls durch alle Abteilungen hindurch einzeln eingezeichnet;

c) außerdem in der Abteilung 5, b auch die Zeugnisse der Zivilbeamten (welche jedoch nur von fünf zu fünf Jahren zu dem Hauptbericht aufs neue einzuholen sind), sowie in der Abteilung 4, b die Zeugnisse der mit dem Dekanat nicht vereinigten Distriktsschulinspektionen mitaufzuführen;

d) zuletzt dann diesen Urteilen und Zeugnissen die Erinnerungen oder Erläuterungen des Konsistoriums mit dem beistimmenden oder abweichenden Urteil desselben beizufügen seien.

An die K. protestantischen Konsistorien also ergangen.

Charakteristik und Würdigkeitsnoten der Geistlichen

Dekanat

Pfarrorte.	Namen der Geistlichen.	1. Fähigkeit.	2. Wissenschaftliche und gelehrte Kenntnisse und Bildung.	3. Fertigkeit und Beifall. a. als Prediger.	3. Fertigkeit und Beifall. b. als Katechet.
1) C. . . f.	Joh. Aug. . .	Nicht vorzügliche, aber sorgfältig gepflegte Anlagen. III.	Ohne eigentlich gelehrte und streng wissenschaftl. Bildung, doch im Gebiete der praktischen Theologie nicht fremd, und noch fortschreitend. III.	Von der zahlreichen, nicht ungebildeten Landgemeinde wegen des rein christl. Inhalts seiner Predigten nicht weniger, als wegen Flüssigkeit u. Eindringlichkeit seines Vortrages mit Recht geschätzt. II.	Auf fleißiges Erlernen und Behalten der biblischen Lehren, Sprüche ꝛc. als die sicherste Grundlage religiöser Bildung dringend und zugleich für richtiges Verständnis, wie für gewissenhafte Anwendung derselben, Sorge tragend. II.
2) L. . . . m.	Dav. Tob. . .	Schwaches Gedächtnis und schwache Urteilskraft. V.	Geringe, längst nicht mehr gepflegte Kenntnisse. V.	Durch frühere emsige Benützung guter Predigtbücher gesammelter Vorrat, der noch nachhält, mit einer starken Stimme, die Beifall findet, vorgetragen. IV.	Mit der durch lange Uebung erworbenen Fertigkeit den Katechismus abfragend und erläuternd. IV.
3) K. . . . g.	Nik. Heinr. . .	Leichte Fassungskraft und treues Gedächtnis. II.	In wissenschaftl. u. gelehrten Kenntnissen d. frühere gründliche Universitätsbildung in seinen Synodalarbeiten noch bewährend. II.	Im Predigen, obgleich selten mit der gehörigen Sorgfalt vorbereitet, dennoch wegen seines freien, lebhaften Vortrages gern gehört. III.	In zweckmäßiger Benützung des Katechismus, sowie in der Erläuterung der Begriffe, nicht ungeschickt, um Anwendung aufs Leben zu wenig bekümmert. III.

in dem Dekanate . . . . (Ueberschrift auf der Außenseite.)

. . . .

4. Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit		5. Genauigkeit und Sorgfalt		6. Amts- und standeswürdiges Betragen und Musterhaftigkeit des Lebens als Haus- und Familienvater ꝛc.	Allgemeine Würdigkeits-Note.
a. im Seelsorgeramte.	b. in der Leitung der Schule.	a. in den pfarramtlichen Geschäften.	b. in den staatsbürgerlichen Obliegenheiten.		
Auf Thun und Leben seiner Pfarrkinder aufmerksam und stets bereit, ihnen mit geistlichem Rat und Trost beizustehen. II.	Im Besuch der Schule fleißig und zur Nachhilfe des ungeschickten Lehrers oft selbst am Unterricht teilnehmend. II.	In der Führung der Pfarrbücher ꝛc. wenigstens die nötige Sorgfalt. III.	Den amtlichen Aufforderungen der Polizei, nach dem Zeugnisse meist entsprechend. III.	Eingezogen und still seiner Familie lebend, haushälterisch, wohlthätig. II.	III. Gut.
In der Seelsorge, besonders dem Krankenbesuche, noch thätig, so weit es eigene Kränklichkeit gestattet. IV.	Im Schulbesuche säumig und verdrossen. V.	Pfarr-Registratur ꝛc. vernachlässigt. V.	In dieser Art Amtsarbeiten ohne Geschick und ohne guten Willen. V.	In seinem Hauswesen durch Mangel an Ordnung heruntergekommen, ohne Kraft und darum ohne Ansehen. V.	V. Notdürftig.
Mit dem sittlichen Zustand seiner Gemeinde nicht, wie es sein sollte, vertraut. IV.	Um die Schule nicht mit der nötigen Stetigkeit sich annehmend. IV.	Um die Ordnung der Pfarr-Matrikeln ꝛc. zur Not besorgt. IV.	Nicht ganz ohne Klage. IV.	Leichtsinnig, zerstreuungssüchtig, ein Wirtshausläufer, unerlaubten Umgangs verdächtig, im Hause Unfrieden u. Unsegen. V.	V. Notdürftig.

München den 21. Juli 1834.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Abfassung der Quinquennalnoten für die Jahre 1836/40.

Bei dem herannahenden Schlusse der fünfjährigen Periode, für welche die Würdigkeitsnoten der Geistlichen Gültigkeit haben, sieht man sich veranlaßt, nachstehende Erläuterungen und Bestimmungen bekannt zu machen, nach welchen bei der nunmehr eintretenden Erneuerung der Charakteristik und Klassifikation zu verfahren ist.

I.

Im allgemeinen wird namentlich für die mit dem Geschäfte der Klassifikation und Charakterisierung der Geistlichen noch nicht vertrauten erst neuerdings eingetretenen Senioren und Dekane erinnert, daß die dabei zu befolgenden Grundsätze sowohl in den allgemeinen Edikten und in der Konsistorialordnung, als auch in den Beförderungsordnungen vom Jahre 1809, 1813 und 1820 und in der erläuternden Entschließung vom 31. Mai 1822 enthalten sind.

II.

Rücksichtlich des in die Qualifikationsliste aufzunehmenden Personals ist zu bemerken:

1) Es werden in dieselbe nicht die Adjunkten, Mittagprediger, stabilen Vikarien u. dergl., sondern nur die wirklich angestellten Geistlichen nach der alphabetischen Ordnung der Pfarrsitze eingetragen.

2) Auch die Dekane und Senioren, für welche bisher in einzelnen Konsistorialbezirken noch abgesonderte Listen geführt wurden, finden in diesem allgemeinen Verzeichnisse ihre Stelle, wobei man bemerkt, daß die noch funktionierenden Senioren von den Dekanen und Konsistorien, die noch funktionierenden Dekane bloß von letzteren, die bloß temporär zum Zensurgeschäfte verwendeten Stellvertreter aber vom Senior, Dekane und Konsistorium ihre Beurteilung zu erlangen haben.

3) Bei Geistlichen, welche am 31. Dezember 1835 das 65. Lebensjahr zurücklegen oder wegen fortdauernder Kränklichkeit und Schwäche sich außer Stand befinden, ihr Amt vollständig zu versehen, ist ausdrücklich anzuführen, in wie weit sie an der Führung des Pfarrgeschäftes noch Anteil zu nehmen vermögen und für welche Teile desselben ihnen etwa ein Gehilfe beizugeben sein dürfte. Dagegen unterbleibt die Erteilung einer neuen Note und es wird bloß die frühere einschlußweise beigefügt.

4) Geistliche, welche erst kurz vor Fertigung der Listen in einen andern Dekanatsbezirk versetzt, und den dortigen Aufsichtsbehörden noch nicht genügend bekannt geworden sind, werden dessen ungeachtet an ihrem neuen Pfarrsitze aufgeführt; die erforderlichen Materialien zur Beurteilung sind aber aus dem früheren Dekanatsbezirke, insoweit es nötig ist, zu erholen.

5) Neuangestellte Pfarrer, welche am 31. Dezember 1835 das dritte Dienstjahr noch nicht zurückgelegt haben, behalten die ihnen bei der Anstellungsprüfung zuerkannte Note zwar der Vorschrift gemäß bei. Dieses hindert aber die Abfassung der Charakteristik nicht, zu welcher erforderlichen Falles die Materialen der früheren Aufsichtsbehörde abzuverlangen sind, und falls sich Beweise inzwischen eingetretener bedeutender Veränderung ergeben oder die neueingetretenen Amtsverhältnisse Ergänzungen erheischen, muß selbst die passendere Notenklasse vermittelst einer besondern Bemerkung aufgenommen werden.

6) Geistliche, welche gegenwärtig als Professoren, Seminarinspektoren oder auf bayerischen Patronatsstellen im Auslande unter Vorbehalt des Rücktritts Dienste leisten, sind in den Listen unter Beifügung ihrer früheren Note anhangsweise aufzuführen und es ist bei ihnen anzugeben, welche Beweise ihrer Fortbildung und ihrer Befähigung für

das geistliche Amt sie liefern, oder was über ihre Qualifikation ihren gegenwärtigen Aufsichtsbehörden zur Kenntnis gekommen ist.

7) Universitätsprofessoren, welche zugleich ein Pfarramt führen, unterliegen zwar nicht in Bezug auf ihre wissenschaftliche Fortbildung und auf ihre theoretischen Kenntnisse, wohl aber in Bezug auf ihre Amtsführung und auf ihr übriges Benehmen der Beurteilung der vorgesetzten geistlichen Behörden und Stellen.

III.

Bei Entwerfung der Charakteristik haben sich die Beurteiler des Gebrauches solcher Bestimmungswörter möglichst zu enthalten, welche die zu bezeichnende Sache nur unklar und im allgemeinen bezeichnet, wie dieses z. B. geschieht, wenn von einem Pfarrer ausgesagt wird: er habe Anlage, wisse mancherlei, katechisiere brav, predige nicht übel, gehe seinen Amtsgeschäften nach und betrage sich auf eine hinreichende Weise. Dagegen sind möglichst genau und positiv bezeichnende Ausdrücke zu wählen, und die besonders charakterisierenden Eigenschaften auf das Bestimmteste hervorzuheben.

Die einzelnen Rubriken anlangend ist darauf zu achten:

1) daß die erste derselben mit der Aufschrift „Befähigung" nicht bloß auf Angabe der Verstandesanlagen beschränkt, sondern auf die gesamte Befähigung für die Verwaltung des geistlichen Amtes, mithin auch auf körperliche Umstände, auf den geistlichen Sinn und die geistliche Richtung, auf das Maß der innern Kraft und Selbstständigkeit, sowie auf die besondern Eigentümlichkeiten ausgedehnt werde, welche auf die Amtsführung nachteiligen oder vorteilhaften Einfluß haben.

2) Da aus der dritten Rubrik, „wissenschaftliche und gelehrte Kenntnisse und Bildung", vorzugsweise die Befähigung zu höheren geistlichen Stellen ersehen werden soll, so ist auf dieselbe Gewicht zu legen, und es ist darin zugleich auch der besonderen Fächer zu gedenken, in welchen sich die Pfarrer etwa auszeichnen, oder der Lücken, welche sie hauptsächlich noch auszufüllen haben.

3) In der dritten Rubrik „Fertigkeit und Beifall" muß namentlich erwähnt werden, ob ein Pfarrer seine Predigten aus dem Konzepte abliest, oder frei vorträgt, ob er dieselben vollständig ausarbeitet, oder nur skizziert, ob sie auch für größere und gemischte Gemeinden in Städten passend, und ob sie sowohl, als seine Katechisationen wahrhaft fruchtbringend sind.

4) Die Urteile in den Qualifikationslisten der Distrikts-Inspektionen und Bezirks-Polizeibeamten müssen dabei sorgfältig benützt, und wo sie abweichen, besonders in die geeignete Rubrik aufgenommen werden.

5) Bei Geistlichen mit der I. und II. Note ist durch eine kurze Bemerkung anzudeuten, ob sie sich zu Predigern in großen Städten, oder zur Führung höherer Kirchenämter eignen.

IV.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit muß auf die Klassifikation und Notenstellung verwendet werden, da hiebei der Beurteiler nicht bloß seine Ueberzeugung auszusprechen, sondern auch im erforderlichen Falle sein Urteil faktisch zu erweisen hat. Die Beförderungsordnung vom Jahre 1813 führt die sämtlichen Noten auf 3 Klassen zurück, und verlangt, daß in jeder dieser Klassen eine doppelte Stufe, eine niedrigere und eine höhere angenommen werde. Auf diese Abteilung weisen die späteren Verordnungen als auf ihren Grund zurück, und es hat auch jetzt dabei sein Bewenden, so daß sich die einzelnen Noten in folgender Ordnung aneinanderreihen:

I. **Klasse:** Note für ausgezeichnete Befähigung.

1ste Note: „Vorzüglich" — wenn ein Geistlicher die Note der Auszeichnung entweder in allen Beziehungen oder in den meisten derselben in ganz besonderem Grade;

2te Note: „Sehr gut" — wenn er dieselbe in geringerem Grade oder nur in mehreren einzelnen Beziehungen verdient.

II. **Klasse:** Note für Befähigung überhaupt,

3te Note: „Gut" — wenn ein Geistlicher in allen,

oder wenigstens in den meisten und wichtigsten Beziehungen sich als tüchtig erweist;

4te Note: „Hinlänglich“ — wenn diese positive Tüchtigkeit zwar nicht gerade entschieden hervortritt, aber doch auch nicht geradezu abgesprochen werden kann, und wenigstens teilweise bemerkt wird.

III. **Klasse:** Note für mangelhafte Befähigung,

5te Note: „Notdürftig“ — wenn in mehreren Teilen entschiedener Mangel an Tüchtigkeit und wahrhaft tadelnswertes sich zeigt, und endlich

6te Note: „Schlecht oder Schwach“ — wenn diese Mängel allgemein oder in den Hauptfächern in ausgezeichneterem Grade sich kund geben.

Die Anwendung dieser Noten ist eine doppelte, die für die einzelnen Rubriken und die zur Herstellung der General-Note oder des Gesamturteils. Hinsichtlich der ersten findet keine Schwierigkeit statt, indem nur das Ergebnis dessen, was die Charakteristik für jedes einzelne Fach der Tabelle enthält, in die treffende Rubrik als quantitative Größe mit der gehörigen Zahl untergesetzt werden darf. In Absicht auf das Gesamturteil aber ist bisher häufig darinnen gefehlt worden, daß man sich begnügte, die Noten der einzelnen Rubriken numerisch zusammenzurechnen, und daraus gleichsam auf gut Glück die Hauptnote zu gewinnen, wodurch es geschah, daß Geistliche bisweilen eine der ersten Noten erhielten, obgleich sie im Amte beinahe nicht zu brauchen waren, während andere kaum zur Note der Mittelmäßigkeit gelangten, obgleich sie sehr gesegnet auf ihre Gemeinden einwirkten und daß öfters die obern kirchlichen Behörden den verfehlten Maßstab bei den Spezialurteilen nicht mehr zu verbessern vermochten.

Um diesem Uebelstande vorzubeugen, werden die Dekane und Senioren angewiesen, bei Herstellung der Hauptnote folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuförderst wird das amts- und standesmäßige Betragen, der Wandel des Geistlichen in seinem Hause sowohl, als bei seinem öffentlichen Leben in Betracht gezogen, und ohne alle weitere Rücksicht ein jeder in die dritte Klasse, höchstens in

die untere Stufe der zweiten eingereiht, wenn ihn in dieser Beziehung entschiedener Tadel trifft.

Sodann werden die Kenntnisse und Leistungen erwogen, und darnach für die übrigen die treffende Notenklasse bestimmt. Dabei ist zu erwägen, daß Kenntnisse, von welchen man keine fruchtbringende Anwendung zu machen versteht, für den Geistlichen nur von geringem Werte sind, daß diejenigen Leistungen, welche das eigentliche Seelenwohl der Gemeinden zum Zwecke haben, vor der äußerlichen Geschäftsthätigkeit den Vorzug verdienen und daß auch hier entschiedener Mangel der einen oder der andern durch die übrigen Eigenschaften nicht aufgewogen werden kann.

Endlich werden die Einzelnoten in sämtlichen Rubriken unter einander verglichen und nach dem Ergebnisse die höhern oder niedrigeren Stufen in den Notenklassen festgesetzt. Daß hiebei die Richtung des geistigen Sinnes, der größere oder geringere Grad wahrhaft klassischer Bildung und die eigentliche Charakterwürde des Mannes hauptsächlich berücksichtigt werden müsse, wird kaum einer besonderen Erwähnung bedürfen.

Wo die frühere Note erhöht oder herabgesetzt werden muß, ist jederzeit der bestimmte Grund dafür anzugeben.

V.

Die Bearbeitung der Quinquennalnoten für den Zeitraum von 1836/40 muß von Seiten der Dekane und Senioren bis zum 31. Dezember 1834 beendigt und von Seiten der Konsistorien bis zum 30. Juni 1835 dahier zur Vorlage gebracht werden. Die Konsistorien haben für die genaue Einhaltung der Termine und für die rechtzeitige Umarbeitung der fehlerhaft gefertigten Listen geeignete Sorge zu tragen, damit der Vollzug dieses wichtigen Geschäftes nicht aufgehalten werde. Wenn besondere Umstände es notwendig oder rätlich machen, auch bei den einschlägigen Kreis- und Stadtgerichten Erkundigungen einzuziehen, haben die k. Konsistorien mit diesen Behörden in das gehörige Benehmen zu treten.

Daß die diesjährigen Visitationen, Synodal- und übrigen Amtsarbeiten von den Dekanen und Senioren mit doppelter

Aufmerksamkeit zu beachten seien, ergibt sich ebensosehr ohne ausdrückliche Erinnerung von selbst, als es klar ist, daß die Entschuldigung einzelner Beurteiler, sie hätten keine ausreichenden Kenntnisse von diesen Arbeiten, für ungenügend erklärt werden muß, da einesteils die Registraturen der Dekanate und Konsistorien hinreichende Materialien in sich enthalten, andernteils denjenigen Geistlichen, welche die Synodalarbeiten nicht beantwortet und die vorgeschriebenen Predigten nicht regelmäßig eingeliefert haben, andere Aufsätze und Amtsvorträge zur Einsichtnahme abgefordert werden können.

Sollten Anstände obwalten, welche die rechtzeitige, vollständige und verlässige Abfassung der Quinquennalnoten verhindern, so ist darüber schleunigst Anzeige zu erstatten. Man versieht sich aber zu dem getreuen Pflichteifer der Konsistorien, sowie sämtlicher Dekane und Senioren, daß sie dem pünktlichen Vollzuge der erteilten Vorschriften alle diejenige Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen werden, welche einem Geschäfte gebührt, das nicht bloß auf das Wohl und die Ruhe der einzelnen Geistlichen, sondern selbst auf die Erreichung des großen Entzweckes der evangelischen Kirche entschiedenen Einfluß hat.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

München den 10. Februar 1847.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Festsetzung der Quinquennalnoten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Jedoch ist nachstehendes zu bemerken:

1) Bei künftiger Fertigung der Quinquennalurteile ist das Ausschreiben vom 21. Juli 1834 genau im Auge zu behalten und das K. Konsistorium hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die darin festgesetzten Termine gehörig beachtet werden.

2) Die von den Distriktspolizeibehörden und Distriktsschulinspektoren einzuliefernden Urteile werden teils ganz vermißt, teils entsprechen sie dem Zwecke, um dessen willen sie eingesendet werden, nicht in genügender Weise. Um daher künftig eine größere Gleichförmigkeit in der Behandlung herbeizuführen, zugleich aber auch um unnötige Schreibereien zu beseitigen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Einsendung der vollständigen Qualifikationslisten der Geistlichen als Lokalinspektoren nicht erforderlich ist, daß von Seiten der Distriktspolizeibehörden eine kurze, aber bestimmte Aeußerung über das Verhalten der Pfarrer und Dekane in bürgerlicher Beziehung genügt; daß von Seiten derjenigen Distriktsinspektoren, welche nicht zugleich Dekane sind, gleichfalls nur die Angabe der Leistungen der Geistlichen bezüglich der Erziehung und des Unterrichts gefordert wird, und daß von Seiten derjenigen Dekane und Senioren, welche ihr Urteil in diesem Betreffe schon ohnehin in ihre Listen eingetragen haben, gesonderte Verzeichnisse über die Schulverhältnisse ganz entbehrt werden können.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An das K. protestantische Konsistorium N. also ergangen.

München den 8. März 1850.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Fertigung der Quinquennalnoten.

Bestehender Vorschrift gemäß sind noch im Laufe des Jahres 1850 die Befähigungs- und Würdigkeitsnoten sämtlicher Geistlichen der Prüfung zu unterwerfen und für das neueintretende Quinquennium von 1851—1855 festzusetzen.

Es darf zwar angenommen werden, daß den Dekanen und Senioren schon von Seiten des K. Konsistoriums die erforderlichen Weisungen zugegangen sind; das Oberkonsistorium erachtet aber dennoch für nötig, auf folgende Punkte noch

besonders aufmerksam zu machen, damit allenthalben nach gleichen Grundsätzen verfahren werde:

I. Die Klassenordnung der Geistlichen ist auf eine ausführliche und genaue Charakteristik zu gründen und bei Entwerfung derselben hauptsächlich Rücksicht zu nehmen:

1) auf das Maß der leiblichen und geistigen Anlagen, auf die Sprachorgane, äußern Anstand, Sinn und Liebe für den geistlichen Beruf u. dgl.,
2) auf den Grund der Kenntnisse und wissenschaftlichen Bildung, auf Vorwärts- oder Rückwärtsschreiten in derselben, auf die einzelnen Fächer, welche vornehmlich gepflegt oder unbeachtet gelassen werden,
3) auf die Leistungen als Prediger*) und Katechet, auf den innern Gehalt der treffenden Arbeiten, auf den mündlichen Vortrag und auf die Wirkung der Predigten und Katechisationen,
4) auf die Führung des Seelsorgeramtes, ob dabei mit Geschick und Gewissenhaftigkeit, mit Eifer und Klugheit verfahren wird,
5) auf Besorgung der äußeren Dienstgeschäfte, ob der Geistliche sein Amt in genauer Ordnung hält, seine Bücher und seine Registratur gehörig beachtet und die ihn treffenden Anzeigen und Berichte sachgemäß und pünktlich erstattet,
6) auf die Wirksamkeit in der Schule, ob er sich des Unterrichts und der Erziehung der Jugend mit Ernst und Liebe annimmt, und sowohl den Lehrer, als die Kinder gehörig zu behandeln versteht,
7) auf die staatsbürgerliche Wirksamkeit, ob er auch in dieser Beziehung seinen Obliegenheiten treu, pünktlich und willig nachzukommen bemüht ist,
8) auf den Wandel, ob er sich überhaupt amts- und standeswürdig beträgt, und ebensowohl durch sein häus-

---

*) Es ist besonders darauf zu sehen, daß Geistliche ihre Predigten nicht ablesen, und dem Mißbrauch des Konzeptes fortwährend kräftig entgegen zu arbeiten.

Oberk.-Entschl. vom 27. Mai 1836.

liches und öffentliches Leben, als durch seine Lehre auf seine Gemeinde wohlthätig einzuwirken sucht.

II. Nach dem Ergebnis dieser Charakteristik sind die zu erteilenden Noten in nachfolgender Stufenreihe zu erteilen:

1ste Note: I — vorzüglich — wenn der Geistliche entweder in allen oder doch wenigstens in allen wichtigen Fächern hervorragende Eigenschaften besitzt, und dieselben auch gehörig zu bethätigen versteht;

2te Note: II — sehr gut — wenn er dieselben zwar in einem etwas mindern Umfange oder Grade in sich vereinigt, aber sich doch immer noch in den wichtigsten Punkten als sehr tüchtig erweist;

3te Note: III — gut — wenn er nicht nur durch Fähigkeit, Kenntnisse und Wandel, sondern vorzüglich auch durch seine geistliche Wirksamkeit den gerechten Forderungen des Amtes entspricht;

4te Note: IV — hinlänglich — wenn er bei geringerer Befähigung oder minder entsprechenden Kenntnissen sich wenigstens bei seiner Amtsführung gewissenhaft und treu erweist und in seinem Wandel unbescholten sich zeigt;

5te Note: V — notdürftig — wenn er zwar den Forderungen des Amtes nur in geringem Grade entspricht, aber doch in seinem Wandel ohne erheblichen Tadel befunden wird.

Geistliche, welchen nicht einmal diese letztere Note beigelegt werden könnte, sind als untüchtig zu bezeichnen, und es dürfte ihnen die selbständige Führung des Amtes nicht länger belassen werden.

Das K. Konsistorium hat die Dekane und Senioren von vorstehendem in Kenntnis zu setzen.

An die K. protestantischen Konsistorien also ergangen.

München den 13. März 1850.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Qualifikationsnoten der Geistlichen.

Da nach dem Berichte des K. protestantischen Oberkonsistoriums vom 13. vor. Mts. ohnehin im Laufe des gegenwärtigen Jahres eine Revision der Qualifikationsnoten sämtlicher protestantischer Pfarrer diesseits des Rheins stattfinden wird, so ist dem Pfarrer N. zu N. auf seine Bitte um Revision und Erhöhung seiner Note zu bedeuten, daß er die bevorstehende Revision abzuwarten habe, daß aber irgend eine Berufung gegen die einmal von dem K. protestantischen Oberkonsistorium festgesetzten Noten überhaupt nicht zulässig sei.

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

Nr. 354.

München den 22. März 1871.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Charakteristiken und Quinquennalnoten pro 1871—1875.

Das K. Konsistorium Ansbach hat unter dem 15. ds. den Antrag gestellt, daß inskünftige zur Geschäftsvereinfachung von der Abschrift der von den Senioraten und Dekanaten gefertigten Charakteristiken, welche monatelang die Kanzlei-Individuen ausschließend in Anspruch nehme, Umgang genommen und gestattet werden möge, dieselben nur im Originale mit vorzulegen. Sie könnten dann, nachdem sie zur Feststellung der Noten von Seiten des K. Oberkonsistoriums durchgesehen und mit den Charakteristiken des K. Konsistoriums verglichen worden seien, dem K. Konsistorium zur Aufbewahrung zurückgegeben werden.

Dem K. Konsistorium wird hierauf eröffnet, daß das K. Oberkonsistorium gegen den vorgeschlagenen einfacheren

und jedenfalls viel Zeit ersparenden Modus nichts zu erinnern hat und derselbe künftig eingeschlagen werden kann.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth.

Nr. 6280.

Ansbach den 16. November 1874.

K. Konsistorium.

Betreff: Die Fertigung der Quinquennalnoten der Geistlichen pro 1876—1880.

Nach bestehender Vorschrift sind im Laufe des Jahres 1875 die Befähigungs- und Würdigkeitsnoten sämtlicher Geistlichen für das neu eintretende Quinquennium 1876—1880 festzusetzen. Das K. Dekanat wird daher beauftragt, die Qualifikationslisten über die Geistlichen seines Bezirks mit genauer Beachtung der in den hohen Entschließungen des K. Oberkonsistoriums vom 24. Juli 1834 und vom 13. März 1850 enthaltenen Vorschriften anzufertigen und spätestens bis Ende des Monats Februar k. Js. zur Vorlage zu bringen. Hiebei wird daran erinnert, daß jeder Geistliche, welcher nicht vor dem Beginn des bezeichneten Quinquenniums das 65. Lebensjahr zurückgelegt oder ganz dienstunfähig ist, in der Qualifikationsliste charakterisiert werden muß, und daß der Charakteristik in jeder der vorgeschriebenen Rubriken bestimmte Noten in Zahlen unterzusetzen sind.

Hienach ist auch das Kapitelsseniorat anzuweisen, welches übrigens seine Qualifikationsliste ganz unabhängig von der des Dekanates anzufertigen und unter Einhaltung des bezeichneten Termins unmittelbar an das Konsistorium einzusenden hat.

An sämtliche Dekanate des Konsistorialbezirkes Ansbach.

Nr. 1066.

München den 4. Juli 1877.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Erhöhung der Qualifikationsnote des Pfarrrrs A. in Th.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Uebrigens wird bemerkt, daß, wenn auch Bewerbung um Stellen in größeren Städten nur bei voller II. Note statthaft ist, doch bei kleineren Städten für solche, welche der II. Note nahe stehen, wie schon oft vorgekommen ist, die Berücksichtigung einer Bewerbung nicht unbedingt versagt bleibt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An das K. prot. Konsistorium Bayreuth.

Nr. 822.

München den 23. Mai 1879.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Gesuch des Pfarrers S. in A. um Erhöhung seiner Qualifikationsnote.

Da die unterfertigte Stelle seit längerer Zeit aus nahe liegenden Erwägungen von dem Grundsatz ausgegangen ist, daß Gesuche von Geistlichen um die Erhöhung ihrer Noten während des noch laufenden Quinquenniums keine Berücksichtigung finden können, so kann auch der desfallsigen Bitte des Pfarrers S. in A. nicht willfahrt werden.

An das K. prot. Konsistorium Bayreuth.

O. Urlaub.

München den 5. Juli 1830.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Urlaubsgesuche der Geistlichen.

Es sind bisher manchmal Urlaubsgesuche von Geistlichen vorgelegt worden, in welchen

a) das Dekanats- oder Konsistorialzeugnis über die einstweilige Besorgung der Amtsgeschäfte, ferner auch
b) die Angabe des Ortes, wohin die Reise gehen soll, oder
c) die Bemerkung der Zeitdauer, für welche man Urlaub begehrt, vermißt wurde.

Die K. Konsistorien werden daher angewiesen, Gesuche, in welchen eine oder mehrere dieser Angaben fehlen, durchaus nicht sofort vorzulegen, vielmehr solche vorher vervollständigen zu lassen.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

München den 26. April 1835.

L. K.

Betreff: Die Erteilung von Urlaubsbewilligungen für protestantische Geistliche.

Wir finden Uns auf den Antrag Unseres protestantischen Oberkonsistoriums bewogen, zur Geschäftsvereinfachung bei den Urlaubsgesuchen protestantischer Geistlicher mit Bezug auf die §§ 37 und 84 Unserer Verordnung vom 17. Dezember 1825, „die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.“, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu bestimmen, was folgt:

1) Die protestantischen Konsistorien sind ermächtigt, Urlaubsbewilligungen für die ihnen untergeordneten Dekane Pfarrer und Kirchendiener unter Verantwortlichkeit der

Vorsorge gegen Stockungen in der Geschäftsführung jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen — mag damit eine Reise im Inlande oder in die Residenz verbunden sein — zu erteilen.*)

2c. 2c. 2c.

2) Die Befugnis der Dekane, den Diözesangeistlichen und Kirchendienern einen Urlaub von acht Tagen bewilligen zu dürfen, wird auch auf die Fälle ausgedehnt, wo Reisen in die Residenz, oder in das Ausland bezweckt werden.
3) Hinsichtlich der Verhältnisse der protestantischen Dekane als Distriktsschulinspektoren, sowie der protestantischen Pfarrer als Ortsschulinspektoren, Vorstände der Kirchenverwaltungen, der Armenpflegschaftsräte 2c. und der Kirchendiener als Schullehrer bewendet es bei der Bestimmung des § 84 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825.**)
4) Ebenso verbleibt es bezüglich der Urlaubsgesuche des Personals des Oberkonsistoriums und der Konsistorien bei den Bestimmungen des § 29 des II. Anhangs zur II. Verfassungsbeilage.

Hiernach haben sich sämtliche protestantische Kirchenbehörden, Geistliche und Kirchendiener genauest zu achten.

An das K. protestantische Oberkonsistorium also ergangen.

München den 11. Januar 1839.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Urlaubsbewilligung für Geistliche beider Konfessionen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den § 84 in der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dez. 1825,

---

*) Siehe die nachfolgende Allerh. Entschl. vom 5. Juni 1874 Seite 394.

**) Reggsbl. vom J. 1825 S. 1103. —

„die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.,“ in der Art abzuändern, daß bei den Pfarrern beider Konfessionen den kirchlichen Obern, und zwar bei den Protestanten mit Einhaltung der desfalls bestehenden besonderen Verordnungen, die Befugnis zur Erteilung der Urlaubsbewilligungen zustehe, daß aber die Pfarrer vor dem Antritt ihres Urlaubs zur Anzeige bei den betreffenden Distriktspolizeibehörden verpflichtet seien.

An das K. protestantische Oberkonsistorium also ergangen.

München den 2. März 1839.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Urlaubsbewilligungen für die Pfarrer beider Konfessionen.

Die am 11. Januar d. J. im bezeichneten Betreffe ergangene Allerhöchste Entschließung erklärt bei Urlaubsgesuchen der Pfarrer die vorgesetzten geistlichen Obern für ausschließend kompetent, so zwar, daß die weltliche Behörde nur Anzeige vom Antritte des Urlaubs ansprechen kann.

Nach dieser klaren Bestimmung hat sich die K. Regierung von N., K. d. J., um so mehr zu achten, als wegen der den Pfarrern obliegenden weltlichen Neben-Funktionen keine Ausnahme stattfindet, dieselben vielmehr in den letzteren während der Dauer der Urlaubszeit von den für die Besorgung der geistlichen (oder Haupt-) Funktionen bestellten Personen ebenfalls zu vertreten sind, soferne nicht in einzelnen Fällen hiefür gesonderte Vorkehr getroffen ist.

An die K. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

Ansbach den 14. September 1844.

K. Konsistorium.

Betreff: Die Erteilung von Urlaubsbewilligungen für prot. Geistliche.

Es hat sich aus mehreren Wahrnehmungen und Anzeigen ergeben, daß viele Pfarrer der Meinung sind, sie bedürften keines Urlaubes, wenn sie nur nicht über einen Sonntag abwesend sind, und sich daher auf mehrere Wochentage entfernen, ohne um einen Urlaub bei der ihnen vorgesetzten Behörde nachgesucht, oder einen solchen erhalten zu haben. Ebenso dehnen viele einen auf 8 Tage erlangten Urlaub ohne weiteres auf 14 Tage aus und meinen, sich das herausnehmen zu können, wenn sie nur vor dem zweiten Sonntag wieder zu Hause angelangt sind. Ein solches Verfahren kann jedoch, als ordnungswidrig, nicht gestattet werden, weshalb an die K. Dekanate der Auftrag ergeht, die ihnen untergebenen Geistlichen davor zu warnen und darauf hinzuweisen, daß sie für jede Entfernung von ihrem Amtssitze, die über einen Tag dauert, Urlaub zu suchen, und den erhaltenen Urlaub auf den Tag einhalten müssen, wenn sie sich nicht einer Ahndung aussetzen wollen.

Zugleich aber werden die K. Dekanate auch aufgefordert, hierin keine unzeitige Nachsicht zu beweisen, sondern zur Erhaltung der Ordnung unnachsichtlich und ohne Ansehen der Person eine genaue Aufsicht zu üben und nötigenfalls ernstlich einzuschreiten.

An sämtliche K. Dekanate des Konsistorialbezirks Ansbach ergangen.

Nr. 5376.

Schloß Berg den 5. Juni 1874.

Ludwig II., König 2c.

Betreff: Die Erteilung der Urlaubsbewilligung für prot. Geistliche.

Wir finden Uns bewogen, die Bestimmung der Allerhöchsten Entschließung vom 26. April 1835, die Erteilung

von Urlaubsbewilligung für protestantische Geistliche betr., Ziff. 1 dahin abzuändern:

Daß die protestantischen Konsistorien ermächtigt sind, Urlaubsbewilligungen für die ihnen untergeordneten Dekane, Pfarrer und Kirchendiener unter Verantwortlichkeit der Vorsorge gegen Stockungen in der Geschäftsführung, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen zu erteilen und zwar ohne Unterschied, ob hiemit eine Reise im In- oder Auslande verbunden ist.

An das K. prot. Oberkonsistorium.

Nr. 1591.

München den 2. Oktober 1880.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Urlaubsbewilligung für Kandidaten.

Auf Grund eines durch einen Anfragebericht des K. Dekanates K. veranlaßten Berichts des K. Konsistoriums Ansbach vom 7. v. Mts. im bezeichneten Betreffe, zu dessen Darlegung das K. Konsistorium Bayreuth sich im Bericht vom 27. ejusd. beistimmend erklärt hat, ergeht zur Feststellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Beurlaubung der Kandidaten folgende Entschließung:

Da nach der Entschließung vom 27. Februar 1856, „die Verhaltungsregeln für die protestantischen Predigt- und Pfarramtskandidaten betreffend", die Beaufsichtigung der Kandidaten zunächst den Dekanaten zusteht, so haben diejenigen Kandidaten, welche Privatvikare sind, auf Grund eines empfehlenden Gutachtens von Seite des betreffenden Pfarrers ihren Urlaub jeder Zeit beim Dekanate zu erholen, welcher von demselben bis zu 14 Tagen erteilt werden darf. Die Gewährung eines längeren Urlaubes muß bei dem betreffenden Konsistorium nachgesucht werden. Urlaubsbewilligungen aber für Kandidaten, welche als Pfarrverweser oder als mit der Pfarramtsführung betraute Privatvikare, oder auch als

ständige Vikare und Stadtvikare verwendet sind, können von dem vorgesetzten Dekanate nur auf 8 Tage erteilt werden; jeder längere Urlaub derselben ist bei dem betreffenden Konsistorium zu erholen.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das Dekanat München.

Auszug

aus dem Gesetze vom 21. März 1881, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 4. Juni 1848.

Art. 30. Der Urlaub darf den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden, ebensowenig den Offizieren und Militärbeamten, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 S. 103).

II.

Pfarramtliche Geschäftsführung.

A. Geschäftsverkehr.

1. Deutsche Rechtschreibung.

Nr. 7589.

München den 21. September 1879.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die deutsche Rechtschreibung.

Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat, um dem Schwanken und der Unsicherheit in der deutschen Orthographie entgegenzuwirken,

auf Grund eines von dem verlebten Universitätsprofessor Dr. von Raumer in Erlangen ausgearbeiteten und von einer Kommission deutscher Sachverständiger durchberatenen Entwurfes das in der Anlage in drei Exemplaren beigefügte Büchlein „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauche an den bayerischen Schulen“ ausarbeiten lassen. Dasselbe ist, wie der Titel besagt, zunächst für die Schulen bestimmt, auf welche die K. Staatsregierung einen bestimmenden Einfluß auszuüben vermag; da aber gewünscht werden muß, daß die Schule mit dem Leben in stetem Kontakt bleibe, und da es für die Erreichung des angestrebten Zieles von großer Bedeutung ist, daß die Schüler dieselbe Schreibweise, welche ihnen in der Schule gelehrt wird, auch in den ihnen zu Hand kommenden Büchern und sonstigen Publikationen wiederfinden, so legt das unterfertigte K. Staatsministerium auf die möglichst allgemeine Verbreitung der in dem beifolgenden Büchlein aufgestellten Schreibweise einen besonderen Wert. Von diesem Gesichtspunkt aus ist das Verzeichnis selbst entworfen worden, indem darin einerseits eine allzuweit gehende Abweichung von der nun einmal eingebürgerten Schreibweise vermieden, andererseits möglichste Einfachheit der Regeln angestrebt wurde.

Für die allgemeine Verbreitung der nunmehr in den Schulen angenommenen Schreibweise erscheint es aber von großer Bedeutung, daß dieselbe im öffentlichen Leben möglichste Anerkennung finde und auch von den Staatsbehörden in ihren amtlichen Berichten und Erlassen, soweit es der Natur der Sache nach thunlich und ohne Anwendung irgend eines Zwanges durchführbar erscheint, beobachtet werde.

Unter Bezugnahme auf das im Ministerialblatte für Kirchen- und Schulangelegenheiten Nr. 26 enthaltene Ausschreiben ergeht der Auftrag, das betreffende Personal auf das Büchlein „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung“ aufmerksam zu machen, mit der Ermächtigung, die etwa nötige Anzahl von Exemplaren dieses Büchleins auf Regiekosten innerhalb der genehmigten Etatspositionen anzuschaffen.

An das K. prot. Oberkonsistorium.

---

2. Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs.

München den 31. März 1828.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Eingaben und Gesuche der Geistlichen.

Das K. Oberkonsistorium findet sich aus Veranlassung mehrerer in neuerer Zeit vorgekommener Eingaben und Gesuche von Geistlichen bewogen, das K. Konsistorium aufzufordern, den Geistlichen seines Bezirkes zu eröffnen:

1) daß sie nur dann ihr Gesuch an das Oberkonsistorium unmittelbar zu richten haben, wenn sie sich durch Entschließung ihres vorgesetzten Konsistoriums für beschwert oder sonst ungehört erachten;

 rc. rc. rc.

4) daß dergleichen Gesuche mit Vermeidung aller unnötigen Weitschweifigkeiten in gedrängter Kürze und Deutlichkeit zu verfassen sind.

An die K. Konsistorien also ergangen.

München den 12. Juni 1844.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Anzeigen der Pfarrämter über polizeiliche Exzesse.

 rc. rc. rc.

Hat ein Pfarrer in seinem pfarramtlichen Dienste, oder vermöge desselben eine pflicht- und instruktionsmäßige Anzeige an eine Polizeibehörde gerichtet, so kann derselbe nach Analogie der Allerhöchsten Verordnung vom 24. März 1815 (Döllingers Verordn.-Samml. Bd. XVII S. 695) in der Regel nicht angehalten werden, sich noch besonders von der Polizeibehörde vernehmen zu lassen. Zu andern nicht in den dienstlichen Verpflichtungen liegenden Anzeigen können die

Pfarrer den Anlaß nur in ihren eigenen persönlichen, oder in den Wahrnehmungen dritter Personen finden. Im letzteren Falle ist ihnen nach der Vorschrift der Entschließung vom 2. Mai 1815 (loc. cit. Bd. VIII S. 446) durch Anweisung des Ortsvorstehers zur Anzeige, das ausreichende Auskunftsmittel gegeben, eine persönliche polizeiliche Vernehmung abzuwenden.

Im ersteren Falle können sie zwar, wenn ein persönliches Erscheinen nicht durchaus notwendig sein sollte, nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 25. März 1809 (loc. cit. Bd. XVII S. 690) die Gestattung einer schriftlichen Einsendung der etwa von der Polizeibehörde notwendig erachteten Vernehmlassung verlangen; bedürfen jedoch diese Aeußerungen nachträglich einer Beteuerung durch Handgelöbnis oder Eidesleistung, so können sie sich auf ergehende Einladung der persönlichen Erscheinung vor dem die Untersuchung führenden Polizeibeamten nicht entschlagen.

Hiernach hat das K. prot. Oberkonsistorium die desfallsigen Anträge des protestantischen Konsistoriums N. zu bescheiden.

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

Nr. 4717.

München den 23. Juni 1866.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Benützung der Staats- und Bahntelegraphen für die Staatskorrespondenz.

Nach einer Mitteilung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat der telegraphische Verkehr in der letzten Zeit so außerordentliche Dimensionen angenommen, daß selbst unter Entwicklung der angestrengtesten Thätigkeit des Personales und mit der sparsamsten Benützung der Leitungen gleichwohl nur ein Teil der zur Aufgabe kommenden Depeschen befördert werden kann.

Unter diesen Verhältnissen erscheint es dringend notwendig, daß auch die betreffenden Stellen und Behörden nur in den Fällen äußerster Notwendigkeit, und auch hier nur mit der bündigsten Kürze, den Telegraphen zu dienstlichen Mitteilungen benützen.

Dieses wird auf den Wunsch des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur geeigneten Nachachtung hiemit bekannt gegeben.

An das K. Oberkonsistorium.

München den 6. April 1874.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abteilungen, dann der Finanzen.

Betreff: Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs.

Mit Allerh. Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird zur Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs folgendes bestimmt:

§ 1.

Die bestehenden Vorschriften, welche die Form der unmittelbar an Seine Majestät den König zu richtenden Vorstellungen betreffen, bleiben in Kraft.

§ 2.

In Eingaben von Privaten und Rechtsanwälten an öffentliche Behörden und Stellen ist auf der ersten halbgebrochenen Blattseite anstatt einer Anrede, am oberen Rande links die Adresse, z. B. an das K. Staatsministerium des Innern, und der kurz zu fassende Betreff, nebst der Zahl und Art etwaiger Beilagen, am oberen Rande rechts der Wohnort und das Datum anzugeben.

Rechts unterhalb des Datums ist sofort mit dem sachlichen Vortrage zu beginnen.

Auf der zweiten und den folgenden Seiten kann die ganze Breite des Bogens mit Ausnahme eines gegen die

Mitte desselben frei zu lassenden mäßigen Raumes beschrieben werden.

Auf den Schluß des sachlichen Vortrages hat unmittelbar die Namensunterschrift des Verfassers mit der im nachstehenden bezeichneten Beifügung zu folgen, und zwar:

a) in Eingaben an den K. Staatsrat und die K. Staatsministerien, dann an den K. obersten Gerichtshof:
„Ehrerbietigst gehorsamst";

b) in Eingaben an die K. Zentral- und Kreisstellen:
„gehorsamst";

c) in Eingaben an die übrigen Behörden:
„gehorsam".

Doppelschriften (Duplikate) sind nur dann vorzulegen, wenn deren Vorlage durch besondere Umstände geboten ist.

§ 3.

Die nämlichen Vorschriften gelten für die Form der amtlichen Berichte an vorgesetzte Behörden und Stellen und ist bei diesen außerdem noch oberhalb der Adresse der Name des berichtenden Amtes, dann unterhalb des Betreffes das Datum und die Geschäftsnummer des etwaigen veranlassenden Auftrages und der Name des Referenten anzugeben, falls der Berichterstatter nicht selbst der Referent ist.

Amtliche Vorlagen an vorgesetzte Behörden und Stellen mittelst Randberichtes sind in allen Fällen zulässig, in welchen eine umfassendere Sachwürdigung nicht erforderlich ist und Berichtsentwürfe bei der berichtenden Behörde entbehrlich sind

§ 4.

In Erlassen öffentlicher Behörden und Stellen an untergeordnete Aemter, sowie an Rechtsanwälte und Privatpersonen ist die bisher übliche Ueberschrift auf der ersten Blattseite, (am oberen Rande links) durch Bezeichnung der Geschäftsnummer und des Betreffs, sowie etwaiger Beilagen und (am oberen Rande rechts) durch Angabe des Amtssitzes und des Datums zu ersetzen.

Am Schlusse des Erlasses hat die amtliche Fertigung Platz zu finden, an deren bisheriger Form vorbehaltlich der

Bestimmungen des § 2 Abs. IV oben keine Aenderung eintritt.

Am unteren Rande linker Hand ist die Adresse beizufügen. Entschließungen, welche die Zentral- und Kreisstellen auf Grund kollegialer Beratung erlassen, sind, soweit es bisher üblich war, auch künftig mit der Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs"

zu versehen.

Die amtliche Schreibweise hat sich jener Sprache zu nähern, welche im schriftlichen Privatverkehre angewendet wird, ohne in Weitläufigkeit zu verfallen.

Wenn nicht an eine Unterbehörde, sondern an die Person eines Staats- oder Gemeinde-Beamten in Dienstsachen geschrieben wird, so ist in der Adresse die Bezeichnung „Herr" und im Inhalte des Schreibens die Anrede „Sie" zu gebrauchen. In gleicher Weise ist in der Regel auch bei den an Privatpersonen zu richtenden amtlichen Schreiben zu verfahren.

Der Gebrauch von Fremdwörtern ist in amtlichen Schreiben thunlichst zu vermeiden.

Amtliche Erlasse in einfachen Geschäftssachen, bei denen die Anfertigung eines Entwurfes (Konzeptes) zu den Akten nicht nötig erscheint, können in Urschrift (gegen kurze Aktenvormerkung) den Beteiligten zugeschlossen werden.

§ 5.

Die den K. Zivil-Staatsministerien untergeordneten Stellen und Behörden haben mit allen öffentlichen Organen dieser Ministerien, sowie mit Rechtsanwälten und Privatpersonen im ganzen Umfange des Königreichs dann in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu treten, wenn weder eine Mitwirkung, noch eine Kenntnisnahme von Seite jener Stellen und Behörden notwendig ist, welche den Beteiligten zunächst vorgesetzt sind.

§ 6.

Sind Entschließungen einer vorgesetzten Behörde oder Stelle (außer den in § 5 vorgesehenen Fällen) durch eine Unterbehörde m e h r e r e n Beteiligten schriftlich zu eröffnen,

so hat erstere die erforderliche Zahl von Abdrücken ihrem Auftrage sofort beizufügen.

In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn einer Behörde Formularien (Tabellen) mit dem Auftrage zugeschlossen werden, dieselben untergeordneten Organen zur Bearbeitung mitzuteilen.

§ 7.

Schreiben der in § 5 benannten Stellen und Behörden an solche von gleichem Dienstrange sind in Form einfacher Geschäftsnoten (mit Hinweglassung von Ueberschriften, Anreden und Schlußformeln) abzufassen; insoferne die Einfachheit des Gegenstandes es gestattet, ist den betreffenden Aktenstücken eine Randbemerkung beizufügen und hiedurch die Ausfertigung einer Note zu vermeiden. Derartige in gerader (direkter) Redeweise abzufassende Noten haben anstatt der bisher üblichen Protokolls-Extrakte auch in dem Falle Anwendung zu finden, wenn eine umfassendere schriftliche Mitteilung zwischen den beiden Kammern einer Kreisregierung notwendig ist.

§ 8.

Die im vorstehenden enthaltenen Vorschriften treten unbeschadet besonderer gesetzlicher Bestimmungen sofort in Wirksamkeit und sind in den Kreis- und Lokalamtsblättern zu veröffentlichen.

Die bereits vorhandenen Formularien für amtliche Ausfertigungen dürfen bis zum Schlusse dieses Jahres noch benützt werden.

(Gesetz- und Verordn.-Bl. 1874 S. 123.)

Nr. 5034.

München den 22. April 1874.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Vereinfachung des schriftlichen dienstlichen Verkehrs.

Zu der in Nummer 15 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom 9. ds. Mts. erschienenen Ministerial-Bekannt-

machung bezeichneten Betreffs vom 6. ds. Mts. folgen nachstehende Erläuterungen und Anordnungen:

1) Die Vorschriften über die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehres sind für den Verkehr sowohl zwischen den Behörden und Stellen, als auch zwischen diesen und Privaten maßgebend.

2) Es wäre in der Regel nicht zu rechtfertigen, Eingaben von Privaten bloß deshalb abzulehnen oder zurückzugeben, weil sie von der vorgeschriebenen Form abweichen. Es ist aber immerhin dahin zu wirken, daß auch die Eingaben von Privaten mit der Zeit die angeordnete Form annehmen. Es wird in dieser Beziehung der Erwägung der untenerwähnten Stellen und Behörden überlassen, ob nicht die Privatindustrie zu dem Zwecke anzuregen wäre, daß die vorgeschriebenen Formularien für Eingaben von Privaten zum Verkaufe bereit gehalten werden, und wird hierwegen auf Ziff. 6 gegenwärtiger Entschließung Bezug genommen.

3) Den K. Regierungspräsidien ist es in allen Fällen, den Stellen und Behörden aber in Gegenständen der einfachen Verwaltung gestattet, in der ersten Person, und zwar den Regierungspräsidien und Behörden ohne Kollegial-Verfassung — Bezirksämtern, Baubehörden, Bezirksärzten u. s. w. — in der ersten Person der Einheit — „ich" — den Kollegialstellen und Behörden — Magistraten — in der ersten Person der Mehrheit — „wir" — zu schreiben. In allen streitigen Verwaltungsrechtssachen haben Behörden wie Stellen in Text und Fertigung als Gesamtbehörde aufzutreten und die Schreibweise in der dritten Person der Einheit zu wählen.

4) Behufs Erzielung einer nicht unbedeutenden Geschäftsvereinfachung wird die genaue Beachtung der Bestimmungen in § 5 der Bekanntmachung vom 6. ds. Mts. gewärtiget.

Es unterliegt nach diesen Bestimmungen insbesondere keinem Anstande, daß Stellen und Behörden in den vorgesehenen Fällen auch mit untergeordneten Organen

anderer Stellen und Behörden in unmittelbaren Geschäftsverkehr treten, wie auch eine direkte Berichterstattung in den erwähnten Fällen nicht ausgeschlossen ist.

Aufträge an Behörden, welche der requirierenden Behörde nicht unmittelbar untergeordnet sind, sind in Ersuchsform zu halten. Die in dieser Weise requirierten Behörden haben den ergangenen Ansinnen die entsprechende Folge zu leisten.

5) Die Bestimmungen der Ziffer 10 des Ministerialausschreibens vom 22. November 1863 Nr. 2114, — den Geschäftsgang bei den Verwaltungsämtern betr. — und des Ministerialausschreibens vom 1. Dezember 1872 Nr. 14610 — den Geschäftsgang bei den Kreisregierungen betr., (Amtsbl. d. K. St.-M. des Innern Seite 157) — bleiben auch für die Folge in Kraft.

6) In nachstehenden Abdrücken werden zur Kenntnisnahme und Darnachachtung 6 Formularien und zwar:

a) ein Formular für die Eingabe eines Privaten, Formular I,

b) ein Formular eines Berichtes einer Behörde an eine vorgesetzte Stelle, Formular II,

c) drei Formularien für Erlasse an untergeordnete Behörden und zwar zwei Formularien für Regierungserlasse, nämlich

α) für eine Entscheidung in einer Verwaltungsrechtssache, Formular IIIa,

β) für eine andere Entschließung, Formular IIIb, dann ein Formular eines Erlasses einer anderweitigen Behörde, Formular IIIc,

d) ein Formular eines Anschreibens einer Behörde an eine koordinierte Behörde, Formular IV,

mitgeteilt und wird bemerkt, daß sich nach diesen Formularien sämtliche Eingaben und Berichte unter Beachtung der Vorschrift unter § 2 Absatz 4 der Ministerialbekanntmachung vom 6. ds. Mts., dann sämtliche Erlasse, sowie Anschreiben zu richten haben.

Der Erwägung der Stellen und Behörden wird es überlassen, ob es nicht im Interesse der Erzielung möglichster

Gleichheit der bei den untergeordneten Behörden zur Benützung gelangenden Formularien in Bezug auf Papier und typische Ausstattung veranlaßt erscheint, die notwendigen Formularien herstellen zu lassen und gegen den Selbstkostenpreis abzugeben.

In diesem Falle wird gewünscht, die Formularien im Wege des Buchdruckes herzustellen, dagegen von lithographischer oder autographischer Herstellung derselben abzusehen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

An die dem K. Staatsministerium des Innern untergeordneten Stellen und Behörden.

Form. I.

. . . . . am . . ten 18 . .

An das K. Staatsministerium des Innern.

Betreff:

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

Ehrerbietigst gehorsamst

N. N.

Form. II. . . . . . am . . ten 18 . .

Nr. . . . .

Königl. Bezirksamt

. . . .

An die K. Regierung von

. . . . . .

Kammer des Innern.

Betreff:

. . . .

Zur Regierungsentschließung vom . . . .

. . ten . . . . . 18 . . Nr. . . . .

Referent: Bez.-Amt . . . .

. . . .

Mit 1 Amtsakt. . . . .

Gehorsamst

N. N., Bezirksamtmann.

Form. III a. . . . . . am . . ten 18 . .

Nr. . . . .

Betreff:

. . . .

mit 6 Zeugnissen.

Im Namen Seiner Majestät
des Königs.

. . . .

. . . .

. . . .

K. Regierung von . . . . . .,
Kammer de . . . . .

N. N.,
Regierungspräsident.

An das K. Bezirksamt
N. N.

coll. N. N., Regierungs-
Sekretär.

Nr. 726.
München den 7. Mai 1874.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs.

Auf den Bericht vom 4. lf. Mts. wird unter Rückschluß der beiden Beilagen desselben erwidert, daß die in Nr. 15 des Gesetz- und Verordnungsblattes erschienene, auch von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mitgezeichnete höchste Ministerialbekanntmachung vom 6. April lf. Js., die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs betr., sofort auch für diesen Verkehr der kirchlichen Stellen und Behörden anzuwenden ist.

Im Hinblicke auf § 8 dieser Bekanntmachung bleiben jedoch die in den §§ 25 und 26 des II. Anhangs zur II. Verfassungs-Beilage*) enthaltenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die Anrede und die Unterschriften der Berichte an das K. Oberkonsistorium und die K. Konsistorien, sowie über die Form der Ausfertigungen dieser Stellen an untergeordnete Stellen in Beziehung auf den Fortgebrauch der Ueberschrift „Im Namen seiner Majestät des Königs" auf die Schreibart und Unterschrift, dann über die Form, Schreibart und Unterschrift der Schreiben an koordinierte Stellen auch fortan in Geltung.

Hienach hat das K. Konsistorium die Pfarrämter entsprechend zu verständigen.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth.

Nr. 1989.

München den 24. Februar 1875.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs.

2c. 2c. 2c.

Die Pfarrstellen sind daher anzuweisen, solche Berichte, welche lediglich die Heimzahlung und verzinsliche Anlegung von Pfarrstiftungskapitalien, die Vinkulierung von Pfarrstiftungsobligationen und die Berichtigung der Kapitalienbücher betreffen, in Zukunft in der Regel unmittelbar und ohne Vermittlung der K. Dekanate nach § 5 der höchsten Bekanntmachung vom 6. April 1874 an das K. Konsistorium zu erstatten.

2c. 2c. 2c.

An das K. Konsistorium Ansbach.

---

*) A.-H.-B. I S. 499 und 500.

Nr. 4573.

München den 12. April 1877.

K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abteilungen, der Finanzen und Kriegsministerium.

Betreff: Das Papierformat im amtlichen Verkehre.

2c. 2c. 2c.

§ 1.

Die Staats- und sonstigen öffentlichen Behörden aller Ressorts haben sich künftig bei ihren Korrespondenzen, Berichten, Protokollen, Beschlüssen, Rechnungen und sonstigen amtlichen Schriftstücken eines gleichmäßigen Papierformates von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite des halben Bogens zu bedienen.

Das gleiche Papierformat ist auch bei den Akten der Advokaten, Notare und Gerichtsvollzieher, sowie bei allen Schriftstücken anzuwenden, welche bei einer der obengenannten Behörden eingereicht werden.

§ 2.

Der Bestimmung in § 1 sind nicht unterworfen:

a) Schriftstücke, für welche auch schon bisher der Gebrauch eines anderen als des allgemein vorgeschriebenen Papierformates angeordnet oder gestattet war, insbesondere Formularpapiere der verschiedenen Verwaltungszweige, Kataster, Grund- und Hypothekenbücher, statistische Uebersichten, Register, Tabellen, Buchsauszüge, Konti, Policen, Pläne, Stammbäume, Diplome und dergleichen;

b) Schriftstücke, welche bei ihrer ursprünglichen Fertigung zur Vorlage an eine Behörde nicht bestimmt waren, wie z. B. Wechselbriefe und sonstige Handelspapiere, Privatschuldscheine 2c. mit Ausnahme jedoch der Akte der Advokaten, Notare und Gerichtsvollzieher.

Außerdem können sich Private zu ihren Eingaben auch der Briefbogen in Quartform bedienen. 2c. 2c.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1877 S. 141).

B. Amtliche Sendungen.

1. Allgemeine Bestimmungen über Verpackung und Verschluß der Sendungen.

München den 28. Januar 1872.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Betreff: Die revidierte Posttransportordnung für das Königreich Bayern.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Verpackung und Verschluß der Sendungen.

1. Im Allgemeinen.

§ 66.

Die Verpackung der Sendungen muß im allgemeinen der Länge der Transportstrecke, dem Umfange und der Beschaffenheit des Inhaltes angemessen und darnach verhältnismäßig haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung muß so beschaffen sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Bei Packeten mit deklariertem Wert hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden. Bei Packeten ohne Wertsdeklaration kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Unteilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint.

Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festen Material hergestellt werden. Auch bei andern Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, soferne diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benützte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

Ebenso können gutumhüllte Maschinenteile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret z. B. Hasen, Rehe 2c. ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß auch bei Packeten ohne Wertangabe ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Die einzelnen Siegelabdrücke auf einer und derselben Sendung dürfen nur mit einem Petschaft hergestellt werden. Dasselbe muß das Gepräge eines Wappens, Namens oder einer sonstigen persönlichen und eigentümlichen Bezeichnung tragen; Verschlüsse mit Gitterstempeln, Geldstücken 2c. sind unstatthaft.

§ 67.

2. Insbesondere.

a) Päckereien.

1) Bei Gegenständen von geringerem Werte, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften und Aktensendungen, genügt im allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn der Transport lediglich im Innern von Bayern stattfindet, oder sonst von verhältnismäßig kurzer Dauer ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

2) Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwereren Fahrpostsendungen müssen, insoferne nicht der Inhalt oder Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

3) Sendungen von bedeutenderem Werte, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaren u. s. w., müssen nach

Maßgabe ihres Wertes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise, in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), gut beschaffenen und nach Umständen emballierten Kisten u. s. w. verpackt sein.

4) Sendungen mit deklariertem Werte, welche in Briefform verpackt sind, müssen mit einem Kreuzkouvert und mit fünf gleichen Siegeln verschlossen und die darin enthaltenen Gegenstände von Wert, wenn sie in Ringen, Perlen, Tuchnadeln u. s. w. bestehen, zunächst in eine angemessene Emballage gelegt und diese innerhalb des Briefes angesiegelt sein.

5) Sendungen mit einem Inhalte, welcher andern Poststücken schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung ferngehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.), müssen daher noch besonders in starken Kisten oder Körben verwahrt und letztere mit einem Glaszeichen bezeichnet werden. Dasselbe gilt für Sendungen mit anderem leicht zerbrechlichem Inhalte.

Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

6) Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auch auf der Sendung selbst deklariert sein.

7) Das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete ist unstatthaft; dieselben müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versendet werden sollen, durch gemeinschaftliche Umschnürung in ein Gebinde zusammengefaßt sein.

8) Packete, welche nicht vernäht sind, sowie Schachteln und Körbe, müssen stets verschnürt sein. Ebenso ist bei vernähten Packeten, sowie bei vernagelten Kisten eine Verschnürung dann anzubringen, wenn solche zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung notwendig erscheint.

9) Für Sendungen nach dem Auslande haben außerdem noch die für den Fahrpostverkehr in den betreffenden fremden Ländern geltenden besonderen Vorschriften geeignete Beachtung zu finden. 2c. 2c. 2c.

(Regierungsblatt 1872 S. 561 ff.).

2. Postaufgabebücher.

Nr. 1310.

München den 5. Februar 1872.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Betreff: Die Führung der Postaufgabebücher.

Nachdem die Art und Weise, in welcher von den meisten Stellen und Behörden die Postaufgabebücher geführt werden, nicht nur auf den Abfertigungsdienst am Schalter nachteilig einwirkt, sondern auch zu Ungelegenheiten und selbst zu Gefährden Anlaß gibt, so ergehen auf Anregung des einschlägigen K. Staats-Ministeriums an die sämtlichen dem unterfertigten K. Staatsministerium untergeordneten Stellen und Behörden folgende Anordnungen:

1) Zur Bescheinigung der Aufgabe rekommandirter Briefpostsendungen, dann der Postanweisungen und Fahrpostsendungen und der Aktenpackete im Gewichte von mehr als 1 Pfund und sonstiger Fahrpostsendungen mit und ohne Wertangabe ist ausschließlich ein eigenes Postbuch zu verwenden.

2) Außer der Adresse ist in diesem Buche auch die Wertsangabe und wenn mehrere Stücke zu einer Adresse gehören, die Stückzahl und deren Gesamtwert stets auch in Worten anzugeben.

An die sämtlichen, dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten untergeordneten Stellen und Behörden.

3. Taxbehandlung portopflichtiger Dienstsachen im Postverkehr der deutschen Bundesstaaten und im inneren Verkehre Bayerns.

München den 19. Dezember 1871.

Generaldirektion der K. Verkehrsanstalten, Postabteilung.

Betreff: Ausführung der Postgesetze, hier die Taxbehandlung portopflichtiger Dienstsachen.

Nach § 1 des Gesetzes über das Post-Taxwesen im Gebiete des deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 werden im gegenseitigen Postverkehre der deutschen Bundesstaaten portopflichtige Dienstbriefe mit dem Zuschlagporto nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Kouvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

Nachdem inhaltlich Bekanntmachung des Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. Dezember 1870*) die gleiche Taxermäßigung für den inneren Verkehr Bayerns bereits besteht, haben die für den Wechselverkehr erlassenen Ausführungs-Bestimmungen im Interesse eines gleichheitlichen Verfahrens vom 1. Januar 1872 an auch für den inneren bayerischen Verkehr Anwendung zu finden und werden dieselben im nachstehenden zur Darnachachtung bekannt gegeben:

1) die portopflichtigen unfrankirten Schreiben von öffentlichen Behörden, Beamten, sowie Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen sind mit dem Zuschlag-Porto von 3 Kr. nicht zu belegen, wenn sie
   a) nach einem Orte Deutschlands gerichtet,
   b) auf der Adresse mit der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache“ versehen und
   c) mit amtlichem Siegel verschlossen sind.
2) Von dem Erfordernisse des Verschlusses mittels eines amtlichen Siegels oder Stempels wird nur dann ab-

*) Siehe nunmehr die Bestimmungen des § 6 der revidirten Posttransportordnung für das Königreich Bayern vom 28. Januar 1872 S. 416.

gesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet, auf der Adresse unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ die Bemerkung „in Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amts-Charakters bescheiniget.

3) Damit die Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen falle, ist dieselbe oben links in der Ecke auf der Adreß-Seite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

4) Milde Stiftungen, Privat-Vereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ nicht befugt.

(Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten 1872 S. 42.)

Auszug aus der revidierten Posttransportordnung für das Königreich Bayern vom 28. Januar 1872.

Briefpostdienst.

§ 6.

rc. rc. rc.

Ausfertigungen von öffentlichen Behörden, oder solchen alleinstehenden Beamten, welche eine öffentliche Behörde repräsentieren, in Parteisachen, oder portopflichtigen Dienstsachen, für welche das Porto bei der Abgabe von dem Empfänger zu bezahlen ist, werden jedoch im internen Verkehr von Bayern und im Verkehr mit den übrigen deutschen Bundesstaaten nur mit der bei frankierter Absendung zu erhebenden Taxe belegt, wenn dieselben mit dem amtlichen Siegel verschlossen und auf der Adresse mit der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ versehen sind. In Ermangelung eines Dienstsiegels ist eine entsprechende Bemerkung unter Beifügung der Unterschrift des Namens und des Amts-Charakters des absendenden Beamten beizufügen.

Nr. 8922.
München den 29. Juli 1872.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Betreff: Das Reichsgesetz über die Portofreiheiten vom 29. Mai 1872.

Durch das Reichsgesetz vom 29. Mai d. Js. (Reichsges. Bl. S. 167) ist die Wirksamkeit des hier abgedruckten Gesetzes vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des norddeutschen Bundes, vom 1. Juli dieses Jahres an auf den Postverkehr zwischen Bayern und Württemberg einerseits und den übrigen Staaten des deutschen Reiches andrerseits, sowie auf den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Württemberg andrerseits ausgedehnt worden.

Die sämtlichen dem K. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten K. Stellen, Kassen und Aemter erhalten demgemäß in nachstehendem Abdrucke

das von der Generaldirektion der K. Verkehrsanstalten unterm 27. vor. Mts. erlassene Ausschreiben nebst beigefügter Instruktion über die Ausführung der Portofreiheitsgesetze, dann über die Portovergünstigungen im Wechselverkehre

zur Kenntnisnahme mitgeteilt und wird zugleich im Einverständnisse mit den übrigen K. Zivil-Staatsministerien folgendes zur genauen Beachtung eröffnet:

1) Abgesehen von den im Gesetze vom 5. Juni 1869 bestimmten Fällen der Portobefreiung können jetzt Sendungen in das Reichspostgebiet, welches die Staaten des vormaligen norddeutschen Bundes, dann Südhessen, Baden und Elsaß-Lothringen umfaßt, sowie in das württemberg'sche Postgebiet nicht mehr als portofrei behandelt und sohin auch nicht weiter unter der Bezeichnung als „Regierungssache", „Staatsdienstsache" oder „Armensache" abgefertigt werden. Wie hiernach nunmehr die Postsendungen der Verwaltungsstellen und Behörden in K. bayer. Staatsdienstsachen in die vorgedachten Postgebiete jederzeit frankiert ausgeliefert werden müssen, so werden hinwieder Postsendungen in

Dienstsachen der übrigen deutschen Staaten nach Bayern frankiert eingehen.

Der Postverkehr der bayerischen Landesteile rechts des Rheins mit der Pfalz gilt als innerer Verkehr und wird daher durch das Reichsgesetz vom 29. Mai d. Js. nicht berührt.

2) Die Postanstalten sind angewiesen, den K. Stellen und Behörden über die Verwendung von Postwertzeichen (Postmarken), dann — bei Fahrpostsendungen — über die Berichtigung des Postporto bei der jeweiligen Aufgabe Bescheinigung in den Postaufgabebüchern zu erteilen.

3) Die Auslagen, welche den K. Stellen und Behörden durch die nunmehrige Frankierung von Dienst-Sendungen in die vorbezeichneten Postgebiete erwachsen, sind aus der Staatskassa à conto der Etatsposition „Regie“ zu bestreiten.

Die Verausgabung solcher Kostenbeträge hat in den treffenden Aemter-Rechnungen mittelst Aufnahme in die Regierechnungen zu erfolgen und sind die Ausgabsbeträge mit einem Zertifikate des Amtsvorstandes oder des mit der Kontrolle beauftragten Beamten zu begründen, daß die aufgerechneten Porto-Auslagen nach den Bescheinigungen in dem Postaufgabebuche wirklich bestritten worden sind.

Die im Laufe des Jahres zu bestreitenden Porto-Auslagen sind ordnungsgemäß zu verbuchen, können übrigens auch in einem besonderen Verzeichnisse (Journal) vorgetragen und hiernach summarisch verbucht werden.

Sollte sich bei einzelnen Stellen und Behörden durch die Bestreitung fraglicher Auslagen im Laufe der XI. Finanzperiode, in welcher bei der Etatsfeststellung für diese Ausgaben noch keine Vorsehung getroffen werden konnte, eine Etatsüberschreitung ergeben, so ist am Jahresschlusse die erforderliche Kreditseröffnung zu erwirken.

Zur Regelung des vorbezeichneten Verfahrens bei den Gerichten und den Behörden des Justizressorts wird besondere Entschließung ergehen.

Nr. 8733.

München den 27. Juni 1872.

General-Direktion der K. Verkehrs-Anstalten.
Post-Abteilung.

Betreff: Das Portofreiheitsgesetz.

Durch das Reichsgesetz vom 29. Mai 1872 ist die Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. Juni 1869, die Portrofreiheiten im Gebiete des norddeutschen Bundes betr., vom 1. Juli l. Js. an

1) auf den Postverkehr zwischen Bayern und Württemberg einerseits und den übrigen Staaten des Deutschen Reiches incl. Elsaß-Lothringen andererseits, und
2) auf den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Württemberg andererseits ausgedehnt worden.

Es können daher vom 1. Juli l. Js. an im Postverkehr zwischen Bayern und den übrigen deutschen Staaten nur mehr jene Sendungen portofrei befördert werden, für welche eine solche Beförderung nach dem Gesetze vom 5. Juni 1869 ausdrücklich bestimmt ist.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird desfalls noch bemerkt, daß zu den portofrei zu befördernden dienstlichen Sendungen auch jene in Post-, Telegraphen- und Zollvereins-Sachen gehören.

Im Postverkehr zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg tritt in Bezug auf die Bestimmungen über Portofreiheit vorerst eine Aenderung nicht ein.

Die allegierten Gesetze, sowie eine Instruktion über die Ausführung dieser Gesetze, ferner die Bestimmungen über die Portovergünstigungen werden den K. Postanstalten nachstehend zur sorgfältigen Kenntnisnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Der amtliche Verkehr im Innern von Bayern wird dadurch nicht berührt.

---

4. Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Behandlung amtlicher Ausfertigungen, insonderheit Postportofreiheit im inneren Verkehre Bayerns.

München den 15. November 1839.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die richtige Bezeichnung amtlicher Ausfertigungen.

Die K. General-Postadministration hat das Ansuchen hieher gestellt, daß die Befolgung der Allerhöchsten Verordnungen vom 19. Dezember 1808 (Reggsbl. v. J. 1809 S. 37) und vom 23. Juni 1829 § 2 bezüglich der richtigen Bezeichnung der bei der Post aufgegebenen Expeditionen, gegen welche in neuerer Zeit immer häufiger gefehlt wurde, in Erinnerung gebracht werden möchte. Demgemäß wird hiermit das K. Konsistorium aufgefordert, dafür zu sorgen, daß bei allen Ausfertigungen die vorschriftsmäßige Bezeichnung nach dem Betreffe

„R. S." (Regierungssache),
„P. S." (Parteisache),
„Arm.S." (Armensache),
„Cr.S. (Criminalsache),

jedesmal auf der Adresse umsomehr beigefügt werde, als nach der ausdrücklichen Erklärung der K. General-Postadministration künftighin wegen unrichtiger Bezeichnung amtlicher Ausfertigungen keine Portoniederschlagungsgesuche mehr berücksichtigt, sondern die Postgebühren demjenigen überbürdet werden würden, welcher die richtige Bezeichnung unterlassen hat.

Zugleich wird das K. Konsistorium beauftragt, die K. Dekanate und Pfarrämter seines Bezirks gleichfalls hiernach geeignet anzuweisen.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

München den 19. Oktober 1844.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Anstände im Vollzuge der Verordnung über die Postportofreiheit vom 23. Juni 1829.

Die mehrfachen, von K. Stellen und Behörden der innern Verwaltung erhobenen Anstände über den Vollzug der Verordnung vom 23. Juni 1829, „die Postportofreiheit betr.", haben das unterfertigte Ministerium veranlaßt, mit dem Ministerium des K. Hauses und des Aeußern in geschäftsmäßiges Benehmen zu treten, um eine Verfügung hervorzurufen, wodurch den wiederkehrenden, zu einer maßlosen Vielschreiberei führenden Reklamationen und Beschwerden ein Ziel gesetzt werden könne.

Hiebei hat sich indessen herausgestellt, daß nicht sowohl die Vorschriften der Verordnung vom 23. Juni 1829, als vielmehr die Nichtbeachtung derselben, und besonders das bei untergeordneten Behörden häufig wahrzunehmende Streben, neue oder ausgedehnte Postportofreiheiten zu erlangen, zu den bisherigen Anständen die nächste Veranlassung gegeben haben.

Der Begriff der amtlichen Postportofreiheit scheint nicht richtig aufgefaßt, und dabei nicht beachtet zu werden, daß eine Beeinträchtigung der Postkasse zu Gunsten anderer öffentlicher oder Privatkassen in keiner Weise gestattet werden dürfe.

Die Verordnung vom 23. Juni 1829 hat im § 3 den Begriff einer amtlichen Postportofreiheit dahin festgestellt, daß eine solche Freiheit überhaupt nur in den Fällen stattfinden könne, in welchen das Postporto aus der Staatskasse bezahlt werden müßte.

Wenn daran festgehalten wird, und wenn überdies die verschiedenen einschränkenden Bestimmungen der Verordnung vom 23. Juni 1829, besonders die in den §§ 2 und 18 gegebenen Vorschriften über Deklaration und Kontrolle pflichtgemäße Beachtung finden, so werden ausreichende Gründe zu Reklamationen und Beschwerden nicht wohl mehr aufgebracht werden können.

Die K. Regierungen, K. d. J., werden demnach beauftragt, bei dem Vollzuge der Verordnung vom 23. Juni 1829 durch die K. Postämter geeignet mitzuwirken, die untergeordneten Behörden zur genauen Beachtung dieser Verordnung ernstlich anzuhalten, und grundlose Reklamationen, dann alle Gesuche um Verleihung oder Erweiterung der Postportofreiheit, welche in der angeführten Verordnung keine zureichende Unterstützung finden, als unzulässig zurückzuweisen, um so mehr, als solche Reklamationen und Gesuche von Seite des unterfertigten Ministeriums mit Erfolg nicht vertreten werden können.

An sämtliche K. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

München den 26. April 1845.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die vorschriftsmäßige Ausfertigung der amtlichen Korrespondenzen und Sendungen.

Der § 2 und beziehungsweise der § 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, „die Postportofreiheit in Amtssachen betr.“, bestimmt, daß die Postportofreiheit für dienstliche Korrespondenzen und Sendungen nur dann stattfinde, wenn solche

1) mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen sind und auf denselben
2) die absendende Behörde 2c.,
3) die laufende Geschäftsnummer und
4) die Eigenschaft der Korrespondenz oder Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung „R. S.“ mit Bestimmtheit angegeben ist.

Da nun nach einer Anzeige der K. Generaldirektion der K. Posten ungeachtet dieser bestimmten Vorschriften den K. Posten von sehr vielen Behörden häufig Korrespondenzen und andere Sendungen zur portofreien Behandlung übergeben werden, welche zwar mit dem Dienstsiegel geschlossen und mit „R. S.“ bezeichnet sind, bei denen aber auf der Adresse

weder die absendende Behörde, noch die laufende Geschäftsnummer bemerkt ist, so wird hiedurch sämtlichen dem unterzeichneten Ministerium des Innern untergebenen Stellen und Behörden die genaueste Befolgung der Vorschriften des § 2 Ziff. 3 und 4 der angeführten Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 hiedurch nachdrücklichst eingeschärft, sowie bei diesem Anlasse auch die Bestimmungen der §§ 3 und 18 dieser Verordnung zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht werden.

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

München den 27. August 1850.

K. Staatsministerium des Innern beider Abteilungen.

Betreff: Postportofreiheit in Amtssachen.

Nach einer Mitteilung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten werden bei den Post- und Eisenbahnämtern wieder häufig Mißbräuche bemerkt, welche sich Behörden bezüglich der für Staatsdienstsachen eingeräumten Postportofreiheit zum Nachteil des Staatsärars erlauben, indem sie die Bezeichnung „R. S." mißbräuchlich anwenden.

Aus diesem Anlasse erhält die K. Regierung, K. d. J., den Auftrag, nicht nur im eigenen Geschäftsbereiche die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 genauest einzuhalten, sondern auch die sämtlichen Unterbehörden hiezu nachdrücklichst aufzufordern, und insbesondere zur strengen und gewissenhaften Beachtung der in den §§ 2 und 18 gegebenen Vorschriften über Deklaration und Kontrolle anzuweisen, sowie auf die Bestimmung des § 3 gedachter Verordnung aufmerksam zu machen, nach welcher die amtliche Portofreiheit auf den Briefposten ausdrücklich nur in den Fällen Platz greifen kann, in welchen außerdem das Postporto aus der Staatskasse bezahlt werden müßte.

Dabei wird die K. Regierung, K. d. J., sich von selbst veranlaßt sehen, so oft hiezu bei Akten-Vorlagen Gelegenheit sich darbietet, die genaueste Beachtung der erwähnten Bestimmungen sorgfältigst zu überwachen, und allenfallsige Mißbräuche sofort abzustellen.

An die K. Regierungen, K. d. J., also ergangen.
Mitteilung dem K. prot. Oberkonsistorium.

Nr. 4009.
München den 27. März 1874.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Postpacketadressen zu amtlichen Sendungen.

2c. 2c. 2c.

Zur Vermeidung der erwähnten Weitwendigkeiten und von Störungen im Postbetrieb werden daher die unten genannten Stellen und Behörden angewiesen, auf den Postpacketadressen zu portrofreien Fahrpostsendungen die zur Begründung der portofreien Beförderung vorgeschriebenen äußeren Merkmale nebst einem Abdrucke des Dienstsiegels anzubringen.

(Minist.-Bl. für Kirchen- und Schul-Angel. 1874 S. 151.)

An die sämtlichen dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten untergeordneten Stellen und Behörden.

---

5. Amtliche Sendungen:

a. Der Dekanate und Distriktsschulinspektionen.

München den 18. September 1810.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die bei den protestantischen Distriktsdekanaten vorkommenden amtlichen Versendungen.

Die Unterhaltung eigener Zirkularboten bei den Distriktsdekanaten kann nicht bewilliget werden, indem sie teils der

Armut der Kirchenärarien nicht angemessen ist, teils mit anderen allgemeinen Post- und Boteneinrichtungen leicht Kollisionen veranlassen könnte. Damit aber die bei den Distriktsdekanaten vorkommenden Versendungen gleichwohl teils die nötige Sicherheit erhalten. teils rücksichtlich der Kostenzahlung in eine feste Ordnung kommen, wird darüber folgendes Regulativ nach der verschiedenen Art und Natur jener Versendungen festgesetzt:

A. Berichte und Vorstellungen, welche ein Distriktsdekanat in amtlichen Angelegenheiten an höhere Behörden zu senden, sowie die Reskripte und Verordnungen, welche dasselbe in amtlichen Angelegenheiten von höheren Behörden zu empfangen hat

1) transportiert die nächstgelegene Post, oder der Landgerichts-, Rentamts- oder auch Administrationsbote.

2) Diese Sendungen sind als Offizialsachen unentgeltlich zu transportieren. Die Boten sind durch das K. Generalkommissariat dazu anzuweisen, die K. Posten werden die Weisung dazu durch die geeignete Behörde erhalten.

3) Sendungen dieser Art können also bei den Distriktsdekanaten, die ihren Sitz in einem Postorte selbst, oder in einem Landgerichts-, Rentamts- oder Administrationssitze haben, keine Kosten verursachen.

4) Bei den Dekanaten, welche nicht selbst in einem solchen Post- oder Botenorte ihren Sitz haben, ist für Sendungen dieser Art in der Regel dieselbe Kommunikation zu benützen, durch welche das Pfarramt und die Gemeinde das Regierungsblatt beziehen, welche ohnehin für alle Orte auf Kosten zur einen Hälfte des Kirchenärars, zur andern der Gemeinde regelmäßig eingerichtet werden muß, auf der ersten Poststation aber, welche betreten wird, muß alles, was zur Post gehört, dahin abgegeben werden.

5) In den wenigen Fällen, in denen ein Erlaß dieser Art besondere Eile hat, wird verstattet, einen eigenen Boten zu senden, und die Kosten dafür entweder auf das Lokalkirchenvermögen des Dekanatsortes, wenn

dieses dazu bemittelt genug ist, oder wo dieser Fall nicht stattfindet, auf die zentralisierten Ueberschüsse des Kirchenvermögens des Dekanatsdistriktes anzuweisen.

B. Kommunikationen, welche bei den Distriktsdekanaten, die ihre Wohnung nicht in einem Landgerichtssitze haben, zwischen dem Dekan und dem Landrichter stattfinden, sind in der Regel mit sicheren Gelegenheiten zu senden. In Fällen, welche Eile erfordern, wird die Sendung eines eigenen Boten nach den unter A 5 gegebenen Bestimmungen gestattet.

C. Eröffnungen, welche ein Distriktsdekanat in allgemeinen Angelegenheiten seiner Diözese durch Umlaufschreiben an alle ihm untergeordnete Pfarrämter zu machen hat,

1) sind von einem Pfarramte zum andern nach einer von dem Generaldekanat darüber festzusetzenden Ordnung durch die Gemeindeglieder, welche dieses Onus in einer wechselnden Reihe zu übernehmen haben, zu versenden. Daß die protestantischen Pfarrdörfer in dem Mainkreise zum Teil einige Stunden von einander entfernt liegen und die Kommunikation durch zwischenliegende katholische Ortschaften unterbrochen wird, kann darin kein Hindernis machen, da Sendungen dieser Art ohnehin unmittelbar von einem protestantischen Pfarramte zum andern geschehen müssen, indem dieses Onus ein bloß kirchliches und eine Folge des kirchlichen Verbandes ist, dessen Lasten ebenso, wie dessen Wohlthaten auf die Mitglieder desselben übergehen müssen.
2) Die Patrimonialorte können darin keine Ausnahme machen.
3) Das K. Generaldekanat hat rücksichtlich dieses regelmäßig einzurichtenden Kommunikationsweges das weiter Geeignete zu verfügen, wobei zugleich die nötigen Vorschriften zu geben sind, daß die Kommunikation nicht durch saumselige Pfarrämter aufgehalten werden kann.
4) Damit aber diese Umlaufschreiben nicht zur Belästigung der kirchlichen Gemeindemitglieder ohne Not vervielfältigt werden, sind die Dekane anzuweisen, solche nur

bei hinlänglich gegründeten Veranlassungen ergehen zu lassen. Und damit das K. Generaldekanat darüber die nötige Aufsicht führen könne, so ist den Dekanen zugleich aufzugeben, daß sie in ihren an das Generaldekanat regelmäßig zu erstattenden Generalberichten jederzeit unter einer besondern Rubrik sowohl die Zahl, als das Hauptmotiv der erlassenen Umlaufschreiben anzuzeigen haben.

D. In Partikularangelegenheiten, welche nur ein einzelnes Pfarramt der Diözese betreffen, sind sowohl die Eingaben des Pfarramtes an das Distriktsdekanat, als die Eröffnungen des Distriktsdekanats an das Pfarramt

1) in der Regel zur möglichsten Schonung der Kirchenärarien auf gewöhnlichen gangbaren Kommunikationswegen oder mit sicheren Gelegenheiten,

2) in dringenden Fällen aber durch einen eigenen Boten auf Kosten des Lokalkirchenvermögens der beteiligten Gemeinde zu versenden.

E. In Personalangelegenheiten müssen die Sendungen ohne Ausnahme auf Kosten der Beteiligten geschehen.

F. Alle Offizialsendungen müssen mit dem Dekanatssiegel und mit der Ueberschrift „K. D. S." (Königliche Dienstsache) versehen werden, weil nur unter dieser Bedingung der Transport unentgeltlich geschehen kann. Betreffen aber die Dekanatssendungen Parteisachen, so ist solches außen zu bemerken, und das Porto, wenn es Berichte an höhere Stellen sind, auf Rechnung der Parteien von dem Dekanate vorzuschießen.

An das K. Generalkommissariat des Mainkreises also ergangen und zur allgemeinen Anwendung öffentlich bekannt gemacht durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 9. April 1813.

Reg.-Bl. v. J. 1813, St. XXII S. 524.

Bad Brückenau den 23. Juni 1829.

Ludwig, König rc.

Betreff: Die Postportofreiheit in Amtssachen.

Wir haben die bisherigen Verordnungen über die Postportofreiheit in Amtssachen einer Revision unterziehen lassen, und befohlen, daß in dieser Beziehung künftig nur folgende Bestimmungen gültig sein, und auf das Genaueste allgemein beachtet und gehandhabt werden sollen:

§ 1. Von der Entrichtung des Unserem Königlichen Postärar gebührenden Briefporto sind frei:

rc. rc. rc.

g) Die Korrespondenzen der Dekanate in Kirchensachen und der Distrikts-Schulinspektionen in ihrem amtlichen Wirkungskreise.

rc. rc. rc.

§ 2. Die Postportofreiheit der bezeichneten Korrespondenz findet nur dann statt, wenn solche

1) mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen und auf derselben äußerlich
2) die absendende Behörde,
3) die laufende Geschäftsnummer,
4) die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung „R. S.“ mit Bestimmtheit angegeben ist.

§ 3. Die Postportofreiheit Unserer Behörden in Staatsdienstangelegenheiten ist einschränkend nur für die Fälle zu verstehen, wenn außerdem das Postporto Unseren Staatskassen zur Last fallen würde. Jede andere zu dieser Kategorie nicht gehörige Korrespondenz unterliegt der Bezahlung des Postporto.

rc. rc. rc

§ 8. Die Staatsdienstkorrespondenz soll jederzeit sorgfältig ausgeschieden und keine staatsdienstliche Fertigung mit Privatsachen oder die für verschiedene Personen in Privat-

angelegenheiten bestimmten Fertigungen in einem und demselben Umschlag verpackt werden.

rc. rc. rc.

§ 18. Jede — eine Sendung empfangende Stelle, Behörde, Kasse rc. ist verbunden, die aufgesetzte Deklaration zu prüfen und zu kontrollieren, und von einer allenfallsigen Uebertretung der Postbehörde Anzeige zu geben.

Mißbräuche oder Kontraventionen sind zu untersuchen, und nach Maßgabe der Verordnungen vom 19. Dez. 1808 § 11 (Reggsbl. von 1809 St. II S. 33—39), dann 12. Okt. 1814 § IX (Reggsbl. 1814 St. LXII S. 1577—1584) zu bestrafen.

Das Kompetenzverhältnis und der Instanzenzug sind in den Verordnungen vom 2. November 1812 (Reggsbl. 1812 St. LXIV S. 1915 Nr. 1) und vom 17. Dezember 1825 (Reggsbl. v. 1825 St. LIV S. 1094 § 67) bereits ausgesprochen.

Gegen diejenigen, welche die Anzeige solcher Verkürzungen Unseres Postärars wissentlich unterlassen, ist jederzeit gehörig einzuschreiten. rc. rc. rc.

(Regierungsblatt vom Jahre 1829 Nr. 29 S. 521.)

München den 15. Mai 1859.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die bei dem K. prot. Dekanate N. vorkommenden amtlichen Versendungen.

Die mit Bericht vom 25. März v. Js. vorgelegten Akten folgen mit nachstehender Entschließung hieneben zurück.

Die Verordnung vom 18. September 1810 bestimmt lit. A, Ziff. 4, daß bei den Dekanaten, welche ihren Sitz nicht selbst in einem Postorte, oder in einem Landgerichts-, Rentamts- oder Administrationssitze haben, für amtliche Sendungen in der Regel dieselbe Kommunikation benutzt werden soll, durch welche das Pfarramt und die Gemeinde

das Regierungsblatt beziehen, welche ohnehin für alle Orte auf Kosten zu einer Hälfte des Kirchenärars zur andern der Gemeinde regelmäßig eingerichtet werden muß.

Gemäß Ziff. 5 gedachter Verordnung ist für jene einzelne Fälle, in welchen ein Erlaß besondere Eile hat, verstattet, einen eigenen Boten zu senden und die Kosten entweder auf das Lokalkirchenvermögen, oder, wenn dieses nicht bemittelt genug ist, auf die Ueberschüsse des Kirchenvermögens des Dekanatsdistrikts anzuweisen.

Da durch die letztere Bestimmung für Sendungen der Dekanate in Ausnahmsfällen die Deckung aus kirchlichen Mitteln ausdrücklich bereits festgesetzt ist, während Ziff. 4 der gedachten Verordnung für jenen Fall, in welchem gewöhnliche amtliche Sendungen einzelner Dekanate ohne besonderen Aufwand nicht befördert werden können, keine Vorsehung getroffen ist, so steht letztere Bestimmung nach ihrem Wortlaute und im Zusammenhange mit Ziff. 5 eod. auch nicht hinderlich entgegen, wenn der für dergleichen gewöhnliche Sendungen ausnahmsweise sich ergebende Aufwand aus verfügbaren Mitteln der betreffenden Lokal-Kirchenstiftungen oder aus Ueberschüssen der Kirchenstiftungen des betreffenden Dekanatsbezirkes, sei es freiwillig oder nach Anordnung der Kuratelbehörde gedeckt wird.

Insoferne nun in dem vorliegenden Falle eine Beförderung der gewöhnlichen amtlichen Sendungen des K. Dekanats N. durch das, Ziff. 4 der Verordnung vom 18. September 1810 bezeichnete Kommunikationsmittel nachweisbar ohne weitere Erhöhung des Aufwandes nicht bewerkstelligt zu werden vermag, kann der politischen Gemeinde N. als solcher eine Beteiligung an diesem Mehraufwande nicht zugemutet werden, und ist vielmehr dieser Mehraufwand in der oben angedeuteten Weise aus Kirchenstiftungsmitteln zu decken.

Hiernach ist auf die erhobene Beschwerde der Gemeinde N. unter entsprechender Modifikation der Regierungsentschließung vom 20. Februar v. Js. das Geeignete zu verfügen.

An die K. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

Ansbach den 22. Januar 1858.

K. Konsistorium.

Betreff: Postportofreiheit in Amtssachen.

Es ist neuerlich der Fall vorgekommen, daß ein dekanatlicher an einen Pfarrer im Betreffe des von diesem an einer höhern Lehranstalt zu erteilenden Religionsunterrichts ergangener Erlaß, obschon demselben die Bezeichnung „R. S." beigesetzt war, von den K. Postbehörden mit Porto beschwert wurde.

Auf das hierüber mit der Generaldirektion der K. Verkehrsanstalten eingeleitete Benehmen hat dieselbe das Ansinnen gestellt, zur Vermeidung ähnlicher Differenzen die K. Dekanate und Pfarrer anzuweisen, die in ihrem amtlichen Wirkungskreise unter Privatadresse abzufertigenden Korrespondenzen nebst der Bezeichnung „R. S." stets auch mit der näheren Bezeichnung ihres Betreffs i. e. „Allgemeine Kirchen- oder Schuldienstsache" zu versehen.

Hievon erhält das K. Dekanat zur Darnachachtung und Eröffnung an die Pfarrämter des Dekanatsbezirkes Kenntnis.

An sämtliche Dekanate des Konsistorialbezirkes Ansbach ergangen.

Nr. 418.

München den 5. April 1871.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Postportofreiheit in Amtssachen.

Aus einer Mitteilung der Generaldirektion der K. Verkehrsanstalten (Post-Abteilung) hat die unterfertigte Stelle ersehen, daß von mehreren Dekanaten Gesuche um Dispensation vom Aufgebote oder von Ehehindernissen und um Urlaubsbewilligung, welche als Parteisachen der Portopflicht unterliegen, als Regierungssachen behandelt und mit Umgehung

der Portopflichtigkeit an das K. Konsistorium Ansbach eingesendet wurden. Das K. Konsistorium wird daher beauftragt, die Dekanate seines Bezirkes auf die Beobachtung der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Reg.-Bl. p. 521) mit dem Bemerken hinzuweisen, daß eine Portofreiheit nur in wirklichen Staatsdienstangelegenheiten und in solchen einschränkend nur für jene Fälle angesprochen werden darf, in welchen außerdem das Postporto aus der Staatskasse bezahlt werden müßte.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth.

---

b. Der Pfarrämter und Lokalschulinspektionen.

München den 29. Mai 1850.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Postportofreiheit für die amtliche Korrespondenz der Pfarrämter unter einander.

Zur Vervollständigung und größern Gleichförmigkeit der über die amtliche Postportofreiheit in Anwendung kommenden Verordnungen erscheint es zweckdienlich, daß von sämtlichen Pfarrämtern bei jenen Korrespondenzen, welche dieselben in Staatsdienstsachen unter sich zu führen haben, gleichwie es von den K. Behörden geschieht, die Bezeichnung „R. S." auf der Adresse durch kurze Angabe des Betreffs näher begründet werde.

Der K. Regierung, K. d. J., wird daher nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten der Auftrag erteilt, hiernach an sämtliche Pfarrämter des Regierungsbezirkes die geeignete Weisung zu erlassen.

An sämtliche K. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.
Mitteilung dem K. prot. Oberkonsistorium.

München den 9. Oktober 1851.

General-Direktion der K. Verkehrsanstalten.

Betreff: Die Postportofreiheit der Pfarrämter.

Nachdem sich bezüglich der Portofreiheit der dienstlichen Korrespondenz der Pfarrämter unter sich und mit andern K. Behörden mehrfache Anstände ergeben haben, wird zu deren Beseitigung hiedurch eröffnet, daß die Pfarrämter für den Verkehr in Staatsdienstsachen sowohl unter sich, als auch mit andern K. Stellen und Behörden dieselbe Postportofreiheit, wie die unmittelbaren Behörden überhaupt anzusprechen haben, wenn die bezüglichen Sendungen durch die in § 2 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, „die Postportofreiheit in Amtssachen betr.", erforderlichen äußeren Merkmale erkennbar sind, und die Bezeichnung „R. S." auf der Adresse durch kurze Angabe des Betreffs näher begründet ist.

Dasselbe gilt auch bezüglich ihrer dienstlichen Korrespondenzen in der Eigenschaft als Lokalschulinspektionen.

Als Verwaltungsbehörden des Kirchen- und Stiftungsvermögens dagegen kommt denselben die Postportofreiheit wie den übrigen Verwaltungen aus Staatsmitteln nicht dotierter Stiftungen nur für die zur Staatskuratel ressortierenden Gegenstände im Verkehr mit der vorgesetzten Kuratelbehörde zu.

Außer der den Pfarrämtern als mittelbaren Behörden in Staatsdienstsachen zustehenden Postportofreiheit haben dieselben nach § 1 lit. f und g der vorallegierten K. Allerhöchsten Verordnung auch noch für den dienstlichen Verkehr in allgemeinen Kirchensachen sowohl unter sich, als auch mit den vorgesetzten geistlichen Behörden die Postportofreiheit anzusprechen und wird in dieser Beziehung auf die desfallsigen besonderen Bestimmungen hingewiesen.

(Verordn.- u. Anz.-Bl. der K. b. Verkehrsanstalten v. J. 1851 S. 388.)

München, den 30. Dezember 1852.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Beschwerde des Pfarramts B. wegen Abstrichs von Zirkularienboten.

Auf die von dem prot. Pfarramte B. unterm 22. Juni d. Js. erhobene Beschwerde gegen die Revisionsbeschlüsse zu den Kirchenstiftungsrechnungen von B. pro 1848/49 vom 2. Januar und 19. März 1851 wird erwidert, wie von einem Rückersatze der verrechneten Gebühren für die Bestellung pfarramtlicher Zirkularien an die Hospitalstiftung zu D. in der besondern Erwägung Umgang zu nehmen sei, daß die Bestreitung dieser Auslagen aus den Mitteln genannter Stiftung bisher eine Beanstandung nicht gefunden hat.

Für die Zukunft sind jedoch die Kosten für die Versendung der pfarramtlichen Umlaufschreiben nur dann aus den Renten der Hospitalstiftung zu entnehmen, wenn das Pfarramt B. über seine Behauptung, daß dieser Stiftung eine observanzmäßige Verpflichtung zur Bestreitung der fraglichen Kosten obliege, einen vollständigen Nachweis zu liefern vermag.

Außerdem ist sich in dieser Beziehung nach den Bestimmungen der allgemeinen Vorschrift, „die bei den prot. Distriktsdekanaten vorkommenden amtlichen Versendungen betr.", zu achten.

An die K. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

Nr. 86.

München den 22. Januar 1869.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Postportofreiheit der Pfarrämter.

Da in neuerer Zeit die Postportofreiheit eines dienstlichen Schreibens beanstandet worden ist, welches ein Pfarramt an den in einem Filialdorf fungierenden Kantor unter

dessen Privatadresse abgesendet hatte, trotz dem, daß das betreffende Schreiben vorschriftsmäßig mit „R. S. allgemeine Kirchensache“ bezeichnet war, sah sich das K. Oberkonsistorium veranlaßt, hierüber mit der Generaldirektion der K. Verkehrsanstalten ins Benehmen zu treten und dieselbe zu ersuchen, Vorsorge für die Wahrung der den Pfarrämtern zustehenden Postportofreiheit treffen zu wollen.

Von Seiten der obenerwähnten Zentralstelle wurde hierauf erwidert, daß sie mit Rücksicht darauf,

> daß den K. Dekanaten in Kirchensachen und den Distriktsschulinspektionen in ihrem amtlichen Wirkungskreis durch die Allerhöchste Verordnung dd. 23. Juni 1829 für die Korrespondenz die Postportofreiheit eingeräumt ist und diese Behörden, sowie auch die K. Pfarrämter in die Lage kommen, sowohl mit Gemeinden, als auch mit einzelnen Personen (Pfarrern, Kantoren und Schullehrern) unter Privatadresse zu korrespondieren, an die K. Postanstalten habe Anweisung ergehen lassen, diese amtlichen Erlasse, insoferne sie mit den in § 2 der allegierten Allerhöchsten Verordnung vorgeschriebenen Merkmalen und außerdem mit der Bezeichnung „Allgemeine Kirchen-“ oder „Schuldienstsache“ versehen sind, portofrei zu behandeln —

hiemit aber zugleich unter Hinweisung auf mehrfache faktische Vorkommnisse das ausdrückliche Ansinnen verbunden, die K. Dekanate und Pfarrämter zur Wahrung der Interessen des Postärars auf die genaue Einhaltung derjenigen Normen hinzuweisen, welche die Postportofreiheit überhaupt begrenzen.

Indem nun die K. Dekanate und Pfarrämter von vorstehendem verständigt und dabei auf das bereits in das Amtshandbuch (Bd. III S. 431) aufgenommene Ausschreiben dd. 22. Januar 1858 verwiesen werden, will man hiemit sofort die Aufforderung verbinden, jeden Mißbrauch strenge ferne zu halten und überall genau zu beachten, daß Postportofreiheit nur in Staatsdienst-Angelegenheiten und auch hier einschränkend nur in jenen Fällen angesprochen werden darf, in welchen außerdem das Postporto aus der Staatskasse bezahlt werden müßte. Es stellt sich also namentlich als durch-

aus unzulässig dar, amtlichen Sendungen Privatbriefe beizulegen oder auch nur Privatnotizen beizufügen und ebensowenig geht es an, Zeitungen, wissenschaftliche Blätter oder sonstige Schriften irgend einer Art, welche die Mitglieder eines Kapitels gemeinsam halten, sich im Dienstwege unter Benützung der Postportofreiheit gegenseitig zuzusenden.

Man vertraut, daß diese einfache Aufforderung genügen werde, die an einzelnen Orten vorgekommenen Ausschreitungen für die Zukunft völlig zu beseitigen, kann aber gleichwohl nicht unterlassen, auf die nach § 2 der mehrerwähnten Verordnung vom 23. Juni 1829 der absendenden Behörde obliegenden Verantwortung ausdrücklich aufmerksam zu machen, sowie auf die Bestimmungen zu verweisen, nach welchen die Richtigkeit der aufgesetzten Deklaration zu kontrollieren ist.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das Dekanat München.

Nr. 787.

München den 29. Mai 1873.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Das Postporto für die amtliche Korrespondenz der Pfarrämter.

Durch das Reichsgesetz vom 29. Mai 1872, das Bundesgesetz über die Portofreiheiten vom 5. Juli 1869 betr., (Gesetzblatt 1871|72 Beilage IV) ist die Postportofreiheit der bayerischen Pfarrämter im dienstlichen Verkehr mit nichtbayerischen Pfarrämtern des deutschen Reiches aufgehoben und sind auch dienstliche Korrespondenzen mit den letztgenannten Pfarrämtern der Portopflicht unterworfen. Da aber die bayerischen Pfarrämter Regie-Aversa nicht erhalten und den Pfarrern doch nicht zugemutet werden kann, die für Dienstsachen erwachsenden Porti aus ihren Privatmitteln zu bezahlen, so wird nach vorgängigem Benehmen und im Ein-

verständnis mit den K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 9. August v. Js. Nr. 8526, das Reichsgesetz über die Portofreiheiten vom 29. Mai 1872 betreffend — Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1872, S. 272 u. f. — desfalls folgendes bestimmt:

rc. rc. rc.

2. Die für dienstliche Korrespondenzen in Ausübung der Seelsorge mit außerbayerischen Behörden erwachsenden Porti sind von den treffenden Kirchenstiftungen zu tragen und

3. die durch Parteianträge veranlaßten Portoauslagen von den einschlägigen Parteien zu ersetzen.

Nr. 2663.

München den 27. Februar 1877.

Generaldirektion der K. bayer. Verkehrs-Anstalten.
Post-Abteilung.

Betreff: Die Portofreiheit der Pfarrämter.

Die Beilagen der geehrten Zuschrift vom 20. ds. reichen wir mit dem ganz ergebensten Bemerken zurück, daß wir bereits auf Vorlage der Reklamation des Pfarramts M. dem K. Oberpostamt Bamberg unterm 15. Dezember v. Js. eröffnet haben:

Die Angabe des Betreffs auf dem Schreiben des Pfarramts Sch. und G. an das genannte Dekanat sei zur Begründung der Portofreiheit nicht notwendig, weil die K. Dekanate und K. Distrikts-Schulinspektionen gegenüber den K. Pfarrämtern und Lokalschulinspektionen als Aufsichtsbehörden zu betrachten sind.

Nachdem das Oberpostamt Bamberg dem K. Konsistorium Bayreuth unterm 19. Dezember v. Js. hievon mit der Anzeige Kenntnis gegeben hat, daß das Porto auf den bezüg-

lichen Schreiben abgesetzt sei, so hat die Reklamation des K. Dekanats M. hienach seine Erledigung gefunden.

Was die Angabe des Betreffs auf der Korrespondenz der Pfarrämter unter sich betrifft, so beruht dieselbe auf der Anordnung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. Mai 1850.

An das K. prot. Oberkonsistorium.

---

c. Der Administration der Pfarrunterstützungs- und Pfarrwitwen-Kasse.

München den 10. Juli 1815.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Das Postwagenporto von den Prozentbeiträgen protestantischer Geistlicher zu der Pfarrunterstützungs- und Pfarrwitwen-Versorgungsanstalt.

Auf den Bericht des K. Lokalkommissariats zu Nürnberg vom 6. März, das Postwagenporto von den Prozentbeiträgen protestantischer Geistlichen zu der Pfarrunterstützungs- und Pfarrwitwen-Versorgungsanstalt betreffend, wird demselben eröffnet, daß die erbetene Befreiung vom Postporto für die Beiträge nicht bewilligt werden könne, und daher das Porto von der Administration dieser Institute zu bestreiten, der Betrag desselben aber durch Zahlungsanweisung der Witwenpensionen und der Unterstützungs- und Dekanatsfunktionszulagen auf die einzuschickenden Beiträge jedes Dekanats möglichst zu vermindern sei.

An das K. Lokal-Kommissariat der Stadt Nürnberg, also ergangen.

München den 26. Februar 1817.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Anwendung des Stempels bei Empfängen aus jenen (Pfarrwitwen-) Kassen.

2c. 2c. 2c.

Da die nachgesuchte Portofreiheit für die auf dem Postwagen versendeten Bezüge der Pfarrerswitwen nicht stattfinden kann, so hat die Administration — im Benehmen mit den Dekanaten — dafür Sorge zu tragen, daß den Witwen ihre Pensionen auf die wenigst kostspielige Art zukommen mögen.

An das K. Lokal-Kommissariat der Stadt Nürnberg als Oberadministration der allgemeinen Pfarrunterstützungs- und Pfarrwitwen-Kasse.

Nachricht dem K. General-Kommissariat des Regenkreises und an die General-Dekanate Bayreuth und Ansbach zur Bekanntmachung an sämtliche Dekanate.

München den 12. Oktober 1850.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Betreff: Postportofreiheit in Amtssachen, insbesondere der Administration der protestant. Pfarrwitwen- und Pfarrunterstützungskasse.

Auf den Bericht obenbezeichneten Betreffs vom 8. August l. Js. wird dem K. prot. Oberkonsistorium nach gepflogenem Benehmen mit dem K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eröffnet, daß das Ansuchen, Geldsendungen, welche im Verfolge der Bestimmung der allgemeinen protestantischen Pfarrunterstützungs- und Pfarr-

witwen- und Waisenkasse an diese, oder von ihr gemacht werden, portofrei zu behandeln, zur Gewährung nicht geeignet befunden worden sei, indem die Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. März 1830, „Portofreiheit in Dienstsachen betr.“, lediglich die Briefpostportofreiheit der Administration der protestantischen Pfarrwitwen- und Pfarrunterstützungskasse zu Nürnberg bei Berichterstattungen an die Konsistorien, sowie bei der Korrespondenz mit den Dekanaten in Dienstessachen ausspricht, für den dienstlichen Verkehr auf den Fahrposten überhaupt aber die Bestimmung des § 11 zc. der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 „über die Portofreiheit in Amtssachen“ maßgebend ist, welche auf die Geldsendungen von und an die protestantische Pfarrwitwenkasse aus dem Grunde keine Anwendung finden kann, weil diese Geldsendungen weder in die Staatskassen einfließen, noch aus diesen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse verwendet werden. So wenig aber, als den Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten im allgemeinen auf den K. bayer. Posten zur Zeit eine Portofreiheit für Fahrpostsendungen zusteht, ebensowenig vermag solche den protestantischen Pfarrunterstützungsanstalten gewährt zu werden, zumal das Porto für dergleichen Versendungen erst durch die Allerhöchste Verordnung vom 11. Mai 1848 eine sehr bedeutende Ermäßigung erlitten hat, und der von dem protestantischen Oberkonsistorium erbetenen Portoerleichterung auch die bezüglichen Bestimmungen des mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit getretenen deutschösterreichischen Postvereinsvertrages, nach welchem künftighin selbst auf den Briefposten nur die Sendungen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben sollen, entgegenstehen.

Hiernach sind die Administration der prot. Pfarrunterstützungs- und Pfarrwitwenkasse, desgleichen sämtliche Pfarrämter diesseits des Rheins geeignet zu verständigen.

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

Nr. 962.

München den 13. Februar 1865.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Betreff: Die Briefportofreiheit der K. Administration der allgemeinen Pfarr-Unterstützungsanstalten in Nürnberg.

Auf den Bericht vom 9. Nov. v. Js. wird dem K. prot. Oberkonsistorium unter Rücksendung der Beilagen und Akten erwidert was folgt:

Nach der Erklärung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten besteht im allgemeinen gegen den Antrag des K. prot. Oberkonsistoriums

„die der Administration der allgemeinen protestantischen Pfarrunterstützungsanstalten zu Nürnberg durch Entschließung vom 29. März 1830 bei Berichterstattungen an die Konsistorien und bei der Korrespondenz mit den Dekanaten in Dienstsachen zugestandene Briefpostportofreiheit auch auf den übrigen dienstlichen Verkehr derselben mit K. Gerichten, Behörden und Aemtern nach Maßgabe der Bestimmungen der Allerh. Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betr. auszudehnen,"

keine Erinnerung.

Es erscheint jedoch notwendig, die benannte K. Administration unter Hinweisung auf § 2 und 3 der erwähnten Allerh. Verordn. über den Umfang der ihr hiernach zustehenden Briefportofreiheit geeignet zu verständigen.

Nach den Bestimmungen des § 3 der Allerh. Verordn. vom 23. Juni 1829 ist für die Entscheidung der Frage, ob die betreffende Korrespondenz portofrei zu belassen sei oder nicht, nicht die Eigenschaft der korrespondierenden Behörde allein, sondern zunächst der Grundsatz maßgebend, daß das für die fragliche Korrespondenz treffende Porto, falls es entrichtet werden müßte, der Staatskasse zur Last fallen würde.

Nach diesem Grundsatze steht den ganz oder teilweise aus Stiftungen dotierten Anstalten auch dann, wenn dieselben

unter unmittelbarer K. Verwaltung stehen, in den die Erfüllung des Stiftungszweckes betr. Verwaltungsangelegenheiten, soferne dieselben nicht zur Staatskuratel ressortieren, die Postportofreiheit nicht zu.

Hiernach muß der Genuß der Briefportofreit für den dienstlichen Verkehr der Administration der allgemeinen protestantischen Pfarrunterstützungsanstalt mit den K. Gerichten Behörden und Aemtern im allgemeinen auf Korrespondenzen beschränkt bleiben, welche Staatsdienstsachen im Sinne des § 3 der Allerh. Verordn. vom 23. Juni 1829 zum Gegenstand haben und müssen namentlich alle Korrespondenzen in Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Staatskuratel veranlaßt sind, hievon ausgeschlossen bleiben.

Eine unbedingte Briefportofreiheit der fraglichen Administration für den Verkehr mit den Dekanaten wie mit den Pfarrämtern kann daher nicht angenommen werden, sondern sind die oben angedeuteten Grundsätze hiebei als maßgebend zu betrachten.

Hienach ist die gedachte Administration geeignet zu verständigen.

An das K. prot. Oberkonsistorium ergangen.

C. Amtssiegel.

München den 7. April 1809.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Kommunikation zwischen den Distrikts- und den Lokalschulinspektionen, hier Siegel.

Auf die von dem K. Generalkommissariate des Unterdonaukreises unterm 20. v. Mts. anher gestellte Anfrage wird zur Entschließung erwidert:

rc. rc. rc.

3. a) Für amtliche Siegel der Distriktsschulinspektoren wird von hier aus gesorgt werden; die

Lokalschulinspektionen bedürfen keines eigenen, als solche, da das pfarrliche Siegel auch in Schulgeschäften ihr Amtssiegel ist.

(Reggsbl. 1809 S. 671.)

München den 15. Oktober 1809.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Versendung des Amtssiegels für die Königlichen Distrikts-Schulinspektoren.

Zufolge des unterm 3. September ds. Js. erlassenen und auch im Königlichen Regierungsblatte (Nr. 64 S. 1481) bekannt gemachten Allerhöchsten Reskriptes erhält nunmehr das Königliche Generalkommissariat des . . . . Kreises — Stücke Amtssiegel für die in dem genannten Kreise gelegenen — Distrikts-Schulinspektorate mit der Weisung, den Königlichen Distrikts-Schulinspektoren nicht nur sorgfältige Verwahrung und einstige Uebergabe dieser Amtssiegel an ihre Nachfolger zur Pflicht zu machen, sondern dieselben auch zu erinnern, daß sie die Inspektoratssiegel nur bei Ausfertigungen, die das Schulwesen betreffen, und zu Versendungen von Schulakten, Schulberichten, Zirkularschreiben an die Lokal-Schulinspektoren u. dgl., in keinem Falle aber zu anderen Geschäftsverhandlungen, bei Privatkorrespondenzen ꝛc. zu gebrauchen befugt seien, wornach sich ein jeder von selbst gegen Beschwerden der Königlichen Postämter, Amtsboten u. dgl. um so mehr zu hüten wissen wird, da jeder Mißbrauch eines Amtssiegels der strengsten Ahndung unterliegen würde.

An sämtliche General-Kreis-Kommissariate des Königreiches also ergangen.

München den 24. Dezember 1810.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Anschaffung von Pfarramts- und Dekanatssiegeln.

Nach vollzogener Organisation der protestantischen Distriktsdekanate ist es erforderlich, daß alle protestantischen Pfarrämter gleichförmige mit dem Königlichen Wappen und der Ueberschrift: „Königlich Bayerisches Pfarramt N. N.“ bezeichnete Amtssiegel, dann alle Distriktsdekanate ähnliche Dekanatssiegel erhalten, und die andern von ihnen bisher gebrauchten Amtssiegel eingefordert und kassiert werden. Das K. Generalkommissariat erhält daher den Auftrag, durch die Distriktsdekanate sich über alle mediate und immediate, lutherische und reformierte Pfarrstellen und Dekanate, bei welchen solche Amtssiegel noch abgängig sind, Bericht erstatten zu lassen und über die Anzahl der erforderlichen Siegel, dann über die Kosten ihrer Anfertigung nähere Anzeige zu machen, um die Beischaffung derselben verfügen und die Stiftungsadministrationsbehörden über deren Bezahlung aus den Lokal- und Distrikts-Kirchenärarien weiter anweisen zu können.

An die K. Generalkommissariate des Main-, Rezat-, Regen- und Isar-Kreises als prot. Generaldekanate also ergangen.

München den 11. Dezember 1811.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Einführung gleichförmiger Amtssiegel der katholischen Pfarrämter und Dekanate.

I. Alle katholischen Dekanate und Pfarreien, sowie auch alle selbständigen Vikariate und Kuratien, welche als stabile Stellen zu betrachten sind, sollen sich in Zukunft zu ihren amtlichen Korrespondenz- und Urkunden-Ausfertigungen eigener, gleichförmiger Amts-Siegel bedienen. — ꝛc. ꝛc. ꝛc.

IV. Sowie diejenigen Seelsorger, denen ein pfarramtliches Siegel anvertraut ist, zum Gebrauche desselben nur in Amtssachen, nicht in Privatgeschäften berechtigt sind, so werden sie auch für jeden eigenen oder fremden Mißbrauch ihrer Amtssiegel strenge verantwortlich gemacht.

V. 2c. 2c. Jede nicht vom betreffenden Pfarrer oder Pfarrverweser ausgestellte, d. i. durch dessen eigene Handunterschrift und beigedrucktes Amtsiegel nicht bekräftigte pfarrliche Ausfertigung, wird hiermit als ungültig und rechtlich unwirksam erklärt.

2c. 2c. 2c.

(Reggsbl. 1812 S. 156.)

München den 7. August 1813.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Verfertigung der prot. Pfarramtssiegel.

Die K. Münzkommission erhält in Beziehung auf die frühere Entschließung vom 10. August v. Js., „die Anfertigung der katholischen Pfarrsiegel betr.", den Auftrag, die anliegenden Verzeichnisse der für die protestantischen Pfarreien und Distriktsdekanate zu fertigenden Amtssiegel dem Münzamtsmedailleur N. mit folgenden Aufträgen zuzustellen:

I.

Die protestantischen Dekanats- und Pfarrsiegel sollen von gleicher Größe, wie jene für die katholischen Pfarrämter verfertigt und der gleiche Geldbetrag pr. Stück zu 2 fl. 24 kr. für die Pfarr- und 2 fl. 48 kr. für die Dekanatssiegel vergütet werden.

II.

Die Siegel sollen gleich jenen der K. Landgerichte in einem Mittelschilde das Königliche Wappen, von einem Lorbeer

und einem Palmzweige umkränzt und oben mit einer Königlichen Krone geziert, enthalten:

a) die Dekanatssiegel sollen mit der Umschrift „Königlich Bayerisches protestantisches Dekanat," und dem Namen des Dekanatssitzes, der unten am Fuße des Wappens zu stehen kommt, versehen werden;

b) die Pfarramtssiegel enthalten die Umschrift „Königlich Bayerisches protestantisches Pfarramt" und den Ortsnamen am Fuße des Wappens.

III.

Die Dekanatssiegel unterscheiden sich von den pfarramtlichen nur durch einen etwas größeren Umfang, indem jene einen Zoll und eine Linie, diese hingegen nur einen Zoll im Durchmesser haben.

rc. rc. rc.

An die K. Münzkommission in München also ergangen.

München den 27. August 1814.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Pfarrsiegel bei den Mediat-Patronatspfarreien.

Auf die von dem Grafen von N. zu N. unterm 28. Juni d. Js. eingereichte Vorstellung, „das Pfarrsiegel zu N. betr.", ist dem Bittsteller zu eröffnen:

1) daß von der allgemeinen Verordnung, vermöge welcher durchgängig gleiche Pfarramtssiegel eingeführt werden, nicht abgegangen werden könne;

2) daß aber bei dieser Verfügung der Herr Graf von N. sich um so leichter beruhigen könne, als dadurch die patronatischen Verhältnisse auf keine Weise beteiligt sein sollen.

An das K. Generalkommissariat des Mainkreises, K. d. J., ergangen.

München den 19. September 1814.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Pfarramtssiegel.

Auf den vom K. Kommissariate des Mainkreises erstatteten Bericht vom 14. ds. Mts., „die Siegelung pfarrlicher Urkunden betr.," wird erwidert, daß die Anwendung der erst im ganzen Königreiche neu eingeführten Pfarramtssiegel zur Ausfertigung der pfarrlichen Zeugnisse als vollkommen hinreichend für die Authentizität dieser Urkunden erscheine, sohin die Beischaffung von Stampfsiegeln zu dem erwähnten Gebrauche ebenso unnötig, als der bedeutenden Kosten wegen unthunlich erachtet werde.

An das K. Generalkommissariat des Mainkreises
also ergangen.

München den 18. Februar 1819.

M. J., K. ꝛc.

Betreff: Die Amtssiegel der Mediatgeistlichen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da übrigens durch Unsere Edikte über die ehemals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, und über die gutsherrlichen Rechte an Unsern früheren Verordnungen über die Siegel und Ausfertigung der Pfarrämter nirgends etwas geändert worden ist, so hat es bei den diesfalls schon bestehenden Vorschriften sein Verbleiben.*)

---

*) Gleiche Entscheidungen im nämlichen Betreffe enthalten:
a) M.-E. vom 1. Oktober 1819;
b) M.-E. vom 8. November 1819, welche beifügt: „Mit den Pfarreien der Mediatisierten hat es die Bewandtnis, daß diesen nur die Patronatsrechte zustehen, alle Episkopalrechte aber an Seine Majestät den König übergegangen sind, welchem nach das Prädikat „Königlich Bayerische Pfarrei" nicht umgangen werden könne."
c) M.-E. vom 20. Juli 1827.
(Vgl. Döllinger V.-O.-S. Bd. VIII S. 458 u. 461.)

Hiernach habt ihr euch zu achten.

An die K. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., ergangen.

München den 22. Oktober 1835.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die K. Wappen und Siegel.

Die von Seiner Königlichen Majestät bezüglich des künftigen Reichswappens allergnädigst getroffenen Verfügungen sind bereits durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntnis gelangt.

Da zur Erzielung der so nötigen Gleichförmigkeit die Siegelplatten aller zum Dienste der betreffenden K. obern Stellen und der denselben untergebenen K. unmittelbaren Behörden und Aemter notwendigen Siegel von dem K. Hauptmünzamte in München hergestellt und sofort den betreffenden Stellen und Behörden durch das unterzeichnete Ministerium zugesendet werden, so ist Sorge zu tragen, daß jede eigene Anschaffung neuer Siegel sowohl von Seite des K. protestantischen Oberkonsistoriums als auch von Seite der untergeordneten, hiernach sogleich anzuweisenden Behörden und Aemter unterbleibe.

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

München den 18. Juli 1848.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Klassifikation der Pfarreien und die denselben gehörigen Amtssiegel.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

4) Im Betreff der Amtssiegel ist zu erinnern:
   a) daß bei kombinierten Pfarreien in der Regel jede der einzelnen Parochieen ein solches zu führen hat;

daß es jedoch auch genügt, wenn nur auf dem für beide Bezirke gemeinschaftlich vorhandenen Siegel die Namen beider Pfarreien bestimmt ausgedrückt sind. Wo dieses nicht der Fall ist, hat das K. Konsistorium für baldige Ergänzung des Fehlenden geeignete Sorge zu tragen und nur da dieselbe ausgesetzt bleiben zu lassen, wo eine Pfarrei nicht vollständig als eine kombinierte anerkannt ist;

b) bloße Filiale dürfen eigene Siegel nicht führen, und wo solche vorhanden sind, oder vollends gebraucht werden, sind sie abzufordern und in der Dekanatsregistratur aufzubewahren;

c) das Amtssiegel der Pfarrei N. enthält irrigerweise auch den Namen D. und muß daher ungesäumt abgeändert werden. — Gleiches hat da zu geschehen, wo auf dem Siegel neben der Pfarrei auch bloße Filiale genannt sind;

d) daß einzelne Pfarrer sich erlauben, das vorhandene Siegel der kombinierten Pfarrei bei amtlichen Ausfertigungen nicht zu gebrauchen, ist ernstlich zu untersagen.

2c. 2c. 2c.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth ergangen.

Nr. 6134.

München den 4. Juni 1873.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Anschaffung eines Schwarzdrucksiegels für das K. protestantische Dekanat N.

Für das protestantische Dekanat N. ist die Anfertigung eines Schwarzdrucksiegels mit der Umschrift:

„Kgl. bayer. protestantisches Dekanat N.“

erforderlich und werden die Kosten der Herstellung auf Rech-

nung der Kirchenärarien des Dekanatsbezirkes nach erfolgter Uebersendung berichtigt werden.*)

An das K. Haupt-Münz- und Stempelamt München ergangen.
Mitgeteilt dem K. prot. Oberkonsistorium.

Nr. 9317.
München den 1. August 1883.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern. K. Staatsministerium der Justiz. K. Staatsministerium des Innern. K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. K. Staatsministerium der Finanzen. K. Kriegsministerium.

Betreff: Die Anfertigung von Dienstsiegeln für K. Behörden und Aemter.

Aus Anlaß von Wahrnehmungen, daß bei einzelnen K. Behörden in Privatgeschäften gefertigte Amtssiegel im Gebrauche stehen, wird zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht, daß die Anfertigung aller Arten von Dienstsiegeln für sämtliche K. Stellen und Behörden, ausschließlich dem K. Hauptmünzamte, welches allein im Besitze genauer, nach der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Oktober 1835, das K. Wappen und Siegel betr., gefertigter Matrizen sich befindet, übertragen werden darf, und keiner Stelle oder Behörde gestattet werden kann, anderwärts bezogene Siegel zu führen. Diese Vorschrift erstreckt sich für die Folge auch auf die bei manchen Behörden im Gebrauche befindlichen zum Verschließen von Briefen und Packeten bestimmten mit dem K. Wappen versehenen sogenannten Siegelmarken. Auch diese Marken sind fernerhin nur vom K. Hauptmünzamte zu beziehen. Zugleich wird bemerkt, daß das K. Haupt-

---

*) Gleiche Entschließung bezüglich der Kostenberichtigung erfolgte unterm 20. Dez. 1865 und 5. Juni 1871.

münzamt lediglich ermächtigt ist, auf amtliche Bestellung Dienstsiegel und Siegelmarken anzufertigen und abzugeben.

Wird die Anfertigung von Dienstsiegeln notwendig, um abgenützte zu ersetzen, so sind letztere entweder sofort mit der Bestellung oder nach Eintreffen der neuen Siegel an das K. Hauptmünzamt einzuliefern. Die gleiche Einlieferung hat zu geschehen, wenn infolge der Aufhebung von Stellen oder Aemtern oder einer Aenderung in der Benennung derselben die bisherigen Dienstsiegel dieser Behörden außer Gebrauch zu treten haben.

In Bezug auf die Geschäftsbehandlung bei der Bestellung von Dienstsiegeln hat es bei der bisherigen Uebung zu bewenden.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1883 S. 399.)

D. Regie.

München den 30. Oktober 1820.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Anschaffung des Gesetz- und allgemeinen Intelligenz-Blattes.

Nach einer berichtlichen Anzeige des K. Oberkonsistoriums entbehrt das Dekanat N., weil es mit keiner Pfarrstelle verbunden ist, zur Zeit noch des Gesetz- und allgemeinen Intelligenz-Blattes. Die K. Regierung des Isarkreises erhält daher den Auftrag, die Anschaffung beider Blätter zu verfügen, und den Kostenbetrag auf das Kirchenvermögen von N. unter verhältnismäßiger Konkurrenz der Diözesan-Kirchenärarien anzuweisen.

An die K. Regierung des Isarkreises, K. d. J.

München den 12. Juli 1832.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Gesuch der Pfarrer des Dekanats Kleinlangheim um Genehmigung einer Regiesumme aus dem betreffenden Lokalkirchenvermögen.

Da eine Verpflichtung des Lokalkirchenvermögens zur Bestreitung der Regieausgaben der Pfarrämter in den bestehenden Gesetzen nirgends begründet ist, noch auch eine derartige Verwendung oder Konkurrenz aus den §§ 48 und 49 der II. Beilage zur Verf.-Urkunde gerechtfertigt zu werden vermag, so kann dem deshalb unter dem 20. September v. Js. gestellten Antrage keine Folge gegeben werden, wobei noch zu bemerken kommt, daß selbst im Zulassungsfalle durch eine Verfügung der Art sehr bedeutende Konsequenzen hervorgerufen und gleichwohl bei den sehr verschiedenen Vermögensverhältnissen der Stiftungen eine Gleichstellung aller Pfarrer sich als unmöglich darstellen würde.

Da ferner keine allgemeine Staats- oder Kreisfonde bestehen, die sich zur Uebernahme einer solchen bleibenden Passivreichnis eignen, so muß es gleichwohl bei dem bisherigen Sachverhältnis um so mehr verbleiben, als sich die Amtsobliegenheiten der Geistlichen, in Beziehung auf Schulwesen, Armenpflege, Militär-Konskription und andere dergleichen allgemeine Staatszwecke auf verfassungsmäßige Gesetze, nicht aber auf administrative Anordnungen der Staatsregierung gründen, und bei Antritt der betreffenden Pfründe mit diesen an die hievon schon vorher unterrichteten Bewerber resp. Inhaber übergehen.

An die K. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., ergangen.
Mitteilung dem K. prot. Oberkonsistorium.

Nr. 1358.

München den 16. März 1848.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Vorstellung des Ordinariats Eichstätt wegen Ueberweisung der Kosten der Kapitelstasche und der Gebühren der Kapitelsboten auf die Kirchenstiftungen.

Unter Hinweisung auf die Entschließung vom 26. Juli v. Js. Nr. 1748, die Ueberweisung der Kapitelslasten des kathol. Dekanats Spalt auf die Kirchenstiftungskassen betr., wird die K. Regierung beauftragt, dem bischöflichen Ordinariate Eichstätt auf dessen mit Bericht vom 28. Januar d. Js. reproduzierte Vorstellung vom 4. November v. Js. zu eröffnen, daß auf die von demselben beantragte Uebernahme der Kosten der Kapitelstasche und der Gebühren des Kapitelsboten auf die Kirchenstiftungen nicht eingegangen werden könne, da eine Verpflichtung des Lokal-Kirchenvermögens zur Bestreitung der Regieausgaben der Pfarrämter nicht besteht, wie dieses bereits durch die Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1832 (Döll. V.-S. Bd. XI S. 1362 § 1018) ausgesprochen worden ist, und nachdem ferner die von der K. Regierung aus Anlaß des Gesuches des katholischen Landkapitels Spalt um Ueberweisung der Kosten der Kapitelstasche und der Gebühren des Kapitelsboten auf die Kirchenstiftungen des genannten Dekanatsbezirkes eingeleiteten Recherchen ergeben haben, daß eine Ueberweisung dieser Kosten auf das Kirchenstiftungs-Vermögen auch in den übrigen Regierungsbezirken nicht stattfindet.

(Döll. V.-S. Bd. XXIII S. 112).

An die K. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.

München den 12. August 1851.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Kosten für den Abdruck der den protestantischen Pfarrämtern diesseits des Rheins durch die vorgesetzten Dekanate mitzuteilenden allgemeinen Konsistorial-Entschließungen.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß der von dem K. prot. Oberkonsistorium und von der letzten prot. Generalsynode in Ansbach gestellten Anträge und Bitten Allerhöchst zu verfügen geruht, daß in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins die Kosten für den Abdruck der den protestantischen Pfarrämtern durch die vorgesetzten Dekanate mitzuteilenden allgemeinen Konsistorial-Entschließungen auf das Kirchenvermögen der einschlägigen Pfarreien übernommen werden dürfen.

Hiernach sind die beteiligten Kirchenverwaltungen und vorgesetzten Kuratelbehörden zur Nachachtung geeignet anzuweisen.

An sämtliche K. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

München den 20. Juni 1857.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Bestreitung der Kosten für pfarrliche Regiebedürfnisse.

Die Bestreitung der Kosten für pfarrliche Regiebedürfnisse hat in letzter Zeit wiederholt Anlaß zu Beschwerden vieler Pfarrämter gegeben, indem verschiedene Kuratelbehörden diese Bestreitung im Hinblick auf die höchste Ministerial-Entschließuug vom 12. Juni 1832, „das Gesuch der Pfarrer des Dekanates Kleinlangheim um Genehmigung einer Regiesumme aus dem betreffenden Lokalkirchenvermögen betr.,“ unbedingt den Pfarrern zur eigenen Bestreitung heimwiesen, und jede Inanspruchnahme der Kirchenstiftungen hiefür versagten.

Nun kann zwar dem in Anlaß dieser Beschwerden bei der unterfertigten Stelle eingekommenen Antrag, dahin zu wirken, daß alle pfarrlichen Regiebedürfnisse unbedingt aus Kirchenstiftungsmitteln bestritten werden dürfen, vorerst Aussicht auf Erfolg nicht eröffnet werden, da nicht allein die obenerwähnte höchste Entschließung vom 12. Juni 1832 dem entgegensteht, sondern in gleicher Weise eine neuerliche höchste Ministerial-Entschließung vom 16. März 1848, anderer Erwägungen gar nicht zu gedenken: — immerhin aber erscheint es vollkommen begründet, daß von Seite der kirchlichen Stellen der vorwürfigen Frage möglichste Beachtung zugewendet, und von denselben alles gethan werde, was dazu beitragen kann, die erhobenen Beschwerden für die Zukunft ferne zu halten.

Ein hauptsächliches Mittel hiefür bietet sich offenbar darin dar, daß die Geistlichkeit über die — hier Norm gebenden allgemeinen Verordnungen sowohl, als die in konkreten Fällen ergangenen höchsten Entscheidungen näher verständigt wird, da, wie man aus den eingekommenen Vorlagen entnahm, die allermeisten Beschwerden ihre sofortige Erledigung gefunden haben würden, wenn nur nach diesen Normen wirklich verfahren worden wäre. Ohnehin ist durch diese Normen fast allen begründeten Anforderungen bereits entsprochen und zunächst nur noch in einzelnen Fällen die Erwirkung weiterer höchster Entschließungen veranlaßt.

Die unterfertigte Stelle hat daher die einschlägigen Bestimmungen gesammelt, und teilt dem K. Konsistorium darnach folgende Zusammenstellung mit:

1) Die Regierungsblätter*) sind durch die Pfarrer zu halten und aus Mitteln des Kirchenvermögens zu bezahlen.

Allerh. Verordn. vom 1. Januar 1806.

Die Kosten des Einbindens fallen dem Kirchenvermögen zu.

*) Das Regierungsblatt wurde gemäß Allerh. Entschließung vom 29. Oktober 1873 mit dem Gesetzblatt verbunden und erscheint vom 1. Januar 1874 an unter der Bezeichnung: „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern".

Minist.-Entschl. vom 14. August 1809.

Da, wo ein Dekanat mit keiner Pfarrstelle verbunden ist, sind die Kosten für das Regierungsblatt aus dem Kirchenvermögen des Dekanatssitzes unter verhältnismäßiger Konkurrenz der Diözesankirchenärarien zu bestreiten.

Minist.-Entschl. dd. 30. Oktober 1820.

2) Das Gesetzblatt*) ist erst durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember 1817, „die Umänderung des Regierungsblattes zu einer Sammlung der Gesetze und Verordnungen und die Einführung eines allgemeinen Intelligenzblattes betr.", von dem Regierungsblatt getrennt worden. Es kommen daher bezüglich der Anschaffung und des Einbandes dieselben Bestimmungen, wie bei dem Regierungsblatt, zur Anwendung.

Art. 5 der Allerh. Verordn. vom 29. Dezbr. 1817.
Minist.-Entschl. dd. 11. September 1835.

3) Die Kreisamtsblätter sind zur Hälfte auf Kosten der Kirche, zur Hälfte auf Kosten der Pfarrgemeinde anzuschaffen.

Allerh. Verordn. vom 7. März 1814. Art. VI.**)

Die Kosten des Einbands werden in gleicher Weise getragen.

Minist.-Entschl. dd. 11. September 1835.

4) Bezüglich der amtlichen Versendungen der Dekanate und Pfarrämter gibt die Verordnung vom 18. September 1810 Norm, wornach die Beförderung der Umlaufschreiben den Gemeinden obliegt, im übrigen die Benützung der gewöhnlichen Kommunikationsmittel empfohlen, dringenden Falls aber die Absendung eigener Boten auf Kosten des Lokalkirchenvermögens gestattet wird.

Die Postportofreiheit der Pfarrämter ist durch das Ausschreiben der Generaldirektion der K. Verkehrsanstalten vom 9. Oktober 1851 näher bestimmt, und

---

*) Siehe Anmerkung Seite 455.

**) Siehe Minist.-Entschl. vom 8. Oktober 1875 S. 464.

danach den Pfarrämtern sowohl für den dienstlichen Verkehr unter sich, als mit den vorgesetzten geistlichen Behörden, als endlich mit den K. Behörden zugestanden.

5) Rücksichtlich der Tauf-, Trauungs- und Sterbematrikel bestimmt die höchste Ministerialentschließung vom 26. November 1848:

a) daß die Kosten des Druckes der Formulare zur Anlage und Fortsetzung der Pfarrmatrikel von der Staatskasse in allen Fällen zu tragen seien, wo deren Ersatz von Pfarrern oder Kirchenverwaltungen angesprochen wird, dagegen

b) die Kosten der Bildung und Aufbewahrung der Duplikate dieser Matrikeln aus den Regiefonds der Polizeibehörden zu bestreiten seien.

Was die Kosten des Einbandes anlangt, so weisen solche die höchsten Entschließungen dd. 22. Juli 1808 und 26. April 1814 dem K. Aerar, die höchste Entschließung dd. 3. Juli 1809 dem Kirchenvermögen, die höchste Entschließung dd. 11. September 1835 dem Gemeindevermögen zu: hier wird daher zunächst die jeden Orts bestehende Uebung den Ausschlag geben müssen.

Die Formularien für die Register zu den Pfarrmatrikeln sind gemäß höchster Ministerial-Entschließung dd. 5. Mai 1856 den Formularien für die Pfarrmatrikeln selbst ganz gleich zu achten.

6) Die Pfarramtssiegel sind nach höchster Entschließung dd. 31. März 1841 auf Kosten der Kirchenstiftungen anzuschaffen.

7) Das Pfarramtshandbuch ist nach Allerh. Entschließung dd. 3. Februar 1820 aus Mitteln der Kirchenärarien anzuschaffen, was auch von der Fortsetzung desselben gilt, wie insbesondere bezüglich des statistischen Teiles durch höchste Minist.-Entschl. vom 24. Dezember 1853 anerkannt wurde.

8) Ebenso sind die Kosten für die lithographierten Generalien gemäß höchster Ministerial-Entschließung

vom 12. August 1851 auf das Kirchenvermögen der einschlägigen Pfarreien verwiesen.

9) Die Bestreitung der Kosten für die Anschaffung der Kommunikantenbücher aus Kirchenstiftungsmitteln ist in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 19. Januar 1853 Nr. 327 in der Erwägung gebilligt, daß das Bestehen und die Führung eines solchen Buches bei jedem Pfarramte im Interesse der Kirchenordnung als notwendig erscheint.

10) Die Anschaffung der in den Betstunden zu gebrauchenden Erbauungsbücher hat auf Kosten der Kirchenstiftungen zu erfolgen.

Minist.-Entschl. dd. 5. August 1854.

11) Die Pfarregistraturschränke sind aus Kirchenmitteln anzuschaffen.

Minist.-Entschl. dd. 30. Mai 1815 und
9. Mai 1834.

Die Kosten für die Registraturschränke der Dekanate haben die Kirchenärarien der denselben untergeordneten Pfarreien zu tragen.

Minist.-Entschl. dd. 29. Mai 1810.

Falls Registraturschränke wegen Wohnsitzveränderung des Dekans transportiert werden müssen, fallen die Transportkosten den Kirchenärarien des Dekanatssprengels zu.

Minist.-Entschl. dd. 17. März 1840.

12) Ueber das Heften der Akten, Anschaffung von Aktendeckeln u. s. w. wird in dem früher Ansbachischen Gebiet die markgräfliche Verordnung vom 1. März 1761 (Heuber's Realindex S. 189) zur Anwendung zu bringen sein, woselbst vorgeschrieben ist, „die Faszikeln titelweis einem Buchbinder zu übergeben, und nach vorherig genauestem Akkord im Pfarrhaus, auf Kosten des Heiligen in Folio Rück- und Eck-Bände bringen zu lassen."

13) Rücksichtlich der Militärkonskriptionslisten, sowie der Impflisten ist bestimmt, daß solche den Pfarrämtern durch die Distriktspolizeibehörden mitzu-

teilen sind, und werden hierüber die Kreisamtsblätter der einzelnen Regierungsbezirke die nähern Anweisungen enthalten.

14) Endlich hat das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu wiederholtenmalen auf die an dasselbe ergriffenen Rekursbeschwerden und zwar unterm 30. Dezember 1852 auf eine Beschwerde des Pfarramts B., dann unterm 26. Okt. 1855*) auf eine Beschwerde des Stadt-Pfarramts F. anerkannt, daß da, wo auch andere pfarramtliche Regieausgaben, als die bisher verzeichneten, in Gemäßheit vollständig nachzuweisender Observanz bisher aus Kirchenstiftungsmitteln bestritten worden sind, einer solchen Bestreitung für die Zukunft gleichfalls nichts im Wege stehen soll.**)

Das K. Konsistorium wird nun angewiesen, vorstehende Zusammenstellung nach den in seinem Bezirke etwa noch weiter bestehenden lokalen Vorschriften zu ergänzen, und hiernächst die Pfarrämter davon in geeigneter Weise zu verständigen, um so für die Zukunft eine Wiederkehr der vorgekommenen Beschwerden soviel als möglich zu beseitigen.

Sollten den Pfarrämtern gegen die vorliegenden Normative von einzelnen Unterkuratelbehörden gleichwohl auch ferner noch Ausgaben zur eigenen Vertretung überwiesen werden, welche die Kirchenstiftungen zu tragen haben, so wird

---

*) Diese lautet:
Der K. Regierung, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 20. Juli l. Js. erwidert, wie die Uebernahme der pfarramtlichen Regiekosten von F. auf die Kirchenstiftung St. Michael und St Johannis, von welchen sie seit unvordenklicher Zeit unbestritten getragen wurden, auch dermalen **nicht** beanstandet werden wolle.

**) Ebenso hat dasselbe K. Staatsministerium mit höchster Entschließung vom 1. Juni 1859 den in der Kirchenstiftungsrechnung von H. durch die Revisions- und Superrevisionsbehörde verfügten Abstrich einer Ausgabe für Tekturpapier zu den pfarramtlichen Akten aufgehoben, „nachdem das re„kurrierende Pfarramt nachgewiesen, daß derlei Kosten bisher „schon von der Kirchenstiftung bezahlt und verrechnet worden „sind.“

das K. Konsistorium bei der vorgesetzten Kreisregierung geeignete Vermittlung eintreten lassen, eventuell aber darüber anher berichten, um desfalls höchsten Ortes Vorstellung machen zu können.

Namentlich dürfte eine genaue Beachtung des sub Ziff. 14 bemerkten geeignet sein, weitere Klagen zu beseitigen, wobei man sich indes auch zu den Pfarrern versehen muß, daß sie sich jeder unnötigen Ausgabe strenge enthalten, und solche durchgängig auf dasjenige beschränken, was das dienstliche Interesse unbedingt erheischt.

Sind auch die Beträge, um welche es sich bisher handelte, in den allermeisten Fällen nur von untergeordnetem Belang, so werden sie doch durch die ständige Wiederkehr gesteigert, ingleichen ist die Lage sehr vieler Pfarrer so beschränkt, daß ihnen selbst geringere Zahlungeu empfindlich fallen müssen, endlich ist der Abstrich begründeter Ausgaben auch sonst für die Stellung des Geistlichen nicht ohne allen Einfluß.

Die unterfertigte Stelle fühlt sich daher aus mehrfachen Erwägungen verpflichtet, diese Angelegenheit der Aufmerksamkeit und Vertretung des K. Konsistoriums zu empfehlen, wobei es kaum erst noch besonderer Erwähnung bedarf, daß damit etwaigen übergreifenden und unberechtigten Ansprüchen in keiner Weise das Wort geredet werden will.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

München den 27. November 1859.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Bestreitung der pfarramtlichen Regiebedürfnisse in N.

Auf die von dem K. Pfarrer Dr. H. in N. gegen die Finalbeschlüsse der K. Regierung, K. d. J., zur Kirchenstiftungsrechnung von N. pro 1857|58 erhobene Berufung wegen Abstrichs resp. Ersatzanordnung für die auf das Heften der Pfarregistratur-Akten verrechneten Kosten wird — nach-

dem es sich hier nicht um laufende Pfarregie-Bedürfnisse, sondern um die Auslagen für das Heften einer seit mehr als 200 Jahren angewachsenen und von dem K. Pfarrer Dr. H. mit vieler Mühe und Zeitaufopferung geordneten Registratur handelt, der § 6 der Regierungsbeschlüsse vom 26. Juli l. Js. zur Kirchenstiftungsrechnung von N. pro 1857|58 hiermit außer Wirksamkeit gesetzt und sind die beanstandeten Kosten passieren zu lassen.

An die K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., ergangen.

Nr. 577.

München den 30. März 1864.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Der Druck der Generalien.

Die im Jahre 1861 zu Ansbach versammelt gewesene Generalsynode hat den Antrag gestellt:

„daß alle Generalien in protestantischen Kirchensachen, „welche von den Pfarrämtern zu den Akten genommen „werden müssen, durch Druck oder Lithographie ver- „vielfältigt und die hiedurch erwachsenden Kosten auf „das Kirchenvermögen der einschlägigen Pfarreien über- „nommen werden."

Wie die einschlägigen Ausschußverhandlungen entnehmen lassen, ging die Generalsynode bei diesem Antrage von der Voraussetzung aus, daß nach einer Oberkonsistorialentschlie- ßung dd. 18. Juni 1835 nur diejenigen Generalien durch Druck oder Lithographie vervielfältigt werden dürften, deren öffentlicher Bekanntmachung nichts entgegensteht.

Da indes die höchste Ministerialentschließung dd. 12. Aug. 1851 ganz ausnahmslos gestattet, daß die Kosten für den Abdruck der den protestantischen Pfarrämtern durch die vor- gesetzten Dekanate mitzuteilenden allgemeinen Konsistorialent- schließungen auf das Kirchenvermögen der einschlägigen Pfar- reien übernommen werden dürfen und demgemäß auch wirklich

alle Generalien ohne Ausnahme durch Druck oder Lithographie vervielfältigt werden, so ist dem Antrage der Generalsynode bereits entsprochen.

Es genügt daher auf den genauen Vollzug der vorerwähnten Ministerialentschließung dd. 12. August 1851 hinzuweisen, wobei es um so weniger einem Anstande unterliegen kann, da, wo an einer Pfarrei mehrere Geistliche fungieren und ausnahmsweise zweckgemäß erscheint, nicht bloß dem parochus, sondern jedem einzelnen Geistlichen, ein Exemplar des treffenden Generales zuzustellen, dies auch wirklich in Vollzug zu setzen, als die hiedurch veranlaßten Kosten ohnehin kaum nennenswert sind.

Da von dem Vertreter der theologischen Fakultät bei der Generalsynode die Bitte gestellt worden ist, fernerhin von jedem Generale auch der besagten Fakultät ein Exemplar mitzuteilen und eine gleiche Bitte mittels Schreibens dd. 15. März 1862 von Seite der juristischen Fakultät in Erlangen ausgesprochen wurde, so erhält das K. Konsistorium den Auftrag, dieser Bitte zu entsprechen, sobald festgestellt worden ist, daß die hiedurch erwachsenden geringen Kosten entweder auf die Regiekasse des K. Konsistoriums übernommen werden können, oder von den treffenden Fakultäten vergütet werden wollen.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth.

Nr. 286.

München den 20. Februar 1867.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Revision der Rechnung über die Verwaltung des vereinigten protestantischen Kirchenvermögens zu N. pro 1864/65.

Anruhend erhält das K. Konsistorium Abschrift einer am 13. ds. Mts ergangenen höchsten Ministerial-Entschließung zur Kenntnisnahme und weitern Verfügung.

Dabei wird namentlich darauf hingewiesen, daß durch diese höchste Entschließung der von der unterfertigten Stelle bei ihrer Einvernehmung betonte Satz anerkannt worden ist, wonach die Ministerialverordnung vom 12. Juli 1832 lediglich die Verpflichtung des Lokalkirchenvermögens zur Bestreitung der Regieausgaben der Pfarrämter normiert, damit aber keineswegs derlei Ausgaben auch dann für unzulässig erklärt, wenn sich die Kirchenverwaltungen selbst zu deren Leistung herbeilassen.

An das K. prot. Konsistorium Ansbach.

München den 13. Februar 1867.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Wie vor.

Der K. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht vom 15. v. Mts. im bezeichneten Betreff erwidert, wie bei den von dem Pfarramte St. J. zu N. gelieferten Nachweise, daß bisher schon zu wiederholtenmalen Ausgaben für die pfarramtliche Regie aus den Mitteln der Kirchenstiftung unbeanstandet bestritten wurden, daß ferner die Kirchenverwaltung auch zur Uebernahme der pro 1864|65 erlaufenen Kosten für Anschaffung eines Geschäftsjournales und Aktendeckeln für das Pfarramt im Gesamtbetrage von 2 fl. 36 kr. auf die Kirchenstiftungskassa die Zustimmung gegeben habe und da endlich durch die Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 12. Juli 1832 (Döll. Bd. XI pag. 1362) zunächst nur einer Verpflichtung des Lokalkirchenvermögens zur Bestreitung der Regieausgaben der Pfarrämter begegnet werden soll, die Passierlichkeit fraglicher Ausgaben einem Anstande nicht unterliege und daher § 11 des Revisionsbescheides zur Rechnung des vereinigten protestantischen Kirchenvermögens der Stadt N. pro 1864/65 vom 29. August v. Js. außer Wirksamkeit gesetzt werde.

Dies ist dem Pfarramte St. J. zu N. auf seine Beschwerdevorstellung vom 8. v. Mts. geeignet zu eröffnen.

München den 8. Oktober 1875.

K. Staatsministerium des Innern beider Abteilungen.

Betreff: Das Halten der Kreisamtsblätter.

Seine Majestät der König haben unter teilweiser Abänderung der Allerhöchsten Entschließung vom 7. März 1814, die Herausgabe der Kreisintelligenzblätter betreffend, und unter Aufhebung der durch die Ministerialentschließung vom 11. Oktbr. 1851 Nr. 16280 bekannt gegebenen Allerhöchsten Anordnung, für die Landesteile rechts des Rheines zu bestimmen geruht:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

2) daß jede Pfarrei zum Halten des Kreisamtsblattes verpflichtet bleibe, dessen Kosten aus dem Kirchenvermögen zu decken seien,
3) daß die Kosten des Einbindens des Kreisamtsblattes jeder zu dessen Halten verpflichtete Teil für sich zu übernehmen habe.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1875 S. 626.)

Nr. 7801.

München den 2. November 1882.

Ludwig II., König ꝛc.

Betreff: Die Verhandlungen der prot. Generalsynode zu Bayreuth im Jahre 1881.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

XII. Anschaffung der Generalsynodalverhandlungen für die Pfarrämter.

Wir genehmigen, dem Antrage der Generalsynode entsprechend, daß für jedes Pfarramt ein Exemplar der gedruckten Verhandlungen der Generalsynode zum Dienstgebrauche angeschafft und der Aufwand hiefür aus Kirchenstiftungsmitteln bestritten werde.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An das K. prot. Oberkonsistorium.

E. Geschäftsjournal und Registratur.

1. Geschäfts-Journal.*)

Nr. 1634.
München den 22. Oktober 1872.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Geschäftsjournale der Pfarrämter.

Auf die Berichte vom 22. Juli und 15. August d. J. wird unter Rückschluß der Beilagen des ersteren nachstehendes erwidert:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Eintrag der Ein- und Ausläufe in Kirchenverwaltungs-, Schul- und Armensachen in die pfarramtlichen Geschäftsjournale die Geschäfte selbständiger von einander unabhängiger Behörden vermischt und deshalb inkorrekt ist.

Da nun die K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., in Ausübung der ihr zukommenden Zuständigkeit angeordnet hat, gesonderte Geschäftsjournale oder doch gesonderte Abteilungen in dem bestehenden gemeinschaftlichen Geschäftsjournale zu führen und es wünschenswert ist, daß bei sämtlichen prot. Pfarrämtern in der Geschäftsbehandlung ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet werde, so sind die Pfarrämter des Konsistorialbezirks zu beauftragen, vom 1. Januar 1873 anfangend, die Ein- und Ausläufe in Kirchenverwaltungs-, Schul- und Armensachen in den pfarramtlichen Geschäftsjournalen nicht mehr vorzutragen, wobei den hier in Frage kommenden Pfarrämtern die gesonderte Journalführung für diese Geschäftszweige überlassen bleiben muß.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das Dekanat München.

---

*) Das Formular zu den dekanatlichen und pfarramtlichen Geschäftsjournalen siehe Seite 466.

Geschäfts-Journal*) des K. protestantischen Pfarramtes .....
für das Etatsjahr 18 . . (Aeußerer Titel.)

Exhibita.

Einlaufs-Nr.	Behörde und Ort woher.	Nummer.	Datum.	Präsentiert.	Betreff.

Expedita.

Kurze Angabe des Inhalts.	Behörde und Ort wohin.	Datum.	Expeditionstag.	Auslaufs-Nr.	Beförderung durch Post, Boten oder andere Gelegenheit.

*) Durch das K. Konsistorium Bayreuth unterm 10. April 1839 den Dekanaten und Pfarrämtern behufs Anlegung von Geschäftsjournalen mitgeteilt.

2. Registratur.*)

München den 1. Januar 1806.

M. J. K.

Betreff: Das Regierungsblatt.

2c. 2c. 2c.

5) Da das offizielle Regierungsblatt nicht nur Unsern Landesstellen und Beamten, sondern auch allen Unterthanen unentbehrlich ist, so verordnen Wir hiermit ferner, daß sämtliche Gemeinden und Pfarrer, ohne Unterschied der Konfession, das Regierungsblatt, und zwar jene auf eigene Kosten, die letzteren aber aus den Mitteln des Kirchenvermögens halten sollen.

2c. 2c. 2c.

7) Die Pfarrer haben das aus Kirchenmitteln angeschaffte Exemplar unter ihren Pfarrakten pflichtmäßig zu bewahren und die K. Landgerichte werden bei Sterbefällen und Inventuren ihre besondere Aufmerksamkeit dahin

*) Ein für alle prot. Pfarrämter und Dekanate des Königreiches gültiger Registraturplan existiert nicht. — Das K. Konsistorium Bayreuth erließ für die Dekanate seines Bezirkes am 19. November 1839, für die Pfarrämter am 28. April 1840 einen Registraturplan. Der erstere wurde von dem K. Oberkonsistorium am 17. Dezember 1839 genehmigt, jedoch von der Einführung desselben im Konsistorialbezirke Ansbach durch Entschließung vom 27. April 1840 Umgang genommen. Der letztere wurde gemäß Oberkonf.-Entschl. vom 1. Juni 1840 für zweckmäßig befunden, dabei aber bemerkt, daß die bei den 35 Generalrubriken angeordneten Unterabteilungen bei kleinen Pfarreien nach Umständen wegfallen können. Für die Pfarrämter des Konsistorialbezirkes Ansbach ist am 19. Mai 1840 eine besondere Registratur-Ordnung erlassen worden. (Früheres Amtshandbuch Bd. I am Schlusse Beilage IX S. XV—XLIII). Unter den vorerwähnten Verhältnissen wird hier von der neuerlichen Mitteilung der einzelnen bereits längst eingeführten, in jeder Registratur befindlichen Registraturpläne Umgang genommen.

zu richten haben, daß die abgängigen Stücke aus der Erbschaftsmasse ersetzt oder vergütet werden.

(Reggsbl. v. J. 1806 St. I S. 4).

Ansbach den 20. Juli 1811.

K. Generalkommissariat als prot. Generaldekanat des Rezatkreises.

Betreff: Die Pfarramts- und Dekanatsregistraturen.

Nachdem zur Kenntnis gekommen ist, daß die Pfarr- und Dekanatsregistraturen nicht durchgängig mit derjenigen Sorgfalt und Ordnung gehalten und geführt werden, welche für sichere Aufbewahrung der so wichtigen Pfarregister und anderer Pfarrakten und Urkunden erforderlich ist, daß vielmehr einzelne Pfarreien sogar nicht einmal einen Schrank haben, um diese Papiere gehörig verschließen zu können, ist nötig erachtet worden, auf diesen Gegenstand eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Zu dem Ende hat die unterzeichnete Stelle durch ein höchstes vom 11. Juni datiertes und am 19. d. Mts. eingekommenes Reskript den Auftrag erhalten, in ihrem Bezirke, wie hiermit geschieht, die Verfügung zu treffen, daß die Distriktsdekane bei ihrer diesjährigen Visitation die Registraturen überall sorgfältig untersuchen, und von dem Zustande, in welchem sich dieselben befunden haben, eine genaue Beschreibung aufnehmen sollen, deren Resultat dann das unterzeichnete Generaldekanat seiner Zeit der Allerhöchsten Stelle zur weiteren Entschließung vorlegen wird.

(Intell.-Bl. f. d. Rezartkreis v. J. 1811 S. 1480).

München den 30. Mai 1815.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Pfarregistraturschränke.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß noch bei mehreren protestantischen Pfarreien die nötigen Schränke zur Verwah-

rung der Pfarrakten fehlen, ist aus Rücksicht auf die Wichtigkeit, welche die Pfarrregistraturen schon der Pfarrmatrikel wegen haben, beschlossen worden, daß Registraturschränke bei allen protestantischen Pfarreien, wo solche noch fehlen, aus Mitteln der Kirchenärarien angeschafft werden sollen. Damit aber dabei einesteils nicht unnötiger Aufwand gemacht, vielmehr die Ausgaben der Kirchenärarien möglichst erleichtert, anderntteils doch auch für das wirkliche Bedürfnis, das bei einzelnen Pfarreien größer oder kleiner sein kann, gehörig gesorgt werde, so erhält hiedurch das K. Generalkommissariat, als protestantisches Generaldekanat, den Auftrag, durch die Distriktsdekanate bei den diesjährigen Pfarrvisitationen an Ort und Stelle Einsicht von dem Bedürfnis nehmen, und darnach sowohl die Pfarreien, bei denen Schränke fehlen, namentlich angeben, als auch zu Anschaffung der nötig gefundenen Schränke motivierten Vorschlag machen zu lassen, wornach das K. Generalkommissariat die Anschaffung anzuordnen, und wegen Bezahlung der Kosten sich mit den einschlägigen K. Generalkommissariaten als Kreisstiftungsadministrationen zu benehmen hat.

An das K. Generalkommissariat des Rezatkreises als prot. Generaldekanat ergangen.

---

3. Gesetz- und Verordnungsblatt, Kreisamtsblätter und Reichs-Gesetzblatt. *)

Nr. 623.

München den 29. Januar 1876.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Anschaffung des Reichsgesetzblattes für die Pfarrämter.

Das K. prot. Oberkonsistorium hat mit Bericht vom 14. Januar l. Js., dessen Beilagen zurückfolgen, den Antrag

*) Siehe auch Seite 454—460.

gestellt, es möchten die Pfarrämter zur Anschaffung und Haltung des Reichsgesetzblattes auf Kosten des örtlichen Kirchenvermögens, und zwar vom Jahre 1871 an, beauftragt werden. Das unterfertigte Staatsministerium vermag dieser Anregung namentlich um deswillen nicht eine Folge zu geben, weil die Kirchenangelegenheiten als solche der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reiches nicht unterstellt sind.

Soweit etwa einzelne Reichsgesetze oder andere Publikationen des Reichsgesetzblattes den Geschäftskreis der Pfarrämter und Kirchenverwaltungen mitberühren oder sonst von Interesse für diese Behörden sind, kann dem Bedürfnisse, soferne fragliche Bestimmungen nicht in den Kreisamtsblättern zum Abdruck gelangen, durch Einsichtnahme des bei den Gemeindeverwaltungen befindlichen Exemplars des Reichsgesetzblattes oder — wie z. B. bezüglich des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung — durch Anschaffung besonderer Abdrücke aus Mitteln des Kirchenvermögens Genüge geschehen. Für solche thatsächlich ohnehin nur sehr vereinzelte Fälle werden die K. prot. Konsistorien je nach den Umständen durch Benehmen mit den Kreisregierungen oder durch Verständigung der Pfarrämter die geeignete Vorsorge selbst zu treffen im Stande sein.

An das K. prot. Oberkonsistorium.

---

4. Kultusministerialblatt.

Nr. 11141.

München den 14. Dezember 1864.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Herausgabe des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Mit Bezugnahme auf die durch das Regierungsblatt veröffentlichte Bekanntmachung des unterfertigten K. Staats-

ministeriums vom 6. l. Mts. bezeichneten Betreffs wird der K. Regierung, Kammer des Innern, in der Anlage eine Abschrift des von der Redaktion des Ministerialblatts für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten erlassenen Programms mit der Weisung zugefertigt, letzteres ungesäumt durch das Kreisamtsblatt zur Publikation zu bringen.

Das weiter anliegende Verzeichnis läßt entnehmen, welche Stellen und Behörden des Regierungsbezirkes und in welcher Anzahl dieselben Exemplare des Ministerialblattes unentgeltlich zum dienstlichen Gebrauche erhalten.

Eine weitere unentgeltliche Abgabe von Dienstexemplaren an die K. Lokalschul-Inspektionen, Distrikts-Prüfungs-Kommissäre, Dekanate u. s. w., wie dieselbe von einzelnen Kreisregierungen beantragt worden, erschien mit Rücksicht auf den Kostenpunkt nicht thunlich, da für die Herausgabe des Ministerialblattes besondere Fonds nicht zu Gebote stehen.

Ebenso wurde zur Zeit kein hinreichender Grund gefunden, die Lokalschul- und Kirchenstiftungskassen durchgängig zur Abnahme des Ministerialblattes in obligatorischer Weise anzuhalten.

Das unterfertigte K. Staatsministerium behält sich übrigens weitere Anordnung in dieser Beziehung für die Zukunft bevor.

Dagegen bleibt den Verwaltungen der Kirchen- und Unterrichtsstiftungen, dann der Gemeinde- und Lokalschulkassen ohne alle weitere als den ediktsmäßig bestehenden Beschränkungen freigegeben, Abonnements auf das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzugehen.

Die abgegebenen Dienstexemplare, wie die aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln angeschafften Exemplare sind übrigens als Inventargegenstände nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Mit Rücksicht auf den bekanntgegebenen Kreis der Behörden, für welche die im Ministerialblatte veröffentlichten Entschließungen als amtlich verkündet gelten, dann unter Berücksichtigung des Inhalts der betreffenden Entschließungen haben die K. Regierungen, Kammern des Innern, zu bemessen, ob die im Ministerialblatte abgedruckten Erlasse auch noch in

Zukunft durch das Amtsblatt des Regierungsbezirkes zur Veröffentlichung zu bringen seien.

Die gleichen Verhältnisse haben die K. Regierungen, K. d. J., auch bei Beurteilung der Frage ins Auge zu fassen, inwieweit von denselben bei Veröffentlichuug der von ihnen ausgehenden Erlasse von der Bekanntgabe durch das Ministerialblatt zweckmäßig Gebrauch zu machen sei.

Die zur Aufnahme in das Ministerialblatt bestimmten Erlasse sind an die Redaktion desselben in förmlicher amtlicher Ausfertigung unter Umschlag mit der Adresse: „Von . . . . an die Redaktion des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu München," sowie mit der Bezeichnung als Regierungssache einzusenden. Erscheint eine besondere Beschleunigung des Abdrucks veranlaßt, so ist solches auf der einzusendenden Ausfertigung ausdrücklich zu bemerken. —

An die sämtlichen K. Regierungen, Kammern des Innern, ergangen.

---

5. Abgabe amtlicher Blätter.

Nr. 5404.

München den 29. April 1873.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Betreff: Die Abgabe amtlicher Blätter.

Die von der General-Direktion der K. Verkehrsanstalten an die Postanstalten erlassene Verfügung bezeichneten Betreffes vom 14. l. Mts. wird nachstehend zur Wissenschaft mit der Weisung mitgeteilt, künftighin jede abgängige Nummer eines amtlichen Blattes sofort bei Bescheinigung des nächstfolgenden in dem Bescheinigungsbogen durch die kurze Bemerkung:

„Nr. . . . . . nicht erhalten"

nachweislich zu reklamieren.

An die sämtlichen dem K. Staatsminsterium der Finanzen untergeordneten Stellen, Aemter und Kassen.

Nr. 4753.

München den 14. April 1873.

General-Direktion der K. b. Verkehrsanstalten.
Postabteilung.

Betreff: Wie vor.

Die K. Postanstalten sind durch wiederholte Ausschreiben, sowie durch § 16 der Instruktion über den Zeitungsdienst bei den Posterpeditionen vom 9. November 1867 angewiesen, die amtlichen Blätter, d. h. das bayer. Gesetz- und Regierungsblatt, das Reichsgesetzblatt, die Amtsblätter der K. Staatsministerien, die Kreisamtsblätter, das bayer. Zentral-Polizeiblatt, sowie die Verhandlungen der beiden Kammern des bayerischen Landtages an Behörden nur gegen Bescheinigung abzugeben und zu diesem Zwecke für jede Behörde einen eigenen Bescheinigungsbogen zu führen, in welchem die Blätter nach ihrer Nummer und Stückzahl einzutragen und von den Empfängern unter Beisetzung des Namens zu bescheinigen sind.

Diese Anordnung wird nicht allenthalben ihrem Zwecke entsprechend vollzogen, daher dieselbe hiedurch erneuert und den K. Postanstalten dabei wiederholt bemerkt wird, daß sie für den Ersatz jeder als abgängig reklamierten Nummer der bezeichneten Blätter einzutreten haben, deren richtige Abgabe sie durch den vorgeschriebenen Bescheinigungsbogen nicht nachzuweisen vermögen.

Insbesondere wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bescheinigungsbogen gegenüber allen Behörden ohne Ausnahme, sonach auch gegenüber den Gemeindebehörden und jenen einzeln stehenden Beamten, welche für sich eine Behörde repräsentieren und die bezeichneten Blätter zu halten verpflichtet sind, geführt werden müssen.

Da die in den Amtsblättern der K. Staatsministerien wie in den Kreisblättern veröffentlichten Entschließungen häufig direkte Aufträge an die empfangenden Behörden enthalten, und dabei nicht selten bestimmte Termine für den Vollzug gesetzt sind, so ist die präzise Zustellung dieser Blätter von

besonderer Wichtigkeit und werden deshalb die Inspektions-Organe für den Postdienst die pünktliche Führung der angeordneten Bescheinigungsbogen der genauesten Ueberwachung unterziehen.

F. Kirchliche Bücher.*)

München den 24. Mai 1879.

Verordnung
über Taufe, Konfirmation und kirchliche Trauung,
dann Führung der Kirchenbücher in der protestantischen
Kirche diesseits des Rheins.

Nachdem die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Taufe und Trauung durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 nicht berührt werden, bleiben diese Verpflichtungen nach wie vor in Kraft und wird hinsichtlich derselben folgendes bestimmt:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 32.

Bei jedem Pfarramte (bei kombinierten Pfarreien für jede Pfarrei) sind Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsbücher zu führen, in welche die betreffenden kirchlichen Handlungen nach der Zeitfolge einzutragen sind.

Selbe sind nach den hiefür entworfenen Formularen anzulegen.

(Formular A, B, C.)

§ 33.

Die Fortführung der gegenwärtig im Gebrauche befindlichen Register ist, solange Papiervorrat hievon vorhanden ist, gestattet.

---

*) Siehe auch das Gesetz vom 6. Februar 1875, die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr.

§ 34.

Zum Zwecke der Seelsorge und zur Gewährung einer verlässigen Uebersicht für Nachfolger im Amte ist bei jedem Pfarramte ein Verzeichnis (Formular D) über jene Pfarrangehörigen, welche Taufe, Religionsunterricht und Konfirmation für ihre Kinder, die Trauung für sich und die Beerdigung für die verlebten Ihrigen verschmähen, anzulegen und nach Möglichkeit evident zu halten.

§ 35.

Die bisherigen Konfirmanden- und Konsitenten-Register sind unverändert fortzuführen.

§ 36.

Falls kirchliche Akte nachgeholt werden, so sind aus dem bezüglichen Verzeichnisse (Formular D) sofort die entsprechenden Einträge nach der Nummernfolge in das Tauf-, Trauungs- und Konfirmanden-Register zu bethätigen und ist in der Rubrik „Bemerkungen" von den Registern auf die Nummernfolge der Bücher und von diesen auf die Nummernfolge jener zu verweisen.*)

---

*) Laut Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. Januar 1876 sind die Kosten für Anschaffung, Einband und alphabetische Register der kirchlichen Bücher von jetzt an aus dem betreffenden örtlichen Kirchenvermögen zu bestreiten.

Formular A.

Tauf-Buch.

Fortl. Nro.	Des Täuflings					Vor- und Zuname, Stand, Religion, Wohnort mit Beifügung d. Bezirksamts		Bezeichnung				Bemerkungen.
	Name.	Das wievielste Kind.	Geburtszeit.			des Vaters.	der Mutter.	des Tauftages und Orts.	des Täufers.	der Taufpaten nach Namen, Stand, Wohnort und Konfession.	der Stellvertret. der Taufpaten nach Namen, Stand, Wohnort und Konfession.	
			Tag	Monat	Jahr							

Formular B.

Trauungs-Buch.

Laufende Nro.	Des Bräutigams oder Ehemannes		Der Braut oder Ehefrau		Ob, wann, wo und durch wen die kirchliche Verkündigung erfolgt ist.	Zeitangabe						Wo die kirchliche Trauung vorgenommen worden ist.	Bezeichnung		Bemerkungen.
	Name, Stand, Konfession, Alter, Geburts- u. Aufenthaltsort mit Angabe d. Bezirksamts.	Ob ledig, Witwer oder geschieden.	Name, Stand 2c.	Ob ledig 2c.		der bürgerlichen Eheschließung.			der kirchlichen Trauung.				des Geistlichen, welcher die Trauung vornahm.	der Zeugen nach Namen, Stand, Wohnort.	
						Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr				

Formular C.

Beerdigungs-Buch.

Lauf. Nro.	Des kirchlich Beerdigten Name, Stand, Konfession, Alter und Wohnort mit Angabe des Bezirksamts.	Zeitangabe						Name des Geistlichen, der die Beerdigung vornahm und Ort der Beerdigung.	Bemerkungen.
		des Todes.			der Beerdigung.				
		Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr		

Formular D.

Register

über Verschmähung der Taufe, des Religionsunterrichts und der Konfirmation, dann der kirchlichen Trauung und Beerdigung mit Angabe von Nachholungen jener kirchlichen Handlungen.

1. Lauf. Nro.	2. Name, Stand, Konfession und Wohnort desjenigen, dem die Unterlassung zur Last liegt.	3. Taufe.	4. Religionsunterricht und Konfirmation.	5. Trauung.			6. Bezeichnung des Kirchenbuchs mit Angabe d. Jahrgangs u. fortl. Nr., in welchem die nachgeholte Taufe, Konfirmation 2c. und kirchliche Trauung eingetragen wurde.	7. Beerdigung.				Bemerkungen.
		Name, Geburtszeit und Ort des nicht getauften Kindes.	Name, Alter u. Wohnort d. nicht konfirmierten Kindes.	Zeitangabe der bürgerlichen Eheschließung.				Name, Stand, Alter und Wohnort des Verstorbenen.	Zeit des Todes.			
	z. B.			Tag	Monat	Jahr			Tag	Monat	Jahr	
1.	Wachter Adam und Anna, Fabrikarbeiter, beide evangelisch zu Hohenstein.	Wachter Anna Maria, geb. 6. März 1877 zu Hohenstein.	—	—	—	—	Taufe nachgeholt siehe Taufbuch von 1877 Nr. 8.	—	—	—	—	
2.	Wald Georg. Der Verlebte hat selbst nach seiner bei Lebzeiten gemachten Bestimmung die kirchliche Beerdigung sich verbeten.	—	—	—	—	—	—	Wald Gg., Literat, 40 Jahre alt, zu Neustadt.	8.	Juni	1877	

NB. Ueber diejenigen Personen, für welche die Vornahme der kirchlichen Handlungen nicht nachgesucht wurde, ist ein alphabetisches Verzeichnis zu führen.

München den 18. Januar 1813.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Eintragung Ihrer Majestäten als Taufpaten in die Taufregister.

Da Fälle vorgekommen sind, daß Unterthanen sich erlaubt haben, ihre neugebornen Kinder vor erhaltener Erlaubnis auf den Namen Ihrer Majestäten taufen zu lassen, dieser Ungeziemtheit aber nicht länger nachgesehen werden kann, so ist auf Königlichen Allerhöchsten Befehl hiermit verordnet, daß keinem Pfarrer gestattet sein soll, Ihre Königlichen Mäjestäten, oder einen Prinzen, oder eine Prinzessin des Königlichen Hauses ohne nachgesuchte und wirklich erhaltene Allerhöchste Erlaubnis als Paten eines zu taufenden Kindes anzunehmen und in das Kirchenbuch einzuschreiben.

Hiernach sind sämtliche Pfarrer und betreffende Seelsorgsgeistliche durch die Landgerichte und Polizeibehörden anweisen zu lassen.

An das K. Generalkommissariat des Rezatkreises ergangen.

München den 20. Januar 1834.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Eintragung Ihrer Majestäten ꝛc. als Taufpaten in die Taufbücher.

Es ist erst neuerlich der Fall vorgekommen, daß von einem Pfarramte und zwar auf eine unbescheinigte Angabe hin, der Name eines durchlauchtigsten Mitgliedes der Königlichen Familie neben jenem des Taufpaten ebenso unschicklich, als unbefugt in das pfarrliche Taufbuch eingetragen wurde.

Damit sich ähnliche Mißgriffe nicht wiederholen, wird das K. Regierungspräsidium sich veranlaßt finden, die Pfarrämter von diesem befremdenden Vorfalle mit dem Auftrage in Kenntnis zu setzen, Seine Majestät den König, oder ein

Mitglied der durchlauchtigsten Königlichen Familie als Taufpaten in die amtliche Taufmatrikel nur nach erfolgter vorgängiger Allerhöchster Erlaubnis einzutragen.

An sämtliche Regierungpräsidien ꝛc. und an das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

Nr. 13269.

München den 5. Dezember 1875.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

II.

Geburtsregister.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

4) Den Standesbeamten liegt die Verpflichtung ob, sämtliche bei ihnen angezeigte Geburten unehelicher Kinder den zuständigen Pflegschaftsgerichten alsbald mitzuteilen ꝛc.

5) Wird die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde anerkannt, dessen Geburt in die vor Geltung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (1. Januar 1876) geführten Zivilstandsregister (Matrikel) eingetragen ist, so ist den Verwahrern dieser Register von der Anerkennung Mitteilung zu machen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(Amtsblatt des K. Staatsministeriums des Innern 1875 S. 675 ff.)

Nr. 771.

München den 3. Mai 1876.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Der Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, hier die Eintragung der Väter unehelicher Kinder in das Taufbuch.

In Erwiederung des Berichtes vom 29. Februar l. Js. und unter Beziehung auf die Entschließung vom 8. März l. Js.

erhält das K. Konsistorium anliegend Abschrift der höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. April l. Js. zur Kenntnisnahme und Eröffnung an die Pfarrämter seines Bezirkes zugefertigt.

Was die Eintragung der außerehelichen Väter in die kirchlichen Taufbücher anlangt, so hat diese zu erfolgen, wenn die von dem Standesbeamten zum Zwecke der Taufe ausgestellte Bescheinigung hierüber Auskunft gibt, oder, wenn die Feststellung der Vaterschaft später erfolgte, auf Antrag eines Beteiligten nach Einsicht des standesamtlichen Geburtsregisters oder Vorlage einer standesamtlichen Bescheinigung.

Ingleichen sind Einträge über Veränderungen der Standesrechte außerehelicher Kinder in das kirchliche Taufbuch (§ 26 des Reichsges. v. 6. Febr. 1875) auf Antrag eines Beteiligten nach Einsicht des standesamtlichen Geburtsregisters oder Vorlage einer standesamtlichen Bescheinigung vorzunehmen.

Hienach sind die Pfarrämter anzuweisen.

An die K Konsistorien Ansbach und Bayreuth, sowie an das K. Dekanat München.

Nr. 4283.

München den 30. April 1876.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Der Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, hier die Eintragung der Väter unehelicher Kinder in das Taufbuch.

Dem K. protestantischen Oberkonsistorium wird in Erwiderung seines Berichtes vom 8. März l. Js. Abdruck einer vom K. Staatsministerium der Justiz unterm 10. l. Mts. an den K. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte in München erlassenen Entschließung zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Hiernach finden die bisherigen Notifikationen der Gerichte an die Pfarrämter über vorkommende Feststellungen der

Vaterschaft unehelicher Kinder und über Veränderungen der Standesrechte durch Adoption ꝛc. künftig nur noch in jenen Fällen statt, wo es sich um einen in die früheren Zivilstandsregister von den Pfarrämtern eingetragenen Geburtsfall aus der Zeit vor dem 1. Januar 1876 handelt.

Den Gerichten dergleichen Mitteilungen an die Pfarrämter auch bezüglich der späteren Geburtsfälle anzusinnen, erscheint unthunlich, da diese Mitteilungen nur einem rein kirchlichen Bedürfnisse dienen und mit dem Wirkungskreise der Gerichte nicht wohl vereinbar sein würden.

An das K. prot. Oberkonsistorium.

Nr. 45.

München den 4. März 1880.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Diözesansynoden pro 1879.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

1) Auf die beiden Anträge der Synode G. Verfügung zu erlassen, daß die Pfarrämter zum Zwecke der Seelsorge sich gegenseitige Mitteilung über uneheliche Geburten, Verweigerung der Taufen und Trauungen in dem Falle zu machen haben, daß die betreffende Person von einer Pfarrei in die andere ziehe, und daß in Fällen, in welchen mehrere Pfarrämter zur Trauung zuständig sind, das trauende, beziehungsweise zedierende Pfarramt verpflichtet sei, dem oder den übrigen trauungsberechtigten Pfarrämtern von der vollzogenen Trauung Mitteilung zu machen, kann schon um dessenwillen nicht eingegangen werden, weil die Durchführung des hier Beantragten in größeren städtischen Pfarreien als Ding der Unmöglichkeit erscheint, oder doch eine zu große Belastung der Geistlichen nach sich ziehen würde.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An das K. prot. Konsistorium Bayreuth.

Nr. 512.
München den 6. April 1881.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Eintragung der Väter unehelicher Kinder in das Taufbuch.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Den eventuellen Antrag des Dekanats E. betr., so unterliegt es keinem Anstand, daß die Pfarrämter die von einem natürlichen Vater vor ihnen freiwillig abgegebene Paternitätserklärung in dem Taufregister vortragen dürfen, was am besten in der letzten Spalte (Bemerkungen) erfolgt.

An das K. prot. Konsistorium Ansbach.

Nr. 1385.
München den 23. August 1882.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Führung der Kirchenbücher.

Es ist die Frage angeregt worden, ob ein unehelich geborenes und im standesamtlichen Geburtsregister unter dem Namen der Mutter eingetragenes Kind, welches erst nach erfolgter Eheschließung der Eltern zur Taufe gebracht worden ist, in das pfarramtliche Taufbuch mit dem Namen des Vaters einzutragen ist.

Von der Ansicht ausgehend, daß die kirchlichen Bücher in der thunlichsten Uebereinstimmung mit den Standesregistern zu stehen haben, wird angeordnet, daß in dem vorerwähnten Falle ein solches Kind mit dem Namen, den es zur Zeit dieses Eintrages im Standesregister führt, sonach mit dem Namen der Mutter im Taufbuche vorzutragen ist, wobei es jedoch zweckmäßig erscheint, daß in der Rubrik des Taufbuches für „Bemerkung" eine entsprechende Vormerkung erfolgt.

Hienach ist die untergebene Geistlichkeit zu verständigen.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das K. Dekanat München.

G. Ausstellung pfarramtlicher Urkunden.*)

1. Allgemeine Vorschriften.

München den 25. Dezember 1811.

M. J. K.

Betreff: Ausstellung pfarramtlicher Urkunden.

In Erwägung der Nachteile und Mißbräuche, welche durch die leichtsinnige und unvorsichtige Ausstellung von pfarramtlichen Urkunden an unbekannte und verdächtige Menschen in der Art veranlaßt werden, daß nicht selten Uebertreter der Gesetze dieser Urkunden zu ihrem Fortkommen oder zur Erleichterung der Verübung ihrer Vergehen sich zu bedienen pflegen, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

1) Den sämtlichen Pfarrern Unseres Königreichs und ihren Stellvertretern wird bei Ausstellung der pfarramtlichen Urkunden, nämlich der Geburts-, Ledig-, Verkündungs-, Trau- und Totenscheine u. dgl. strenge Vorsicht zur besondern Pflicht gemacht.

2) Denselben wird ausdrücklich verboten, an jemanden ein solches Zeugnis auszustellen, welcher nicht im Stande ist, den erlaubten Zweck, zu welchem er dassebe bedarf, gehörig anzugeben.

3) Unbekannten, oder wie immer verdächtig scheinenden Individuen darf durchaus keine pfarramtliche Urkunde erteilt werden; sondern dergleichen Personen ist zu bedeuten, sich vorerst durch ein Zeugnis ihrer kompetenten Polizeibehörde auszuweisen, wozu sie die verlangte Urkunde nötig haben, und daß deren Ausstellung an sie keinem Anstande unterliege. Wenn sich nach Erfüllung

---

*) Vergl. auch
Min.-Entschl. vom 11. Dezember 1811 „die Einführung gleichförmiger Amtssiegel betr.", Nr. V oben S. 444.
Min.-Entschl. vom 19. September 1814, „Pfarramtssiegel betr.", oben S. 446.

dieser Bedingung kein Bedenken zeigt, dann erst kann die verlangte Urkunde abgegeben werden.

4) Pfarrer oder deren Stellvertreter, welche gegen diese Vorschriften sich verfehlen, sollen nach Befund der Umstände arbitrarisch bestraft werden.

5) In Bezug auf die Auswanderungen und Vermögensexportationen haben Wir bereits zur Abstellung der Unterschleife, welche mit den Taufscheinen von denjenigen getrieben werden, die ohne obrigkeitlichen Konsens auszuwandern gedenken, unterm 15. Oktober 1804 (Reggsbl. S. 919) die Verordnung erlassen, daß von den Pfarrern keinem Unterthan, der sich außer Landes ansässig machen oder verheiraten will, ein Taufschein oder Verkündungszettel ausgefolgt werden soll, wenn derselbe nicht zuvor das von seinem betreffenden Landgerichte unentgeltlich auszustellende Zeugnis beibringt, daß Unsere landesfürstliche Bewilligung zum Auswandern gegeben sei, mit dem Anhange, daß die Pfarrer im Uebertretungsfalle mit einer — der Militärpflichtigkeits-Redimierungssumme oder dem außer Landes gehenden Geldbetrage angemessenen Geldstrafe unnachsichtlich belegt werden sollen.

(Reggsbl. 1812 S. 68).

München den 28. November 1816.

M. J. K.

Betreff: Die Bettler und Landstreicher, hier Ausstellung von Zeugnissen.

2c. 2c. 2c.

Art. 14. Ebenfalls in eine Geldbuße von 3—15 fl. verfallen Pfarrer und Beamte, welche, ohne gehörige Vorsicht und Sicherung gegen Mißbrauch, Zeugnisse über Taufe, Trauung, Sterbfälle, Armut oder anderes Unglück ausstellen; besonders wenn diese Zeugnisse unbekannten, unangesessenen, übelberüchtigten oder schon bestraften Menschen behändigt werden. 2c. 2c. 2c.

(Reggsbl. 1816 S. 870).

München den 27. Oktober 1834.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Ausstellung von Leumundszeugnissen bei Begnadigungsgesuchen.

Die unmittelbare Ausstellung amtlicher Leumundszeugnisse durch die Ortsvorstände (Bürgermeister, Adjunkten und Gemeinderäte) an die Beteiligten und zwar

a) während der strafrechtlichen Prozedur für den Zweck der Verteidigung und

b) nach gefälltem Strafurteile zur Begründung von Begnadigungsgesuchen,

hat zufolge häufiger, erst neuerlich bestätigter Wahrnehmungen schon in mehrfacher Hinsicht Nachteile und Mißbräuche zur Folge gehabt, und es werden häufig den betreffenden Individuen im Sinne ihrer Zwecke Eigenschaften oder Umstände bezeugt, welche sich bei einer pflichtmäßigen und gründlichen Untersuchung als durchaus unbegründet nachweisen.

Um diesem Mißbrauche zu begegnen, die Ortsbehörden selbst von solchen unstatthaften Zumutungen zu schützen, und deren Zeugnissen den ihnen gebührenden Charakter innerer Glaubwürdigkeit zu sichern, wird die K. Regierung in Gemäßheit der Justizministerial-Requisition sämtliche Bürgermeister, Adjunkten und Gemeinderäte auf geeignetem Wege anweisen, Leumundszeugnisse für in Untersuchung befindliche oder bereits verurteilte Individuen nur auf vorgängige amtliche Aufforderung der betreffenden Gerichtsbehörden und zwar zu Handen der requirierenden Gerichtsbehörden auszustellen.*)

An die K. Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

---

*) Gemäß Min.-Entschl. vom 28. Mai 1836 finden die hier gegebenen Bestimmungen auch auf die zu den bezeichneten Zwecken auszustellenden pfarramtlichen Zeugnisse Anwendung.

München den 21. Juni 1856.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Verehelichung von bayer. Unterthanen im Auslande, hier Ausstellung von Geburts- und Sterbezeugnissen.

Die Verehelichung eines bayerischen Staatsangehörigen ist nach den hierüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen von einer obrigkeitlichen Erlaubnis abhängig, welche nur dann erteilt werden darf, wenn der Bittsteller die Ansässigkeit in einer bayerischen Gemeinde erworben hat.

Diese Bestimmungen haben auch in Anwendung zu kommen, wenn bayerische Unterthanen, welche im Auslande verweilen, zur Verehelichung schreiten wollen.

Im Hinblicke auf diese gesetzlichen Vorschriften erscheint es durchaus unzulässig, bayerischen im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen die zur Verehelichung erforderlichen Dokumente zu verabfolgen, wenn nicht zuvor konstatiert worden ist, daß dieselben die Ansässigkeit in einer bayerischen Gemeinde erworben und die Bewilligung zur Verehelichung von der zuständigen bayerischen Behörde erwirkt, oder nach vorgängiger Erlaubnis zur Auswanderung die Aufnahme in einen fremden Unterthans-Verband erlangt haben.

Die Verabfolgung der fraglichen Dokumente ohne vorgängige Konstatierung dieser Voraussetzungen erscheint aber auch deshalb bedenklich, weil die Beteiligten hiedurch zu der Annahme verleitet werden, daß ihrer Verehelichung nach der bayerischen Gesetzgebung ein Hindernis nicht entgegenstehe, während doch die von einem Bayern im Auslande ohne Bewilligung der zuständigen vaterländischen Behörde geschlossene Ehe nicht nur bürgerlich ungültig ist, sondern auch im Falle seiner Rückkehr die Verurteilung in eine einmonatliche Arreststrafe zur Folge hat.

Was die Verehelichung bayerischer Frauenspersonen in das Ausland betrifft, so bedürfen sie zwar zu diesem Zwecke nicht der Erlaubnis zur Auswanderung; es ist aber vor der Ausstellung der von ihnen behufs der Verehelichung erbetenen Dokumente in jedem Falle zu konstatieren, ob die Verehelichung

in der That mit einem Ausländer stattfinden soll und eventuell, ob die Bayerin durch diese Verehelichung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, indem wie in Bayern, so auch in andern Ländern, namentlich in Württemberg und Baden den von ihren Unterthanen im Auslande ohne Bewilligung der einheimischen Behörde geschlossenen Ehen die staatliche Anerkennung versagt wird, wonach die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß bayerische Frauenspersonen, welche z. B. in Frankreich mit württembergischen oder badischen Unterthanen sich verehelichen, durch ihre Verehelichung das Indigenat ihres Ehemannes nicht erwerben, und vielleicht nach vielen Jahren mit ihren Kindern in ihre ursprüngliche Heimat nach Bayern zurückgewiesen werden.

Eine umsichtige Würdigung der angeführten Verhältnisse hat insbesondere dann einzutreten, wenn es sich um die Verehelichung bayerischer Unterthanen nach Frankreich oder überhaupt nach solchen Ländern handelt, in welchen, wie nach der französischen Gesetzgebung, die Verehelichung nicht von einer obrigkeitlichen Bewilligung abhängig ist und auch alle Ausländer, welche ihre Geburtsakte und den Konsens der Eltern, oder deren Sterbeakte beibringen, zur Trauung zugelassen werden.

Es ist deshalb, wenn von bayerischen Staatsangehörigen, welche im Auslande sich aufhalten, die Ausfertigung oder Beglaubigung der erwähnten Dokumente ohne Angabe des Grundes beantragt wird, zunächst zu ermitteln, zu welchem Zwecke sie dienen sollen, um im Falle einer beabsichtigten Verehelichung nach den oben gegebenen Direktiven zu verfahren.

Die K. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen, den Vollzug gehörig zu überwachen, und gegen jene Beamte, welche die Eingehung ungesetzlicher Ehen von Seite bayerischer Unterthanen schuldhaft veranlassen, vorkommenden Falls die durch § 9 Ziff. 4 des revidierten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 ausgesprochene Haftbarkeit für alle aus ihrem Verfahren entstehenden Kosten und Schäden zur Geltung zu bringen.

Schließlich wird die K. Regierung im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beauftragt, auch den Pfarrämtern, welchen schon durch Art. 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 (Reggsbl. S. 870) Vorsicht und Sicherung gegen Mißbrauch bei der Ausstellung von Auszügen aus den Pfarrbüchern zur Pflicht gemacht ist, unter geeigneter Belehrung über die angeführten Verhältnisse wiederholt die größte Vorsicht bei der Ausstellung von Geburts- und Sterbeattesten aufzutragen und sie anzuweisen, Auszüge aus den Pfarrbüchern zum Gebrauche im Auslande nur dann zu verabfolgen, wenn die Erklärung der zuständigen Polizeibehörde darüber vorliegt, daß gegen die Verabfolgung jener Dokumente ein Bedenken nicht besteht.

An sämtliche K. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 24565.

Ansbach den 29. Mai 1861.

K. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Betreff: Die Verehelichung von bayerischen Unterthanen im Auslande.

Nach der Ministerial-Entschließung vom 21. Juni 1856 Nr. 12887, die Verehelichung bei Unterthanen im Auslande betreffend, ist es unzulässig, bayerischen, im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen die zur Verehelichung erforderlichen Dokumente zu verabfolgen, wenn nicht zuvor konstatiert worden ist, daß dieselben die Ansässigkeit in einer bayerischen Gemeinde erworben und die Bewilligung zur Verehelichung von der zuständigen bayerischen Behörde erwirkt, oder nach vorgängiger Erlaubnis zur Auswanderung die Aufnahme in einen fremden Unterthans-Verband erlangt haben.

Nachdem nun wiederholt der Fall vorgekommen ist, daß bayerische, in Frankreich sich aufhaltende Unterthanen, welchen

in Gemäßheit der angeführten Bestimmung die behufs der Verehelichung von ihnen erbetenen Dokumente verweigert worden waren, hierauf die Verabfolgung ihres Geburtsscheines zum Zwecke der Begründung eines in Frankreich anzubringenden Naturalisations-Gesuches beantragten und über das hiebei einzuhaltende Verfahren sich Anstände ergeben haben, so fand sich das K. Staatsministerium des Innern hiedurch veranlaßt, in dieser Beziehung nachstehendes zu bemerken:

Ein Bayer, welcher um die Naturalisation in Frankreich sich bewerben will, hat zunächst nach Maßgabe der in Bayern hierüber geltenden Vorschriften die Erlaubnis zur Auswanderung zu erwirken, derselbe bedarf aber zur Begründung seines Naturalisations-Gesuches in Frankreich nach der dort geltenden Gesetzgebung auch des vorschriftsmäßig beglaubigten Geburtsscheines; die Verabfolgung dieser Urkunde ist daher, im Falle die erbetene Bewilligung zur Auswanderung erteilt wurde, nicht zu beanstanden.

Der Geburtsschein kann zwar möglicherweise dazu benützt werden, die Trauung in Frankreich zu erwirken. Diese Besorgnis vermag jedoch in dem oben erwähnten Falle die Vorenthaltung jener Urkunde nicht zu rechtfertigen, da es außerdem dem Beteiligten unmöglich sein würde, von der erhaltenen Auswanderungserlaubnis Gebrauch zu machen. Damit jedoch einer mißbräuchlichen Benützung der fraglichen Dokumente möglichst vorgebeugt werde, erscheint es in diesem Falle rätlich, daß denselben ein entsprechender Vorbehalt beigefügt und demzufolge etwa ausdrücklich bemerkt werde, daß die Urkunde lediglich zum Zwecke der Begründung eines Naturalisationsgesuches ausgefertigt worden sei, und insbesondere zur Eingehung einer Ehe nicht benützt werden dürfe, indem der Beteiligte, insolange er nicht die Naturalisation in einem anderen Staate erlangt hat, in Beziehung auf die Schließung einer Ehe der bayerischen Gesetzgebung unterworfen bleibe, nach der letzteren aber die Verehelichung von der Bewilligung der zuständigen bayerischen Behörde bedingt und eine ohne diese Erlaubnis im Auslande geschlossene Ehe nicht nur bürgerlich ungültig, sondern auch mit einmonatlicher Arreststrafe bedroht sei.

Auf diese Weise werden die beteiligten bayerischen Unterthanen in den Stand gesetzt, ihr Naturalisationsgesuch zu begründen; zugleich werden dieselben und die ausländischen Behörden, deren Mitwirkung zur Verehelichung etwa in Anspruch genommen werden will, auf die Folgen eines Mißbrauchs der fraglichen Dokumente, insbesondere auf die Folgen der unerlaubten Verehelichung aufmerksam gemacht und von Seite der bayerischen Behörden wird bei der Einhaltung des angedeuteten Verfahrens der in dieser Beziehung ihnen obliegenden Verpflichtung vollkommen genügt.

In gleicher Weise ist übrigens selbstverständlich zu verfahren, wenn es sich um die Verabfolgung von Urkunden an bayerische Unterthanen nach solchen Ländern handelt, in welchen, wie in Frankreich die Vorlage des Geburtsscheines sowohl zur Begründung des Naturalisationsgesuches, als auch zur Erwirkung der Trauung notwendig ist.

(Kreisamtsblatt von Mittelfranken 1861 S. 691.)

---

2. Form der Ausstellung.

München den 11. Juli 1840.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Form der amtlichen Auszüge aus den Pfarrmatrikeln.

Vom K. Ministerium des Innern ist bemerkt worden, es sei in neuerer Zeit mehrmals vorgekommen, daß von den Pfarrämtern bei Ausstellung amtlicher Zeugnisse die vorgeschriebene Form nicht beobachtet werde. So sei z. B. jüngst von einem Pfarramt ein Taufzeugnis ausgestellt worden, aus welchem nicht zu entnehmen war, welcher Kirche das bezeugende Pfarramt angehöre, oder nach welchem Ritus das Kind getauft wurde, oder wer die Taufpaten waren und wer der Täufer.

Das K. Konsistorium hat daher nach der Willensmeinung des K. Ministeriums die sämtlichen Pfarrämter seines Bezirkes hierauf aufmerksam zu machen und zur genauen Be-

obachtung der vorgeschriebenen Form bei Ausstellung solcher Zeugnisse anzuweisen.

Gleichzeitig sind auch diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche die Verhütung eines Mißbrauchs pfarramtlicher Zeugnisse bezwecken, namentlich die Verordnung vom 25. Dezember 1811, „die Ausstellung pfarramtlicher Urkunden betr.“, dann der Art. 14 der Verordnung über Bettler und Landstreicher von 1816 zur strengen Befolgung in Erinnerung zu bringen.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

München den 29. Januar 1852.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Ausstellung der Taufzeugnisse.

Das Oberkonsistorium hat bei mehreren Gelegenheiten, besonders bei Durchsicht der Prüfungsakten, im Betreffe der von Pfarrämtern ausgestellten Taufzeugnisse, Mängel gefunden, deren Abstellung erforderlich ist.

Es kommen nämlich häufig Zeugnisse der Art vor, welche

a) teils unvollständig sind,
b) teils Einschaltungen und Erweiterungen enthalten, wie sie in den Taufmatrikeln sich nicht finden können.

Was das Erstere betrifft, so bezieht sich das hauptsächlich auf das Weglassen der Taufpaten.

Wo nur bloße Geburtsatteste verlangt werden, wie z. B. zur Konstatierung des konfirmationsmäßigen Alters, oder zur Herstellung von Stammbäumen, oder für Impf- und Konskriptionslisten u. dgl. m., da mögen kurze Auszüge aus dem betreffenden Matrikelabschnitt genügen; wo aber förmliche Taufzeugnisse in legaler Form verlangt werden, da ist der Matrikelauszug unverkürzt zu geben.

Einschaltungen haben in dem Extrakte zu unterbleiben, sie können aber im nötigen Falle unter der Unterschrift von

dem das Zeugnis ausstellenden Pfarramte zur Notiz für den Empfänger oder das Amt, wohin jenes abgegeben wird, beigefügt werden.

Das K. protestantische Konsistorium erhält den Auftrag, den Pfarrämtern seines Bezirkes hievon zur genauen Nachachtung Eröffnung zu machen mit dem Auftrage, zugleich auch die Kandidaten für Befolgung dieser Vorschrift bei künftiger Führung eines Pfarramtes in Kenntnis setzen zu lassen.

Im Falle bekannt werdender Außerachtlassung dieser hier erneuerten Vorschrift ist ein gegen dieselbe streitendes Zeugnis dem ausstellenden Geistlichen ad emendandum auf seine Kosten zurückzugeben.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

Berlin den 1. Mai 1878.

Betreff: Gesetz, die Beglaubigung öffentlicher Urkunden.

2c. 2c. 2c.

§ 1. Urkunden, die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen oder ausgestellt sind, bedürfen zum Gebrauche im Inlande einer Beglaubigung (Legalisation) nicht.

§ 2. Zur Annahme der Echtheit einer Urkunde, welche als von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder aufgenommen sich darstellt, genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs.

2c. 2c. 2c.

(Reichsgesetzblatt 1878 S. 89.)

Berlin den 25. Februar 1880.

Betreff: Vertrag zwischen dem deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden.

2c. 2c. 2c.

Art. 3.

Auszüge aus den Kirchenbüchern über Taufen, Trauungen oder Todesfälle, welche in Deutschland unter dem Kirchensiegel erteilt werden, bedürfen der Beglaubigung durch das für den betreffenden Sprengel zuständige Zivilgericht und außerdem einer von diesem Gerichte darüber auszustellenden Bescheinigung, daß der Aussteller des Auszuges zur Erteilung desselben befugt sei.

Werden dergleichen Auszüge von einem deutschen Militärgeistlichen ausgestellt, so ist die Beglaubigung sowie die Bescheinigung von dem Militärgerichte zu erteilen.

2c. 2c. 2c.

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß beglaubigten Auszüge bedürfen keiner weitern Beglaubigung.

Art. 4.

Urkunden, welche von einer der obersten Verwaltungsbehörden des deutschen Reiches oder eines deutschen Bundesstaates oder den gemeinsamen obersten Verwaltungsbehörden der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, oder der obersten Verwaltungsbehörden Oesterreichs oder Ungarns, oder von einer sonstigen staatlichen oder kirchlichen höheren Verwaltungsbehörde ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

2c. 2c. 2c.

Verzeichnis
derjenigen obersten Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden im deutschen Reich 2c., deren Urkunden nach Art. 4 des Vertrags vom 25. Februar 1880, einer Beglaubigung nicht bedürfen:

2c. 2c. 2c.

b) Behörden der einzelnen Bundesstaaten.

2c. 2c. 2c.

II. Königreich Bayern.

2c. 2c. 2c.

20. Das protestantische Oberkonsistorium und die protestantischen Konsistorien.

2c. 2c. 2c.

(Reichsgesetzblatt 1881 S. 4 ff.)

H. Terminsarbeiten.

1. Jahresberichte der Pfarrämter.

München den 2. März 1812.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Abfassung der Jahresberichte protestantischer Pfarrämter.

Da aus mehreren Anzeigen ersehen wird, daß die protestantischen Pfarrämter von den Jahresberichten, welche sie über ihre Amtsführung und den Zustand ihrer Pfarrei jährlich an dem von den protestantischen Generaldekanaten zu bestimmenden Termin an die vorgesetzten Distriktsdekanate einschicken sollen, keine richtige Vorstellung haben, und daher teils diese Einsendung vernachlässigen, teils unvollständige und unbefriedigende Jahresberichte erstatten, dadurch den Distriktsdekanaten das Geschäft der Abfassung ihrer eigenen Jahresberichte erschweren, und selbst den Generaldekanaten Hindernisse der Abstattung der allgemeinen Jahresberichte in den Weg legen, so ist für nötig erachtet worden, darüber nachstehende bestimmte Vorschriften zu erteilen:

I. Die pfarramtlichen Jahresberichte sollen hauptsächlich zur Ergänzung und Berichtigung der von allen Pfarrämtern beantworteten in einem doppelten Schema unterm 4. September 1807 vorgelegten Fragen, „die Einrichtung

des Kirchenwesens, die Beschreibung der Pfarrei und die Personalverhältnisse des Pfarrers betr.," dienen.

II. Nicht minder sollen dadurch die Veränderungen, welche sich im Dienstertrag der Pfarreien ergeben, und zur Berichtigung der nach vorgeschriebener Instruktion vom 6. November 1809 gefertigten gleichförmigen beglaubigten Pfarrertragsfassionen dienen, zur Anzeige gebracht werden.

III. Ferner sollen dadurch auch die jedem Pfarramte im Jahre 1810 abgeforderten und nach ihren Resultaten im protestantischen Kirchenjahrbuche bekannt gemachten Notizen der Pfarrbeschreibungen sowohl als des Personalstandes der Geistlichen immer größere Vollständigkeit und nachträgliche Berichtigung erhalten.

IV. Endlich sollen diese Jahresberichte zur Kenntnis der Amtsführung der Geistlichen und des religiösen und moralischen Zustandes der Gemeinden, zur Beseitigung äußerer und innerer Hindernisse des Kultus, und zur Beförderung aller zweckmäßig erachteten Verbesserungen im Religionsunterrichte in der Kirche und Schule Gelegenheit geben.

Um diese Zwecke durch angemessene Einrichtung der pfarramtlichen Jahresberichte zu erreichen, hat jedes Pfarramt

1) die auf die erstatteten Berichte unter I. II. III. Bezug habenden Veränderungen im Zustande des Kirchenwesens, der Gemeinde, des Pfarrers und des Pfarrertrages jährlich genau anzugeben;

2) den religiösen und moralischen Zustand der Kirchengemeinde zu schildern, die Mittel zur Verbesserung desselben vorzuschlagen, und die entgegenstehenden Hindernisse darzustellen;

3) von seiner eigenen Pfarramtsführung im Laufe des verflossenen Jahres Rechenschaft abzulegen, besonders in Ansehung der gehaltenen oder ausgesetzten Predigt, Vorträge, Katechisationen, Wochengottesdienste, Schulbesuche, und eigene Teilnahme am Schulunterrichte, Verwaltung im Sakramente, und der speziellen Seelsorge, Aufsicht über Kirchen- und Sittenpolizei, Abstellung von Gebrechen und Einführung von Verbesserungen,

Vollzug erlassener landesherrlicher Verordnungen, Behandlung merkwürdiger Kasualfälle im Laufe des Jahres und der bemerkten Wirkungen seiner Amtsführung bei der Gemeinde, wie auch seines eigenen Strebens, sich in wissenschaftlichen Kenntnissen und praktischer Fertigkeit selbst zur weiteren Vollkommenheit zu erheben;

4) über die Ortsschulen und deren Lehrer, besonders in Bezug auf Religionsunterricht und die Sonntagsschulen Nachricht zu geben, die bemerkten Mängel und Mittel zu deren Hebung anzuzeigen, oder die eingetretenen Verbesserungen darzustellen;

5) die übrigen Kirchendiener nach ihrer Amtsfähigkeit und Amtstreue, sowie auch die Kirchenvorsteher zu schildern;

6) den Zustand der Kirchen- und Pfarrgebäude anzugeben.

Bei dem ersten Punkt hat sich jedes Pfarramt an die in den unter Nr. I. II. III. angeführten Reskripten enthaltenen Fragen zu halten, und dieselben der Ordnung nach, wo eine Ergänzung oder Berichtigung der darauf erstatteten Berichte stattfindet, zu beantworten. Bei den andern Punkten haben die Generaldekanate den untergeordneten Behörden, wo es nötig erachtet wird, die speziellere Anweisung zu geben, ob dieselben in einer fortlaufenden Darstellung, oder in Beantwortung artikulierter Fragen zu erledigen seien.

Außerdem ist den Pfarrämtern aufzugeben, von Zeit zu Zeit Beweise ihrer Berufskenntnisse durch Beilegung homiletischer, katechetischer und liturgischer Aufsätze, oder durch Auszüge und Bemerkungen über wissenschaftliche Werke als Resultate ihres Privatstudiums zu geben, oder topographische und historisch-statistische Notizen aus ihrem Wirkungskreise beizufügen.

Diese pfarramtlichen Jahresberichte sollen aber spätestens 4 Wochen vor dem Termin der jährlichen Synode an das Dekanat eingeliefert werden, um bei der Synode die nötigen Bemerkungen darüber mitteilen und sie mit dem Synodalberichte und dem vorschriftsmäßig verfaßten eigenen Jahresbericht des Distriktsdekans zugleich dem Generaldekanat übergeben zu können.

Es wird daher dem K. Generaldekanat hiedurch aufgetragen, die sämtlichen Pfarrämter zur Befolgung dieser Instruktion anzuweisen.

An die prot. Generaldekanate zu Bayreuth, Ansbach, Regensburg, München also ergangen.

München den 14. September 1832.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Einrichtung und Behandlung der das Kirchenwesen betreffenden allgemeinen Pfarrberichte.

Nach der bestehenden Kirchenverfassung ist jedes Pfarramt verpflichtet, zu bestimmten Zeiten Bericht über alle diejenigen Teile des gesamten Kirchenwesens zu erstatten, deren Kenntnis den vorgesetzten Behörden oder Stellen notwendig ist, um die erforderliche Aufsicht zu führen und für das Wohl der evangelischen Kirche und deren Glieder auf geeignete Weise sorgen zu können.

Teils zur Erreichung dieses wichtigen Zweckes, teils um den Geistlichen zeitraubende Schreibereien zu ersparen, den Geschäftsgang zu vereinfachen, und den Beteiligten die Ueberzeugung zu verschaffen, daß auf ihre Berichte und Anträge gebührende Rücksicht genommen werde, hat man die sämtlichen sogenannten allgemeinen Berichte einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und erteilt nach eingeholtem Gutachten der K. Konsistorien, mit Rücksichtnahme auf die gesetzlich vorgeschriebenen Anordnungen hinsichtlich der Einrichtung, sowie auch der Behandlung derselben nachstehende Entschließung:

1.

Alles, was Gegenstand der sogenannten allgemeinen Berichte ist, betrifft entweder das Bleibende, oder das Wechselnde des gesamten Kirchenwesens, und ist der vorgesetzten Behörde künftig nicht mehr, wie bisher, gemischt und wiederholt in den Jahresberichten, sondern gesondert in der Pfarrbeschreibung und in dem Jahresberichte vorzutragen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

3.

a) Der Jahresbericht (Konsist.-Ordn. §§ 32 und 68, Amtshdb. Bd. I S. 548 und 556; Edikt über die Mittelorgane § 17, Amtshdb. Bd. III S. 214; Instr. für die Gen.-Dek. § 18, Amtshdb. Bd. I S. 604) ist bestimmt, die Ergebnisse und eingetretenen Veränderungen in den verschiedenen Zweigen des Kirchenwesens den vorgesetzten Behörden und Stellen zur Kenntnis zu bringen, Rechenschaft über die Amtsführung während des Zeitraums eines Jahres abzulegen und dasjenige zu bezeichnen, was nach dem Dafürhalten der Berichterstatter entweder überhaupt zur Förderung der kirchlichen Angelegenheiten des Bezirkes zu geschehen hat, oder worauf bei der nächsten Visitation vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist.

b) Er umfaßt den Zeitraum des Kalenderjahres und ist nach Anleitung des sub lit. B beiliegenden Schemas*) von dem Parochus jedes Kirchsprengels mit Beiziehung der übrigen Geistlichen,**) wenn deren mehrere dabei angestellt sind oder von dem Gesamtpfarramte in einfacher Schrift und in gewöhnlicher Berichtsform spätestens bis zum 31. Januar bei dem vorgesetzten Dekanate einzureichen.

c) Dieses ist verpflichtet, darauf noch vor dem Schlusse des ersten Jahresquartals den erforderlichen Bescheid zu erteilen, das Einzelne, so weit es geschehen kann, kompetenzmäßig zu erledigen und am Rande oder am Ende des Berichtes nur mit wenigen Worten beizuschreiben, wann und in welcher Weise diese Erledigung stattgefunden hat.

d) Derselbe Bericht dient hierauf dem Dekane innerhalb des zweiten Jahresquartals bei den vorschriftsmäßig abzuhaltenden Kirchenvisitationen als Anhaltspunkt für die mündlichen Beratungen. Was bei dieser Gelegen-

*) Siehe Seite 503.

**) Nach Oberk.-Entschl. vom 24. Mai 1855 sind die Pfarradjunkten zur Fertigung der Jahresberichte nicht beizuziehen.

heit weiter erledigt, beschlossen, oder neu in Antrag gebracht worden ist, wird teils wieder ganz kurz am Rande und am Schlusse bemerkt, teils, insoferne es die Unterschrift der Anwesenden und Beteiligten bedarf, in einem kurzgefaßten Anhange oder abgesonderten Protokolle aufgenommen und beigelegt.

e) Was sich aus dem Jahresberichte oder den Visitationsprotokollen zu öffentlicher Mitteilung und Verhandlung eignet, ist im dritten Quartale vor die Diözesansynode zu bringen, deren Beschlüsse, Erläuterungen und Urteile gleichfalls am Rande oder am Schlusse bemerkt, oder auch in einem besondern Protokolle beigelegt werden.

f) Hat sich der Dekan auf diese Weise die erforderliche Kenntnis von dem wirklichen Stande des Kirchenwesens in seinem Bezirke verschafft, und seiner Obliegenheit gegen die einzelnen Pfarreien genügt, so stellt er am Ende des dritten Jahresquartals die gewonnenen Resultate in einem eigenen Bericht zusammen, fügt demselben anhangsweise die einzelnen Pfarrberichte, Visitationsprotokolle und Synodalverhandlungen, insoweit letztere bloß Gegenstände der Verwaltung betreffen, bei und erläutert am Rande kurz, aus welchem Grunde die noch nicht erledigten Punkte im folgenden Jahre von neuem aufgenommen werden müssen. Hinsichtlich der Form und Stellung der einzelnen Rubriken in dem Rechenschaftsberichte des Dekanats ist dem für die Pfarreien vorgeschriebenen Schema möglichst zu folgen, das Resultat kurz herauszuheben und die Uebersicht für die vorgesetzten Stellen auf alle Weise zu erleichtern.

g) Endlich liegt es den Konsistorien ob, innerhalb des letzten Quartals im Jahre die vorgelegten Berichte und Protokolle einzusehen, die erforderlichen Entschließungen darauf zu erteilen, und die Resultate über den Stand des gesamten Kirchenwesens bis zum Eintritt des folgenden Kalenderjahres unter Beilegung der Spezialberichte dem K. Oberkonsistorium vorzulegen, welches den Endbescheid erlassen, und das K. Staatsministerium

des Innern nach Vorschrift (Beil. II zum 2. Anhang der Verf.-Urk. § 19) von der Lage des Ganzen in Kenntnis setzen wird.

h) Die Spezialberichte und Protokolle kehren nach genommener Einsicht wieder an die Dekanate zurück, durch welche auch den Geistlichen sowohl, als den Gemeinden, der sie betreffende Bescheid der vorgesetzten kirchlichen Stellen eröffnet wird. Die Konsistorien aber haben rücksichtlich derjenigen Punkte, welche die Staatspolizei in ihrem Verhältnisse zur Kirche berühren, durch Mitteilung von Auszügen oder durch besondere Anschreiben mit den K. Regierungen in das geeignete Benehmen zu treten.

i) Diejenigen Gegenstände, welche innerhalb des Jahres nicht erledigt werden konnten, sind in dem folgenden Berichte von neuem aufzunehmen und nötigenfalls unter der Rubrik „Reste" besonders hervorzuheben.

4.

Im allgemeinen wird noch erinnert:

a) Bei der Bearbeitung selbst ist jede unnötige Beimischung fremdartiger Gegenstände, jede Wiederholung und Weitschweifigkeit zu vermeiden, dagegen aber auf einfache klare, sachgemäße und getreue Darstellung alle Rücksicht zu nehmen. Jedem Berichterstatter muß es freigestellt bleiben, seine eigene Ueberzeugung in der ihm zusagenden Weise auszusprechen. Insoferne aber die Zusammenstellung der Resultate durch die vorgesetzten Behörden eine gewisse Einheit der Form notwendig macht, ist ein willkürliches Abweichen von der Ordnung und dem Inhalte der einzelnen Rubriken des zu Grunde liegenden Schemas durchaus nicht zu gestatten.

b) Die vorgesetzten Behörden sind verpflichtet, jeden Bericht, welcher durch unleserliche oder nachlässige Handschrift, durch vorschriftswidriges Format, oder durch Verletzung des eingeführten Geschäftsstils entweder Mangel an schuldiger Achtung oder tadelnswerte Unkenntnis bekannter Formen an den Tag legt, zur Um-

fertigung zurückzugeben, oder die Umfertigung desselben auf Kosten der Beteiligten zu verfügen.

c) Nicht minder werden diese vorgesetzten Stellen und Behörden für das genaue Einhalten der vorgeschriebenen Einlieferungstermine verantwortlich gemacht, indem der ganze Fortgang des Geschäftes und die sichere Erreichung des beabsichtigten Zweckes hauptsächlich davon abhängt, daß jeder Einzelne seiner Obliegenheit innerhalb der ihm bestimmten Frist nachkomme. Unstatthafte und unzureichende Entschuldigungen sind durchaus nicht anzunehmen und nur unvermeidliche Reste dürfen abgesondert als Nachträge eingesendet, die Bearbeitung des Ganzen aber soll auch durch diese nicht aufgehalten werden.

d) Rechtzeitige Erinnerungen, und die Gewißheit, daß Nachsicht nicht gestattet werden kann, wird in den meisten Fällen um so mehr ausreichen, die erforderliche Ordnung herzustellen oder zu erhalten, als ohnehin der würdige Geistliche wiederholter Mahnungen nicht bedarf, und es längst der Wunsch der überwiegenden Mehrzahl ist, für ihre Anträge und Berichte baldige Erledigung zu erhalten. Gegen die wenigen aber, welche mit strafwürdiger Gleichgültigkeit ihre Geschäfte verzögern, und die notwendige Ordnung stören, sind die gesetzlichen Mittel unnachsichtlich in Anwendung zu bringen.

e) Endlich versteht sich von selbst, daß Gegenstände, welche sich zu besonderer Verhandlung eignen, nicht in die allgemeinen Berichte eingemischt werden dürfen; jedoch ist gestattet, derselben im allgemeinen zu gedenken, und sie gelegenheitlich in Erinnerung zu bringen.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

B. Schema für den kirchlichen Jahresbericht.

Ueberschrift.

Jahresbericht über den Stand des Kirchenwesens in der Pfarrei N. N. für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember .... Gefertigt von N. N., bei dem K. Dekanate N. N. übergeben am ....

I. Teil.

Berichtliche Anzeige dessen, was sich in den kirchlichen Verhältnissen des Pfarrbezirkes N. N. bemerkenswertes ergeben oder verändert hat.

1) In den äußern Verhältnissen, und zwar hinsichtlich
   a) des Pfarrumfanges,
   b) der Kirchen- und Pfarrgebäude,
   c) des Kirchenpersonales,
   d) der Kirchengemeinde,
   e) der Geschäftsführung und des Gottesdienstes,
   f) des Kirchen- und Pfarrvermögens,
   g) der Schule und anderer mit der Kirche in Verbindung stehender Anstalten.

2) In den innern Verhältnissen:
   a) Das bemerkenswerte über Zunahme oder Abnahme der Religiosität und Sittlichkeit, über den Anteil der Gemeinde an der Kirche selbst und den kirchlichen Angelegenheiten, über den Einfluß der kirchlichen Beamten und deren Geschäftsführung oder Wirksamkeit 2c.
   b) Ursachen, welche das Gedeihen des kirchlichen Zweckes gehindert haben und Angabe der Mittel, durch welche Förderung desselben bewirkt worden ist.
   c) Kurze Beurteilung des gegenwärtigen Standes überhaupt oder sonstige Bemerkungen.

II. Teil.

Berichtliche Anzeige dessen, was nach dem Dafürhalten des Pfarramts zum besten des Kirchenwesens zu geschehen hat.

1) Hinsichtlich der äußern Verhältnisse:

a) des Pfarrumfanges,
b) der Kirchen- und Pfarrgebäude,
c) des Kirchenpersonales,
d) der Kirchengemeinde,
e) der Geschäftsführung und des Gottesdienstes,
f) des Kirchen- und Pfarrvermögens, der Besoldungen 2c.
g) der Schule und anderer mit der Kirche in Verbindung stehender Anstalten oder Geschäfte.

2) Hinsichtlich der innern Verhältnisse:
a) Der Religiosität und Sittlichkeit überhaupt,
b) der Lehre und des Kultus insbesondere,
c) der dabei zu beseitigenden Hindernisse oder der anzuwendenden Beförderungsmittel.

Nr. 1969.

München den 20. Oktober 1848.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die jährlich einzusendenden Berichte und Arbeiten der Geistlichen.

2c. 2c. 2c.

Es ist demnach nicht mehr wie bisher jährlich, sondern nur von 3 zu 3 Jahren*) ausführlich über den Stand des Kirchenwesens in den einzelnen Pfarrbezirken zu berichten, dabei die unter dem 14. September 1832 bekannt gemachte Ordnung der einzelnen Rubriken beizubehalten und nur des bessern Zusammenhanges wegen mit der Angabe dessen, was geschehen ist, sogleich dasjenige, was nach dem Dafürhalten der Geistlichen zu geschehen hat, in unmittelbare Verbindung zu bringen.

2c. 2c. 2c.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das K. Dekanat München.

---

*) Siehe dagegen die Entschließung vom 17. April 1850 S. 505.

München den 17. April 1850.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Geschäftserleichterung der Geistlichen.

Schon zu wiederholtenmalen und aufs neue bei der Generalsynode vom Jahre 1849 ist der Antrag auf mögliche Verminderung der Geschäftslast für die Geistlichen überhaupt und insbesondere für die Dekane gestellt worden.

2c. 2c. 2c.

Inzwischen ist der Gegenstand aufs neue einer sorgfältigen Beratung unterstellt, und darauf nachstehende Entließung gefaßt worden:

2c. 2c. 2c.

2) Ausführliche Berichte über den Stand des Kirchenwesens überhaupt und über den der einzelnen Bezirke insbesondere sind künftig nur von 4 zu 4 Jahren in der Art zu erstatten, daß es dem Oberkonsistorium möglich gemacht wird, das Hauptergebnis daraus bei den Generalsynoden zur Vorlage zu bringen.

Die vorgeschriebenen Zwischen-Jahresberichte können unterbleiben, insoweit eintretende Vorfälle und Veränderungen nicht ungesäumte Anzeige nötig machen. Uebrigens wird es dadurch für die Dekane und Konsistorien eine doppelt wichtige Pflicht, die Visitationen und andere Gelegenheiten mit aller Sorgfalt zu benützen, um sich möglichst genaue Kenntnis von den Verhältnissen der Geistlichen und vom Zustande der Gemeinden zu verschaffen.

2c. 2c. 2c.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

Nr. 1796.

München den 15. Februar 1861.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Kirchenjahresberichte pro 1859.

2c. 2c. 2c.

Im übrigen ist das im Jahre 1832 vorgeschriebene Schema genau einzuhalten, nur mit dem Unterschiede, daß nach der Entschließung vom 20. Oktober 1848 Ziff. 1 das, was nach dem II. Hauptteile zum besten des Kirchenwesens zu geschehen hat, sogleich im I. Teil am treffenden Ort anzugeben ist und dann sind hinsichtlich der weiteren Behandlung dieser Berichte von Seiten des Dekanats die Vorschriften Ziff. 3 lit. c.—f. der Verordnung vom 14. September 1832 genau einzuhalten.

2c. 2c. 2c.

An das K. Dekanat München ergangen.

Nr. 5937.

Ansbach den 22. November 1870.

K. Konsistorium.

Betreff: Die Fertigung und Ablieferung der pfarramtlichen Jahresberichte pro 1867/70.

Da mit dem Jahre 1870 die laufende vierjährige Periode für Erstattung der pfarramtlichen Jahresberichte zu Ende geht, so werden hiemit die K. Dekanate daran erinnert, daß die Jahresberichte für die Jahre 1867 bis 1870 im Monate Januar 1871 von den Pfarrämtern zu fertigen und bis zum 31. Januar an die Dekanate einzusenden sind, damit sie von diesen rechtzeitig erledigt und bei der unterfertigten Stelle nebst dem von den Dekanaten zu bearbeitenden übersichtlichen Gesamtberichte bis spätestens anfangs September

des Jahres 1871 in Vorlage gebracht werden können, so daß das Ganze mit den erforderlichen Konsistorialbescheiden noch vor Ablauf des Jahres 1871 bei dem K. Oberkonsistorium in Vorlage kommen kann.

Die K. Dekanate haben daher an die Pfarrämter ihres Distriktes die entsprechende Weisung rechtzeitig zu erlassen und dieselben bezüglich des Inhalts und der Form ihrer Berichte auf die in der Oberkonsistorialentschließung vom 14. September 1832 gegebenen Direktiven und auf die in der Oberkonsistorialentschließung vom 20. Oktober 1848, „die jährlich einzusendenden Berichte und Arbeiten der Geistlichen betr.“, Ziff. I bezüglich der Form dieser Berichte angeordnete Modifikation hinzuweisen, nach welcher zwar die unter dem 14. September 1832 bekannt gegebene Ordnung der einzelnen Rubriken beizubehalten, aber des bessern Zusammenhangs wegen die frühere Zweiteiligkeit aufgehoben und nunmehr mit der Angabe dessen, was geschehen ist oder sich verändert hat, sogleich auch immer dasjenige in unmittelbare Verbindung zu bringen ist, was nach dem Dafürhalten des Pfarramts zu geschehen hat.

Es wird auf diese neuere Anordnung mit besonderem Nachdruck hingewiesen, da bisher immer noch eine Anzahl von Pfarrberichten und selbst einige Dekanatsberichte nach jener alten zweiteiligen Form gearbeitet worden sind. Solche Berichte, in welchen abermals diese Anordnung unbeachtet bleiben sollte, sind sofort von den Dekanaten zur Umarbeitung zurückzugeben.

Schließlich werden auch die Dekanate noch auf die genaue Beachtung von Ziff. 3 lit. c, d, e und f der Oberkonsistorialentschließung vom 14. September 1832 aufmerksam gemacht.

An sämtliche Dekanate und Pfarrämter des Konsistorialbezirkes Ansbach.

2. Kirchlich-statistische Tabellen.

a) Allgemeine Bestimmungen.

München den 17. März 1819.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Kirchlich-statistische Tabellen.

Um sich von dem innern Zustand der protestantischen Gesamtgemeinde des Königreichs eine genaue und richtige Kenntnis zu verschaffen, erhält das K. Konsistorium in der Anlage ein Schema zu einer kirchlich-statistischen Tabelle mit dem Auftrage, solches durch die ihm untergeordneten Dekanate, Kircheninspektionen ꝛc. ꝛc. an die sämtlichen protestantischen Pfarrämter gelangen zu lassen, und sie unter einem ihnen zu bestimmenden Termin anzuweisen, nach dieser Vorschrift über den innern Zustand ihrer Gemeinden an die ihnen vorgesetzten Dekanate, Inspektionen ꝛc. zu berichten, von welchen aus diesen speziellen Tabellen eine Uebersicht ihrer Distrikte, nach derselben Vorschrift anzufertigen und dem K. Konsistorium vorzulegen ist. Diese Tabellen sind dann von dem K. Konsistorium in eine Hauptübersicht zusammenzustellen, für das Kalenderjahr 1818 spätestens bis 1. Juni l. J. und in allen folgenden Jahren bis zum 1. März hier einzureichen.

Zur Vermeidung unrichtiger Angaben glaubt man noch folgende nähere Bestimmungen hinzufügen zu müssen:

1) In den Tabellen der Dekanate, Kircheninspektionen ꝛc. sind nicht nur die Pfarrgemeinden im ganzen, sondern auch die Filialgemeinden und eingepfarrten Ortschaften einzeln aufzuführen, und am Schlusse die Summen zu ziehen, die dann mit Bemerkung der Dekanate in der von dem K. Konsistorium beizufügenden Hauptübersicht vorgemerkt werden.

2) Unter wilden Ehen werden solche Personen verstanden, welche ohne obrigkeitliche Erlaubnis und ohne kirchliche Einsegnung einen eigenen Haushalt bilden, und Kinder mit einander gezeugt haben.*)

---

*) Siehe Oberkonsf.-Entschließungen vom 3. August 1863 Ziff. 5 und 26. Juli 1876 Ziff. 5.

3) In der Kolonne „Bemerkungen“ ist aufzuführen:
   a) wie sich die Zahl der unehelich gebornen Kinder zu der der ehelich gebornen, die der todgebornen zu der der lebend gebornen und überhaupt die der Gebornen zu der der Gestorbenen verhalte?
   b) ob die Zahl der Kommunikanten gegen das vorige Jahr zu- oder abgenommen habe?
   c) welches die ausgemittelten oder vermuteten Ursachen eines vorgenommenen Selbstmordes waren?
   d) Art der Unglücksfälle und Bemerkung, ob sie durch Unsittlichkeit oder Laster herbeigeführt wurden?
   e) Art der bestraften Verbrechen, und ob solche gegen vorige Jahre ab- oder zugenommen haben?

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

München den 29. Juli 1840.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die jährlich einzusendenden kirchlich-statistischen Tabellen.

In Bezug auf die alljährlich einzusendenden kirchlich-statistischen Tabellen wird zur Befolgung von 1840 an, angeordnet:

1) daß unter der Rubrik „neueingetretene resp. ausgetretene Kirchenmitglieder (durch Konfessionswechsel)“ in besondere Kolumnen auch die Zu- und Abgänge durch Ein- und Auswanderung und zwar aus dem Ausland und resp. in das Ausland aufzunehmen seien; wobei man infolge der bezüglich des Konfessionswechsels angestellten Vergleichung zwischen den im vorigen Jahre eingeforderten Verzeichnissen der konfessionellen Uebertritte vom 1. Oktober 1836—1839 und den kirchlich-statistischen Tabellen der letzten 3 Jahre, wegen der hiebei wahrgenommenen, mitunter auffallenden Differenz in den Zahlen, für nötig findet, zu bemerken, daß Kinder, welche noch nicht durch Konfirmation oder Kommunion

in eine Kirche förmlich aufgenommen sind, auch nicht eigens zu zählen seien.

2) Die letzte Rubrik in der bisherigen Tabelle „Gemeindeglieder, die während mehreren Jahren nicht kommuniziert haben," ist künftig wegzulassen, da hierüber ein zuverlässiges Resultat nicht erwartet werden kann.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

Bayreuth den 4. Dezember 1860.

K. Konsistorium.

Betreff: Die Herstellung der kirchlich-statistischen Tabellen.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 30. Juli d. Js. werden die Pfarrämter angewiesen, in Fällen, wo Ehegatten verschiedener Konfession während der Ehe eine Aenderung in der ursprünglichen Verabredung hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer bereits geborenen oder erst zu hoffenden Kinder treffen, dies in der nächsten kirchlich-statistischen Tabelle, nachdem sie von dieser Uebereinkunft Kenntnis erlangt haben, in der letzten Kolumne zu bemerken.*)

An sämtliche Dekanate, Pfarrämter und Expposituren des Konsistorialbezirks Bayreuth.

Nr. 1317.

München den 3. August 1863.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Herstellung der kirchlich-statistischen Tabellen.

Die Einsicht der vorgelegten kirchlich-statistischen Tabelle pro 1862 bestimmt das K. Oberkonsistorium zu folgenden Bemerkungen:

---

*) Durch das K. Konsistorium Ansbach ausgeschrieben am 9. Jan. 1861.

1. Für die Anfertigung der kirchlich-statistischen Tabelle sind die Oberkonsistorial-Entschließungen d. d. 17. März 1819, 29. Juli 1840 und 5. Juli 1860 maßgebend und wird hierauf wiederholt verwiesen.

rc. rc. rc.

3. Es kommt noch immer vor, daß dann, wenn in gemischten Ehen lebende Eltern unter Aufhebung einer früheren gegenteiligen Vereinbarung sich dazu entschließen, ihre Kinder in der protestantischen Kirche erziehen zu lassen, diese Kinder unter den „durch Konfessionswechsel Neueingetretenen" aufgeführt werden.

Dieses Verfahren muß von neuem als irrig bezeichnet, zugleich aber angeordnet werden, daß Fälle der angegebenen Art auf der Rückseite der herzustellenden Tabelle unter den „Bemerkungen" kurz vorzutragen sind.

Ebenso erscheint es unzulässig, dann, wenn ein Ehepaar zur prot. Kirche übertritt, dessen Kinder, welche durch die Konfirmation oder Kommunion nicht bereits in die Kirche einer andern Konfession aufgenommen und daher nunmehr der Religion der Eltern gemäß protestantisch zu erziehen sind, — § 18 der 2. Verf.-Beil. — unter den „durch Konfessionswechsel Neueingetretenen" besonders zu zählen: wohl aber kann auch hier unter den Bemerkungen eine kurze Notiz beigefügt werden.

Was soeben von dem Eintritt durch Konfessionswechsel bemerkt wurde, gilt selbstverständlich auch von dem Austritt durch denselben.

4. Für die Ausfüllung der Kolumne „Verehelichte" gibt die oben bereits erwähnte Oberkonsistorial-Entschließung d. d. 5. Juli 1860 und deren Beilage genaue Anweisung, wobei man besonders hervorheben will:

a) daß unter „Summe der Getrauten" nur die nach protestantischem Ritus getrauten gemischten Paare einzurechnen sind,

b) daß nur diejenigen Trauungen in die Tabelle aufzunehmen sind, deren Vornahme dem betreffenden Pfarrer proprio jure zustand, diese indes ohne Unterschied, ob er die Trauung selbst vollzog oder Dimissorialien aus-

stellte: wogegen die selbst nur auf Grund von Dimissorialien vorgenommenen Trauungen in der Tabelle außer Vortrag bleiben.

5. Als in „wilder Ehe" lebend sind fortan nach Anleitung des Art. 95 des Polizeistrafgesetzbuches diejenigen Personen anzusehen, welche in fortgesetzter außerehelicher Geschlechtsverbindung in einer Wohnung zusammenleben.*)

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da die ganze Arbeit nur dann einen Wert hat, wenn sich von allen Seiten der möglichsten Genauigkeit befleißigt wird, so glaubt man diese anmit um so mehr nachdrücklich empfehlen zu sollen, da leider bisher nicht eben selten die gröbsten Mängel wahrgenommen wurden, die bei einiger Achtsamkeit sofort hätten entdeckt werden müssen.

Rücksichtlich der Anzeigen wegen der konfessionellen Uebertritte wird auf das besondere Ausschreiben vom heutigen verwiesen.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, und das Dekanat München.

Nr. 1318.

München den 3. August 1863.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Tabelle über die konfessionellen Uebertritte.

Im Anschluß an das Ausschreiben vom heutigen, die Herstellung der kirchlich statistischen Tabelle betreffend, glaubt das K. Oberkonsistorium die Vorschriften in nachstehendem zusammenfassen zu sollen, welche bezüglich der Anzeigen konfessioneller Uebertritte zu beachten sind.

1) Von jedem im Pfarrbezirke vorkommenden Konfessionswechsel hat das Pfarramt durch das Dekanat dem vorgesetzten K. Konsistorium sofortige Anzeige zu erstatten.

*) Siehe Oberkons.-Entschließung vom 26. Juli 1876 Ziff. 5.

Diese Anzeige hat die Umstände, unter welchen der Konfessionswechsel stattfand, näher anzugeben. — Ausschreiben des K. Oberkonsistoriums dd. 27. Mai 1828 und 28. April 1832. —

Das Konsistorium wird dann, wenn aus der erstatteten Anzeige erhellt, daß bei dem Konfessionswechsel die bestehenden verfassungsmäßigen Normen nicht beachtet worden sind, desfalls das Geeignete alsbald verfügen, falls nicht etwa von dem Pfarramt selbst bereits unmittelbar zu diesem Zwecke entsprechende Einleitung getroffen wurde.

2) Sämtliche in einem Pfarrbezirke im Laufe eines Kalenderjahres vorgekommene Konfesiionswechsel sind tabellarisch nach dem anruhenden Formular vorzutragen. Die Tabelle ist spätestens bis Ende Januar*) des nächstfolgenden Jahres zugleich mit der statistischen Tabelle dem Dekanate zu übergeben, welches seinerseits die pfarramtlichen Tabellen für den Bezirk zusammenzustellen und bis Ende Februar**) dem vorgesetzten Konsistorium einzusenden hat, das die weitere Zusammenstellung für den Konsistorialbezirk bewirken und diese bis Ende April***) hieher vorlegen wird. (Ausschreiben des Oberkonsistoriums dd. 18. Januar 1840 und 3. März 1844.)

3) Rücksichtlich der Anfertigung der Tabelle (ad 2) ist noch folgendes hervorzuheben:

a) die Tabelle über die konfessionellen Uebertritte erscheint nur als erläuternde Beilage zu dem Vortrag der Rubriken:

durch Konfessionswechsel Neueingetretene und
durch Konfessionswechsel Ausgetretene,

der kirchlich statistischen Tabelle.

Beide Tabellen müssen daher genau übereinstimmen und dasjenige, was in dem Ausschreiben

---

*) Nun bis 15. März
**) Nun bis 15. April.
***) Nun bis 1. Juni, lt. Oberk.-Entschl. vom 12. November 1879.

vom heutigen, die Herstellung der kirchlich-statistischen Tabelle betreffend, sub Ziff. 3 bemerkt wurde, hat auch hier pünktliche Beachtung zu finden.

b) Falls bei einem Uebertritt die erforderliche persönliche Anmeldung bei dem Pfarrer der verlassenen Kirche nicht erfolgte, (§ 10 der II. Verf.-Beilage) so ist dies in der Tabelle besonders anzugeben, (Ausschreiben des Oberkonsistoriums dd. 19. Juni 1844) und weiter zu bemerken, ob, dann mit welchem Erfolg wegen der Außerachtlassung der desfallsigen Vorschrift Beschwerde geführt wurde.

Gleiches hat stets auch dann zu geschehen, wo sonst eine Verletzung der bestehenden Normen gegeben ist.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth und das Dekanat München.

Tabellarische Uebersicht

über die im Bezirke des K. protestantischen Konsistoriums

. . . .

vom 1. Januar bis 31. Dezember 18 . . vorgekommenen konfessionellen Uebertritte.

Nr. curr.	A. Die zur protestantischen Kirche übergetretenen Personen.				
	Dekanat und Pfarrort.	Der Uebergetretenen		Alter. Jahre	Angegebene Beweggründe zum Uebertritt. Entlassung.
		Vor- und Zunamen.	Stand.		

Nr. curr.	B. Die zur katholischen Kirche übergetretenen Personen.				
	Dekanat und Pfarrort.	Der Uebergetretenen		Alter. Jahre	Angegebene Beweggründe zum Uebertritt. Entlassung.
		Vor- und Zunamen.	Stand.		

Nr. 434.

München den 17. März 1864.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die kirchlich-statistischen Tabellen.

Auf den Anfragebericht dd. 3. d. Mts. wird in Rücksicht auf den Zweck der kirchlich-statistischen Tabellen hiemit verfügt:

1) Da, wo den protestantischen Pfarreien Katholiken noch förmlich eingepfarrt sind, können dieselben bei Herstellung der Tabelle nicht gänzlich außer acht bleiben, doch hat sich ihre Berücksichtigung darauf zu beschränken, daß deren Anzahl in der Rubrik „Seelenzahl überhaupt" unter die der zunächst aufzuführenden protestantischen Parochianen gesetzt wird. In den folgenden Rubriken sind hiernächst nur noch die protestantischen Parochianen in Betracht zu ziehen.

2) Da, wo Protestanten aus der betreffenden katholischen Pfarrei noch nicht völlig exparochiert, aber doch einem protestantischen Pfarramte zur charitativen Pastorierung förmlich zugewiesen sind, sind die dieselben betreffenden Notizen zwar in allen Rubriken der Tabelle vorzutragen, jedoch ausgeschieden von dem Vortrag über die eigentlichen Parochianen in der Weise, daß die auf die bloß charitativ zugewiesenen bezüglichen Zahlen unter diejenigen gesetzt werden, welche die Parochianen selbst betreffen.

Hiernach ist zu verfügen.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das Dekanat München.

Nr. 1807.

München den 3. September 1866.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Konfessionelle Uebertritte im Jahre 1865.

Der Bericht dd. 27. v. Mts. hat zur Kenntnisnahme gedient.

Dabei wird verfügt, fernerhin auch alle Aufnahmen bisheriger Sektierer in die evangelische Kirche, ingleichen alle Austritte solcher, welche sich fortan zu einer bestimmten Sekte halten wollen, am Schlusse der alljährlich einzureichenden Uebersicht namentlich unter Anführung der einschlägigen Umstände in derselben Weise vorzutragen, wie dies bezüglich der Uebertritte von und zu der katholischen Kirche geschieht.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das Dekanat München.

Nr. 744.

München den 28. April 1876.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Einwirkungen des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 auf das kirchliche Leben.

Es ist die Frage angeregt worden, ob in solchen Fällen, in welchen im Bezirke eines Pfarramts eine Ehe geschlossen, die kirchliche Trauung aber von einem anderen Pfarramt vollzogen worden ist, in der nach der Oberkonsistorial-Entschließung vom 1. März lfd. Js. zu erstattenden Anzeige der Vollzug der kirchlichen Trauung von dem erstgenannten also nicht trauenden Pfarramt oder von dem zweiten also trauenden Pfarramt in Berechnung gebracht und in die Anzeige aufgenommen werden soll.

Da diese Anzeigen bestimmt sind, ein Bild des kirchlichen Lebens einer Gemeinde zu geben, so sind auch die kirchlichen Trauungen in der Gemeinde zu zählen und in die Anzeigen

aufzunehmen, in welcher die Ehen geschlossen wurden, ohne Rücksicht darauf, wo die Trauung stattfand.

Gleiches gilt auch von den kirchlichen Beerdigungen, welche in der Gemeinde zu zählen und in die Anzeigen aufzunehmen sind, in welcher der Sterbfall eintrat, wenn auch die kirchliche Beerdigung in einem andern Pfarrbezirke vorgenommen wurde.

Die hiezu erforderlichen Nachrichten werden sich die Pfarrämter leicht verschaffen können.

Hienach ist die Geistlichkeit des Bezirks zu verständigen.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das Dekanat München.

Nr. 1084.

München den 5. Juli 1876.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Kirchlich-statistische Tabelle pro 1875.

Auf den Bericht vom 26. vor. Mts. wird erwidert, daß das Oberkonsistorium allerdings zur Herstellung einer Uebereinstimmung der Einträge in die kirchlich-statistische Tabelle mit der wirklichen Sachlage für notwendig erachtet, daß in den Fällen, in welchen ein Vertrag über religiöse Erziehung der Kinder noch in dem Laufe des Jahres, in welchem die kirchliche Trauung erfolgte, abgeändert wurde, dem Eintrage in die Tabelle nur der zweite Vertrag zu Grunde gelegt werde. —

An das K. prot. Konsistorium Bayreuth.

Nr. 1203.

München den 26. Juli 1876.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die kirchlich-statistische Tabelle.

Durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr.,

erscheinen einige Aenderungen in dem Schema der kirchlich-statistischen Tabelle notwendig, wobei zugleich eine Aenderung der ersten Abteilung dieser Tabelle zur Einführung kommen kann, welche die bisher gemachten Erfahrungen als wünschenswert erscheinen lassen. Indem dieses umgeänderte von nun an in Anwendung zu bringende Schema im Anschlusse mitgeteilt wird, wird dazu nachstehendes bemerkt:

1. Der Unterschied zwischen Zivil und Militär in der ersten Abteilung der Tabelle ist künftighin nicht weiter zu berücksichtigen, daher in die hiefür eröffnete Abteilung die Seelenzahl im allgemeinen ohne jede Unterscheidung aufzunehmen.

2. Wenn auch die Tabelle nur der kirchlichen Statistik zu dienen hat, so kann sie sich doch nicht darauf beschränken, nur die kirchlichen Akte der Taufen, Trauungen und Beerdigungen darzulegen, sondern sie muß auch das Verhältnis dieser kirchlichen Handlungen zu den Geburten, Eheabschlüssen und Todesfällen darstellen.

Es ist daher in der Rubrik

a) „Geborne" eine neue Unterabteilung für die Eintragung der Getauften,

b) „Geschlossene Ehen" je eine eigene Unterabteilung für die eingesegneten ungemischten sowie für die vom protestantischen Geistlichen eingesegneten gemischten Ehen,

c) „Gestorbene" eine neue Unterabteilung für die Zahl der kirchlichen Beerdigungen eröffnet worden.

3. Die Zahl der Geburten, Eheabschlüsse und Todesfälle wird sich aus den Anzeigen der Hebammen und aus der Einsicht der Standesregister ergeben.*) Allenfallsige hiebei auftauchende Anstände sind den Bemerkungen beizufügen, welche nach Anordnung der Entschließung vom 17. März 1819 Ziff. 3 auf der Rückseite der Tabelle aufzuführen sind.

---

*) Durch Entschließung des Oberkonsistoriums vom 1. März 1876 wurden die Pfarrämter auf § 11 der Ausführungs-Verordnung zu obigem Gesetz vom 22. Juni 1875, wonach Geistlichen die Einsicht der Standesregister kostenfrei zu gestatten ist, verwiesen.

4. Bei diesen Bemerkungen ist unter lit. a auch zu berechnen, wie sich die Zahl der Geburten zu derjenigen der Taufen, die Zahl der Eheschließungen zu der der kirchlichen Trauungen und die Zahl der Todesfälle zu der der kirchlichen Beerdigungen verhalte.

5. Unter den in Ziff. 2 der Entschließung vom 17. März 1819 erwähnten wilden Ehen werden Personen begriffen, welche ohne Abschließnng einer bürgerlichen Ehe einen eigenen Haushalt bilden und Kinder mit einander gezeugt haben.

6. Der allzugroßen Raumbeengung beim Gebrauche des neuen Formulars wird abgeholfen werden können, wenn zu diesem ein Format von 1½ Bogen unter Einschlagung des dritten halben Bogens verwendet wird.

Hienach ist die Geistlichkeit des Bezirks mit dem Auftrage anzuweisen, das neue Formular bei Anfertigung der kirchlich-statistischen Tabelle für 1876 in Anwendung zu bringen.

An die K. Konsistorien Ansbach nnd Bayreuth, dann das K. Dekanat München.

Nr. 677.

München den 18. April 1877.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die kirchlich-statistischen Tabellen.

In der diesseitigen Entschließung vom 26. Juli v. Js. ist unter Nr. 2 hervorgehoben, daß die statistische Tabelle sich nicht darauf zu beschränken hat, nur die kirchlichen Akte der Taufen, Trauungen und Beerdigungen darzulegen, sondern daß sie das Verhältnis dieser kirchlichen Handlungen zu den Geburten, Eheabschlüssen und Todesfällen darstellen muß.

Erfahrungsgemäß folgen die kirchlichen Akte nicht immer unmittelbar den Zivilakten, ja in manchen Fällen ist dieses gar nicht möglich.

Soll die statistische Tabelle eine klare, möglichst untrügliche, für sich abgeschlossene Uebersicht dafür bieten, wie

viele im Laufe des Jahres Geborene getauft, Gestorbene kirchlich beerdigt und abgeschlossene Ehen kirchlich eingesegnet worden sind, so ist es unbedingt notwendig, sich bei Anfertigung der Tabelle bezüglich der kirchlichen Akte nicht auf das Kalenderjahr zu beschränken.

Da eine derartige Uebersicht als sachdienlich erachtet wird, so ergeht hiemit im Nachgange zu der eingangs erwähnten Entschließung folgende Anordnung:

In die Tabelle jedes Jahres sind, wie bisher, alle vom 1. Januar bis 31. Dezember desselben einschließlich in den Standesregistern als geboren, geehelicht und gestorben aufgeführten Angehörigen der protestantischen Kirche aufzunehmen. Jene, welche von diesen von dem darauffolgenden 1. Januar bis letzten Februar incl. getauft, eingesegnet und kirchlich beerdigt worden sind, sind noch in die Tabelle des abgelaufenen Jahres in die für die Getauften, kirchlich Eingesegneten und Beerdigten bestimmten Spalten einzurechnen, so daß beispielsweise ein am 31. Dezember 1876 geborenes und am 1. Febr. 1877 getauftes Kind in der Spalte für die Lebendgebornen und in der für die Getauften in der Tabelle für das Jahr 1876 zur Berechnung kommt.

Hiernach ist sich bei Anfertigung der nächsten statistischen Tabelle zu achten.

Nach den Ergebnissen der Tabelle für das Jahr 1876 ist es unzweifelhaft, daß bei einzelnen in ihr als geboren, geehelicht und gestorben Vorgetragenen die betreffenden kirchlichen Akte erst im Januar oder Februar dieses Jahres vorgenommen oder nachgeholt worden sind.

Da wo dieses der Fall ist, hat das betreffende Pfarramt gelegentlich der Fertigung der Tabelle für 1877 die Tabelle für 1876 zu berichtigen, daß dieses und in welcher Weise geschehen, dem Dekanate in einem Begleitberichte anzuzeigen, worauf sodann das Dekanat und das K. Konsistorium ihre Uebersichten richtig stellen und letzteres hievon hieher, zur Richtigstellung der vorliegenden Uebersichten und der eigenen Generalübersicht, Anzeige erstattet.

Sollte ausnahmsweise ein Kind erst im März nach seiner Geburt oder noch später zur Taufe gebracht werden, oder

ein Ehepaar auch erst im März des folgenden Jahres nach seiner Eheschließung oder später kirchlich getraut werden, so ist nach den vorstehenden Anordnungen jene Jahrestabelle durch das bezügliche Pfarramt richtig zu stellen, in welcher die betreffenden unter Zugrundelegung der Zivilstandsregister bereits vorgetragen worden sind, und ist sodann zur Bethätigung der Berichtigung der Uebersichten in der vorbezeichneten Weise zu verfahren.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth.

Nr. 2064.

München den 17. Dezember 1877.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die kirchlich-statistischen Tabellen.

Es ist mehrfach der Wunsch laut geworden, die kirchlich-statistischen Tabellen zu vereinfachen und so eine Geschäftsvereinfachung zu ermöglichen.

In Erfüllung dieses als berechtigt erkannten Wunsches wird nachstehendes angeordnet:

In Wegfall haben bei den statistischen Tabellen zu kommen:

1. bei den Geburten und Sterbfällen die Ausscheidung nach Geschlechtern;

2. bei der Abteilung über Ein- und Austritt die Rubriken: „neu eingetreten aus dem Auslande" und „ausgetreten in das Ausland";

3. bei den Gestorbenen, neben der unter Nr. 1 erwähnten Ausscheidung, die sowohl für die Kinder unter einem Jahre als auch für die Greise bestimmten drei Spalten, und die für die Getöteten und die infolge von Unglücksfällen Gestorbenen bestimmten Rubriken.

Zur Versinnlichung liegt ein Formular der bisherigen statistischen Tabellen bei, in dem die wegzufallenden Spalten durchstrichen sind.

Bezüglich des Fortbestandes der in der Spalte „geschlossene Ehen“ in der Unterabteilung „ad b Erziehung der Kinder für die Kirche“ vorgesehenen Rubriken bleibt Entschließung vorbehalten, bis die mit den bischöflichen Ordinariaten über die beiderseitigen Mitteilungen der in den protestantischen und katholischen Kirchen Getrauten und in Mischehe Lebenden in der Schwebe befindlichen Verhandlungen zum Abschlusse gelangt sind.

Das Konsistorium hat von gegenwärtiger Entschließung die Pfarrämter geeignet verständigen zu lassen und ihnen dabei bekannt zu geben, daß das modifizierte Tabellen-Formular für die Tabelle pro 1877 in Anwendung zu bringen ist, und daß die vorrätigen Formulare bis zu dem vollständigen Aufbrauche benützt werden können, wobei die in Wegfall gekommenen Spalten durch einen Querstrich auszufüllen sind.

Zugleich ist auf genaue Beachtung der Nr. 4 der diesseitigen im Betreffe: Einwirkung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 auf das kirchliche Leben, erlassenen Entschließung vom 1. März 1876, wonach todgeborene Kinder bei den Todesfällen und kirchlichen Beerdigungen außer Berechnung zu lassen sind, aufmerksam zu machen.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das K. Dekanat München.

Nr. 321.

München den 27. Februar 1878.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Seelenstand der Pfarreien, hier gemischte Ehen.

Das K. Konsistorium erhält hiemit die Beilage seines Berichtes vom 31. bezw. 24. v. Mts. mit folgender Entschließung zurück:

1. Die protestantischen Pfarrämter des Konsistorialbezirks sind zu beauftragen, von nun an am Schlusse jeden Kalenderjahres, und längstens bis zum 31. des darauffolgenden Januars, die durch sie vollzogenen Trauungen gemischter Brautpaare den, in den Bezirken der Erzbistümer Bamberg

und München-Freising und des Bistums Passau gelegenen katholischen Pfarrämtern des ersten Ehewohnsitzes der treffenden Eheleute amtlich mitzuteilen.

Zugleich erhält das K. Konsistorium Ansbach den Auftrag, hievon das Ordinariat des Erzbistums Bamberg mit dem Ersuchen zu verständigen, die durch dasselbe, das Kapitular-Vikariat München-Freising und das Ordinariat des Bistums Passau an die katholischen Pfarrämter erlassen werdenden bezüglichen Weisungen bekannt zu geben, welche sodann dem K. Konsistorium Bayreuth mitzuteilen und hieher zur Einsicht und Verständigung des Dekanats München vorzulegen sind.

Auf den Vorschlag des Ordinariats des Erzbistums Bamberg, die protestantischen Pfarrämter zu verpflichten, an die katholischen in den Bezirken der bischöflichen Ordinariate Augsburg, Eichstätt und Regensburg sowie des Kapitular-Vikariats Würzburg, welche gegenüber den Vorschlägen des Ordinariats des Erzbistums Bamberg sich ablehnend verhalten haben, gelegenen Pfarrämter die Mitteilungen in Frage zu machen, einzugehen, besteht um so weniger ein Grund, als anzunehmen ist, daß die katholischen Pfarrämter sich zur Reciprocität kaum verstehen werden.

2. Bei der Wichtigkeit, welche die für die Erziehung der Kinder in der Kirche in der statistischen Tabelle bestimmte Rubrik für die kirchliche Statistik im allgemeinen hat, und bei dem Umstande, daß dieselbe unter den jetzt gegebenen Verhältnissen, zwar keinen ganz verlässigen, immerhin aber doch einen ziemlich sicheren Anhaltspunkt für Beurteilung der einschägigen Verhältnisse bietet, hat diese auch fernerhin fortzubestehen.

Im Interesse der Gleichförmigkeit der Tabellen wird ein von dem K. Konsistorium Bayreuth in Vorschlag gebrachtes Tabellenformular*) hiemit mitgeteilt, welches nach Aufbrauch der zur Zeit noch vorrätigen Formulare, anzuwenden ist.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das Dekanat München.

---

*) Siehe S. 526 und 527.

Kirchlich-statistische Tabelle

des protestantischen . . . .

zu

. . . .

für das Jahr 18 . .

nämlich vom 1. Januar bis 31. Dezember 18 . .

	Seelen-Zahl.	Geborne.						Konfirmierte und neu ein- oder ausgetretene Mitglieder.								
		Lebendgeborne.		Total-Summa	Hievon wurden getauft.	Todgeborne.		Konfirmierte.			Durch Konfessionswechsel					
											neu eingetretene.			ausgetretene.		
		eheliche	uneheliche			eheliche	uneheliche	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa

Geschlossene Ehen.										Gestorbene.			Kommunikanten.		
a.		b.		ad b. Erziehung der Kinder für die Kirche											
Evangelische mit Evangelischen.	Hievon wurden kirchl. eingesegnet.	Evangelische mit Nichtevangelischen	Hievon wurden durch den protest. Geistl. eingesegnet.	für die evangel.	für die katholische.	für beide.	Summa der Getrauten.	Geschiedene.	Wilde Ehen.	Ueberhaupt.	Selbstmörder.	Hievon wurden kirchlich beerdigt.	männliche.	weibliche.	Summa.
							Paare.								

Nr. 335.

München den 26. Februar 1879.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die kirchlich-statistischen Tabellen.

Auf die Anfrage des K. Konsistoriums Bayreuth vom 13./16. d. Mts. wird mit Hinweis auf die diesseitige Entschließung vom 27. Februar v. Js. eröffnet, daß in den zu fertigenden statistischen Tabellen die todgeborenen Kinder nicht in die Totalsumme der Lebendgeborenen einzutragen, sondern ausgeschieden in der hiefür bestimmten Rubrik vorzutragen sind.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann an das K. Dekanat München.

Nr. 435.

München den 14. März 1879.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die kirchlich-statistischen Tabellen, hier das Verhältnis der Trauungen zu den geschlossenen Ehen.

Auf den Anfragebericht des K. Konsistoriums Bayreuth vom 26. v. praes. 2. d. Mts. ergeht nach Einvernahme des K. Konsistoriums Ansbach Entschließung dahin, daß in den statistischen Tabellen in der Abteilung „geschlossene Ehen" in je die 1. Rubrik der Spalte a und b jene Ehen einzutragen sind, welche nach Ausweis der Standesregister in dem Bezirk der einschlägigen Kirchengemeinde abgeschlossen worden sind, während in der 2. Rubrik diejenigen von diesen Ehen vorzutragen sind, welche kirchlich eingesegnet wurden.

Daß von auswärts erfolgten Einsegnungen dem Pfarrer der ebenerwähnten Kirchengemeinden sofort Nachricht zu geben ist, ist selbstverständlich.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das K. Dekanat München.

Nr. 458.

München den 15. März 1882.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Generalsynode im Jahre 1881.

2c. 2c. 2c.

Im Referate über die kirchlich-statistischen Tabellen ist als Wunsch ausgesprochen, eine Aufforderung an die Pfarrämter zu erlassen, bei Feststellung der Seelenzahl für die statistischen Tabellen so sorgfältig als möglich zu Werke zu gehen, und künftig dem einschlägigen Referenten auch die Tabellen über die konfessionellen Uebertritte zur Benützung mitzuteilen.

Beide Wünsche erscheinen berechtigt und hat infolge dessen das 2c. 2c. die untergebenen Pfarrämter anzuweisen, bezüglich der Feststellung der Seelenzahl bei Anfertigung der statistischen Tabellen sorgfältigst zu verfahren; die gewünschte Mitteilung der Tabellen über die konfessionellen Uebertritte wird künftig bethätigt werden.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das K. Dekanat München.

Nr. 1333.

Bayreuth den 3. April 1882.

K. Konsistorium.

Betreff: Die kirchlich-statistischen Tabellen, hier das Verhältnis der kirchlichen Trauungen zu den geschlossenen Ehen.

Bei Prüfung der kirchlich-statistischen Tabellen für das Jahr 1881 hat sich ergeben, daß von einzelnen Pfarrämtern solche Ehen, welche zwar in ihrem Bezirk im Jahre 1881 geschlossen, aber in einer anderen Pfarrei eingesegnet wurden, nicht in ihre Tabelle aufgenommen, oder doch nur in einer Anmerkung aufgeführt und nicht mitgezählt wurden. Wir

sehen uns dadurch veranlaßt, die K. Dekanate und Pfarrämter unseres Bezirkes nachträglich darauf aufmerksam zu machen:

1) daß nach einer bereits unterm 14. März 1879 ergangenen hohen Entschließung des K. Oberkonsistoriums in die erste Spalte der Unterabteilungen a und b der Tabelle alle diejenigen Ehen einzutragen sind, welche im Laufe des Jahres nach Ausweis der Standesregister im Pfarrbezirk abgeschlossen worden sind, und in die zweite Spalte alle diejenigen Ehen, welche überhaupt kirchlich eingesegnet wurden, auch wenn die kirchliche Trauung in einer anderen Pfarrei stattfand;

2) daß daher von auswärts erfolgten Trauungen dem Pfarramte, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen wurde, sofort Nachricht zu geben ist.

Von selbst versteht es sich, daß die Summe der in einem Jahre kirchlich eingesegneten Ehen nie größer sein kann, als die Summe der in diesem Jahre geschlossenen Ehen, da nachträgliche Einsegnungen von Ehen, welche in früheren Jahren geschlossen wurden, nach dem hohen Erlasse des K. Oberkonsistoriums vom 18. April 1877 — ausgeschrieben am 20. Dezember 1877 — zu behandeln sind, ferner, daß die Summe der getrauten Paare in jedem Jahre gleich sein muß der Summe der vom protestantischen Geistlichen eingesegneten ungemischten und gemischten Ehen.

An sämtliche K. Dekanate und Pfarrämter des Konsistorial-Bezirks Bayreuth.

---

b) Anzeigen von Schenkungen und Kollekten.

München den 5. Oktober 1836.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Anzeigen von Schenkungen und Kollekten.

Auf den Bericht vom 21. September c. wird zur Entschließung erwidert, wie folgt:

1) Die sämtlichen Dekane sind anzuweisen, von nun an die bei den Kirchen anfallenden Schenkungen nicht mehr einzeln zur Anzeige zu bringen, sondern dieselben auf einen gesonderten Bogen zusammen zu stellen und diesen zugleich mit dem Jahresberichte vorzulegen.
2) Ein Gleiches hat mit dem Ertrage der ständigen Kirchenkollekten zu geschehen.
3) Das K. Konsistorium hat diese Anzeigen zu sammeln und eine Zusammenstellung derselben dem K. Oberkonsistorium in tabellarischer Form jederzeit im Monat Dezember zur Vorlage zu bringen.
4) In diese Zusammenstellung sind die jährlich durch besondere Ausschreiben angeordneten Kollekten und Schenkungen von außergewöhnlichem Betrage, namentlich aber die Stiftungen, nicht aufzunehmen, sondern es müssen dieselben, wie bisher, einzeln zur Anzeige gebracht werden.

Das K. prot. Konsistorium hat hiernach das Weitere zu verfügen.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

München den 6. Juli 1838.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Schenkungen und ständige Kollekten.

Die Berichtsanzeigen über die für das Jahr 1836 angefallenen Schenkungen und über den Ertrag der ständigen Kollekten haben insoweit zur befriedigenden Nachricht gedient, als sie den Sinn für Wohlthätigkeit und das Bemühen sehr vieler Gemeinden bewähren, die Kirchengebäude würdig auszustatten, zugleich aber auch darthun, wie eifrig eine nicht unbedeutende Anzahl von Geistlichen dafür sorgt, diesen Sinn unter den Gemeindegliedern zu erhalten und zu vermehren. Mehrere Dekanate haben sich aber nicht genügend an die Vorschrift vom 5. Oktober 1836 gehalten, und da auch

34*

außerdem der Gegenstand sehr verschieden behandelt worden ist, so wird deshalb sowohl, als in Erwiderung auf einzelne Anfragen Nachstehendes teils in Erinnerung gebracht, teils zu künftiger Beachtung eröffnet.

1) Das Verzeichnis der Schenkungen und ständigen Kollekten mit ihrem Ertrage ist von den Dekanaten nicht in die Jahresberichte aufzunehmen, sondern denselben in tabellarischer Form gesondert und ebenso beizulegen, wie es bezüglich der kirchlich-statistischen Nachrichten geschieht. Dieses Verzeichnis braucht nur einfach gefertigt zu sein und ist der durch die Konsistorien im Monate Dezember jährlich einzureichenden Zusammenstellung beizufügen.

2) In diese Verzeichnisse sind der Vorschrift gemäß nur Schenkungen und ständige Kollekten, nicht aber Stiftungen und außergewöhnliche Sammlungen aufzunehmen. Beide letztere müssen vielmehr ebenso, wie Schenkungen von mehr als 500 fl. im Werte, wie bisher gesondert zur Anzeige gebracht werden. — Von Naturalgeschenken ist zugleich deren Geldwert anzugeben, damit das Ganze summiert werden kann.

3) Als Termin ist, wie bei den Jahresberichten, immer das Kalenderjahr, nicht das Rechnungsjahr, anzunehmen.

4) Klingelbeutelkollekten und sonstige Opfergelder gehören nicht in die Tabelle.

Es ist hiernach das Geeignete zu verfügen.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

München den 12. Februar 1841.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die kirchlichen Schenkungen und Kollekten.

Die, infolge der unterm 5. Oktober 1836 ergangenen Weisung jährlich einzusendenden Anzeigen über den Ertrag der für die Kirchen angefallenen Schenkungen und in den-

selben für wohlthätige Zwecke gesammelten Beiträge haben bisher ihrem Zweck deswegen nicht genügend entsprochen, weil die einzelnen Dekanate und Konsistorien dabei nicht nach gleichen Gründsätzen verfahren sind, und selbst die Termine, von welchen dabei ausgegangen werden soll, ungleich angenommen werden.

Um daher die erforderliche Ordnung herzustellen, und zugleich eine vollständige Uebersicht über die Ergebnisse der Kollekten, Einlagen und sonstigen Gaben für kirchliche Zwecke zu erlangen, wird hiermit nachstehende Vorschrift zu genauer Beachtung eröffnet:

1) Jedes Pfarramt hat im Monat Januar an das ihm vorgesetzte Dekanat ein Verzeichnis sämtlicher, im Laufe des vollendeten Kalenderjahres den Kirchen seines Sprengels zugefallenen oder durch dieselben erhobenen Gaben vorzulegen.

2) In dieses Verzeichnis sind aufzunehmen:*)

a) die wirklichen Stiftungen, d. i. diejenigen Summen, welche dem Kirchen- oder Pfarrvermögen für bleibende Zwecke zufallen, und zwar ist dabei zu bemerken, ob und wann dieselben die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben;

b) die Geschenke, und zwar

α) die an barem Gelde und

β) die an Naturalgaben, z. B. für Beleuchtung, Paramente, Verschönerung der Kirchen rc. rc.

geleisteten Beiträge. Bei letzteren ist der ungefähre Wert im Geldbetrag beizufügen;

---

*) Gemäß Oberk.-Entschl. vom 28. Juli 1856 sind die zum Gustav-Adolf-Verein gereichten Gaben unbedingt, die zum Johannis-Verein geleisteten Beiträge nur dann in die Tabelle über die kirchlichen Stiftungen rc. rc. aufzunehmen, wenn dieser Verein ausschließlich und erklärtermaßen den Zweck verfolgt, zunächst die eigenen Konfessionsverwandten zu berücksichtigen. Es sind demgemäß in der genannten Tabelle bei Ziff. III B. 1 d und f zwei neue Kolumnen für den Gustav-Adolf- und den Johannis-Verein zu eröffnen, und hier die treffenden Beiträge vorzutragen.

c) die in der Kirche erhobenen Kollekten, und zwar
α) die ständigen und
β) die unständigen,
beide einzeln und unter Angabe ihrer Bestimmung;
d) die gewöhnlichen Kircheneinlagen.

3) Die Dekanate haben diese Anzeigen, in tabellarischer Form zusammengestellt, den treffenden Konsistorien spätestens bis zum 31. März jeden Jahres einzusenden, und diese sind gehalten, die Gesamtübersicht bis zum 30. Juni mit ihren etwaigen Bemerkungen der unterzeichneten Stelle zur Vorlage zu bringen, die nicht ermangeln wird, den erforderlichen Gebrauch davon zu machen, und das Ergebnis des Ganzen, soweit es die Umstände gestatten, den Geistlichen von Zeit zu Zeit in Kenntnis zu bringen.

Das K. Konsistorium wird hiernach das Geeignete verfügen und Fürsorge treffen, daß schon für das Jahr 1840 die vorstehende Anordnung in Vollzug gesetzt werde.

An die K. prot. Konsistorien also ergangen.

Nr. 1210.

München den 3. August 1863.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die kirchlichen Stiftungen, Schenkungen und Kollekten.

Die Einsicht der pro 1862 vorgelegten Tabellen über die kirchlichen Stiftungen, Schenkungen und Kollekten veranlaßt das K. Oberkonsistorium zu folgenden Bemerkungen:

I. Für die Anfertigung der Tabelle über die kirchlichen Stiftungen, Schenkungen und Kollekten sind die Oberkonsistorial-Entschließungen dd. 5. Oktober 1836, 6. Juli 1838, 12. Febr. 1841 und 28. Juli 1856 im allgemeinen maßgebend und wird hierauf verwiesen.

Da ein gleichmäßiges Formular für diese Tabelle bisher nicht angeordnet war, gleichwohl aber wünschenswert erscheint,

daß ein solches allenthalben in Anwendung komme, so wird das anruhende förmlich vorgezeichnet, welches sich übrigens im wesentlichen den schon bisher gebrauchten Formularien anschließt, in der Aufführung der Gaben und Geschenke jedoch eine größere Vereinfachung bietet.

II. Im einzelnen wird dabei folgendes hervorgehoben:

1) Der Unterschied zwischen selbständigen Stiftungen (Nr. I) und zwischen Fundations-Zuflüssen (Nr. II) wird vielfach nicht genügend beachtet. Es wird daher auf die höchste Ministerial-Entschließung dd. 11. Oktober 1835 verwiesen, in welcher dieser Unterschied klar dargelegt ist, im übrigen aber bemerkt, daß da, wo selbständige Stiftungen zum Vortrage kommen, dieselben unter den „Bemerkungen" neben der Angabe, ob und wann sie die Allerhöchste Bestätigung erhalten haben, näher zu bezeichnen sind, was deshalb keine Schwierigkeit finden kann, da dergleichen Stiftungen ohnehin nur seltener gemacht werden.

2) Für die nicht ständigen Sammlungen in und außer der Kirche sind sub III A 2 und B 2 mehrere Kolumnen eröffnet, in welchen bei Ausfüllnng der Tabelle die Zwecke anzugeben sind, zu deren Gunsten die Sammlungen erhoben wurden.

3) Die einzelnen Gaben und Geschenke können ferner mehr zusammengefaßt werden, als dies bisher geschehen ist, demnach sind

a) unter IV 1 alle Geschenke, welche für den Bau und die Verschönerung von Kultusgebäuden oder Kirchhöfen gegeben wurden, vorzutragen,

b) unter IV 2 alle Geschenke für Altar, Kanzel, Taufstein, Kirchenstühle, Orgel, Glocken, Uhr,

c) unter IV 3 alle Geschenke für vasa sacra, Hostien, Wein, Kruzifixe, Leuchter, Kerzen, Bücher, Gemälde, Kirchenkleidung, Klingelbeutel, Liedertafeln, Bahrtücher u. dergl.,

d) unter IV 4 aber alle Gaben, welche zur sofortigen Verteilung unter Arme, Konfirmanden u. s. w.

bestimmt sind, und sich nicht zum Vortrag sub II 4 eignen.

Da, wo die Geschenke in natura gereicht werden, sind solche zu einem angemessenen Geldbetrag anzuschlagen, und so in der treffenden Kolumne einzurechnen, zugleich aber unter den Bemerkungen näher zu bezeichnen. In den zusammenfassenden Tabellen der Dekanate und Konsistorien fällt diese nähere Bezeichnung weg.

III. Bezüglich des Vorlage-Termins wird auf das Ausschreiben dd. 12. Februar 1841 Ziff. 3 verwiesen, und dessen genaue Einhaltung allerseits gewärtigt.

Wie bei der kirchlich-statistischen Tabelle ist übrigens auch hier möglichste Genauigkeit geboten, wenn die Arbeit überhaupt einen Wert haben soll. Das K. Oberkonsistorium wird seinerseits nicht versäumen, den Vortrag der Tabelle mit den ihm sonst zur Vorlage kommenden Anzeigen über die Errichtung neuer Stiftungen, das Erträgnis der angeordneten Kirchenkollekten u. s. w. näher zu vergleichen und in solcher Weise die Herstellung einer verlässigen Arbeit thunlichst zu überwachen.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth und das Dekanat München.

Verzeichnis

der in dem Bezirke des K. prot. . . . .

. . . .

im Jahre 18 . .

angefallenen Stiftungen, Schenkungen und Kollekten.

Pfarramt.	I. Neue selbständige Stiftungen für:								II. Fundations-Zuflüsse zum							
	1 die Kirche.		2 die Pfarrei.		3 den Unterricht.		4 die Armen.		1 Kirchenvermögen.		2 Pfarrvermögen.		3 Schulfond.		Armenfond.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰

III. Oeffentliche Sammlungen und zwar:																												Bemerkungen.
A. In der Kirche veranstaltete:																												
1. ständige.														2. nicht ständige.														
a		b		c		d		e		f		g		a		b		c		d		e		f				
Klingelbeuteleinlagen.		Konvikt zu Erlangen.		Waisenhaus.		Irrenhaus.		Taubstummenanstalt.		Schullehrerwitwen.		f. bes. bewilligte Lokalzwecke.		Waisenhaus Windsbach.												
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

Pfarramt.	Noch III. Oeffentliche Sammlungen und zwar:													
	B. Außer der Kirche veranstaltete:													
	1. ständige.								2. nicht ständige.					
	a Bibelverbreitung.		b Mission.		c Gustav-Adolf-Verein.		d Johannis-Verein.		a		b		c	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

IV. Einzelne Gaben und Geschenke für:								Bemerkungen.
1		2		3		4		
Kultusgebäude und Kirchhöfe.		Einrichtung und Ausschmückung der Kirche.		Paramente und Kirchengeräte.		Arme.		
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	

3. Listen in Bezug auf das Militär-Ersatzgeschäft und Landtagswahlen.

Nr. 11206.

München den 16. Oktober 1872.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Anfertigung der Geburtslisten für das Militär-Ersatz-Geschäft.

Von der in bezeichnetem Betreffe vom K. Staatsministerium des Innern in Gemeinschaft mit dem K. Kriegsministerium an die Ersatzbehörden des Königreichs ergangenen und in Nummer 1 des Amtsblatts des K. Staatsministeriums des Innern veröffentlichten Entschließung vom 25. September l. Js. Nr. 12410 folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage, hienach die mit der Führung der Geburtsregister betrauten kirchlichen Behörden behufs der rechtzeitigen Anfertigung der Geburtslisten geeignet anzuweisen.

An die sämtlichen kirchlichen Oberbehörden des Königreichs.

Nr. 12410.

München den 25. September 1872.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Betreff: Wie vor.

Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 55 und 56 der Militär-Ersatz-Instruktion für das Königreich Bayern erscheint es zunächst geboten, mit der Anfertigung der Geburtslisten, welche das erstemal vier Altersklassen zu umfassen haben und welche die Grundlage für die Aufstellung der Stammrollen bilden, alsbald zu beginnen.

Es werden deshalb nachstehend die allegierten §§ 55 und 56 der Militär-Ersatz-Instruktion nebst Ziffer 5 der Ausführungs-Bestimmungen zur Nachachtung besonders bekannt gegeben und wird hiezu weiter bemerkt:

1) Für jede politische Gemeinde ist eine besondere Geburtsliste (bzw. Fehlurkunde) anzufertigen.

2) Da nach Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen bei der erstmaligen Anfertigung der Geburtslisten besondere Listen für die 17-, 18- und 19 jährige Altersklasse, dann für die zwischen dem 1. Juli 1852 und 31. Dezember 1853 geborenen Wehr- und bzw. Militärpflichtigen anzulegen sind, so haben die mit deren Anfertigung beauftragten Organe zum 15. Januar 1873 für jede politische Gemeinde vier gesonderte Listen, und zwar:

a. für die zwischen dem 1. Juli 1852 bis 31. Dezember 1853 Geborenen,
b. für die im Jahre 1854 Geborenen,
c. " " 1855 "
d. " " 1856 "

herzustellen und dieselben an die mit Aufstellung der Stammrollen beauftragten Behörden zu übergeben.

Die in den künftigen Jahren herzustellenden Geburtslisten haben sodann nur je eine (die 17 jährige) Altersklasse zu umfassen.

3) Die Formulare zu den Geburtslisten (Schema 9) sind von den Distriktsverwaltungsbehörden zu beschaffen, den mit der Anfertigung der Geburtslisten beauftragten Organen zuzusenden und die Ausgaben hiefür nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 25. l. Mts. Nr. 12261 Lit. A Ziff. II zu verrechnen.

Hienach ist ungesäumt das Weitere einzuleiten.

An sämtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

ad Nr. 12410.

§ 55.

Geburtslisten.

1) Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburtsregistern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register die Geburtslisten nach dem Schema 9 an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

2) In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise dem betreffenden Sprengel,

geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17. Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1874 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1857 geborenen Personen männlichen Geschlechts.

3) In die dazu bestimmte Kolonne der fraglichen Liste sind auch die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1 genannten Behörden geführten amtlichen Sterberegister geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abteilung B die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

4) Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die höheren Ersatzbehörden von den ad 3 gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3 enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, der Regelung der höheren Ersatzbehörden vorbehalten.

5) Die nach § 1 von der Wehrpflicht ausgenommenen Personen sind weder in die Geburtslisten, noch in eine der übrigen auf das Ersatzwesen Bezug habenden Listen einzutragen.

6) Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und bei Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebnis dieser Ermittlungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militärverhältnis der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domizilierenden jungen Leute im Alter vom 17. bis zum 20. Lebensjahre von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.

7) Wo die im vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Zivilstandsregistern (Geburtsregistern) zu extrahieren sein würden und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Zivilstandsregistern zu extrahieren. (§ 58 1.)

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17. bis zum 20. Lebensjahre (cf. ad 6 vorstehend) auf andere Weise zu notieren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benützen.

§ 56.
Supplemente zu den Geburtslisten.

Diejenigen Gemeinde-Behörden, welche nach § 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit in Bezug auf die Aufnahme neuanziehender Personen vernommen wurden, haben deren im Auslande geborne Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Staatsverband eines deutschen Bundesstaates aufgenommen werden, bezw. mit ihren im Staatsverbande eines Bundesstaates stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Zivilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande gebornen Kindern seitens der Geistlichen ꝛc. ꝛc. geschieht, zu dem Zwecke fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte ꝛc. (bei der Einwanderung ꝛc.) aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Kontrolle über die Erfüllung der Militärpflicht die Stelle des Geburtsortes der im Inlande Gebornen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im § 55 enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Gemeinde mitzuteilen, in welche der im Auslande Geborene seinerzeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

Ziff. 5
Der Ausführungs-Bestimmungen.

Zum 15. Januar 1873 haben die mit der Einreichung der Geburtslisten beauftragten Organe nicht bloß die im § 55 der Ersatz-Instruktion vorgeschriebene Geburtsliste für die 17jährige Altersklasse, sondern gleichzeitig auch besondere Listen für die 18- und 19jährige Altersklasse, dann eine weitere Geburtsliste für die zwischen dem 1. Juli 1852 und 31. Dezember 1853 gebornen Wehr- und beziehungsweise Militärpflichtigen nach dem vorgeschriebenen Schema und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen des § 55 l. c. anzulegen und einzureichen.

Schema 9
zu § 55 der Ersatz-Instruktion.

Geburts-Liste

zur

Militär-Stammrolle der Gemeinde . . . .

Verwaltungsbezirk . . . . Regierungsbezirk . . . .

enthaltend:

A. die in der Gemeinde . . . . im Kalenderjahre 1856 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind,

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in der Gemeinde . . . . gestorbenen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1849 bis incl. 1855 aufgeführt stehen.

Abgeschlossen

. . . . . den 15. Januar 1873.

Laufende Nummer	Zuname	Vorname	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Nummer der Pfarrmatrikel, bezw. des Civilstands-Registers
						A. Ge
1	Müller	Johann Friedrich	1	Januar	1856	1
2	Maier	Ludwig	31	Dezember	1856	50
B.*) Seit dem 15. Januar 1872 bis dato gestorbene, in den Ge						
1	Fischer	Christian Friedrich	2	April	1849	60

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus der des Amtssiegels

Gemeinde N. N. den 15. Januar 1873.

Namen und Stand des Vaters	Namen der Mutter	Ob der Militärpflichtige lebt oder gestorben ist	Sterbe-			Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat	Bemerkungen
			Jahr	Monat	Tag		

borne:

Peter Müller Gutsbesitzer	Karoline Huber	lebt	—	—	—	10	—
Anton Maier Schreinermeister	Friederike Bauer	hierselbst gestorben	1857	Januar	31	—	—

burtslisten der Jahrgänge 1849/1855 aufgeführte Individuen.

—	—	hierselbst gestorben	1872	Juni	16	—	—

getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der älteren Jahrgängen anzugeben.
Pfarrmatrikel bezw. dem Zivilstands-Register attestiert unter Beidrückung

N. N., Pfarrer,
(Bürgermeister 2c.)

Nr. 5844 u. 8521.
München den 2. Mai 1873.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Betreff: Der Vollzug des § 58 der Militär-Ersatz-Instruktion für das Königreich Bayern.

Zur Erläuterung des § 58 1 Abs. 2 der Militär-Ersatz-Instruktion für das Königreich Bayern wird hiemit bekannt gegeben, daß über das Ableben von Militärpflichtigen behufs deren Weglassung aus der Stammrolle nur in jenen Fällen die Erholung eines besonderen pfarramtlichen Sterbezeugnisses bezw. einer besonderen amtlichen Bescheinigung notwendig erscheint, in welchen dieser Nachweis nicht bereits durch den Inhalt der nach § 55 der allegierten Militär-Ersatz-Instruktion alljährlich herzustellenden und einzureichenden Geburtslisten (Schema 9) amtlich geliefert ist.

An sämtliche Ersatzbehörden des Königreiches.

Auszug

aus dem Gesetze vom 21. März 1881, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 4. Juni 1848 betreffend.

Art. 6.

Für jede Gemeinde ist von der Gemeindebehörde eine Wählerliste anzulegen. In diese Liste sind alle Wahlberechtigten, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, nach Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnung, nebst Vermerken über Ableistung des Verfassungseides, über Steuerentrichtung und über etwa vorhandene zeitweise Ausschließungsgründe einzutragen.

Die K. Behörden, die Pfarrämter und Zivilstandsbeamten sind verpflichtet, alle zur Anfertigung und Richtigstellung der Wählerlisten erforderlichen Aufschlüsse jederzeit sofort und unentgeltlich zu erteilen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 S. 105.)

J. Schulwesen.

1. Errichtung der Volksschulen und Bildung der Schulsprengel.

Nr. 6541.

Elmau den 26. August 1883.

Ludwig II., König 2c.

Betreff: Die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel.

Wir finden Uns bewogen, unter teilweiser Abänderung Unserer Verordnung vom 29. August 1873 über die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel zu bestimmen, wie folgt:

§ 1.

Jede Gemeinde soll wenigstens eine Volksschule besitzen und mit ihrer Markung einen Schulsprengel bilden.

§ 2.

Aus erheblichen Gründen, namentlich bei geringer Schülerzahl und geringer Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden, kann gestattet werden, daß für mehrere Gemeinden eine Volksschule gemeinsam gehalten und aus den Markungen derselben ein Schulsprengel gebildet werde.

§ 3.

Mit Rücksicht auf die Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges zur Gemeindeschule kann die Zuweisung von Bestandteilen einer Gemeindemarkung zum Schulsprengel einer Nachbargemeinde verfügt, oder wenn sich dieses nicht ermöglichen läßt, für dieselben in Verbindung mit einer anderen Gemeinde oder Bestandteilen einer Gemeindemarkung, welche hiefür passend gelegen sind, die Errichtung einer neuen Schule und die Bildung eines neuen Schulsprengels angeordnet werden.

Bei Bildung neuer Schulsprengel ist neben den räumlichen Verhältnissen in erster Linie die Konfession der Schulpflichtigen entscheidend.

Befinden sich in einer Gemeinde oder einer Ortschaft, oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitt fünfundzwanzig oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden.

(Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend).

§ 4.

In größeren Gemeinden sind nach Maßgabe des Bedürfnisses mehrere Volksschulen zu errichten, und ist der Schulsprengel in eine der Anzahl der Schulen entsprechende Zahl von Schulbezirken räumlich abzuteilen.

§ 5.

Der Sprengel, beziehentlich Bezirk einer Volksschule erstreckt sich auf alle innerhalb der Grenzen desselben wohnenden Familien ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.

§ 6.

Wenn jedoch in Gemeinden mit konfessionell gemischter Bevölkerung für die Angehörigen der verschiedenen Kirchengesellschaften gesonderte Volksschulen bestehen, erstrecken sich die Bezirke der einzelnen Schulen nur auf die innerhalb derselben wohnenden Familien derjenigen Kirchengesellschaft, für welche die betreffende Schule errichtet ist.

§ 7.

Die Volksschulen sind regelmäßig konfessionelle Schulen; ausnahmsweise können jedoch in außerordentlichen durch zwingende Verhältnisse bedingten Fällen konfessionell getrennte christliche Volksschulen einer Gemeinde auf Antrag der Gemeindebehörde in konfessionell gemischte Schulen umgewandelt werden.

Ein solcher Antrag erfordert in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten, in Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung

und in den Gemeinden der Pfalz die Zustimmung der Gemeindeversammlung in einem ordnungsmäßig gefaßten Beschlusse.

Diese Zustimmung muß jedoch in Gemeinden unter 20 000 Seelen mit einer Mehrheit von zwei Dritteilen der abgegebenen Stimmen erfolgen.

In Gemeinden mit einer größeren Einwohnerzahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn sich die Umwandlung auf nicht mehr als die Hälfte der bestehenden Konfessionalschulen, eine Mehrheit von drei Vierteilen aber, wenn sich die Umwandlung auf mehr als die Hälfte dieser Schulen erstrecken soll.

Vor Umwandlung konfessioneller Schulen in konfessionell gemischte Schulen ist jedesmal das Gutachten der kirchlichen Oberbehörden darüber zu erholen, ob der Erteilung zureichenden Religionsunterrichtes kein Hindernis im Wege steht; wo ein solches konstatiert ist, ist die Genehmigung zu versagen.

Die Umwandlung bleibt unter allen Umständen ausgeschlossen, wenn bei der einen oder der anderen konfessionellen Schule stiftungsmäßige Bestimmungen in Mitte liegen, welche im Sinne des § 9 Abs. 4 und des § 10 Tit. IV der Verfassungsurkunde und der §§ 46 und 47 der Beilage II zur Verfassungsurkunde hindernd entgegenstehen.

§ 8.

Unter denselben Voraussetzungen, unter welchen die Umwandlung von konfessionellen Volksschulen in konfessionell gemischte Schulen zuläßig ist, kann auch die Umwandlung von gemischten Schulen in konfessionelle Schulen gestattet werden.

§ 9.

Wenn eine Gemeinde mit konfessionell gemischter Bevölkerung eine neue Schule aus Gemeindemitteln errichtet, ohne daß ihr hiezu eine rechtliche Verpflichtung obliegt, so kann diese Schule auf den Antrag der Gemeindebehörde als gemischte Schule erklärt werden.

§ 10.

Wo für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen nur eine oder mehrere gemeinsame Volksschulen bestehen, ist

Vorsorge zu treffen, daß die Schulkinder den vorgeschriebenen Unterricht ihrer Religion, bezüglich dessen die verfassungsmäßigen Rechte und Zuständigkeiten der kirlichen Behörden ausdrücklich gewahrt bleiben, gesondert erhalten.

§ 11.

Ein Zwang zum Besuche einer konfessionell gemischten Schule darf insolange nicht eintreten, als der Besuch einer konfessionellen Schule möglich gemacht werden kann. Den Mitgliedern der einen oder der anderen Konfession, welche Bedenken tragen, ihre schulpflichtigen Kinder in die betreffende allgemeine Volksschule zu schicken, muß deshalb, insoferne nicht eine förmliche Umschulung ausführbar und vorzuziehen ist, unbeschadet der gesetzlichen Umlagenpflicht der Besuch einer benachbarten Volksschule ihrer Konfession dann gestattet werden, wenn die gesetzliche Vertretung dieser benachbarten Volksschule zustimmt und die Schulraumverhältnisse nicht absolut hindernd im Wege stehen. Ebenso darf, falls in einer Gemeinde eine Mehrzahl von Schulen sich befindet, ein Zwang für die Eltern, ihre Kinder einer konfessionell gemischten Schule zuzuweisen, nicht geübt werden. Auch bleibt es den beteiligten Eltern unbenommen, eine Schule ihrer Konfession für sich allein oder in Verbindung mit Konfessionsverwandten benachbarter Orte aus eigenen Mitteln zu gründen.

Die Schulen der letzteren Art sind in Bezug auf Dotation, Organisation, Besetzung und Leitung wie die öffentlichen Volksschulen zu behandeln.

§ 12.

An Volksschulen für eine bestimmte Konfession dürfen nur Lehrer derselben Konfession angestellt werden.

An konfessionell gemischten Volksschulen mit nur einer Lehrstelle richtet sich die Konfession des anzustellenden Lehrers, wenn nichts anderes hergebracht ist, nach der Konfession der nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre zu berechnenden Mehrheit der schulpflichtigen Kinder.

An konfessionell gemischten Schulen mit mehreren Lehrstellen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß von jeder beteiligten Konfession Lehrer in entsprechender Zahl zur Anstellung gelangen.

§ 13.

In die Lokal- oder Stadtbezirks-Schulinspektion für gemischte Schulen in den Landesteilen diesseits des Rheins haben die Pfarrer der beteiligten christlichen Konfessionen, in deren Pfarrei die Schule gelegen ist, und wenn die Pfarrei mit mehreren Pfarrern besetzt ist, der von der Kreisverwaltungsstelle zu bezeichnende Pfarrer einzutreten.

Der Vorrang unter ihnen bemißt sich nach dem Dienstesalter.

Bei Auswahl der Abgeordneten der Gemeindeverwaltung für eine solche Schulinspektion ist darauf zu achten, daß jede beteiligte Konfession vertreten wird.

In Gemeinden der Pfalz mit konfessionell gemischten Schulen hat in die Ortsschulkommission von jeder beteiligten Konfession ein Mitglied des Gemeinderats einzutreten.

Die Funktionen des Lokalschulinspektors an gemischten Schulen werden in den Landesteilen diesseits des Rheins und in der Pfalz in der Regel von den der betreffenden Lokalschulbehörde angehörigen Pfarrern der verschiedenen christlichen Konfessionen gemeinsam verwaltet.

Auf Antrag der Gemeindebehörde kann jedoch die Funktion des Lokalschulinspektors einem fachmännisch gebildeten Laien übertragen werden, wenn der hiefür erforderliche Aufwand aus Gemeindemitteln zur Verfügung gestellt wird. Dieser Inspektor hat dann auch als Mitglied in die Lokalschulbehörde einzutreten.

Die distriktive Aufsicht über konfessionell gemischte Schulen ist in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten von der Lokalschulkommission, in den übrigen Orten des Königreichs gemeinsam von den einschlägigen Distrikts-Schulinspektoren der beteiligten Konfessionen zu führen.

§ 14.

Die Beschlußfassung über die Errichtung neuer, die Aufhebung bestehender Volksschulen, die Bildung und Abänderung der Schulsprengel und Schulbezirke, sowie über alle hiebei zu ordnenden Verhältnisse steht der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu. Gegen die Entscheidung der Regierung ist den Beteiligten, dann den kirchlichen Ober-

behörden, insoweit ihr bei Errichtung konfessionell gemischter Schulen eingeholtes Gutachten unberücksichtigt geblieben ist, die Beschwerdeführung an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten als zweite und letzte Instanz innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen gestattet.

Bei Würdigung und Bescheidung der Anträge auf Umwandlung der konfessionellen Schulen in konfessionell gemischte Schulen ist übrigens mit der größten Umsicht zu verfahren und insbesondere ins Auge zu fassen, ob die Umwandlung im Hinblick auf die lokalen Verhältnisse wirklich als sachgemäß zu erachten ist und ob hiedurch das Unterrichts-Interesse gefördert wird.

§ 15.

Gegenwärtige für alle Landesteile geltende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig erlöschen alle mit derselben in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1883 S. 407.)

---

2. Außerordentlicher Bedarf für den besonderen Religionsunterricht in der Volksschule.

Nr. 1612.

München den 11. August 1882.

K. Verwaltungsgerichtshof.

Betreff: Der Religionsunterricht der protestantischen Schulpflichtigen in B.

In der Sache, betreffend den Religionsunterricht der protestantischen Schulpflichtigen in B., beschließt der K. Verwaltungsgerichtshof im II. Senate auf Grund der in öffentlicher Sitzung vom 5. August 1882 gepflogenen Verhandlung:

1) Auf die Beschwerde der Stadtverwaltung B. vom 2. August 1881 wird die Entschließung der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer

des Innern, vom 15. Juli 1881 dahin abgeändert, daß die Stadtgemeinde B. nicht verpflichtet ist, den außerordentlichen Bedarf für den besonderen Religionsunterricht der protestantischen Schulpflichtigen in B. durch den protestantischen Pfarrer von Z. aus Gemeindemitteln zu bestreiten.

2) Gebühren für das Verfahren der drei Instanzen bleiben außer Ansatz, wogegen die Kosten für die Vertretung der Stadtgemeinde B. dieser zur Selbsttragung überwiesen werden.

Entscheidungsgründe.

In B. befinden sich zur Zeit zwei protestantische Familien, deren Kinder die dortigen katholischen Schulen besuchen. Am 27. Oktober 1880 regte nun der K. Oberamtsrichter H. daselbst beim K. protestantischen Konsistorium in Bayreuth die Frage an, in welcher Weise und auf wessen Kosten seinen beiden Kindern der nötige protestantische Religionsunterricht zu erteilen sei. Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, an welches die bezügliche Vorstellung durch Vermittlung des K. Oberkonsistoriums gelangte, verwies mit Entschließung vom 16. Februar 1881 die angeregte Frage zur instanziellen Austragung.

Inzwischen hatte es auf kirchliche Anordnung der Verweser der protestantischen Pfarrei Z., welcher die Protestanten in B. zugeteilt sind, übernommen, alle 14 Tage einmal in B. protestantischen Religionsunterricht zu erteilen und ist auch der dermalige Pfarrer in Z. bereit, diesen Unterricht fortzugeben, falls ihm die für das nötige Fuhrwerk erwachsenden Barauslagen gedeckt werden.

Mit Erlaß vom 21. März 1881 forderte das K. Bezirksamt B. die dortige Stadtverwaltung auf, sich zu erklären, ob und wie sie gemäß § 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. August 1873, die Errichtung von Volksschulen betreffend, für den protestantischen Religionsunterricht Vorsorge treffen wolle und ob sie auf Grund des Art. 1 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 die gesetzliche Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Bestreitung der hiefür er-

wachsenden Kosten anerkenne oder nicht. Die Stadtverwaltung gab hierauf unterm 10. Mai 1881 eine durchaus ablehnende Erklärung ab, indem sie geltend machte, daß die Schulen in B. katholische Parochialschulen seien, bisher immer jede Konfession selbst für Erteilung des Religionsunterrichts an ihre Kinder gesorgt habe und die Uebernahme der fraglichen Kosten auf die Gemeinde eine Erhöhung der Gemeindeumlagen zur Folge, damit aber Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 Anwendung zu finden hätte. Auch der K. Oberamtsrichter H. erachtete sich nicht für rechtlich verpflichtet, die Kosten für den protestantischen Religionsunterricht, der einen obligaten Lehrgegenstand der Schule bilde, zu bestreiten.

Unter dem 7. Juni 1881 erließ nunmehr das K. Bezirksamt B. auf Grund des Art. 157 Abs. 6 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 Beschluß dahin, daß die Stadtgemeinde B. verpflichtet sei, den außerordentlichen Bedarf für den besonderen Religionsunterricht der protestantischen Schulpflichtigen in B. durch den protestantischen Pfarrer in Z. aus Gemeindemitteln zu bestreiten.

Dasselbe ging dabei von der Erwägung aus, daß die Schulen in B. zwar konfessionell katholisch, jedoch für alle Angehörigen des Schulsprengels ohne Unterschied der Konfession zur Erfüllung der Schulpflicht bestimmt seien, daß nach § 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. August 1873 für die Erteilung eines gesonderten Religionsunterrichts an die protestantische Schuljugend Vorsorge getroffen werden müsse, — daß zwar in der Regel die Erteilung des Religionsunterrichts eine Verpflichtung der Pfarrgeistlichkeit bilde, daß aber, wenn der Pfarrgeistliche entfernt wohne und den Unterricht nur mit besonderem Kostenaufwande versehen könne, eine entsprechende Vergütung und insbesondere der Ersatz der Barauslagen völlig begründet erscheine, daß endlich die Aufbringung der Personal- und Realexigenz einer für alle Angehörigen eines Schulsprengels ohne Unterschied der Konfession bestimmten Schule gesetzliche Pflicht der Gemeinde sei.

Der bezirksamtliche Beschluß wurde auf rechtzeitig erhobene Beschwerde der Stadtverwaltung B. durch Kollegialbeschluß

der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 15. Juli 1881 aus den ihm unterstellten Gründen bestätigt und zugleich die beschwerdeführende Stadtgemeinde zur Tragung der Kosten im I. und II. Rechtszuge verurteilt.

Gegen letzteren Kollegialbeschluß, welcher der Stadtverwaltung B. am 22. Juli 1881 zugestellt wurde, hat nun diese Beschwerde zum K. Verwaltungsgerichtshofe mit der Bitte erhoben, zu entscheiden, daß die Stadtgemeinde B. nicht verpflichtet sei, den Bedarf für den protestantischen Religionsunterricht aus Gemeindemitteln zu bestreiten. Die Beschwerde ist vom 2. August 1881 datiert, gelangte am 4. desselben Monats in den Regierungseinlauf und wurde den protestantischen Familienhäuptern zur Wahrung ihrer Interessen abschriftlich mitgeteilt.

In der öffentlichen Sitzung des K. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. August 1882, zu welcher die Beteiligten nachweislich geladen waren, kam der Gegenstand zum Aufrufe. Als bevollmächtigter Vertreter der Stadtverwaltung B. war Rechtskonzipient E. von M. erschienen. Letzterer stellte, nachdem der als Referent ernannte Rat des K. Verwaltungsgerichtshofes Dr. G. Vortrag über die Aktenlage erstattet hatte, den Antrag, der Beschwerde stattzugeben. Derselbe führte dabei aus, daß die von den Vorinstanzen der Gemeinde B. angesonnene Verbindlichkeit, die Kosten für den protestantischen Religionsunterricht zu bestreiten, weder aus § 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. August 1873, die Errichtung von Volksschulen 2c. betreffend, noch aus Art. 1 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 abgeleitet werden könne, daß vielmehr die Erteilung des Religionsunterrichtes lediglich ein Ausfluß der Pfarrgewalt sei und daher dem jeweiligen Pfarrer obliege, wie dies in den Oberkonsistorialerlassen vom 25. April 1839 und 3. Dezember 1844 anerkannt sei.

Der K. II. Staatsanwalt K. sprach sich hierauf gutachtlich gleichfalls dahin aus, daß der Beschwerde stattzugeben sein dürfte. Er berief sich auf die §§ 38 und 39 des Religionsedikts, ferner Art. 5 des Konkordats und die

§§ 11 und 14 des II. Anhanges zum Religionsedikte, sowie auf Ziff. II 3 der Verordnung vom 22. Januar 1815, die Schulsprengelverhältnisse und erörterte, daß hiernach der religiöse Volksschulunterricht als eine innere kirchliche Angelegenheit zu erachten und deshalb die Erteilung desselben eine Aufgabe der betreffenden Kirchenorgane, Pfarrer, sei, daß aber der Gemeinde nicht zugemutet werden könne, die Kosten dieser pfarramtlichen Obliegenheit zu übernehmen. Die Frage, ob nicht der dem Pfarrer etwa erwachsende Aufwand als Last in die Fassion der Pfarrei einzustellen sei, komme hier nicht zu entscheiden.

Die Würdigung der vorwürfigen unter Art. 10 Ziff 19 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtuug eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. betreffend, fallenden Angelegenheit führt zu folgendem:

Der Religionsunterricht, welcher einen Teil des Unterrichts der Volksschule bildet, gehört nach §§ 38 und 39 des Religionsedikts vom 26. Mai 1818, Art. V Abs. IV des I. Anhanges, und §§ 11 und 14 des II. Anhanges zu § 103 desselben dem Gebiete der inneren Kirchenangelegenheiten an, deren Anordnung jeder genehmigten Kirchengesellschaft unter der obersten Staatsaufsicht zukömmt. Weil aber der Religionsunterricht eine rein kirchliche Angelegenheit ist, so sind schon der Natur der Sache nach zur Erteilung desselben die kirchlichen Organe berufen.

Wie nun schon nach den Grundsätzen sowohl des katholischen als des protestantischen Kirchenrechts der religiöse Unterricht der Jugend zu den Amtsfunktionen des Pfarrers zählt (vgl. Walter, Kirchenrecht, 14. Auflage, § 149 und 168, Vehring, Kirchenrecht, 2. Auflage, § 152 V), so hat auch das K. protestantische Oberkonsistorium in seiner Entschließung vom 25. April 1839, „allgemeine Bestimmungen über Einrichtung des Religionsunterrichts in Kirche und Schule betreffend," — protestantisches Amtshandbuch für Bayern, II, S. 358 — die Erteilung des eigentlichen Religionsunterrichts als Amtspflicht des Pfarrers erklärt und in gleicher Weise ist auch nach der unterfränkischen Lehrordnung vom 7. November 1870 unter A. III 1 die vollständige

Erteilung des Religionsunterrichts regelmäßig der einschlägigen Pfarrgeistlichkeit zugewiesen. Letztere ist es daher, welcher die Erteilung des Religionsunterrichts obliegt und zwar als Ausfluß ihres Amtes, woraus von selbst folgt, daß sie einen besonderen Entgelt für diese ihre Thätigkeit nicht beanspruchen kann.

Wohl mag es in Fällen, wie der vorwürfige, wo an der vom Pfarrsitze weit entlegenen Schule kein Geistlicher der betreffenden Konfession wohnt und der zuständige Pfarrgeistliche vom Amtssitze aus den Religionsunterricht nur mit besonderem Kostenaufwande versehen kann, billig erscheinen, daß demselben wenigstens Ersatz für erwachsene Barauslagen geleistet werde, — allein dieser Ersatz kann der politischen Gemeinde, welche für den sonstigen Bedarf der Schule aufzukommen hat, gegenüber schon deshalb nicht beansprucht werden, weil nicht letzterer die Vorsorge für den Religionsunterricht obliegt. Vgl. auch hieher Allerh. Verordnung vom 22. Januar 1815, die Schulsprengelverhältnisse betr., II, Ziff. 3, letzter Satz und Entschließung des K. Oberkonsistoriums vom 3. Dezember 1844, „den Religionsunterricht für die vom Pfarrsitze entfernt wohnende Jugend betr." — Prot. Amtshandbuch II, S. 377.

Die Verpflichtung der Gemeinde hinsichtlich des Schulbedarfes ist überhaupt lediglich nach dem Gesetze vom 10. November 1861 zu beurteilen, — dieses Gesetz hat aber nur die Beschaffung des Realbedarfes der Schulen und den Bedarf für die Schullehrer zum Gegenstande, erstreckt sich aber grundsätzlich nicht auf jene Kosten, welche für Erteilung des Religionsunterrichts erwachsen, weil es, wie oben bemerkt, Amtspflicht der kirchlichen Organe ist, den fraglichen Unterricht nach Maßgabe der jeweiligen Schulordnung zu erteilen. Daß aber § 10 der Verordnung vom 29. August 1873, „die Errichtung der Volksschulen ꝛc. betreffend," eine Verpflichtung der politischen Gemeinden zur Bestreitung der Kosten des Religionsunterrichts nicht schaffen wollte und konnte, bedarf keiner Ausführung.

Auch daraus, daß der Religionsunterricht zu den obligaten Gegenständen der Volksschule zählt, kann eine Verpflichtung

der Gemeinde, für die Kosten der Erteilung desselben aufzukommen, nicht abgeleitet werden, — vielmehr hat die diesbezügliche Anordnung nur die Bedeutung, daß die Schulkinder gehalten sind, den an der Schule für sie eingerichteten Religionsunterricht zu besuchen.

Nach vorstehendem erscheint es zwar einerseits vollständig gerechtfertigt, daß der Religionsunterricht an die in B. wohnenden, nach Z. eingepfarrten Protestanten durch den Pfarrer in Z. erteilt wird, besteht aber anderseits für die Stadtgemeinde B. keine Verpflichtung, die Kosten dieses Unterrichts aus Gemeindemitteln zu bestreiten. In letzterem Sinne mußte denn auch die angefochtene Regierungsentscheidung vom 15. Juli 1881 abgeändert werden.

Hinsichtlich des Ausspruches im Kostenpunkte war die Bestimmung in Art. 192 Ziff. 6 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 und der Umstand maßgebend, daß kein Gegenbeteiligter vorhanden ist, dem die Kosten für die Vertretung der Stadtgemeinde B. überwiesen werden konnten.

---

3. Schulaufsicht, vornehmlich Distrikts- und Lokal-Schulinspektion.*)

München den 15. September 1808.

M. J. K.

Betreff: Amtsinstruktion für die Distriktsschulinspektoren.

§ 1. Die Distriktsschulinspektoren sind im Bezuge auf das Volksschulwesen die unmittelbaren Hilfsorgane des General-Kreiskommissariats.

---

*) Die allgemeinen Bestimmungen über das Schulwesen siehe Döllingers Verordn.-Samml. Bd. IX, Teil III, S. 987 ff. und Bd. XXIV S. 312 ff. Siehe auch die Entschließungen vom 7. April und 15. Oktober 1809 — A.-H.-B. III S. 442 u. 443. 23. Juni 1829, 9. Oktober 1851 und 22. Januar 1858 — A.-H.-B. III S. 428, 431 u. 433. 2. u. 31. Mai 1839 — A.-H.-B. I S. 626 und 628; 29. Januar 1844 und 7. Februar 1857 — A.-H.-B. III S. 189 und 190.

§ 2. Jeder Distriktsschulinspektor führt die Aufsicht über alle innerhalb des ihm angewiesenen Distrikts (gewöhnlich des Bezirkes eines Landgerichts oder einer größeren Stadt) gelegenen Schulen und Erziehungsanstalten.

§ 3. Befinden sich in einem Landgerichte mehrere Schulen von verschiedenen Konfessionen, so werden zwei Distriktsinspektoren ernannt, von denen jeder die Schulen seiner Religionsverwandten zur Aufsicht übernimmt.

Einzelne in einem Landgerichte befindliche Schulen einer Konfession stehen unter der Aufsicht des nächsten Distriktsschulinspektors ihrer Konfession.

§ 4. Die Distriktsschulinspektoren werden, auf begutachteten Vorschlag des Generalkreiskommissariats, von dem Ministerium auf den Antrag der Sektion des öffentlichen Unterrichts ernannt und in der Regel aus dem achtungswürdigen Stand der Ruraldechante und Pfarrer ausgewählt. Wo diese Wahl auf eine von dem Dekane verschiedene Person fällt, hat der Distriktsinspektor überall den Rang zunächst nach jenem. Auch wird ihn die Regierung bei erprobtem Amtseifer durch besondere Auszeichnung ehren und nach Umständen durch Beförderung belohnen.

§ 5. Der Distriktsschulinspektor erstattet seine Berichte, Gutachten und Bemerkungen über die Schul- und Erziehungsanstalten seines Distrikts an das Generalkreiskommissariat, von dem er sowohl die Regierungsbefehle, als eigene Aufträge zu empfangen hat.

§ 6. Die Amtsverbindlichkeiten des Distriktsinspektors bestehen:

a) in Handhabung der äußeren Schulordnung;
b) in Verbesserung des innern Zustandes aller seiner Distriktsschulen überhaupt und jeder insbesondere;
c) in fortwährender Kontrollierung der Lokalinspektionen seines Bezirkes.

§ 7. Alles, was zur Beförderung dieses dreifachen Zweckes beiträgt, ist für den Distriktsinspektor Pflicht. Er sorgt daher vor allem dafür, daß er als Lokalinspektor seiner eigenen Pfarrschule, die unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Kreisschulrates steht, diese durch möglichst gute innere und

äußere Einrichtung zur Musterschule erhebe, auf die er hinweisen, und wohin er schwächere Schullehrer zur anschaulichen Belehrung bescheiden kann.

§ 8. Er besucht regelmäßig wenigstens alljährlich einmal jede Schule seines Distriktes, oder macht, im Falle, daß er diese pflichtmäßigen Schulbesuchsreisen wegen Krankheit oder anderer wichtiger Hindernisse, in einigen oder allen seinen Schulen nicht sollte vornehmen können, dem Generalkreiskommissariate die Anzeige davon nebst dem Vorschlage zweier tauglicher Pfarrer, welche einstweilen seine Stelle vertreten können.

§ 9. Bei diesen Schulvisitationsreisen, über welche sich jeder Distriktsinspektor in seinem allgemeinen jährlichen Schulberichte und mittelst Einsendung seiner Visitationsprotokolle auszuweisen hat, und deren unvermeidliche Kosten entweder durch mäßige Diäten, oder durch einjährliche Gratifikation vergütet werden sollen, ist der ganze Zustand der Schule aufs genaueste und gewissenhafteste zu untersuchen. Der Distriktsschulinspektor hat demnach hiebei sein Augenmerk vorzüglich:

a) auf die ersten und allgemeinen Hauptерforderniſſe einer guten Schule; sodann
b) auf die örtlichen Verhältnisse, Mängel oder Vorzüge, auf den Zustand des Schulhauses und des Lehrzimmers, auf moralische Eigenschaften, Fähigkeit und Fleiß des Lehrers, auf Schulbesuch, Sitten und Fortgang der Kinder, auf den eingeführten Lektions- und Studienplan, auf Lehrgegenstände und Behandlung derselben, auf Beobachtung der Schulgesetze u. dgl. m. zu richten. Nebst diesem wird er
c) die Industrie- und Singschulen, die Einrichtung und den Besuch der Feiertagsschulen u. s. w. nicht außer acht lassen. Er wird
d) die Schuljugend nicht nur durch den Ortspfarrer, als Lokalinspektor, oder durch einen seiner Hilfsgeistlichen in der Religions- und Sittenlehre, durch den Schullehrer aber in den übrigen Elementargegenständen prüfen lassen, sondern auch selbst prüfen.

e) Bei den Lokalinspektoren, Gemeindevorstehern und dem Gemeinderate, in deren Gegenwart ohnehin die Schulvisitation jedesmal geschieht, wird er alle nötigen Erkundigungen einziehen, ihre Wünsche vernehmen, nnd über die von den Anwesenden gemachten Vorschläge zur schleunigen Hebung der Mängel und zu zweckmäßigen Verbesserungen und Einrichtungen überhaupt erforderlichen Falls ein ausführliches Protokoll aufnehmen, und mit Beifügung seines Berichts an das General-Kreiskommissariat einsenden.

f) Schulkinder, welche ihre Entlassung aus der Schule vor der gesetzlichen Frist nachsuchen, wird er zu einer besondern Prüfung fordern, und nach dem Befinden ihrer dabei bewiesenen Kenntnisse bescheiden.

g) Den hie und da in den Städten seines Distriktes etwa befindlichen Pfleganstalten für arme Kinder wird er ebenfalls die nötige Aufmerksamkeit widmen, und die Beschaffenheit derselben in einem besondern Abschnitte seines allgemeinen Berichtes schildern.

§ 10. Auch wird dem Distriktsinspektor zur Pflicht gemacht, vor Ende der Sommerschule die jährlichen Schulberichte aller Lokalinspektoren seines Amtsbezirkes zu sammeln, und sie dann dem Generalkreiskommissariate mit seinem Hauptberichte über den Zustand aller Schulen, über die Hindernisse und Mittel zur Vervollkommnung derselben u. s. w. mit Ende des Augustmonats zu übersenden.

§ 11. Dem Hauptberichte legt er ein unparteiisches Verzeichnis der ausgezeichnetsten Schulfreunde, Lokal-Schulinspektoren, Hilfsgeistlichen, Schullehrer und Schulgehilfen seines Distriktes bei.

§ 12. Endlich wird sich der Schulinspektor bemühen, daß, wo es die Lokalumstände gestatten oder erfordern, mit den Volksschulen Arbeits- und Industrieanstalten verbunden, Schulgärten angelegt, zweckmäßige Lektüre bei den Schullehrern befördert und Schulkonferenzen unter den Pfarrern und Schullehrern eingeführt werden.

(Reggsbl. v. J. 1808 Bd. II S. 2477.)

München den 15. September 1808.

M. J. K.

Betreff: Amtsinstruktion für die Lokalschulinspektoren.

§ 1. In jedem Pfarr- und in jedem Filialorte, der eine eigene Schule hat, soll eine Lokalschulinspektion aufgestellt werden.

§ 2. Diese Lokalschulinspektion besteht auf dem Lande in der Regel:

a) aus dem Pfarrer als dem beständigen Inspektor seiner Gemeindeschule oder Schulen,*) und in den Patrimonialschulen zugleich aus dem Patrimonialbeamten;

b) aus dem Gemeindevorsteher.

§ 3. Den Ortschaften, welche keine eigene Schule haben, ist im Falle, daß sie zu einer benachbarten Schule wenigstens ein Dritteil der Schulkinder schicken, gestattet, ebenfalls durch ein Gemeindeglied an der Lokalschulinspektion teilzunehmen.

§ 4. In den Ortsgemeinden, welche aus Mitgliedern verschiedener Konfessionen bestehen, hat jede Partei, wenn sie nicht weniger als ein Dritteil Schulkinder wirklich zur Ortsschule schickt, das Recht, einen eigenen Deputierten zur Lokalschulinspektion zu stellen.

§ 5. In den Ortschaften, welche aus mehreren ganzen Pfarrgemeinden verschiedener Konfessionen bestehen, ist, wenn jede derselben eine eigene Schule unterhält, auch für jede eine besondere Schulinspektion zu errichten; wenn sie aber eine gemeinschaftliche Schule haben, zuzulassen, daß außer dem Pfarrer und dem Gemeindevorsteher ein Gemeindeglied der noch nicht repräsentierten Konfession an der Lokalschulinspektion teilnehme.

---

*) Da nach dieser Bestimmung dem Pfarrer die beständige Inspektion aller Schulen seines Pfarrsprengels übertragen ist, ohne Ausnahme, ob diese Schulen von Schullehrern oder Schulbenefiziaten besorgt werden, so sind auch die Schulbenefiziaten nicht der unmittelbaren Aufsicht des Distriktsschulinspektors, sondern der Lokalschulinspektion des betreffenden Pfarrers untergeben. Min.-Entsch. vom 29. September 1841.

Für diesen Fall ist der Vorrang zwischen den beiden Pfarrern nach dem Dienstesalter bei dem Inspektionsgeschäfte zu bestimmen.

§ 6. In den Städten besteht die Lokalschulinspektion in der Regel:

a) aus dem K. Polizeidirektor oder Kommissär;
b) den Pfarrern, oder dem besonders angeordneten Lokalschulkommissär;
c) den Bürgermeistern.

§ 7. In größeren Städten, wo mehrere Pfarreien und Schulen sind, werden nach Umständen eigene Lokalschulkommissäre aufgestellt.

§ 8. Wenn eine größere Stadt keinen eigenen Stadtkommissär hat, aber doch in mehrere Pfarrdistrikte abgeteilt ist, so ist zwar jeder Pfarrer wieder Inspektor seiner Schule; wo hingegen eine Stadt nicht in mehrere Pfarrdistrikte abgeteilt ist, muß sie doch, wenn mehrere Schulen nötig sind, in Schuldistrikte abgeteilt werden, für welche die Stadtgeistlichen als Inspektoren zu ernennen und anzuweisen sind.

§ 9. In diesen beiden letzten Fällen ist jedoch nur einer von den Stadtpfarrern oder übrigen Geistlichen als eigentliches Mitglied der Lokalschulinspektion von dem Generalkreiskommissariate auf eingezogene berichtliche Erkundigung zu benennen. Dieser hat mit den übrigen Stadtschulinspektoren sowohl über die vorzutragenden Wünsche und Vorschläge zu konferieren, als auch denselben die Beschlüsse der Schulinspektion, soferne sie ihre Schulen im ganzen oder einzelnen betreffen, mitzuteilen.

§ 10. In Absicht auf die Konfessionsverschiedenheit tritt bei den Stadtgemeinden die Bestimmung ein, daß da, wo die verschiedenen Konfessionsparteien mehrere eigene Pfarreien und eigene Schulen bilden, entweder für jede Partei ein eigener Schulkommissär aufgestellt werden soll, welche zusammen als Mitglieder zur Lokalschulinspektion gehören, oder daß von den mehreren Geistlichen jeder Partei, welche als Inspektoren der Schule ihrer Konfession aufzustellen sind, einer zum Mitgliede der Lokalschulinspektion ernannt wird.

§ 11. Wenn in einer Stadt neben mehreren Pfarreien und Schulen einer Konfession nur eine Pfarrei und Schule einer andern Konfession sich befindet, so ist der Pfarrer dieser einzelnen Kirchengemeinde, als Inspektor seiner Schule und aus den Pfarrern der andern Konfession nach § 10 ebenfalls einer zur Lokalschulinspektion beizuziehen.

§ 12. In einer Stadtgemeinde, die mit einzelnen Bürgern einer andern Konfession untermischt ist, die zwar eine eigene Pfarrei bilden, aber keine eigene Schule unterhalten, soll der Pfarrer der letztern Gemeinde, wenn sie nicht weniger als ein Dritteil der Kinder wirklich zur Schule schickt, mit zur Lokalschulinspektion gezogen werden.

§ 13. Rücksichtlich der weltlichen Mitglieder der Stadtschulinspektionen ist da, wo Konfessionsverschiedenheit der Stadtgemeinde in einer der angegebenen Bestimmungen stattfindet, darauf zu sehen, daß das zu erwählende Mitglied des Magistrats von einer andern Konfession sei, als der K. Polizeidirektor oder Kommissär, welcher der Vorstand der Stadtschulinspektion ist.

§ 14. In Ansehung des Verhältnisses der Lokalschulinspektionen zu den höheren Schulbehörden haben folgende Bestimmungen statt:

a) Die Lokalschulinspektionen der Orte, in welchen der Lokalschulinspektor zugleich Distriktsschulinspektor ist, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Generalkreiskommissariats;
b) alle übrigen Stadt-, Markt- und Dorfschulinspektionen sind den Distriktsschulinspektoren untergeordnet;
c) diese Instanzenordnung schließt jedoch nicht aus, daß selbst Einzelne in besonders wichtigen oder dringenden Fällen, nach Umständen sich mit Umgehung einer Mittelbehörde an eine der höheren Stellen unmittelbar wenden können; sowie auch von dieser erforderlichen Falles mit Uebergehung der Mittelinstanzen unmittelbare Aufträge an Unterbehörden erteilt werden.

§ 15. Die amtliche Thätigkeit der Lokalschulinspektion und alle bei ihr vorkommenden Geschäfte leitet in den Städten der K. Polizeidirektor oder Kommissär, oder in dessen Er-

mangelung, sowie auf dem Lande der Pfarrer, als Vorstand. Der letztere führt auch bei gemeinschaftlichen Beratschlagungen das Protokoll, verfaßt die Berichte und Schultabellen, versammelt in außerordentlichen Fällen die Mitglieder u. s. w.

§ 16. Der Geschäftskreis der Lokalschulinspektionen erstreckt sich überhaupt auf alles, was nach Lokalverhältnissen zur Verbesserung der Schulen im Innern sowohl, als im Aeußern geschehen kann; im Innern des Schulwesens ist jedoch die Lokalschulinspektion auf die Disziplin beschränkt.

§ 17. In Ansehung der Disziplin hat die Inspektion darauf zu sehen, daß die Schulzucht, welche dem Schullehrer zunächst und unmittelbar obliegt, mit dem gehörigen Ernste und gleichwohl mit der erforderlichen Milde geübt werde. Mit disziplinarischen Straferkenntnissen hat sich die Inspektion in der Regel nicht zu befassen; ungewöhnliche Fälle ausgenommen, welche der Lehrer der Inspektion anzuzeigen und ihrer Entscheidung zu überlassen hat, wie er denn auch für die gewöhnlichen Fälle wegen überschrittener Vollmacht, übertriebener Strenge 2c. 2c. auf angebrachte Klage oder auch auf Anzeige der Inspektionsmitglieder selbst verantwortlich ist. Ebenso kann die Inspektion den Schullehrer wegen versäumter Schuldisziplin an seine Pflicht erinnern, und nach fruchtlos wiederholter Erinnerung ihn dem Distriktsschulinspektor zur ernstlichen Ahndung, oder auch dem Generalkreiskommissariate zur geeigneten Verfügung oder zur Veranlassung einer schärferen Bestrafung anzeigen.

§ 18. Vorzüglich muß die Disziplinaraufsicht der Inspektion über fleißigen und ordentlichen Schulbesuch wachen. In dieser Rücksicht hat sie ein genaues Verzeichnis aller schulpflichtigen Kinder zu halten, und nicht nur darauf zu sehen, daß alle Kinder, die das gesetzliche Schulalter erreicht haben, zur Schule geschickt werden, und vor der gesetzlich bestimmten Entlassungszeit nicht aus der Schule wegbleiben, sondern auch, daß die Kinder die Schulstunden ununterbrochen besuchen, und immer zur rechten Zeit sich in der Schule einfinden. — In dieser Beziehung hat die Inspektion dem Schullehrer am Anfange eines jeden neuen Schuljahres ein Verzeichnis der neueintretenden schulpflichtigen Kinder auszufertigen, ihn zu

einer pünktlichen Aufzeichnung sowohl des unordentlichen Schulbesuches, als auch aller Schulversäumnisse anzuhalten, sich diese Verzeichnisse in den regelmäßigen Sitzungen jedesmal vorlesen zu lassen, und die säumigen Eltern unnachsichtlich zur Verantwortung und nach Befinden der Umstände zur Strafe zu ziehen, die Widerspenstigen aber nach fruchtlos versuchten Ermahnungen und geringeren Bestrafungen dem Landgerichte, Polizeikommissär oder Polizeidirektor zur schärferen Ahndung anzeigen zu lassen.

§ 19. Eltern schulpflichtiger Kinder, welche um Dispensation vom Schulbesuch einkommen wollen, diese Dispensation betreffe entweder die Freisprechung vom Schulbesuche überhaupt, oder die Erlaubnis, den Schulbesuch eines Kindes später anzufangen, oder früher zu enden, als durch allgemeine gesetzliche Bestimmung festgesetzt ist, haben sich an die Ortsschulinspektion zu wenden. Diese kann jedoch die Dispensation nicht selbst erteilen, sondern hat das Gesuch an das Generalkreiskommissariat mit gutachtlichem Berichte zu bringen, und von diesem die Entscheidung zu gewärtigen.

§ 20. Schüler, welche die gesetzlich bestimmte Schulzeit beobachtet haben, kann die Lokalschulinspektion, wenn die mit ihnen anzustellende Prüfung befriedigend ausfällt, vom Schulbesuche freisprechen, wonach ihnen ebenfalls von ihr die Schulentlassungsscheine mit der Unterschrift des Inspektors und des Ortsvorstehers oder (in Märkten und Städten) des Bürgermeisters, Polizeikommissärs oder Polizeidirektors auszufertigen sind. Fällt die Prüfung aber unbefriedigend aus, so ist darüber Bericht an den Distriktsinspektor zu erstatten, welcher auf längeren Schulbesuch in unzweideutigen Fällen unmittelbar zu erkennen, in zweifelhaft scheinenden Fällen aber den Schüler zu sich zu berufen, einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen und nach dieser zu entscheiden hat.

§ 21. Der Lokalinspektion steht ferner zu, sowohl über schickliche Verlegung der gesetzlich bestimmten Ferienzeit, als auch über zweckmäßige Anordnung der Stunden für die Sommerschulen soviel möglich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern zu bestimmen.

§ 22. Im Aeußern des Schulwesens steht der Inspektion vornehmlich die Aufsicht über die Schulgründe, Schulgebäude und Schulgerätschaften zu. An sie werden alle Anzeigen nötiger Reparaturen oder Anschaffungen gebracht; sie kann auch von selbst solche in Antrag bringen. Sie hat aber nur über kleinere Ausgaben für diese Zwecke zu beschließen; wegen größeren muß sie vorher durch Bericht Genehmigung einholen. Insbesondere hat sie über die Erhaltung der Schulgebäude zu wachen, geringere Reparaturen, um größerem Bauschaden zuvorzukommen, sogleich entweder selbst anzuordnen oder zur Herstellung anzuzeigen, und ist daher für allen aus Saumseligkeit entspringenden Schaden verantwortlich. Auch hat sie in ihrem alljährig zu erstattenden Hauptberichte den Zustand der Schulgebäude und die etwa nötigen Reparaturen ausdrücklich anzugeben, und zugleich, was vielleicht für Schulapparat neu anzuschaffen nötig scheint, anzuzeigen.

§ 23. Ueber Schulgerätschaften, Schulapparat, Schulbibliothek (wo deren eine vorhanden ist) u. dgl. hat sie ein vollständiges Inventarium zu halten, in welchem der Abgang und Zuwachs pünktlich bemerkt werden, und welches der Schullehrer, der zur Gewährschaft des Inventariums gehalten ist, zu unterschreiben hat.

§ 24. Auch über die Reinlichkeit und möglichst zweckmäßige Einrichtung der Schulzimmer hat die Lokalinspektion zu wachen, und die dazu geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

§ 25. Ausmittlung eines Lokalfonds, und, wo ein solcher schon vorhanden ist, Verwaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, ist der Inspektion ebenfalls übertragen. Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben zu besorgen und darüber Rechnung zu führen, welche alljährlich der einschlägigen Administrativstelle zur Revision und Approbation vorzulegen ist.

§ 26. Die Inspektion hat ferner für die Beitreibung und Auszahlung aller einzelnen dem Schullehrer angewiesenen Bezüge zu sorgen.

§ 27. Ebenso hat die Inspektion die Beischaffung sowohl der nötigen Schulbücher und anderer Unterstützungs-

mittel für Kinder armer Eltern, als auch der jährlichen Schulpreise für ausgezeichnete Schüler zu besorgen.

§ 28. In Hinsicht auf das Personal gehören zur Respizienz der Lokalschulinspektion:

a) Schullehrer und Schulgehilfen, oder auch andere niedere Schuldienerschaft, wo solche vorhanden ist;

b) die Eltern schulpflichtiger Kinder, und alle übrigen Ortseinwohner, insoferne sie zur Schule beizutragen haben, oder sonst mit der Schule und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung kommen. Diese haben sich sämtlich in Schulangelegenheiten auf geschehene Vorladung vor der Inspektion zu stellen, deren Verfügungen zu befolgen, und erforderlichen Falls sich der ihnen auferlegten Verantwortung oder gesetzlichen Bestrafung zu unterziehen.

§ 29. Der Schullehrer kann von der Inspektion wegen Versäumnisses im Dienste überhaupt, wegen unwürdigen Betragens in und außer der Schule ꝛc. ꝛc. zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden der Umstände mit ernstlichen Verweisen angesehen werden. Hierüber muß stets ein Protokoll geführt werden. Bei bedeutenden Vergehen ist an den Distriktsinspektor zu berichten.

§ 30. Auf gleiche Weise hat die Inspektion auch die Befugnis, dem Schullehrer wegen auszeichnenden Diensteifers eine auf künftige Belohnung Anspruch gebende Versicherung ihrer Zufriedenheit oder auch eine wirkliche Ehrenbelohnung aus dem Lokalschulfonde oder andern Lokalmitteln zuzuerkennen, wobei jedoch dieselbe Bestimmung gilt, daß die Verhandlung mit Angabe des bestimmten Verdienstes in das Protokoll eingetragen, und in bedeutenderen Fällen die Genehmigung der höhern Behörde zuvor eingeholt werden muß.

§ 31. Wenn der Schullehrer erkrankt, oder sonst eines Gehilfen bedürftig wird, hat die Inspektion unverzögerte Anzeige davon bei dem Distriktsinspektor zu machen, welcher mittelst Berichts an das Generalkreiskommissariat einen Schuldienstkandidaten zur einstweiligen Verwaltung des Dienstes beizuschaffen sorgen wird.

§ 32. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Schullehrer mit Tod abgeht, in welchem Falle die Inspektion zugleich die Verbindlichkeit hat, den Schulapparat, die Schulbibliothek und was sonst als bewegliches Eigentum der Ortsschule in den Händen des zeitigen Schullehrers ist, nach vorzulegendem Inventarium von den Zurückgelassenen des Verlebten sogleich in Empfang zu nehmen, und dieselben zur vollständigen Ablieferung oder Ergänzung des Inventariums anzuhalten.

§ 33. Die Verwaltung der erledigten Schulbesoldung (soferne diese nicht der Witwe oder den Kindern des verstorbenen Schullehrers auf ihr Ansuchen von der höhern Schulbehörde nach Befinden der Umstände auf längere oder kürzere Frist bewilligt wird) übernimmt die Inspektion bis zur Wiederbesetzung des Dienstes, besoldet in diesem Falle den einstweiligen Schulhalter und bringt den Ueberschuß bei der Ortskasse in Einnahme.

§ 34. Für die Einsetzung des neuangestellten Schullehrers hat die Inspektion in der Art zu sorgen, daß die Kosten, soferne sie nicht auf den vorhandenen oder noch auszumittelnden Lokalschulfond angewiesen werden können, auf die sämtlichen Gemeindeglieder nach den über dergleichen Lokalumlagen bestehenden Verordnungen umgelegt werden.

§ 35. Der neuangestellte Schullehrer hat bei der Amtseinführung (welche, wo dies immer thunlich ist, durch den Distriktsinspektor zu geschehen hat) der Schulinspektion Handtreue zu leisten, darauf von derselben das Schulinventarium zu empfangen, den Empfang zu bescheinigen, und sich für vollständige einst bei seinem Abgange zu leistende Gewährung verbindlich zu erklären.

§ 36. Unter die regelmäßigen Funktionen und Geschäfte der Lokalschulinspektionen gehört vorzüglich, an jedem ersten Sonntage eines Monats sich zu versammeln und

a) über das, was in Schulsachen etwa Bemerkenswertes vorgekommen ist, Umfrage zu halten;
b) die während des verflossenen Monats eingekommenen Verordnungen, Aufträge, Weisungen 2c. 2c vorzulegen;
c) die Schulversäumnisregister zu untersuchen, Ermahnungen

säumiger Eltern und erforderlichen Falls Bestrafungen zu beschließen;

d) Vorschläge, Klagen ꝛc. ꝛc. anzunehmen.

Ueber alles Vorkommende wird ein ordentliches Protokoll gehalten, und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen.

§ 37. Jedes Gemeindeglied ist befugt, auf vorgängige gebührende Anmeldung vor der versammelten Inspektion zu erscheinen, und seine Wünsche, Bitten, Vorschläge ꝛc. ꝛc. selbst anzubringen, wenn es sie nicht lieber einem Mitgliede der Inspektion zum Vortrage übergeben will.

§ 38. Alljährig zweimal hat die Inspektion eine öffentliche Prüfung der Schüler zu veranstalten, wozu die Eltern (wenn irgend ein dazu taugliches Lokal im Schul- oder Gemeindehause sich findet) einzuladen sind.

§ 39. Die eine dieser Prüfungen muß den Schluß der Winterschule, die andere den der Sommerschule machen. Die feierlichere Prüfung, bei der auch eine Klassifikation der Schüler öffentlich vorzulesen ist, und Schulpreise an die verdientesten Schüler und Schülerinnen ausgeteilt werden sollen, ist nach Lokalumständen am Schlusse der Winter- oder der Sommerschule. Zu dieser ist in der Regel die Anwesenheit des Distriktsinspektors erforderlich, welchem daher auch die Anordnung derselben zusteht.

§ 40. Alljährig am Schlusse des Schuljahres ist von jeder Inspektion ein auf die Protokolle gegründeter und mit diesen belegter Hauptschulbericht an den Distriktsschulinspektor einzusenden, der diese sämtlichen Jahresberichte seines Bezirkes zu sammeln, und mit seinen Bemerkungen begleitet, an das Generalkreiskommissariat einzubefördern, die Protokolle aber, nach genommener Einsicht, längstens innerhalb eines Monats an die Inspektion zurückzufertigen hat.

§ 41. Außer dem, was sich aus den Protokollen ergibt, hat der erwähnte Hauptbericht eine allgemeine Beschreibung von dem Zustande der Schule im Innern und Aeußern, von der Zahl der Schüler und schulpflichtigen Kinder, von den Fortschritten derselben in Kenntnissen und Sitten, von dem Schullehrer, dessen Fleiß und Betragen ꝛc. zum Gegenstande.

§ 42. Endlich sind so wie die allgemeinen Volksschulen, also auch die schon bestehenden, oder noch allgemein einzurichtenden Arbeits- und Feiertagsschulen der Aufsicht der Lokalschulinspektion untergeordnet, und es treten in Beziehung auf sie dieselben Bestimmungen der Respizienz ein, die oben in Beziehung auf die allgemeinen Volksschulen gegeben worden sind.

(Reggsbl. v. J. 1808 Bd. II S. 2493).

München den 22. März 1821.

M. J. K.

Betreff: Die Bildung der Schulinspektionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeindeverfassung.

Wir haben über die Einrichtung der verschiedenen Schulaufsichtsbehörden, nach Vernehmung Unseres Staatsrates auf den Grund der §§ 66, 94 und 101 Nr. 4 der Verordnung vom 17. Mai 1818, „die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr.“, nachstehende Bestimmungen festzusetzen beschlossen, und lassen solche, zu Entscheidung mehrerer deshalb erhobener Zweifel und Anfragen durch das Regierungs- und Intelligenzblatt öffentlich bekannt machen:

I.

Die Distriktsschulinspektionen auf dem Lande sollen nach ihrer bisherigen Einrichtung fortbestehen.

II.

Die Lokalschulinspektionen werden zusammengesetzt:

a) in den Gemeinden ohne Magistrate aus
   1) dem Pfarrer,
   2) dem Ortsvorsteher,
   3) zwei bis drei Abgeordneten des Gemeindeausschusses;

b) in den Gemeinden mit Magistraten aus
   1) einem Bürgermeister,

2) dem Pfarrer,
3) einem bis vier deputierten Magistratsräten.

III.

In größeren Städten, deren Umfang die Errichtung mehrerer Stadtbezirksinspektionen notwendig macht,

a) bildet sich jede einzelne Stadtbezirksinspektion aus
   1) dem Bezirkspfarrer, oder einem andern Inspektor und
   2) einem Magistratsrate als ordentlichen Mitgliedern, wozu vom Magistrate noch
   3) ein bis drei Bezirksvorsteher als außerordentliche Mitglieder benannt werden können;

b) alle ordentlichen Mitglieder der benannten Stadtbezirksinspektionen machen, mit einem Bürgermeister vereinigt, die Gesamtschulkommission aus.

IV.

Das Amt eines besondern Schulkommissärs hört für die Zukunft auf. Die gegenwärtig schon aufgestellten Lokalschulkommissäre treten für ihre Person in die neu zu bildenden Lokalschulkommissionen als ordentliche Mitglieder ein.

V.

In den Schulinspektionen der Landgemeinden haben die Pfarrer, in den Schulkommissionen der mit Magistraten bestellten Gemeinden aber die Bürgermeister den Vorsitz.

VI.

Die Vorstände der Landgerichte können den Schulkommissionen in den ihnen untergebenen Gemeinden jederzeit nach Gutbefinden beiwohnen und führen alsdann den Vorsitz, sowie auch außerdem die vorschriftsmäßige Aufsicht und Leitung.

VII.

Die Einwirkung der in den Städten I. und II. Klasse aufgestellten K. Kommissäre auf das Volksschulwesen richtet sich nach § 1 der Verordnung vom 15. September 1818, „das Verhältnis dieser Kommissarien zu den Stadtmagistraten betr.“*)

---

*) Ges.-Bl. v. J. 1818 S. 616.

VIII.

In Ansehung a) der Verwaltung der örtlichen Schulfonds, b) der zur Ausstattung der Schulen aufzubringenden besondern Mittel, sowie c) der Schulbauten bleiben den Magistraten und Gemeindeausschüssen die in der Verordnung über das Gemeindewesen und anderen Edikten zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten ausdrücklich vorbehalten. Jedoch steht den Lokalschulkommissionen in Ansehung der bezeichneten Gegenstände das Recht gutachtlichen Vorschlages oder gutachtlicher Erinnerung zu und die Bürgermeister und Ortsvorsteher sind die vermittelnden Organe zwischen den Gemeindebehörden und Schulkommissionen.

IX.

Die Haupt- und Residenzstadt München insbesondere betr., ist in Beziehung auf das Schulwesen daselbst in der über das Verhältnis zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate erlassenen Verordnung vom 15. September 1818 §§ 58—62 bereits Vorsehung getroffen.

(Reggsbl. v. J. 1821, St. XII, S. 291.)

München den 5. Juli 1822.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Bildung der Schulinspektionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeindeverfassung.

Auf die berichtliche Anfrage vom 22. März d. J., „die Bildung der Schulinspektionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeindeverfassung betr.“, werden der K. Regierung nachstehende erläuternde Bestimmungen eröffnet:

1) Das Verhältnis der Lokalschulinspektionen und der Lokalschulkommissionen zu den Distriktsschulinspektionen betreffend:

a) Sämtliche nach § II der Verordnung vom 22. März 1821 gebildete Lokalschulinspek-

tionen sowohl in den kleineren Städten, als auf dem Lande, bleiben, da die Verordnung an jenem Verhältnisse in keiner Beziehung etwas verändert hat, den betreffenden Distriktsschulinspektionen wie zuvor untergeordnet.

b) Die nach § III der Verordnung gebildeten Lokalschulkommissionen in denjenigen größeren Städten dagegen, in denen einzelne Stadtbezirks-Inspektionen bestehen, die in diesem Falle der Kommission ebenso, wie die Lokalschulinspektionen den Distriktsschulinspektionen untergeordnet sind, stehen in gleichem Verhältnisse, wie diese letzteren zu der Regierung unmittelbar.

2) Die Einrichtung von Lokalschulkommissionen und einzelner ihnen nachgeordneten Stadtbezirksinspektionen in größeren Städten betreffend:

a) Was § III der erwähnten Verordnung in dieser Beziehung festgesetzt hat, gilt durchaus nur von denjenigen Städten der I. und II. Klasse, die einen eigenen Stadtkommissär haben; indem diese allein von dem Umfang sind, der, wie es die Verordnung ausdrückt, die Errichtung mehrerer Stadtbezirksinspektionen notwendig macht.

b) Die Einrichtung dieser besondern Inspektionen hat der angeführte § III nicht nach Pfarrsprengeln, sondern nach Stadtbezirken angeordnet, und es richtet sich demnach die Zahl solcher einzelnen Inspektionen in den Städten der bezeichneten Art nach der Zahl und Einrichtung der bestimmt ausgeschiedenen Polizeibezirke.

c) Das Lokal der Schule begründet hierin keinen Unterschied, es mag ein Stadtbezirk für seine Schulkinder mehrere Schulhäuser haben, oder ein Schulhaus für die Schulkinder mehrerer Stadtbezirke zugleich gehören.

Die Zahl der Stadtbezirksinspektionen wird im ersten Fall nicht vermehrt, im letzteren nicht vermindert, sondern gemäß der Absicht der Verord-

nung, daß jeder Stadtbezirk bei der Schulaufsicht überhaupt, und bei der Gesamtschulkommission insbesondere seine eigene Vertretung habe, führen im letzteren Fall die betreffenden mehreren Inspektionen die Aufsicht über die Schule gemeinschaftlich.

d) Erstes ordentliches Mitglied jeder einzelnen Stadtbezirksinspektion ist zufolge der Verordnung entweder der Bezirkspfarrer oder ein anderer Geistlicher als Inspektor.

e) Diejenigen Schulanstalten, die nicht für einzelne Stadtbezirke allein, sondern für die Stadt im ganzen angelegt sind, wie z. B. die Real- oder höhern Bürgerschulen rc. rc. stehen unter der Aufsicht und Leitung der Gesamtschulkommission unmittelbar.

f) Dem Stadtkommissär ist seine Mitwirkung im Schulwesen bei der Lokalschulkommission angewiesen und durch § VII der Verordnung schon näher bezeichnet.

3) Die konfessionellen Verhältnisse in den kirchlich gemischten Gemeinden betreffend, sind die Bestimmungen der Amtsinstruktion für die Lokalinspektionen §§ 10—12 beibehalten.

Hiernach sind die, in den anliegend zurückfolgenden Akten zur Anzeige gebrachten Fälle zu bescheiden und die übrigen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

An die K. Regierung des N.-Kreises, K. d. J., also ergangen.

München den 24. Juli 1833.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Das gemeinsame Wirken der Distriktsschulinspektoren und der Distriktspolizeibeamten.

Um das schon durch das organische Edikt vom 15. September 1808 angeordnete gemeinsame Wirken der Distrikts-

polizeibehörden und der Distriktsschulinspektionen auch in gemischten oder reinen Ruraldistrikten zu verwirklichen, den mündlichen Verkehr und die einfache Form der vertraulichen, demselben bisher vielfach fremd gebliebenen Mitteilung an die Stelle des Vielschreibens treten zu lassen, den Schulbehörden die kräftige Unterstützung der Staatsbehörden allenthalben und vollständig zu sichern, und die Seelsorger jener peinlichen Lage zu entheben, welche sie bisher häufig zwang, entweder ihre Stellung als Freunde und Berater ihrer Gemeinden durch einseitige Strenge in Schulsachen, oder ihre Pflichten als Schulvorstände durch Rücksichten der seelsorgerlichen Stellung zu gefährden, wird hiermit verfügt, was folgt:

I.

Die rein technische Leitung des Unterrichts und der geistigen Erziehung gehört ausschließend dem Wirkungskreise der Lokalschulinspektoren und der ihnen vorgesetzten Distriktsschulbehörden. In Sachen des Religionsunterrichts insbesondere sind selbe unmittelbar und exclusive der Oberleitung der kirchlichen Stellen ihrer Konfession untergeben, an welche sie auf Verlangen diesfalls zu berichten und deren Aufträge und Weisungen sie treulich zu vollziehen haben.

II.

Als gemischte Schulangelegenheiten sind zu betrachten:

a) alle organische Einrichtungen, als: Bildung und Veränderung der Schulsprengel, Errichtung öffentlicher und nicht öffentlicher Lehrinstitute;
b) die Errichtungen und Besetzungen von Lehrstellen;
c) die Qualifikationslisten des Lehrerpersonals;
d) die Handhabung des Schulbesuches;
e) die Evidenthaltung der Schulstatistik;
f) alles Finanzielle des Unterrichts, insbesondere die Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude und der Schulgerätschaften und das Schulfond-Rechnungswesen; endlich
g) die jährliche Hauptvisitation sämtlicher Schulen jedes Bezirkes.

III.

In den gemischten Angelegenheiten steht die Leitung dem Distriktsschulinspektor gemeinsam mit der Distriktspolizeibehörde zu.

IV.

In den mit Lokalschulkommissionen versehenen Städten behält es bei dem bereits geregelten Geschäftsgang sein Bewenden.

V.

Was die zu keiner Lokalschulkommission berechtigten Rural- oder gemischten Distrikte betrifft, so wird in Zukunft möglichst dahin gestrebt werden, die Distriktsschulinspektoren an den Sitz der Distriktspolizeibehörde zu verlegen, und verdiente bewährte Schulmänner bei Verleihung von Amtssitzpfarreien ganz vorzüglich zu berücksichtigen.

VI.

Wo der Distriktsschulinspektor an dem Sitze der Distriktspolizeibehörde sich befindet, finden die gemeinsamen Beratungen nach Erfordernis der vorliegenden Geschäfte statt.

VII.

Wo die Distriktsschulinspektion sich nicht an dem Amtssitze befindet, ist über periodische Zusammenkünfte übereinzukommen, und sind die Gegenstände des gemischten Wirkungskreises diesem Zusammentritte vorzubehalten.

VIII.

Die Initiative gebührt in Sachen der Schulbauten der Distriktspolizeibehörde, in den übrigen Fragen aber der Distriktsinspektion, an welche nach wie vor alle Berichte der Lokalinspektionen ergehen.

IX.

In den Zusammentritten werden vor allem die amtlichen Anzeigen der Lokalinspektionen über die schuldbaren Schulversäumnisse geprüft, und der Distriktspolizeibehörde zum Vollzuge der gemeinsam beschlossenen Strafe mitgeteilt.

Sodann wird zur Beratung der übrigen Gegenstände geschritten.

X.

Die Berichte an die K. Kreisregierung ergehen unter gemeinschaftlichen Formen, wie folgt:

Betreff:

„Gemeinsamer Bericht des Landgerichts N. und der Distriktsschulinspektion N. u. s. w."

Unterschrift:

„unterthänigst gehorsamste Landgericht und Distriktsschulinspektion N."

Die Entschließungen ergehen gleichfalls unter der gemeinsamen Adresse, die Akten werden, soferne sie Schulfragen und Schulfondsrechnungsgegenstände betreffen, bei der Distriktspolizeibehörde, für alle übrigen Gegenstände aber bei der Distriktsschulinspektion aufbewahrt. Jeder Behörde steht es jedoch frei, Abschriften der bei ihr nicht aufbewahrten Entschließungen zu ihren Akten zu nehmen. In Fragen der Schulorganisation ergehen die Entschließungen an beide Behörden in doppelter gleichlautender Ausfertigung.

XI.

Nichtvereintsein beider Behörden über einen Gegenstand zieht dessen Vorlage an die Kreisregierung nach sich. Zögerung der einen in Erledigung eines wichtigen Gegenstandes berechtigt und verpflichtet die andere nach fruchtloser Mahnung zu Erstattung eines dieses Verhältnisses erwähnenden Separatberichtes.

XII.

Die Qualifikationsbücher der Lehrer werden von jeder Stelle gesondert geführt, und der übereinstimmende oder abweichende Eintrag hängt von dem Einklange oder Nichteinklange der beiderseitigen Urteile ab, deren gemeinsames Erörtertsein jedenfalls aus den, den Visitationsprotokollen beigefügten Bemerkungen hervorgeht.

XIII.

Protokolle über die Zusammentritte werden nicht geführt, die Beratung ist mündlich, und das Beratensein geht aus

der gemeinsamen Fertigung der Konzepte, sowie aus den diesen Konzepten beizufügenden Worten hervor:

„Beschlossen in dem gemeinsamen Zusammentritte.
N. N. den . . . . . .“

XIV.

Die Geschäftsstellung der Lokalschulinspektionen, sowie deren Verhältnis zu den Patrimonialgerichten, und die ediktmäßige Kompetenz der letzteren bleibt unverändert.

XV.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. September d. Js. in Wirksamkeit.

Die K. Kreisregierungen, K. d. J., haben gemeinsam mit ihren Kreisscholarchaten die entsprechenden Weisungen zu erlassen, und das Erlassene binnen 14 Tagen anher zur Wissenschaft vorzulegen.

An sämtliche K. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

München den 24. Juni 1839.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Stellung der Ortspfarrer zu den Bürgermeistern in den Schulkommissionen kleinerer Städte, resp. die Stellung der Schulinspektionen und Schulkommissionen zu einander und zu den städtischen Behörden.

Die Allerhöchste Verordnung vom 22. März 1821 über die Bildung der Schulinspektionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeindeverfassung hat schon wiederholt unangenehme und dem Gedeihen der Schulen selbst nachteilige Berührungen zwischen den Inspektionen und städtischen Behörden veranlaßt.

Inzwischen ergibt sich aus den hierüber gepflogenen Verhandlungen, daß dieser Uebelstand seinen Grund nicht sowohl in dem Inhalte der gedachten Verordnung selbst, als vielmehr in einer irrigen Auffassung derselben hat, und daß es nur einer klaren, sichern Auslegung dieser mißverstandenen

Punkte bedarf, um die eingetretenen Mißverhältnisse zu beseitigen.

In dieser Absicht haben Seine Königliche Majestät das unterzeichnete Ministerium des Innern Allerhöchst zu ermächtigen geruht, folgendes den K. Kreisregierungen bekannt zu geben:

1) Durch den § 1 der Verordnung vom 22. März 1821 ist der § 14 der Amtsinstruktion für die Lokalinspektoren vom 15. September 1808 keineswegs aufgehoben worden, und es hat daher bei der allgemeinen Vorschrift sein Bewenden, nach welcher jede Schulinspektion mit alleiniger Ausnahme derjenigen, bei welcher der Lokalinspektor zugleich die Stelle eines Distriksschulinspektors bekleidet, einer bestimmten Distriktsschulinspektion untergeben sein soll. Eine Beschränkung trifft aber den § 2 der Amtsinstruktion für die Distriktsschulinspektoren vom 15. September 1808 insoweit, als die Aufsicht über die Schulen der größeren Städte dem Wirkungskreise der Distriktsschulinspektionen durch die neuere Vorschrift entzogen und einer eigenen Gesamtschulkommission zugeteilt worden ist.

   Die K. Regierungen werden daher beauftragt, Abweichungen von dieser bestehenden Ordnung nicht zu gestatten, und allenthalben, wo sie sich vorfinden sollten, den genauen Vollzug der Vorschrift ungesäumt zu verfügen.

2) Bei der in §§ 2 und 3 der Verordnung vom 22. März 1821 anbefohlenen Zusammenstellung der Lokalschulinspektionen, Stadtbezirksinspektionen und Gesamtschulkommissionen hat es zwar in allen Punkten sein Verbleiben; von Seiten der Regierungen ist aber hauptsächlich bei größeren Städten dafür zu sorgen, daß nur das unbedingt notwendige Personal beigezogen, und allenthalben auf die erforderliche Vertretung der von auswärts eingeschulten oder einer andern Konfession angehörigen Gemeindeglieder die geeignete Rücksicht genommen werde.

3) Schulkommissionen können nach dem deutlichen Wortlaute des § 3 besagter Vorschrift vom Jahre 1821 nur in größeren, also nur in denjenigen Städten I. und II. Klasse errichtet werden, in welchen die Magistrate den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet und für welche eigene Stadtkommissäre angestellt sind, auch in diesen aber nur, wenn ihr Umfang mehrere Stadtbezirksinspektionen notwendig macht.

4) Die einzelnen Stadtbezirksinspektionen behalten ihren ausgeschiedenen Wirkungskreis als Lokalinspektionen; die Schulkommissionen treten an die Stelle der Distriktsinspektionen. Die ersteren beschränken sich in der Regel auf den Umfang der einzelnen Pfarrbezirke. Ist ein solcher aber zu groß, als daß der Pfarrer (Parochus) die sämtlichen dazu gehörigen Schulen vollständig zu beaufsichtigen vermag, so haben sich auch die andern, bei diesem Kirchensprengel angestellten Geistlichen mit ihm in die Schulgeschäfte zu teilen, immer aber ist nur einer derselben nach §§ 8 und 9 der Verordnung vom 15. September 1808 als eigentliches Mitglied der Schulinspektion zu betrachten.

5) Wenn auch das Amt eines besondern Schulkommissärs nach § 4 der Verordnung vom Jahre 1821 künftig nicht mehr fortzubestehen hat, so ist doch dadurch nicht nur nicht verwehrt, einem der geistlichen Mitglieder der Schulkommission das von jenem früherhin versehene Referat in den eigentlich zum Wirkungskreise der Distriktsschulinspektoren gehörigen Schulsachen einzuräumen, sondern es wird dieses vielmehr zur Erhaltung der notwendigen Einheit und Aufsicht, insbesondere zur Förderung des pädagogischen Teils der Schulangelegenheiten für notwendig und der Amtsinstruktion vom Jahre 1808 ganz angemessen erachtet.

6) Bei denjenigen Verhandlungen der Schulkommission, welche dem Geschäftskreise der Stadtbezirksinspektionen

angehören und nur deswegen gemeinschaftlich behandelt werden, weil sie diese entweder sämtlich oder größtenteils betreffen, oder weil dadurch der Geschäftsgang abgekürzt oder vereinfacht werden kann, gebührt jedem ordentlichen Mitgliede ein volles Stimmrecht; in der zum Geschäftskreise der Distriktsinspektion gehörenden Angelegenheiten sind nur die Stimmen des Vorstandes und des Schulreferenten entscheidend und die Ausfertigungen haben in diesem Falle unter gemeinschaftlicher Unterschrift zu erfolgen.

7) Der Vorsitz gebührt nach § 6 in den städtischen Schulkommissionen den Bürgermeistern, in den Lokalinspektionen aber den Pfarrern.

8) Der Anteil, welchen die städtischen Behörden nach § 66 des Gemeinde-Edikts an dem Schulwesen zu nehmen haben, ist durch § 8 der Verordnung vom 22. März 1821 festgesetzt und hiernach sind die einzelnen Fälle zu bemessen. Uebrigens haben die Regierungen die Schulkommissionen stets als selbständige den Magistraten koordinierte, den Kreisstellen aber unmittelbar untergeordnete Distriktsbehörden zu betrachten, und in dieser Eigenschaft vor etwaigen Uebergriffen zu schützen.

Hiernach ist das Geeignete zu verfügen, der Vollzug zu überwachen und binnen sechs Wochen ein ganz einfaches Namensverzeichnis der im Kreise nach obigen Bestimmungen vorhandenen Schulkommissionen und Distriktsschulinspektionen mit Angabe der zu jeder von ihnen gehörigen Zahl der Lokalschulinspektionen, Schulen und für sich bestehenden Schulklassen an das unterfertigte K. Ministerium einzusenden.

An sämtliche K. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

München den 8. Mai 1840.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Der Vorsitz in den Lokalschulinspektionen der mit Magistraten bestellten Gemeinden.

Der K. Regierung wird hiermit auf ihren Bericht vom 5. v. Mts. obenbezeichneten Betreffs zur Entschließung erwidert, daß sich die Bestimmung der Ministerialausschreibung vom 24. Juni 1839, „die Bildung und den Wirkungskreis der Schulkommissionen in den größeren Städten betr.“, wodurch der Vorsitz in den Lokalschulinspektionen den Pfarrern eingeräumt wird, keineswegs bloß auf die Lokalschulinspektionen in den Landgemeinden beschränke, sondern sämtliche Lokalschulinspektionen ohne Ausnahme, also auch die Lokalinspektionen in den mit Magistraten bestellten Gemeinden umfasse, wonach sowohl die vorliegenden Differenzen dieses Betreffs, als alle derartigen Fälle zu bescheiden kommen.

An die K. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

Nr. 20135.

München den 29. September 1841.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Lokalschul-Inspektion bei Schulbenefizien.

Auf die mit Bericht vom 18. v. Mts. zur Vorlage gebrachte Anfrage der Distriktsschul-Inspektion N., „ob ein Schulbenefiziat als solcher unmittelbar unter der Aufsicht des Distriktsschul-Inspektors und nicht zugleich unter jenem Pfarrer stehe, in dessen Pfarrbezirk derselbe die Schule besorgt,“ wird der K. Regierung unter Rückgabe der Berichtsbeilagen erwidert, daß durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. September 1808 § 2 lit. a dem Pfarrer die beständige Inspektion aller Schulen seines Pfarrsprengels übertragen ist, ohne

Ausnahme, ob die Schulen seines Pfarrbezirks von Schullehrern oder Schulbenefiziaten besorgt werden, daß sohin die Schulbenefiziaten ebenso wie die Schullehrer der Lokalinspektion des betreffenden Pfarrers untergeben sind.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

An die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

München den 1. April 1848.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Betreff: Die Stellung der prot. Privatvikarien als Vertreter der Lokalschulinspektoren.

Auf die in Anregung gekommene Frage über die Stellung der protestantischen Vikare in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Lokalschulinspektoren wird nachstehendes erwidert:

Vikare, welche durch die Konsistorien, oder durch das Oberkonsistorium als Verweser einer erledigten Pfarrei, oder als Stellvertreter eines erkrankten oder sonst zur Amtsführung nicht mehr befähigten Geistlichen abgeordnet werden, bedürfen keiner besonderen Bewilligung zur Uebernahme des Religionsunterrichts und der Schulaufsicht. Die Distriktsschulinspektionen sind aber von ihrem Eintritte in Kenntnis zu setzen und haben von ihrer Seite den beteiligten Lehrern und Schulvorständen davon Nachricht zu geben. Da diese Geistlichen ganz an die Stelle der ausgeschiedenen Pfarrer treten, so kommen ihnen auch die sämtlichen Befugnisse eines funktionierenden Lokalschulinspektors zu, und die Schullehrer haben dieselbe untergeordnete Stellung wie gegen einen wirklichen Pfarrer gegen sie einzunehmen.

Wird hiegegen ein junger Geistlicher nur privatim zur Aushilfe angenommen und wollen ihm dabei auch einzelne Teile der Schulinspektion übertragen werden, so hat der seiner Hilfe bedürfende Inspektor dieses der Distriktsinspektion

anzuzeigen, dabei sich zu erklären, wie weit er demselben den Religionsunterricht oder die Schulaufsicht zu übertragen gedenkt, und die Genehmigung der vorgesetzten Stelle oder Behörde einzuholen. Privatvikarien, welchen diese Genehmigung fehlt, haben sich auch aller Teilnahme an den Schulgeschäften zu enthalten.

Hiernach ist geeignet zu verfahren.

An sämtliche K. Regierungen, K. d. J., ergangen.

München, den 26. November 1848.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Bildung der Lokalschulkommission in E.

Die Berichte vom 29. Januar 1847 und 9. Nov. d. Js. haben die erforderliche Aufklärung bezüglich der beanstandeten Teilnahme des zu E. funktionierenden protestantischen Vikars an den Sitzungen der dortigen Lokalschulkommission gegeben, und es ergeht nunmehr auf die von dem Dompfarrer und Schulinspektor N. gegen die Regierungsentschließung vom 8. November 1846 eingereichte Vorstellung nachstehende Entschließung:

Zu E. besteht eine von den dortigen katholischen Bezirken ausgeschiedene protestantische Gemeinde und Schule, deren Leitung und Beaufsichtigung zunächst dem protestantischen Pfarrer in N. zusteht.

Da demselben aber wegen weiter Entfernung und persönlicher Verhältnisse unmöglich ist, diese Verpflichtung zu übernehmen, so ist ihm ein in der Stadt E. wohnhafter Vikar beigegeben, und dieser zur Vornahme aller dem Pfarrer zustehenden Funktionen ein für allemal ermächtigt worden.

Nachdem nun die normativen Bestimmungen vom 15. September 1808, § 5 und 11 für solche getrennte Teile einer Gemeinde die Aufstellung einer eigenen Schulinspektion resp. eines der gleichen Konfession angehörigen Lokalinspektors

verlangen; die Allerhöchste Verordnung vom 7. April 1807*) noch besonders vorschreibt, daß Pfarrvikare, welche an einem vom Pfarrsitze entfernten Orte wohnen, die Geschäfte der Lokalschulinspektion zu verrichten haben, und überdies die Min.-Entschl. vom 1. April d. Js. sich über die Stellung der protestantischen Vikare als Stellvertreter der eigentlichen Schulinspektoren in ganz gleichem Sinne ausspricht, jede Schule aber in den mit Lokalschulkommissionen versehenen Städten in dieser vertreten sein muß, endlich auch die Min.-Entschl. vom 15. Dezember 1846 durch die ebenerwähnte vom 1. April d. J. schon ihrem Hauptinhalte nach außer Wirksamkeit gesetzt ist, so erscheint die Entschließung der K. Regierung vom 8. November 1846 den bestehenden Vorschriften entsprechend und es ist demnach dem protestantischen Vikar zu E. in die dortige Lokalschulkommission der Eintritt ebensowenig zu versagen, als derselbe den katholischen Kuraten zu R., S. u. a. Orten längst ohne Widerrede zugestanden worden ist.

Die Beilage des Berichts vom 9. d. Mts. geht hiermit zurück, und es ist nunmehr weiter geeignet zu verfügen.

An die K. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

München den 11. Juni 1850.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Teilnahme des prot. Pfarrers zu N. an der dortigen Lokalschulinspektion.

Auf den Bericht vom 22. v. Mts., „die Teilnahme des prot. Pfarrers zu N. an der dortigen Lokalinspektion betr.", wird der K. Regierung, K. d. J., unter Rückschluß der vorgelegten Akten nachstehendes zur Entschließung erwidert:

---

*) Reggsbl. S. 671.

Die Frage über die Bildung der Lokalschulinspektionen ist, wie die K. Regierung, K. d. J., richtig bemerkt, zunächst abgesehen von der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Januar 1815, „die Schulsprengelverhältnisse betr.“, gemäß der Amtsinstruktion für die Lokalinspektionen vom 15. September 1808, §§ 1—13 zu beantworten.

Diese Bestimmungen enthalten im wesentlichen, daß jede Ortsgemeinde, sowie jede Pfarrgemeinde, welche eine eigene Schule besitzt, an der Lokalschulinspektion teilzunehmen habe, und daß der Pfarrer an der Aufsicht über diese Schule gleichfalls zu beteiligen sei.

Ausnahmsweise wird in den §§ 3, 4 und 12 bestimmt, daß eine Orts- und Pfarrgemeinde, welche keine eigene Schule hat, gleichwohl das Recht der Vertretung in der Lokalschulinspektion haben solle, wenn ihre Kinderzahl das Dritteil der Schüler einer Schule erreicht.

Eine weitere Ausnahme zu Gunsten einer kleinen Minderheit kennt die Instruktion nicht, und insbesondere kann dem § 5 eine solche Deutung nicht gegeben werden, ohne zu widerstrebenden Konsequenzen zu führen. Denn wird dieser § aus seinem Zusammenhange mit dem § 4 und der ganzen Verordnung gerissen und dahin ausgelegt, daß, ganz abgesehen von der Verhältniszahl der Schüler in Orten, welche aus Pfarrgemeinden verschiedener Konfession bestehen, eine gleiche Vertretung der Konfessionen in der Lokalschulinspektion stattfinde, so könnte, wie zu N., wo das Verhältnis der protestantischen Schüler zu den katholischen nicht einmal wie 1 zu 25 steht, sich ergeben, daß nicht nur der Pfarrer dieser Minderheit die Vorstandschaft in der Lokalschulinspektion zu führen hätte, sondern auch, daß dieser Gemeinde das numerische Uebergewicht bei kollegialen Beschlüssen zufiele, wenn zufällig der Gemeindevorsteher, oder das nach § 5 zur Lokalschulinspektion zuzuziehende Gemeindeglied der andern Konfession einmal abwesend wäre.

Diese Konsequenz hätte die K. Regierung, K. d. J., zu dem Schlusse führen sollen, daß eine solche Vertretung nur dann haltbar sei, wenn die Minderheit wenigstens ein

Dritteil beträgt, daß daher die Bestimmung des § 5 der Instruktion den Fall des § 4 voraussetze.

Es ergibt sich daher, daß die bemerkte Instruktion in den §§ 3, 4, 5 und 12 nur in Bezug auf die Art der Vertretung der Minderheit verschiedenes bestimme, nicht aber in Bezug auf die Voraussetzung dieser Vertretung überhaupt, welche überall dieselbe ist, nämlich die, daß die Minderheit wenigstens ein Dritteil des Ganzen betrage.

Die Instruktion läßt die Frage ungelöst, wie das pfarramtliche Aufsichtsrecht über die religiöse Erziehung und den Schulunterricht der zum Pfarrsprengel gehörigen Kinder von Seite desjenigen Pfarrers ausgeübt werde, welcher gemäß derselben nicht ordentliches Mitglied der Lokalschulinspektion ist.

Diese Lücke wird durch die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Jänner 1815, Ziff. III 2, b und c ausgefüllt, indem einem solchen Pfarrer hier ein Mitaufsichtsrecht, d. h. eine außerordentliche Teilnahme an der Lokalschulinspektion in Absicht auf die seelsorglich ihm angehörigen Schulkinder zuerkannt wird.

Hieraus folgt, daß der protestantische Pfarrer zu N., abgesehen von der ihm ausschließend zustehenden Berechtigung in Fragen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung der protestantischen Schulkinder, auch den fleißigen Schulunterricht und Schulbesuch derselben zu überwachen und zu dem Ende als außerordentliches Mitglied der Lokalschulinspektion N. an allen Beratungen derselben teilzunehmen, welche die Verhältnisse dieser Kinder betreffen.

An sämtliche K. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 1146.

München den 23. Juni 1869.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Stellung der Geistlichen zur Schule.

Bekannte Vorgänge der letzten Zeit legen der unterfertigten Stelle den Wunsch nahe, daß die Geistlichen der

Landeskirche sich veranlaßt sehen möchten, nicht bloß jeder für sich die Stellung, die er an der Schule und zu ihr einnimmt, mit erneuter Sorgfalt zu prüfen und die aus ihr entspringenden Aufgaben und Pflichten eingehender Erwägung zu unterstellen, sondern auch sie zum Gegenstande gemeinsamer Besprechung und amtsbrüderlichen Austausches behufs gegenseitiger Ermunterung und Stärkung zu machen. Zu dem Ende erhält das K. Konsistorium den Auftrag, die Dekane seines Bezirkes darauf aufmerksam zu machen und anzuweisen, daß sie die einschlägigen Fragen mit den Geistlichen ihrer Diözesen bei den Pfarrkonferenzen durchsprechen, auch jede sonstige Gelegenheit, (wozu aber die Diözesansynoden selbstverständlich nicht zu zählen sind) benützen möchten, um auf die Geistlichen ihres Distrikts in diesem Betreff belehrend, fördernd und ermunternd einzuwirken.

Die Dekane werden dabei folgende Punkte vornehmlich im Auge behalten, ohne daß ausgeschlossen werden soll, was etwa sonst in einzelnen Distrikten sich zur Besprechung eignet oder aufdrängt.

Die Stellung der Geistlichen zur Schule wird bis auf weiteres keine Aenderung erleiden. Nur wäre sehr zu beklagen, wenn einer oder der andere durch die jüngsten Vorgänge sich diese Stellung so hätte entleiden lassen, daß er fortan wenigstens nicht mehr mit der wünschenswerten Freudigkeit und Hingebung sich ihr widmete, weil so unerfreuliches in ihr zu erfahren war. Möchten daher die Geistlichen sich vielmehr unter einander stärken und erfrischen, sich allen Obliegenheiten, die ihnen an der Schule zukommen, jetzt erst recht mit erhöhter Gewissenhaftigkeit und Treue zu unterziehen und durch die That zu beweisen, daß sie nicht auf irdischen Lohn oder Dank warten, wenn sie thun, was der Dienst des Herrn von ihnen heischet. Dieser Dienst aber fordert, daß sie der heranwachsenden Jugend ihrer Gemeinden alle Fürsorge und Pflege widmen, die sie irgend können, also auch die Gelegenheit, welche ihnen hiezu durch die Schule geboten ist, mit Freuden ergreifen, auch die Last der äußeren Geschäfte, welche ihnen daraus erwächst, nicht ansehen, sondern sich ihnen wie allem, was die Schule an Mühe und

Arbeit ihnen auflegt, willig und unverdrossen unterziehen als Knechte Gottes, die im Großen wie im Kleinen treu sind, und jede Obliegenheit erfüllen ihm zu Dienst und Wohlgefallen, mag ihre Arbeit von den Menschen anerkannt werden oder nicht, denn Er ists der sie richtet, und sucht an seinen Knechten nicht mehr, aber auch nichts minderes als die Treue.

Ein zweiter Punkt braucht bloß angedeutet zu werden. Es versteht sich von selbst, daß der Religionsunterricht, soweit er dem Geistlichen obliegt, mit voller Hingebung von ihm muß erteilt werden, daß keine Vorübung oder Vorbereitung ihm zu viel sein darf, welche dienlich ist, seinen Unterricht lebendiger, anregender, wirksamer zu machen, und daß er gerade in der Art, wie er den Religionsunterricht gibt, die beste Gelegenheit hat, dem Lehrer ein erweckliches Beispiel zu geben und seine Befähigung zum Unterricht und zur Leitung der Schule thatsächlich zu beweisen.

Die Dekane werden daher diesen Punkt bei ihrer Besprechung mit den Geistlichen wohl im Auge behalten, und alles was geeiget ist, ihn ins Licht zu stellen und seine Wichtigkeit ans Herz zu legen, in den Kreis ihrer Beratung und Zusprache aufnehmen.

Der dritte Punkt endlich, der sich aufdrängt, ist das Verhältnis des Geistlichen zu dem Lehrer. Dasselbe ist durch die jüngsten Ereignisse nicht leichter geworden. Dennoch hängt so außerordentlich viel davon ab, daß es in rechter Weise gepflegt und benützt werde! Das beste und wünschenswerteste und daher stets anzustrebende Ziel ist, daß der Geistliche das Vertrauen des Lehrers und dadurch ihn selbst zum Freund und Gehilfen an der Gemeinde gewinne. Die so vielfach angefochtene Stellung des Lehrers als Kirchendieners muß deshalb mit großer Weisheit und Umsicht behandelt werden, damit auch der Schein der Ueberhebung und hierarchischen Gebahrens nicht auf den Geistlichen falle. Derselbe kann und wird nicht vergessen, daß der Herr der Kirche selbst gekommen ist, nicht daß Er Ihm dienen lasse, sondern daß Er diene, und daß in seinem Reiche der Größeste sein soll wie der Jüngste und der Vornehmste wie ein Diener. Dies wird ihm wesentlich erleichtern, dem Lehrer und Kirchendiener

gegenüber den rechten Ton zu treffen. Das K. Oberkonsistorium verkennt nicht, wie manche Schwierigkeit sich überhaupt und namentlich jetzt dem Geistlichen entgegenstellt, der das obenbezeichnete Ziel anzustreben sich vornimmt. Aber die Schwierigkeit darf ihn nicht hindern wenigstens das Seine zu thun, damit er es erreiche, und nicht müde zu werden in Wohlwollen und entgegenkommender Freundlichkeit, ob ihm nicht gelinge, auch den Widerstrebenden zu überwinden, jedenfalls aber sich an ihm so zu bezeugen, daß Gehässigkeit und Uebelwollen keine Handhabe oder Anlaß auszubrechen finde.

Diese Punkte wünscht das K. Oberkonsistorium den Dekanen und aus ihrem Munde den Geistlichen ans Herz zu legen und verspricht sich für das durch die Zeitlage veranlaßte Wort von allen willige Aufnahme und Billigung.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann an das K. Dekanat München ergangen.

Nr. 4433.

München den 13. Juni 1866.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die dienstliche Stellung der Lokal-Schulinspektoren.

Auf den Bericht vom 19. März l. Js. im bezeichneten Betreffe wird der K. Regierung, Kammer des Innern, nach gepflogenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Justiz folgendes erwidert:

Die in dem Berichte der Lokalschulinspektion G. vom 6. Februar l. Js. ausgesprochene Ansicht, daß durch das neue Strafgesetzbuch vom Jahre 1861 den Lokalschulinspektoren bei Ausübung ihres Berufes nicht der benötigte Schutz gleich anderen öffentlichen Dienern gewährt worden sei, kann nicht als begründet erkannt werden.

Die Lokalschulinspektoren gehören, wenn auch nicht in die Kategorie der Staatsbeamten im eigentlichen Sinne, doch

jedenfalls in jene der öffentlichen Diener, welchen vermöge ihres Dienstes der Vollzug von Gesetzen, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen obliegt.

Oeffentlichen Dienern und allen mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Personen ist aber durch das neue Strafgesetzbuch der erforderliche Rechtsschutz für die Ausübung ihrer Berufspflicht in ausreichender Weise gewährleistet.

Durch die Art. 137 und 138 Abs. 2 ist nämlich die strafrechtliche Verfolgung und Beahndung der Widersetzung und Gewaltthätigkeit gegen dieselben bei Ausübung ihrer Dienstes- oder Berufspflicht vorgesehen.

Und in Art. 264 ist angeordnet, daß Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen solche Bedienstete, wenn sie eine Berufshandlung derselben zum Gegenstande haben, oder an ihnen in ihrer Gegenwart und während ihrer Berufsausübung verübt werden, nicht wie gewöhnliche Verläumdungen oder Ehrenkränkungen nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters, sondern von Amtswegen gerichtlich zu verfolgen sind.

Diese Bestimmungen müssen auch auf die Lokalschulinspektoren als anwendbar erachtet werden.

Mit dieser Auffassung über die Stellung der Lokalschulinspektoren in der gegenwärtigen Strafgesetzgebung stimmen im Grundsatze auch die bisherigen Ergebnisse der Rechtsprechung bei den Strafgerichten überein.

An sämmtliche K. Kreisregierungen, K. d. J., dann an sämtliche Distriktspolizei- und Distriktsschulbehörden des Königreichs.

Nr. 1102.

München den 20. Februar 1870.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Bildung der Lokalschulinspektionen.

Auf den Bericht vom 31. v. Mts. im bezeichneten Betreffe wird der K. Regierung, K. d. J., folgendes erwidert:

Die von dem Bezirksamte H. gestellte Anfrage, ob in jenen Schulsprengeln, welche aus mehreren politischen Gemeinden oder aus mehreren zu verschiedenen politischen Gemeinden gehörigen Ortschaften zusammengesetzt sind, die Wahl von Mitgliedern der Lokalschulinspektion aus den eingeschulten Gemeinden oder Ortschaften zulässig sei, findet nach dem derzeitigen verordnungsmäßigen Stande des Schulaufsichtswesens ihre Beantwortung in Ziff. II der Allerhöchsten Verordnung vom 22. März 1821, die Bildung der Schulinspektionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeindeverfassung betreffend, im Zusammenhalte mit § 3 der Amtsinstruktion der Lokalschulinspektoren vom 15. Sept. 1808 und den Bestimmungen der Normativentschließung vom 11. Juni 1850. (Döllingers V.-O.-S. Bd. IX S. 1094 u. 1085 Bd. XXIV S. 320.)

Hiernach hat bei kombinierten Schulsprengeln die Lokalschulinspektion ordentlicher Weise zu bestehen:

1. in Landgemeinden aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister und zwei bis drei Abgeordneten des Gemeindeausschusses der Gemeinde des Schulsitzes;
2. in Gemeinden mit städtischer Verfassung aus einem Bürgermeister, dem Pfarrer und einem bis vier deputierten Magistratsräten gleichfalls von der Gemeinde des Schulsitzes.

Den anderen, ganz oder teilweise dem Schulsprengel einverleibten Gemeinden ist gestattet, ebenfalls durch ein Gemeindeglied an der Lokalschulinspektion teilzunehmen, jedoch

nur unter der Voraussetzung, daß sie zur gemeinschaftlichen Schule wenigstens ein Dritteil der Schulkinder schicken.

Die so beigezogenen auswärtigen Gemeindeglieder bilden eine Verstärkung der Lokalschulinspektion und haben Sitz und Stimme in derselben, wie die übrigen Mitglieder.

Die Vertretung von Gemeinden oder Gemeindebruchteilen, welche weniger als ein Dritteil der Schulkinder zur gemeinschaftlichen Schule schicken, in der Lokalschulinspektion, muß als ausgeschlossen erachtet werden.

Die K. Regierung, K. d. J., hat hiernach das Weitere zu verfügen.

An sämtliche K. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 399.

München den 24. März 1871.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Bildung der Lokalschulinspektionen in konfessionell gemischten Gemeinden.

Die Amtsinstruktion für die Lokalschulinspektoren vom 15. September 1808 (Reggsbl. v. J. 1808 Bd. II S. 2493) bezeichnet in § 2 als Mitglieder der Lokalschulinspektion auf dem Lande in der Regel

a) den Pfarrer als den beständigen Inspektor seiner Gemeindeschule oder Schulen,

b) den Gemeindevorsteher.

In Ziff. II lit. a der Allerhöchsten Verordnung vom 22. März 1821, die Bildung der Lokalschulinspektionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeindeverfassung betr., (Reggsbl. v. J. 1821 S. 291) werden außer den genannten Persönlichkeiten noch als weitere Mitglieder der Lokalschulinspektion in den Gemeinden ohne Magistrate noch zwei bis drei Abgeordnete des Gemeinde-Ausschusses bestimmt, und in Ziff. V dieser Verordnung wird in den Lokalschulinspektionen der Landgemeinden den Pfarrern der Vorsitz übertragen.

Für konfessionell gemischte Gemeinden wird die Bildung der Lokalschulinspektionen durch die §§ 4 und 5 der erwähnten Amtsinstruktion für die Lokalschulinspektoren geregelt.

Es werden hier drei Fälle unterschieden:

a) Ortsgemeinden, welche aus Mitgliedern verschiedener Konfession bestehen und nur eine Schule haben;

b) Ortschaften, welche aus mehreren Pfarrgemeinden verschiedener Konfessionen bestehen, von denen jede eine eigene Schule besitzt;

c) Ortschaften, welche aus mehreren Pfarrgemeinden verschiedener Konfessionen bestehen, die zusammen eine gemeinschaftliche Schule haben.

Im ersteren Falle wird jeder Religionspartei, wenn sie nicht weniger als ein Dritteil Schulkinder zur Schule schickt, das Recht eingeräumt, einen eigenen Deputierten zur Ortsschule zu stellen; im zweiten Falle ist für jede Schule eine besondere Lokalschulinspektion zu errichten, und im dritten Falle ist zuzulassen, daß außer dem Pfarrer und dem Gemeindevorsteher ein Gemeindeglied der noch nicht repräsentierten Konfession an der Lokalschulinspektion teilnehme.

Ueber die Zusammensetzung der im zweiten Falle zu errichtenden besonderen Lokalschulinspektionen ist in der Verordnung selbst keine nähere Bestimmung getroffen. Es ist daher dem unterfertigten K. Staatsministerium die Frage vorgelegt worden, nach welchen Grundsätzen hiebei zu verfahren sei. Die hierüber eingeholten Berichte der Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben entnehmen lassen, daß in solchen Fällen ein sehr verschiedenes Verfahren in den einzelnen Orten der Landesteile diesseits des Rheins beobachtet wird.

In einigen Orten werden diese besonderen Lokalschulinspektionen neben den Pfarrern der betreffenden Konfession aus dem Gemeindevorsteher, dann 2 bis 3 Abgeordneten des Gemeindeausschusses ohne Rücksicht auf die Konfession zusammengesetzt.

In anderen Orten werden außer dem betreffenden Pfarrer der Gemeindevorsteher, dann zwei bis drei konfessionsverwandte Mitglieder des Gemeindeausschusses, und wenn die beteiligte

Konfession in demselben nicht vertreten ist, der Kirchenverwaltung oder Kirchengemeinde beigezogen.

Wieder in anderen Orten wird der der anderen Konfession angehörige Gemeindevorsteher durch den konfessionsverwandten Gemeinde- oder Stiftungspfleger ersetzt, in anderen Orten endlich vertritt die besondere Kirchenverwaltung zugleich auch die besondere Lokalschulinspektion.

Die Prüfung der Sache hat folgendes ergeben:

Zunächst kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Zusammensetzung der gesonderten Lokalschulinspektionen in konfessionell gemischten Gemeinden auf derselben prinzipiellen Grundlage zu erfolgen hat, auf welche das ganze Institut der Lokalschulinspektion sowohl nach der Amtsinstruktion vom 15. September 1808 als nach der Allerhöchsten Verordnung vom 22. März 1821 basiert ist.

Diese prinzipielle Grundlage kann aber nicht anders als dahin bestimmt werden, daß in der Lokalschulinspektion das kirchliche Interesse durch den einschlägigen Pfarrer, und das gemeindliche Interesse durch Mitglieder der Gemeinde, beziehungsweise des Gemeindeausschusses zur Vertretung gelange.

Um die Beiziehung von Mitgliedern der Kirchengemeinde oder Kirchenverwaltung zur Lokalschulinspektion zu rechtfertigen, kann man sich auch nicht mit Grund auf die Allerhöchste Verordnung vom 22. Januar 1815, allgemeine Bestimmungen über Schulsprengelverhältnisse betr., (Reggsbl. v. J. 1815 S. 73) berufen. Denn diese Verordnung gibt nur instruktive Bestimmungen, wie die Schulsprengel zu bilden, aber keine neuen Vorschriften, wie die Lokalschulinspektionen zusammenzusetzen sind. Dieselbe nimmt vielmehr in dieser Richtung sub Ziff. III ausdrücklich Bezug auf die §§ 2 und 3 der Amtsinstruktion vom 15. September 1808, worin zwar, wie schon erwähnt wurde, einer Vertretung der politischen Gemeinde, nicht aber der Kirchengemeinde oder Kirchenstiftung in der Lokalschulinspektion gedacht ist.

Nach dieser Darlegung hat in den besonderen Lokalschulinspektionen, welche in konfessionell gemischten Gemeinden für die öffentliche Volksschule eines jeden Religionsteils zu bilden sind, zunächst der Pfarrer der betreffenden Konfession

eine Stelle und zwar die erste Stelle einzunehmen; die übrigen Stellen gebühren Vertretern der politischen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat. In dieser Eigenschaft hat vor allem der Bürgermeister ohne Rücksicht auf seine Konfession in jede der besonderen Lokalschulinspektionen einzutreten, nachdem derselbe als Vorstand der Gemeinde und Gemeindeverwaltung in vorzüglicher Weise zur Vertretung der gemeindlichen Interessen in Schulangelegenheiten berufen erscheint.

Bei der Auswahl der übrigen Vertreter der politischen Gemeinde ist jedoch die Konfession in Betracht zu ziehen, nachdem ja wegen des konfessionellen Charakters der getrennt bestehenden Schulen in der Gemeinde für jede derselben eine besondere Lokalschulinspektion errichtet wird. Hiernach können nur solche Gemeindebürger in die Lokalschulinspektion berufen werden, welche der Konfession der betreffenden Schule angehören.

Enthält der Gemeindeausschuß soviele der betreffenden Konfession angehörige Mitglieder, als zur Ergänzung der Lokalschulinspektion nach Ziff. II der Allerhöchsten Verordnung vom 22. März 1821 erforderlich sind, so haben diese als die gesetzlich berufenen Vertreter der Gemeinde in die Lokalschulinspektion einzutreten.

Im Falle aber die Konfession der einen oder der anderen Schule, für welche eine gesonderte Lokalschulinspektion zu errichten ist, im Gemeindeausschusse gar nicht oder nicht in genügender Weise sich vertreten findet, so sind die zur Ergänzung der betreffenden Lokalschulinspektion erforderlichen Mitglieder durch eine unter den konfessionsverwandten Gemeindebürgern nach Maßgabe der Vorschriften der neuen Gemeindeordnung über die Wahlen zu Gemeindeämtern vorzunehmende Wahl zu bestimmen.

Nach vorstehenden Direktiven hat nunmehr allenthalben die Zusammensetzung der gesonderten Lokalschulinspektionen in konfessionell gemischten Gemeinden zu geschehen.

An die sämtlichen K. Kreisregierungen, K. d. J., dann an die sämtlichen Distriktsschul- und Distriktspolizeibehörden d. d. Rhs.

Nr. 1656.

München den 23. Oktober 1874.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Lokalschul-Inspektion.

Das K. Oberkonsistorium hat aus öffentlichen Blättern ersehen, daß in Mittelfranken unter den protestantischen Pfarrern eine Bewegung im Gange sei, deren Ziel ist, die fernere Führung der Lokalschulinspektionen abzulehnen, und welche schon dahin geführt haben soll, daß sämtliche Geistliche einiger Dekanate bei der K. Kreisregierung um Enthebung von der bisher geführten Lokalschulinspektion eingekommen seien. Nächste Veranlassung zu diesem Schritte seien die Auslassungen bei der jüngsten Lehrerversammlung in Fürth und die Haltung des K. Kreisschulreferenten ihnen gegenüber gewesen.

Die Süddeutsche Reichspost tritt lebhaft für die Bestrebungen der Geistlichen ein, nicht ohne frühere Entschließungen der kirchlichen Behörden, in welchen die Geistlichen zu Treue und „Selbstverläugnung" ermahnt wurden, als zu viel verlangend beiläufig anzuziehen.

Das K. Oberkonsistorium hat zunächst amtlich mit diesen Bewegungen nichts zu thun, da die Lokalschulinspektionen nicht von den kirchlichen, sondern von weltlichen Behörden bestellt werden.

Aber zu bedenken möchte es doch den Geistlichen geben, daß es sich hier um eine höchst wichtige Sache handelt, für welche sie die Verantwortung vor Gott und Menschen nicht werden von sich ablehnen können. Es ist ja begreiflich, wie sehr kränkend und verletzend die fortwährenden Angriffe auf die geistliche Schulaufsicht und die Art derselben für die Pfarrer sein müssen.

Aber wollen sie in der nicht ungerechten Erregung über die persönlichen Verletzungen, die sie erfahren müssen, den letzten Rest von Einfluß auf die Schule, d. h. auf die Heranbildung der kommenden Generation selbst preisgeben? Und

werden sie als vom Herrn bestellte Hirten und Seelsorger für den Schaden, der daraus hervorgeht, vor ihrem Herrn bestehen können mit der Antwort: Unsere Ehre hat nicht länger erlaubt, uns diesem Dienst zu widmen? Für den Diener Christi ist ja nicht das, was man persönliche Ehre nennt, das Ausschlag gebende Moment, sondern der Dienst seines Herrn und Meisters, das Interesse der Sache, die ihm befohlen ist und die Verantwortung für die ihm anvertrauten Seelen, junge und alte; er mag Schritte thun, für die ihn kein menschliches Tribunal in Anspruch nehmen kann, die nach menschlichem Maß gemessen vollkommen gerechtfertigt erscheinen, mit denen er aber darum noch nicht bestehen wird vor dem, der nicht seine Ehre gesucht hat, sondern unser Leben, und der die Schmach der Welt getragen hat, um ihr Heil zu schaffen. Die Antwort: schon sei die Wirksamkeit des geistlichen Lokalschulinspektors so gelähmt, daß er nichts mehr von Belang ausrichten könne, reicht nicht aus, um auch die letzte Möglichkeit amtlichen Einflußes deshalb fahren zu lassen, und der Maßstab menschlicher Gerechtigkeit und Billigkeit ist auch nicht der, welcher genügt, die Handlungen des Geistlichen vor dem Haupte der Kirche zu decken.

Das K. Konsistorium wird aufgefordert, diese geistlichen Gesichtspunkte, welche einem Teile der Pfarrer weniger wirksam vorzuschweben scheinen, als die vorliegende Frage erheischt, durch Ausschreiben dieser Entschließung an die Dekanate und Pfarrämter seines Bezirkes der Geistlichkeit desselben in Erinnerung zu bringen und sie zu ermahnen, daß sie nicht von einem ob auch noch so erklärlichen Gefühle persönlichen Verletztseins sich zu Schritten hinreißen lassen, deren Folgen sie später in die Lage kommen könnten zu beklagen und um derenwillen sie der Vorwurf treffen kann, daß sie ihre Person über die Sache gestellt haben, die ihnen anvertraut war.

An das K. protestantische Konsistorium Ansbach
also ergangen.

---

4. Schulräte.

Nr. 1422.

München den 7. September 1870.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Aufstellung eines weltlichen Schulrates in N.

Auf den Bericht des K. Konsistoriums in rubriziertem Betreff vom 31. v. Mts. wird unter Rückgabe der Beilagen erwidert, daß auch die unterfertigte Stelle gegen die projektierte Aufstellung eines weltlichen Schulrates in N. mit den von dem Stadtmagistrat N. für denselben in Uebereinstimmung mit der Schulkommission angesprochenen Rechten eine Erinnerung nicht erhebe, jedoch unter den von dem K. Konsistorium schon ausgesprochenen Voraussetzungen,

daß der prot. Religionsunterricht von der Einwirkung des weltlichen Schulrates eximiert und nach wie vor nach den Direktiven der kirchlichen Behörde vom 25. April 1835 erteilt werde und

das Urteil über die Ergebnisse der Religionsprüfungen den geistlichen Inspektoren, und soweit dies den bestehenden Gesetzen entspricht, den kirchlichen Behörden vorbehalten bleibe.

Würde der weltliche Schulrat zum Referenten der Schulkommission ernannt, so wäre darauf zu bestehen, daß für Fragen, die den prot. Religionsunterricht betreffen, ein geistlicher Korreferent aufgestellt werde.

An das K. Konsistorium Ansbach ergangen.

Nr. 8246.

München den 17. November 1871.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Aufstellung eines Schulrats in A.

Auf den Bericht vom 4. v. Mts. wird dem K. protestantischen Oberkonsistorium erwidert, daß mit der Beschwerde-

vorstellung, welche drei protestantische Lokalschulinspektoren in A. in Betreff der Aufstellung eines städtischen Schulrats und der Uebertragung der Funktion eines Stadtschulreferenten und Bezirksschulkommissärs in der Lokalschulkommission zu A. an denselben zum unterfertigten K. Staatsministerium zu erheben sich veranlaßt sahen, von der Kreisregierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg, nur die Regierungsakten, nicht aber die Akten des Stadtmagistrats A. anher in Vorlage kamen.

Erstere wurden mit der hierneben in Abschrift beigefügten Bescheidung der erhobenen Beschwerde unterm heutigen wieder an die Kreisregierung zurückgeschlossen.

Hiebei wird übrigens dem K. protestantischen Oberkonsistorium zur Berichtigung der in seinem Berichte kundgegebenen Anschauung folgendes bemerkt:

Nicht der Stadtmagistrat A. hat beschlossen, dem Schulrate, welchen derselbe auf Grund des ihm durch Art. 71 Abs. 4 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 eingeräumten Rechtes aufzustellen beabsichtigt, zugleich die Distriktsschulinspektion über sämtliche Stadtschulen zu übertragen, sondern Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht zu genehmigen, daß nach dem übereinstimmenden Antrage der beiden städtischen Gemeindekollegien von A. dem für diese Stadt aufzustellenden Schulrate in ständiger Weise das Referat in der Lokalschulkommission und die Inspektion der sämtlichen Volksschulen als Bezirksschulkommissär an Stelle der bisher in Funktion befindlichen beiden Bezirksschulinspektoren übertragen werde, hiebei jedoch zu bestimmen, daß für den jeweils erwählten Schulrat in seiner Eigenschaft als Schulreferent und Bezirksschulkommissär die Bestätigung der Kreisregierung, K. d. J., zu erholen sei.

Diese Allerhöchst getroffene Einrichtung steht außer Zusammenhang mit den von dem K. protestantischen Oberkonsistorium in Bezug genommenen §§ 6 und 14 des Edikts über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde des Königreichs, deren Aufrechthaltung

das unterfertigte K. Staatsministerium nicht aus dem Auge verlieren wird.

§ 6 des Edikts bestimmt, daß die bisherige Verfassung der Distriktsdekanate und Distriktsschulinspektionen beibehalten werde.

Protestantische Distriktsschulinspektionen, deren Verfassung, wie jene der katholischen durch die Verordnung vom 15. September 1808, Amtsinstruktion für die Distriktsschulinspektoren betreffend, geregelt war, bestanden zur Zeit der Erlassung des Edikts wie jetzt nur für die Landbezirke und kleineren Städte.

In größeren Städten waren damals wie jetzt für die Schulaufsicht eigene, kollegial organisierte Behörden aufgestellt, die nicht den Namen Distriktsschulinspektionen führten, sondern als erweiterte Lokalschulinspektionen in der Regel Lokalschulkommissionen genannt wurden, und die Verordnung vom 15. September 1808, Amtsinstruktion für die Lokalschulinspektoren betreffend, zur Grundlage hatten.

Während die Verfassung der Distriktsschulinspektionen auf dem Lande und in den kleineren Städten bisher immer unverändert aufrecht erhalten wurde, und so § 6 des erwähnten protestantischen Religionsedikts bezüglich der protestantischen Distriktsschulinspektionen die entsprechende Beachtung fand, hat sich die Staatsregierung bezüglich der Lokalschulinspektionen und insbesondere bezüglich der lokalen Schulaufsichtsorgane in den größeren Städten jederzeit ihr volles freies Anordnungsrecht gewahrt und unbeanstandet ausgeübt, wie solches insbesondere bekundet die Verordnung vom 22. März 1821, die Bildung der Schulinspektionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeindeverfassung betreffend, und die zum Vollzuge derselben ergangenen Normativentschließungen, wodurch mit den Lokalschulinspektionen überhaupt auch die lokalen Schulaufsichtsbehörden in den größeren, der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten eine neue Regelung und Organisation erfuhren.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um die Verfassung einer Distriktsschulinspektion im Sinne der Verordnung vom 15. September 1808, Amtsinstruktion für die

Distriktsschulinspektoren betreffend, sondern um die zweckmäßigere Gestaltung der Einrichtungen einer Lokalschulkommission, der kollegialen Schulaufsichtsbehörde einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt.

Die mit Allerhöchster Ermächtigung erlassene Bestimmung in Ziffer 5 der Ministerialentschließung vom 24. Juni 1839, die Stellung der Ortspfarrer zu den Bürgermeistern in den Schulkommissionen kleinerer Städte, resp. die Stellung der Schulinspektionen und Schulkommissionen zu einander und zu den städtischen Behörden betreffend, daß einem der geistlichen Mitglieder der Schulkommission das Referat über die zum distriktiven Wirkungskreise der Schulkommission gehörigen Gegenstände, welches der frühere Schulkommissär inne hatte, übertragen werden solle, wurde bezüglich der Stadt A. mit Allerhöchster Genehmigung dahin abgeändert, daß im Interesse einer besseren technischen Leitung des Unterrichts an den dortigen Schulen mit fraglicher Funktion der neu aufzustellende, pädagogisch gebildete städtische Schulrat zu betrauen sei.

Bei dieser Einrichtung kann somit § 6 des protestantischen Religionsedikts nicht in Frage kommen.

In § 14 dieses Edikts wird verordnet, daß dem protestantischen Oberkonsistorium, sowie den unteren Konsistorien in ihren Bezirken, wie schon in den früheren Edikten verordnet war, die Aufsicht über den protestantischen Religionsunterricht in den Schulen verbleibe. Auch dieser Bestimmung wird durch die fragliche neue Einrichtung in der Lokalschulkommission zu A. in keiner Weise zu nahe getreten. In dem über die Aufstellung eines städtischen Schulrats gefaßten Beschlusse des Stadtmagistrats A. wurde nämlich ausdrücklich bemerkt und hervorgehoben, daß der Schulrat sich keineswegs auch mit der Kontrollierung des Religionsunterrichts in den Schulen zu befassen habe, sondern die Leitung und Beaufsichtigung desselben den verfassungsmäßigen Bestimmungen entsprechend, der betreffenden Geistlichkeit überlassen bleibe.

Nur unter dieser Voraussetzung ist die Allerhöchste Genehmigung zur Uebertragung der Funktion eines Stadtschulreferenten und Bezirksschulkommissärs an den städtischen Schulrat beantragt und erteilt worden.

Aus den im vorstehenden gegebenen Aufklärungen ergibt sich, daß in der Allerhöchst getroffenen Anordnung für die Lokalschulkommission A. kein Anlaß zu gegründeten Bedenken liegt.

An das K. prot. Oberkonsistorium.

---

5. Diäten bei Dienstreisen.

Nr. 3374.

München den 17. März 1875.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Dienstreisen der Kreisschul-Inspektoren, hier die Taggelder derselben und der Kreisscholarchen.

Die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1875, die Aufrechnung der Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Zivilstaatsdienstes betreffend, — Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 — und der zum Vollzuge derselben erlassenen Instruktion des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. l. Mts., welche beide im Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. l. Mts. Nr. 8 zum Abdruck gebracht worden sind, haben auch auf die Dienstreisen der Kreisschulinspektoren und der übrigen Kreisscholarchats-Mitglieder Anwendung zu finden.

Unter Hinweisung auf Ziff. V der allegierten Instruktion werden nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen die genannten Beamten unter lit. c von § 6 der Allerhöchsten Verordnung eingereiht, und wird für dieselben somit ein Tagegeld von 11 Mark (6 fl. 25 Kr.) bestimmt.

(Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten 1875 S. 107.)

An die sämtlichen K. Regierungen, Kammern des Innern, ergangen.

Nr. 70.

München den 6. Januar 1877.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Diäten der Distrikts-Schul-Inspektoren für die Vornahme der Schulvisitationen.

Auf den Bericht im bezeichneten Betreffe vom 11. Oktober v. Js. wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen zur Entschließung erwidert, daß hinsichtlich der rechnerischen Prüfung der Liquidationen der Distrikts-Schul-Inspektoren die Anordnungen der Bekanntmachung vom 2. März 1875, die Aufrechnung der Taggelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Zivilstaatsdienstes betreffend — Finanz-Minist.-Bl. S. 46 — außer Anwendung zu bleiben haben und es hiewegen bei dem seitherigen, durch die Entschließnng des K. Staatsministeriums des Innern vom 8. März 1839 Nr. 4664 — Döllingers V.-O.-Samlg. Bd. 24 S. 321 — geregelten Verfahren belassen werden kann.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.

Nr. 13370.

München den 19. November 1875.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Betreff: Die Gebühren der Distriktsschul-Inspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen.

Die in den Normativentschließungen vom 12. Dezember 1838 und resp. vom 17. August 1863 nach der Zahl der vorgenommenen einzelnen Schulvisitationen normierten Gebühren zur Entschädigung der Distriktsschulinspektoren werden

im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium der Finanzen vom 1. Januar 1876 an in die Reichswährung in folgender Weise umgerechnet:

Die	Gebühr	von	3	fl.	in	6	Mark
"	"	"	5	"	"	9	"
"	"	"	6	"	"	11	"
"	"	"	8	"	"	15	"

An die sämtlichen K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und an die Distriktsschulinspektionen ergangen.

K. Armenwesen.

München den 29. April 1869.

Ludwig II., König ꝛc.

Betreff: Gesetz, die öffentliche Armen- und Krankenpflege.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrates, mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abteilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist:
1) hilfsbedürftige Personen zu unterstützen;
2) der Verarmung entgegenzuwirken.

Art. 2.

Die öffentliche Armenpflege liegt vorbehaltlich der in den Gesetzen vorgeschriebenen Beteiligung des Staates den politischen Gemeinden, den Distrikts- und Kreis-Gemeinden ob.

Art. 3.

Als hilfsbedürftig sind nur diejenigen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder infolge

eines besonderen Notstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen.

Art. 4.

Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten noch durch die freiwillige Armenpflege die nötige Hilfe erlangen kann.

Art. 5.

Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel öffentliche Armenunterstützung erlangt oder binnen fünf Jahren nach Empfang solcher Unterstützung ein Vermögen erworben haben, welches ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet.

Desgleichen haben die zur Alimentation oder Unterstützung eines Hilfsbedürftigen Verpflichteten für die infolge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit notwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten.

Zur Geltendmachung eines Ersatzanspruchs auf Grund des gegenwärtigen Artikels ist diejenige Armenpflege oder öffentliche Kasse berechtigt, welche den Aufwand für die Unterstützung bestritten hat.

Art. 6.

Der Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung beschränkt sich auf die Gewährung des zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrlichen.

Wer öffentliche Armenunterstützung genießt, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungsanstalt verwenden zu lassen.

Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind befugt, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Armenhäuser und

sonstigen Anstalten Hausordnungen und Disziplinarstrafbestimmungen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu erlassen.

Die Handhabung der Disziplin über die in solchen Armenhäusern oder Anstalten untergebrachten Personen steht nach Maßgabe der Hausordnung den Organen der öffentlichen Armenpflege oder den hiefür aufgestellten Bediensteten zu.

Art. 7.

Die öffentlichen Armenpflegen, sowie die zur Armenunterstützung verbundenen öffentlichen Kassen können aus dem Nachlasse der von ihnen im Laufe der letzten fünf Jahre vor eingetretenem Tode unterstützten Personen vollen Ersatz für die gewährte Unterstützung verlangen, wenn nicht arme Noterben vorhanden sind oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird.

Art. 8.

Alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Die Armenpflegen sind für Rechtsstreitigkeiten kraft des Gesetzes zum Armenrechte zugelassen.

Notare können gegenüber den Armenpflegen und öffentlichen Armenfonds für Beurkundung von Schuldbekenntnissen und Bürgschaften bei unverzinslichen Darlehen aus Armenfonds oder Wohlthätigkeitsstiftungen, von Alimentationsverträgen, von Vollmachten und anderen einseitigen Erklärungen, für Ausstellung von Zeugnissen oder für Vornahme von Beglaubigungen keine Gebühr beanspruchen.

Zweite Abteilung.

Von der örtlichen Armenpflege.

Art. 9.

Für den Bezirk jeder politischen Gemeinde besteht eine örtliche Armenpflege, deren Geschäfte durch den Armenpflegschaftsrat besorgt werden.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten und Ersatzansprüchen der Gemeinden.

Art. 10.

Die Unterstützungspflicht der Gemeinde erstreckt sich zunächst auf die in ihr heimatberechtigten hilfsbedürftigten Personen, soweit nicht diese Pflicht gesetzlich der Staats- oder einer anderen Kasse auferlegt ist.

Unter den Voraussetzungen der Art. 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes ist es Aufgabe der Armenpflege:

1) den ganz oder teilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren;
2) Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen und insbesondere Geisteskranke, welche der notwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen;
3) für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht;
4) armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen.

Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung, die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Not die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren.

Art. 11.

Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohn-Arbeiter, welche außerhalb ihrer Heimat im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, so ist letztere nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 2 von jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung im Dienste oder in Arbeit stehen, zu gewähren, und zwar auch dann, wenn sie in einer anderen Gemeinde wohnen.

Wurde diese Hilfe während voller neunzig Tage gewährt und dauert die Notwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimatgemeinde der erkrankten Person verpflichtet, letztere zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen.

Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsenden Kosten hat die Heimatgemeinde vom Beginne der geleisteten Hilfe an zu tragen.

Art. 12.

Außerdem ist jede Gemeinde verbunden:

1) den im Gemeindebezirke befindlichen Hilfsbedürftigen, deren Heimat unbekannt oder bestritten ist oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kasse verweigert wird, die notwendige Hilfe nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 1, 2 und 4, dann Abs. III so lange angedeihen zu lassen, bis die Heimat oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist;
2) sonstigen Fremden, welche während ihres Aufenthaltes in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, die unentbehrlichen Reisemittel oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 1 und 2, dann Abs. III zu gewähren;
3) für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht.

Art. 13.

Für die auf Grund des vorstehenden Artikels geleistete Hilfe steht den Gemeinden ein Ersatzanspruch an diejenige inländische Gemeinde zu, welche nach Maßgabe der Art. 10 oder 11 zur Unterstützung der betreffenden Person verpflichtet ist.

Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der notwendigen Kosten.

Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche während ihres letzten Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen

entrichtet haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, so tritt vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 11 Abs. III ein Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein, wenn und soweit die Hilfeleistung über vierzehn Tage fortgesetzt worden ist.

Art. 14.

Die auf Grund der Art. 11 und 13 gegen eine inländische Gemeinde zulässigen Ersatzansprüche finden auch gegenüber der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse statt, wenn dieselbe nach den Gesetzen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Person verpflichtet ist.

Art. 15.

Die Zulässigkeit eines Ersatzanspruches gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des Auslandes bemißt sich nach den hierüber bestehenden Staatsverträgen.

Ist durch letztere der Ersatzanspruch ausgeschlossen oder bleibt dessen Geltendmachung ohne Erfolg, so ist die hilfeleistende Gemeinde berechtigt, den nach Artikel 11 oder 13 begründeten Anspruch gegen die bayerische Staatskasse geltend zu machen.

Art. 16.

Wenn einer Gemeinde neben den auf Grund vorstehender Art. 11, 13, 14 oder 15 zulässigen Ersatzansprüchen auch ein Ersatzanspruch auf Grund des Art. 5 zusteht, so ist dieselbe befugt, die ersterwähnten Ansprüche zunächst geltend zu machen. Erlangt sie hiedurch Befriedigung, so tritt jene Gemeinde oder öffentliche Kasse, welche den Ersatz geleistet hat, in die nach Art. 5 begründeten Ansprüche ein.

Art. 17.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen zu treffen.

Es ist gestattet, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Uebereinkunft zu gemeinsamer Herstellung dieser Einrichtungen sich verbinden.

Die Gemeinden sind befugt, die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hilfsbedürftiger, sowie die Verpflegung

kranker Personen im Wege freiwilligen Uebereinkommens an andere Armenpflegen, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine oder an geeignete Privatpersonen zu übertragen, und zu diesem Zwecke Hilfsbedürftige vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt auch in anderen Gemeinden des Königreichs unterzubringen.

Außer den im vorstehenden Absatze bezeichneten Fällen sind die unterstützungspflichtigen Gemeinden oder öffentlichen Kassen zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hilfe nur dann verbunden, wenn diese so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrate des Ortes der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte.

Der Ersatzanspruch erstreckt sich, insoferne diesem Armenpflegschaftsrate kein Verschulden zur Last fällt, lediglich auf die Entschädigung für Auslagen und besondere Mühewaltung und erlischt, wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginne der Hilfeleistung Anzeige an den Armenpflegschaftsrat erstattet wurde.

Zweiter Abschnitt.

Von den Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege.

Art. 18.

Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (Lokalarmenfonds);
2) aus den stiftungsgemäß hiezu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen;
3) aus den der Armenpflege durch die Gesetze zugewiesenen Einnahmen;
4) aus den zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden oder in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirtschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproduktionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art;

5) aus den regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschüssen der Gemeindekasse oder anderer öffentlicher Kassen;
6) aus den für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen oder Vermächtnissen, aus den zum besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verlosungen, aus Ersatzleistungen und sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen diese Einnahmsquellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken.

In Landgemeinden kann die Verköstigung der Armen an die einen selbständigen Haushalt führenden Einwohner in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstabe übertragen werden, wenn der Gemeindeausschuß und der Armenpflegschaftsrat übereinstimmend für dieses Verfahren sich entscheiden; dasselbe darf jedoch auf Kinder bis zu vollendeter Werktagsschulpflicht, auf kranke und sicherheitsgefährliche Personen keine Anwendung finden.

Art. 19.

Die im vorstehenden Artikel aufgeführten Einnahmen fließen in eine besonders zu verwaltende Armenkasse, aus welcher die der Gemeinde obliegenden Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind.

Nachhaltige Ueberschüsse, soferne sie nicht als Reserve bereit gehalten werden, sowie alle nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuflüsse sind dem Grundstocke einzuverleiben.

Dritter Abschnitt.

Von den Krankenkassen und Krankenkassebeiträgen.

Art. 20.

Die Gemeinden sind berechtigt, von den im Art. 11 Abs. I bezeichneten Personen, so lange sie im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, einen regelmäßigen Krankenkassebeitrag zu erheben, der nicht mehr als 3 kr. wöchentlich betragen darf.

Der Gemeindeverwaltung steht es frei, auch in der Gemeinde heimatberechtigte Personen, welche unter die im Art. 11 Abs. I bezeichneten Kategorien fallen und im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, wenn sie weder einen eigenen Haushalt haben noch bei ihren Eltern wohnen, zur Bezahlung des obigen Beitrags anzuhalten.

Die Gemeindeverwaltung kann übrigens pflichtige Personen unbedingt oder auf Grund besonderen Uebereinkommens mit anderen Gemeinden, mit Korporationen, Stiftungen, Vereinen oder Privatpersonen von Entrichtung der Krankenkassebeiträge befreien.

Die zur Leistung solcher Beiträge verpflichteten Personen erwerben, sobald der Eintritt in das Art. 11 Abs. I bezeichnete Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Gemeindebehörde ordnungsmäßig angezeigt ist, ein Recht auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege, ärztlichen Hilfe und Heilmittel, soweit die Krankenverpflegung nicht länger als neunzig Tage dauert.

Die Krankenkassebeiträge können für je ein Vierteljahr voraus erhoben werden; die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber haften für richtige Bezahlung derselben; Rückstände sind nach den für Gemeindeumlagen geltenden Bestimmungen beizutreiben.

Die Beiträge fließen in die Armenkasse oder, wenn die Gemeindeverwaltung es vorzieht, in eine gesonderte Krankenhauskasse, welche dann auch die treffenden Lasten zu tragen hat.

Die auf Grund dieses Artikels gewährte Krankenhilfe erscheint nicht als eine öffentliche Armenunterstützung.

Art. 21.

Unternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen, welche gleichzeitig eine große Arbeiterzahl beschäftigen, können auf Antrag des Armenpflegschaftsrates durch die Gemeindeverwaltung verpflichtet werden, ihren Arbeitern die nötige Krankenhilfe nach Maßgabe des Art. 11 selbst zu gewähren.

Solche Unternehmer sind dann befugt, zu diesem Zwecke eine Krankenunterstützungskasse zu gründen und für dieselbe Beiträge von ihren Arbeitern einzuheben.

So lange die Unternehmer ihrer Unterstützungspflicht nachkommen, sind ihre Arbeiter von der Verbindlichkeit, die in Art. 20 erwähnten Beiträge zu leisten, befreit.

Verordnungsmäßige Bestimmungen über Unterbringung und Verpflegung verunglückter oder erkrankter Eisenbahnarbeiter bleiben vorbehalten. Die einer Gemeinde infolge dessen etwa erwachsenden Kosten hat die betreffende Eisenbahnbauunternehmung voll zu ersetzen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Armenpflegschaftsrate.

A. Bestellung des Armenpflegschaftsrates.

Art. 22.

Der Armenpflegschaftsrat soll bestehen:

I. in Gemeinden mit städtischer Verfassung:
  a) aus den Bürgermeistern;
  b) aus den vom Magistrate abgeordneten Magistratsräten;
  c) aus den vom Kollegium der Gemeindebevollmächtigten abgeordneten Mitgliedern dieses Kollegiums;
  d) aus den sämtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Kultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht;
  e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräte;
  f) aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtsitz hat;

II. in den übrigen Gemeinden:
  a) aus dem Bürgermeister;
  b) aus dem Beigeordneten;
  c) aus den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Gemeindeverwaltungsmitgliedern;
  d) aus den sämtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Kultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht;

e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräte;
f) aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

Die Zahl der abzuordnenden Magistratsräte, Gemeindebevollmächtigten und Gemeindeverwaltungsmitglieder, sowie der besonders zu wählenden Mitglieder wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

Der Armenpflegschaftsrat ist berechtigt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu verstärken.

Vorstand des Armenpflegschaftsrates ist in den Gemeinden mit städtischer Verfassung, sowie in den Gemeinden der Pfalz der Bürgermeister, wo deren mehrere vorhanden sind, der erste; in den übrigen Gemeinden der Pfarrvorstand und, sofern deren mehrere vorhanden sind, der dienstälteste der Konfession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen.

Die Stellvertreter des Vorstandes werden durch den Armenpflegschaftsrat gewählt.

Art. 23.

Nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl ist zur Bildung des Armenpflegschaftsrates zu schreiten.

Die nach Art. 22 Ziff. I lit. e zu erwählenden Armenpflegschaftsräte werden durch die in Einen Wahlkörper vereinigten Magistratsmitglieder und Gemeindebevollmächtigten, die nach Art. 22 Ziff. II lit. e zu wählenden werden durch die Gemeindeverwaltung erwählt.

Wählbar sind alle volljährigen männlichen Einwohner, welche eine direkte Steuer in der Gemeinde entrichten; ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind jedoch:

1) Personen, die unter Kuratel stehen;
2) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurteilt worden sind oder infolge rechtskräftiger Verurteilung

wegen eines anderen Vergehens die im Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder eine derselben verloren haben;

3) diejenigen, gegen welche das gerichtliche Gant-Verfahren (Falliment) eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist;

4) die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionierte Offiziere und Militärbeamte.

Als gültig gewählt sind diejenigen zu erachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrates auf Handgelübde verpflichtet und in ihre Stellen eingewiesen, welche sie bis zur Vornahme der nächsten Wahl zu versehen haben.

Abgänge in dem durch Wahl berufenen Personalstande des Armenpflegschaftsrates sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. III finden auch auf die im Art. 22 Abs. III erwähnten Vereinsvorstände Anwendung.

Art. 24.

Der Armenpflegschaftsrat ist befugt, einzelne nach Art. 23 Abs. III wählbare Einwohner als Armenpfleger für bestimmte Bezirke der Gemeinde aufzustellen.

Diese Bezirkspfleger, deren Funktion widerruflich ist, haben unter Leitung des Armenpflegschaftsrates bei der Armenpflege mitzuwirken.

Art. 25.

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrates, sowie die Bezirkspfleger versehen ihre Stellen unentgeltlich; den mit der Verwaltung der Armenkasse oder mit der Leitung besonderer Anstalten betrauten Mitgliedern kann jedoch auf Antrag des Armenpflegschaftsrates durch die Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, ein entsprechendes Honorar aus der Armenkasse bewilligt werden.

Den infolge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrat berufenen Mitgliedern steht ein Recht der Ablehnung nicht zu.

Die gewählten Armenpflegschaftsräte, sowie die Bezirkspfleger, können die Wahl nur aus den Gründen ablehnen, aus welchen die Wahl zu Gemeindestellen nach Maßgabe der Gemeindeordnung abgelehnt werden kann. Bezüglich der Uebernahme und Fortführung dieser Funktionen, sowie bezüglich der Disziplin über die Mitglieder des Armenpflegschaftsrates, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung.

Art. 26.

Die Aufnahme der für die Armenpflege und deren Anstalten erforderlichen Bediensteten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Antrag des Armenpflegschaftsrates und unter Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung. Diese Bediensteten sind aus der Armenkasse zu bezahlen.

B. Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrates.

Art. 27.

Der Armenpflegschaftsrat vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrates sind für den durch schuldhafte Nichterfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten oder durch schuldhafte Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Befugnisse verursachten Schaden haftbar.

Art. 28.

Der Armenpflegschaftsrat ist insbesondere verpflichtet:

a) über den Stand und die Ursachen der Armut in der Gemeinde sich Kenntnis zu verschaffen;
b) in den sich ergebenden Einzelfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln.

Alle öffentlichen Behörden, Stiftungsverwaltungen, Religionsdiener, Aerzte und Privatwohlthätigkeitsvereine sind verpflichtet, dem Armenpflegschaftsrate auf Verlangen die ihnen zu Gebote stehenden und zur Lösung der oben vorgezeichneten Aufgabe erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen.

Art. 29.

Der Armenpflegschaftsrat beschließt über Versagung oder Gewährung, über Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen und regelt deren Verabreichung.

Er ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittlung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen.

Unter seiner Leitung und Aufsicht stehen die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltenen Anstalten.

Art. 30.

Der Armenpflegschaftsrat kann denjenigen Personen, welche seinen allgemeinen oder besonderen Anordnungen in Bezug auf die Ermittlung ihrer Hilfsbedürftigkeit, auf die Verabreichung von Unterstützungen, auf Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeit oder auf den Aufenthalt in einer bestimmten Armenanstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, jede Unterstützung versagen, so lange dieser Ungehorsam währt.

Art. 31.

Wird einem fremden Hilfsbedürftigen, dessen sofortige Heimweisung nicht zulässig oder nicht thunlich ist, Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrat beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an den Armenpflegschaftsrat der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen drei Tagen Nachricht abzusenden.

Der Lauf dieser dreitägigen Frist beginnt mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tage. In den Fällen des Art. 11 Abs. II und Art. 13 Abs. III ist spätestens fünf Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume die Nachricht abzusenden.

Ist die Staatskasse ersatzpflichtig, so muß die vorgeschriebene Nachricht an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Hilfsbedürftigen, ist eine andere öffentliche Kasse ersatzpflichtig, so muß sie an die gesetzlichen Vertreter dieser Kasse ergehen. Ist die Heimat unbekannt, so ist die Anzeige

an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erstatten.

Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zulässig.

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist Sache des Armenpflegschaftsrates oder der Verwaltung der hilfeleistenden Anstalt.

Art. 32.

Der Armenpflegschaftsrat hat für Herstellung und Erhaltung aller zur Uebung der Armenpflege in der Gemeinde notwendigen Anstalten und Einrichtungen zu sorgen.

Bei Unternehmungen, deren Kosten nicht aus den laufenden Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können, bei Einrichtungen, welche eine dauernde Belastung der Gemeinde zur Folge haben, dann bei Einführung, Erhöhung oder Regulierung von Gemeindeumlagen oder Abgaben für Armenzwecke steht dem Armenpflegschaftsrate nur die Anregung und Begutachtung, die Beschlußfassung aber den nach der Gemeindeordnung zuständigen Organen der Gemeinde zu; der Armenpflegschaftsrat ist jedoch zur Beschwerdeführung berechtigt.

Art. 33.

Die Armenkasse wird durch die vom Armenpflegschaftsrate aus seiner Mitte gewählten Mitglieder oder durch die nach Art. 26 aufgestellten Bediensteten verwaltet.

Die mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Personen haften zunächst für die richtige Erhebung der Einnahmen, für die Einhaltung der Etats und für die vorschriftsmäßige Verrechnung der Ausgaben; sie sind zur Leistung einer angemessenen Kaution verpflichtet, wenn dieselbe nicht vom Armenpflegschaftsrate erlassen wird.

Der Armenpflegschaftsrat ist befugt, von den Rechnungen der durch die Gemeindebehörde verwalteten Armenfonds und Wohlthätigkeitsanstalten Einsicht zu nehmen, die letzteren nach vorgängiger Anzeige bei der Gemeindeverwaltung durch abgeordnete Mitglieder besichtigen zu lassen, die Abstellung wahr-

genommener Mißstände zu beantragen und bei verweigerter Abhilfe Beschwerde zu führen.

Art. 34.

Das Rechnungsjahr der Armenpflege beginnt mit dem ersten Januar und endet mit dem einunddreißigsten Dezember.

Der Armenpflegschaftsrat hat regelmäßig in den letzten drei Monaten jeden Jahres einen Voranschlag für das nächste Jahr zu entwerfen.

Dieser Voranschlag, in welchen alle Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse nach möglichst verlässiger Wahrscheinlichkeitsberechnung einzusetzen sind, ist der Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung auch den Gemeindebevollmächtigten, zur Einsicht und Abgabe etwaiger Erinnerungen mitzuteilen und hierauf während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Würdigung der von den Gemeindekollegien oder von Privatpersonen vorgebrachten Erinnerungen sowie die Feststellung des Voranschlages erfolgt noch vor Ablauf des Jahres durch den Armenpflegschaftsrat in öffentlicher Sitzung.

Werden Ausgaben notwendig, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, so hat der Armenpflegschaftsrat in öffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen.

Alle nicht ständig eingewiesenen Ausgaben setzen einen besonderen Beschluß des Armenpflegschaftsrates voraus, dessen Vorstand jedoch ermächtigt ist, in dringenden Fällen und unter dem Vorbehalte nachträglicher Genehmigung des Armenpflegschaftsrates die erforderliche Verfügung zu treffen.

Gleiche Ermächtigung kann vom Armenpflegschaftsrate auch anderen Mitgliedern, den Bezirkspflegern und den Leitern von Armenanstalten erteilt werden.

Sind zur Bestreitung der im Voranschlage vorgesehenen oder nachträglich beschlossenen Ausgaben außerordentliche Zuschüsse aus der Gemeindekasse, neue oder erhöhte Gemeindeumlagen erforderlich, so darf die den Betrag der ordentlichen Deckungsmittel übersteigende Mehrausgabe erst dann gemacht werden, wenn die Bewilligung oder Anweisung der nötigen Mittel nach Maßgabe der Gemeindeordnung erfolgt ist.

Art. 35.

Die Rechnungen für das abgelaufene Jahr sind spätestens bis zum darauffolgenden 1. Mai zu stellen und während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen.

Nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist sind die Rechnungen nebst den etwa eingekommenen Erinnerungen an die Gemeindeverwaltung abzugeben.

Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen und das Beschwerderecht richten sich nach den in der Gemeindeordnung für die Prüfung und Bescheidung der Gemeinderechnungen festgestellten Bestimmungen.

Art. 36.

Es ist dem Armenpflegschaftsrate gestattet, Armen behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die erforderlichen baren Prozeßauslagen vorzuschießen.

Den Mitgliedern und den besonders beauftragten Vollzugsorganen des Armenpflegschaftsrathes sowie den Bezirkspflegern kann der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden.

Wenn die Erziehung von Kindern, für welche Unterstützung aus der Armenkasse gewährt ist, von den Eltern oder deren Stellvertretern offenbar vernachlässigt wird, so kann der Armenpflegschaftsrat die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, daß solche Kinder ihm zur besseren Unterbringung und Erziehung überlassen werden.

Der Armenpflegschaftsrat ist berechtigt, die Bestellung gerichtlicher Kuratel über Personen zu beantragen, welche durch Verschwendung die Besorgnis begründen, daß sie der Armenkasse zur Last fallen werden.

C. Geschäftsgang.

Art. 37.

Der Armenpflegschaftsrat faßt seine Beschlüsse in den festgesetzten regelmäßigen oder in besonders anberaumten Sitzungen, auf welche die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Sitzungen der Gemeindeverwaltungen analoge Anwendung finden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und daß dem Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zugefallen ist; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Leitung der Sitzungen und des ganzen Geschäftsganges gebührt dem Vorstande, beziehungsweise seinem Stellvertreter.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann sich der Armenpflegschaftsrat eine Geschäftsordnung geben; in Bezug auf Führung und Visitation der Kassen, sowie auf Behandlung des Rechnungswesens finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung.

Die Erstattung von Uebersichtsanzeigen über die Geschäftsführung der Armenpflegen wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

Dritte Abteilung.

Von der Distriktsarmenpflege.

Art. 38.

Die Distriktsarmenpflege bildet eine Aufgabe der Distriktsgemeinde und umfaßt:

1) die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts;
2) die Unterhaltung der bestehenden Distrikts-Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten;
3) die Ansammlung und allmähliche Vermehrung eines besonderen Distriktsarmenfonds;
4) die Errichtung von Distrikts-Armenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien und Krankenhäusern, sowie von Distriktsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder;
5) die Gründung von Spar- und Vorschußkassen und ähnlichen Anstalten.

Art. 39.

Die unter Ziffer 1—3 des vorstehenden Art. 38 erwähnten Leistungen bilden gesetzliche Lasten gemäß Art. 27 und Art. 29 Abs. II des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräte betr.

Die Mittel zur Deckung des Bedarfs der Distrikts-armenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des Distriktsarmenfonds;
2) aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, des Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften, Gemeinden oder anderer — juristischer oder physischer — Personen;
3) aus den freiwilligen Zuschüssen des Staates oder des Kreises, aus Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, welchen eine distriktive Einrichtung besonderen Vorteil gewährt, endlich aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen alle diese Mittel nicht aus, so ist der noch ungedeckte Bedarf durch die Distriktsgemeinde aufzubringen.

Art. 40.

Die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens und der distriktiven Armenanstalten und Einrichtungen findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distriktsgemeindeangelegenheiten statt und gehört hienach zum Wirkungskreise des Distriktsrates und des Distriktsratsausschusses.

An den treffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch die Bezirksärzte, sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginne jeder Distriktsratswahlperiode und auf die Dauer derselben von dem neugebildeten Distriktsratsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbständige Pfarrer des Distrikts mit voller Stimmberechtigung teilzunehmen. Bei Verhinderung der Vorgenannten können Ersatzleute zugezogen werden.

Vierte Abteilung.

Von der Kreisarmenpflege.

Art. 41.

Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf

Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungs-Anstalten, Armenkolonien, Irrenhäusern und anderen Sanitätsanstalten, und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden.

Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreise des Landrates und des Landratsausschusses nach Maßgabe der Art. 15 und 33 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräte betr., welches Gesetz auch auf die Deckung des Bedarfs der Kreisarmenpflege Anwendung findet.

Der Landrat hat bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen (vgl. Art. 19 des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852) darüber zu beraten und zu beschließen, ob und in welchem Umfange einzelne Distriktsgemeinden des Kreises als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und deshalb einer Kreisunterstützung bedürfen.

Fünfte Abteilung.

Von dem Aufsichtsrechte und der Zuständigkeit der Staatsbehörden.

Art. 42.

Die örtliche Armenpflege wird unter Oberleitung des Staatsministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten überwacht.

Die Beteiligung der Staatsbehörden an der Distrikts- und Kreis-Armenpflege bemißt sich nach den Bestimmungen des Distriktsrats- und des Landrats-Gesetzes.

Art. 43.

Streitigkeiten über den Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes, namentlich über die Unterstützungspflicht des Staates, der Gemeinden oder einer öffentlichen Kasse, über die nach Art. 5 Abs. I und Art. 11—17 begründeten Ersatzansprüche, dann über die auf den Art. 20 und 21 beruhenden Verpflichtungen werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in

erster und von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz entschieden, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird.*)

Zuständig ist:

a) bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde die Distriktsverwaltungsbehörde derselben;

b) bei Ansprüchen gegen eine andere — juristische oder physische — Person die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anspruch erhebt.

Beschwerden sind an eine unerstreckliche Frist von vierzehn Tagen gebunden.

Die Verwaltungsbehörden können nötigenfalls die Urkunden, durch welche Schuldigkeiten festgestellt werden, vollstreckbar erklären und für deren Beitreibung sorgen.

Sechste Abteilung.

Strafbestimmungen.

Art. 44.

Personen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, werden mit Arrest bis zu acht Tagen, im Rückfalle bis zu dreißig Tagen bestraft, wenn sie entweder:

1) durch ungeziemendes Benehmen die dem Armenpflegschaftsrate, einem Mitgliede desselben, einem Bezirkspfleger oder denjenigen, von welchen sie im Auftrage des Armenpflegschaftsrates Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, gebührende Achtung verletzen, oder wenn sie

2) Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge und dergleichen, welche sie von der öffentlichen Armenpflege oder von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder mutwillig unbrauchbar machen.

*) Siehe Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878, Amtshandbuch Band I S. 453 ff.

Mit Arrest bis zu vierzehn Tagen, im Rückfalle bis zu dreißig Tagen, werden bestraft:

1) arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege Unterstützung beziehen oder beanspruchen, wenn sie die ihnen gemäß Art. 6 Abs. II oder Art. 29 Abs. II angewiesene Arbeit nicht verrichten;

2) arbeitsfähige Personen, welche innerhalb Jahresfrist von der Armenpflege Unterstützung beansprucht oder bezogen haben, wenn sie weder einer ihren Kräften angemessenen Arbeit sich widmen, noch darzuthun vermögen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren.

In den Straffällen gegenwärtigen Artikels ist Schärfung der Arreststrafe zulässig; gegen Rückfällige kann in den Fällen des Abs. I Ziff. 2, dann des Abs. II Ziff. 1 und 2 auch die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Art. 45.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1869 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Die an diesem Tage bestehenden Armenpflegschaftsräte bleiben bis zum 1. Januar 1870 in Thätigkeit und üben ihr Amt nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes. Es liegt ihnen die erstmalige Herstellung der in Art. 34 angeordneten Voranschläge ob.

Mit dem 1. Juli 1869 erlöschen alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betr., und das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr.

(Gesetzblatt 1869 S. 1093 ff.)

München den 24. Dezember 1837.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Der Vollzug der Instruktion über das Armenwesen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 13. Wo die geistlichen Vorstände der Lokalarmenpflegen die Sache von dem wahren Standpunkte aus betrachtet, und unter ihren Seelsorgerberuf gezählt haben, hat nach den bisherigen Wahrnehmungen die Armenpflege überall die gesegnetsten Fortschritte gemacht; dagegen steht sie in jenen Gemeinden, wo die Pfarrer ihr entweder gar keine, oder nur eine laue Teilnahme zugewendet, oder die Geschäfte der Armenpflege wohl gar als eine ihnen fremde Last ansehend, den wichtigen in der erwähnten Verordnung vom 17. November 1816, Art. 73 und 76 vorgeschriebenen Jahresversammlungen teils ohne Angabe eines Grundes, teils mit gesuchten Entschuldigungen sich entzogen haben, in der Regel noch auf einer niedern Stufe. Die K. Kreisregierung, K. d. J., wird von dieser Erscheinung Veranlassung nehmen, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden in das geeignete Benehmen zu treten, damit auch von dieser Seite jene zweckfördernde Anregung und Mitwirkung erfolge, wie solche von diesen für alle, dem Gemeindewohle gewidmete, vom religiösen wie administrativen Standpunkte wichtige Maßnahme jederzeit gewährt, und von Seite weltlicher Behörden nach ihrem vollen Werte stets gewürdigt worden ist.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An sämtliche K. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Auszug

aus dem Gesetze vom 29. April 1869, die Gemeinde-Ordnung für die Landesteile diess. d. Rheins betr.

Art. 91.

Der Magistrat nimmt Anteil an der Armenpflege, sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Art. 137.

Der Gemeindeausschuß nimmt Anteil an der Armenpflege, sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnnngen.

(Gesetzblatt 1869 S. 865 ff.)

L. Rechtsstreite.*)

München den 26. November 1820.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Betreff: Die Rechtsstreite der Pfarrer.

Der K. Regierung des N.-Kreises wird auf den Bericht vom 16. Aug. l. Js., die Rechtsstreite der Pfarrer betreffend, nachstehende Entschließung erteilt.

1) Aus den im Berichte des prot. Konsistoriums vom 2. November 1819 und im Berichte der K. Regierung vom 16. August d. Js. angeführten Stellen des preußischen Landrechtes ist nicht zu entnehmen, daß die Pfarrer einen Ersatz der auf Rechtsstreite über das Pfarreivermögen, Renten und Rechte, oder über ihre Gehaltsbezüge erlaufenden Kosten ansprechen könnten.

Es muß daher bei der diesfalls bisher bestandenen Einrichtung sein Verbleiben behalten, wonach die protestantischen und katholischen Pfarrer ihre Prozeßkosten selbst zu tragen haben, insoferne nicht das Herkommen oder besondere Verträge bei einzelnen Pfarreien etwas Anderes bestimmen.

2) Wenn dagegen die Kosten eines Rechtsstreites, wozu der Pfarrer den Konsens der vorgesetzten Kuratel erhalten hat, ohne Verschulden des Pfarrers eine dessen Subsistenz gefährdende Größe erreichen sollten, so bleibt es der vorgesetzten Kuratel überlassen, die Prozeßkosten in einem solchen außerordentlichen Falle zu teilen, und dieselben als eine Last

---

*) Vergl. §§ 79 u. 80 der Konf.-Ordng. Bd. I S. 558.

des Besitzers der Pfarrei und seiner Nachfolger, in der Art eines Passivkapitals oder Bauschillings ad onus successorum zu erklären.

3) Der Konsens zum Streit soll von den Pfarrern bei der K. Regierung unmittelbar erholt und von dieser hierüber erkannt werden.

An die K. Regierung des N.-Kreises, K. d. J., also ergangen.

München den 25. Juni 1827.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Kosten bei Rechtsstreitigkeiten der Pfarrer.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei der Entscheidung der Frage — wer die Kosten der über das Stammvermögen, über bleibende Rechte und Renten der Pfarreien zu führenden Prozesse vorzuschießen und zu tragen habe? bisher die verschiedensten Ansichten geltend gemacht worden sind. Zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens werden daher den K. Kreisregierungen, K. d. J., hierüber folgende instruktive Normen erteilt.

1) Wo über die Verbindlichkeit zur Tragung der Prozeßkosten bei den Rechtsstreitigkeiten über das Pfarrvermögen ein gesetzlich begründetes Herkommen besteht, da ist dieses als erste Quelle der Entscheidung zu beachten. Bei dem Mangel eines solchen Herkommens sind

2) die Verbindlichkeiten der Pfarrer, die sich ohne Vorwissen und Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde in einen Prozeß über das Pfarrvermögen eingelassen haben, hinsichtlich der dabei erlaufenden Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsführung (negotiorum gestio) zu bestimmen.

3) Die Beitreibung laufender Renten liegt dem Pfarrer als Nutznießer des Pfarrvermögens auf eigene Kosten ob.

4) Die Kosten der Prozesse über das Stammvermögen und über jura perpetua der Pfarreien, die mit Einwilligung

der kompetenten Kuratelbehörde geführt werden, sind primario aus dem Vermögen der Pfarreistiftung selbst zu entnehmen, und soweit es erforderlich und thunlich durch die Aufnahme von Darlehen aufzubringen, zu deren Verzinsung und successiven Heimzahlung die Pfarr-Renten mit jährlichen Aussitzfristen beschwert werden können.

5) Wenn durch die Kosten des Prozesses der Zweck der Stiftung selbst zerstört — hier also die Congrua des Pfarrers beeinträchtiget werden würde, so sind dieselben von denjenigen vorzuschießen und zu bestreiten, denen eine gesetzliche Verbindlichkeit zur Ergänzung der Pfarr-Renten obliegt.

6) Das Kirchenvermögen als solches hat nur da, wo dem Pfarrer bestimmte Bezüge aus demselben zugewiesen sind, die Kosten der hierüber entstehenden Prozesse zu übernehmen.

7) Im Notfalle können jedoch nach § 48 lit. b des Ediktes II zur Verfassungs-Urkunde, die Ueberschüsse des Kirchenvermögens zu den in Frage stehenden, wie zu andern Lasten des Pfarrvermögens in Ansprnch genommen, und zur Leistung verzinslicher oder unverzinslicher Vorschüsse und selbst zu Beiträgen ohne Rückersatz verwendet werden.

An sämliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

München den 31. Oktober 1837.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Der Vollzug des revidierten Gemeinde-Edikts.

2c. 2c. 2c.

Die Verweigeruug des Streitkonsenses kann nur da Platz greifen, wo das Nichtbestehen der angeblichen gemeindlichen oder Stiftungsrechte offen zu Tage liegt, sohin der Nachteil der Streitführung evident gestellt ist, oder wo die Nicht-

kompetenz der Geriche durch bestimmte Gesetze jedem denkbaren Zweifel entrückt ist.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 11. Juli 1839.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Streitkosten in Sachen N.N., hier die Erteilung des Streit-Konsenses.

Im Hinblicke auf die Allerh. Verordnung vom 30. Januar 1811 (Reggsbl. S. 193) und vom 17. Dezember 1825 § 74 (Reggsbl. S. 1049 ff.) ist die Erteilung der vorschriftsmäßigen Bewilligung zu Rechtsstreiten der Pfarrer und Benefiziaten unzweifelhaft in der Zuständigkeit der K. Regierung, als der obersten Kuratelbehörde des Kreises, gelegen, und dieser mit den Bestimmungen des Konkordates sowohl, als der II. Beil. der Verf.-Urk. in vollem Einklange stehende Grundsatz wurde auch seither durch mehrfach erteilte Vollzugsvorschriften (Döll. Verordn.-S. Bd. XI S. 1591 ff.) gleichmäßig festgehalten.

Ebensowenig ist jedoch andererseits zu verkennen, daß die Wahrung des gesamten kirchlichen Vermögens in dem Interesse und dem Pflichtkreise der kirchlichen Oberbehörden gelegen sei, und es erscheint in dieser Erwägung vollkommen angemessen, daß vor Erteilung des Streitkonsenses an Pfarrer oder Benefiziaten die betreffende kirchliche Oberbehörde (Ordinariat oder Konsistorium) mit ihrer Erinnerung hierüber vernommen, dieser die sorgfältigste Beachtung zugewendet und daß von der hierauf erlassenen Entschließung dem Ordinariate und beziehungsweise Konsistorium, künftighin jedesmal Kenntnis gegeben werde.

Die K. Regierung von N., K. d. J., hat sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten und empfängt die Beilagen ihres Berichtes vom 25. Mai l. Js. anruhend zurück.

An die K. Regierung von N., K. d. J., ergangen, Nachricht den übrigen K. Kreisregierungen, K. d. J., d. d. Rheins.

M. Bauwesen.

1. Bauordnung,*) Bauprogramme und Baupläne.

München den 14. Juni 1824.

Maximilian Joseph, König ꝛc.

Betreff: Die Beratungen der beiden vorjährigen Generalsynoden über die Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung.

Wir haben auf euern Bericht vom 9. April d. Js., die zu entwerfende Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung für die protestantischen Gemeinden Unseres Reiches betr., beschlossen, bis dieselbe Uns zur Genehmigung vorgelegt werden kann, vorläufig folgende Bestimmungen festzusetzen:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

sowie

7) die Magistrate und Administrativ-Behörden angewiesen werden sollen, in den Kirchen keine Bauveränderungen vorzunehmen, ohne den Pfarrer darüber gehört zu haben.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An das K. prot. Oberkonsistorium ergangen.

München den 21. November 1833.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Erbauung neuer Kirchen und Kapellen.

Um bei den Entwürfen der Kreisregierungen zu neuen Kirchen und Kapellen die ihrem Zwecke und den Bedürfnissen des Kultus allseitig entsprechenden Erfordernisse berücksichtigen zu können, wird bestimmt, daß alle solche Entwürfe

---

*) Allgemeine Bauordnung siehe Allerhöchste Verordnung vom 19. September 1881, Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1881, S. 1241.

a) vor ihrer Einsendung an das K. Staatsministerium des Innern und

b) nach erfolgter allerhöchster Genehmigung, bevor noch mit deren Ausführung begonnen wird,

den bischöflichen Ordinariaten oder protestantischen Konsistorien von den K. Kreisregierungen mitgeteilt werden sollen, damit dieselben

ad a) ihre etwaigen Erinnerungen über den Plan, und

ad b) ihre Aeußerungen über den Vollzug etwaiger Wünsche bei der innern Einrichtung abgeben können.

An sämtliche Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 25025.

München den 12. Oktober 1836.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Mitteilung der Baupläne zu Kultusbauten an die kirchlichen Oberbehörden nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 21. November 1833.

Sämtliche K. Kreisregierungen werden aus Anlaß eines neuerlichen Falles angewiesen, die Bestimmungen der Ausschreibung vom 21. November 1833 auf alle Kultbauten ohne Ausnahme anzuwenden und sonach neben den Plänen neuer Kirchen und Kapellen auch jene neuer Pfarr- und sonstiger Kultgebäude vor deren Vorlage an das unterfertigte K. Staatsministerium, soweit es sich um katholische Kultuszwecke handelt, den einschlägigen erzbischöflichen oder bischöflichen Ordinariaten, soweit es sich um Kultgebäude für protestantische Kultzwecke frägt, den einschlägigen K. Konsistorien zur Erinnerung mitzuteilen und deren Erklärungen stets mit dem Plane selbst an das unterfertigte Staatsministerium gelangen zu lassen.

An sämtliche K. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 557.

München den 20. März 1839.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Errichtung eines Kreuzes auf dem katholischen Leichenhause in A.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Rücksichtlich der bei dieser Gelegenheit im allgemeinen gestellten Anfrage wird der K. Regierung, K. d. J., übrigens bemerkt, daß die durch die Ministerial-Entschließung vom 21. November 1833 bei Entwürfen zu neuen Kirchen und Kapellen getroffenen besonderen Anordnungen auch bei der Erbauung von Leichenhäusern in Anwendung zu bringen und hiernach die desfallsigen Pläne vor der Ausführung der betreffenden kirchlichen Oberbehörde zur Einsicht und Aeußerung ihrer etwaigen Wünsche oder Bedenken mitzuteilen seien.

An die K. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

München den 11. Februar 1845.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Einsendung der Pläne zu Neubauten resp. Kompetenz des Oberkonsistoriums.

Wenn gleich in Gemäßheit bestehender Anordnung die Pläne über Neubauten von Kirchen und Pfarrhäusern den Konsistorien zur allenfallsigen Erinnerung mitgeteilt werden, so sind doch häufig Fälle vorgekommen, daß diese die weitere Vorlage derselben an die unterzeichnete Stelle nicht für nötig erachtet und solche demnach unterlassen haben. Infolge dessen sind denn auch schon Neubauten zur Ausführung gekommen, gegen deren Plan und Einrichtung man diesseits zu Erinnerungen und Anträgen auf Abänderung sich veranlaßt gesehen haben würde. Das K. Konsistorium wird daher angewiesen,

künftig die Baupläne über Neubauten von Kirchen und Pfarrhäusern, sobald solche ihm mitgeteilt sein werden, mit gutachtlichem Berichte hieher vorzulegen.

An die K. prot. Konsistorien zu Ansbach und Bayreuth also ergangen.

Augsburg den 30. Oktober 1855.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Betreff: Bauprogramme.

Es ist Allerhöchsten Orts die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Programme zu Neubauten und Adaptierungen von Staatsgebäuden nicht immer nach dem wahren und wirklichen Bedürfnisse bemessen sind, sei es, daß bei ihrer Aufstellung die Folgen ungeeigneter Ansprüche nicht gehörig erwogen worden waren, daß ungenaue Erhebungen die Grundlage bildeten, oder aber daß persönliche Rücksichten und Interessen sich Geltung verschafften.

Um nun in Zukunft übertriebenen Anforderungen von vorneherein Schranken zu setzen, den K. Baubehörden ihre Geschäftsaufgabe zu erleichtern, und die Staatskasse gegen unnütze Ausgaben zu wahren, zugleich aber die wünschenswerte Gleichmäßigkeit durch das ganze Königreich herbeizuführen, haben Seine Majestät der König die in der Extrabeilage zu gegenwärtigem Blatte zusammengestellten Normalprogramme für die Landneubauten des Staates allerhöchst zu genehmigen geruht und deren Veröffentlichung im Kreisamtsblatte zur Nachachtung allergnädigst anbefohlen. Dieselben dienen zunächst nur für die eigentlichen Neubauten als genaue Anhaltspunkte, wogegen bei Adaptierung bereits bestehender Gebäude zugleich auch die Größenverhältnisse dieser maßgebend sein sollen.

Selbst bei den eigentlichen Neubauten müssen alle durch die speziellen Lokalverhältnisse sich ergebenden Mehr- oder Minderbedürfnisse berücksichtigt, daher die hiedurch veranlaßten

Abweichungen von dem Normalprogramme bei Vorlage des speziellen Programmes, Planes und Kostenanschlages jedesmal entsprechend motiviert werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

13. Programm

für den Neubau eines Pfarrhofes des protestantischen Kultus.*)

			Quadratfuß
Heizbar.	1)	Wohnzimmer	300—320
	2)	Schlafzimmer	200—220
	3)	Arbeitszimmer und Bibliothek	200—220
	4)	Besuch- und Speisezimmer	300—320
	5)	Gastzimmer	240—260
	6)	Vikariatszimmer für jeden mit Alkoven	290—320
	7)	Koch- und Gesindezimmer	220—240
	8)	Kinderzimmer	220—240
	9)	Unheizbares Kinderschlafzimmer	200—220
	10)	Dienstbotenkammer	180—200
	11)	Garderobe	120—160
	12)	Küche	180—200
	13)	Abtritt mit Holzlege in jedem Stockwerk	80—100
	14)	Speiskammer	80—120
	15)	Keller	300—350
	16)	Wasch- und Backhaus	280—300
	17)	Holzremise	300—350
	18)	Geflügelstall	80—100

19) Oekonomieräume, wo Oekonomie damit verbunden ist und soviel als es die damit verbundenen Gründe erfordern.

20) Dachkammern, so weit es der Dachraum zuläßt und das Bedürfnis erfordert.

(Kreisamtsblatt von Schwaben u. N. 1855 S. 1277.)

*) Stockwerkshöhe im Lichten für Wohn- und Nebengebäude 9—10′. Bei Pfarrhäusern kleinerer Gattung kann das Wohnzimmer zugleich als Besuchzimmer dienen, sowie wo kein Vikar beigegeben ist, auch dessen Zimmer wegfällt, so daß noch sechs heizbare Zimmer verbleiben.

Nr. 1029.

München den 20. Juni 1861.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Vornahme von baulichen Veränderungen an Kirchen- und Kultusgebäuden überhaupt.

Nachstehend erhält das 2c. 2c. Abschrift der in bezeichnetem Betreff ergangenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten dd. 18. d. Mts. zur geeigneten Kenntnisnahme und Verständigung der untergebenen Pfarrämter.

Dabei hat die Oberkonsistorial-Entschließung dd. 11. Februar 1845, „die Einsendung von Plänen zu Neubauten betr.", in analoge Anwendung zu kommen.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das K. Dekanat München ergangen.

Nr. 3499.

München den 18. Juni 1861.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Wie vor.

Nach den bisher bestehenden Vorschriften über Erbauung neuer Kirchen und Kapellen, insbesondere den generalisierten Ministerial-Entschließungen vom 21. November 1833, 31. März 1835, 12. Oktober 1836 u. s. w. haben die K. Regierungen, Kammern des Innern, lediglich die Planentwürfe zu neuen Kirchen und sonstigen Kultusgebäuden vor ihrer Einsendung zur Allerhöchsten Genehmigung den bischöflichen Ordinariaten und beziehungsweise einschlägigen protestantischen Konsistorien zur Einsicht und Erinnerung mitzuteilen; daher die kirchlichen Oberbehörden von der Vornahme bloßer baulicher Veränderungen an bereits bestehenden Gebäuden, oder von Restaura-

tionsarbeiten, sei es im Innern oder Aeußern derselben, sehr häufig gar keine Kenntnis erhielten.

Da nun die kirchlichen Interessen bei Vornahme von Kultusbauten nicht bloß bei Aufführung von Neubauten, sondern in den meisten Fällen auch bei Durchführung erheblicher Restaurationsarbeiten oder Herstellung wesentlicher innerer Kircheneinrichtungsgegenstände, als Orgeln, Kanzeln, Altäre u. s. w. berührt sind, so wird die K. Regierung, K. d. J., angewiesen, den treffenden kirchlichen Oberbehörden in Zukunft auch in Fällen solcher bedeutenderer Bauveränderungen im Innern oder Aeußern von Kirchen und sonstigen Kultusgebäuden von den bezüglichen Planentwürfen nach Maßgabe der Ministerialentschließung vom 21. November 1833 u. s. w. Kenntnis zu geben, dabei aber Sorge zu tragen, daß durch diese Mitteilungen an die kirchlichen Stellen keine Verzögerungen in Ausführung der treffenden Baufallwendungen oder Restaurationsarbeiten eintreten.

Den erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten, sowie dem K. protestantischen Oberkonsistorium und dem Konsistorium zu Speyer ist von dieser Entschließung Kenntnis gegeben worden.

An sämtliche K. Regierungen, K. d. Innern, ergangen.

Nr. 3491.

München den 30. April 1864.

K. Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels 2c.

Betreff: Die Versendung von Plänen.

Die unterfertigten Staatsministerien sehen sich zu der Anordnung veranlaßt, daß die Einsendung von Plänen, soferne sie nicht den Akten einverleibt sind, nicht mehr in Rollen, sondern nur in Mappen oder unter starkem Pappdeckel-Umschlag stattfinden darf.

(Geret Verord.-Samml. Bd. 35 S. 331.)

An sämtliche K. Regierungen, beider Kammern, ergangen.

Nr. 2158.

München den 14. März 1865.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Herstellung und Reparatur von Gegenständen der innern Kirchen-Einrichtung.

2c. 2c. 2c.

Dabei wird die K. Regierung, K. d. J., beauftragt, künftig in allen Fällen, wenn zur Herstellung oder Reparatur von Gegenständen der inneren Kirchen-Einrichtung nach der Ministerial-Entschließung vom 7. Januar 1848 (Döllingers Verordn.-Samml. Bd. 26 S. 368) die Erholung der Allerhöchsten Genehmigung veranlaßt ist, einen Plan der betreffenden Kirche in Vorlage zu bringen, oder wenn dies nicht möglich ist, im Einsendungsberichte anzuführen, nach welchem Baustile die Kirche, für welche die Einrichtung angeschafft wird, hergestellt ist.

Die eingesendeten Akten nebst Berichtsbeilagen und einem Plane folgen hieneben zur weiteren Verfügung zurück.

An die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J.

2. Thätigkeit der Bau- und Kuratel-Behörden bei Bauten an Pfründegebäuden und Baufallschätzungen derselben.

Nr. 8700.

München den 17. Oktober 1865.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Vorlage von Bauprogrammen und Plänen bei den der Allerhöchsten Genehmigung vorbehaltenen Gemeinde- und Stiftungsbauten.

Gemäß § 38, Abs. 4 und § 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857, „die Reorganisation des

öffentlichen Bauwesens betreffend", (Regierungsblatt von 1857 Seite 1621) unterliegen Neubauten und bauliche Reparaturen der Gemeinde- und Stiftungsgebäude, wenn sie die Monumental- oder Kirchen-Architektur berühren, oder wenn der Kostenvoranschlag den Betrag von 20,000 fl. überschreitet, der Allerhöchsten Genehmigung.

Bei den desfalls an das unterzeichnete K. Staatsministerium gelangten Vorlagen wurde bisher nicht selten die Einsendung der notwendigen Detailpläne unterlassen, überdies in mehreren Fällen entweder gar kein Bauprogramm oder nur ein mangelhaftes zu den Akten gebracht und hiedurch die Prüfung der innern und äußern Zweckmäßigkeit der für kirchliche, wissenschaftliche oder Schulzwecke bestimmten Bauprojekte erschwert und verzögert.

Sämtliche dem unterzeichneten K. Staatsministerium untergebenen Stellen und Behörden werden deshalb angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Vorlage von Bauprojekten, für welche die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten ist, nicht nur die zur Kenntnis der innern und äußern Einrichtung des projektierten Gebäudes erforderlichen Detail- und Situationspläne eingesendet werden, sondern daß auch ein entsprechendes Bauprogramm zu den Akten gebracht wird.

Das Bauprogramm hat in Kürze die Bestimmung und den Kostenbedarf des Gebäudes sowie die Deckungsmittel, dann die Lage, die innere Einrichtung und Adaptierung für den bestimmten Zweck, die Zahl der Zimmer, Lehrsäle und Laboratorien 2c. zu erörtern.

Bei Kirchen ist unter Bezeichnung der Seelenzahl der Kirchengemeinde anzugeben, wieviel Menschen die projektierte Kirche zu fassen vermöge; bei Schulhäusern, insoferne sie wegen des Kostenaufwandes der Allerhöchsten Genehmigung unterliegen, ist die Zahl und Lage der Schulzimmer, die Schülerzahl, für welche sie berechnet sind, Höhe, Flächenraum, Heizbarkeit und Licht, sowie die Zugänglichkeit des Schulhauses zu konstatieren.

Erleidet das ursprüngliche Bauprogramm infolge der Erinnerung einer beteiligten Stelle oder Behörde oder durch

die technische Revision Abänderungen, so ist stets ein entsprechendes neues Programm zu den Akten zu bringen.

Der genaueste Vollzug vorstehender Direktiven wird um so sicherer gewärtigt, als nur hiedurch die Anordnung von Ergänzungen und die Verzögerung der einschlägigen Bauangelegenheit vermieden werden kann.

An sämtliche dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergebenen Stellen und Behörden.

München den 13. November 1857.

Maximilian II., König rc.

Betreff: Die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens.

rc. rc. rc.

D. Gemeinde- und Stiftungsbauwesen.*)

§ 35. Für die Behandlung der Gemeinde- und Stiftungsbausachen, deren oberste Leitung den einschlägigen Staatsministerien zusteht, ist die oberste Baubehörde denselben als technische Abteilung zugewiesen

Der Geschäftsgang ist wie bisher dergestalt, daß solche gemeindliche und Stiftungsbausachen, sobald sie eine technische

*) Ueber die Behandlung der Stiftungsbausachen im einzelnen, insbesondere über die Herstellung und Genehmigung der Pläne, die Durchführung der Bauten selbst, über Anstrich und Bewurf der Gebäude, die Behandlung der Gemälde und Skulpturen in den Kirchen, dann über Baukonkurrenzen vergl. die Vollzugsinstruktion zum rev. GE. vom 31. Oktober 1837 Nr. 93—101 (Döllinger Bd. XI S. 132), dann die Verordnungen Döllinger Bd. VIII S. 932—947 und Fortsetzung hievon Bd. XXIII S. 301—313, ferner die Verordnungen Döllinger Bd. XVI S. 526—571 und Fortsetzung hievon Bd. XXXI S. 165—171. Zusammenfassende Ausschreiben hat erlassen die K. Regierung von Mittelfranken, K. d. I., am 31. Mai 1861 (Kr.-A.-Bl. 1861 S. 700), die K. Regierung von Oberfranken, K. d. I., am 27. August 1861 (Kr.-A.-Bl. 1861 S. 1067).

Bearbeitung erfordern, ohne weitere Korrespondenz von dem Staatsministerium an die oberste Baubehörde überwiesen werden und alle hierauf bezüglichen Ausfertigungen durch das einschlägige Staatsministerium erfolgen.

§ 36. In gleicher Weise bilden die Kreisbaubehörden die technische Abteilung in Bezug auf das Gemeinde- und Stiftungsbauwesen bei den Regierungen, K. d. J.

Bei allen Gemeinde- und Stiftungsbauten, welche die Genehmigung der Kreisregierung erfordern, hat die primitive Revision durch die Kreisbaubehörde zu erfolgen.

Hiebei ist vor allem auf Zweckmäßigkeit und auf Erhaltung eines guten Geschmackes zu sehen, Kostenvermehrung möglichst zu vermeiden und auf rasche Erledigung Bedacht zu nehmen.

§ 37. Die Beamten der Baubehörden haben für die Zukunft gelegentlich ihrer übrigen Dienstreisen lediglich die Einhaltung der genehmigten Baupläne und den Zustand der Gemeinde- und Stiftungsgebäude sowie der gemeindlichen Straßen und Brücken zu überwachen.

Wahrgenommene Abweichungen oder Mängel sind den betreffenden Distriktsverwaltungsbehörden mit dem Antrage der entsprechenden Abhilfe alsbald zur Anzeige zu bringen.

Werden die Beamten der Baubehörden in speziellen Fällen zur technischen Mitwirkung von den Distriktsverwaltungsbehörden requiriert, so haben sie diesen Requisitionen zu entsprechen. In solchen Requisitionsfällen gebühren ihnen die regulativmäßigen Diäten und Reisegebühren, wogegen für Gutachten und sonstige Ausarbeitungen keine Kosten in Ansatz gebracht werden dürfen.

Dieselben sind außerdem befugt, sich der Anfertigung von Plänen zu Gemeinde- und Stiftungsbauten, sowie der Bauführung zu unterziehen, wenn ihnen solche von den betreffenden Verwaltungen übertragen wird.

Wenn eine solche Bauführung dem Beamten einer andern Baubehörde übertragen werden soll, als dem, in dessen Bezirk das Bauobjekt liegt, so hat ersterer vor der Uebernahme die Genehmigung seiner vorgesetzten Kreisregierung zu erwirken.

Bei Uebertragung der Plananfertigung oder Bauführung bleibt die Entschädigung dem Uebereinkommen mit den betreffenden Verwaltungen und deren Festsetzung durch die Kreisregierungen, K. d. J., vorbehalten.

§ 38. Bloße Reparaturen und die Unterhaltung der Stiftungs- und Gemeindegebäude überhaupt sind den betreffenden Verwaltungen überlassen. Sie unterliegen lediglich der baupolizeilichen Genehmigung.

Uebersteigen jedoch die Kosten die Summe von 2000 fl. in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten und von 500 fl. in den einem Landgerichte untergeordneten Gemeinden, so ist die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich.

Berühren dieselben die Monumental- oder Kirchenarchitektur, so unterliegen sie Unserer Genehmigung.

Wird ferner durch den Kostenaufwand eine Ueberschreitung des Etats veranlaßt oder soll derselbe durch Schuldaufnahme oder durch Gemeindeumlagen gedeckt werden, so ist vor Ausführung des Baues die Kuratelgenehmigung hiezu zu erholen.

Die Reparaturen bei Gemeinde- und Stiftungsgebäuden sollen übrigens niemals versäumt oder verschoben werden, sondern stets rechtzeitig zur Ausführung kommen, damit die Gebäude nicht vor der Zeit baufällig und Neubauten notwendig werden.

§ 39. Kein Gemeinde- und Stiftungsbau darf genehmigt werden, wenn nicht vorher die Mittel zur Bestreitung des Bauaufwandes nachgewiesen und, soferne zu Schuldaufnahmen geschritten werden soll, die Tilgungspläne vorschriftsmäßig festgestellt sind.

§ 40. Betragen die Kostenvoranschläge zu Gemeinde- und Stiftungsbauten 20,000 fl. oder darüber, oder gehören die Bauten zur Monumental- oder Kirchenarchitektur, so unterliegen dieselben Unserer Genehmigung.

§ 41. Den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen ist die Wahl der Sachverständigen für die Entwerfung der Pläne sowie für die Bauausführung unter den hiezu befähigten und berechtigten Technikern überlassen.

Bei den Gebäuden des Gemeinde- und Stiftungsbauwesens, an welchen das Staatsärar mit einem Beitrag beteiligt ist, wird die Ausführung der Reparatur- wie der Neubauarbeiten hinsichtlich der richtigen Verwendung der Geldmittel durch die treffende Baubehörde überwacht.

Ist dagegen das Staatsärar mit oder ohne Hand- und Spanndienste der allein Baupflichtige, so hat diese Baubehörde die Plan- und Kostenvoranschlaganfertigung, Einleitung, Ausführung und Abrechnung des Baues wie bei einem Staatsgebäude.

§ 42. Bezüglich der Bauten der einer Kreisregierung oder einer Zentralstelle unmittelbar untergeordneten Stiftungen sodann derjenigen Bauten, welche aus Kreisgemeindemitteln ausgeführt werden sollen, hat in der bisherigen Zuständigkeit und Geschäftsbehandlung keine Aenderung einzutreten.

§ 43. Bezüglich des Gemeinde- und Stiftungsbauwesens in der Pfalz behalten Wir Uns besondere Verfügung vor.

§ 44. Die Baufallschätzungen bei Gebäuden kirchlicher Pfründen, an welchen das Staatsärar nicht beteiligt ist, haben unter Leitung der Verwaltungsbehörden mit Beiziehung verpflichteter Sachverständiger zu geschehen.

Dem abtretenden Pfründebesitzer, dessen Erben oder Stellvertreter, dann dem antretenden Pfründebesitzer oder dessen Stellvertreter ist gestattet, je einen Sachverständigen zu wählen, welcher ebenfalls amtlich zu verpflichten ist.

Die bei der Baupflicht mitbeteiligten Personen, Stiftungen und Gemeinden oder deren Stellvertreter sind mit ihren Erklärungen und Erinnerungen zu vernehmen und hat der die Verhandlung leitende Beamte seine eigenen Wahrnehmungen und Bemerkungen dem Protokolle beizufügen.

Werden zu solchen Verhandlungen die Beamten der Baubehörden als Sachverständige von Seite der leitenden Behörde oder der Parteien gewählt, so haben sie die ihnen hienach zukommende Vergütung anzusprechen.

Ist das Staatsärar bei diesen Gebäuden kirchlicher Pfründen mit einem Beitrage beteiligt, so hat der betreffende

Baubeamte der Baufallschätzung im Interesse des Staatsärars beizuwohnen.*)

(Reggsbl. 1857 S. 1621 ff.).

München den 3. Juli 1866.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Vornahme von Baufallschätzungen an Gebäuden kirchlicher Pfründen.

Es ist die Frage angeregt worden, ob die Vornahme von Baufallschätzungen an Gebäuden kirchlicher Pfründen in das Gebiet der Offizialaufgaben der Verwaltungsbehörden falle oder nicht.

Die Anschauung hierüber war bisher eine geteilte, und die Uebung in den Regierungsbezirken deshalb eine verschiedene.

Um ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, sieht sich das unterfertigte K. Staatsministerium nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt, den untengenannten Stellen und Behörden nachfolgendes zu eröffnen:

Wie die Aufsicht auf den Zustand der Pfründegebäude im allgemeinen, so erscheint insbesondere auch die Vornahme von Baufallschätzungen bei Pfründeerledigungen lediglich als Ausfluß der Kuratelgewalt.

Es ist deshalb bezüglich dieser Geschäfte die Vergütung des Reiseaufwandes des Bezirksamtspersonales nach den bestehenden Vorschriften über Geschäftsreisen in Amtssachen zu bemessen. Desgleichen ergibt sich die weitere Folge, daß die

---

*) Zur Bescheidung der in Anlaß einer Baufallschätzung entstehenden Streitigkeiten sind nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden zuständig, oberstrichterl. Erkenntnis vom 27. Dezember 1860 (Reggsbl. 1861 S. 117).

hieher einschlägigen Verhandlungen der Verwaltungsbehörden tax- und stempelfrei zu belassen seien.

Der Wirkungskreis der K. Baubehörden bezüglich der Baufallschätzungen an Gebäuden kirchlicher Pfründen ist durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 28. Februar 1851, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr. — Reg.-Bl. Nr. 12 —, dann vom 13. November 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr. — Reg.-Bl. Nr. 66 —, geregelt und erleidet durch die oben bekannt gegebenen Grundsätze keine Aenderung.

Die Berechtigung der Beamten der K. Baubehörden zur Inanspruchnahme der regulativmäßigen Vergütung im Falle ihrer Beiziehung als Sachverständige zu Baufallschätzungen an Pfründegebäuden, wobei das Staatsärar nicht beteiligt ist, unterliegt hiernach keinem Anstande.

Schließlich wird bemerkt, daß aus dem Grundsatze der Offizialität der Baufallschätzungsverhandlungen selbstverständlich nicht gefolgert werden könne, daß auch die Gebühren der beigezogenen Sachverständigen, oder sonstige derartige Kosten von der Staatskasse zu übernehmen seien.

Nach vorstehenden Bestimmungen ist sich für die Folge zu achten.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern, und die Distriktsverwaltungsbehörden in den Landesteilen diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 6232.

Ansbach den 25. Juli 1866.

K. Konsistorium.

Betreff: Die Vornahme von Baufallschätzungen an Gebäuden kirchlicher Pfründen.

Nachdem über die Frage, ob die Vornahme von Baufallschätzungen an Gebäuden kirchlicher Pfründen in das Gebiet der Offizialaufgaben der Verwaltungsbehörden falle oder

nicht, eine höchste Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 3. l. M. rubrizierten Betreffes maßgebende Normen aufgestellt hat, werden die K. Dekanate und Pfarrämter auf Grund derselben auf folgendes aufmerksam gemacht:

Die Aufsicht auf den Zustand der Pfründegebäude im allgemeinen und die Vornahme von Baufallschätzungen bei Pfründeerledigungen erscheint lediglich als Ausfluß der Kuratelgewalt. Daher ist bezüglich dieser Geschäfte die Vergütung des Reiseaufwands des Bezirksamtspersonals nach den bestehenden Vorschriften über Geschäftsreisen in Amtssachen zu bemessen und aus dem Reisekostenaversum des Bezirksamtmanns oder dem bezirksamtlichen Regie-Etat zu entnehmen. Aus demselben Grunde sind die hieher einschlägigen Verhandlungen der Verwaltungsbehörden tax- und stempelfrei zu belassen.

Was die K. Baubehörden betrifft, so ist deren Wirkungskreis bezüglich der Baufallschätzungen an Gebäuden kirchlicher Pfründen durch tit. VII der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1851, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr. (Reg.-Bl. pag. 200), dann § 44 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr. (Reg.-Bl. pag. 1640), geregelt und erleidet durch die obigen Grundsätze keine Aenderung. Hiernach ist namentlich die Baufallschätzung an den in § 97 der allegierten Verordnung vom 28. Februar 1851 bezeichneten Klassen von Gebäuden kirchlicher Pfründen von den K. Baubehörden als Offizialsache vorzunehmen und ebenso fällt bei den übrigen Klassen von Pfründegebäuden im Fall des Abs. 5 des § 44 der allegierten Verordnung vom 13. November 1857 die Beteiligung derselben in das Gebiet der Offizialaufgaben. Werden dagegen die Beamten der K. Baubehörden zu Baufallschätzungen an Pfründegebäuden, bei denen das Staatsärar nicht beteiligt ist, also im Falle des Abs. 4 des § 44 cit. als Sachverständige beigezogen, so sind sie befugt, die regulativmäßige Vergütung von den Parteien in Anspruch zu nehmen — wie denn überhaupt aus dem Grundsatze der Offizialität der Baufallschätzungsverhand-

lungen selbstverständlich nicht gefolgert werden kann, daß auch die Gebühren beigezogener Sachverständiger oder sonstige derartige Kosten von der Staatskasse zu übernehmen seien.

Auf diese Bestimmungen werden die sämtlichen Geistlichen zur Beachtung mit dem Beifügen hingewiesen, daß die oben bezeichnete höchste Ministerialentschließung vom 3. l. Mts. in dem Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten im Königreiche Bayern 1866 Nr. 16 zur Veröffentlichung gelangt ist.

An sämtliche Dekanate und Pfarrämter des Konsistorialbezirkes Ansbach.

---

3. Brandversicherungsbeiträge, Kaminkehrerlöhne, Herstellung von Blitzableitern und Feuerlöschwesen.

Nr. 18654.

Ansbach den 23. September 1863.

K. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Betreff: Die Brandassekuranzbeiträge von den Pfarr- und Stiftungs-Gebäuden.

Nach den Bestimmungen des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852, Art. 2 Ziff. 3 und 4, müssen sämtliche Pfarr- und Stiftungsgebäude der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt werden und sind die Brandversicherungs-Beiträge nach Art. 74 und 75 l. c. von dem primär Baupflichtigen zu bestreiten und wo die primäre Baupflicht streitig ist, von den betreffenden Stiftungen und Gemeinden vorbehaltlich der Regreß-Ansprüche an den eigentlich Verpflichteten vorzuschießen.

Darnach kommt es von nun an zur Zahlung der Brandassekuranzbeiträge von den Pfarr- und Stiftungsgebäuden lediglich auf die primäre Baupflicht an, und ist gesetzlich zu deren Tragung nur derjenige verpflichtet, dem in erster Reihe der Wiederaufbau des niedergebrannten Stiftungsgebäudes obliegt.

Bei diesen gegen früher wesentlich veränderten gesetzlichen Bestimmungen wurden auf superrevisorische Anregung die Baupflichts-Verhältnisse bezüglich aller Pfarr- und Stiftungsgebäude, für welche das K. Aerar die Brandassekuranzbeiträge bisher bezahlt hat, einer sorgfältigen Recherche unterstellt und bei allen denjenigen Gebäuden, bei welchen die primäre Baupflicht nicht anerkannt oder sonst liquid ist, sofort die weitere Zahlung eingestellt.

Indem dieses bekannt gegeben wird, sieht sich die unterfertigte Stelle in ihrer Eigenschaft als Oberkuratelbehörde, wie nicht minder wegen der immerhin noch fortbestehenden Beteiligung des K. Aerars veranlaßt, sowohl die K. Bezirksämter und Stadtmagistrate, als auch die Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen auf die oben allegierten Bestimmungen des Brandversicherungsgesetzes unter dem ausdrücklichen Bemerken aufmerksam zu machen, daß es den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen nicht freisteht, die Brandassekuranzbeiträge zu verweigern oder der Feuerversicherungsanstalt beizutreten oder nicht, und daß für jeden das K. Aerar oder die Stiftungen und Gemeinden treffenden Schaden die Mitglieder der Kirchen-, Schul- und Gemeindeverwaltungen, wie die beteiligten Beamten der Kuratelbehörde persönlich haftbar gemacht werden müßten.

An sämtliche K. Bezirksämter und Stadtmagistrate, dann Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen von Mittelfranken ergangen.

Auszug

aus dem Gesetze vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landesteilen rechts des Rheins betr.

Art. 3.

Ausnahmsweise müssen der Anstalt einverleibt werden:

2c. 2c. 2c.

3) Die Gebäude der Gemeinden, der Kirchen, der Schul- und sonstigen Stiftungen;

4) die Gebäude der Pfarreien, Benefizien, ständigen Kuratien, Pfarrvikariate und Expósituren;

2c. 2c. 2c.

Art. 5.

Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, ferner Glocken, Turmuhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln, Beicht- und Betstühle, welche mit dem Gebäude selbst in bleibende Verbindung gebracht sind, können mit dem Gebäude, zu welchem sie gehören, gleichfalls versichert werden.

Diese unterliegen als Zugehörungen der im Art. 3 bezeichneten Gebäude dem Zwangsbeitritte, soferne die Beteiligten sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß diese Gegenstände bereits bei einer in Bayern zugelassenen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt genügend (Art. 14) versichert sind.

2c. 2c. 2c.

Art. 73.

Bei Gebäuden der Kirchen und Wohlthätigkeitsstiftungen, dann der Schulen sind die Beiträge von den primär Baupflichtigen zu berichtigen.

Art. 74.

Die Berichtigung der Versicherungsbeiträge bei den im Art. 3 Ziff. 4 bezeichneten Gebäuden fällt, insoferne bisher durch Gesetz oder Herkommen nicht anders bestimmt war, den primär Baupflichtigen zur Last.

Ist der Pfründebesitzer selbst der primär Baupflichtige und bietet das reine Einkommen der Pfründe ohne Schmälerung der Kongrua die Mittel zur Leistung der Beiträge nicht, so ist der Ausfall von demjenigen zu decken, welchem die subsidiäre Baupflicht obliegt. Ist die Baupflicht streitig, so hat die Gemeinde, für welche die Pfründe besteht, vorbehaltlich ihrer Regreßansprüche an den eigentlich Verpflichteten, die erforderlichen Ergänzungsbeiträge vorzuschießen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1875 S. 270 ff.)

Nr. 1985.

München den 3. August 1878.

K. Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel.

Betreff: Instruktion zum Vollzuge des Brandversicherungsgesetzes, hier die Versicherung von Staats-, Gemeinde- und Stiftungsgebäuden.

Auf Grund des Art. 100 des Gesetzes vom 3. April 1875 — die Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Landesteilen rechts des Rheines betr. — werden im Einverständnisse mit den sämtlichen K. Zivil-Staatsministerien und dem K. Kriegsministerium zum Vollzuge des Art. 14 Ziff. 2 des erwähnten Gesetzes und in Ergänzung der Vollzugs-Instruktion vom 30. Juni 1875 (Ministerialblatt v. J. 1875 S. 333) bezüglich des Minimums der Versicherungssumme der in dem Art. 3 Ziff. 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 3. April 1875 bezeichneten Gebäude nachstehende Vorschriften erlassen:

1.

Die sämtlichen Gebäude des Staates müssen, insoferne sie von dem Eintritte in die Brandversicherungsanstalt gemäß Art. 9 nicht ausgeschlossen sind, wenigstens mit dem halben Werte der verbrennbaren Teile versichert werden.

Dem Ermessen der betreffenden K. Staatsministerien bleibt es anheimgegeben, ein höheres Maß der Versicherung eintreten zu lassen, wenn besondere Umstände dies rätlich machen.

2.

Die Gebäude der Gemeinden und Stiftungen, bezüglich welcher dem Staatsärare die ausschließliche Baulast obliegt, sind ohne Rücksicht darauf, ob das Staatsärar oder ein Dritter die Brandversicherungsbeiträge zu entrichten hat, wie die Staatsgebäude zu behandeln.

3.

Das Minimum der Versicherungssumme bei allen übrigen Gebäuden der Gemeinden, der Kirchen, der Schul- und

sonstigen Stiftungen, der Pfarreien, Benefizien, ständigen Kuratien, Pfarrvikariate und Expposituren besteht:

a) in der Hälfte des Wertes der verbrennbaren Teile, wenn das Gebäude der ersten Bauartsklasse (Art. 58) angehört;

b) in drei Vierteilen des Wertes der verbrennbaren Teile, wenn das Gebäude der zweiten oder dritten Bauartsklasse angehört;

c) in dem ganzen Betrage des Wertes der verbrennbaren Teile, wenn das Gebäude der vierten Bauartsklasse angehört.

Den betreffenden Verwaltungen bleibt es anheimgegeben, nach Würdigung der örtlichen Verhältnisse oder der Bestimmung der Gebäude eine höhere Versicherung bis zum vollen Werte eintreten zu lassen.

4.

Würde durch die Einhaltung der unter Ziffer 1—3 bezeichneten Minima die Versicherungssumme unter den Betrag von 100 ℳ herabgedrückt, somit die Aufnahme des Gebäudes in die Anstalt unmöglich gemacht, so hat die Erhöhung des Minimums auf diesen Betrag einzutreten, soferne der volle Wert des Gebäudes hierdurch nicht überschritten wird.

5.

Befinden sich bei den in Ziff. 1—3 bezeichneten Gebäuden solche Zugehörungen, welche nach Art. 5 und 6 des Brandversicherungsgesetzes dem Zwangsbeitritte unterliegen, so richtet sich das Minimum der Versicherungssumme derselben nach den für das betreffende Gebäude bestehenden Bestimmungen.

Dieses ist insbesondere auch dann der Fall, wenn die fraglichen Zugehörungen bei einer im Inlande zugelassenen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt versichert werden.

6.

Die Versicherungssummen von Staats-, Gemeinde- und Stiftungsgebäuden, welche dermalen noch nach einem niedri-

geren Maßstabe der Brandversicherungsanstalt einverleibt sind, sind sofort entsprechend zu erhöhen.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften bestehenden höheren Versicherungen können vorbehaltlich spezieller Weisungen der betreffenden K. Staatsministerien und Aufsichtsbehörden bis auf weiteres beibehalten werden.

München den 25. April 1877.

Oberstrichterliches Erkenntnis in der Streitsache der Kirchengemeinde F. gegen den K. Fiskus, wegen Leistung von Brandversicherungsbeiträgen, nun den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen der K. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., und dem K. Bezirksgerichte Ansbach betreffend

„daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. v. 1877 Beil. I. S. 1.)

Oberstrichterliches Urteil vom 22. Mai 1874.

Betreff: Inanspruchnahme des Eigentümers von Kultusgebäuden oder des sekundär Baupflichtigen im Falle der Vermögenslosigkeit der Kirche zur Bezahlung der Brandversicherungsbeiträge für Kirchengebäude.

Ausschluß des Staates vom Eigentum an kirchlichen Gebäuden. Preußisches Landrecht.

Art. 74 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude d. d. Rhs. betr., stimmt mit Art. 73 des Gesetzes vom 3. April 1875, gleichen Betreffs vollständig überein.

Durch die Kirchengemeinde zu F. war für eine größere Anzahl von Kirchengebäuden die Bezahlung der Brandversicherungsbeiträge seitens des Fiskus deshalb in Anspruch genommen worden, weil der Staat Eigentümer dieser Gebäulichkeiten sei oder doch wegen seiner sekundären Baupflicht

dafür einzustehen habe, indem letztere als „primäre" dann in Betracht komme, wenn die Kirche selbst vermögenslos sei.

Gegen die von dem Appellationsgerichte in Nürnberg erfolgte Zurückweisung dieses Anspruches wurde durch die Pfarrgemeinde Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, welche jedoch mit vorerwähntem oberstrichterlichen Urteile als unbegründet zurückgewiesen wurde.

(Minist.-Bl. für Kirchen- und Schulangelegenheiten von 1876 S. 122, woselbst zugleich die Erwägungen des Urteils mitgeteilt sind.)

Nr. 1865.

Bayreuth den 18. Oktober 1864.

K. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

Betreff: Die Bestreitung der Kaminfegerlöhne in den Pfarrgebäuden.

Nach einem höchsten Reskripte des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. l. Mts. hat die generalisierte Ministerial-Entschließung vom 10. Mai 1839, die Bestreitung der Kaminfegerlöhne in den Pfarrgebäuden betreffend, (Kreis-Amtsblatt für 1839, S. 505) zunächst nur auf solche Pfarrgebäude Anwendung zu finden, bei welchen dem K. Staatsärar die Baupflicht obliegt. Ueberall also, wo dies nicht der Fall ist, insbesondere aber in jenen Fällen, in welchen die Kirchenstiftung die primäre und die Gemeinden entweder allein, oder gemeinschaftlich mit dem K. Staatsärar oder anderen dritten die sekundäre Baupflicht haben, unterliegt die Bestreitung der Kaminfegerlöhne für die Pfarrgebäude aus der treffenden Kirchenstiftungskasse keinem Anstande.

Hiernach ist sich fortan zu achten.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Kirchenverwaltungen von Oberfranken.

München den 21. Januar 1881.

K. Verwaltungsgerichtshof.

Betreff: Entscheidung des II. Senates in der Sache, die Herstellung eines Blitzableiters auf der Pfarrkirche zu R.

Die Verordnung vom 20. November 1815, die Vermehrung der Blitzableiter betr., gehört dem öffentlichen Rechte an, ist mit Gesetzeskraft versehen und ist durch kein späteres Gesetz als aufgehoben zu erachten. Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten bezüglich der Herstellung von Blitzableitern auf den Gebäuden der Gemeinden, Kirchen und Stiftungen sind keine Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. betr.

Auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des genannten Gesetzes können Gemeinden wegen Beiziehung zu den Kosten zur Herstellung von Blitzableitern auf den Kirchtürmen nur dann die letztinstanzielle Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes anrufen, wenn diese Beiziehung im Wege des staatsaufsichtlichen Verfahrens nach den Vorschriften des Art. 157 der Gemeindeordnung für die Landesteile d. d. Rhs. vom 29. April 1869 erfolgt ist.

Die letzterwähnten Vorschriften finden auf staatsaufsichtliche Verfügungen gegenüber den Kirchenverwaltungen und Kirchengemeinden keine Anwendung.

(Sammlung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes Band II S. 494 und 501.)

Nr. 2903.

München den 6. Mai 1870.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Mithilfe der Geistlichen und Lehrer zur Verbesserung des Feuerlöschwesens auf dem flachen Lande.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß ordentliche Feuerlöschmaschinen und gut organisierte Feuerwehren das beste Mittel

sind, um den auf dem Lande noch so häufig vorkommenden größeren Feuersbrünsten vorzubeugen. Dieser in sehr vielen Landgemeinden noch nicht hinreichend gewürdigten Wahrheit würden die Geistlichen und Lehrer durch Rat und Belehrung mehr und mehr Eingang zu verschaffen vermögen.

Aus Anlaß einer von dem Landesausschusse der bayer. Feuerwehren hierorts eingereichten Vorstellung vom 18. März l. Js. erhalten daher die Kreisregierungen, Kammern des Innern, den Auftrag, die Geistlichen und Lehrer ihres Regierungsbezirks auf die Wichtigkeit und den großen Nutzen geordneter Feuerlöscheinrichtungen aufmerksam zu machen, und in angemessener weise dahin zu wirken, daß dieselben ihre Gemeinden zur Anschaffung tüchtiger Feuerspritzen und zur Bildung organisierter Feuerwehren thunlichst anregen.

Um sich selbst das erforderliche Verständnis von dem Feuerlöschwesen, von den Lösch- und Rettungsgeräten, sowie von der Thätigkeit der Feuerwehren zu verschaffen, sind die Geistlichen und Lehrer auf die in Kommission der G. Franz'schen Buchhandlung dahier erscheinende Zeitung für Feuerlöschwesen, dann auf das von dem Vorsitzenden des Landesausschusses der bayerischen Feuerwehren, Ludwig Jung, dahier herausgegebene Schriftchen: „Das Feuerlöschwesen in Markt- und Landgemeinden", wovon bereits in den Entschließungen des K. Staatsministeriums des Innern vom 15. Januar 1868 Nr. 19157 und vom 27. Juni 1869 Nr. 3131 empfehlende Erwähnung geschah, aufmerksam zu machen.

An die sämtlichen K. Kreisregierungen, K. d. J.

---

4. Baupflicht.

a) Bildung der Baufonds bei den Kultusstiftungen und Einführung des sogenannten Refundierungsverfahrens.

Nr. 1626.

München den 20. April 1868.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Bildung der Baufonds bei den Kultusstiftungen.

In der mittelst Berichts vom 9. November v. Js. [bezeichneten Betreffs vorgelegten Vorstellung der Kirchenverwaltung E. vom 26. August v. Js. sind mehrere Bedenken über den Vollzug der generalisierten Ministerialentschließung vom 19. Oktober 1850 Nr. 7869, die Sicherung und Ablösung der auf dem Zehenten ruhenden Baupflicht betreffend, insbesondere über den Vollzug des § 14 derselben, welcher unter anderem die Konstituierung, Verwaltung und Dotierung der Baufondskassen berührt, in Anregung gebracht worden.

Die Fragen, welche hiebei zur Erörterung gebracht wurden, sind folgende:

1. Sollen die Baufondskassen für die einzelnen beteiligten Kultusstiftungen, oder nach Pfarrsprengeln in kumulativer Weise gebildet werden?
2. Wie sollen diese Baufondskassen dotiert und
3. von wem sollen dieselben verwaltet werden?

Hierauf wird nachstehende Entschließung erteilt:

Die hier in Frage stehenden Baufondskapitalien bilden ganz unbestritten einen Bestandteil des Kultusstiftungsvermögens.

Zur Verwaltung dieses Vermögens sind in Gemäßheit des § 6 und § 95 Abs. 5 des revidierten Gemeinde-Edikts, Ziff. 136 der Instruktion hiezu vom 31. Oktober 1857 und der Ministerialentschließung vom 18. Februar 1819 (Döll. V.-S. Bd. XI S. 452 § 258) die gesetzlichen Verwaltungs-

organe berufen, und da jede Stiftungsverwaltung das zu der bezüglichen Stiftung gehörige Vermögen zu verwalten nicht nur berechtiget, sondern gesetzlich auch verpflichtet ist, so kann die Ausscheidung der Baufondskapitalien der einzelnen in einem Pfarrsprengel befindlichen Kultusstiftungen und die Vereinigung derselben mit den Baufondskapitalien der Pfarrkirchenstiftung behufs der kumulativen Verwaltung nicht in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und Vollzugsvorschriften gebracht werden.

Hieran ist durch die Ministerialentschließung vom 19. Oktober 1850 nicht nur nichts geändert, sondern die den einzelnen Stiftungen gesetzlich eingeräumte Verwaltungsbefugnis ausdrücklich aufrecht erhalten worden, indem im § 14 derselben die Bestimmung getroffen ist, „daß eingehende Ablösungskapitalien von Seite der betreffenden Stiftungsverwaltung in Verwaltung zu nehmen seien."

Auch in der späteren Entschließung vom 5. Dezember 1854 ist hieran durch ausdrückliche Hinweisung auf die erwähnte Anordnung der Ministerialentschließung vom 19. Oktober 1850 festgehalten worden.

Die von der K. Regierung, K. d. J., in Bezug genommene Ministerialentschließung vom 26. Juli 1856 Nr. 6476 gestattet die Gemeinschaftlichkeit der Baufonds nur in dem Ausnahmsfalle, wo die betreffende Baupflicht mehrere Kultusgebäude oder Stiftungen als gemeinsame Berechtigte umfaßt, eine Voraussetzung, die beispielsweise gegeben erscheint, wenn die Pfarrkirchenstiftung die Baulast sämtlicher Kultusgebäude des Pfarrsprengels zu tragen hat.

Diese ausnahmsweise Voraussetzung aber, die nur in äußerst wenigen Fällen zutreffen wird, kann eine analoge Anwendung nicht finden und keinerlei Anlaß zu irgend einem Abgehen von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geben.

Demnach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das jeder einzelnen Stiftung gehörige Baufondskapital einen integrierenden Bestandteil des Vermögens dieser Stiftung bildet und für die Dotation der bezüglichen Baufondskasse

bestimmt ist, daß ferner die betreffende Verwaltung zur Empfangnahme und Verwaltung dieser Kasse berechtiget und verpflichtet erscheint und daß die zwangsweise Konstituierung der Baufondskassen nach Pfarrsprengeln und die Aufrechthaltung derselben gegen den Willen und ohne Zustimmung der Beteiligten der gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Deshalb müssen Anträge der Stiftungsverwaltungen auf Ausscheidung ihrer Baufondskapitalien aus den Baufondskassen der Pfarrsprengel und Zuweisung derselben an die betreffenden Stiftungsverwaltungen als vollkommen berechtiget erachtet werden, wenn anders nicht in Gemäßheit des Ziff. 136 der Instruktion zum revidierten Gemeindeedikt von Seite der einen oder der anderen Stiftung, beziehungsweise Kirchengemeinde ein Verzicht in Mitte liegt.

Anlangend die Dotation der Baufondskassen aus Rentenüberschüssen, so ist in § 14 der Ministerialentschließung vom 19. Oktober 1850 angeordnet:

„Wo nicht bereits ein eigener Baufond besteht, ist mit „den Ablösungskapitalien ein solcher zu begründen und „derselbe außerdem aus den Rentenüberschüssen der „Stiftung, wenn sie solche grundetatsmäßig besitzt, „zu dotieren."

Aus dieser Anordnung geht klar hervor, daß hiedurch nur Normen über die Verwendung der Rentenüberschüsse der einzelnen Kirchenstiftungen für die eigenen Zwecke innerhalb der Kirchengemeinde gegeben wurden und daß sohin die Annahme, als sollte mit den Rentenüberschüssen der einen Kultusstiftung der Baufond einer anderen Stiftung dotiert werden, auf irriger Voraussetzung beruht.

Die Verwendung von Rentenüberschüssen für Zwecke außerhalb der betreffenden Kirchengemeinde wurde durch die erwähnte Ministerialentschließung gar nicht berührt, sondern ist in den gegebenen Fällen nach den Bestimmungen der §§ 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage und der hiezu erlassenen Vollzugsinstruktion zu bemessen.

Aus dieser Erörterung folgt, daß jede Stiftung berechtiget ist, ihre Baufondskapitalien an sich zu nehmen und durch die

zuständigen Organe verwalten zu lassen, daß auf Beibehaltung der Baufondskassen gegen den Willen und ohne ausdrückliche Zustimmung der beteiligten Stiftungen nicht bestanden werden könne und daß die in § 14 der Ministerialentschließung vom 19. Oktober 1850 angeordnete Dotation der Baufondskassen sich nur auf die Renten der eigenen Stiftung beziehe.

Nach diesen Direktiven hat die K. Regierung, K. d. J., die Vorstellung der Kirchenverwaltung E. vom 26. August v. Js. zu würdigen und in eigener Zuständigkeit salvo recursu zu bescheiden.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg.

Nr. 24420.

Regensburg den 22. November 1878.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J.

Betreff: Baupflicht an den Kultusgebäuden in W., hier Einführung des sogen. Refundierungs-Verfahrens.

Das Verfahren, wonach bisher bei den Objekten mit subsidiärer, von dem örtlichen Kirchenvermögen bedingter, ärarialischer Baulast der Bauvollzug bethätigt wurde, bestund bekanntlich darin, daß auf vorhergehenden Antrag der betreffenden Kirchenverwaltung die Prüfung der Notwendigkeit der betr. Bauvornahmen, sowie die Revision der Pläne und Kostenanschläge erfolgte, und sodann mit der K. Regierungs-Finanzkammer als Vertreterin des K. Aerars ins Benehmen getreten wurde.

Der Uebernahme von Baukosten seitens des letzteren hatte dann noch eine Eruierung des Vermögensstandes der betr. Stiftung voranzugehen, welche Maßnahme von den hiermit verbundenen Weitwendigkeiten ganz abgesehen, stets den Nachteil der Ungenauigkeit und Unrichtigkeit in so ferne hatte, als der Stand dieses Vermögens zur Zeit des Baues

niemals zuverlässig ermittelt werden konnte, da die laufende Jahresrechnung doch erst geraume Zeit nach Ablauf des Jahres gefertigt wurde, also lediglich der Etats-Voranschlag benützt werden konnte.

Wurde nun das Stiftungsvermögen und sei es mit einem noch so kärglichen Leistungsbeitrag suffizient erfunden, so hatte die Stiftung als Bauführerin zu figurieren, während das K. Aerar, welches den weitaus größten Teil der Baukosten zu tragen hatte, lediglich diese Summe iu barem zuschoß.

Nachdem durch dieses Verfahren die Bauvornahmen oft ziemliche Zeit hinausgeschoben werden mußten, überdies die Beitragsverbindlichkeit nie der gesetzlichen Regel entsprechend festgesetzt werden konnte, nachdem endlich in all den Fällen, wobei das K. Aerar den weitaus größeren Teil der Bauschuld selbst zu tragen hatte, die Bauführung, wie auch die stetige Kontrolle entschieden leichter und mit mehr Sicherheit durch die K. Bauämter bethätigt werden kann, als durch jene Techniker, welche die bauführenden Stiftungen hierzu erwählten, — so einigten wir uns behufs leichteren Bau-Etats-Vollzuges mit der K. Regierungs-Finanzkammer bezüglich der eingangs bezeichneten Objekte dahin, daß nunmehr die nötig werdenden Bauvornahmen ohne die bisherigen Einleitungen innerhalb des Etats auf Kosten des K. Aerars durch die staatlichen Bauorgane zur Ausführung kommen, daß also die Behandlung dieser Objekte die nämliche ist wie bei jenen, woran das K. Aerar primär baupflichtig ist.

Die Abrechnung mit den betreffenden Stiftungen bezüglich ihrer Beitragsfähigkeit zur Zeit der Bauarbeiten hat sonach erst am Schlusse des Rechnungsjahres nach erstellter Rechnung zu erfolgen und der sich ergebende Betrag der Leistungsfähigkeit ist sodann von den Stiftungen an das K. Aerar abzuführen.

Dies ist auch der Zweck des in 3 Abschriften anruhenden Vertrags bezüglich des Bauvollzuges an den Kultusgebäuden in W. vom 6. d. Mts.

Nachdem das erörterte Verfahren einzig und allein dem Interesse der beteiligten Stiftungen dient, indem einerseits die betreffenden Gebäude hierdurch stets in gutem Stande gehalten sind, während sie selbst in keiner Weise eine größere

Last als bisher zu tragen haben, andererseits sogar denselben eine Arbeitslast abgenommen wird, so stund die unterfertigte K. Stelle nicht an, den bezüglichen Verträgen die Oberkuratel-Genehmigung zu erteilen, wobei wir nur bezüglich der Hand- und Spanndienste zur Vermeidung von künftig möglichen Mißverständnissen an die K. Regierungs-Finanzkammer nachstehend in Abschrift anruhende Note gerichtet haben.

An das K. Konsistorium Bayreuth ergangen.

---

b) Zuständigkeit der Kreisstellen in Bezug auf Vergleiche und Anerkennung von Eigentum.

Nr. 13461.

München den 25. Oktober 1865.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Betreff: Die Baupflicht des Staats-Aerars an Kirchen- und Schulgebäuden.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, § 17 lit. f. haben die Kreisregierungen bei den vorgesetzten Ministerien anzufragen und Genehmigung zu erholen, bei Endbestimmungen über Veränderungen an dem Vermögensstocke des Staates, insoferne nicht besondere allerhöchste Vorschriften für einzelne Gegenstände eine selbständige Zuständigkeit einräumen. Gleiches gilt nach lit. i. a. a. O. für diejenigen Gegenstände, für welche den Ministerien ausdrücklich die Zuständigkeit vorbehalten ist.

Nun ist in § 120 a. a. O. hinsichtlich der Zuständigkeit der Kreisregierungen auf die allerhöchste Verordnung vom 27. November 1825, die Auflösung des Generalfiskalates betr., verwiesen, nach deren § 6 die Kreisregierungen nicht befugt sind, Vergleichen die Genehmigung zu erteilen, wenn der Kapitalswert eines ewigen Rechtes die Summe von 4000 fl.

übersteigt, noch weniger können dieselben für befugt erachtet werden, ewige Rechte, welche, wie die Baupflicht an Kirchen- und Schulgebäuden, in der Regel einer zuverlässigen Berechnung ihres Kapitalwertes sich entziehen, einfach anzuerkennen und das Staatsvermögen mit solchen weitreichenden Lasten zu beschweren.

Dessen ungeachtet werden von einzelnen Kreisregierungen derartige Verbindlichkeiten ohne die hiezu erforderliche Ermächtigung des unterfertigten K. Staatsministeriums anerkannt, während andere in solchen Fällen nicht unterlassen, vorerst Bericht zu erstatten. Es wird daher auf die angeführten Vorschriften verwiesen und gewärtigt, daß dieselben in Zukunft genau eingehalten werden. Wo indessen die Baupflicht auf dem Zehenten ruht und das Mandat vom 4. Oktober 1770 Geltung hat, kann jene Verbindlichkeit von den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, in eigener Zuständigkeit anerkannt werden.

An die K. Regierungen, K. d. Finanzen, von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Schwaben und Neuburg.

Nr. 10682.

München den 17. Februar 1871.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Eigentum von Kultus- und Schulzwecken gewidmeten Realitäten, hier an den Pfarrgebäuden in W.

Der K. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht vom 14. Dezember v. Js. in bezeichnetem Betreffe folgendes erwidert:

Die K. Regierungs-Finanzkammer hat in dem Protokoll-Auszuge vom 9. Februar v. Js. die bindende Erklärung abgegeben, daß durch den Vormerk in den einschlägigen Grund- und Haussteuer-Katastern: „daß ein Staatseigentum an den Pfarrgebäuden und Grundstücken von W. und der zur I. Pfarrstelle in L. gehörigen Wiese Pl.-Nr. 138 in der

Steuergemeinde B. nicht anerkannt werde," die bereits zu Recht bestehenden ärarialischen Rechtspflichten, insbesondere auch die Baulast an fraglichen Gebäuden nicht im mindesten geändert werden sollen. Hienach erscheint ein zureichender Anlaß zur Beanstandung dieses Vormerkes vom Kuratel-Standpunkte aus nicht gegeben und ist daher auch von dem auf Anregung der Konsistorialstellen an die Regierungs-Finanzkammer gerichteten Ansinnen, die K. Rentämter in dem vorliegenden wie anderen ähnlichen Fällen anzuweisen: die Proteste der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen gegen derlei Vormerkungen in den Grund- und Häusersteuer-Katastern einzutragen — umsomehr Abstand zu nehmen, als diese Vormerkungen in dem Finanzkammer-Auszuge vom 12. November v. Js. selbst nur als einseitige Willens-Erklärungen des K. Aerars bezeichnet werden, wodurch für die treffenden Kirchenstiftungen neue Lasten oder Rechtsnachteile nicht entstehen und den Rechtsansprüchen der letzteren nicht präjudiziert werden kann.

Hienach hat sich die K. Regierung, Kammer des Innern, zu achten und sowohl der K. Finanzkammer, als auch den beteiligten Stiftungsverwaltungen geeignete Mitteilung zu machen.

An die K. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.

---

c) Bauverpflichtung in Bezug auf:

aa) Kultusgebäude.

Nr. 4362.

Ansbach den 1. Juni 1864.

K. Konsistorium.

Betreff: Die Konsistorialordnung vom Jahre 1594.

Mit Beziehung auf die Baupflicht an den Pfarrgebäuden wurde der Wunsch ausgesprochen, die Pfarrämter in den Besitz einer lithographierten Abschrift des vollständigen Kontextes der Konsistorialordnung vom 21. Januar 1594 zu setzen.

In Entsprechung dieses Wunsches erhalten das K. Dekanat und durch dieses die untergebenen Pfarrämter nachstehend einen Auszug aus dieser Konsistorialordnung, der die auf die Baupflicht bezüglichen Bestimmungen in wörtlicher Abschrift enthält, wobei noch bemerkt wird, daß der Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichtes des Reichs, durch welchen ausgesprochen wurde, daß die erwähnte Konsistorialordnung im Generalartikel VIII verbindende Rechtsnormen über die Baulast in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth enthalte, — im Regierungsblatte des Jahres 1844 S. 181 abgedruckt ist.

An sämtliche Dekanate und Pfarrämter des Regierungsbezirks von Mittelfranken.

Consistorialordnung 1594.*)

Georg Friedrich, M. z. B. B.

Nachdem in der Christlichen Kirchen reine und unverfälschte Lehre Göttlichen Worts nach Inhalt Prophetischer und Apostolischer Schriften, beyneben auch Christliche Einigkeit unter den Lehrern und Zuhörern die höchsten Kleinoden und Gaben seyn, zu welcher Erhaltung und Fortpflanzung Christliche wohlangeordnete Consistoria zu allen Zeiten, sonderlich aber in diesem schwachen und gebrechlichen Alter der Welt, da allerley Zerrüttung und Aergernisse von Tag zu Tage wachsen und im Schwange gehen, fürnemlich hoch von nöthen seyn; so haben Wir vorlängst aus hochtragendem fürstlichen Gemüthe und Eifer zu der reinen Evangelischen Lehr Augspurgischer Confession gnädigst dahin gedacht, unter- und oberhalb des Gebürgs ein Christlich Consistorium nach dem Exempel anderer löblichen Chur- und Fürsten, so der reinen Evangelischen Lehre Augsburgischer Confession verwandt und zugethan, beständiglich angericht und verordnet werden möchte.**)

*) Abgedruckt im Corpus constitutionum Brandenburgo-Culmbacensium (genannt bayreuther Landeskonstitutionen) 1. Teil Bayreuth, 1746. S. 254. 278. f. —

**) Nun kommen Verordnungen über Organismus, Kompetenz und Geschäftsgang des Konsistoriums, dann über geistliche Angelegenheiten, welche sämtlich nicht hieher gehören.

VIII. Vom Baue der Kirchen- und Schuldiener-Häuser, auch der Pfarren im Fürstenthume.

Nachdem an vielen Orten in Unserm Lande und Fürstenthume die Pfarren an ihnen selbsten, auch der Kirchen- und Schuldiener Behausung sehr baufällig, und ohne sonderliche grose Gefahr, Nachtheile und Schaden nicht wohl bewohnt werden können, damit des Bauenkostens halben gute Richtigkeit gehalten, und Wir nicht über die Gebühr beschweret werden, ist folgende Erinnerung wohl in Acht zu haben, wie es unterschiedlich mit dem Bauen zu halten sein möchte:

1. Die Klöster und Stifte ausser Unserm Lande und Fürstenthume, so in Unserm Lande und Fürstenthume hohen Obrigkeit die Collatur haben, und die grosen Zehenden einsamlen, sollen auch an denselben Orten der Billigkeit nach bauen (wie sie bishero gutwillig gethan) und derentwegen von Uns jedesmahls gebührlich ersucht werden.

2. Die Klöster und Stifte in Unserm Lande und Fürstenthume sind an denen Orten, da sie das Jus Patronatus haben, von ihrem Einkommen zu bauen schuldig, und ist ihnen solches von Uns billig aufzulegen und zu befehlen.

3. Die Städte und Flecken in Unserm Lande und Fürstenthume, so verledigte Pfründen oder andere geistliche Kirchengüter innen haben, besitzen und geniessen, sollen von denselben wo es bei den Pfarren, Kirchen- und Schuldienerbehausung die Nothdurft erfordert, zu bauen schuldig sein.

4. Wo aber Wir ausser Unserer Stift und Klöster sonst das Jus Patronatus haben, werden die Baukosten zum Theil von den Gotteshäusern, wo sie vermöglich, zu nehmen, zum Theil von der Gemein jedes Orts gutwilligen Anlage und Steuer einzubringen und, da alsdann diese zusammengebrachte Kosten nicht reichen wolten, wäre das übrige durch Uns von geistlichen Güttern gnädigst*) zu erstatten.

*) Daß der Ausdruck „gnädigst" nicht als gleichbedeutend mit „aus Gnade" aufgefaßt werden darf, das weiß jeder, der den Kurialstyl kennt, und geht aus anderen Verordnungen und Reskripten klar hervor, wo die Baulast des Landesherrn ausdrücklich anerkannt ist.

Daß der Markgraf die Baukosten „aus geistlichen Gütern" bestreiten — erstatten — will, das bezieht sich auf die Einziehung geistlicher Güter zur Zeit der Reformation und auf den Religionsfrieden v. J. 1555.

Damit aber an Pfarr- und Schulgebäuden nicht versäumt, noch gefährlich aufgezogen (sonderlich wann Anfangs mit einem Geringen ein grosser Schade zu verhüten) auch die Pfarrer deshalben mit ihren Eingepfarrten nicht in ärgerliche Uneinigkeit anwachsen, soll der Dechant, wann von einem oder dem andern Theile des Bauens halben in währender Visitation Klag fürbracht, alsbald sammt den zugegebenen Amtleuten, den Bau besehen, und dasselbig samt ihrem Anschlage an das verordnete Consistorium berichten, welches die Sache ferner an Uns bringen, und mit Fleisse daran seyn soll, daß von jedes Orts Bauherrn gebauet oder gebessert werden möchte.

Wann die Pastores eigene Häuser haben, und darinnen wohnen (welches doch ohne Vorwissen und Vergunst der Herrschaft und Heiligen Pfleger nicht geschehen noch zugelassen werden soll;) so sollen sie gleichwohl die Pfarrgebeu, so viel ihnen der Billigkeit nach gebühret, in baulichem Wesen erhalten, das Geströe aber und den Mist, welchen sie auf der Pfarr erbauen und machen, sollen sie nicht auf ihre eigene, sondern auf die Pfarräcker führen.

Es soll auch hinführo allen Pfarrern und Mesnern befohlen seyn, daß sie keine Hausgenossen*) in ihre Pfarr- und Mesnerhäußer annehmen, allerley Gefahr, Aergerniß und Schaden zu vermeiden, welcher oftmals daraus erfolget. Wann aber einem Pfarrer auch ein Filial zu versorgen zustehet und dasselbige auch eine besondere Behausung hätte; soll ihm vergönnt seyn, solche zu vermiethen, doch daß derselbe auch nicht andere Hausgenossen zu sich nehme, und dem Hause keinen Schaden zufüge, sondern, da es geschehen, denselben alsbald wiederum erstatte.

Und nachdem die Noth erfordert, daß die Pfarrer zu ihrem Studiren einen besonderen Ort haben, da sie von Weib, Kindern und Hausgesinde ungehindert und ungeirret demselben mit Fleisse abwarten können; soll jeden Pfarrer

---

*) Damit sind offenbar nur Mietleute verstanden.

in der Pfarrbehausung nach Gelegenheit jedes Orts ein Studirstüblein gebauet werden.*)

Geben und geschehen aus Unserm Hoflager Onolzbach den 21. Januarii 1594.

Aachen den 25. Juli 1850.

Maximilian II., König rc.

Betreff: Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern.

rc. rc. rc.

§ 18.

Auf den Antrag:

„es möchte den auf den Generalartikel VIII der Konsistorialordnung des Markgrafen Georg Friedrich vom 21. Jänner 1594 sich gründenden Verbindlichkeiten des Aerars gegen die protestantischen Kirchengemeinden und Stiftungen in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth überall mit Vermeidung aller Rechtserschwerung entsprochen werden"

haben Wir zu bemerken, daß in allen jenen Fällen, in welchen bezüglich der Bauverbindlichkeiten des K. Staatsärars prot. Kirchengemeinden und Stiftungen gegenüber die Anwendbarkeit des benannten Generalartikels VIII als unzweifelhaft erscheint, mit Rücksicht auf den Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts vom 14. Februar 1844, die ärarialische Baupflicht ohnedies nicht beanstandet werde.

rc. rc. rc.

(Gesetzblatt 1849/50 S. 254).

---

*) Nun folgen Bestimmungen über Verwaltung des Kirchenvermögens, welche nicht mehr anwendbar sind.

München den 11. April 1810.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Erbauung und Unterhaltung der Pfarrhäuser und Oekonomiegebäude.

Die mittelst Reskripts vom 27. März v. Js. vorgeschriebene Norm, daß Pfarrhäuser und die dazu gehörigen Oekonomiegebäude von den Pfarrern selbst unterhalten werden müssen, wenn ihre Pfarreien mit Wittum und Zehent dotiert sind, wird hiedurch in Rücksicht der protestantischen Pfarrhäuser und Pfarrökonomiegebäude dahin näher bestimmt,

„daß an allen Orten, wo Kirchen, Stiftungen, Staats„kassen, Patronatsherrschaften und Pfarrgemeinden er„weislich zur Erbauung und Unterhaltung der Pfarr„häuser und Pfarrökonomiegebäude verpflichtet sind, „es bei den bisher bestandenen Gesetzen und Obser„vanzen sein Verbleiben haben soll".

Es hat sich die K. allgemeine Stiftungsadministration hienach in ihren Baureklamationen und Anschlägen genau zu achten.

An sämtl. allgemeine Stiftungs-Administrationen des Rezatkreises ergangen.

Nr. 120.

München den 11. Februar 1864.

K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Betreff: Der Aufwand auf das Landbauwesen des Staates.

Im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen und nach Vernehmen sämtlicher K. Regierungen, K. d. J., über die Punkte Abt. II,

Ziff. 2 und 5 des gemeinschaftlichen Generale der fünf K. Staatsministerien, Nr. 2588, vom 26. März 1862, wird hinsichtlich der Unterhaltungsarbeiten an den von den K. Baubehörden besorgten Staatsgebäuden folgendes angeordnet:

1) Zu Ziff. II, Nr. 2. Wie dortselbst erwähnt wurde, erscheint es billig und sachgemäß, daß die Bewohner der Staatsgebäude auch bezüglich der Wendung der — der Staatskasse obliegenden Baufälle über ihre Wahrnehmungen, Wünsche und Anträge vernommen werden. — Bereits bestehen Einrichtungen zu diesem Zwecke in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg für die Forstgebäude und in demjenigen von Oberfranken für diese, wie für die Gebäude des rentamtlichen Dienstes mit entsprechend vorteilhafter Wirkung für die Sache selbst, ohne Erschwerung des Geschäftsganges und ohne Anlaß zu besonderen Differenzen zwischen den Bewohnern und den Baubehörden, so daß füglich diese Anordnung auf alle übrigen von den K. Baubehörden besorgten Staatsgebäude der fünf K. Staatsministerien ausgedehnt werden kann.

2) Zu diesem Zwecke sollen die Bewohner der Staatsgebäude (bei Bureau-Lokalitäten die Amtsvorstände oder die von ihnen Kommittierten, bei Kirchen die treffenden geistlichen Vorstände 2c.) in der Kolonne a des — nach angeschlossenem Formulare aufzustellenden Verzeichnisses ihre Wünsche und Anträge für das bezügliche Etatsjahr unter Beisetzung ihrer Unterschrift niederlegen und den treffenden Baubehörden rechtzeitig übergeben.

3) Die K. Regierung, Kammer des Innern und beziehungsweise der Finanzen, wird für die Einlieferung dieser Bemerkungen an die K. Baubehörden einen streng einzuhaltenden Termin, welcher den Beteiligten durch die Baubehörden bekannt zu geben ist, in der Art festsetzen, daß letztere bei der Aufnahme des jedesmaligen Unterhaltungsetats die Bemerkungen der Beteiligten berücksichtigen können, auch in der rechtzeitigen Anfertigung und Vorlage der Etatkosten-Anschläge nicht aufgehalten werden.

Bei Nichteinhaltung dieses Termins und wenn der Beteiligte nicht wenigstens bei der wirklichen Aufnahme des Etats

diese Bemerkungen übergibt, steht der K. Baubehörde die Befugnis der Annahme zu, daß der Beteiligte keine besonderen Wünsche und Anträge anzugeben hat, vielmehr mit der Aufnahme der K. Baubehörde sich zufrieden stellt. Von dem — die Etatsaufnahmen besorgenden Baubeamten oder Bauassistenten sind, soweit die Wünsche und Anträge der Beteiligten keine Berücksichtigung finden können, in der Kolonne b des Verzeichnisses die desfallsigen Gründe kurz und bündig unter Beisetzung der Unterschrift anzugeben, und ist das in dieser Weise ergänzte Verzeichnis dem über das bezügliche Gebäude angefertigten Kostenanschlage beizuheften.

2c. 2c. 2c.

An die K. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.

---

bb. Innere Kircheneinrichtung.

Nr. 13688.

München den 7. November 1863.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Betreff: Die Streitsache des K. Fiskus gegen die Mitglieder der Kirchengemeinde N. wegen Rückersatz von Kirchen-Einrichtungskosten.

In der Anlage wird der K. Regierungsfinanzkammer zur Kenntnisnahme und sachdienlichen Benützung in vorkommenden ähnlichen Fällen ein abschriftlicher Auszug aus dem oberstrichterlichen Erkenntnisse in rubrizierter Streitsache vom 26. September l. Js. mitgeteilt, in dessen Entscheidungsgründen die Ansicht, daß dem subsidiär Baupflichtigen weder nach bayerischem Landrechte, noch nach den Bestimmungen der Brandenburg'schen Konsistorialordnung vom Jahre 1594 die Verbindlichkeit obliege, für die innere Kircheneinrichtung zu sorgen, ihre nähere Erörterung gefunden hat.

(Gerets Verordnungen-Sammlung Band 34 S. 261.)

An die K. Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheines ergangen.

Nr. 16380.

München den 10. Januar 1864.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Betreff: Die fiskalische Geschäftstabelle für 1862/63, hier die Uebernahme von Kosten für Gegenstände der innern Kircheneinrichtung.

Die K. Regierung, Kammer der Finanzen, hat in dem Berichte vom 20. v. Mts. angefragt, wie sie dem Erkenntnisse vom 20. September v. Js. gegenüber, welches der oberste Gerichtshof in der Sache des K. Fiskus gegen die Mitglieder der Kirchengemeinde N. wegen Rückersatzes von Kircheneinrichtungskosten gefällt hat, in Zukunft sich zu verhalten habe, wenn dem K. Aerar die Uebernahme von Auslagen der inneren Kircheneinrichtung angesonnen wird.

Auf diese Anfrage wird folgende Entschließung erteilt.

Aus der Thatsache, daß obiges Erkenntnis in der markgräflich Brandenburg'schen Konsistorial-Ordnung vom Jahre 1594 über die Verbindlichkeit des Baupflichtigen zur Uebernahme der Kosten für innere Kircheneinrichtung ausreichende Bestimmungen nicht findet, wird wenigstens für dasjenige Rechtsgebiet, in welchem das preußische Landrecht gilt, zu Gunsten des Staatsärars kaum erheblicher Nutzen gezogen werden können. In den unten sogleich näher zu bezeichnenden Fällen der letzteren Art hat nämlich der oberste Gerichtshof der Ansicht gehuldigt, daß der Bau einer Kirche, um darin den Gottesdienst üben zu können, erst dann als vollendet angenommen werden könne, wenn nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich von dem Baupflichtigen alles hergestellt ist, was die Kirche als solche ihrem Zwecke gemäß unmittelbar notwendig hat, und was zu diesem Zwecke in diesem Gebäude stets bleibend vorhanden sein muß.

Hievon ausgehend, hat der genannte Gerichtshof in nachbezeichneten Erkenntnissen:

1) vom 4. Juni 1832 in der Streitsache des Magistrates der Stadt W. als Kirchenverwaltung wider den K. Fiskus,

Kostenbeitrag für Orgel und Glocken zur Kirche in W. betreffend,

2) vom 30. Juni 1846 in der Sache der Kirchenverwaltung zu G. gegen den K. Fiskus wegen Beitrags zu den Kosten des Umgusses der großen Turmglocke zu G.,

3) vom 22. Juni 1847 in der Streitsache der Kirchenverwaltung S. gegen den K. Fiskus, Beitrag zum Baue einer Orgel in der Kirche zu S. betreffend,

die Baupflicht auf die Uebernahme der Kosten für Orgeln und Glocken ausgedehnt.

Ein weiteres oberstrichterliches Erkenntnis vom 20. April 1859 in der Sache der Schulgemeinde H. gegen den K. Fiskus, Bestreitung der Kosten von Schulgerätschaften betreffend, geht teilweise von anderen Grundsätzen aus, indem es anerkennt, daß die ohnehin eine Ausnahme von allgemeinen Rechtsgrundsätzen bildende Last, zu Gunsten Dritter ein Gebäude herzustellen und zu unterhalten, sich nicht auf dessen innere Einrichtung ausdehnen lasse, hat aber die Verbindlichkeit des Kirchenpatrons zur Anschaffung und Unterhaltung der Orgel einer protestantischen Kirche als auf besonderen Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechtes beruhend erklärt.

Wenn ferner das eingangs erwähnte Erkenntnis in der Sache N. ausspricht, daß auch das bayerische Landrecht über die Verpflichtung zur Uebernahme der Kosten für innere Kircheneinrichtung ausreichende Bestimmungen nicht enthalte, so scheint zwar dieser Ausspruch mit der oberstrichterlichen Entscheidung vom 30. März 1858 in der Sache der Gemeinde A. gegen den K. Fiskus wegen Kirchenbaulast insoferne übereinzustimmen, als hier die Verpflichtung zur Uebernahme der Bedürfnisse der inneren Kircheneinrichtung nicht als von selbst aus der Baulast folgend angesehen und erst noch eine besondere Beweisauflage für nötig erachtet wurde. Dagegen hat der oft erwähnte Gerichtshof unter Bezugnahme auf die Anmerkungen zum bayerischen Landrechte Tl. I Hptst. 7 § 42 Ziffer 8 unter dem 9. Dezember 1839 in der Sache der Gemeinde B. gegen den K. Fiskus wegen Ersatzes der Kosten für Umgießung einer Glocke erkannt, daß die Verbindlichkeit zur Wendung der bei einer Pfarrkirche eintretenden

Baufälle sich auch auf die accessoria der Kirche erstrecke. Die Pfarrkirche sei ein templum publicum, daran erkennbar, daß sich hierin beständige Altäre, Glocken und öffentliche Zugänge befänden. Die Glocken, welche sich im Kirchturme befinden und wegen deren dieser vorhanden sei, seien notwendige Beigaben eines öffentlichen Kirchengebäudes, Zugehörungen im gesetzlichen Sinne, könnten nicht beliebig fortgeschafft werden, seien niet- und nagelfest und erforderten besondere mit dem Kirchengebäude in unzertrennbarem Zusammenhange stehende Vorrichtungen, woraus folge, daß der K. Fiskus, welchem die Baulast obliege, auch für die Glocken als accessorium des Kirchengebäudes notwendig gewordene Reparatur zu besorgen habe.

Was dasjenige Gebiet des Königreiches betrifft, für welches das gemeine Recht zur Anwendung kommt, so hat das oberstrichterliche Erkenntnis vom 18. Februar 1845 in der Sache der Kirchengemeinde A. gegen den K. Fiskus, Baulast betreffend, ausgesprochen, daß die innere Einrichtung einer Kirche in der Regel kein Gegenstand der Baulast sei, weil diese nur auf die notwendigen Baufallwendungen sich beschränke, die innere Einrichtung der Kirche aber großenteils auf dem Belieben beruhe. Ferner hat ein am 9. Januar 1860 oberstrichterlich bestätigtes Erkenntnis des K. Appellationsgerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 18. März 1859 in der Streitsache der Kirchenverwaltung K. gegen den K. Fiskus wegen Kirchenbaulast den Beklagten von der Klage auf Herstellung einer Orgel, Kanzel und Emporkirche, dann auf Herstellung der Kirchen- und Beichtstühle entbunden und die Klage auf Herstellung eines neuen Taufsteines in der angebrachten Art abgewiesen. Endlich hat das oberstrichterliche Erkenntnis vom 21. September 1860 in der Sache der Kirchenstiftung H. gegen den K. Fiskus wegen Tragung der Baulast an den dortigen Kirchengebäuden die Reparatur der Kirchenuhr und der Orgel für keinen Ausfluß der Kirchenbaulast, vielmehr beide Gegenstände als zur inneren Einrichtung, die Uhr überdies nicht einmal als zum Gottesdienst gehörig erklärt. Dagegen hat ein oberstrichterliches Erkenntnis vom 7. September 1847 in der Sache des K. Fiskus gegen

die Freiherrn v. S. zu U. und die Pfarreien S. und O., Baulast betreffend (unter Bezugnahme auf die Anmerkungen Kreitmayrs zum b. L. R. I, 7 § 42 Ziff. 7), angenommen, daß das Gesetz selbst zwar nur von Kirchen und Pfarrgebäuden spreche, daß aber hierunter alles verstanden werden müsse, was ein wesentlicher Bestandteil der Gebäude selbst sei, da ein solcher nach Vorschrift der Gesetze ganz die Natur der Hauptsache annehme und alle die Hauptsache betreffenden Rechtsverhältnisse sich von selbst auf deren Zugehörungen erstreckten. Es wurde deshalb der Baupflichtige auch zur Uebernahme der Kosten für die Orgel als eines wesentlichen Bestandteiles einer Kirche verurteilt. In der Sache der Kirchengemeinde E. gegen den K. Fiskus wegen Baupflicht hinsichtlich der Kirchengebäude zu E. hat sich der oberste Gerichtshof unter dem 17. November 1856 dafür entschieden, daß der Umfang der kirchlichen Baulast zwar im allgemeinen nur auf Herstellung und bauliche Unterhaltung des Gebäudes der Kirche samt Turm sich erstrecke, während die innere Einrichtung derselben hievon ausgeschlossen, daß aber Glocken nach katholischem Gebrauche ein wesentliches accessorium der Kirche seien, weshalb der Bestand derselben nebst den dazu erforderlichen Glockenstühlen in zweiter Linie der Kirchenbau-Konkurrenz auflaste.

Vorstehende Zusammenstellung oberstrichterlicher Entscheidungen bestätigt, daß hinsichtlich der Frage, ob die Baupflicht an einem Kirchengebäude auf die Gegenstände der inneren Kircheneinrichtung sich erstrecke, eine feste und gleichmäßige Rechtspflege bisher sich noch nicht gebildet habe und daß nicht geraten erscheine, unter allen Verhältnissen die Kostenübernahme für innere Kircheneinrichtung abzulehnen und auf diese Weise Rechtsstreite hervorzurufen, auf deren günstigen Erfolg mit Sicherheit nicht gerechnet werden kann. Es erscheint daher der Vorschlag der K. Regierung, Kammer der Finanzen, in jedem einzelnen Falle, in welchem es sich bloß um die Ausdehnung der Baupflicht auf Gegenstände der inneren Kircheneinrichtung an sich handelt, zu erklären, daß gegen die Uebernahme der Kosten für Kanzeln, Orgeln, Glocken, steinerne Altartische und Taufsteine unter Verwah-

rung gegen die Annahme einer rechtlichen Verbindlichkeit nichts zu erinnern sei, als der gegenwärtigen Sachlage entsprechend. Was dagegen die Kirchenstühle und Turmuhren anbelangt, so ist jede Uebernahme desfallsiger Kosten unbedingt abzulehnen, es müßte denn ein besonderer Verpflichtungsgrund nachgewiesen sein.

(Gerets Verordnungen-Sammlung Bd. 35 S. 269.)

An die K. Regierung, K. d. Finanzen, von Mittelfranken.

Nr. 4540.

München den 11. Juni 1865.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Innere Einrichtung der prot. Kirche zu T.

Der K. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 11. vor. Mts. nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen erwidert, wie mit Rücksicht auf die Insuffizienz der Kirchenstiftung und der Vermögenslosigkeit der Kirchengemeinde zu T. ausnahmsweise und unter Verwahrung gegen die Annahme einer rechtlichen Verbindlichkeit und gegen alle Folgen für die Zukunft die auf das absolute Bedürfnis beschränkten Kosten für Herstellung der Kirchenstühle zu T. auf das Staatsärar übernommen werden wollen, daß jedoch im Laufe dieses Etatsjahres Mittel zur Bestreitung dieser Kosten nicht mehr verfügbar gestellt werden können.

Die Berichtsbeilagen folgen zur hienach weiteren geeigneten Verfügung im Anschlusse zurück.

An die K. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.

Nr. 9716.

München den 25. Januar 1866.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die innere Einrichtung, hier die Herstellung neuer Kirchenstühle in der prot. Kirche zu T.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 5. Oktober vor. Js. wird nach Einsicht und Prüfung der hiemit vorgelegten Verhandlungen nachfolgende Entschließung erteilt:

Durch die Kirchenstuhlordnung vom 9. Oktober 1813 (Döll. V.-S. Bd. 11 S. 1435) ist für die protestantischen Kirchen die Erhebung eines eigenen Stuhlgeldes vorgeschrieben, das dem Lokalkirchenvermögen ausschließend zugehört, wogegen dieses die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Kirchenstühle durchgängig zu bestreiten hat. Soferne nun das Stuhlgeld und das Lokalkirchenvermögen sich für die Herstellung oder Unterhaltung von Kirchenstühlen als unzulänglich erweist, wirft sich die Frage auf, wem subsidiär die Kostendeckung obliege.

Im allgemeinen muß nach gemeinem Rechte der Grundsatz als geltend angenommen werden, daß sich die kirchliche Baupflicht nur auf die Kirche selbst und die gesetzlich anerkannten Accessorien derselben, nicht aber auf die innere Kircheneinrichtung erstrecke.

Der Aufwand auf die innere Kircheneinrichtung muß daher in der Regel, soferne nicht durch Observanz oder Herkommen etwas anderes statuiert ist, oder privatrechtliche Verbindlichkeiten in Mitte liegen, aus den Renten der Kirche und bei Insuffizienz des Kirchenvermögens nach den Bestimmungen des Gemeindeedikts und des Umlagengesetzes durch Gemeindeumlagen bestritten werden.

Indes wird dieser Grundsatz nicht bei allen Gegenständen der inneren Kircheneinrichtung festgehalten. So wird allgemein angenommen, daß für Errichtung und Wiederherstellung der gemauerten oder steinernen Altartische bei Insuffizienz der Mittel des primär baupflichtigen Kirchenver-

mögens die Konkurrenz der gesetzlich zur subsidiären Baupflicht Berufenen in Anspruch genommen werden könne, da solche Altäre als wesentliche Bestandteile einer Kirche betrachtet werden.

Der gleiche Grund muß aber, wenigstens für protestantische Kirchen, auch hinsichtlich der Kirchenstühle als zutreffend anerkannt werden. Die Kirchenstühle sind in protestantischen Kirchen als durchaus notwendige Requisite der inneren Einrichtung zu erachten, um während des durchschnittlich mindestens eine Stunde, nicht selten auch darüber währenden Gebet- und Predigtgottesdienstes die erforderliche Stille und Ruhe in der Kirche zu erhalten und Kindern, wie älteren und schwächlichen Personen die Teilnahme an demselben zu ermöglichen. Diese Stühle sind daher auch in den meisten Kirchen mit dem Fußboden in unzertrennlichem Zusammenhang und erscheinen als niet- und nagelfeste Gegenstände und wahre Pertinentien der Kirche.

In diesem Sinne wird bereits in der Normativentschließung vom 9. Oktober 1813 bemerkt, daß die dem protestantischen Gottesdienste wesentlich notwendige Ruhe und Stille nur durch die Anweisung bestimmter Sitze an die Gemeindeglieder erhalten werden könne. Desgleichen haben sich im vorliegenden Falle die zuständigen kirchlichen Oberbehörden dahin ausgesprochen, daß in protestantischen Kirchen die Kirchenstühle für die Kultusübung unentbehrlich und sohin als wesentliche Accessorien einer protestantischen Kirche zu erachten seien.

Aus diesen Gründen hat daher die Konkurrenz der subsidiär Baupflichtigen bei Unzulänglichkeit des primär pflichtigen Gotteshausvermögens auch für die Herstellung und Unterhaltung von Kirchenstühlen in protestantischen Kirchen einzutreten.

Die Ansprüche der protestantischen Kirchenverwaltung und Kirchengemeinde T. werden ferner auch durch Berufung auf das bestehende Herkommen und den Uebergang der Verbindlichkeiten des früheren Rothenburger Steueramts auf das Staatsärar begründet und durch diese Rechtstitel allerdings insoferne unterstützt, als die älteren Rechnungen der Reichs-

stadt R. inhaltlich der vorgelegten Akten mehrfache Ausgaben für verschiedene Gegenstände der inneren Einrichtung der Kirche zu T. nachweisen, weshalb auch für einzelne Gegenstände, wie für Glocken und Glockenseile, die Verpflichtung des Staatsärars bereits zugestanden wurde.

Da nun die Frage der Dringlichkeit nach den obwaltenden Verhältnissen und den Gutachten der kirchlichen Oberbehörden bejaht werden muß, auch die Insuffizienz des primär pflichtigen Gotteshausvermögens, wie die subsidiäre Bauverbindlichkeit des Staatsärars anerkannt ist, so wird aus Anlaß der Beschwerde der protestantischen Kirchenverwaltung T. vom 28. September vor. Js., der Kollegialbeschluß der K. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. September v. Js., in Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Oktober 1830 (Döll. V.-S. Bd. XI S. 1422) von oberaufsichtswegen dahin abgeändert:

> daß das K. Staatsärar salva lite als verbunden zu erachten sei, die Kosten für die planmäßige Herstellung der Kirchenstühle in der protestantischen Kirche zu T. zu bestreiten.

Die vorgelegten Akten und Rechnungen folgen im Anschlusse zur weiteren Verfügung mit dem Bemerken zurück, daß der betreffende Kostenbetrag auf den Dispositionsfond für außerordentliche Bedürfnisse des protestantischen Kultus vorgemerkt wurde, die Anweisung jedoch wegen der Erschöpfung des Dispositionsfondes voraussichtlich erst am Schlusse des Etatsjahres erfolgen kann.

An die K. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.

Nr. 921.

München den 24. Januar 1868.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Betreff: Die Baupflicht an Kirchengebäuden.

Nachstehend wird ein Auszug aus dem oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 17. Dezember vor. Js.*) zur Kenntnis ge-

*) Siehe Finanzministerialblatt 1868 S. 11.

bracht, in welchem wiederholt anerkannt wurde, daß der Baupflichtige nach bayerischem und gemeinem Rechte nicht verbunden sei, zur inneren Kircheneinrichtung, insbesondere zur Orgel, Kanzel, Altarbekleidung, Kirchenuhr und zu den Kirchenstühlen irgend etwas beizutragen.

An sämtliche K. Regierungen, Kammern der Finanzen, d. d. Rhs.

---

cc. Anschaffung von Kirchenglocken.

Nr. 11036.

München den 28. Dezember 1867.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Betreff: Der Umguß der Kirchenglocke in S.

Der K. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht vom 6. l. Mts. im bezeichneten Betreff erwidert, daß das K. Staatsministerium der Finanzen, mit welchem über das Gesuch der Kirchenverwaltung S. in vorliegender Frage vom 25. Juli l. Js. Benehmen gepflogen wurde, mit Rücksicht auf die Entscheidungsgründe zu dem oberstrichterlichen Erkenntnis vom 11. Mai l. Js. zur Sache der protestantischen Kirchenverwaltung W. gegen den K. Fiskus wegen Baulast an der inneren Kircheneinrichtung, wornach den besonderen Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts gemäß die Baupflicht auch auf die Glocken sich erstreckt, die Verpflichtung des Staatsärars zur Uebernahme der Kosten für das Kirchengeläute in S. für den Fall der Unzulänglichkeit des örtlichen Kirchenvermögens nicht bestritten, dagegen in Abrede gestellt hat, daß die Erfüllung dieser Verbindlichkeit in einem die Grenzen des absoluten Bedürfnisses überschreitenden Maße gefordert werden könne, wie dies im vorliegenden Fall geschehen sei.

Genanntes Staatsministerium ist nämlich der Ansicht, daß, nachdem die Kirchengemeinde zu S. außer der gesprungenen großen Glocke, deren Umguß dermalen in Frage ist, noch zwei Glocken besitzt, dem dortigen Bedürfnis bezüglich des Kirchengeläutes vollständig genügt sei und zwar um so mehr, als der beabsichtigte Umguß bloß zu dem Zweck geschehen sollte, um einen schönen Klang des Geläutes herzustellen, was sich wohl durch die Rücksichten auf Annehmlichkeit, nicht aber durch solche auf das Bedürfnis begründen lasse.

In Anbetracht dieser Umstände hat denn auch, abgesehen von der weiteren Erwägung, daß es überhaupt dringende Notwendigkeit ist, die Staatsausgaben dermalen zu beschränken, das K. Staatsministerium der Finanzen die Zustimmung zur Uebernahme der Kosten für fraglichen Glockenguß auf das K. Aerar oder zur Gewährung eines Staatbeitrags hiezu abgelehnt und kann daher dem von der Kirchenverwaltung S. desfalls gestellten vorerwähnten Gesuch eine Folge nicht gegeben werden.

An die K. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken ergangen.

Nr. 3333.

München den 31. März 1873.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Der Umguß einer Glocke auf dem Turme der prot. Kirche in W.

Die K. Regierung, K. d. J., wird in Erwiderung des Berichts v. 15. l. Mts. in bezeichnetem Betreff beauftragt, der Kirchenverwaltung W. auf ihre Vorstellung v. 24. v. Mts. eröffnen zu lassen, daß das K. Staatsministerium der Finanzen sich mit den in den Protokollauszügen der K. Regierung, K. d. F., vom 12. Dezember 1869 und 26. Juli 1872 niedergelegten Anschauungen einverstanden erklärt habe, da einer-

seits nicht nachgewiesen sei, daß der Zweck, die Zeit des Gottesdienstes anzukündigen, nur bei dem Vorhandensein von drei Glocken erreicht werden könne und da andererseits die hie und da versuchte Behauptung, zur nötigen Unterscheidung gottesdienstlicher Handlungen sei das Geläute von drei Glocken erforderlich, nur für katholische Pfarrkirchen aufgestellt sei.

An die K. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen.

Nr. 16092.

München den 7. Dezember 1877.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Der Umguß einer zersprungenen Glocke in der protestantischen Kirche zu E., K. Bezirksamts U.

Auf den Bericht vom 28. Oktober l. Js. wird nach vorgängigem Benehmen mit dem K. Staatsministerium der Finanzen und im Einverständnisse mit demselben erwidert, daß die auf 454 M. 75 ₰ veranschlagten Kosten für den Umguß der zersprungenen großen Glocke in der protestantischen Kirche in E. bei der nachgewiesenen Unzulänglichkeit des örtlichen Kirchenvermögens auf das Staatsärar übernommen und einstweilen auf den Dispositionsfond für außerordentliche Bedürfnisse des protestantischen Kultus vorgemerkt werden.

Die K. Regierung, K. d. J., welche die Beilagen des eingangs erwähnten Berichtes zurückerhält, hat hiernach das Weitere zu verfügen, und wegen der Zahlungsanweisung seinerzeit geeignete Vorlage zu machen.

An die K. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.

---

dd. Herstellung von Kirchhofmauern.

Nr. 12417.

München den 11. November 1873.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Deckung der Kosten der Erweiterung des Kirchhofes in O.

Auf den an das K. Staatsministerium des Innern erstatteten und von dort anher abgegebenen Bericht vom 2. September l. Js. bezeichneten Betreffs ergeht nach Einvernahme des K. prot. Oberkonsistoriums nachfolgende Entschließung:

Die Protestanten zu S. waren früher keiner Pfarrei ihres Glaubensbekenntnisses zugeteilt und der katholischen Pfarrei S. im Sinne des § 87 der II. V.-B. einverleibt. Ihre Begräbnisstätte hatten sie auf dem Kirchhofe zu S. Im Jahre 1863 wurden die Protestanten von S. nach O. eingepfarrt, woselbst ein eigener Kirchhof besteht. Dieser Kirchhof wurde im Jahre 1869 erweitert und der für die Herstellung der Umfassungsmauer nötige Aufwand durch Umlagen gedeckt.

Die Protestanten in S. weigerten sich, hiebei zu konkurrieren, wurden indes durch Beschluß des K. Bezirksamts H. vom 17. März, bestätigt durch Regierungsentschließung vom 19. Juli l. Js., für schuldig erkannt, an der Kostendeckung teilzunehmen. Dieselben haben deshalb Beschwerde erhoben und in derselben den Art. 38 der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 als verletzt bezeichnet. Nach dieser Gesetzesstelle bilde die Herstellung und Unterhaltung der Begräbnisplätze eine Obliegenheit der politischen Gemeinden und sei daher die Beiziehung der Protestanten von S. zu den Umlagen für die Erweiterung des Kirchhofs in O. rechtlich ausgeschlossen.

Die Würdigung der Sache veranlaßt nachstehende Bemerkungen:

Die Beerdigungsplätze sind entweder Anstalten der politischen Gemeinden oder Anstalten der Kirchengesellschaften.

Im ersten Falle haben alle Gemeindeangehörige ohne

Unterschied des Glaubensbekenntnisses einen Anspruch, auf dem Begräbnisplatze beerdigt zu werden und ist derselbe gleich anderen gemeindlichen Anstalten nach Maßgabe der Gemeindeordnung von der politischen Gemeinde zu unterhalten.

Im letzten Falle besitzen zunächst nur die Mitglieder der Kirchengesellschaft ein Anrecht auf den Beerdigungsplatz, der dann auch nicht von der politischen Gemeinde, sondern — von etwaigen Verpflichtungen Dritter abgesehen — von der Kirchengesellschaft in Stand zu erhalten ist. Eine Ausnahme hievon macht das Religionsedikt in § 100, indem es hier bezüglich der Benützung der einer Kirchengesellschaft eigentümlich gehörigen Begräbnisplätze ein gesetzliches Simultaneum konstituiert. Hienach soll dann, wenn ein Religionsteil keinen eigenen Kirchhof besitzt oder bei der Teilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich nicht anlegt, der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnisplatz für sämtliche Einwohner des Ortes betrachtet werden, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämtliche Religionsverwandte beitragen müssen.

Die beiden Begräbnisplätze zu S. und O. sind nun nach Inhalt der Akten Anstalten von Kirchengesellschaften. Von einer Verbindlichkeit der politischen Gemeinde, für die Kosten der Erweiterung des Kirchhofes in O. einzutreten, wie dies von den Protestanten in S. behauptet wird, kann deshalb, und da ein etwaiger besonderer Verpflichtungsgrund nicht nachgewiesen ist, keine Sprache sein. Es kann sich sohin nur um die Frage handeln, ob die Protestanten von S. nach und infolge ihrer Umpfarrung nach O. für den Aufwand auf den Begräbnisplatz daselbst beitragspflichtig seien. Diese Frage würde wohl zu bejahen sein, wenn Sepulturverband und Kirchengemeindeverband stets der gleiche sein müßte, so daß alle Angehörige einer Kirchengemeinde nur auf einen Begräbnisplatz angewiesen wären.

Eine derartige Kongruenz beider Verbände besteht aber weder allenthalben thatsächlich, noch erscheint sie rechtlich geboten. Insbesondere ist nach der Auslegung, welche der § 100 der II. V.-B. im Einverständnis der Staatsregierung mit sämtlichen kirchlichen Oberbehörden gefunden hat, der im Orte

befindliche Kirchhof auch dann als gemeinschaftlicher Begräbnisplatz für die Ortseinwohner zu betrachten, wenn ein Religionsteil, welcher keinen eigenen Kirchhof daselbst besitzt, einer anderwärts mit eigenem Kirchhof versehenen Pfarrei seines Glaubensbekenntnisses zugeteilt wird (cf. Döll. V.-S. Bd. 23 S. 82 ff.).

Für die Protestanten in S. bildet mithin der Kirchhof zu S. nach wie vor ihrer Umpfarrung den ordentlichen Begräbnisplatz, zu dessen Unterhaltung sie gegebenen Falls verhältnismäßig mitbeizutragen haben. Unter diesen Umständen kann die Gesamtheit der in S. wohnenden Protestanten nicht als pflichtig erachtet werden, an den Umlagen für die Erweiterung des Kirchhofes in O. teilzunehmen. Soferne übrigens protestantische Einwohner von S. Beerdigungen auf dem Kirchhofe zu O. vornehmen lassen sollten, bleibt der Kirchenverwaltung O. die Erwägung anheim gegeben, ob für diesen Fall etwa eine besondere Begräbnisgebühr einzuführen und nach ordnungsmäßiger Festsetzung derselben von den Beteiligten als Beitrag für den Aufwand auf den Begräbnisplatz zu erheben sei.

Vom Standpunkte des öffentlichen Rechts, — insoweit es sich um die Regelung des Sepulturverbandes und der aus diesem Verbande entspringenden Konkurrenzpflicht handelt, — kann demzufolge der Anspruch der Kirchenverwaltung O. nicht als begründet erachtet werden.

Soferne aber die Kirchenverwaltung etwa aus dem Titel der Kirchenbaulast ein Anrecht darauf zu besitzen glaubt, daß die Protestanten von S. zu den Kosten der Erweiterung des Begräbnisplatzes in O. mitkonkurrieren, erscheint die Würdigung der Sache der Kompetenz der Verwaltungsbehörden entrückt. Denn Streitigkeiten in dieser Beziehung sind privatrechtlicher Natur und gehören als solche vor die Gerichte.

Ständeabschied vom 29. Dezember 1831 Z. 46.
G.-Bl. S. 102.
Komp. Konfl.-Erk. vom 19. Juli 1858.
R.-Bl. S. 1023 ff.
Komp. Konfl.-Erk. vom 17. Oktober 1859.
R.-Bl. S. 1043 ff.

Zu einem Ausspruche in dieser Richtung erscheint sohin für die Verwaltungsbehörden kein Anlaß gegeben, umsoweniger als die bezügliche Erweiterung des Begräbnisplatzes bereits längst ausgeführt ist und somit auch eine etwaige provisorische Bescheidung im Verwaltungswege nicht weiter in Frage kommen kann.

Bl. f. adm. Pr. Bd. 12 S. 334.

Aus vorstehenden Erwägungen werden die angefochtenen beiden Beschlüsse vom 17. März und 19. Juli l. Js. hiemit dahin abgeändert, daß der Anspruch der Kirchenverwaltung O. gegen die Protestanten von S. auf Konkurrenz zu den Kosten der Erweiterung des Begräbnisplatzes in O. vom Standpunkte des öffentlichen Rechts zurückzuweisen, der genannten Kirchenverwaltung aber unbenommen zu lassen sei, ihre allenfallsigen privatrechtlichen Ansprüche auf dem Rechtswege vor den zuständigen Gerichten geltend zu machen.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

---

5. Wendung der kleinen Baufälle.*)

München den 7. Mai 1862.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Wendung der kleinen Baufälle während der Interkalarperiode.

Nachdem im Regierungsbezirke Mittelfranken in neuerer Zeit öfters Fälle vorgekommen sind, in welchen da, wo die Allerhöchste Verordnung vom 28. Februar 1851, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr., Anwen-

*) Zur Bescheidung der in Anlaß einer Baufallschätzung entstehenden Streitigkeiten sind nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden zuständig (oberstrichterliches Erkenntnis vom 27. Dez. 1860 — Regier.-Bl. 1861 S. 117).

dung findet, für die während der Interkalarperiode entstandenen kleinen Baufälle, insbesondere für das Ausweißen von Zimmern von Seiten des K. Staatsärars Ersatzansprüche gegen die Pfarrverweser eventuell gegen die Interkalarkassen geltend gemacht wurden, so wird nach Einvernehmung der beiden K. Konsistorien für zweckmäßig erachtet, bestimmte Grundsätze aufzustellen, nach welchen sich kirchlicherseits solchen Ansprüchen gegenüber zu richten ist.

Demgemäß wird nachfolgendes verfügt:

1) Der Regel nach kann einem Verweser für die Abnützung derjenigen Räumlichkeiten, die er zu seiner Wohnung bedarf, keinerlei Haftbarkeit zugewiesen werden. Erwachsen für diese Abnützung — wie es etwa bei außergewöhnlich lange andauernden Verwesungen ausnahmsweise stattfinden kann — besondere Kosten, so hat dafür die Interkalarkasse einzutreten.

2) Wählt ein Verweser solche Räume zu seiner Wohnung, welche nach Inhalt der Baufallschätzung auf Rechnung des abgegangenen Pfarrers vor dem Eintritt des neuen Nutznießers ohnehin in Stand gesetzt werden müssen, so entzieht er sich damit von selbst allen etwaigen späteren Weitwendigkeiten, auch wird sich eine solche Wahl meist schon dadurch empfehlen, daß gerade die wohnlicheren Räume auch diejenigen sein werden, deren neue Instandsetzung bei dem Eintritt eines Personalwechsels als notwendig erkannt wird.

3) Wählt ein Verweser dagegen solche Räume zu seiner Wohnung, welche nach Inhalt der Baufallschätzung so wohl erhalten befunden worden sind, daß deren neue Instandsetzung nicht als erforderlich erachtet wurde, so liegt ihm bezüglich deren Benützung eine besondere Sorgfalt ob, und wenn bei dem Einzug des neuen Pfarrers gleichwohl eine neue Instandsetzung sich als notwendig herausstellt, so können die hiefür erwachsenden Kosten nur dann ihre Deckung aus der Interkalarkasse finden, wenn die K. Baubehörde ausdrücklich bezeugt, daß dem Verweser keine Verschuldung zur Last fällt.

4) Unter allen Umständen sind die Verweser verpflichtet, sofort bei ihrem Eintritt von der Baufallschätzung Kenntnis zu nehmen und etwaige Erinnerungen hiegegen bezüglich der-

jenigen Räume, die sie zur Wohnung wählen, der K. Baubehörde ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

Unterläßt ein Verweser dieses Benehmen mit der K. Baubehörde, so ist er für die aus dieser Versäumnis allenfalls hervorgehenden Ersatzansprüche haftbar.

5) Für die Vornahme der gewöhnlichen Reinigung, für Lüftung u. s. w. bleiben die Verweser jedenfalls haftbar.

2c. 2c. 2c.

An das K. Konsistorium Ansbach.

München den 28. Februar 1851.

Maximilian II., König 2c.

Betreff: Die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die in der Instruktion über die administrative Behandlung des Bauwesens vom 13. August 1819 enthaltenen Bestimmungen wegen Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude einer Revision zu unterstellen und verordnen was folgt:

Titel I.

Von den Pflichten der Nutznießer der Staatsgebäude im Allgemeinen.

§ 1.

Der Nutznießer hat die Wohnung wie ein sorgfältiger Hausvater in stets reinlichem Zustande zu erhalten und ordnungsgemäß zu gebrauchen. Jeder Mißbrauch der dem Nutznießer überwiesenen Räume, z. B.

a) das Aufbewahren gefährlicher, leicht entzündbarer oder explosibler Stoffe in Zimmern und auf Speichern,

b) das Aufbewahren von Asche, namentlich Torfasche, in anderen Räumen als in Kellern oder feuerfesten Gewölben,

c) das Legen und Spalten von Holz auf Dachböden und in anderen für solchen Zweck nicht bestimmten und eingerichteten Räumen,

d) das Aufspeichern von Getreide, Feld- und Gartenfrüchten in Gemächern, welche hiezu nicht bestimmt und eingerichtet sind,

e) das Waschen und Aufhängen der Wäsche in Zimmern und Küchen, wenn letztere nicht im Erdgeschoße sich befinden und für solchen Zweck besonders eingerichtet sind, gleichwie in Küchen zu ebener Erde über Kellern, wenn besondere Waschgelegenheiten vorhanden sind,

f) die Verwendung von Kammern zu Ställen für Geflügel oder andere die Fußböden und dergleichen verunreinigende Tiere,

g) das Aufstellen von Blumentöpfen ohne Untersätze auf die Gesimsbretter oder die Fußböden,

h) das Pflanzen von Gesträuch und Bäumen längs dem Mauerwerk, das Anhäufen von Erde, Schutt oder Dünger daselbst,

ist untersagt.

§ 2.

Keinem Bewohner eines Staatsgebäudes ist es ohne besondere Erlaubnis gestattet, andere Individuen, welche nicht seinem Familien- oder dem besonderen Dienstesverbande angehören, in die ihm überwiesene Wohnung aufzunehmen. Insbesondere ist auch dem Bewohner nicht erlaubt, Wohnungsteile oder Nebengebäude, z. B. Stallungen, Scheunen, Speicher, Keller und dergleichen, gegen eine ihm zufließende Rente in Aftermiete zu geben. rc. rc.

§ 3.

Streng verboten bleibt jede eigenmächtig von dem Bewohner an den Gebäuden und Zugehörungen derselben vorzunehmende Veränderung, z. B.

a) die Umänderung eines großen Zimmers in zwei kleinere mittelst Einziehung einer neuen Wand oder eines Verschlages mit Brettern, ferner die Herausnahme einer Scheidemauer oder Wand, um zwei Zimmer in eines umzuwandeln;
b) alle Veränderungen in den Küchen und Gewölben an Thüren, an Fensterstöcken und Fenstergittern, dann an Kaminen, Ofenversetzungen und Ofenaustauschungen;
c) Balken, Säulen, Schwellen, Pfähle und Riegel auszuschneiden, Mauerwerke durchzuschlagen und neue Oeffnungen nach Willkür einzubrechen, welcher Grund oder Vorwand immer dazu vorhanden sein mag.

Tritt ein solcher Fall ein, und ist durch die einschlägige K. Baubehörde hergestellt, daß der Bewohner eigenmächtig verfahren ist, so verfällt derselbe in die Bezahlung der Kosten der Herstellung und verliert jeden Eigentumsanspruch auf das Hergestellte.

Erscheint die eigenmächtige Veränderung aber ganz unzweckmäßig, oder wohl gar dem Gebäude nachteilig, so ist der Veranlasser verbunden, auf seine Kosten den vorigen Stand wieder herzustellen. Außerdem haftet derselbe für allen aus seiner Eigenmächtigkeit hervorgegangenen Schaden.

§ 4.

Die Wendung der Baufälle aller Art, welche aus unterlassener rechtzeitiger, oder unzureichend vorgenommener Wendung der kleinen Baufälle, wie solche in Titel III gegenwärtiger Verordnung angegeben sind, aus nicht rechtzeitig und nicht gehörig vollzogenen Räumungen und Reinigungen, aus Mangel an Aufsicht, aus Fahrlässigkeit, aus gewaltsamen Beschädigungen des Nutznießers oder seiner Angehörigen, oder aus Mißbrauch in der Benützung überhaupt hervorgegangen sind, fällt dem Nutznießer zur Last.

§ 5.

Werden durch zufällige Elementareinwirkungen, als durch Blitz, Hagel, Sturm, Hochgewässer, Wolkenbrüche, Feuer oder durch fremde Gewaltthat, oder Kriegsereignisse und dergleichen.

Staatsgebäude bedeutend beschädiget, so ist es Pflicht der Bewohner, sogleich bei der einschlägigen K. Baubehörde Anzeige zu erstatten, damit in der Zeit, wo die erlittenen Beschädigungen noch mit Verlässigkeit beurteilt werden können, die technische Besichtigung vorgenommen, auf der Stelle Anstalt zur Abhilfe gemacht, und dabei untersucht werde, ob in dem einen oder dem anderen Falle der Bewohner oder seine Angehörigen durch Fahrlässigkeit keine Schuld auf sich geladen haben.

Trägt der Bewohner keine Schuld, so fallen die auf solche Weise entstandenen großen als auch kleinen Baufälle dem Baufond zur Last, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen einen verpflichteten Dritten.

In den Fällen dagegen, wo zur Abwendung der Gefahr augenblickliche Vorkehrungen erforderlich sind, z. B. die Unterstützung eines dem Einsturz drohenden Gebäudes oder Gebäudeteiles, unverschiebliche Ausbesserungen wahrgenommener Gebrechen an Kaminen, Feuerläufen und Feueranlagen aller Art, die Reparatur einzelner Stellen an Dächern, wenn eine Verzögerung den Einsturz der Decken und dergl. wegen eindringender Nässe zur Folge haben würde u. dergl., liegt dem Bewohner ob, das zur Abwendung der Gefahr Erforderliche sogleich selbst zu veranlassen, gleichzeitig aber der K. Bauinspektion hievon Kenntnis zu gebeu, welche für den Ersatz der passierlichen Auslagen zu sorgen hat.

§ 6.

Wenn äußere Fensterläden an Staatsgebäuden sich befinden und die Fenster durch Sturm, Hagelschlag oder fremde Gewaltthat beschädiget werden, so hat der Bewohner die Herstellungskosten selbst zu bestreiten, weil ihm die Mittel an die Hand gegeben sind, sich gegen Schaden zu sichern.

Findet sich aber bei der Untersuchung, oder kann mit Verlässigkeit nachgewiesen werden, daß dem Bewohner keine Vernachlässigung zur Last liegt, so werden jene durch unverschuldete widrige Ereignisse veranlaßten Baukosten von dem Aerar getragen und das Beschädigte wird auf Staatskosten hergestellt.

Titel II.
Von der Reinigung und von den kleinen Baufällen, deren Wendung den Nutznießern der Staatsgebäude obliegt.

§ 7.

Dem Nutznießer liegt die Reinigung aller ihm zur Nutznießung überwiesenen Räume ob, mit Einschluß der Beseitigung und des Abführens des Unrates, insbesondere

a) der Zimmer, Küchen, Kammern, Gänge, Keller, Speicher und deren Bestandteile, d. i. der Fußböden, Wände, Decken, Thüren, Fenster, Läden, Treppen, Gebälke, Wassergüsse nebst Abfallröhren u. dergl.;
b) der Räume der Wirtschaftsgebäude aller Art und ihrer Bestandteile;
c) der Freitreppen, Freimauern, Höfe, Pflaster, Wege u. dergl.;
d) der Zisternen und Schwindgruben.

Wenn ein Staatsgebäude von mehreren Bewohnern (Parteien) benützt wird, oder wenn dasselbe Amtslokalitäten und Amtswohnungen enthält, so ist in das bei der Ueberweisung aufzunehmende Protokoll, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der §§ 86 und 87 gegenwärtiger Verordnung, auch bezüglich der Obliegenheit der Reinigung die geeignete Ausscheidung aufzunehmen.

Zu Reinigungsarbeiten, welche wegen Elementarereignissen oder wegen auf Kosten des Baufondes vorgenommenen Baufallwendungen erforderlich sind, oder welche nur mit Anwendung künstlicher Vorrichtungen, z. B. mittelst Gerüsten, Flaschenzügen u. dergl. vollzogen werden können, ist der Nutznießer nicht verpflichtet.

§ 8.

Das Ausweißen oder Tünchen aller dem Nutznießer überwiesenen Räume hat durch denselben wenigstens alle zwei Jahre zu geschehen, jene Fälle ausgenommen,

a) wo eine stärkere Abnützung die Erneuerung des Anstriches in einem kürzeren Zeitraume, z. B. in bewohnten Zimmern, Küchen u. dergl. und

b) wo eine geringere Abnützung die Erneuerung des Anstriches nach einem längeren Zeitraume entbehrlich macht, z. B. in weniger benützten Zimmern, in Dachräumen, Kellern, Ställen, Holzlegen u. dergl.

Im ersten Falle ist die K. Baubehörde ermächtiget, den Nutznießer zum regelmäßigen Vollzuge zu veranlassen, im zweiten ist sie befugt, ihn davon zu entbinden.

Das Weißen sämmtlicher Räume, selbst der farbig getünchten oder tapezierten, hat bei dem Wechsel der Nutznießer zu geschehen, wenn es von der K. Baubehörde als notwendig erachtet wird.

Das vollständige Abschiefern der Decken und Wände und das hiedurch notwendige frische Aufziehen mit feinem Mörtel zur Erlangung ebener Flächen gehört nicht mehr zur Verpflichtung des Bewohners.

Die bei dem Ausweißen oder Tünchen vorkommenden kleinen Putzausbesserungen und das Abschiefern einzelner Stellen der Decken und Wände gehören zu den Obliegenheiten des Nutznießers.

§ 9.

Dem Nutznießer liegt ob: das Ausputzen und Verstreichen der Zimmer-, Koch-, Brat- und Backöfen, der Rauchröhren und Feuerläufe, die Reparatur der Bratröhren und Waschkessel, sowie die hiedurch veranlaßte Ausbesserung des Mauerwerkes, Mauerputzes und Anstriches, dann die Befestigung locker gewordener Thürchen, Feuerröste, Herdplatten, Rauchröhren, sowie überhaupt die Befestigung aller Teile der Feuerungen aller Art.

Das Umsetzen der Oefen und die Erneuerung einzelner Teile derselben, sowie der Feuerungen aller Art, z. B. die Anschaffung und Verwendung neuer Kacheln, neuer Trommeln, neuer Bratröhren, neuer eiserner Herdplatten und Wasserkessel, neuer Stücke von Rauchröhren und der steinernen und eisernen Bekleidungen, neuer Bänder und Kloben, gehört nicht zu den Pflichten des Nutznießers. Desgleichen kann ihm die Herstellung des hiedurch veranlaßten Mauerputzes und Anstriches nicht angesonnen werden.

§ 10.

Die Befestigung locker gewordener Steine der Pflaster der Backöfen, Herde, der Böden in Küchen, Kellern und Vorfletzen, dann das Verstreichen der Fugen, sowie das Befestigen einzelner, locker gewordener Pflastersteine in Hofräumen liegt dem Nutznießer ob.

Die teilweise oder gänzliche Erneuerung oder Umlegung der Plattenböden und Pflasterböden fällt dem Baufond zur Last.

Wird von der K. Baubehörde die gänzliche Umlegung eines Pflasters als notwendig erachtet, so ist der Nutznießer von allen Kosten befreit.

§ 11.

Dem Nutznießer liegt ob:

a) das Befestigen locker gewordener Fensterstöcke und das Verstreichen der Fugen;
b) das Befestigen locker gewordener Fensterrahmen und Fenstersprossen, sowie das Verkitten der Fugen;
c) das Befestigen locker gewordener Fensterbeschläge, als Winkelbänder, Scheinhacken, Kegel, Vorreiber, Spreitzstangen, Schlußstangen u. dgl., dann die Ausbesserung und Wiederbefestigung schadhaft gewordener aber nicht die Anschaffung neuer Beschlägteile;
d) die Anschaffung zu Verlust gegangener Beschläge und das Anschlagen derselben;
e) das Befestigen und Verkitten oder Verbleien lockerer, und die Auswechslung zerbrochener Fenstergläser;
f) das Befestigen der Fensterbretter und das Verstreichen der Fugen.

Sind aber die in dem gegenwärtigen § 11 bezeichneten Reparaturen eine Folge mangelhafter Konstruktion, so trägt die diesfallsigen Kosten der Baufond.

Die Reparatur und das Anpassen des alten Beschläges an neue Rahmen und Stöcke fällt dem Baufond zur Last.

§ 12.

Zur Befestigung locker gewordener Fußböden, dann zur Befestigung und Ausbesserung der Ausspänungen, auch wenn

hiezu neue Späne erforderlich sind, ist der Nutznießer verpflichtet, es sei denn, daß diese Baufälle, durch die Beschaffenheit des Baumateriales, z. B. durch Verwendung nicht gehörig ausgetrockneten Holzes, kurze Nägel, schadhafte oder nicht gehörig befestigte Unterlaghölzer u. dgl. verursacht worden sind; in diesen Fällen hat die Baufallwendung der Baufond zu bestreiten.

§ 13.

Die Befestigung locker gewordener Teile der Wandvertäfelungen, der Teile unter sich und an die Wand, ist Sache des Nutznießers. Die Erneuerung einzelner Teile nnd die damit verbundene Befestigung anstoßender Teile liegt dem Baufond ob. Die bei der bloßen Befestigung erforderliche Ausbesserung des Verputzes und Anstriches trifft den Bewohner, bei der Erneuerung aber, gleichwie auch dann, wenn derlei Baufallwendungen aus mangelhafter Konstruktion hervorgegangen sind, den Baufond.

§ 14.

Die Befestigung locker gewordener Thore und Thüren sowie des Futters und der Verkleidung, mit Inbegriff der zum entsprechenden Schluß erforderlichen Vorkehrungen, dann die Unterhaltung der Ausspänungen und Aufleistungen ist Sache des Nutznießers, es sei denn, daß derlei Baufällen eine der im obenstehenden § 12 erwähnten Ursachen zu Grunde liegt, oder daß einzelne Teile erneuert werden müssen, z. B. Füllungen, Friese, Verkleidungsstücke u. dgl., wo dann die Wendung des Baufalles dem Baufond obliegt.

§ 15.

Die Befestigung der Läden, das Richten derselben behufs eines entsprechenden Schlusses und deren Ausbesserung ist Sache des Nutznießers, wenn nicht neue Teile, z. B. neue Leisten, neue Fütterungen u. dgl. erforderlich sind, und wenn die Beschädigung nicht durch Elementarereignisse, oder durch eine der im obenstehenden § 12 erwähnten Ursachen entstanden ist. In diesen Fällen treffen die Kosten den Baufond.

§ 16.

Die Befestigung locker gewordener Teile der Stiegen und Stiegengeländer unter sich, dann ihre Verbindung mit Boden, Wand und Decke, wo dieselbe mangelhaft geworden ist, die Festigung der Metallverbindungen, das Verkitten und Verstreichen der Fugen u. dgl., überhaupt jede derartige Ausbesserung liegt dem Nutznießer ob.

Wenn aber zur Reparatur neue Teile, z. B. neue Tritte, Fußbretter, Zargen- oder Wangenstücke u. dgl. erforderlich sind, oder wenn der Baufall aus einer der im obenstehenden § 12 erwähnten Ursachen hervorgegangen ist, so hat die Kosten der Baufond zu tragen.

§ 17.

Die Befestigung, das Ausputzen und die Ausbesserung der Schlösser, auch wenn einzelne Teile erneuert werden müssen, die Anschaffung der zu Verlust gegangenen Schlüssel und die Abänderung der Schlösser als Folge derselben, dann die Befestigung und Ausbesserung der Beschläge an Thoren, Thüren und Läden, ist Sache des Nutznießers.

Dagegen trifft die Anschaffung und Verwendung neuer Schlösser, Kloben, Bänder, Riegel u. dgl. an Thoren, Thüren und Läden den Baufond, wenn diese Gegenstände keiner Reparatur mehr fähig sind, oder wenn der Nutznießer das Bedürfnis der neuen Anschaffung durch Vorlage der unbrauchbar gewordenen Gegenstände nachweisen kann.

Die Reparatur der Schlösser, Bänder u. dgl. bei Wiederverwendung an neuen Thoren, Thüren, Läden u. dgl. trifft den Baufond.

§ 18.

Die Erhaltung der Oelfarbanstriche und das Firnissen der Gegenstände aller Art im Innern der Gebäude, mit Ausnahme der Fensterstöcke, Fensterrahmen und Fensterbretter, liegt dem Bewohner insoweit ob, als es sich um Ergänzung einzelner von Farbe entblößter Stellen handelt.

Wird der Anstrich von ganzen Gegenständen erneuert, z. B. eines Thorflügels, eines Thürflügels, einer Thürbekleidung,

einer Wandvertäfelung, eines Gemaches u. dgl., so geschieht es auf Kosten des Baufonds. Entstehen bei der Wendung kleiner Baufälle Beschädigungen des Oelanstriches, so hat dieselben der Bewohner wieder herstellen zu lassen.

Alle übrigen Oelfarbenanstriche, welche im gegenwärtigen § 18 nicht bezeichnet sind, insbesondere an dem Aeußeren der Gebäude, liegen dem Baufond ausschließlich ob.

§ 19.

Die Erhaltung und Erneuerung der im Innern der Gebäude bestehenden Leimfarbanstriche ist ausschließlich Sache der Nutznießer.

§ 20.

Das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren liegt dem Nutznießer ob.

Die Reparaturen dieser Gegenstände werden nach den bezüglich der Fenster und Thüren durch gegenwärtige Verordnung erteilten Bestimmungen beurteilt und vollzogen.

§ 21.

In Ansehung der Unterhaltung jener Einfriedigungen, welche nach lit. b § 92 Tit. IX gegenwärtiger Verordnung Gegenstand des Hausinventars sind, liegt dem Nutznießer ob:

a) die Befestigung lockerer und die Ausbesserung schadhafter Bretter, Planken, Stacketen und Stückel an Zäunen; dann die Ergänzung fehlender oder morscher, oder nicht mehr zu befestigender Bretter, Planken, Stacketen und Stückel, wenn deren Anzahl nicht den zwanzigsten Teil und darüber der ganzen Anzahl beträgt;
b) die Befestigung der übrigen Teile an Bretter-, Planken-, Stacketen- und Stückel-Zäunen, z. B. der Säulen, Pfosten, Schwellen, Riegel u. dergl.;
c) die Unterhaltung der Hecken und die Einfassungen der Höfe und Grundstücke mit Stangen.

Die Unterhaltung der Thore und Thüren nebst Beschlägen der genannten Einfriedigungen richtet sich nach den in den vorstehenden §§ über diese Gegenstände erteilten Bestimmungen.

Alle übrigen Reparaturen der genannten Einfriedigungen, dann des Gemäuers derselben, sowie der Hof- und Garten-Mauern treffen den Baufond. Dieser darf aber nicht zur Erhaltung von Einfriedigungen, bei welchen die Baupflicht von Seite des Staatsärars nicht besteht, oder bei welchen die Notwendigkeit durch die betr. K. Regierung oder K. Zentralstelle nicht anerkannt ist, in Anspruch genommen werden.

§ 22.

Die Bestimmungen der vorausgehenden Paragraphe dieses Titels finden volle Anwendung auf die Stallungen, Scheunen und Wirtschaftsgebäude überhaupt, jedoch mit der auf Seite des Nutznießers weiter ausgedehnten Unterhaltungspflicht bezüglich:

a) der Raufen, Krippen, Tröge, Wasserbehälter, Brückungen, Dielenbelege, Pflaster, Kanäle, Rinnen, Stände und Holzwände in den Stallungen aller Art;

b) der Viertelwände, Thore, Thüren und Dreschtennen von Holz,

bei welchen Gegenständen die Unterhaltung dem Nutznießer auch in dem Falle obliegt, daß hierzu einzelne neue Teile erforderlich sind, z. B. Brückhölzer in den Ständen, Steine und Holzwürfel zu den Pflastern der Ställe und Stallrinnen, Bretter an den Viertel- und Abteilungswänden, Dielen der hölzernen Dreschtennen, einzelne Bestandteile der Thüren und Thore.

Die Anschaffung neuer Pfosten, Büge, Schwellen und Pfetten trifft den Baufond.

Die vollständige Erhaltung des Lehmschlages der Dreschtennen ist Sache des Nutznießers.

§ 23.

Bei Brunnen liegt dem Nutznießer ob: die Befestigung locker gewordener Teile des Brunnenmantels, die Befestigung und Verdichtung des Auslaufrohres, die Befestigung des Pumpenschwengels, das Verdichten der Fugen der hölzernen Brunnentröge und die Ausbesserung der Zieheimer.

Alle übrigen Baufallwendungen an laufenden Brunnen, Ziehbrunnen, Springbrunnen, Zisternen, Wasserleitungen,

Quellenfassungen und Wasserstuben hat der Baufond ganz oder in Gemeinschaft mit den übrigen hiezu verpflichteten Wassergenossen zu tragen.

§ 24.

In Ansehung der zur Staatsrealität gehörigen und in dem Hausinventar vorgetragenen Baugegenstände der Gärten wird folgendes vorgeschrieben:

a) die Erhaltung der Geländer und Gitterwerke, welche nicht zu den Einfriedigungen des § 21 gehören, der Spiel- und Kegelbahnen, der Ruhebänke u. dergl. gehört zu der Verpflichtung der Nutznießer im ganzen Umfange,

b) die Baufälle an Gartenhäusern, Gewächshäusern, Brunnen, Wasserbehältern, Wasserleitungen, Zisternen u. dergl. werden nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen beurteilt und gewendet.

rc. rc. rc.

Tit. VI.
Von der Aufsicht auf die Staatsgebäude.

§ 69.

Wenn der Nutznießer des Staatsgebäudes etwaige Einwendungen gegen die ihm von dem K. Baubeamten, oder dessen Stellvertreter, oder von der K. Baubehörde angesonnene Baupflicht, oder gegen das Vorhandensein des von denselben angenommenen Baufalles nicht innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des von ihm bestätigten Empfanges der an ihn ergangenen schriftlichen Aufforderung gerechnet, oder, falls zur Baufallwendung ein kürzerer Zeitraum vorgezeichnet wurde, vor dem Auslaufe desselben bei der K. Regierung, K. d. J., schriftlich anzeigt, so gilt die Unterlassung als stillschweigend erfolgte Anerkennung des Baufalles.

§ 70.

Ist der Nutznießer der an ihn ergangenen Aufforderung innerhalb der gegebenen Frist nicht nachgekommen, so liegt dem K. Baubeamten oder dessen verpflichteten Stellvertreter

ob, bei der nächsten Besichtigung des Gebäudes die betreffenden Arbeiten zu veranschlagen, zu verakkordieren und sogleich zur Ausführung anzuordnen. Hierzu bedarf es keiner weiteren Ermächtigung von Seite des Vorgesetzten, jedoch hat der K. Baubeamte oder dessen Stellvertreter unmittelbar hernach bei der K. Bauinspektion die Vorlage des Kostenverzeichnisses an die K. Kreisregierung, K. d. J., zu veranlassen.

Dieselbe hat ohne Verzug die erforderlichen Vorschüsse bei dem baurechnungsführenden Amte anzuweisen und den erlaufenden Kostenbetrag mittelst Abzuges an dem Gehalte des Staatsdieners oder Bewohners zu erholen.

Es darf jedoch der Betrag, welcher an dem Gehalte zur Ausübung des Retentionsrechtes zurückbehalten wird, nie die im § 73 des Gesetzes vom 10. November 1837 (Gesetzblatt Seite 84 und 85), als im Wege der Hilfsvollstreckung angreifbar bezeichnete Rate, übersteigen.

Gegen solche Nutznießer, welche aus Staatskassen keine fixen Gehalte beziehen, ist mit gerichtlicher Klage vorzuschreiten.

Wenn die Einschreitung gegen Nutznießer von Staatsgebäuden geschieht, welche zur Verwaltung der K. Regierung, K. d. F., oder der K. Zentralstellen gehören, so hat die K. Kreisregierung, K. d. J., die Mitwirkung jener Stellen in Anspruch zu nehmen.

rc. rc. rc.

Titel VII.

Von der Vornahme der Baufallschätzungen und Baufallwendungen bei Veränderungen in der Person der Nutznießer der Staatsgebäude.

§ 75.

Wird infolge einer Versetzung, Quieszierung, Resignation, eines Todesfalles oder einer andern Ursache ein Staatsgebäude von dem bisherigen Nutznießer oder Inwohner verlassen, so hat die K. Regierung, Kammer des Innern oder der Finanzen, oder die K. Zentralstelle, in deren Verwaltungskreis das in Frage stehende Staatsgebäude gehört,

unverzüglich die einschlägige K. Baubehörde zur Vornahme der Baufallschätzung aufzufordern.

§ 76.

Die K. Baubehörde hat sogleich selbst, oder bei zu befürchtenden Differenzen unter Mitwirkung der hiezu einzuladenden einschlägigen Polizeibehörde eine Untersuchung und Baufallschätzung in dem zu verlassenden Gebäude vorzunehmen. Zu dieser Verhandlung sind beizuziehen:

a) der abgehende Nutznießer oder ein Bevollmächtigter desselben, bei Todesfällen die Erben des Nutznießers oder deren in gesetzlicher Form zu bestimmende Vertreter;
b) die etwa von den vorstehenden Beteiligten in ihrem Interesse und auf ihre Kosten gewählten Sachverständigen;
c) im Falle bereits erfolgter Ernennung der etwa am Orte anwesende Nachfolger des bisherigen Nutznießers oder der Stellvertreter des ersteren.

Sollten auf geschehene und gehörig nachgewiesene Einladung der abgehende Nutznießer, oder ein Bevollmächtigter oder Vertreter desselben auf den festgesetzten Tag der Baufallschätzung nicht beiwohnen, so gilt das Nichterscheinen als stillschweigend erfolgte Anerkennung der Baufallschätzung.

Im Falle der Nutznießer oder dessen Erben keinen Vertreter aufstellen, so ist dafür ein Mitglied der Gemeindeverwaltung beizuziehen.

§ 77.

Die Einschätzung hat sich hauptsächlich zu erstrecken auf die Konstatierung:

a) des Zustandes, in welchem der Abtretende das Gebäude getroffen hat und zwar unter Zugrundlegung des nach Titel IX gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Hausinventars;
b) des Zustandes, in welchem derselbe das Gebäude übergibt;
c) der hiernach zu ermittelnden Größe seiner Haftung, wobei die auf Kosten des vorigen Nutznießers vorzu-

nehmenden Reinigungen, Räumungen und zu wendenden kleinen Baufälle speziell aufgezählt werden müssen.

§ 78.

Ist auf diese Weise die Verbindlichkeit des Nutznießers genau festgestellt, so hat der K. Baubeamte sogleich die Kosten der zu wendenden kleinen Baufälle mit Inbegriff der etwa erforderlichen, in der Verpflichtung des bisherigen Nutznießers liegenden anderen Arbeiten, welche sie auch sein mögen, genau zu berechnen, hierüber mit den betreffenden Handwerksleuten einen Akkord abzuschließen und die Ausführung unmittelbar sogleich anzuordnen.

§ 79.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, in welches auch die etwaigen Erinnerungen des abtretenden oder des antretenden Nutznießers, oder deren Stellvertreter aufgenommen werden müssen. Dieses Protokoll ist der K. Regierung, K. d. J., zur Prüfung und Feststellung der Baufallschuld vorzulegen. Bei Staatsgebäuden, welche zu dem Wirkungskreise der K. Regierung, Kammer der Finanzen, oder einer K. Zentralstelle gehören, hat die Entscheidung unter Mitwirkung jener K. Stellen zu geschehen. Der Vollzug der Arbeiten darf aber nicht bis zur erfolgten Entscheidung verschoben werden.

rc. rc. rc.

Titel VIII.

Von der Ueberweisung der Staatsgebäude an die Nutznießer.

§ 83.

Die Ueberweisung ist der Akt, durch welchen das K. Staatsärar als Eigentümer der Realität mittelst der K. Baubehörde, in deren Amtsbezirke die Staatsrealität liegt, und welche zur Vornahme dieses Akts einen K. Baubeamten oder verpflichteten Stellvertreter abzuordnen hat, zu dem Uebernehmer in das entsprechende Rechtsverhältnis tritt, als dessen spezielle Punktation die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu gelten haben, welche für beide Teile hierdurch gleich bindende Kraft erhalten.

Es ist deshalb dem antretenden Nutznießer ein Exemplar derselben zur Bemessung seines Benehmens bei der Ueberweisung der betreffenden Staatsrealität auszuhändigen, und, daß dieses geschehen, in dem von dem K. Baubeamten oder dessen Stellvertreter zu führenden, dem antretenden Nutznießer zur Anerkennung und Unterzeichnung vorzulegenden Ueberweisungsprotokolle besonders zu bemerken.

§ 84.

Der antretende Nutznießer hat sich von dem Umfange und von der Beschaffenheit des ihm zu überweisenden Staatseigentumes durch eigene Anschauung Kenntnis zu verschaffen. Der K. Baubeamte hat daher mit demselben alle Bestandteile der Staatsrealität in Augenschein zu nehmen, um den wirklichen Bestand mit dem nach Tit. IX gegenwärtiger Verordnung verfaßten Hausinventar zu vergleichen.

Ergeben sich bei der Vornahme dieses Augenscheines Abweichungen des Inventars von dem wirklichen Bestande der Staatsrealität, so ist ersteres durch den K. Baubeamten mit Rücksichtnahme auf etwa bereits beschlossene, oder angeordnete, oder in Ausführung begriffene Baufallwendungen, nach Anleitung des § 93 Tit. IX gegenwärtiger Verordnung zu berichtigen, und, wie geschehen, in dem Ueberweisungsprotokolle zu bemerken.

2c. 2c. 2c.

Titel X.

Von der Anwendung der vorstehenden Vorschriften.

§ 97.

Die Gebäude, auf welche die vorstehenden Vorschriften unbeschadet wohlerworbener Rechte, Anwendung finden, sind folgende:

2c. 2c. 2c.

b) alle von den Mitgliedern der Geistlichkeit benützten Staatsgebäude;
c) die von Pfarrern, Vikarien, Benefiziaten und exponierten Geistlichen bewohnten Gebäude, bei welchen das Staatsärar die Baulast als Folge der Säkularisation trägt;

d) die Gebäude des Kultus und Unterrichts, bei welchen dem Staate die Bauverbindlichkeit aus einem Privatrechtstitel ausschließlich, ohne Konkurrenz Dritter, obliegt.

2c. 2c. 2c.

§ 98.

Die Nutznießer jener Pfarr- und Benefiziatgebäude, welche an das Staatsärar einen Baukanon bezahlen, sind, unbeschadet wohl anerworbener Rechte, gehalten, alle Räumungen und Reinigungen, mit Inbegriff des Weißens, dann des Ausputzens und Schwärzens der Oefen, sowie die aus Mangel an Aufsicht, aus Fahrlässigkeit, durch gewaltsame Beschädigungen und aus Mißbrauch in der Benützung überhaupt entstehenden Kosten, namentlich jene für Nachschaffung verlorner Schlüssel und zerbrochener Fensterscheiben zu bestreiten.

2c. 2c. 2c.

Titel XI.

Von der Entscheidung in streitigen Fällen.

§ 100.

In allen Fällen, in welchen nach Anleitung gegenwärtiger Vorschriften, die Baufälle durch die K. Bauinspektion erhoben und festgestellt, oder durch Administrativbehörden über das Verschulden des eingetretenen Baufalles, über die Entschädigungspflicht und das Entschädigungsquantum Aussprüche erlassen werden, hängt die Rechtswirksamkeit solcher Aussprüche davon ab, ob sich der Nutznießer des Gebäudes solchen freiwillig unterwirft, oder nicht. Im letzteren Falle entscheiden die ordentlichen Gerichte.

(Regierungsblatt 1851 S. 161 ff.).

München den 12. Juli 1864.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Wendung der kleinen Baufälle an den Pfarrgebäuden des ehem. Fürstentumes Bayreuth.

Auf den Bericht vom 27. August v. Js. im bezeichneten Betreffe wird der K. Regierung, K. d. J., folgendes erwidert:

Auf die von der K. Regierung, K. d. J., beantragte Maßregel, daß zur Kontrolle darüber, ob die Pfarrer im ehemaligen Fürstentume Bayreuth in ihre Dienstwohnungen nach Maßgabe der markgräflichen Verordnung vom 28. Juni 1689 den Betrag von 5 fl. frk. oder 6 fl. 15 kr. rh. alljährlich verbauen, künftighin dieser Betrag von den beteiligten Pfarrern und zwar ohne Rücksicht darauf, ob eine Baufallwendung stattfindet oder nicht, an einem noch näher zu bestimmenden Termine an die Kirchenstiftung in der Eigenschaft eines Kanons einzuzahlen sei, kann nicht eingegangen werden, da die hiegegen von dem K. protestantischen Oberkonsistorium erhobenen Bedenken durch die neuerliche Ausführung der K. Regierung, K. d. J., nicht als beseitigt erachtet werden können und insbesondere bei Ausführung dieser Maßregel eine gesetzlich nicht zulässige Aenderung des baupflichtigen Rechtssubjektes herbeigeführt würde.

Ebensowenig ausführbar erscheint aber auch der von dem protestantischen Oberkonsistorium zu diesem Behufe gemachte Vorschlag, daß

a) sämtliche Pfarrgebäude von den Baubeamten einer Besichtigung unterstellt, die Pfarrer aber angewiesen werden, sich gelegentlich dieser Besichtigung über die von ihnen gewendeten kleinen Baufälle durch eine Konsignation auszuweisen und

b) die genannten Beamten ermächtiget werden, diejenigen kleinen Baufälle, über deren Wendung bis zum Betrage von 5 fl. frk. die Pfarrer sich nicht auszuweisen vermögen, sofort auf deren Kosten wenden zu lassen.

Denn eine strikte Verpflichtung zu der in lit. a erwähnten Besichtigung besteht für die Baubeamten nur bei einem Teil der Bauobjekte nämlich nur da, wo das Staatsärar allein der Hauptbaupflichtige ist und eine Kompetenz zur Vorkehrung der in lit. b beantragten Maßregel kann den Baubeamten überhaupt nicht eingeräumt werden.

Unter diesen Umständen sieht sich das unterfertigte K. Staatsministerium nach nochmaliger Vernehmung des K. protestantischen Oberkonsistoriums veranlaßt, entsprechend den nunmehr gestellten eventuellen Anträgen dieser kirchlichen Oberbehörde über die Vornahme der in Frage stehenden Kontrolle für die Zukunft folgendes festzusetzen:

1) Jeder Pfarrer im ehemaligen Fürstentume Bayreuth, auf welchen die markgräfliche Verordnung vom 28. Juni 1689 Anwendung findet, ist verpflichtet, nach Anleitung der markgräflichen Verordnung vom 7. Januar 1777 §§ XX und XXI an den Pfarrgebäuden die vorkommenden kleinen Baufälle bis zu dem Gesamtbetrage von 5 fl. frk. jährlich zu wenden und darüber, wie er dies bewerkstelligt hat, durch eine Designation Nachweis zu liefern;

2) diese Designation ist alljährlich und zwar stets gegen Ende des Kalenderjahres an den vorgesetzten Dekan einzusenden, der seinerseits verpflichtet ist, bei der nächsten Anwesenheit im Pfarrorte, spätestens bei der nächsten Pfarrvisitation die Designation an Ort und Stelle zu prüfen.

3) Wenn sich hiebei Anstände ergeben, zu deren alsbaldiger Beseitigung der Pfarrer trotz der Aufforderung des Dekans sich nicht verstehen will, namentlich wenn der Pfarrer mit der Vorlage seiner Designation im Rückstande bleibt oder den vollen Betrag von 5 fl. frk. jährlich nicht verausgabt hat, trotzdem daß noch kleine Baufälle zu wenden sind, so hat der Dekan hierüber der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde Mitteilung zu machen, die soweit als nötig, nach vorgängiger näherer Instruktion, förmlichen Beschluß faßt;

4) durch die vorstehenden Bestimmungen wird die den Baubeamten nach Maßgabe des § 41 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857, die Reorganisation

des öffentlichen Bauwesens betr., obliegende Verpflichtung, auch ihrerseits bei denjenigen Pfarrgebäuden, bei welchen primär oder sekundär das K. Staatsärar die volle Baupflicht trägt, sich über die rechtzeitige Wendung der kleinen Baufälle von Seite der Pfarrer bis zu dem Betrage von 5 fl. frk. jährlich zu vergewissern, in keiner Weise alteriert, wie denn eine gleiche Kontrolle auch bezüglich der übrigen Pfarrgebäude von Seite der Baubeamten gelegentlich sonstiger Dienstreisen mit Hinblick auf § 37 der allegierten allerhöchsten Verordnung nicht ausgeschlossen ist.

Ebenso ist es in der Befugnis der Baubeamten gelegen, wenn sie hiebei Mängel wahrnehmen, wegen deren Beseitigung das Geeignete anzuordnen und falls hiegegen Erinnerungen erhoben werden, behufs der Beschlußfassung Mitteilung an die Distriktsverwaltungsbehörde gelangen zu lassen.

Die K. Regierung, K. d. J., hat nunmehr nach Maßgabe der gegenwärtigen Entschließung, sowie der Ministerialentschließung vom 10. März 1863 Nr. 1546 das Regierungsausschreiben vom 29. Februar 1852 entsprechend zu modifizieren und das weiter Geeignete zu verfügen.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Nr. 24433.

Bayreuth den 19. Juli 1864.

K. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

Betreff: Die Wendung der kleinen Baufälle an den Pfarrgebäuden des ehemal. Fürstentums Bayreuth.

Durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 29. Februar 1852 Nr. 1028 (Intelligenzblatt vom Jahre 1852 Nr. 31) wurde die Weisung erlassen, die Bestimmungen der Verordnungen vom 7. Januar 1777 und 6. Juni 1797 über Wendung der kleinen Baufälle an den Pfarr- und Kirchendiener-Wohnungen auf das Genaueste zum Vollzuge zu bringen

und bei Revision der Kirchenstiftungs-Rechnungen strenge darüber zu wachen, daß den Stiftungen nicht Ausgaben überbürdet werden, wozu dieselben nicht verpflichtet sind. Bemerkt wurde hiebei, daß für die Bestimmung des Begriffs von kleinen Reparaturen die Grundsätze des subsidiär geltenden allgemeinen preußischen Landrechts im Teil II Tit. XI § 785 zur Anwendung zu bringen seien.

Seit dem Erlasse dieses Ausschreibens haben mehrere Pfarrstellen, deren Pfarrsitze ehemals zum Fürstentum Bayreuth gehörten, im Wege Rechtens Erkenntnisse dahin erwirkt, daß bezüglich des Begriffes „kleiner Baufälle" die fürstlich Brandenburg-Bayreuther Verordnung vom 28. Juni 1689 noch fortwährend maßgebend sei, daß demnach die Pfarrer nicht schuldig seien, jährlich mehr als 5 fl. fränkisch, oder 6 fl. 15 kr. süddeutscher Währung in ihre Pfarrwohnungen ex propriis zu verbauen, oder zur Verbesserung derselben aufzuwenden.

Zur Ermöglichung einer Kontrolle darüber, daß diese verordnungsmäßigen Bestimmungen wirkliche Erfüllung finden, sind nun in einem höchsten Reskript des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. ds. Mts. Nr. 5250 folgende Anordnungen getroffen worden:

1. Jeder Pfarrer im ehemaligen Fürstentum Bayreuth, auf welchen die markgräfliche Verordnung vom 28. Juni 1689 Anwendung findet, ist verpflichtet, nach Anleitung der markgräflichen Verordnung vom 7. Januar 1777, §§ XX und XXI an den Pfarrgebäuden die vorkommenden kleinen Baufälle bis zu dem Gesamtbetrage von 5 fl. fränkisch jährlich zu wenden und darüber, wie er dies bewerkstelligt hat, durch eine Designation Nachweis zu liefern.

2. Diese Designation ist alljährlich und zwar stets gegen Ende des Kalenderjahres an den vorgesetzten Dekan einzusenden, der seinerseits verpflichtet ist, bei der nächsten Anwesenheit im Pfarrorte, spätestens bei der nächsten Pfarrvisitation die Designation an Ort und Stelle zu prüfen.

3. Wenn sich hiebei Anstände ergeben, zu deren alsbaldiger Beseitigung der Pfarrer trotz der Aufforderung des Dekans sich nicht verstehen will, namentlich, wenn der Pfarrer

mit der Vorlage seiner Designation im Rückstande bleibt, oder den vollen Betrag von 5 fl. fränkisch jährlich nicht verausgabt hat, trotzdem daß noch kleine Baufälle zu wenden sind, so hat der Dekan hierüber der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde Mitteilung zu machen, die, soweit als nötig, nach vorgängiger näherer Instruktion, förmlichen Beschluß faßt.

4. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die den Baubamten nach Maßgabe des § 41 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betreffend, obliegende Verpflichtung, auch ihrerseits bei denjenigen Pfarrgebäuden, bei welchen primär oder sekundär das K. Staatsärar die volle Baupflicht trägt, sich über die rechtzeitige Wendung der kleinen Baufälle von Seite der Pfarrer bis zu dem Betrage von 5 fl. fränkisch jährlich zu vergewissern, in keiner Weise alteriert, wie denn eine gleiche Kontrolle auch bezüglich der übrigen Pfarrgebäude von Seite der Baubeamten gelegentlich sonstiger Dienstreisen mit Hinblick auf § 37 der allegierten Allerhöchsten Verordnung nicht ausgeschlossen ist.

Ebenso ist es in der Befugnis der Baubeamten gelegen, wenn sie hiebei Mängel wahrnehmen, wegen deren Beseitigung das Geeignete anzuordnen und falls hiegegen Erinnerungen erhoben werden, behufs der Beschlußfassung Mitteilung an die Distrikts-Verwaltungsbehörde gelangen zu lassen.

Diese Bestimmungen werden hiemit zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Gleichzeitig sieht sich die unterfertigte Stelle im Interesse einer gleichförmigen Behandlung und zur möglichsten Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Differenzen veranlaßt, ihr Ausschreiben vom 29. Februar 1862 teilweise dahin zu modifizieren, daß für die Wendung der kleinen Baufälle bei den Pfarrgebäuden des ehemaligen Fürstentums Bayreuth die Bestimmungen der markgräflichen Verordnung dd. Bayreuth den 28. Juni 1689 allenthalben zu Grunde gelegt werden und daß demnach die oben angegebenen Grundsätze und Kontrollmaßregeln fortan im allgemeinen Anwendung zu finden haben.

Selbstverständlich soll übrigens hiedurch an den hievon abweichenden rechtlich begründeten Verhältnissen keine Aenderung bewirkt werden, wie sich die unterfertigte Stelle überhaupt vorbehält, nach Umständen auf das bisherige Verfahren zurückzugehen.

Die obengenannten Behörden haben hienach fortan ihr Verfahren zu bemessen.

(Kreisamtsblatt für Oberfranken 1864 S. 1016.)

An die Distriktsverwaltungsbehörden, die K. Baubehörden, die K. prot. Dekanate und Pfarrämter, dann die unmittelbaren prot. Kirchenverwaltungen im Gebiete des ehemaligen Fürstentums Bayreuth.

Nr. 4167.

Bayreuth, den 22. August 1864.

K. Konsistorium.

Betreff: Die Wendung der kleinen Baufälle an den Pfarrgebäuden des ehemaligen Fürstentums Bayreuth.

Seit mehr als 30 Jahren haben wiederholte Verhandlungen darüber stattgefunden:

> ob und welche Ausgaben für Reparaturen in den Dienstwohnungen der Geistlichen im ehemaligen Fürstentume Bayreuth die letzteren aus eigenen Mitteln zu bestreiten schuldig seien.

Die hierüber unter den früheren Landesherrschaften ergangenen Verordnungen und Vollzugsreskripte, insbesondere die markgräfliche Verordnung vom 7. Januar 1777 und die K. preuß. Verordnung vom 6. Juni 1797 wurden an den meisten Orten nicht oder nicht mehr beobachtet, sondern alle Reparaturen ohne Unterschied aus dem Kirchenärar bestritten, soferne sie nicht etwa durch Verschulden der Bewohner unnötigerweise verursacht waren.

Dagegen fingen die zuständigen weltlichen Verwaltungsbehörden an, teils die Bestimmungen des preuß. Landrechts Tl. II Tit. 11 §§ 784 — 786 in Anwendung zu bringen,

teils machte sich bei ihnen die Ansicht geltend, daß die Bestimmungen, welche in der allerhöchsten Instruktion über die Behandlung des Staatsbauwesens vom 13. August 1819 für die Bewohner von Staatsgebäuden gegeben sind, unbedingt auch für die den Stiftungen gehörigen Gebäude Anwendung finden müßten, besonders seitdem die höchste Ministerial-Entschließung vom 5. November 1838, welche die analoge Anwendung der erwähnten Bestimmungen auf die von der Geistlichkeit benützten Gebäude, an denen die Baupflicht den Stiftungen oder Gemeinden obliegt, vorschreibt, von der K. Regierung von Oberfranken im Kreisamtsblatte S. 1115 ausgeschrieben wurde, ohne deren Anwendbarkeit im ehemaligen Fürstentum Bayreuth ausdrücklich auszuschließen. Hierdurch wurden wiederholte Beschwerden der Beteiligten hervorgerufen, die Geistlichen ganzer Diözesen wendeten sich in gemeinschaftlichen Vorstellungen an die unterfertigte Stelle, mit der Bitte, Abhilfe zu erwirken.

Zwar wurde von der K. Regierung alsbald anerkannt, daß die höchste Ministerial-Entschließung vom 5. November 1838 für das ehemalige Fürstentum Bayreuth nicht maßgebend sei, daß vielmehr hier die Verpflichtung der Nutznießer lediglich nach der Verordnung von 1777 zu beurteilen sei; damit war aber den Beteiligten noch nicht geholfen, da die Frage, was unter einem kleinen Baufall zu verstehen sei, nach dem preuß. Landrecht beantwortet werden sollte, nach welchem bekanntlich hierunter alle jene Reparaturen verstanden werden, deren jede für sich allein nicht über 3 Thaler, bei Kirchendienern nicht über 1 Thaler kostet.

Das Konsistorium unterließ nicht, die Beschwerde der Geistlichen nach Kräften zu vertreten. Insbesondere suchte dasselbe wiederholt, im Jahre 1840 und im Jahre 1843 in eingehenden Berichten nachzuweisen, daß die obenerwähnten älteren Verordnungen nur sehr partielle Anwendung gefunden hätten und einem durchgreifenden Herkommen gewichen seien, wonach sämtliche Reparaturen ohne Unterschied von dem Kirchenärar bestritten wurden, womit der Antrag verbunden wurde, daß es bei diesem Herkommen fortan sein Verbleiben haben dürfe.

Dieser Antrag wurde vom K. Oberkonsistorium unterstützt, von der höchsten Stelle jedoch nicht als begründet anerkannt und infolge dessen wurden die Verhandlungen zwischen dem K. Konsistorium und der K. Kreisregierung fortgesetzt und es wurde von Seite der kirchlichen Behörden dahin gewirkt, daß in Zukunft außer der Verordnung von 1777 auch die Verordnung vom 28. Juni 1689 allenthalben zur Anwendung gebracht werde.

Diese Bemühungen blieben zuerst ohne Erfolg, dann unterm 24. Februar 1852 erging eine definitive Entscheidung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Sinne der Ansicht der K. Kreis-Regierung, welche sodann unterm 29. Februar 1852 das entsprechende Ausschreiben erließ, während die unterfertigte Stelle ihrerseits den beteiligten Dekanaten durch Ausschreiben vom 28. Mai 1852 einen neuen Abdruck der Verordnung vom 7. Januar 1777 mitteilte.

Später und zwar infolge der oberstrichterlichen Erkenntnisse, auf welche in dem diesseitigen Ausschreiben vom 14. Juni 1860 hingewiesen ist und welche der K. Regierung selbst eine Modifikation der Vorschriften vom Jahre 1852 ratsam erscheinen ließen, wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen und haben nunmehr ihren Abschluß durch eine, den eventuellen Vorschlägen des K. Oberkonsistoriums genau entsprechende höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. Juli d. Js. gefunden, welche von der K. Kreisregierung bereits unterm 19. Juli im Kreisamtsblatt Seite 1016 veröffentlicht wurde.

Auf dieses Ausschreiben werden infolge einer hohen Weisung des K. Oberkonsistoriums vom 14. Juli die K. Dekanate behufs des pünktlichen Vollzugs, ebenso aber auch die sämtlichen beteiligten Pfarrstellen aufmerksam gemacht und wird denselben bei dieser Gelegenheit ein Abdruck der im Corpus const. Brand. Culmb. Tom. I. p. 433 veröffentlichten, aber vielen nur schwer zugänglichen Verordnung vom 28. Juni 1689 mitgeteilt.

Hiemit werden folgende Bemerkungen verbunden:

Durch die nunmehr erlassenen Vorschriften ist die vorwürfige Angelegenheit in einer Weise geordnet, welche günstiger für die betheiligten Pfarrer nicht erstrebt werden konnte. Abgesehen nämlich davon, daß fortan der Grundsatz völlig aufgegeben wird, daß den Pfarrern die Wendung der kleinen Baufälle überhaupt obliege und der Begriff eines kleinen Baufalls nach § 785 T. II Tit. 11 des preuß. Landrechts zu bemessen sei, ist anerkannt, daß der Pfarrer nicht unbedingt Jahr für Jahr 5 fl. fränk. ex propriis zu verbauen habe, sondern nur in soweit, als die Verwendung dieses Betrags zur Bestreitung der vorhandenen kleinen Baufälle wirklich notwendig erscheint; ingleichen ist die nächste Respizienz durch die kirchliche Aufsichtsbehörde gewahrt und ein Eingreifen der weltlichen Verwaltungsbehörde überall nur da vorbehalten, wo der Pfarrer, trotz der vorgängigen Aufforderung des Dekanats, seiner gesetzlich begründeten Verpflichtung nachzukommen, verweigern sollte.

Es darf hienach wohl erwartet werden, daß nicht bloß sämtliche Pfarrer sich die genaue Befolgung der erlassenen Vorschriften allenthalben zur Pflicht machen werden, sondern daß auch die Dekane sich der gewissenhaften Erfüllung der ihnen zugewiesenen, ohnehin nur mit geringer Beschwerde verbundenen Aufgabe im allgemeinen kirchlichen Interesse gerne unterziehen. In letzterer Beziehung wird namentlich hervorgehoben, daß eine gleiche Respizienz schon nach den früheren Normen den Inspektionen übertragen war und ebenso die Instruktion für die Vornahme der Kirchenvisitationen d.d. 8. April 1854 einer Kenntnisnahme über die Beschaffenheit der Pfarrgebäude gedenkt.

Schließlich glaubt die unterfertigte Stelle zum näheren Verständnis der neuen Vorschriften folgendes beifügen zu müssen:

1) Weder die Verordnung vom 7. Januar 1777, nach deren Anleitung künftig die kleinen Baufälle an den Pfarrgebäuden gewendet werden sollen, noch die höchste Ministerial-Entschließung vom 12. Juli 1864 enthalten feste Bestimmungen darüber, was eigentlich unter einem „kleinen Baufall" zu verstehen sei. Zwar wird in den obenerwähnten

oberstrichterlichen Erkenntnissen, an deren Anschauungsweise sich sowohl das diesseitige Ausschreiben vom 14. Juli 1860, als das jüngste Regierungsausschreiben vom 19. Juli d. Js. anschließt, angenommen, daß bezüglich des Begriffs eines kleinen Baufalls eben die Verordnung von 1689 maßgebend sei; allein es leuchtet bei genauerer Betrachtung ein, und wurde bei den neuerlichen Verhandlungen von Seite der kirchlichen Behörden ausdrücklich hervorgehoben, daß die Verordnung von 1689 über den Begriff eines kleinen Baufalls gar nichts bestimmt, sondern daß sie diesen Begriff schon voraussetzt und lediglich eine positive rein arbiträre Grenze feststellt, resp. als durch Observanz bereits feststehend anerkennt, über welche hinaus die Kosten der in einem Jahre notwendig werdenden „geringeren Reparaturen" in den Pfarrwohnungen von den Pfarrern aus eigenen Mitteln nicht bestritten zu werden brauchen. Dafür, welcherlei Reparaturen innerhalb dieser Grenze dem Nutznießer zur Last fallen, gibt diese Verordnung keinen Anhaltspunkt und doch muß dieses der Pfarrer offenbar wissen, da er ja die 6 fl. 15 kr. jährlich nicht in das Pfarrhaus überhaupt, sondern eben nur auf kleine Baufälle verwenden soll. Da indes die Verordnung von 1777 wenigstens die Objekte genau aufzählt, an denen die kleinen Baufälle zu wenden sind, und sich aus diesen Objekten leicht der allgemeine Gesichtspunkt erkennen läßt, welcher den Gesetzgeber leitete, so steht zu hoffen, daß sich auf dieser Grundlage bei gehöriger Beachtung der Natur der Sache in Verbindung mit der Vorschrift der Verordnung von 1689 etwaige Schwierigkeiten in der Ausführung von selbst erledigen werden.

2) Wenn die Kosten der als notwendig befundenen kleinen Reparaturen in einem Pfarrhause sich in einem Jahre auf mehr als 6 fl. 15 kr. belaufen, so fällt, wie sich von selbst versteht, dieser Mehrbetrag demjenigen Rechtssubjekt zur Last, welches die primäre oder sekundäre Baupflicht zu erfüllen hat.

An sämtliche K. Dekanate und Pfarrämter von Oberfranken resp. des ehemaligen Fürstentums Bayreuth.

Bayreuth den 28. Juni 1689.

Christian Ernst,
Markgraf zu Brandenburg—Culmbach.

Wir erinnern Uns, daß herkommlich ein jeder Pfarrer jährlich ein gewisses und zwar 5 Gulden in dessen Wohnung de propriis zu verbauen, oder zu Verbesserung derselben aufzuwenden verbunden ist: Wir aber nicht abnehmen können, daß dergleichen Verordnungen jemahls nachgelebet worden, zumahlen alle geringe Reparationskosten von den Gotteshausgefällen genommen, und dadurch solche meistens exhaurirt werden; als befehlen Wir nochmals, ihr wollet durch ein allgemeines Ausschreiben zu Nachlebung dessen sämtlichen Geistlichen es kund machen, und von jedem jährlich ein Designation, wie sie es bewerkstelliget, mit dem Bedeuten abfordern, daß, wenn sie dem nicht nachkommen, sie ohnfehlbar erwarten, daß es ihnen an ihren Intraden abgezogen und dazu verwendet werden solle.

Nr. 299.

München den 14. Februar 1866.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Herstellung neuer Pfarrfassionen, hier der Ansatz für Wendung der kleinen Baufälle an den Pfarrgebäuden.

Auf den Bericht d. d. 2. d. Mts. wird dem K. Konsistorium unter Rückschluß der Beilage erwidert, daß das K. Oberkonsistorium sich nicht in der Lage befindet, dem von mehreren Geistlichen des Kapitels M. in bezeichnetem Betreff am 29. v. Mts. gestellten Antrage stattgeben zu können, da

a) die Wendung der kleinen Baufälle in den Pfarrgebäuden zu den persönlichen Verpflichtungen der Pfarrer als Nutznießer jener Gebäude zählt und eben deshalb der hiefür zu bestreitende Aufwand in der Instruktion d. d. 15. Mai v. Js. § 11 unter den in die Pfarr-

fassionen aufzunehmenden Lasten nicht vorgetragen werden konnte, wie er auch bisher nirgends in denselben aufgenommen war, da ferner

b) auch die markgräfliche Verordnung vom 28. Juni 1689, deren gleichmäßige Anwendung durch die höchste Ministerial-Entschließung d.d. 12. Juli 1864 näher normiert worden ist, den Pfarrern mehr als die allgemein bestehende Verpflichtung zur Wendung der kleinen Baufälle nicht auferlegt und darin, daß sie hiefür eine jährliche Maximalsumme feststellt, ein Grund dazu nicht aufgefunden werden kann, diese Summe ausnahmsweise unter die Fassionslasten aufnehmen zu lassen, endlich aber

c) der persönlichen Verpflichtung der Pfarrer zur Wendung der kleinen Baufälle durch den niederen Anschlag des Wohnungsgenusses bereits billige Berücksichtigung zugewendet ist und die Bauschillinge, von welchen die Instruktion d. d. 15. Mai v. Js. § 11 Ziff. 7 spricht, von den hiemit belasteten Pfarrstellen nicht sowohl für kleine Baufälle, als für größere Reparaturen und Hauptbauten zur Verabreichung gelangen.

An das K. Konsistorium Bayreuth.

Nr. 10843.

München den 27. Dezember 1867.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Baufallschätzung am Pfarrgebäude in K.

Das unterzeichnete K. Staatsministerium hat sich mit dem K. Staatsministerium der Finanzen über den Grundsatz geeinigt, daß die Allerhöchste Verordnung vom 28. Februar 1851 über die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude (Reg.-Bl. vom Jahre 1851 Nr. 12) bezüglich der Ausscheidung der großen von den kleinen Baufällen auf die

Gebäude organisierter Pfarreien keine Anwendung finde, daß vielmehr die Verbindlichkeiten der Inhaber organisierter Pfarreien hinsichtlich der Wendung kleiner Baufälle — entsprechend dem Ministerialausschreiben vom 28. November 1844 Ziff. 4 (Döllingers Verordnungen-Samml. Bd. 31 S. 127 ff.) vor allem nach den jeden Orts bestehenden Gesetzen, Statuten oder rechtsgültigen Gewohnheiten und in Ermanglung solcher spezieller Bestimmungen nach den am gegebenen Orte jedem Mietsmann obliegenden Verpflichtungen zu bemessen seien.

Hievon wird die K. Regierung, K. d. J., auf ihren Bericht vom 27. November l. Js. bezeichneten Betreffs mit dem Auftrage verständigt, den für den katholischen Pfarrhof in K. erforderlichen Bedarf in den nächstjährigen Landbau-Unterhaltungsetat einzustellen.

An die K. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg.

Nr. 7297.

München den 4. Juli 1881.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Baufallwendungen an dem Pfarrhause zu H.

Das K. protestantische Oberkonsistorium hat eine Beschwerde des Pfarramts H. in Vorlage gebracht, in welcher Klage geführt ist, daß die K. Regierung zur Belästigung des Pfründeinhabers dem K. Aerare obliegende notwendige und dringliche Baufallwendungen an dem Pfarrgebäude zu H. nicht vornehmen lasse, weil die dortige Kirchenverwaltung die Anerkennung der Subsidiarität der ärarialischen Baulast verweigere.

In einer Beschwerde zum unterfertigten K. Staatsministerium vom 13. Juni l. Js. hat die Kirchenverwaltung H. die gleiche Klage vorgebracht und um Abhilfe gebeten.

Wie die Akten entnehmen lassen, hat die K. Regierung, K. d. J., in der That mit Entschließung vom 30. Juli

v. Js. die Genehmigung zur Bauausführung von einer förmlichen Anerkennung der Subsidiarität der ärarialischen Baulast durch die Kirchenverwaltung abhängig gemacht und bei der fortgesetzten Weigerung der Kirchenverwaltung, eine diesbezügliche Erklärung abzugeben, unterm 8. Januar lf. Js. Ausspruch dahin erlassen, daß die pro 1880 etatisierten Baufallwendungen zu unterbleiben haben.

Nachdem jedoch durch den Vergleich vom 2. August 1873 bezüglich der kleinen Baufälle an den Pfarrgebäuden zu H. die Unbedingtheit der ärarialischen Baulast anerkannt, sodann, was die größeren Baufälle betrifft, durch Oberkuratelbeschluß vom 13. Juli 1880 die Leistungsunfähigkeit des örtlichen Kirchenvermögens außer Zweifel gestellt ist, besteht kein Grund, die Uebernahme dieser Baufallwendungen auf die K. Staatskasse zu verweigern.

Die K. Regierung, K. d. J., wird daher im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen ermächtigt und angewiesen, die pro 1880 etatisierten Baufallwendungen an dem Pfarr- und Mesnerhause zu H. nachträglich vornehmen, dabei jedoch der Kirchenverwaltung nachweislich eröffnen zu lassen, daß die Uebernahme der größeren Baufälle nur unter Verwahrung des Staatsärars gegen die Annahme einer unbedingten Baupflicht erfolge.

An die K. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.
Mitgeteilt dem K. Oberkonsistorium.

---

6. Bauprovisorien.

Nr. 13771.

Berchtesgaden den 1. Oktober 1830.

Ludwig, König 2c.

Betreff: Die Zuständigkeit der Administrativstellen in Streitigkeiten über die Baupflicht bei Kirchen- und Pfarrhöfen.

Es ist Uns angezeigt worden, daß der Bestimmung des § 73 Unserer Verordnung vom 17. Dezember 1825, durch

welche Wir den obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen die Handhabung der Verordnungen über die Konkurrenzen zu den Bauten der Stiftungen aufgetragen haben, eine Auslegung gegeben werde, welche die verfassungsmäßigen Grenzen des richterlichen und administrativen Wirkungskreises verrückt, und die Zuständigkeit der Verwaltungsstellen auf die Entscheidung streitiger Privatrechtssachen in possessorio ohne Berücksichtigung der dagegen bereits von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vater Königlichen Majestät unterm 16. Dezember 1810 erlassenen Entschließung unstatthafter Weise ausdehnt.

Wir haben daher beschlossen und verordnen, wie folgt:

1) Wenn bei einem Kirchen- oder Pfarrhofbaue, bei welchem die Konkurrenzverbindlichkeit einer physischen oder juridischen Person in Anspruch genommen wird, darüber Streit entsteht, ob dem in Anspruch Genommenen überhaupt eine Verbindlichkeit zur Tragung der Baulast bei dem in Frage stehenden Gebäude obliege, so ist die Entscheidung dieses Streites sowohl in possessorio als in petitorio den zuständigen Zivilgerichten zu überlassen.

   Die Kuratelbehörden haben sich jedoch besonders angelegen sein zu lassen, daß die Baukonkurrenzpflicht bei allen Kirchen und Pfarrhöfen rechtzeitig außer Zweifel gestellt und dadurch späteren bei dem Eintreten dringender Baufälle höchst nachteiligen Zögerungen vorgebeugt werde.

2) Wenn dagegen die Konkurrenzverbindlichkeit im allgemeinen durch ein ausdrückliches Gesetz durch das eigene unbestrittene Anerkenntnis des Beteiligten durch Vertrag, Besitz, Vergleich oder durch richterliches Urteil jedem Zweifel entrückt, und daher nur davon die Frage ist:

   Ob der Fall einer Konkurrenz in concreto gegeben sei, und wie hoch sich der zu leistende Betrag zu belaufen habe?

   so ist darüber von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach vorausgegangener gesetzmäßiger Verhandlung zu entscheiden und es kann, wenn die Konkurrenzpflicht im allgemeinen feststeht, die Leistung

des für den gegebenen Fall geforderten und regulierten Beitrags durch die Berufung auf den Rechtsweg nicht aufgehalten werden.

Den Beteiligten bleibt übrigens jederzeit vorbehalten, ihre vermeintlichen Privatrechte gegen andere Mitinteressenten bei den Gerichten in petitorio zu verfolgen.

3) Gegen die von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, erlassenen administrativen Entschließungen finden einfache Beschwerdeführungen bei Unserem Staatsministerium des Innern statt, denen jedoch die Suspensivwirkung nicht zukommt.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben sich nach den vorstehenden Vorschriften in allen künftig vorkommenden Fällen auf das Genaueste zu achten.

An die sieben Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 19873.

München den 23. Juli 1833.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Reparatur des Kirchenturmes zu K.

Der K. Kreisregierung wird unter Zurückgabe der mit Bericht vom 5. September vor. Js. vorgelegten Akten folgende Entschließung erteilt:

Zu allen Zeiten hat die bayerische Landesgesetzgebung eine vorzügliche Sorgfalt beurkundet, die rasche und vollständige Durchführung dringender Kultus- und Stiftungsbauten im Doppelinteresse der Stiftungen einer- und der Baupflichtigen andererseits zu sichern.

Aus dieser Sorgfalt war unter andern auch die auf das concilium tridentinum und auf ältere Observanz gegründete, in der Instruktion vom Jahre 1779 ausgesprochene und in mehreren späteren Mandaten bestätigte Befugniß des

vormaligen churfürstlichen geistlichen Rates hervorgegangen bei notwendigen Kirchen- und Pfarrhofsbauten über Baupflicht und Beitragsgröße provisional Erkenntnisse zu erlassen, welche jeden Rekurs mit Suspensivkraft ausschlossen, und bloß den sich für benachteiligt erachtenden Interessen das petitorium vor der Justizstelle offen ließen.

Bei Aufhebung des geistlichen Rates ging diese Befugnis in die Kompetenz der Landesdirektionen, des Administrationsrates der Kirchen- und milden Stiftungen und bei Aufhebung auch dieser Stellen, in jene der General-Kreiskommissariate über.

Derselbe Grundsatz wurde in § 44 der Kompetenz-Verordnung für die K. Kreisregierungen vom Jahre 1817 aufrecht erhalten, in einem Allerhöchsten Reskripte vom 25. Januar 1822 näher erläutert und in der Kompetenzverordnung vom 17. Dezember 1825 § 73 neuerdings bestätiget.

Dieses Prinzip wollte auch durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. Oktober 1830, die Konkurrenzverbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofsbauten betreffend, in keiner Weise umgestoßen werden. Dieselbe gedachte zwar alle streitig werdenden Konkurrenzbauführungen insofern vor die Zivilgerichte zu weisen, als die Baupflicht selbst durch Anerkenntnis der Beteiligten, nach Gesetzen, Verträgen, Herkommen, Besitz u. s. w. nicht unzweifelhaft feststehen würde, sie gedachte aber nie daran, die Entscheidung der Frage über die Liquidität der Baupflicht aus dem Ermessen der für Provisionalverfügungen nach wie vor kompetenten Kreisregierungen an die Parteien übergehen zu lassen, sie erkannte vielmehr ersteren auch fortan die Fälle vorbehaltlich des Rechtsweges in petitorio sofort vollziehbaren Provisoriums circa an et quantum concurrentiae zu, wo nach dem Ermessen die Baupflicht durch ausdrückliche Gesetze durch das eigene unbestrittene Anerkenntnis der Beteiligten, durch Vertrag, Vergleich, Besitz, richterliches Urteil u. s. w. jedem Zweifel entrückt ist.

Auf diese aus der Aktenlage und aus den Motiven der Königlichen Entschließung vom 1. Oktober 1830 geschöpften Ansicht haben beide K. Staatsministerien der Justiz und des Innern gemeinsam anerkannt, daß die K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, wie jede andere erkennende Stelle,

in jeder konkreten Baufallsache vor allem nach kollegialer Beratung und umfassender gründlicher Erwägung aller Verhältnisse über ihre Kompetenz zu entscheiden haben und daß streitige Baufallfragen in provisorio nur insoferne dem Zivilrichter anheimfallen, als die für derlei provisional Erkenntnisse in der Regel kompetente Kreisstelle die Baupflicht nicht durch ausdrückliche Gesetze, durch früheres Anerkenntnis der Parteien oder durch Vertrag, Besitz, Vergleich, richterliches Urteil über allen Zweifel entrückt erachtet und demnach den Gegenstand selbst circa provisorii vor den Zivilrichter verweist.

Die Behandlung der Baufallfragen richtet sich demnach nach folgenden einfachen auch von sämmtlichen Appellationsgerichten gehandhabten Gesichtspunkten:

1) Jede streitig werdende Baufallwendung bei Kultus- und Stiftungsbauten muß vor allem mit dem Akte, mit dem Nachweise der Dringenheit der Baufallwendung, und mit den nötigen Kostenvoranschlägen an die einschlägige Kreisregierung, K. d. J., gebracht werden.
2) Die K. Kreisregierung hat auf den Grund der anzuordnenden vollständigen Instruktion vor allem über ihre Kompetenz in concreto, d. h. über die Frage zu entscheiden, ob die Baupflicht in dem gegebenen Falle durch positive Gesetze, durch früheres Anerkenntnis der Parteien, durch Gesetz, Vertrag, Herkommen, Besitz oder sonstige Titel unzweifelhaft feststeht.
3) Bei bejahender Beantwortung dieser Vorfrage ist gegebenen Falles die entsprechende Provisionalverfügung vorbehaltlich des Rechtsweges in petitorio sofort zu erlassen.
4*) Bei entgegengesetzter Entscheidung aber ist
   a) von Seite der Kreisstelle als Provisionalrichter sowohl das possessorium als das petitorium der Beurteilung des Zivilrichters anheim zu geben, und
   b) von Seite derselben Kreisregierung als Oberkuratel die beteiligte Pfründe oder Stiftung dahin anzu-

*) Berichtigt in nachstehender Fassung durch Ministerial-Entschließung vom 9. August 1833.

weisen, daß sie die wegen Beitragspflicht anzusprechenden physischen oder moralischen Personen alsbald vor dem nunmehr kompetent erklärten Zivilgerichte possessorisch oder petitorisch belange, und die Entscheidung auf raschestem Wege herbeiführe.

Nachdem nun die K. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, in der vorwürfigen Sache nach umfassender Erwägung ihre Kompetenz für begründet hielt, weil die Konkurrenzpflicht des K. Staatsärares zu den Reparaturen des Kirchturms zu K. durch Gesetz und den nach den beiden zuletzt vorgekommenen Baufällen zu bemessenden Besitzstand im allgemeinen als unzweifelhaft erscheine; nachdem die Existenz eines solchen Besitzstandes, die Bestreitung der Kosten für die beiden letzten Baufälle aus der allgemeinen Staatskasse aus den Akten hervorgeht, so sind die Prämissen vorhanden, unter welchen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Oktober 1830 die Kompetenz der K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, wirksam wird, es ist daher das in der Entschließung vom 19. Oktober 1831 verfügte provisorium um so mehr aufrecht zu erhalten, als dem Staatsärar die Beschreitung des Rechtsweges in petitorio auf keinen Fall abgesprochen werden will, denselben aber gegen das vorliegende Administrativprovisorium ein suspensives Rechtsmittel nicht zusteht.

An die K. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

7. Kunstgegenstände, Denkmäler, innere Einrichtung von Kirchen.

Nr. 724.

München den 27. Januar 1868.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Erhaltung der Kunstdenkmäler und Altertümer.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1) zum Zwecke der Erhaltung der in Beziehung auf Kunst und Geschichte merkwürdigen Denkmale und Altertümer im Königreiche eine Kommission von Sachverständigen gebildet werde, welche unter der unmittelbaren Leitung des K. Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten steht und daß

2) dieser Kommisssion ein Generalkonservator als Mitglied beigegeben werde, welcher nach näherem Auftrage des Ministers alljährlich einzelne Teile des Königreiches zu bereisen, die in Bezug auf Architektur, Skulptur, Malerei und Kunstindustrie denkwürdigen Werke zu verzeichnen und bezüglich der Erhaltung oder Nutzbarmachung derselben geeignete Vorschläge zu machen hat.

2c. 2c. 2c.

Die K. Regierungen, K. d. J., werden von diesen Allerh. Entschließungen zur vorläufigen Wissenschaft mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, der Mitwirkung zur Erhaltung der Kunstdenkmale und Altertümer in ihren Bezirken stets besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, um namentlich dem Generalkonservator bei dessen seinerzeitigen Dienstreisen mit möglichster Förderung und Unterstützung bezüglich seiner Geschäftsaufgabe an die Hand zu gehen.

2c. 2c. 2c.

(Kultusministerialblatt 1868 S. 27).

An sämmtliche K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, ergangen.

Nr. 7837.

München den 4. Dezember 1866.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Leistungen der Kunstgewerbeschule in Nürnberg.

Bereits mit Entschließung des unterfertigten K. Staatsministeriums vom 7. Oktober 1864, die Anfertigung von

Plänen für Paramente und innere Kirchen-Einrichtung betr., sind die sämtlichen K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, auf die Leistungen der Kunstgewerbeschule in Nürnberg hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei Herstellung von Gegenständen der innern baulichen Einrichtung, namentlich von Kirchen und kirchlichen Gebäuden, sowie bei Anschaffung von Paramenten und sonstigen Gegenständen des kirchlichen Bedarfes die Berücksichtigung der genannten Anstalt mit entsprechenden Aufträgen sich empfehle.

Inzwischen hat die Nürnberger Kunstgewerbeschule, wie aus den Jahresberichten der Anstalt und anderweitigen Kundgebungen hervorgeht, in der erfreulichsten Weise einen stets fortschreitenden Aufschwung genommen, und es werden in der Anstalt sowohl von den Lehrern als von den reiferen Schülern künstlerische und kunstgewerbliche Arbeiten der verschiedensten Art, sowie Entwürfe zu solchen Arbeiten hergestellt, welche ganz geeignet sind, bei Vorführung derselben in weiteren Kreisen zur Anregung künstlerischen Formensinnes im Volke und zur Veredelung des Geschmackes, dadurch aber mittelbar zur Hebung und Förderung der Kunstindustrie beizutragen. Im Auslande ist dieses bereits vielfach erkannt und die Kunstgewerbeschule in Nürnberg zu wiederholtenmalen mit Aufträgen zur Ausführung künstlerischer und kunstgewerblicher Arbeiten und mit der Herstellung kunstgewerblicher Einrichtungsgegenstände betraut worden.

Da es für Hebung der Kunstindustrie sowohl, als im Interesse der beteiligten Stiftungsverwaltungen als wünschenswert erscheint, daß bei Herstellung von inneren Einrichtungsgegenständen für Gemeinde- und Stiftungsbauten, sowie überhaupt bei Ausführung von künstlerischen und kunstgewerblichen Arbeiten für Gemeinden und Stiftungen von den bewährten Leistungen der Nürnberger Kunstgewerbeschule ein immer mehr ausgedehnter Gebrauch gemacht werde, so werden die sämtlichen K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Innern beauftragt, die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen neuerlich darauf aufmerksam zu machen, daß sie in Ausübung der ihnen nach § 41 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom

13. November 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr., vorbehaltenen Wahl bei Berücksichtigung der genannten Kunstgewerbeschule mit Aufträgen für die Entwerfung von Plänen und Ausführung der Arbeiten schöner und befriedigender Leistungen sich versehen können, sowie auch die Staatsbaubehörden in geeigneten Fällen auf dieses Verhältnis hinzuweisen sind. Bei kuratelamtlicher Genehmigung von Anschaffungen und Unternehmungen der bezeichneten Art für Stiftungen und Gemeinden haben die sämtlichen K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, hierauf gleichfalls ein besonderes Augenmerk zu richten.

An sämtliche K. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Nr. 1760.

München den 28. Februar 1870.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Leistungen der K. Kunstgewerbschule in Nürnberg namentlich in Absicht auf Gegenstände der inneren baulichen Einrichtung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden.

Es ist bereits in mehreren früheren Entschließungen des unterfertigten K. Staatsministeriums und insbesondere in jener vom 4. Dezember 1866 (Ministerialblatt Nr. 27 S. 368) auf die Leistungen der K. Kunstgewerbschule in Nürnberg und auf die für die Stiftungsverwaltungen dargebotene Gelegenheit aufmerksam gemacht worden, durch die Mitwirkung jener Anstalt für Gegenstände der inneren kirchlichen Einrichtungen, sowie für Restaurationsarbeiten Entwürfe zu erhalten, welche nicht nur eine geläuterte, künstlerische Auffassung verbürgen, sondern auch bei der öffentlichen Stellung jener Schule genügende Sicherheit gegen die Aufstellung ungeeigneter Anforderungen in den Voranschlägen und deren Ausführung darbieten.

Nach den vorliegenden jüngsten Jahresberichten und eingesendeten photographischen Nachbildungen hat die gedachte

K. Kunstgewerbschule in jüngster Zeit infolge erhaltener Aufträge für die Kirchen in Kempten, dann in Neustrelitz, sowie in Viersen bei Köln größere Kompositionen auf dem Gebiete der kirchlichen Kunst hergestellt und zur Ausführung gebracht, welche in jeder Hinsicht befriediget haben.

Das unterzeichnete K. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, sämtliche Kirchenverwaltungen auf diese neuerlichen Leistungen der gedachten K. Anstalt mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die Direktion der Schule jederzeit gerne bereit sein wird, die Verwaltungen in einzelnen Bedürfnisfällen auf Ansuchen durch Aufschlüsse und Mitteilung von Entwürfen für die Ausführung innerer kirchlicher Einrichtungen zu unterstützen.

Nr. 1437.

München den 3. November 1859.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Das in Stuttgart erscheinende christliche Kunstblatt für Kirche, Schule und Haus.

Unter der Leitung des Oberhofpredigers Dr. von Grüneisen in Stuttgart, des geheimen Obertribunalrats Schnaase in Berlin und des Direktors Schnorr von Carolsfeld in Dresden wird im Verlage von Ebner und Seubert in Stuttgart seit Anfang ds. Js. ein „Christliches Kunst-Blatt für Kirche, Schule und Haus" herausgegeben, welches sich den Zweck vorgesetzt hat, der religiösen Kunst eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, bedeutende ältere und neuere Werke der Architektur, Skulptur und Malerei, sowie der vervielfältigenden zeichnenden Künste zu beschreiben, das Leben christlicher Künstler aus allen Zeitaltern zu erzählen, Entwürfe zu christlichen Bauten für Stadt- und Landkirchen, für deren einzelne Teile, namentlich Altäre, Kruzifixe, Bilder, Gefäße und dergl., auch Vorschläge zu geeigneten Restaurationen mitzuteilen u. s. w. — Da dieses nützliche Unternehmen alle Beachtung verdient, so wird das K. Konsistorium hiermit auf-

gefordert, die in seinem Bezirke bestehenden Kapitelslesevereine durch die Dekanate darauf aufmerksam machen zu lassen, um das bezeichnete Blatt nach Thunlichkeit in die Reihe der in den Umlauf gesetzten Schriften aufzunehmen, was um so leichter dürfte geschehen können, als der Preis des Abonnements, welches bei sämtlichen Postämtern und Buchhandlungen geschehen kann, vierteljährig nur 27 kr. beträgt.

Hiernach hat das K. Konsistorium das Weitere zu verfügen.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das K. Dekanat München.

Nr. 145.

München den 5. März 1862.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Diözesansynoden pro 1861.

2c. 2c. 2c.

Dagegen kann auch bei dieser Gelegenheit das in Stuttgart erscheinende sehr instruktive „christliche Kunstblatt" zur Anschaffung für die Lesezirkel der Kapitel oder Pfarrerskonferenzen angelegentlichst empfohlen werden.

An das K. Konsistorium Bayreuth.

Nr. 218.

München den 8. Februar 1879.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Hof-Glasmalerei von Zettler.

Die K. bayer. Hof-Glasmalerei von F. X. Zettler kann für den kirchlichen Bedarf in jedem der einschlägigen Artikel aufs beste empfohlen werden.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das K. Dekanat München.

Nr. 1939.

Ansbach den 19. April 1876.

K. Konsistorium.

Betreff: Eine neue Zeitschrift für kirchliche Baukunst und Kirchenschmuck.

Mit dem laufenden Jahre erscheint ein Archiv für kirchliche Baukunst und Kirchenschmuck als Organ für die Gesamtinteressen der kirchlichen Kunst, herausgegeben von dem Architekt Theodor Prüfer und unter der Mitarbeit der hervorragendsten Kirchenbaumeister und Fachgelehrten auf kirchlichem Kunstgebiet in der Gegenwart. Dieses Archiv will hervorragende Kirchenbauten zur Abbildung und Besprechung bringen, Sinn und Geschmack für ächten Kirchenbau erwecken und auf eine würdige, schöne und stylgerechte innere Einrichtung und Ausschmückung der Gotteshäuser hinwirken. Zu letzterem Behuf will dasselbe praktische Vorlagen, Zeichnungen und Angaben der Bezugsquellen für den Bedarf an Kirchenschmuck aufnehmen. Durch Verbindungen mit tüchtigen Arbeitern und renommierten Kunstinstituten soll dafür gesorgt werden, daß die verschiedenen Kirchengeräte nach den Zeichnungen und Angaben preiswert und korrekt ausgeführt werden und zwar für die Abonnenten des Archivs mit einer erheblichen Preisermäßigung.

Der Abonnementspreis des Archis ist auf 12 Mark für den Jahrgang normiert; für die Geistlichen wird derselbe bei direkter Bestellung bei der Redaktion auf 9 Mark ermäßigt.

Die Redaktion (Berlin, französische Straße 67|II) ist bereit, einen Prospekt, eventuell auch die erste Nummer gratis und franko zuzusenden.

Die unterfertigte Stelle ist mittels hoher Entschließung des K. Oberkonsistoriums vom 5. hujus ermächtigt, die Geistlichen im allgemeinen auf das in Rede stehende Unternehmen aufmerksam zu machen, und beauftragt deshalb das K. Dekanat, in dieser Richtung das Geeignete weiter zu verfügen.

An sämtliche Dekanate des Konsistorial-Bezirks Ansbach.

Nr. 963.

München den 28. Juni 1871.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Aufstellung von Gedenktafeln in den Kirchen zur Erinnerung an gefallene Krieger.

Unter Hinweisung auf die im Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten Nr. 15 ausgeschriebene höchste Ministerial-Entschließung vom 11. lf. Mts. bezeichneten Betreffs wird das K. Konsistorium beauftragt, die Geistlichen seines Bezirkes zur thunlichsten Mitwirkung in Verwirklichung des in jener kundgegebenen Allerhöchsten Wunsches Seiner Majestät des Königs anzuweisen.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, und an das K. Dekanat München.

München den 11. Juni 1871.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Wie vor.

Die vom K. Staatsministerium des Innern unterm 3. l. Mts. an die sämtlichen K. Kreisregierungen, K. d. J., erlassene Entschließung im nebenstehenden Betreffe wird den erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten, dem K. protestantischen Oberkonsistorium und dem K. protestantischen Konsistorium in der Pfalz zur Kenntnißnahme und thunlichen Mitwirkung bei dem Vollzuge derselben hiemit bekannt gegeben.

München den 3. Juni 1871.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Wie vor.

In dem nunmehr beendeten siegreichen Feldzuge gegen Frankreich haben viele brave Söhne Bayerns, die zum Heere berufen wurden oder freiwillig zu den Fahnen eilten, den Heldentod für das Vaterland gefunden.

Um diesen Tapferen ein ehrendes bleibendes Andenken in der Heimat zu erhalten, haben Seine Majestät der König den Allerhöchsten Wunsch allergnädigst auszusprechen geruht, daß von Gemeinden, von Vereinen oder von Privatpersonen Gedenktafeln errichtet und in den Kirchen aufgestellt werden, auf welchen die Namen der in dem bezeichneten Felzuge in den Jahren 1870 und 1871 gefallenen Krieger des bayerischen Heeres, sowie der bezüglichen Schlachten verzeichnet sind.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird deshalb beauftragt, diesen Allerhöchst ausgesprochenen Wunsch Seiner Majestät des Königs ungesäumt zur Offenkunde zu bringen und die Verwirklichung desselben thunlichst zu fördern.

An sämtliche K. Regierungen, K. d. J., ergangen.

---

8. Entscheidungen in Bausachen.

a) Christian Stoll, die Baupflicht an Pfarr-, Kirchenstiftungs-, Schul- und Gemeindegebäuden betreffend.

Nr. 2027.

München den 27. Januar 1869.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Baupflicht an Pfarr-, Kirchenstiftungs-, Schul- und Gemeindegebäuden.

Der K. Rechnungskommissär Christian Stoll von München hat unter dem Titel:

„Die Baupflicht an Pfarr-, Kirchen-Stiftungs-, Schul- und Gemeindegebäuden. München 1869“ im Selbstverlage, Rochusgasse 5|3, ein Werk herausgegeben, in welchem alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die betreffenden statutarrechtlichen Bestimmungen zusammengestellt sind.

Es bildet dieses Werk den 2. Band des Gesamtwerkes, „das Bauwesen im Königreich Bayern“, dessen erster Band das Hoch-, Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen behandelt.

Der Preis des Gesamtwerkes berechnet sich bei direktem Bezug auf 4 fl. 24 kr., schön gebunden auf 5 fl. 24 kr., der des einzelnen Bandes auf 2 fl. 12 kr. und schön gebunden auf 2 fl. 42 kr.

Die Anschaffung von Seite der Kirchenverwaltungen ist durch höchste Entschließungen des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d d. 15. Februar und 9. Dezember 1868 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angel. 1868 S. 54 u. 347) genehmigt.

Der Verfasser hat nun an die unterfertigte Stelle die Bitte gerichtet, die Geistlichkeit des Landes auf dieses Werk aufmerksam zu machen und dessen Anschaffung zu empfehlen.

Da dasselbe ein reiches Materiale bietet, dessen Benützung durch genaue Register sehr erleichtert ist, so glaubt man umsoweniger Anstand nehmen zu sollen, dieser Bitte zu entsprechen, als an vielen Orten die hier zusammengestellten Vorschriften oft nur schwer zugänglich sind.

Das ꝛc. ꝛc. wird hienach das Weitere verfügen.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das K. Dekanat München.

---

b) Erkenntnisse, mitgeteilt:

aa) im Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten:

1) Kompetenz-Konflikte:

Erk.	v.	9.	Dezember	1863	Kult.-Min.-Bl.		1865	S.	12.
„	„	18.	September	1866	„	„ „	1866	„	384.
„	„	6.	Dezember	1869	„	„ „	1870	„	23.
„	„	20.	Oktober	1871	„	„ „	1871	„	272.

2) S i c h e r u n g d e r k i r c h l i c h e n B a u l a s t (Art. 34 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848.) Erk. v. 10. Februar 1872, Kult.-Min.-Bl. 1872 S. 87.

Durch das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Sicherung Fixierung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr., ist für Ablösbarkeit einer p r i m ä r e n kirchlichen Zehentbaupflicht keine Vorsehung getroffen. Erk. v. 6. März 1882, Kult.-Min.-Bl. 1882 S. 286.

3) B a u p f l i c h t der Dezimatoren. Erk. v. 3. Febr. 1872, Kult.-Min.-Bl. 1872 S. 66.

Unstatthaftigkeit der Entstehung eines Herkommens oder einer unvordenklichen Verjährung für einen Rechtsanspruch n e b e n dem diesen anerkennenden allgemeinen Gesetze. Erk. v. 21. März 1873, Kult.-Min.-Bl. 1874 S. 2.

Bei Zuweisung eines Flurbezirks aus einer bisherigen Pfarrei an eine andere geht der auf jenem liegende kirchliche Grundzehnt nicht von selbst an die neue Pfarrei über. Erk. v. 5. November 1878, Kult.-Min.-Bl. 1879 S. 259.

Die auf einem Zehentbezuge ruhende kirchliche Baulast erleidet weder durch einen Religionswechsel der Bewohner der Ortschaften, aus deren Bezirk der Zehent gereicht wird, noch durch eine Auspfarrung derselben an sich eine Aenderung. Erk. v. 29. April 1879, Kult.-Min.-Bl. 1880 S. 62.

Für die subsidiäre Baupflicht an Kultusgebäuden haben nur diejenigen Dezimatoren einzustehen, welche einen auf irgend eine Weise zum Vermögen der b a u b e d ü r f t i g e n Kirche gehörigen Zehent beziehen. Erk. v. 15. März 1881, Kult.-Min.-Bl. 1881 S. 271.

Auch eine p r i m ä r e kirchliche Baupflicht kann auf einem Zehentrechte beruhen. Erk. v. 15. Dezember 1881, Kult.-Min.-Bl. 1882 S. 216.

4) P f a r r h a u s b a u t e n. Aus der Existenz zweier selbständiger Pfarreien unter ein und demselben Pfarrer kann die Freiheit der einen Kirchenstiftung von der Pflicht zur Konkurrenz an den Bauten des in der anderen Pfarrei gelegenen, von dem gemeinsamen Pfarrer bewohnten Pfarrhauses nicht gefolgert werden. Erk. v. 25. Oktober 1871, Kult.-Min.-Bl. 1872 S. 179.

Erstreckung der subsidiären Baulast an Pfarrgebäuden auf Hauptreparaturen an Zäunen von Pfarrgärten. Erk. v. 9. Juli 1872, Kult.-Min.-Bl. 1873 S. 306.

Nach bayerischem Landrechte liegt dem Kirchenstiftungsvermögen keine Baulast hinsichtlich des Pfarrpfründevermögens ob. Erk. v. 2. April 1880, Kult.-Min.-Bl. 1881 S. 12.

Wörtliche Bestreitung der Baupflicht genügt zur Begründung der Klage auf Anerkennung derselben. — Diese Klage ist auch dann noch zulässig, wenn der Verpflichtete durch die Erklärung, daß er die ihm angesonnene Baupflicht nicht weiter beanstande, zwar den früher dagegen erhobenen Widerspruch wieder fallen gelassen, eine positive Anerkennung aber nicht ausgesprochen hat. Erk. v. 23. November 1881, Kult.-Min.-Bl. 1882 S. 28.

5) Bauliche Unterhaltung von Pfarrkirchen und die Konkurrenzpflicht solcher Filialgemeinden, welche eine eigene Kirche besitzen, in der von einem eigenen für sie bestimmten Geistlichen der Gottesdienst gehalten wird und alle kirchlichen Handlungen verrichtet werden. Erk. v. 8. Oktober 1872 und 27. Juli 1875, Kult.-Min.-Bl. 1872 S. 436; 1877 S. 28.

Rechtsfolgen der Inkorporation in Ansehung der kirchlichen Baulast. Erk. v. 1. Februar 1873, Kult.-Min.-Bl. 1873 S. 79.

Auf den Titel des Eigentums an einer Klosterkirche kann der Anspruch auf primäre Baupflicht nicht gestützt werden.

Zur Begründung auch nur teilweiser primärer Baupflicht wegen Aneignens des Vermögens der Kirche ist die Darlegung des Umfangs dieser Vermögenseinziehung erforderlich.

Auf die Frage der primären Baupflicht zu einer an Stelle einer abgebrochenen Pfarrkirche getretenen Kirche sind die für Erhaltung kirchlicher Gebäude erlassenen Administrativbestimmungen einflußlos.

Unterscheidung von Herkommen und Verjährung als Rechtserzeugungsquellen.

Entstehung primärer Kirchenbaupflicht auf Grund unvordenklicher Verjährung ist nur bei jeweils gleichzeitiger Suffizienz des Kirchenvermögens anzunehmen. Erk. v. 13. Januar 1881, Kult.-Min.-Bl. 1881 S. 253.

Zeitdauer für Bildung eines Gewohnheitsrechtes. Erk. v. 9. Oktober 1882, Kult.-Min.-Bl. 1883 S. 122.

Inanspruchnahme des Eigentümers von Kultusgebäuden oder des sekundär Baupflichtigen im Falle der Vermögenslosigkeit der Kirche zur Bezahlung der Brandversicherungsbeiträge für Kirchengebäude. — Ausschluß des Staates vom Eigentum an kirchlichen Gebäuden. Preußisches Landrecht. Erk. v. 22. Mai 1874, Kult.-Min.-Bl. 1876 S. 122.

Die Erhaltung einer Nebenkirche steht an sich dem Eigentümer derselben zu. Erk. v. 8. April 1881, Kult.-Min.-Bl. 1881 S. 288.

Verbindlichkeit des Kirchenbaupflichtigen zur Herstellung und Erhaltung der Kirchenzugehörungen, insbesondere der Kirchenglocken. Erk. v. 26. Januar 1872, Kult.-Min.-Bl. 1872 S. 50.

6) Hand- und Spanndienste bei Kirchenbauten im Gebiete des ehemaligen Fürstbistums Würzburg. Erk. v. 28. November 1865 und 4. Februar 1873, Kult.-Min.-Bl. 1872 S. 354; 1873 S. 374.

Unstatthaftigkeit der Entstehung eines Herkommens oder einer unvordenklichen Verjährung für einen Rechtsanspruch neben dem diesen anerkennenden allgemeinen Gesetze. — Es gilt dieses insbesondere auch nach gemeinem Rechte in protestantischen Gebietsteilen gegenüber dem Anspruche von Pfarrgenossen auf die Freiheit von der Hand- und Spanndienstpflichtigkeit bei Kirchenbauten. Erk. v. 21. März 1873, Kult.-Min.-Bl. 1874 S. 2.

Eine Verurteilung zur Tragung der kirchlichen Baulast schließt nach bayerischem Rechte für den Baupflichtigen nicht von selbst die Uebernahme der Hand- und Spanndienste in sich.

Verhältnis der markgräflichen Konsistorialordnung von 1594 zum bayerischen Landrecht.

Nach bayerischem Landrechte obliegt die unentgeltliche Leistung der Hand- und Spanndienste den Gemeinden ohne

Unterschied zwischen primärer und sekundärer Bauverbindlichkeit des Hauptverpflichteten. Erk. vom 12. März 1877, Kult.-Min.-Bl. 1877 S. 504.

7) Baulast an Schul- und Mesnerhäusern. Erk. v. 9. April 1872, Kult.-Min.-Bl. 1873 S. 399.

8) Vertretung der Pfarrgenossen, wenn von sämtlichen Mitgliedern einer Kirchengemeinde unter dieser allgemeinen Bezeichnung Klage erhoben wurde; in diesem Falle ist nicht die zur Vertretung der Korporationsrechte berufene Kirchengemeinde, sondern die Gesamtheit der einzelnen Parochianen gemeint. Erk. vom 12. April 1872, Kult.-Min.-Bl. 1873 S. 51. Plenarbeschlüsse vom 26. November 1873 und 18. Dezember 1874, Kult.-Min.-Bl. 1874 S. 224 und 1875 S. 99.

---

bb. im Finanzministerialblatte:

München den 8. Mai 1866.

K. Oberappellationsgericht.

Betreff: Die Streitsache der prot. Pfarrgenossen zu N. gegen den K. Fiskus, Baulast an den Pfarrgebäuden.

rc. rc. rc.

1) Aus dem Inhalte des Art. 45 der Neuburger Generalvisitations-Artikel vom 20. Februar 1576 kann eine dem K. Fiskus als Patron ausschließend und primär obliegende Verbindlichkeit zur Bestreitung aller für den Pfarrhausbau durch Barauslagen erwachsenden Kosten nicht abgeleitet werden.

rc. rc. rc.

2) Nach gemeinem katholischen Kirchenrechte ist der Patron im Falle der Unvermögenheit des Kirchenärars nur unter der Voraussetzung zu den Baukosten für die Kirche und für den Pfarrhof beizutragen schuldig, wenn der Patron ein gewisses Einkommen aus dem kirchlichen Vermögen bezieht (patronus fructuarius). Dieser

Grundsatz wurde bisher sowohl von der Mehrheit der Rechtslehrer, als auch von dem obersten Gerichtshofe anerkannt.

rc. rc. rc.

3) Die Behauptung, daß der vorerwähnte Grundsatz für das protestantische Kirchenrecht überhaupt keine Anwendung finden könne, weil er aus dem Conc. Trid. Sess. XXI entnommen sei, welcher nur für das Kirchenrecht der Katholiken Geltung habe, ist in ihrer Allgemeinheit eine unrichtige, weil auch von den protestantischen Kanonisten anerkannt ist, daß diese Bestimmung in protestantischen Ländern insoferne Gültigkeit habe, als sie die schon früher in Uebung gewesenen Grundsätze bestätigt habe. Es ist auch bereits in dem O. A. G. Erk. vom 31. Juli 1858 ausgesprochen worden, daß die Neuburger General-Visitations-Artikel hiemit übereinstimmten, d. h. nichts anderes verordnet hätten, als was schon früher als Rechtsnorm gegolten habe.

4) Die Kirche zu N. ist eine Simultankirche. Wenn der Pfalzgraf Philipp Ludwig im Herzogtum Sulzbach in der Mitte des 16. Jahrhunderts die protestantische Lehre einführte, so muß angenommen werden, daß daselbst zuvor die katholische Religion die Landesreligion gewesen sei, und daß die für den katholischen Kultus bestimmte Kirche in N. auch einen Bestandteil des Kirchenstiftungsvermögens der katholischen Kirchengemeinde ausgemacht habe, weil erst im Jahre 1653, also nach Annahme der protestantischen Glaubenslehre, das simultaneum religionis exercitium eingeführt wurde, diesemnach die bis dahin ausschließend für den katholischen Gottesdienst verwendete Kirche zu N. auch von den Protestanten für ihren Gottesdienst benutzt werden durfte. Im Jahre 1653 galt aber für Katholiken bereits das Concil. Trid. Sess. XXI, denn die Versammlung hatte am 16. Juli 1552 begonnen und dauerte bis ins Jahr 1563; die Bestimmungen dieses Konziliums bildeten einen Teil des Kirchenrechtes für Katholiken und waren sohin in Bezug auf das Kirchenbauwesen in Anwendung zu bringen. Daß die bloße Aenderung des Glaubensbekenntnisses von einem Teil der Einwohner des Herzogtums Sulzbach eine Abschaffung des bis dahin bezüglich der

Kirchenbaupflicht bereits geltenden Rechtes nicht zur Folge haben konnte, kann nicht zweifelhaft sein; der Fortbestand dieses Rechtes ist für die protestantische Kirche durch die Reformation nicht beschränkt worden; die Rechtsmaterie über Kirchenbaulast steht mit keinem von den beiden Konfessionen verschieden angesehenen Glaubenssatze in einem Abhängigkeitsverhältnisse, sie gehört dem Bereiche der äußeren Kirchenpolizei an, die darüber geltenden Rechtssätze haben daher auch für alle christlichen Konfessionen ebensowohl allgemeinverbindliche subsidiäre Kraft als andere Bestimmungen des gemeinen Zivil-Rechts.

Im § 64 lit. f des II. Ediktes zur Verfassungsurkunde sind allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude, ohne Unterscheidung der Konfession ausdrücklich als weltliche, dem Zivilrecht angehörige Gegenstände erklärt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die dermal zu entscheidende Frage betrifft die Verbindlichkeit, welche dem K. Fiskus in seiner Eigenschaft als Patron — abgesehen von aller Religionseigenschaft der Parochianen — obliegen soll, die Baukosten, welche nicht durch die Frondienste, sondern durch anderweitige Barausgaben für die Bauführung entstehen, zu bestreiten, wenn er aus dem Kirchenvermögen keine Einkünfte erhält; diese Rechtsfrage kann nur nach einem Gesetze, nicht zur einen Hälfte für die Protestanten nach dem protestantischen und zur andern Hälfte für die Katholiken nach katholischem Kirchenrechte entschieden werden, wenn auch das Pfarrhaus zu N., welches der protestantischen Gemeinde zugeteilt wurde, immer noch zu der Simultankirche daselbst gerechnet wird.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(Finanzministerialblatt 1866 S. 193).

Nr. 17550.

München den 16. Dezember 1881.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Betreff: Die Leistungen von Hand- und Spanndiensten bei Kirchenbauten.

In der Sache der Kirchen- und Schulgemeinde T. gegen den K. Fiskus wegen Baulast hat der oberste Gerichtshof unter dem 16. November 1858 erkannt, daß durch die bei Kirchenbauten häufig vorkommenden Trinkgelder oder Frongebühren oder auch Naturalverabreichung von Bier und Brot statt Lohnes die Eigenschaft unentgeltlicher Dienste nicht beeinträchtigt zu werden vermag.

Ferner hat der oberste Gerichtshof in dem Erkenntnisse vom 25. Januar 1856 zur Sache der Pfarrgemeindeglieder von O. Veit A. und Genossen gegen den K. Fiskus wegen Baulast hinsichtlich der Pfarrgebäude zu O. ausgesprochen, es genüge, damit ein Herkommen hinsichtlich eines Gegenreichnisses für Leistung der Hand- und Spanndienste dem als Patron der Kirche aushilfsweise baupflichtigen Staatsärar gegenüber wirksam sei, keineswegs, daß es sich bei solchen Bauten gebildet habe, deren Kosten aus dem zunächst baupflichtigen Kirchenvermögen bestritten werden; es müsse vielmehr bei solchen Baufallwendungen entstanden sein, welche auf Kosten des Patrons hergestellt wurden, denn dasselbe könne seine Wirkung nur innerhalb desjenigen Kreises äußern, innerhalb dessen es sich gebildet habe, und eine noch so lange Uebung, welche nur auf die Kirchenstiftung und die Eingepfarrten Bezug hätte, könne dem Patron keine Verpflichtung auferlegen, da er nicht als Nachfolger in die Verbindlichkeit der Kirchenstiftung einzutreten hat, sondern als selbständiges Rechtssubjekt sich darstellt, welchem die Handlungen der Kirchenstiftung als einer dritten Person keinen Eintrag thun können.

Von ähnlichen Anschauungen geht auch das im Ergänzungsband II S. 326 der Bl. für R.-A. veröffentlichte oberstrichterliche Erkenntnis vom 21. Mai 1869, zur Sache der Kirchengemeindeglieder von B., Joh. Gg. F. und Genossen gegen den K. Fiskus, Hand- und Spanndienste betr., aus.

In neuester Zeit wurden obige Grundsätze wiederholt bestätigt, wie aus den in einem Auszuge beifolgenden Urteilen des K. Oberlandesgerichtes Nürnberg vom 18. Mai l. Js.*) und des K. obersten Landesgerichtes vom 25. v. Mts.**) in der Sache der Kirchenverwaltung P. gegen den K. Fiskus, wegen Hand- und Spanndienste zu entnehmen ist.

(Finanzministerialblatt 1881 S. 513.)

An die K. Regierungen, Kammern der Finanzen, diess. d. Rhs. ergangen.

Die kirchliche Baupflicht kann auch dann auf dem Zehentrechte ruhen, wenn dieselbe von der Leistungsunfähigkeit des örtlichen Kirchenvermögens nicht abhängt. Erk. vom 15. Dezember 1881, Finanz-Min.-Bl. 1882 S. 44.

---

cc. in der Sammlung der Entscheidungen des K. Verwaltungs-Gerichtshofs.

München den 3. August 1880.

K. Verwaltungsgerichtshof.

Betreff: Entscheidung des II. Senates in der Sache, Beschwerde der prot. Kirchenverwaltung G. wegen Kirchengemeindeumlagen zum dortigen Pfarrhof- und Kirchenbau.

Für die Beurteilung der Beitragspflicht zu Umlagen und Diensten für kirchliche Zwecke in den Landesteilen diesseits des Rheins sind nicht die Art. 42—48 und 49—54 der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 maßgebend, vielmehr haben die Grundsätze des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 und des Gemeindeedikts vom $\frac{\text{17. Mai 1818}}{\text{1. Juli 1834}}$ entsprechend, d. h. so weit sie mit dem rechtlichen Bestande der durch die angeführte Gemeindeordnung vom politischen Gemeindeverbande unabhängig gemachten Kirchengemeinden vereinbar sind, in Anwendung zu kommen.

---

*) Siehe Finanzministerialblatt 1881 S. 514.

**) Siehe Finanzministerialblatt 1881 S. 523.

Hiernach können nur die wirklichen Kirchengemeindemitglieder als beitragspflichtig erachtet werden.

Voraussetzungen für die Eigenschaft eines wirklichen Kirchengemeindemitgliedes sind aber abgesehen von den übrigen persönlichen Erfordernissen unter allen Umständen die Religionsgenossenschaft und das Wohnen im Kirchengemeindebezirke. Der Besitz von Grundstücken im Kirchengemeindebezirke allein vermag diese Eigenschaft nicht zu begründen.*)

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(Sammlung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes Band II S. 9).

Abschnitt V.

Kirchenstiftungsvermögen und dessen Verwaltung.

1. Kuratel und Oberaufsicht über das Kirchen- und Pfarrstiftungsvermögen:

a. seitens der weltlichen und geistlichen Stellen.**)

München den 23. Januar 1826.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Verfügung über prot. Pfarrgrundstücke und Kirchenvermögensüberschüsse.

Der K. Regierung wird im Betreffe der Verfügung über prot. Pfarrgründe und Kirchenvermögensüberschüsse hiemit eröffnet, daß, bevor über prot. Pfarrgrundstücke und Kirchen-

*) Obige Grundsätze wurden wiederholt ausgesprochen in den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs vom 26. November 1880 und 25. Februar 1881 (Samml. Bd. II S. 255 u. 546). In der ersterwähnten Entscheidung ist noch erörtert, daß juridische Personen, weil sie einer Religionsgesellschaft nicht angehören können, von der Verpflichtung zur Teilnahme an Kirchengemeindeumlagen befreit sind.

**) Vergl. die Bestimmungen §§ 69—75 der Allerh. Verordnung vom 17. Dezbr. 1825 (A.-H.-B. Bd. I S. 448 ff.), Konf.-Ordn.

vermögensüberschüsse zu andern Zwecken, als jenen des Kultus und der pfarrlichen Stiftungen verfügt wird, jedesmal die Aeußerung des einschlägigen Konsistoriums zu erholen, und daraufhin nach den bestehenden Verordnungen und Kompetenzregulativen das Geeignete vorzukehren sei, indem zu den bezeichneten Verwendungen die Erklärungen der Pfarrämter und Dekanate nicht genügen, sondern jene der benannten geistlichen Oberbehörde erfordert werden.

Die K. Regierung hat hienach die ihr unmittelbar untergeordneten Magistrate, Landgerichte und Herrschaftsgerichte von dieser Bestimmung mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß in Fällen, wo die Einholung der Erklärung des Konsistoriums erforderlich ist, jedesmal Bericht an die Regierung zu erstatten sei, welche deshalb mit gedachter Stelle Mitteilung pflegen wird.

An die K. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., ergangen.

München den 25. Januar 1835.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Aufsicht auf das Vermögen der protestantischen Pfarreien.

Auf den Bericht vom 9. August v. Js., die Aufsicht auf das Vermögen der protestantischen Pfarreien, insbesondere den Verkauf einer Pfarrwiese zu N. betreffend, wird der K. Kreisregierung die hierüber erholte berichtliche Aeußerung des K. protestantischen Oberkonsistoriums abschriftlich zugeschlossen.

Da hiernach von Seite des K. protestantischen Oberkonsistoriums, bei dessen Erlaß vom 5. August 1833 nicht

---

v. 8. Sept. 1809 Nr. I §§ 81—86 (A.-H.-B. Bd. I S. 558) u. Nr. II § 16 (A.-H.-B. Bd. I S. 603), dann II. Verf.-Beil. § 75 (A.-H.-B. Bd. I S. 370) und 2. Anhang hiezu §§ 10—12 (A.-H.-B. Bd. I S. 494), ferner rev. G.-Edikt v. 1. Juli 1834 §§ 122—134 u. Vollzugsinstruktion hiezu vom 31. Oktober 1837 Nr. 204—218 (Döll. Verordn.-Saml. Bd. XI S. 32—34 und 186—190).

beabsichtiget war, der verfassungsmäßigen Staatskuratel bezüglich einer zu genehmigenden oder nicht zu genehmigenden Veräußerung eines zu dem protestantischen Pfarrvermögen zu N. gehörigen Grundstückes vorzugreifen, und sich darüber die Entscheidung beizulegen, so kann der konkrete Fall einer Kompetenzfrage hiernach als erledigt angesehen werden; und es bleibt der K. Kreisregierung vorbehalten, über den Kuratelpunkt aus eigener Geschäftszuständigkeit zu beschließen, bis wohin die fragliche Veräußerung als wirkungslos zu betrachten ist.

Uebrigens wurde im Einklange mit der Ministerial-Entschließung vom 23. Januar 1826, „die Verfügung über Grundstücke protestantischer Pfarrgüter betreffend", geeignete Einleitung getroffen, daß die Aeußerung der protestantischen Konsistorialstellen hinsichtlich der, an der Substanz des Pfarrvermögens vorzunehmenden Veränderungen oder Veräußerungen, künftig in den entsprechenden Stadien der Instruktion und im unmiltelbaren Benehmen mit den Kreisregierungen, Kammer des Innern, nach der, auch bei dem katholischen Pfarrvermögen in dem Verhältnisse zu der bischöflichen Stelle beobachteten Weise, zu den Akten gebracht werde.

An die K. Regierung des Obermainkreises, K. d. Innern, ergangen. *)

Nachricht den übrigen K. Kreisregierungen und dem K. prot. Oberkonsistorium.

*) Diese Entschließung wurde den K. Konsistorien durch Ausschreiben des K. Oberkonsistoriums vom 4. Februar 1835 mit der Weisung eröffnet, in allen Fällen, wo es sich um Veränderung oder Veräußerung in der Substanz des Pfarrvermögens handelt, Bericht zu erstatten und die Zustimmung des K. Oberkonsistoriums einzuholen, sodann aber der betreffenden Kreisregierung von der ergangenen Oberkonsistorialentschließung Mitteilung zu machen.

München den 15. September 1836.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Verwaltung der Kapitalien der Pfarrei J., resp. die Befugnis der Pfründebesitzer, die Verwaltung des Pfründevermögens unter Oberaufsicht der Kreisregierung zu verwalten.

Auf den Bericht vom 20. August d. J. bemerkten Betreffs wird folgende Entschließung erteilt:

Alles Kirchenvermögen ist bekanntlich entweder zum Unterhalte der Geistlichkeit bestimmt (bona beneficialia) oder den unmittelbaren Bedürfnissen der Kirche gewidmet. — Die Verwaltung des ersteren steht nach kanonischen Grundsätzen in der Regel den Pfründebesitzern zu (annot. ad cod. civ. p. I. cap. 7 § 42 Nro. 2) — das revidierte Gemeindeedikt hat in § 59 und § 94 nur die Verwaltung des Kirchenvermögens den Kirchenverwaltungen übertragen, und dieselben in die bis dahin und seit 1818 von den politischen Gemeinden wieder ausgeübten Verwaltungsrechte eintreten lassen, bezüglich der Verwaltung des Pfründevermögens durch die Pfründebesitzer aber nichts geändert, weshalb auch dem jeweiligen Pfarrer zu J. die Befugnis nicht entzogen werden kann, die zum Pfarrvermögen gehörigen Aktivkapitalien in hergebrachter Weise, und vorbehaltlich der der K. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., nach § 74 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Regierungsblatt S. 1097) zustehenden Oberaufsicht auch fernerhin zu verwalten. Die K. Kreisregierung hat hiernach das Geeignete weiter zu verfügen.

An die K. Regierung des Rezatkreises, Nachricht den übrigen Regierungen.

München den 6. Mai 1839.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Veräußerung der protest. Kirchen- und Pfarrgüter in der Pfalz.

Auf die beiden Berichte vom 30. Mai und 25. Juli 1836 bez. Betr. wird der K. Regierung bemerkt, daß durch die Entschließung des unterfertigten Ministeriums vom 23. Januar 1826, die Verfügung über Grundstücke protestant. Pfarreien betr., insoferne dadurch die Erholung der Aeußerung des einschlägigen Konsistoriums in den betreffenden Fällen angeordnet worden ist, den dem protestantischen Oberkonsistorium nach § 81 der Konf.-Ordn. von 1809 und nach § 11 und § 15 des II. Anhanges der II. Verf.-Beilage zustehenden Befugnissen und Verpflichtungen:

„über die ungeschwächte Erhaltung und zweckmäßige
„Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirchen
„und Kirchenstiftungen des Reiches zu wachen",

nichts habe entzogen werden können, noch wollen; daß sohin die Kenntnisnahme und Aeußerungsabgabe des K. Oberkonsistoriums in Bezug auf die Veränderung der Substanz des protestantischen Kirchen- und Pfarrvermögens allerdings in jenen Fällen einzutreten habe, welche in Ansehung ihres Objektes oder des in Frage kommenden Grundsatzes von Wichtigkeit sind, oder bezüglich welcher die genannte oberste protestantische Kirchenbehörde überhaupt diese Kenntnisnahme zur Ausübung der ihr zukommenden obenbemerkten Befugnisse für notwendig erachten wird. Es bedarf jedoch dabei nicht der Erinnerung, daß bei solchen Verhandlungen jede dem Geschäftsgange, oder den Interessen der Beteiligten nachteilige Verzögerung möglichst zu vermeiden sei, dann daß die bezügliche Aeußerung des Konsistoriums und durch dasselbe des Oberkonsistoriums in dem Wege der amtlichen Mitteilung an die K. Regierung, als der mit der eigentlichen Kuratelgewalt bekleideten K. Stelle und in der diesem Standpunkte auch formell entsprechenden Weise zu erfolgen habe, nicht aber durch Erlasse als ersetzt zu erachten sei, welche nur an die

untergeordneten Dekanate und Pfarrämter gerichtet sind, und nur für diese bestimmt sein können.

An die K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, also ergangen.

München den 3. Januar 1844.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Kompetenz des K. protestant. Oberkonsistoriums bei Erwerbungen von Kirchen- und Pfarrgütern.

Auf die Berichte der K. Regierung vom 13. Oktober und 16. Dezember 1843 bez. Betr. wird erwidert, was folgt:

Die Entschließung des unterfertigten K. Ministeriums vom 6. Mai 1839, „die Veräußerung von protestantischen Kirchen- und Pfarrgütern in der Pfalz betr.,“ besagt unter Hinweisung auf die dem K. protestantischen Oberkonsistorium nach § 81 der Konsistorialordnung und nach den §§ 11 und 15 des II. Anhangs zur II. Verfassungsbeilage zustehenden Befugnisse und Verpflichtungen:

„über die ungeschwächte Erhaltung und zweckmäßige „Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirchen „und Kirchenstiftungen des Reiches zu wachen“,

daß die Kenntnisnahme und Aeußerungsabgabe des K. Oberkonsistoriums in Bezug auf die Veränderung der Substanz des protestantischen Kirchen- und Pfarrvermögens in jenen Fällen einzutreten habe, welche in Ansehung ihres Objektes, oder des in Frage kommenden Grundsatzes von Wichtigkeit sind, oder bezüglich welcher die genannte oberste protestantische Kirchenbehörde überhaupt diese Kenntnisnahme zur Ausübung der ihr zukommenden oben bemerkten Befugnisse für notwendig erachten wird.

Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß sich die Kompetenz des K. Oberkonsistoriums in Fällen, wo es sich um Veränderung des protestantischen Kirchen- und Pfarrgutes in der Substanz, sei es nun durch Veräußerung oder durch Er-

werbung handelt, auf die Kenntnisnahme und auf die Aeußerungsabgabe darüber an die K. Regierung erstrecke, wogegen die K. Regierung in jedem einzelnen Falle vermöge der ihr übertragenen Ausübung der Staatskuratel schließlich allein zu entscheiden hat.

Dem K. protestantischen Oberkonsistorium bleibt es dabei unbenommen, gegen solche Entscheidungen der K. Regierung bei dem unterfertigten Ministerium als oberste Kuratelbehörde Beschwerde zu erheben, falls dasselbe sich durch seine obenbemerkten Befugnisse und Verpflichtungen hiezu veranlaßt finden sollte.

Die K. Regierung hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

An die K. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen.
Mitteilung dem K. prot. Oberkonsistorium.

München den 18. Januar 1844.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Kompetenz der K. Konsistorien bei Veräußerungen und Veränderungen des Pfarrvermögens.

2c. 2c. 2c.

Was die von dem K. Konsistorium berührte allgemeine Frage wegen Kompetenz der K. Konsistorien und der K. Kreisregierungen bei Veräußerung und Veränderung des Pfarrvermögens betrifft, welche von dem K. Oberkonsistorium als höchst wichtig und für das Kirchen- und Pfarreigentum als folgenschwer gehalten wird, so ist in dem desfalls neuerlichst an allerhöchste Stelle erstatteten umfassenden Berichte davon ausgegangen, daß

1) ohne Einwilligung der Kirche, resp. deren Episkopatsbehörde, kein Kirchen- oder Pfarrgut oder Vermögen rechtsgültig veräußert, oder in der Substanz verändert werden könne;

2) daß aber eben sowohl wegen des dem Staate zustehenden Oberaufsichtsrechtes die Genehmigung der Staatsgewalt dazu erforderlich sei;
3) daß jedoch die Einwilligung der Kirche, als der Eigentümerin, vorher gegeben sein müsse, ehe die Genehmigung der Staatsbehörde verlangt werden könne;
4) daß daher in den primitiven Verhandlungen und in den Verträgen über dergl. Veräußerungen oder Veränderungen die Genehmigung sowohl der Kirchen- als der Staatsbehörde vorzubehalten sei;
5) daß in Fällen, wo die Genehmigung der kirchlichen Stelle erfolgt, die Genehmigung der Staatsbehörde aber verweigert worden, von dem treffenden Konsistorium unter Anführung der Verweigerungsgründe Bericht an das Oberkonsistorium zu erstatten sei.

Die K. Regierung von N. ist der Ansicht, daß sie selbst die primitive Verhandlung und Vermittlung von Verhandlungen und Verträgen über den in Frage stehenden Gegenstand anzuordnen, zu führen und zu leiten habe und stützt ihre Behauptung auf § 74 der Verordnung vom 17. Dezbr. 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. Diesem aber steht entgegen und kann in vorkommenden Kontestationsfällen bis zu einer definitiven Entscheidung der Frage dadurch begegnet werden, daß die Rechte der protestantischen Kirchenbehörden nach der Verfassungs-Urkunde und nach den dazu gehörigen Edikten zu beurteilen seien und nicht nach der soeben erwähnten Verordnung, wie deren § 37 ausdrücklich vorschreibt. Außer andern gesetzlichen Bestimmungen gibt der § 11 des II. Anh. zur II. Verf.-Beil. in den auf die Kompetenz des K. Oberkonsistoriums hinweisenden Worten „Veränderung der Pfarreinkünfte" die Entscheidung, daß nicht die Staatsbehörde, sondern die Kirchenbehörde diese Sache, bis sie zur definitiven Genehmigung der Staatsbehörde herangereift sein wird, zu pflegen und zu leiten habe.

Uebrigens entscheidet der von der K. Regierung für sich allegierte § 74 der hier, wie vorbemerkt, nicht anschlagenden Verordnung, eigentlich gegen ihre Behauptuug, indem er der-

selben nur eine Oberaufsicht einräumt, welche ihr auch nicht streitig gemacht werden will und beifügt, daß diese Oberaufsicht sich insbesondere erstrecken soll, auf Erhaltung, und Versicherung der Pfarrgebäude, Unterstützung der Pfarrer aus Stiftungsmitteln zu Führung der Bauten, Ueberweisung pfarrlicher Baulasten ad onus successorum und Regulierung der Aussitzfristen. Die Oberaufsicht des Staates auf das Vermögen selbständiger Körperschaften ist nicht Verwaltung, nicht Vormundschaft, wie sie über physisch Minderjährige geführt wird, sie bezieht sich vielmehr nur darauf, daß das Vermögen solcher Körperschaften, denen das Selbstverwaltungsrecht zusteht, erhalten und in seiner Substanz nicht zum Nachteil der Körperschaft verändert werde. Sonach gebührt als Verwaltungsgegenstand die Verhandlung über Veräußerung oder Veränderung des Pfarrgutes der Leitung der Kirchenbehörde, als des Repräsentanten der Eigentümerin, der Kirche. Es müßte nach Ansicht des K. Oberkonsistoriums als ein verkehrter Gang erscheinen, wenn die Staatsbehörde zuerst eine Veräußerung genehmigen und die Kirche, als die Eigentümerin, erst hintendrein befragt werden würde, ob sie geneigt sei, eine solche Veräußerung oder Veränderung vorzunehmen.

In diesem Sinne ist die bereits vor sieben Jahren ergangene Oberkonsistorial-Entschließung vom 18. Januar 1837*) erlassen worden, auf deren genaueste Befolgung die Pfarrer durch die Dekanate abermals hinzuweisen sind.

An das K. prot. Konsistorium N. also ergangen.

München den 20. Oktober 1846.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Abgabe von Reliquien.

Zufolge Berichts vom 4. November v. Js. hat im abgeflossenen Jahre die Abgabe von unter Inventarsgegen-

*) S. Bd. I. S. 568.

ständen der prot. Kirche zu St. L. zu N. wieder aufgefundenen Gebeinen des H. Deokarus, welche durch Schenkung Kaiser Ludwigs des Bayern im 14. Jahrhunderte an diese Kirche gekommen waren, an den Herrn Bischof von E. von Seite der Verwaltung des vereinigten prot. Kirchenvermögens zu N. mit Kuratelgenehmigung der K. Regierung, K. d. J., stattgefunden, ohne daß dieser Abgabe ein Benehmen mit dem prot. Konsistorium N. vorausgegangen, und dessen Aeußerung hierüber zu den Akten gebracht worden ist.

Auf die deshalb von dem K. Oberkonsistorium erhobene Beschwerde wird der K. Regierung unter Hinweisung auf die den protestantischen Konsistorialstellen durch die Konsistorialordnung vom 8. September 1809 § 81 und resp. § 11 Abs. 2 Lit. C des II. Anh. zur II. Verf.-Beil. in Absicht des prot. Kirchenvermögens neben der Kuratel der Staatsbehörden eingeräumte Mitaufsicht eröffnet, daß vor der befraglichen Abgabe die Einvernehmung des prot. Konsistoriums N. nicht hätte umgangen werden sollen.

Hiernach hat sich die K. Regierung, K. d. J., in künftigen Fällen zu achten, und anbei die einbeförderten Akten zurückzuempfangen.

An die K. Regierung von Mittelfranken ergangen.

München den 29. Dezember 1846.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Kompetenz der protest. Konsistorien zur Oberaufsicht über die Verwaltung des Pfarrvermögens.

Auf die Berichte des K. protestantischen Oberkonsistoriums vom 4. und 12. Januar 1844 wird erwidert, daß es bezüglich der Mitwirkung der prot. Konsistorialstellen bei der Aufsicht auf Erhaltung und Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens lediglich bei denjenigen Grundsätzen und Bestimmungen sein Bewenden behalte, welche in den Entschließungen des unterzeichneten Ministeriums vom 23. Januar 1826, 6. Mai

1839 und 3. Januar 1844 eröffnet worden sind, und welche eine Mißdeutung, insbesondere in dem Sinne, als ob darin teilweise den prot. Kirchenbehörden das Recht förmlicher Einwilligung oder Zustimmung bezüglich der Veränderung am Pfarrgute durch Erwerb oder Verkauf ꝛc. ꝛc. mit entscheidendem Einfluß auf Vollzug einer solchen Verordnung zuerkannt worden wäre, nicht unterliegen kann.

Zur näheren Ausführung jener Grundsätze und zur Berichtigung der darüber vorgetragenen Ansichten des K. prot. Oberkonsistoriums wird aber noch folgendes bemerkt:

Bei Entscheidung der hier in Rede stehenden Fragen können zunächst nur die verfassungsmäßigen Normen in Betracht kommen, und es kann erst bei Ermangelung einschlägiger Vorschriften dieser Art auf das allgemeine Kirchenrecht zurückgegangen werden.

Ebensowenig unterliegt es einem Zweifel, daß aus der Verfassungsurkunde alle Vorschriften, welche sich im allgemeinen auf das Kirchenvermögen beziehen, als hieher einschlagend anzusehen sind, da schon nach allgemeinen kirchenrechtlichen Begriffen das zur Dotation der Pfarreien bestimmte Vermögen zum Kirchenvermögen gerechnet wird, gleiches aber auch im Geiste der Verfassungsurkunde liegt, indem die älteren, ihr vorausgehenden und ausdrücklich von ihr in Bezug genommenen organischen Bestimmungen das Pfarrvermögen immer unter der allgemeinen Rubrik des Stiftungs- und Kirchenvermögens behandeln, so z. B.

die Instruktion des General-Konsistoriums vom 8. Sept. 1809 unter Lit. T. —; die Allerhöchste Verordnung vom 27. März 1817 über die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen, Tit. VII § 45,

sowie denn auch nirgends die Vorschrift einer Ausscheidung des Pfarrvermögens von dem Kirchenvermögen im Sinne einer verschiedenen Kuratelbehandlung zu finden ist.

Ueber die Verwaltung des Kirchenvermögens und deren Beaufsichtigung sprechen sich aus:

§ 75 des II. Edikts zur Verfassungsurkunde, nach welchem die Verwaltung des Kirchenvermögens nach den hierüber

gegebenen Gesetzen unter dem K. obersten Schutze und Aufsicht steht und

§ 12 des II. Anhanges zur II. Verfassungsbeilage, welcher bestimmt, daß in Ansehung der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirche und Kirchenstiftungen es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen verbleibe.

Da beide Gesetzesstellen über die Natur dieser Oberaufsicht auf die Verwaltung des Vermögens nichts näheres enthalten, sondern lediglich auf die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen hinweisen, so muß auf diese zurückgegangen werden, um jene Oberaufsicht genauer zu erkennen. Diese früheren Bestimmungen sind enthalten:

in der Instruktion für das General-Konsistorium vom 8. September 1809 §§ 81—86,

in der Instruktion für die General-Kommissariate vom 8. September 1809 § 16,

auf welche sich im § 11 des II. Anh. zur II. Verfassungsbeilage ausdrücklich bezogen wird, ferner:

in der Allerhöchsten Verordnung über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 27. März 1817 Tit. VII, dann in der Allerhöchsten Verordnung über den Geschäftskreis der Staatsministerien vom 15. April 1817 § 50, auf welche der § 10 des II. Anh. zur II. Verf.-Beil. verweiset, endlich in dem Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818.

Die Instruktion für das General-Konsistorium, welche bei Festsetzung des Geschäftskreises der Konsistorialstellen im allgemeinen noch anwendbar ist, bestimmt unter T. Oberaufsicht über die Kirchengüter, im § 81, daß das Generalkonsistorium zugleich mit der Ministerialsektion des Stiftungs- und Kommunalvermögens die Verpflichtung auf sich habe, über die ungeschwächte Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der prot. Kirchen und Kirchenstiftungen des Reiches zu wachen. Hieraus geht, wenn die damals bestehenden Kompetenzverhältnisse berücksichtiget werden, deutlich hervor, daß die Oberaufsicht

über die Verwaltung des Vermögens der prot. Kirche eine doppelte war, daß sie sowohl von der weltlichen, als von der geistlichen Behörde geübt wurde. Um nun auch für die Gegenwart festsetzen zu können, welche in derselben Angelegenheit die Zuständigkeit der weltlichen Behörde, welche die der geistlichen Behörde sei, kommt es darauf an, das im Jahre 1809 in dieser Beziehung zwischen dem Generalkonsistorium und der Generalstiftungsadministration bestehende Verhältnis genauer auseinanderzusetzen.

1) Wie weit sich die Thätigkeit des Generalkonsistoriums erstreckt habe, ist in den §§ 82—86 der Instruktion näher, jedoch ohne genauere systematische Ausscheidung ausgeführt; aus denselben ist zu ersehen, daß das Generalkonsistorium in einzelnen Fällen, welche jedoch weniger dem Gebiete der Verwaltung des Kirchenvermögens, als der äußeren Kirchenverfassung angehören, gutachtliche Vorschläge zu machen (§§ 83, 85 u. 86), in andern, und zwar in denjenigen Fällen aber, welche sich auf die Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens, bloß das Recht der Einsicht und Kenntnisnahme, sowie des Benehmens mit der Ministerialsektion des Stiftungs- und Kommunalvermögens, also die Erinnerung (§ 84 und 86) zu üben hatte, während bezüglich aller in § 86 loc. cit. erwähnten Fälle die Genehmigung des Ministeriums des Innern vorbehalten war.

2) Wie weit dagegen bei dieser gemeinschaftlichen Pflicht die Zuständigkeit der Generaladministration des Stiftungsvermögens ging, ist aus der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1807, „die Generaladministration des Stiftungs- und Kommunalvermögens im Königreiche Bayern betr.", und deren Beilagen zu entnehmen, aus welchen hervorgeht, und zwar zunächst

aus dem organischen Edikt über die Generaladministration des Stiftungsvermögens vom 1. Okt. 1807 (Reggsbl. von 1808 S. 246) Nr. VI und VIII;

aus der Instruktion für den Dienst des geheimen

Zentralrechnungs-Kommissariats des Innern § 3 (Reggsbl. von 1808 S. 233);
aus der Instruktion zum Vollzuge des organischen Edikts vom 1. Oktober 1807 Abschn. I Kap. I § 1 Kap. II. (Reggsbl. S. 283),

daß der Generaladministration des Stiftungsvermögens die Kuratel über das Pfarrvermögen zustand, und deren Entscheidung in allen wichtigen Fällen erholt werden mußte. Nach Auflösung der Generaladministration des Stiftungsvermögens ging diese Kuratel über das Stiftungsvermögen zuerst in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Oktober 1810 an die Kreisstellen, und resp. an die neugebildete Ministerialstiftungs- und Kommunalsektion über.

In der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1817 aber, „die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.“, (Reggsbl. S. 233) wird in § 39 den Kammern des Innern die Kuratel über das Vermögen der Stiftungen und Kommunen insgesamt und ohne Unterschied übertragen, und als ein Bestandteil dieser Kuratel im § 45 die Oberaufsicht auf das Vermögen der Pfarreien und Benefizien aufgeführt. Desgleichen wird in dem Kabinetsbefehle vom 15. April 1817, „die Formation der Staatsministerien betr.“, (Reggsbl. S. 330) im § 50 dem Ministerium des Innern die oberste Leitung und Aufsicht über die Verwaltung der für die Zwecke des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit vorhandenen Stiftungen übertragen.

Um die Natur der den weltlichen Behörden über die Verwaltung des Kirchenvermögens zustehenden Oberaufsicht zu erkennen, bleibt ferner zu beachten,

a) daß in allen diesen älteren organischen Verordnungen, durch welche jene Oberaufsicht der amtlichen Behörden über das Stiftungsvermögen konstituiert wird, das Kirchenvermögen mit dem übrigen Stiftungsvermögen in eine und dieselbe Kategorie gesetzt und durchaus kein Unterschied zwischen denselben in Bezug auf jene Oberaufsicht gemacht wird,

b) daß nach der Verfassungsurkunde die Verwaltung des den Kirchen und Pfarreien zustehenden Vermögens lediglich als eine äußere Kirchenangelegenheit zu betrachten ist, indem diese Urkunde nicht bloß im § 64 des II. Edikts alle Bestimmungen über liegende Güter u. s. w. der Kirchen und kirchlichen Personen zu den weltlichen Gegenständen rechnet, sondern auch von der Verwaltung des Kirchenvermögens im zweiten Kapitel des III. Abschnitts, dort, wo die Kirchengesellschaften in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen betrachtet werden, handelt.

Es kann nach allen dem nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die Verwaltung des Kirchenvermögens in gleicher Weise, wie diejenige des Gemeinde- und übrigen Stiftungsvermögens einer Kuratel (cura minorum) der amtlichen Behörden untergeben ist, deren Genehmigung oder Entscheidung in den gesetzlich bestimmten Fällen zu erholen bleibt. Wenn nun die Verfassungsgesetze neben dieser den weltlichen Behörden übertragenen Kuratel, auch den geistlichen Behörden eine Oberaufsicht über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens einräumen, so ergibt sich aus dem vorstehenden von selbst, daß dieser geistlichen Oberaufsicht nur das Recht der Einsicht und Kenntnisnahme, sowie der Erinnerung und im Falle der Nichtbeachtung solcher Erinnerung auch das Recht der Beschwerdeführung in sich begreift, denn nur dieses ist nach den ausdrücklichen Worten der Gesetze, sowie nach dem ganzen Geiste derselben den geistlichen Oberbehörden übertragen, eine Zustimmung derselben aber nirgends zugestanden, den Fall des § 49 der II. Verfassungsbeilage ausgenommen, welcher aber als Ausnahme die gesetzliche Regel umsomehr bestätiget.

Das K. protestantische Oberkonsistorium findet ein Hauptargument, den protestantischen geistlichen Behörden eine entscheidende Oberaufsicht über die Verwaltung des Pfarrvermögens zu vindizieren darin, daß im § 11 des II. Anh. zur II. Verf.-Beil. unter den zum Wirkungskreise des K. Oberkonsistoriums gehörigen Geschäften auch „Fatierung und Veränderung der Pfarreinkünfte“ aufgeführt werden.

Der Umstand, daß Aufsicht auf Fatierung und Veränderung der Pfarreinkünfte hier besonders aufgeführt erscheint, während im unmittelbar darauf folgenden Paragraph von der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Oberaufsicht hierüber die Rede ist, erscheint umsoweniger irgend erheblich, als Verwaltung des Pfarrvermögens schon dem Begriffe nach wesentlich verschieden ist von der Fürsorge für Dotierung der Pfarreien, welche sich äußert bei Bestimmung der Einkünfte neuerrichteter und bei Veränderung der Dotation bereits konstituierter Pfarreien, und als ferner die Instruktion für das Generalkonsistorium, auf welche sich der § 11 des II. Anh. zur II. Verf.-Beil. ausdrücklich bezieht, dem Generalkonsistorium nur das Recht, gutachtliche Vorschläge und Anträge in Bezug auf kirchliche Verwaltungsgegenstände zu stellen, einräumt;

§§ 14—16 der Spezialinstruktion für die Generalkreiskommissariate vom 8. September 1809 (Reggsbl. S. 1524), §§ 83 u. 86 der Instruktion für das Generalkonsistorium (Reggsbl. S. 1517)

womit auch die andern speziellen Instruktivbestimmungen im Einklang stehen.

Das K. protestantische Oberkonsistorium hat sich hienach zu achten und die untergeordneten Behörden geeignet zu verständigen.

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

München den 3. Juni 1859.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Der Holzbezug der Pfarrei N.

2c. 2c. 2c.

Im übrigen gibt der Bericht dd. 22. vor. Mts. Veranlassung, den in neuerer Zeit bereits mehrfach vorgekommenen Antrag, — die Pfarrwaldungen gänzlich abzuräumen und je nach Befund anderweit aufzuforsten oder als Ackerland zu be-

nützen — der besondern Aufmerksamkeit des K. Konsistoriums zu empfehlen. Dergleichen Anträge sind offenbar von entscheidendem Einfluß auf den Bestand des ganzen Pfarrvermögens, werden aber gleichwohl von den betreffenden Pfarrern deshalb gerne gestellt, weil diese durch die eingetretene strengere Ueberwachung der Benützung von Stiftungs-Waldungen sich entweder jeden Waldbesitzes zu entledigen suchen, oder mindestens dahin trachten, für die notwendig gewordene Reduktion des Holzbezuges sich in irgend einer andern Weise Entschädigung zuzuwenden. Jedenfalls muß für den ganzen oder teilweisen Abtrieb eines Pfarrwalds, soweit solcher nicht durch die forstmäßige Benützung von selbst bedingt erscheint — die diesseitige Zustimmung ausdrücklich vorbehalten bleiben, da hierin eine Aenderung in der Substanz des Stammvermögens liegt, über welche nach Anleitung der einschlägigen Normativ-Vorschriften*) allezeit an die unterfertigte Stelle zu berichten ist. Hienach wird das K. Konsistorium nunmehr weiter verfügen, im übrigen aber seiner Zeit wegen Berichtigung der Fassion geeignete Vorlage bewirken.

An das K. prot. Konsistorium N. also ergangen.

---

b. Aufsicht der Standes- und Gutsherren.

Auszug

aus Beil. IV zu Tit. V § 2 der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

Edikt, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr.

§ 47. Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungsvermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediat-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen.

(Ges.-Bl. v. J. 1818 St. XI S. 200.).

---

*) Siehe Seite 746 Note, dann Band II S. 191 ff.

Auszug
aus Beil. VI zu Tit. V § 4 Nr. 1 der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Kap. V. Von den Stiftungs- und Gemeindeangelegenheiten.

§ 96. Wo über gewiße bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besonderen Privatrechtstitel*) die niedere Kuratel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Kuratel, selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich, sind zur vollständigen Inventarisation, sowie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirtschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

(Ges.-Bl. v. J. 1818 St. XIII S. 206.)

München den 18. Oktober 1837.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Der Vollzug der Beil. VI zur Verf.-Urk. über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

2c. 2c. 2c.

Zu § 96 der VI. Verfassungsbeilage.

XLII. Gutsherrliche Stiftungskuratel.

106. Die unfürdenkliche Verjährung, keineswegs aber der bloße Besitzstand des Jahres 1806, zählt unter den Pri-

---

*) Als solcher Privatrechtstitel ist zwar unfürdenklicher Besitzstand, nicht aber das bloße Herkommen allein anzusehen. Allerh. Entschl. vom 26. Dezember 1818.

vatrechtstiteln zur Begründung der gutsherrlichen Kuratel und Verwaltung über bestimmte Stiftungen, und entscheidet sowohl über die Rechtsbeständigkeit als über das Maß der desfallsigen Befugnisse.

107. Dem Ortspfarrer kann in Bezug auf die unter gutsherrlicher Kuratel und Verwaltung stehenden Stiftungen das Recht, von den Etatsvoranschlägen sowohl, als von den gefertigten Rechnungen Einsicht zu nehmen, und seine desfallsigen Erinnerungen der Oberkuratel vorzulegen, in keinem Falle beanstandet werden.

108. Die Oberkuratel ist im § 96 der VI. Verf.-Beil. befugt, sowohl den jährlichen Nachweis der geschehenen Rechnungsrevision mittelst Vorlage der verordnungsmäßigen Uebersichten als auch, so oft sie es für notwendig erachtet, die Vorlage der Rechnungen selbst zu verlangen, keineswegs aber kann sie dem Gutsherrn die Bestellung irgend einer Kaution auferlegen. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An sämtliche K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diess. d. Rhs. ergangen.

München den 14. Juli 1849.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Der Fortbestand der von den Gutsherren bisher ausgeübten niedern Kuratel und Verwaltung der Stiftungen.

Der K. Regierung wird auf die im Berichte vom 23. Oktober v. J. in Anregung gebrachte Frage:

„ob nach dem, vermöge des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und grundherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt u. s. w. betr., stattgehabten Uebergange der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat, die ehemaligen Gerichtsherren noch berechtigt seien, die früher in Gemäßheit des § 96 der VI. Verf.-

Beil. über gewisse bestimmte Stiftungen geübte niedere Kuratel und Verwaltung auch ferner beizubehalten?"
zur Entschließung erwidert, was folgt:

Nachdem durch den § 96 der VI. Verf.-Beil. klar ausgesprochen ist, daß den Gutsherren die niedere Kuratel über gewisse bestimmte Stiftungen, wo ihnen dieselbe aus einem besonderen Privatrechtstitel zusteht, auch fortan zu verbleiben habe, und sie in diesem speziellen Falle die Verwaltung unabhängig von ihrer sonstigen Gerichtsbarkeit selbst, oder durch ihre Beamten ausüben können; nachdem ferner diese Bestimmung in dem Gesetze vom 28. Dezember 1831 über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren ausdrücklich aufrecht erhalten, und hiedurch dieses Stiftungs-Verwaltungsrecht der Gutsbesitzer als eine rein persönliche gutsherrliche, von der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt unabhängige Berechtigung anerkannt wurde: so kann dieses Recht auch durch das Gesetz vom 4. Juni v. J. über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit u. s. w. nicht sofort als aufgehoben betrachtet werden, sondern ist vielmehr auf gleiche Weise wie nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1831, in allen jenen Fällen, in welchen es von den Gutsherren genau auf dem Grunde des § 96 der VI. Verf.-Beil. in Anspruch genommen wird, in so lange noch aufrecht zu erhalten, bis infolge der in Vereinbarung mit den nächsten Kammern ins Leben zu rufenden neuen gesetzlichen Bestimmungen über das Gemeinde- und Stiftungswesen, dann der Revision der II. Verf.-Beil. auch hierin eine allenfallsige Aenderung erfolgt sein wird.

Hienach hat sich die K. Regierung geeignet zu achten und empfängt die Beilagen ihres Berichtes vom 22. Februar l. J. im Anschlusse wieder zurück.

An sämtliche K. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

c. Korrespondenzform mit den K. Behörden.

München den 12. Juli 1838.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Korrespondenzform der Kirchenverwaltungen in Städten und Märkten mit den K. Behörden.

Das unterfertigte Ministerium findet sich veranlaßt, bezüglich der in Anregung gekommenen Frage über die Korrespondenzform der Kirchenverwaltungen mit K. Behörden nachstehendes zu verfügen:

1) Mit Rücksicht auf die Allerhöchste Verordnung vom 17. Juni 1809, die Korrespondenzform zwischen den Administrativ- und Gerichtsbehörden betreffend, haben die Kirchenverwaltungen in Städten, deren Magistrate der K. Regierung unmittelbar untergeordnet sind, bei ihrem schriftlichen Verkehr mit den K. Land- und Herrschaftsgerichten sowie mit den denselben koordinierten Königlichen und anderen Behörden insoferne die Korrespondenzform zu wählen, als sie nicht den bezeichneten Gerichten gegenüber als rechtssuchende oder rechtsnehmende Parteien erscheinen.

2) Die Kirchenverwaltungen in allen übrigen Gemeinden haben in jenen Fällen, wo bei ihrem Unterordnungsverhältnisse unter die betreffenden Land- oder Herrschaftsgerichte eine Kommunikation mit anderen, dem vorgesetzten Amte koordinierten Behörden zulässig sein sollte, sich der Berichtsform zu bedienen.

An sämtliche K. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

2. Vertretung der Kirchengemeinden in rechtlicher Beziehung.

Auszug

aus dem Gesetze vom 29. April 1869, die Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins betreffend.

Art. 5.

Jeder Ortschaft, welche bisher ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen besessen hat, verbleibt ihr ausschließendes Eigentumsrecht und, soweit nicht durch Verträge anders bestimmt ist, das Recht gesonderter Verwaltung und Benützung.

Art. 65.

Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens steht den Gemeinden zu, wenn nicht durch spezielle Gesetze oder die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung angeordnet ist.

Art. 66.

Das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute Stiftungsvermögen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt und zu keinem andern als dem Stiftungszwecke verwendet werden. Dasselbe soll im Grundstocke ungeschmälert erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste thunlichst durch Rentenabmassierung wieder ergänzt werden. Abweichungen von den Vorschriften des Abs. II können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden. Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens finden in Ermangelung besonderer gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen die Vorschriften über Verwaltung des Gemeindevermögens Anwendung.

Art. 67.

Ist der Zweck einer Stiftung unausführbar geworden, so kann in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden unter Zustimmung der Gemeinde- beziehungsweise Ortsver-

sammlung eine Veränderung des speziellen Stiftungszweckes unbeschadet des Hauptzweckes der Stiftung mit Zustimmung der Beteiligten und mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Sind bestimmte Beteiligte nicht bekannt und haben sich auf öffentliche Aufforderung solche nicht angemeldet oder nicht legitimiert, so ist durch die Verwaltungsbehörde ein Vertreter der Stiftungsinteressen aufzustellen, dessen Zustimmung zu erholen ist und, wenn sie ohne genügenden Grund verweigert wird, durch Ausspruch der höheren Instanz ersetzt werden kann.

Art. 68.

Die Bewirtschaftung der Stiftungswaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 69.

Neue örtliche Stiftungen bedürfen der Königlichen Bestätigung, mit bleibenden Lasten verknüpfte Stiftungszuflüsse jener der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Bezüglich anderer Stiftungszuflüsse kann jährliche Anzeige angeordnet werden.

Die Stiftungen erlangen durch die landesherrliche Bestätigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Staatsschutz.

Art. 79.

Die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister geschieht in Gegenwart des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten durch einen von der vorgesetzten Kreisregierung ernannten Kommissär oder durch die unmittelbare vorgesetzte Verwaltungsbehörde, die übrigen Magistratsmitglieder und Gemeindebeamten sowie das Unterpersonal werden durch den Bürgermeister verpflichtet und eingewiesen.

Art. 106.

Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auf Beschluß des Magistrats besondere Ausschüsse aus Mitgliedern des Magistrats oder aus zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeinde-

bürgern gebildet werden, deren Auswahl dem Magistrate zusteht.

Art. 206.

2c. 2c. 2c.

Aufrecht erhalten bleiben jedoch bis auf weiteres:

2c. 2c. 2c.

2) Art. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betr.,

3) die §§ 59 Abs. III bis V und 94 Abs. V bis VIII des revidierten Gemeindeedikts, sowie die in den einzelnen Landesteilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse.

Die in Gemäßheit des § 59 Abs. III und § 94 Abs. V des revidierten Gemeindeedikts gebildeten Kirchenverwaltungen sind berechtigt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten*).

(Gesetzblatt 1869 S. 865 ff.).

München den $\frac{\text{18. Mai 1818.}}{\text{1. Juli 1834.}}$

Auszug
aus dem revidierten Gemeinde-Edikte.

Von der Gemeindeverwaltung in den Städten und größeren Märkten.

§ 59 Abs. 3.

Das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach

*) Rücksichtlich der Kompetenz der Kirchenverwaltungen s. die Verhandl. der besonderen Ausschüsse der Abgeordneten 1867/69 Abt. II S. 601.

Maßgabe der Beilagen IV und VI der Verfassungsurkunde wird einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend:

a) aus dem Pfarrer (bei Protestanten, wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem ersten oder einem aus ihrer Mitte gewählten);
b) aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrats, wo möglich derselben Konfession;
c) aus vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Konfession.*)

Die Etatsentwürfe, sowie die Rechnungen werden beide zu gehöriger Zeit dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie, mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mitteilung geschieht von Seiten des Pfarramts an das Ordinariat oder Konsistorium zur Einsichtsnahme und Erinnerung durch Mitteilung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern.

Von der Verwaltung in den Ruralgemeinden.

§ 94 Abs. 5.

Das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie wird wie bei den Städten einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend

1) aus dem Pfarrer,
2) aus dem Gemeindevorsteher oder einem Mitgliede des Gemeindeausschusses, wo möglich derselben Konfession;

---

*) In simultanen Orten mit ungeteiltem Vermögen bildet sich die Kirchenverwaltung bis zur erfolgenden Abteilung des Kultusvermögens aus den Pfarrern beider Konfessionen, aus dem innerhalb der festgesetzten Zahl von jedem Glaubensbekenntnis zur Hälfte oder bei anderweit bestehenden Vertragsverhältnissen, rechtlich begründetem Herkommen oder unbestrittenem Besitzstand nach Maßgabe dieser Prämissen gewählten Mitglieder der Kirchengemeinden und aus einem von der politischen Gemeinde zur Wahrung ihres Aufsichtsrechtes abgeordneten Magistrats- oder Ausschußmitgliede. Vollzugsinstruktion zum rev. G.E. vom 31. Juli 1837 Nr. 138.

3) aus zwei bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Konfession und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maßgabe der Beilagen IV und VI der Verfassungsurkunde.

Die Voranschläge, sowie die Rechnungen werden zur gehörigen Zeit dem Gemeindeausschusse zur Einsicht und Erinnerung eingesendet, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mitteilung kann von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Konsistorium geschehen zur Einsichtnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben ist.

Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Kassensperre eingeführt und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugestellt werden.

München den 8. Februar 1836.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Enthebung des Stadtpfarrers N. zu N. von der Stelle des Vorstandes der dortigen Kirchenverwaltung.

Der K. Regierung des N.-Kreises, K. d. J., wird das Duplikat einer Vorstellung des Stadtpfarrers N. zu N. vom 22. praes. 23. Januar ds. Js., dessen Enthebung von der Stelle eines Vorstandes der dortigen Kirchenverwaltung betreffend, mit folgender Entschließung mitgeteilt.

Nach der unzweifelhaften Absicht und Fassung des § 59 Abs. 3 des revidierten Gemeindeedikts ist dem Pfarrer als dem Vorstande der Gesamtkirchengemeinde (rector ecclesiae) auch der Vorsitz in der diese Gemeinde repräsentierenden besondern Kirchenverwaltung angewiesen. Da hiernach die Funktion eines Vorstandes der Kirchenverwaltung zu N. von den Geschäften des dortigen Stadtpfarrers unzertrennlich ist,

so erscheint die von dem Stadtpfarrer N. nachgesuchte Enthebung von dieser Funktion mit Beibehaltung der übrigen pfarrlichen Verrichtungen, sowie die Aufstellung eines andern Vorstandes durch eine Wahl gänzlich unzulässig, und es kann diese Enthebung nur in dem Falle Platz greifen, wenn solche Umstände eintreten, welche die Enthebung von den pfarrlichen Verrichtungen überhaupt herbeiführen, in welchem Falle aber gleichfalls von der Wahl eines andern Vorstandes der Kirchenverwaltung keine Rede sein kann, sondern wie bereits in der Entschließung der K. Kreisregierung vom 5. Januar ds. Js. bemerkt ist, diese Funktion kraft des Gesetzes auf den vorschriftsmäßig bestellten Pfarrvikar überzugehen hat. Hievon ist Pfarrer N. in Kenntnis zu setzen, wobei übrigens der K. Kreisregierung überlassen bleibt, bezüglich der in Krankheits- und anderen Verhinderungsfällen notwendigen Vertretung das Geeignete zu verfügen.

An die K. Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

München den 7. Juli 1836.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Bildung der Kirchenverwaltungen für Filial- und Nebenkirchen.

Es haben sich Zweifel und Anstände über die Frage ergeben, ob die durch die Ministerialentschließung v. 11. Aug. und 15. Okt. 1834 auf dem Grunde der §§ 59 und 94 des revidierten Gemeindeedikts angeordnete Bildung eigener Kirchenverwaltungen für jede mit ausgeschiedener Einnahme und Ausgabe bestehende Filial- oder Nebenkirche auch dann stattzufinden habe, wenn die Beteiligten hierauf verzichten.

Der K. Regierung des N.-Kreises wird daher zur Beseitigung solcher Zweifel bemerkt, daß die erwähnten Vollzugsvorschriften nur die Wahrung der aus den angeführten §§ des revidierten Gemeindeedikts den beteiligten Kirchen-Gemeinde-

gliedern erwachsenen besonderen Verwaltungsrechte beabsichtigt haben, daß aber den Berechtigten unbenommen sei, auf die Bildung besonderer Kirchenverwaltungen für solche Filial- und Nebenkirchen zu verzichten, und die Verwaltung des dahin gehörigen Kultusvermögens der für die Mutter- oder Hauptkirche der Parochie gebildeten Kirchenverwaltung unter dem Vorbehalte der aufrecht zu haltenden Selbständigkeit der einzelnen Kultusstiftungen bezüglich des Vermögensstockes und der Rentenverwendung, dann der zu diesem Behufe fortzusetzenden Führung gesonderter Rechnung für jede derselben zu übertragen.

Soferne jedoch die Filial- oder Nebenkirche in der Markung einer andern politischen Gemeinde als die Pfarrkirche liegt, darf durch eine solche Verwaltungseinung das gesetzliche Aufsichtsrecht dieser Gemeinde nicht beeinträchtigt werden, und es hat daher zu dessen Führung bezüglich des Vermögens der Filial- oder Nebenkirche ein Ausschußmitglied der betreffenden Gemeinde in die Parochialkirchenverwaltung einzutreten.

Hiernach ist in allen vorkommenden Fällen und insbesondere bei den nächsten Kirchenverwaltungswahlen zu verfahren.

An die K. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

München den 11. September 1837.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Bitte der vereinigten Kirchenverwaltung in N., Feststellung ihrer Verhältnisse zu den Pfarrämtern.

Auf den Bericht vom 5. Juni d. Js. obenbezeichneten Betreffs wird der K. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., nach Vernehmung des K. prot. Oberkonsistoriums folgendes erwiedert:

Das revidierte Gemeindeedikt hat im § 59 die Verwaltung des von den Magistraten administrierten Kultusvermögens den neugebildeten Kirchenverwaltungen auf dieselbe Weise und mit denselben Befugnissen übertragen, wie solche von den Magistraten ausgeübt wurden.

Bezüglich der Stellung der Kirchenverwaltungen zu den Pfarrämtern, welche beide dadurch, daß der Pfarrer zugleich Vorstand der Kirchenverwaltung ist, der Eigenschaft selbständiger Behörden nicht entbehren, hat das revidierte Gemeindeedikt nichts geändert, als daß die im § 59 Abs. 3 des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 verordnete Mitteilung der Rechnungen über das Kultusvermögen an den Pfarrer nunmehr wegfällt. Die besondern Bestimmungen über Benehmen zwischen der Verwaltungsbehörde des Kultusvermögens und den Pfarrämtern, insbesondere bezüglich der Kultusbauten nach Maßgabe des Allerhöchsten Reskripts vom 14. Juni 1824, die Berathungen der Generalsynoden im Jahre 1823 betr., § 7 und des Ministerialreskripts vom 21. Nov. 1833 sind dagegen durch die allgemeinen gesetzlichen Anordnungen nicht aufgehoben und bei den eigentümlichen Verhältnissen der protestantischen Kirchenverwaltung in N. umsomehr aufrecht zu erhalten, als daselbst gerade mehrere der mit Führung des eigentlichen Pfarramts beauftragten ersten Pfarrer nicht auch Mitglieder der vereinigten Kirchenverwaltung sind.

Die Beschwerde dieser Kirchenverwaltung gegen die in Uebereinstimmung mit der Ansicht der höhern Kirchenbehörden befundenen Regierungsentschließungen vom 1. Okt. vor. Js. und 29. Mai ds. Js. erscheint daher nicht begründet. Hiernach hat die K. Kreisregierung das Weitere zu verfügen.

An die K. Regierung des N.-Kreises, K. d. J., ergangen.

München den 13. Juli 1840.

K. Staatministerium des Innern.

Betreff: Die Stellung des magistratischen Abgeordneten bei der Kirchenverwaltung.

Nach § 59 des revidierten Gemeindeedikts hat die Verwaltung des Kirchenvermögens in magistratischen Gemeinden außer dem Pfarrer und den besonders gewählten Gemeindegliedern aus einem Abgeordneten des Magistrats zu bestehen, und ebenso ist nach § 94 den Kirchenverwaltungen in den

Landgemeinden der Gemeindevorsteher oder ein Mitglied des Gemeindeausschusses beigegeben.

Der magistratische Abgeordnete hat daher nicht als solcher eine Aufsicht auf die Kirchenverwaltung zu führen, sondern er erwirbt in Kraft seiner Abordnung die Eigenschaft eines wirklichen Mitglieds der Kirchenverwaltung und hat infolge dessen alle Rechte und Pflichten eines solchen, einschließlich des Rechts einer entscheidenden Stimme auszuüben.

Vermöge seiner amtlichen Verhältnisse zu dem Magistrate liegt ihm jedoch ob, die zu seiner Kenntnis gelangenden, etwa den Wirkungskreis der Gemeindebehörde oder das Interesse der bürgerlichen Gemeinde berührenden Beschlüsse zur Kenntnis des Magistrats zu bringen.

Indem hiedurch die Ministerialentschließung vom 29. Juli 1836 aufgehoben ist, wird die K. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., das im Berichte vom 29. August vor. Js. vorgetragene Bedenken dahin zu lösen im stande sein, daß es unter keinen Umständen gestattet sein kann, wegen angeblich kollidierender Interessen der Gemeinde und der Kirchenverwaltung den magistratischen Abgeordneten bei einzelnen Geschäftsvorkommnissen von der ihm gesetzlich zukommenden Mitwirkung auszuschließen, und daß eben aus dieser gesetzlich verordneten Teilnahme eines solchen Abgeordneten deutlich erhelle, wie im Geiste des Gesetzes, unbeschadet der Trennung einer früher vereinigten Verwaltung, die friedliche Einigung des Interesse ungestört fortdauern könne und müsse.

An sämtliche K. Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

München den 17. September 1840.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Vorstandschaft bei den Sitzungen der Kirchenverwaltungen zu N. über Pfarrhausbausachen.

Der K. Regierung von N., K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 21. vor. Mts. erwidert, daß die durch Regie-

rungsentschließung vom 23. Juli v. J. verfügte Ausschließung des Pfarrers zu N. von den Sitzungen der Kirchenverwaltung in Pfarrhausbausachen als gesetzlich begründet nicht erachtet werden könne, daß sohin die diesfällige Anordnung ungesäumt zurückzunehmen und gegen allenfallsige Ungehörigkeiten durch die der Kuratel zu Gebote stehenden Mittel von amtswegen oder aus Veranlassung von Beschwerden zu wachen sei.

An die K. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

München den 10. März 1845.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Stellung des magistratischen Abgeordneten bei der Kirchenverwaltung.

Nach Einsicht der unterm 17. April und 5. Mai v. Js. einbeförderten hierneben zurückfolgenden Verhandlungen bezeichneten Betreffs wird nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

Bereits in dem generalisierten Reskripte vom 13. Juli 1840 gleichen Betreffs ist ausgesprochen worden, daß der genannte Abgeordnete alle Rechte und Pflichten der übrigen Kirchenverwaltungsmitglieder teile, und es kann hienach die Befugnis des Vorstandes, denselben auch mit Geschäftsaufträgen in Anspruch zu nehmen, wohl keinem Zweifel unterliegen.

Andererseits folgt aber auch aus der Natur der Sache, sowie aus der unerläßlichen Rücksicht für die jenem Abgeordneten in seinem Verhältnisse zum Magistrate und zur Stadtgemeinde obliegenden Pflichten, daß die praktische Geltendmachung obiger Befugnis des Vorstandes nur auf die Fälle eines ganz besondern Bedürfnisses beschränkt bleiben müsse.

Hienach ist die Entschließung der K. Regierung vom 20. März v. Js. als vollkommen sachgemäß erkannt worden, und sowohl dem Magistrate der Stadt N., als dem Vor-

stande der dort vereinigten Verwaltung des protestantischen Kirchenvermögens, Pfarrer N., als endlich jener Verwaltung selbst, auf deren dagegen eingereichte Beschwerdevorstellungen vom 11. und 30. April, dann 1. Mai v. Js. die Abweisung zu eröffnen.

An die K. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

München den 4. April 1859.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Der Diätenbezug der Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstände.

Der K. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht vom 13. September v. Js. im bezeichneten Betreffe erwidert, daß die Pfarrer, wie dieselben im allgemeinen als Vorstände der Kirchenverwaltungen für Besorgung der Stiftungs-Angelegenheiten keine Remunerationen anzusprechen haben, auch für Geschäftsreisen, welche sie im Interesse der Kirchenstiftungen zu machen haben, zur Liquidierung einer förmlichen Diät nicht berechtiget sind.

Sollte es jedoch vorkommen, daß denselben in einzelnen Fällen bei Vornahme solcher Reisen für Bestreitung eines Gefährtes, für Zehrung oder sonstigen unvermeidlichen Aufwand besondere Auslagen erwachsen, so steht nichts entgegen, daß denselben mit kurateler Zustimmung eine angemessene Entschädigung hiefür aus der Stiftungskasse gewährt und bei deren Festsetzung die Bestimmuug der Ziffer 64 lit. a der Vollzugsinstruktion zum revidierten Gemeindeedikte vom 31. Oktober 1837 in analoge Anwendung gebracht werde.

An die K. Regierung, K. d. J., von N. also ergangen.

Nr. 1334.

München den 3. August 1869.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Herstellung einer Dienstwohnung für die II. Pfarrstelle in L.

Auf den Bericht vom 6. vor. Mts. wird folgendes erwidert:

Die Gemeindeordnung vom 29. April c. weist in ihrem Schlußsatze den Kirchenverwaltungen allerdings die Berechtigung zu, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten. Diese Berechtigung ist indes nur formeller Natur und berührt die bisherige Kompetenz der Kirchenverwaltung in materieller Beziehung nicht, wie die betreffenden Ausschußverhandlungen, insbesondere Abt. II S. 600 ff. klar entnehmen lassen.

Nachdem nun durch das in Rede stehende Uebereinkommen namens der Kirchengemeinde neue Verpflichtungen übernommen werden sollen, erübrigt auch dermalen nichts anderes, als die Einvernehmung der Gesamtkirchengemeinde zu bewirken, wie dies die Entschließung vom 30. Juni c. verlangt.

Hiernach wird das K. Konsistorium das Weitere verfügen.

An das K. Konsistorium Ansbach ergangen.

Nr. 4320.

München den 23. Mai 1870.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Betreff: Die Herstellung summarischer Ueberſichten über die Ergebnisse der jährlichen Kultus-Stiftungsrechnungen.

Auf die berichtliche Anfrage vom 18. lf. Mts. bezeichneten Betreffs wird der K. Regierung, K. d. J., eröffnet,

daß ferner die Herstellung summarischer Uebersichten über die Ergebnisse der jährlichen Kultusstiftungs-Rechnungen nicht für notwendig erachtet werde und demnach hievon Umgang zu nehmen sei, wornach das Weitere zu verfügen ist.

An die K. Regierung von Oberbayern, K. d. J.

Nr. 701.

München den 17. März 1870.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Abteilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens in B.

Der K. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht vom 20. Dezember v. Js. in bezeichnetem Betreff erwidert, daß gegen die Abteilung des zur Zeit den protestantischen Kirchengemeinden St. Michael und St. Maria zu B. gemeinschaftlich zugehörigen Vermögens in der von denselben vorgeschlagenen Weise, wonach auf die Kirchengemeinde St. Michael $^2/_3$ auf die Kirchengemeinde St. Maria dagegen $^1/_3$ von diesem Vermögen fallen soll, im allgemeinen eine Erinnerung nicht bestehe.

Bevor jedoch diese Teilung der Allerhöchsten Genehmigung unterstellt werden kann, erscheint eine Ergänzung der vorgelegten Verhandlungen in mehrfacher Beziehung geboten.

Vor allem kann nicht umgangen werden, daß über die nach Protokoll vom 29. August v. Js. in den bezirksamtlichen Akten von der Kirchenverwaltung von B. vereinbarte Art der Abteilung des Kirchenstiftungs-Vermögens in seinen einzelnen Bestandteilen in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 104 des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 ein förmlicher Beschluß der beiden beteiligten Kirchengemeinden noch nachgeholt werde, da durch den Schlußsatz des Art. 206 der neuen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 lediglich die Zuständigkeit der Kirchenverwaltungen bei Vertretung der Kirchengemeinden in formeller Beziehung erweitert, keineswegs aber die Kompetenz derselben und deren

Befugnisse den Kirchengemeinden gegenüber in materieller Beziehung hiedurch geändert, beziehungsweise ausgedehnt wurde.

Bei dem Beschlusse der Kirchengemeinde St. Michael vom 14. Juni v. Js. wird nach den vorgelegten Verhandlungen die Unterschrift des Pfarrers als Kirchenverwaltungs-Vorstand vermißt und ist daher dieselbe, sowie daß dieser Beschluß nach vorgängiger rite erfolgten Berufung der Gesamtkirchengemeinde gefaßt worden ist, nachträglich nachzuweisen. Was sodann die Abteilung des Kirchen-Siftungsvermögens in materieller Beziehung betrifft, so ist dieselbe zur Vermeidung künftiger Differenzen vorerst noch genau zu präzisieren, da die Art der Teilung, wie sie in dem Protokolle vom 29. August 1869 festgesetzt wurde, wornach unter anderem die in dem Verzeichnisse der Immobilien, Mobilien und Kapitalien sub lit. A Ziff. I aufgeführten Objekte gemessen, und nach Dritteln abgeteilt werden sollen, teils unausführbar, teils unzweckmäßig erscheint, in welcher Beziehung auf die nicht unerhebliche Anzahl kleiner Realitäten verwiesen wird, deren weitere Abteilung nicht unwesentlichen Bedenken unterliegen, und daher einen anderen Ausgleichungsmodus hier als angezeigt erscheinen lassen dürfte.

Ebenso erscheint auch eine genauere Vereinbarung über die Verteilung der in dem erwähnten Verzeichnisse lit. B aufgeführten Aktivkapitalien, bei deren verschiedenem Bestande teils in Hypothekkapitalien, teils in Staatspapieren zu verschiedenem Kurswerte, unumgänglich notwendig; sowie es im Interesse einer unanfechtbaren Abteilung auch gelegen sein dürfte, den Abteilungstermin in die bezügliche Vereinbarung aufzunehmen und festzustellen.

Die K. Regierung, K. d. J., erhält daher die vorgelegten Verhandlungen mit dem Auftrage zurück, dieselben in der angedeuteten Richtung entsprechend zu ergänzen und behufs weiterer Verfügung sodann wieder anher in Vorlage zu bringen.

An die K. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen.
Mitteilung dem K. Oberkonsistorium.

Nr. 22582.

Ansbach den 13. November 1878.

K. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Betreff: Erhebung einer Umlage für Kirchenzwecke.

Der Verwaltung des vereinigten prot. Kirchenvermögens zu Nürnberg wird auf den Bericht vom 29. v. M. nachstehendes eröffnet:

Für die Erhebung einer Umlage zu Kirchengemeindezwecken ist auch in Städten der Beschluß der Kirchengemeinde-Versammlung erforderlich.

Krais, Handbuch der inneren Verwaltung Bd. I S. 228 ff.
Blätter für administrat. Praxis Bd. XX S. 42, 44 ꝛc.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An die Verwaltung des vereinigten prot. Kirchenvermögens zu Nürnberg.

München den 4. Mai 1869.

K. Oberster Gerichtshof.

Der oberste Gerichtshof des Königreichs erkennt in Sachen der Pfarrkirchenstiftung J. gegen den Austragsbauern Andreas L. zu R. wegen Forderung, — nun den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen der K. Regierung von Oberbayern, K. d. J., und dem K. Bezirksgericht D. betr. — zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Vorliegend soll der Beklagte als früherer Kirchenpfleger in J. gegen die bestehenden Vorschriften ein Kapital der Stiftung ohne genügende Sicherheit und ohne Kuratelgenehmigung ausgeliehen haben, welches zu Grunde gegangen ist

und dessen Ersatz nun in der Klage vom 16. Februar 1867 vom Beklagten in Haupt- und Nebensache verlangt wird.

rc. rc. rc.

(Reggsbl. 1869 S. 927).

München den 16. Januar 1880.

K. Verwaltungsgerichtshof.

Betreff: Entscheidung des II. Senates in der Beschwerdesache der Schulverwaltung von E. wegen Verwendung des Fondes der Schulschwesternstiftung in E. zur Deckung der Kosten für den dortigen Schulhausbau, hier der Antrag des K. Oberstaatsanwaltes am Verwaltungsgerichtshofe auf Erlassung einer auf die Kompetenzfrage beschränkten Vorentscheidung.

Zur letztinstanziellen Entscheidung über den Anspruch einer Gemeinde auf zeitweilige Verwendung des Grundstockes eines ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungsvermögens ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

(Sammlung von Entscheidungen des K. Verwaltungsgerichtshofes Band I S. 91).

München den 18. Dezember 1874.

K. Oberster Gerichtshof.

Betreff: Die Streitsache der Kirchengemeinden O. und U. gegen das K. Aerar wegen Baulast.

Wenn von sämtlichen Mitgliedern einer Kirchengemeinde unter dieser allgemeinen Bezeichnung Klage erhoben wurde, so ist nicht die zur Vertretung der Korporationsrechte berufene Kirchengemeinde, sondern die Gesamtheit der einzelnen Parochianen gemeint.*)

Art. 202, 218 und 698 der P.-O.

rc. rc. rc.

(Kultusministerialblatt 1875 S. 99).

*) Gleiches wurde ausgesprochen in einem oberstrichterlichen Erkenntnis vom 26. November 1873, siehe Kultusministerialblatt von 1874 S. 224.

München den 21. Mai 1880.

K. Verwaltungsgerichtshof.

Betreff: Entscheidung des II. Senates in der Sache, Konkurrenz zu den Kosten für den Bau eines Schul- und Mesnerhauses in A.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Durch die Bestimmung in Art. 206 letzter Absatz der Gemeindeordnung für die Landesteile diess. d. Rhs. vom 29. April 1869, über die Berechtigung der Kirchenverwaltungen zur Vertretung der Kirchengemeinden in allen rechtlichen Beziehungen ist die Kompetenz der Kirchenverwaltung als solcher gegenüber den Mitgliedern der Kirchengemeinde nicht erweitert worden.

Infolge der in Art. 206 Abs. 2 Ziff. 3 a. a. O. statuierten Aufrechthaltung der §§ 59 Abs. III—V und 94 Abs. V—VIII des revidierten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 sind auch die auf die Kirchenverwaltungen bezüglichen Vollzugsbestimmungen in Ziff. 136—146 der Ministerial-Entschließung vom 31. Oktober 1837, soweit solche nicht durch spätere Ministerial-Entschließungen, insbesondere jene vom 25. August 1869, die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen betr., eine Aenderung erfahren haben, in Kraft geblieben.

Gemäß der Bestimmung in Ziff. 143 a. a. O. hat sich der Geschäftsgang der Kirchenverwaltungen in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung nach Analogie der Verordnung vom 24. September 1818 über die Geschäftsführung in den Landgemeinden zu richten.

(Sammlung von Entscheidungen des K. Verwaltungsgerichtshofes Bd. I S. 311).

München den 22. Oktober 1880.

K. Verwaltungsgerichtshof.

Betreff: Entscheidung des II. Senates in der Sache, die Baulast an dem prot. Schullokale in H.

Die Kirchenverwaltungen sind nicht berechtigt, die Kirchengemeindemitglieder in Angelegenheiten der politischen Gemeinde, in welchen die Kirchengemeindemitglieder nicht als solche, sondern als Angehörige der politischen Gemeinde beteiligt erscheinen, zu vertreten.

(Sammlung von Entscheidungen des K. Verwaltungsgerichtshofes Bd. II S. 130).

---

3. Kirchenstiftungsvermögen.

a. Kirchenstiftungsvermögen und Rentenüberschüsse hieraus.

Auszug

aus dem Abschiede für die Ständeversammlung vom 15. April 1840.

Ludwig, König ɩc.

Betreff: Die Konkurrenzbeiträge der Kultusstiftungen.

Es ist Unser Wille, daß bei dem Vollzuge der in den §§ 48 und 49 der II. Verf.-Beil.*) enthaltenen Bestimmungen das Stammvermögen der Stiftungen ungeschmälert erhalten, die hinlängliche Deckung der eigentümlichen Bedürfnisse jeder einzelnen Stiftung nicht beeinträchtiget, der geregelte Gang der Verwaltung nicht gestört und den gesetzlichen Rechten und Zuständigkeiten der geistlichen Oberbehörden und der Gutsherren in keiner Weise zu nahe getreten werde.

---

*) Siehe Amtshandbuch Band I S. 354, dann Min.-Entschl. vom 24. Mai 1842 Bd. I S. 574.

Jeder desfalls bestehenden gegründeten Beschwerde soll die gebührende Abhilfe zu Teil werden ꝛc. ꝛc.

(Gesetzblatt von 1840 S. 22).

München den 24. April 1857.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Der Vollzug des § 48 und 49 der II. Verf.-Beil.

Seine Majestät der König haben die bestehenden Anordnungen*) über den Vollzug der §§ 48 und 49 der II. Verf.-Beil. einer wiederholten Prüfung unterstellen lassen. Nach Allerhöchstem Auftrage sind hiebei vor allem der Grundsatz der Erhaltung des Kirchenstiftungsvermögens, die Rücksicht auf genaue Erfüllung der Stiftungszwecke und die Sorge für Erstarkung des zu den stiftungsmäßigen Leistungen nicht mehr befähigten Kirchenvermögens als leitend und entscheidend betrachtet worden.

In diesem Sinne wollen Seine Majestät auch unbeschadet und vorbehaltlich anderweiter Allerhöchster Verfügung die nachfolgenden Vollzugsbestimmungen in Anwendung gebracht wissen.

Es sind deshalb alle diejenigen bisherigen Einrichtungen beseitigt worden, welche einerseits dem Bestreben, Beiträge aus den Mitteln anderer Stiftungen zu erhalten, und andererseits dem Streben, solche Leistungen abzuwenden, zu sehr Raum geben.

Durch die Hinweisung der Stiftungen auf ihre eigenen Mittel und auf die Anstrengung derjenigen, welchen durch allgemeine gesetzliche Vorschriften oder besondere Rechtstitel eine Leistungspflicht auferlegt ist, soll der Sinn für Sparsamkeit

---

*) Diese älteren Verordnungen sind: Min.-Entschl. vom 6. Juni 1838, Döllinger Bd. VIII S. 60; v. 9. Juni 1840, Döllinger Bd. XXVI S. 363; Allerh. Verord. v. 21. Juni 1846, Döllinger Bd. XXIII S. 37.

bei den Stiftungs-Verwaltungen belebt, letzteren freie Bewegung innerhalb des ihnen zukommenden Wirkungskreises gestattet und sämtlichen Beteiligten ihre Verpflichtung zur thätigen Teilnahme an den Interessen der betreffenden Stiftungen zum Bewußtsein gebracht werden.

Dem Uebermaße von Konkurrenzen wird hiemit eine Schranke gezogen, welche unter der gesetzlichen Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörden die Beachtung dringender Bedürfnisse gestattet und die Erfüllung des § 49 der II. Verf.-Beil. nicht vereitelt.

Tit. I.

Sorge für die Erhaltung und wirtschaftliche Behandlung des Kirchenstiftungsvermögens.

§ 1. Gemäß der Bestimmungen der §§ 48 und 49 der II. Verf.-Beil. sind die Renten des Kirchenvermögens vor allem zur hinlänglichen Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse zu verwenden.

Diese Vorschrift ist im Zusammenhalte mit § 47 a. a. O. und § 10 Tit. IV der Verf.-Urk. dahin zu verstehen, daß das Vermögen jeder Stiftung der vollständigen gegenwärtigen Erfüllung ihres Zweckes und der nachhaltigen Sicherung desselben für die Zukunft zu dienen habe.

Abgesehen von der wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens ist daher der Begriff des eigenen Bedürfnisses einer Stiftung nicht zu enge zu fassen.

Wo es sich um die Befriedigung des letzteren handelt, darf durchaus keine der Würde des Gottesdienstes, dem Willen der Stifter und der nachhaltigen Sorge für die Zukunft widerstrebende Sparsamkeit angewendet werden.

§ 2. In dem angegebenen Sinne ist die Revision der Grundetats im einzelnen oder nach Umständen im allgemeinen jeder Zeit vorzukehren, sobald gegen deren Verlässigkeit sich ein Bedenken ergibt, oder von Seite eines Beteiligten darauf angetragen wird.

Als Beteiligte sind auch diejenigen zu betrachten, welche die Baulast bedingt oder unbedingt zu tragen haben.

§ 3. Die Herstellung der Grundetats, wo solche veranlaßt ist, dann der hiezu gehörigen Schuldentilgungspläne hat durch die einschlägigen Stiftungs-Verwaltungen zu geschehen.

Hiebei sind die zum Vollzuge des revidierten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 ergangenen Vorschriften genau einzuhalten.

Die Nachhaltigkeit der Voranschläge wird insbesondere dadurch gesichert werden, wenn

a) nur diejenigen Einnahmen in ihrem vollen Betrage eingestellt werden, deren vollständiger Anfall mit aller Sicherheit erwartet werden kann;

b) wo diese Voraussetzung nicht gegeben ist, ein den Umständen entsprechender geringerer Betrag in Ansatz kommt;

c) die Ausgaben in zulässigem höchsten Betrage veranschlagt werden, und hiebei nicht nur auf einen zufälligen, sondern auch auf denjenigen Mehrbetrag Rücksicht genommen wird, welchen eine höhere technische Vollendung, eine würdevolle und zweckmäßige Ausstattung veranlassen kann;

d) die Durchschnittsberechnungen auf möglichst lange Wirtschaftsperioden gestützt werden, was insbesondere für den Bedarf an Paramenten und für Wendung der Baugebrechen gilt, bei welchen der wirkliche Aufwand der jüngsten Vergangenheit in der Regel im umgekehrten Verhältnisse zum Bedarfe der Zukunft steht;

e) für besondere Reichnisse und Bedürfnisse durch Einstellung eines genügenden Reservefondes Vorsorge getroffen;

f) auf möglichste Abminderung der Verwaltungskosten insbesondere in der Weise Bedacht genommen wird, daß bei dem Vollzuge der Allerhöchsten Entschließung vom 10. März 1820 (Döll. V.-S. Bd. XI S. 847 § 542) eine entsprechende Abminderung der etwa zu hoch gegriffenen Belohnungen und Entschädigungen für die Geschäftsführung stattfindet.

Nach diesen Grundsätzen haben auch die Unterkuratelbehörden bei der vorgängigen Prüfung der an sie gelangenden

Grundetats, und die Kreisregierungen, K. d. J., bei der Revision und Feststellung derselben zu verfahren.

§ 4. Die Herstellung von Etats-Varianten ist in jeder Weise zu erleichtern, gegebenen Falles aber auch von Amtswegen zu veranlassen.

§ 5. Bei Stiftungen, welche Schulden haben, sind zur Tilgung der letzteren alle aus den Verwaltungs- und Rechnungs-Ergebnissen der einzelnen Jahre hervorgehenden Rentenüberschüsse zu verwenden, auch wenn in dem Schuldentilgungsplan nur ein geringerer Betrag der Verzinsung und Abtragung der Schulden eingestellt ist.

§ 6. Unter den Lokalkirchenbedürfnissen sind die Kultusbedürfnisse der einschlägigen Kirchengemeinden zu verstehen.

Wo demnach innerhalb einer Pfarrgemeinde außer der Pfarrkirche auch Filial- oder Nebenkirchen sich befinden, ist das gemeindliche Kirchenbedürfnis nur dann als hinlänglich gedeckt zu erachten, wenn bei keiner der gedachten Kirchen ein Ausfall besteht.

Dergleichen Ausfälle sind nach der ausdrücklichen Vorschrift des Lokalumlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 Art. I Ziff. 12 und Art. V durch die hiezu verpflichtete Gemeinde schleunig zu decken, und ist die Ergänzung des Stammvermögens unverzüglich zu bewirken.

§ 7. Bei der Ueberwachung des Stiftungshaushaltes ist von dem Grundsatze auszugehen, daß den Verwaltungen möglichst freie Verfügung innerhalb der genehmigten Ausgabe-Summe gestattet, Ausschreitungen und Regelwidrigkeiten aber unter Geltendmachung der Verantwortlichkeit und Haftung der Verwaltungsmitglieder sofort abgestellt werden.

§ 8. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind verpflichtet, vor Fassung ihrer Beschlüsse

1) über die Feststellung neu angefertigter oder umgearbeiteter Grundetats,
2) über alle in den Etats nicht vorgesehenen unverschieblichen Ausgaben von Bedeutung, sowie über die Genehmigung von Etats-Varianten die Aeußerung der geistlichen Oberbehörden zu erholen.

Tit. II.

Von den Rentenüberschüssen und deren Verwendung.

§ 9. Die Rentenüberschüsse der Kirchenstiftungen können vorbehaltlich der Bestimmung des § 5 nur verwendet werden,

1) zum besten des nämlichen Religionsteils,
2) für die verfassungsmäßig ausdrücklich bezeichneten Zwecke,
3) nach gehöriger Ermittlung des hiefür sprechenden Bedürfnisses.

§ 10. Als beitragspflichtiges Kirchenstiftungs-Vermögen kömmt in Betracht:

1) das Vermögen der Kirchen und Kapellen,
2) das Vermögen der religiösen Bruderschaften,

für die letzteren bleibt jedoch die Prüfung jener eigentümlichen Verhältnisse vorbehalten, auf Grund deren eine Bruderschaft etwa einen Anspruch auf Befreiung zu begründen vermöchte.

3) Das Benefizial-Stiftungs-Vermögen, soweit dessen Genuß nicht mit kirchlichen Aemtern in unmittelbarer Verbindung steht.

§ 11. Von der Abgabe von Unterstützungsbeiträgen sind befreit:

1) das Benefizial-Stiftungs-Vermögen, soweit dessen Genuß mit kirchlichen Aemtern in unmittelbarer Verbindung steht;
2) diejenigen Stiftungen, welche ihre Renten zur Bestreitung größerer außerordentlicher Ausgaben nach Maßgabe der hierüber angefertigten Etats-Varianten selbst bedürfen;
3) Stiftungen, deren Renten nach Vorschrift der Stiftungsurkunde oder überhaupt behufs der Erreichung des Stiftungszweckes vorerst noch kapitalisiert werden müssen;
4) Stiftungen, welche Schulden haben;
5) Stiftungen, deren etatsmäßige jährliche Ueberschüsse nicht wenigstens die Summe von 50 fl. erreichen.

§ 12. Der Unterstützungsbeitrag einer konkurrenzpflichtigen Stiftung soll 25% ihrer jährlichen etatsmäßigen Rentenüberschüsse nicht übersteigen.

Eine Ausnahme hievon tritt ein in außerordentlichen Fällen eines ungewöhnlich gesteigerten Bedarfes, in welchen übrigens sowohl bezüglich der faktischen Voraussetzungen als bezüglich des ausnahmsweise in Anwendung zu bringenden höheren Beitragsmaßstabes jedesmal die Entscheidung des Königs zu erholen ist.

Auch können freiwillig höhere Beiträge, jedoch nur mit Genehmigung der Kuratelbehörde geleistet werden.

§ 13. Als Grundlage zur Ermittlung der Renten-überschüsse der Kirchenstiftungen dienen die Grundetats derselben im Zusammenhalte mit dem nach dem letzten festgestellten Rechnungsabschlusse sich ergebenden Aktivkassabestande und zwar in der Art, daß unter keiner Voraussetzung der betreffenden Stiftung ein diesen Aktivkassabestand übersteigender Unterstützungsbeitrag auferlegt werden kann.

In diesem Aktivkassabestande darf nicht ein Teil des Grundvermögens begriffen sein.

Dagegen darf bei Vermeidung von ergiebigen Ordnungsstrafen gegen die verantwortlichen Verwaltungs-Mitglieder ein etwaiger Aktivkassabestand nicht mittelst Ausgaben, welche durch das Bedürfnis nicht gerechtfertigt sind, oder auf andere unstatthafte Weise beseitiget werden.

Hiebei bleibt die Frage der Ersatzleistung von Seite des Schuldigen nach Umständen in den einzelnen Fällen auf Grund näherer Untersuchung vorbehalten.

§ 14. Katholische Kirchenstiftungen haben nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 8. April 1852, „den Vollzug des Konkordates betr.", zunächst nur zur Deckung der Bedürfnisse dürftiger katholischer Stiftungen derselben Diözese Beiträge zu leisten.

§ 15. Die Stiftungskonkurrenzkassen sind aufgehoben.

Die bewilligten Unterstützungen sind bei den zur Leistung derselben bestimmten Stiftungen unmittelbar anzuweisen und von den Verwaltungen der letzteren an die Verwaltungen der unterstützten Stiftungen selbst abzugeben.

§ 16. Besitzt eine augenblicklich bedürftige Stiftung die Mittel zur seinerzeitigen Zurückerstattung der ihr zu gewährenden Unterstützung, so kann derselben eine solche als

Vorschuß aus den Rentenüberschüssen anderer Stiftungen bewilligt werden.

Hiebei ist das im § 21 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Selbstverständlich hat die Zurückbezahlung auf Grund eines genau einzuhaltenden vorschriftsmäßigen Tilgungsplanes zu erfolgen.

§ 17. Nicht rückzahlbare Unterstützungen sollen in der Regel nur in Form augenblicklicher Beiträge gewährt werden.

§ 18. Die Beschwerde einer Stiftung gegen die ihr auferlegte Beitragsleistung hat keine aufschiebende Wirkung.

In dem Falle jedoch, daß eine derartige Beschwerde als begründet erkannt würde, ist der einschlägigen Stiftung der geleistete Beitrag aus den Mitteln einer anderen beitragsfähigen Stiftung zurückzuerstatten, oder soferne dieses nicht möglich, derselben durch zeitweise Befreiung die erforderliche Erholung zu gönnen.

§ 19. Die Rentenüberschüsse von Kirchenstiftungen, bei welchen ein Simultaneum besteht, sind den beiderseitigen Religionsteilen nach demjenigen Maßstabe zuzuwenden, welcher auf Grund der §§ 90 und 91 der II. Verf.-Beil. rücksichtlich der beiderseitigen primitiven Genußberechtigung besteht.

Nach dem nämlichen Maßstabe sind auch die Unterstützungen, deren eine Simultankirche für bedürftig erkannt wird, aus Rentenüberschüssen katholischer und protestantischer Kirchenstiftungen zu entnehmen.

§ 20. Die Unterstützungsgesuche dürftiger Stiftungen sind der sorgfältigsten Prüfung

1) in Bezug auf den verfassungsmäßig ausdrücklich bezeichneten Zweck,
2) in Absicht auf das wirkliche Bedürfnis,

zu unterwerfen.

Dieselben sind daher nur dann zu berücksichtigen, wenn nach vollständiger Inanspruchnahme der eigenen Kräfte, sowie nach Geltendmachung der zufolge allgemeiner gesetzlicher Vorschrift oder aus besonderen Rechtstiteln auf dem Staatsärar, auf Korporationen oder auf Privaten und Kirchenge-

meinden etwa lastenden primären und subsidiären Leistungsverbindlichkeit sich ein ungedeckter Bedarf ergibt.

In diesem Falle ist die Deckung des Bedürfnisses auf das möglichst eingeschränkte Maß zurückzuführen und einer Ueberschreitung des unbedingt Notwendigen in keiner Weise stattzugeben.

§ 21. Die Gesuche um Unterstützung aus Rentenüberschüssen anderer Stiftungen sind in der Regel von den Verwaltungen der bedürftigen Stiftungen bei den ihnen vorgesetzten Kuratelbehörden zu stellen.

Diese haben die nach § 20 erforderlichen Erhebungen in erschöpfender Weise zu pflegen und sodann die Verhandlungen den K. Kreisregierungen, K. d. J., vorzulegen.

Letztere werden in geeigneter Weise, insbesondere nach Maßgabe des § 105 Abs. 2 des revidierten Gemeindeedikts sich über die nach § 13 gegenwärtiger Instruktion erforderlichen Anhaltspunkte zu Beurteilung der Leistungsfähigkeit der vermöglichen Kirchenstiftungen rechtzeitig und vollständig Kenntnis verschaffen.

Vor der Beschlußfassung ist darüber: ob und in welchem Betrage eine Unterstützung zu gewähren, dann welcher Stiftung die Leistung aufzulegen sei, die Aeußerung der kirchlichen Oberbehörde zu erholen.

Tritt bei katholischen Stiftungen (§ 14) der Fall ein, daß in demjenigen Regierungsbezirke, in welchem sich eine unterstützungsbedürftige Stiftung befindet, keine zur entsprechenden Leistung fähige Stiftung vorhanden ist, so entscheidet über die Statthaftigkeit des Unterstützungsgesuches diejenige Kreisregierung, K. d. J., deren Bezirk die unterstützungsbedürftige Stiftung angehört.

Behufs der Ermittlung derjenigen, in einem andern Regierungsbezirke gelegenen Stiftung, welche die Unterstützung leisten soll, ist mit der oberhirtlichen Behörde und der einschlägigen Kreisregierung, K. d. J., in Benehmen zu treten.

Die Beschlußfaßung über die Gewährung einer Unterstützung steht immer derjenigen Regierung, K. d. J., zu, deren Bezirk die um Unterstützung angesprochene Stiftung angehört.

Das gleiche Verfahren ist bei der Genehmigung freiwilliger Beiträge einzuhalten.

§ 22. Die zu gewährenden Unterstützungen sind nach dem Betrage der verfügbaren Rentenüberschüsse zu bemessen.

Hiebei ist eine entsprechende Reihenfolge der vermöglichen Stiftungen nach Maßgabe ihrer größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit einzuhalten.

Andererseits hat die erforderliche Ermäßigung, Zurückstellung oder Abweisung einzelner Unterstützungsgesuche nach sorgfältiger Würdigung ihrer höheren oder geringeren Dringlichkeit zu geschehen.

§ 23. Eine periodische Vorlage aller Unterstützungsgesuche ist nicht geboten, vielmehr bleibt dem Ermessen der Kreisregierungen, K. d. J., überlassen, jedes Gesuch nach seiner Anbringung für die Beschlußfassung zu bereifen.

Im Falle eines dringenden Bedürfnisses hat die Beschlußfassung mit möglichster Beschleunigung zu erfolgen.

Tit. III.

Geschäftsbehandlung im allgemeinen.

§ 24. Den geistlichen Oberbehörden sind die zu ihrer Erklärungsabgabe erforderlichen Aufschlüsse und Behelfe in möglichster Vollständigkeit mitzuteilen.

Hinwieder sind die geistlichen Stellen verpflichtet, ihre Aeußerungen in kürzester Frist abzugeben.

§ 25. Die Kreisregierungen, K. d. J., haben bei dem Vollzuge des § 48 der II. Verf.-Beil. den Erklärungen der geistlichen Stellen die reiflichste Erwägung und die möglichste Berücksichtigung zuzuwenden.

Von beiden Seiten aber ist die Erzielung eines einverständlichen Zusammenwirkens anzustreben.

Die Kreisregierungen, K. d. J., haben von ihren Entscheidungen den oberhirtlichen Stellen jederzeit Mitteilung zu machen.

§ 26. Bei der Bewilligung einer Unterstützung aus Rentenüberschüssen ist die Bestimmung derselben genau zu bezeichnen.

In den Rechnungen der unterstützten Stiftung ist die Verwendung für den betreffenden Zweck förmlich nachzuweisen.

§ 27. Gegen die Beschlüsse der Kreisregierungen, K. d. J., ist die Beschwerdeführung bei dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zulässig.

§ 28. Nach dem Schlusse jeden Etatsjahres werden Zusammenstellungen der geleisteten Unterstützungen durch die Kreisamtsblätter veröffentlicht.

Hinsichtlich der katholischen Kirchenstiftungen sind diese Zusammenstellungen nach Diözesen anzufertigen.

Tit. IV.

Schlußbestimmungen.

§ 29. Seine Majestät der König haben gegenwärtigen Bestimmungen im Vertrauen auf den gewissenhaften Vollzug von Seite der Kirchenverwaltungen hinsichtlich der ihnen desfalls zukommenden Obliegenheiten und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Zurücknahme für den entgegengesetzten Fall die Allerhöchste Sanktion zu erteilen geruht.

Dieselben sind sofort durch die Kreisamtsblätter bekannt zu machen und treten unbeschadet der für das laufende Verwaltungsjahr bereits angeordneten Erhebungen und Verwendungen von Stiftungsrenten-Ueberschüssen mit dem 1. Oktober 1857 in Wirksamkeit.

An sämtliche K. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

München den 18. August 1860.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Betreff: Beiziehung des Kirchenvermögens zum Bau eines Schul- und Mesnerhauses.

Der K. Regierung, K. d. J., von Oberbayern wird auf den Bericht vom 29. vor. Mts. bezeichneten Betreffs

unter Rückgabe der Beilagen folgendes zur Entschließung erwidert:

Durch § 9 und 10 Tit. IV der Verfassungsurkunde, §§ 46—49 der Beilage II und Art. VIII des Konkordates ist die ungeschmälerte Erhaltung des Stiftungs- und Kirchenvermögens gewährleistet und hiebei insbesondere bestimmt, daß Ueberschüsse der kirchlichen Stiftungen nur mit Zustimmung der geistlichen Oberbehörde auf andere als stiftungsmäßige Zwecke verwendet werden dürfen. Da das erzbischöfliche Ordinariat N. in die Verwendung der Rentenüberschüsse der Kirchenstiftungen der Pfarrei P. zur Erbauung eines neuen Schulhauses dortselbst nicht einwilligt, fehlt es an der gesetzlichen Vorbedingung, unter welcher das Kirchenvermögen der genannten Pfarrei zum Schulhausbau beigezogen werden könnte.

Die Ansicht, als sei durch die nach der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1810 beabsichtigte Vereinigung des Mesnerdienstes in P. mit dem dortigen Schuldienste das neu zu erbauende Schulhaus zugleich als Mesnerhaus qualifiziert und daher die Kirchenstiftung gemäß Regel IX der geistlichen Ratordnung vom 25. April 1783 konkurrenzpflichtig, vermag als richtig nicht erkannt zu werden.

Vor allem müßte nämlich die Frage über das Bedürfnis eines Mesnerhauses und dessen Vereinigung mit dem neu zu erbauenden Schulhause im Einvernehmen mit der geistlichen Oberbehörde definitiv entschieden sein, ehe über die Konkurrenzpflicht der Kultusstiftungen zu dem Neubau eines gemeinschaftlichen Schul- und Mesnerhauses ein Ausspruch erfolgen könnte. Nachdem aber der Mesnerdienst zu P. bisher nur vorübergehend mit der dortigen Schulstelle verbunden, in der Regel dagegen an dortselbst ansässige Bauern verliehen worden war, und infolge dessen die geistliche Oberbehörde die Notwendigkeit eines Mesnerhauses nicht anerkennt, erscheint eine Zwangsverpflichtung der Kirchenstiftungen, zum Schulhausbau in P. zu konkurrieren, gesetzlich nicht gegeben.

An die K. Regierung von Oberbayern, K. d. J.,
also ergangen.

Nr. 4266.

München den 14. Juli 1861.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Erweiterung des Schulhauses in F., hier die Konkurrenz der Kirchenstiftung daselbst.

Auf den Bericht vom 28. Mai d. Js. im bezeichneten Betreffe wird der K. Regierung, K. d. J., folgendes erwidert:

Schon seit dem Jahre 1827 besteht, wie aus den vorgelegten Akten und Rechnungen entnommen wurde, in F. die Uebung, daß die Bau- und Reparaturkosten an dem dortigen Schul- und Mesnerhause zu $^1/_4$ von der Gemeinde und zu $^3/_4$ von der Kirchenstiftung getragen werden.

Diese Uebung hat sich mit Zustimmung der beteiligten Gemeinde- und Kirchenverwaltung gebildet und mehrfach schon die Billigung der Kuratelbehörden erhalten, wie denn auch in der tabellarischen Nachweisung über die Baupflichtsverhältnisse zu den Kirchen-, Pfarr- und Mesnergebäuden zu F. vom 22. September 1842 bemerkt ist, daß das Schulhaus, welches zugleich Mesnerhaus ist, zu $^3/_4$ von der Stiftung und zu $^1/_4$ von der Gemeinde im Bau unterhalten wird.

Es besteht daher auch im vorliegenden Falle kein genügender Grund, im Administrativwege, wo es zunächst auf den Besitzstand ankommt, von dieser Uebung abzuweichen.

Bei den so nachgewiesenen faktischen Verhältnissen kann es auch nicht als relevant erachtet werden, ob durch die Entschließung der K. Regierung des vormaligen Rezatkreises, K. d. J., vom 28. April 1827, in welcher allerdings die Ministerialentschließung vom 22. Juni 1815, die Konkurrenzpflicht der Gemeinden zu Schullehrers- und Mesnerwohnungen betr., Ziff. II unrichtig ausgelegt wurde, eine Konkurrenzpflicht der Schulgemeinde F. zu den Schulhausbauten mit $^1/_4$ und eine solche der Kirchenstiftung mit $^3/_4$ dauernd normiert werden wollte nnd konnte.

Der von dem K. Oberkonsistorium dahier gegen die Regierungsentschließung vom 15. Februar d. Js. erhobenen Beschwerdevorstellung vom 1. Mai d. J. kann daher eine weitere Folge nicht gegeben werden.

An die K. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., ergangen.

Nr. 1041.

München den 2. Juli 1862.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Verwendung kirchlicher Einkünfte zu Schul- und Armenzwecken.

Für die Verwendung kirchlicher Einkünfte zu Schul- und Armenzwecken ist nach § 49 der 2. Verf.-Beil. das Einverständnis der geistlichen Oberbehörde erforderlich und als die geistliche Oberbehörde, welche dieses Einverständnis rücksichtlich der Verwendung von Einkünften der prot. Kirchenstiftungen d. d. Rhs. zu erklären hat, nach Inhalt des Oberkonsistorial-Erlasses vom 7. April 1841, dann der Minist.-Entschl. dd. 24. Mai 1842 (Döll. Ver.-S. Bd. 23 S. 34), das K. Oberkonsistorium erklärt.

Während nun auf Grund der obenerwähnten Normen, sowie im Hinblick auf die §§ 81 und 82 der Konsistorialordnung vom 8. September 1809 von Seite des K. Konsistoriums Ansbach in häufigen Vorlagen ganz regelmäßig überall da, wo aus Kirchenstiftungsmitteln Beiträge für Schul- und Armenzwecke geleistet werden sollen, die zuständige Entschließung der unterfertigten K. Stelle eingeholt und namentlich bei der Feststellung des Kirchenstiftungsetats, dann wenn dergleichen Beiträge in Frage stehen, wegen Erteilung der kirchlichen Zustimmung zunächst anher Bericht erstattet wird — sind seit sehr geraumer Zeit keinerlei hierauf abzielende Anträge von dem K. Konsistorium Bayreuth dahier eingelaufen.

Wird nun auch nicht verkannt, daß die Kirchenstiftungen im Konsistorialbezirke Bayreuth durchschnittlich minder vermögend sind als die im Konsistorialbezirke Ansbach und mag hiemit zusammenhängen, daß das K. Konsistorium Bayreuth nur seltener veranlaßt ist, den Oberkonsistorialerlaß dd. 7. April 1841 zu vollziehen, — so hält man sich doch verpflichtet, anmit ausdrücklich auf dieselben hinzuweisen und dem K. Konsistorium dessen genaue Beachtung aufzutragen.

An das K. prot. Konsistorium Bayreuth.

Nr. 1519.

München den 7. Oktober 1863.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Verwendung von Mitteln der Kirchenstiftung G. zur Aufbesserung des Lehrergehalts.

Bei den beträchtlichen Zuschüssen, welche aus Mitteln der Kirchenstiftung G. bereits bisher für die Zwecke der dortigen Schule geleistet werden, glaubt das K. Oberkonsistorium zu einem weiteren Beitrag für die neuerdings notwendig gewordene Aufbesserung des Lehrergehalts als 18 fl. des Jahres seine Zustimmung nicht erteilen zu können und zwar umsoweniger, als für die Kirchenstiftung eine Konkurrenzverpflichtung überhaupt nicht besteht, dann aber, wenn die Gemeinde trotz der aus der Kirchenstiftung gewährten bedeutenden Unterstützung den vollen gesetzlichen Bedarf ohne Ueberbürdung gleichwohl nicht aufzubringen vermag, nach Anleitung des Gesetzes vom 10. November 1861 zureichender Anlaß dafür vorliegen dürfte, derselben aus der Kreisschuldotation, eventuell aus sonstigen Kreismitteln die nötige Anhilfe zuzuwenden.

Wollte man anders verfahren, so würde entweder die der Gemeinde obliegende Verpflichtung zur Aufbringung des Schulbedarfes auf die Kirchenstiftung überwiesen, oder diese thatsächlich angehalten, statt der im Art. 6 des Gesetzes vom 10. November 1861 subsidiär bezeichneten Fonds einzutreten.

Dem Interesse, welches die Kirche für die Schule allerwärts zu nehmen hat und der Rücksicht, welche insbesondere einer dürftigen Gemeinde gebührt, ist jedenfalls Rechnung getragen, wenn mehr als der dritte Teil des Gesamtbedarfes aus Mitteln der Kirchenstiftung zur Deckung gelangt.

Uebrigens muß auch für den Zuschuß von 18 fl., ebenso wie für den unterm 13. Juli 1859 gewährten von 40 fl. ausdrücklich vorbehalten werden, daß er im Falle vordringenderer kirchlicher Bedürfnisse wieder zurückgezogen werden kann.

Hiernach hat das K. Konsistorium zu verfügen, wobei man unter Bezugnahme auf die Entschließung d. d. 19. Oktober 1859 noch darauf hindeuten will, daß die Widerruflichkeit der Zulage von 40 fl. zwar in der Schulfassion, nicht aber in dem Etat der Kirchenstiftung vorgemerkt ist.

An das K. prot. Konsistorium Ansbach ergangen.

Nr. 1711.

München den 14. Oktober 1863.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Kongrualaufbesserung des Schuldienstes zu E.

Da zu E. nur alle 14 Tage Gottesdienste abgehalten werden, dem Lehrer in seiner Eigenschaft als Kirchendiener aber bereits eine auf 82 fl. 51 kr. fatierte Einnahme zugeht, zu welcher aus Kirchenstiftungsmitteln 32 fl. für den Mesnerdienst und seit der Oberkonsistorial-Entschließung vom 23. Febr. 1860 31 fl. 30 kr. für den Kantors- und Organistendienst zugeschossen werden, unter solchen Umständen jedoch durchaus kein Grund zu einer weiteren Aufbesserung des Mesnergehaltes gegeben ist, —

da ferner der Beschluß der Kirchenverwaltung d. d. 13. September c. nach Lage der Akten offenbar nur darauf abzielt, die der Gemeinde E. nach dem Gesetze vom 10. November 1861 zufallende Aufbesserung des Lehrergehaltes auf

die Kirchenstiftung zu überbürden, dies indes umsoweniger gerechtfertigt erscheint, als die Kirchenstiftung neben den erwähnten Leistungen auch an den Lehrer selbst einen widerruflichen Jahreszuschuß von 60 fl. leistet, und die Gemeinde nach Ausweis der Oberkonsistorial-Entschließung d. d. 6. Juli c. recht wohl befähigt ist, die fragliche Aufbesserung selbst zu tragen, —

da endlich die dermalige höchst lästige und in kirchlicher Beziehung nachteilige Verbindung von M. und E. die Reservierung der kirchlichen Einkünfte für vordringendere unmittelbar kirchliche Bedürfnisse notwendig macht und die in steter Steigerung begriffene Verwendung dieser Einkünfte für anderweite Zwecke als sehr mißlich erscheinen läßt, —

kann auch das K. Oberkonsistorium in Uebereinstimmung mit der von dem K. Konsistorium Ansbach berichtlich dargelegten Ansicht dem Kirchenverwaltungsbeschluß d. d. 13. v. Mts. nicht beitreten, muß sich vielmehr gegen die Genehmigung desselben erklären und seinerseits schon jetzt für alle Fälle darauf hinweisen, daß es einer größeren Inanspruchnahme der Kirchenstiftungsrenten für den Schul- und Kirchendienst, als solche zur Zeit bereits stattfinden, zuzustimmen nicht in der Lage ist.

Hienach wird das K. Konsistorium verfügen, von dem Beschluß der K. Regierung, Kammer des Innern, aber seinerzeit Anzeige anher erstatten.

An das K. prot. Konsistorium Ansbach ergangen.

Nr. 3305.

München den 13. April 1873.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Verwendung der Rentenüberschüsse der Kapellen- oder St. Leonhards-Stiftung zu M.

Die K. Regierung, K. d. J., hat nach Bericht vom 29. April v. Js. und den mit demselben vorgelegten Akten

dem K. protestantischen Konsistorium zu Ansbach die unterm 15. August und 28. Oktober 1871 erbetene Mitteilung der Verhandlungen des K. Bezirksamts N. über den der Gemeinde M. im Jahre 1868 ohne kirchliche Zustimmung von der Kirchenverwaltung zur Anschaffung einer Feuerspritze bewilligten Zuschuß von 400 fl. aus Kirchenstiftungsmitteln deshalb verweigert, weil die Gewährung dieses Zuschusses von der gesetzlich konstituierten Kirchenverwaltung beschlossen, vom K. Bezirksamte N. innerhalb seiner gesetzlichen Kuratel-Zuständigkeit genehmiget worden sei, und weil daher für die Kreisstelle umsoweniger Anlaß bestehe, sich in diese Angelegenheit noch nachträglich einzumischen oder hierüber noch weitere Verhandlungen zuzulassen, als ihr keine gesetzlichen Bestimmungen bekannt seien, welche derartige von der zuständigen Kirchenverwaltung beschlossene freiwillige Leistungen von der Zustimmung der K. Konsistorien abhängig machten.

Das unterzeichnete Staatsministerium vermag diese Gründe jedoch nicht für zutreffend und zur Rechtfertigung des von der Kreisregierung eingeschlagenen Verfahrens nicht für geeignet zu erachten, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens jeder Konfession und Parochie ist nach den Bestimmungen des in dieser Beziehung noch in Geltung befindlichen § 59 des revidierten Gemeinde-Ediktes vom 1. Juli 1834 einer besonderen Kirchenverwaltung mit der Auflage übertragen, daß die Etatsentwürfe, sowie die Rechnungen zu gehöriger Zeit dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung, und durch diesen der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Prüfung und Festsetzung vorgelegt werden. Eine gleiche Mitteilung soll auch von Seite des Pfarramts an die vorgesetzte Kirchenbehörde erfolgen, welch' letztere ihre allenfallsige Erinnerung an die einschlägige Kreisregierung, K. d. J., abgeben könne.

Diesen Kirchenverwaltungen steht jedoch die Berechtigung nicht zu, mit diesem Vermögen nach freiem Belieben zu schalten wie ein Eigentümer, sondern sie haben dasselbe als ein ihnen nur anvertrautes fremdes Gut zu administrieren, und sind hiebei an diejenigen Beschränkungen gebunden, welche die stiftungsmäßigen und verfassungsmäßigen Bestimmungen,

insbesondere § 9 und 10 Tit. IV der Verfassungs-Urkunde und §§ 46—49 der II. Verfassungs-Beilage ihrer Disposition auferlegen.

Das Kirchenstiftungsvermögen ist hienach in seiner Substanz unveräußerlich, und hat mit seinen Renten in erster Linie den Lokalkirchenbedürfnissen zu dienen.

Sind nach Befriedigung dieser Bedürfnisse noch disponible Renten vorhanden, so wachsen dieselben naturgemäß dem Kapitalvermögen zu, und finden dann auf dieselben die nämlichen verfassungsmäßigen Bestimmungen Anwendung wie auf das ursprüngliche Kapital.

Eine Ausnahme von dieser Renten-Kapitalisierung findet nur in den im § 48 und 49 des Religions-Ediktes vorgesehenen Fällen und in der dort bezeichneten Form statt. Nach Vorschrift des § 48 sollen nämlich die Rentenüberschüsse nach hinlänglicher Deckung der eigenen Bedürfnisse der treffenden Kirchenstiftung für speziell verzeichnete Zwecke zum besten des nämlichen Religionsteiles verwendet werden; und im § 49 läßt es die Verfassung zu, daß die nach Befriedigung der vorbemerkten Zwecke etwa noch vorhandenen Ueberschüsse für Zwecke des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit verwendet werden. Diese Verwendung darf jedoch, da sie zu den eigentlichen Kirchenstiftungszwecken nicht gehört, denselben vielmehr ferne gelegen ist, ohne Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde nicht stattfinden, und ist ausdrücklich an solche gebunden.

Wenn nun eine Verwendung der Kirchenstiftungsrenten für die Zwecke der Wohlthätigkeit und des Unterrichtes, welche, wenn ihnen auch ein rechtlicher Anspruch nicht zur Seite steht, doch nach Maßgabe der Mittel von jeher aus den Vermögensrenten der Kirchenstiftungen unterstützt und gefördert worden sind, ohne Einverständnis der kirchlichen Oberbehörde nicht stattfinden darf, so erscheint diese Zustimmung wohl noch mehr oder doch mindestens ebenso gut in einem Falle notwendig, welcher wie der vorliegende, wo es sich um die Anschaffung einer gemeindlichen Feuerspritze handelt, mit der Aufgabe des Kirchenstiftungsvermögens außer allem und jedem Zusammenhang steht.

Den Kirchenverwaltungen das Recht vindizieren, aus den Renten des Kirchenstiftungsvermögens außer den Fällen des § 49 willkürliche Schenkungen zu machen, würde nicht nur der Natur des Stiftungsvermögens widersprechen, sondern entschieden auch den Bestimmungen der §§ 47, 48 und 49 des Religions-Ediktes entgegen sein, welche in ihrem Zusammenhange keinen Zweifel darüber lassen, daß den Stiftungsverwaltungen eine Disposition über die Einnahmen einer Kirchenstiftung nur unter Beachtung des stiftungsmäßigen Zweckes, nicht aber in rein beliebiger Weise eingeräumt ist.

Nach der Annahme der K. Kreisregierung, daß die erwähnte Verwendung von 400 fl. aus Kirchenstiftungsrenten zur Anschaffung einer Feuerspritze für die Gemeinde nicht zu beanstanden sei, weil dieselbe von der gesetzlich konstituierten Kirchenverwaltung beschlossen und von dem K. Bezirksamte innerhalb seiner gesetzlichen Kuratelzuständigkeit genehmiget wurde, wäre das Recht der kirchlichen Oberbehörde auf Einvernahme und Zustimmung zur Verwendung der Rentenüberschüsse der Kirchenstiftungen zu den in § 49 aufgezählten Zwecken wesentlich beeinträchtiget, indem in solcher Weise auf dem Wege freiwilliger Gaben aus den Kultusrenten alles mögliche disponiert werden könnte, ohne daß das Recht der kirchlichen Erinnerung irgendwie geübt werden könnte.

Es würde auf diesem Wege die Aufhebung des Stiftungszweckes in einzelnen Fällen unter Zustimmung der Kuratelbehörden völlig freigegeben sein, was mit den Grundsätzen der Verfassungsurkunde in direktem Widerspruche stehen würde.

Nach diesen Erörterungen und nachdem im § 12 des II. Anhanges zur Verfassungsurkunde ausgesprochen ist, daß es in Ansehung der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirche und Kirchenstiftungen bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu verbleiben habe, unter diesen Bestimmungen aber nicht bloß die Vorschriften im § 39 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1817 über die Formation der Kreisverwaltungsstellen, und im § 50 der Allerhöchsten Entschließung vom 16. April 1817 über den Wirkungskreis der K. Staats-

ministerien, worin die Kuratel über das gesamte Stiftungs-vermögen ohne Unterschied der Zwecke und der Konfession den K. Regierungen, K. d. J., und die oberste Leitung und Aufsicht über die Verwaltung dieses Vermögens dem einschlägigen K. Staatsministerium übertragen ist, verstanden sind, sondern zu denselben auch die Allerhöchste Verordnung vom 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend, zu zählen ist, welche im § 59 die Verwaltung des Vermögens der Lokalstiftungen den Gemeinden unter der Auflage überträgt, die Rechnungen über das Kultusvermögen jedesmal den betreffenden Ortspfarrern zur Einsicht und Erinnerung mitzuteilen, so folgt hieraus von selbst, daß auch den vorgesetzten geistlichen Stellen das Recht zustehen müsse, die fraglichen Rechnungen und Verhandlungen bei besonderen Anlässen zur Einsicht und Erinnerung bei den K. Kreisregierungen zu requirieren.

Nachdem nun die K. Kreisregierung in dem vorliegenden Falle dem K. protestantischen Konsistorium zu Ansbach die erbetene Mitteilung der Akten des K. Bezirksamts N. über die Bewilligung von 400 fl. Rentenüberschüsse der Kirchenstiftung M. zur Anschaffung einer gemeindlichen Feuerspritze verweigert hat, diese Verweigerung aber aus den vorangeführten Gründen, mit welchen auch die Ausführungen in der unterm 29. Dezember 1846 an das K. protestantische Oberkonsistorium ergangenen generalisierten Ministerialentschließung, die Kompetenz der protestantischen Konsistorien zur Oberaufsicht über die Verwaltung des Pfarrvermögens betreffend, dann in der Ministerial-Entschließung an die K. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 18. August 1860, Beiziehung des Kirchenvermögens der Pfarrei P. zum Bau eines neuen Schulhauses betreffend, übereinstimmen, nicht als gerechtfertiget erscheint, so wird die K. Kreisregierung auf desfalls erhobene Beschwerde der Konsistorialstelle zu Ansbach und des K. protestantischen Oberkonsistoriums beauftragt, die fraglichen mit Bericht vom 29. April v. Js. anher vorgelegten und hierneben wieder zurückfolgenden Verhandlungen genanntem Konsistorium zur Einsicht mitzuteilen.

An die K. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg.

Nr. 2109.

München den 20. Dezember 1876.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Anschaffung einer Orgel für die Simultankirche in F.

Auf den Bericht des K. Konsistoriums in rubr. Betreff vom 16. huj. wird unter Rückleitung der Beilagen erwidert, daß das K. Oberkonsistorium die Ansicht des K. Konsistoriums teilt, daß eine Bewilligung aus Rentenüberschüssen protestantischer Kirchenstiftungen für den rubrizierten Zweck in einer Simultankirche nur unter der Bedingung stattfinden kann, daß auch aus Ueberschüssen katholischer Kultusstiftungen ein entsprechender Anteil geleistet werde, und wird das K. Konsistorium in diesem Sinn seine Aeußerung an die K. Regierung abgeben. Von dem andern vorgeschlagenen Wege, bei Repartierung der für die Orgelanschaffung erforderlichen Umlagen die erhaltene Unterstützung lediglich den Gliedern der prot. Kirchengemeinde zu gute kommen zu lassen, ist bei dem Thatbestand, daß die Gemeinde in F. nur drei katholische Familien mit einem Gesamt-Steueranschlag von 13 Mark enthält, wenig greifbarer Erfolg zu hoffen, wenn gleich auch dieser Weg an sich ganz gerechtfertigt wäre.

An das K. prot. Konsistorium Bayreuth.

---

b. Fundation und Fundationszuflüsse.

Auszug
aus der Allerh. Verordnung vom 17. Dezember 1825.

Betreff: Die Formation, der Wirkungskreis und der Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen.*)

§ 17.

Nur in folgenden Fällen haben die Kreisregierungen bei den vorgesetzten Ministerien anzufragen und Genehmigung zu erholen:

*) Vergl. auch Allerh. Verordnung vom 27. Febr. 1847 § 5, I, 4, Bd. I S. 444, dann tit. IV § 9 und 10 der Verf.-Urk., Bd. I S. 7 und 8; ferner 2. Anh. zur II. Verf.-Beil. § 19 lit. i, Bd. I S. 498.

b) über Errichtung neuer Gesellschaften, insoferne sie ausdrücklich die Rechte oktroyierter, vom Staate genehmigter oder privilegierter Körperschaften haben wollen, dann über Aufhebung solcher Gesellschaften.

rc. rc. rc.

München den 11. Oktober 1835.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Der Vollzug des § 19 lit. i im Edikte über die innern kirchlichen Angelegenheiten der prot. Gesamtgemeinde, dann des § 71 der Formationsverordnung vom 17. Dez. 1825 bezüglich der Bestätigung der für Zwecke des Kultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit gemachten Stiftungen.

rc. rc. rc.

Mit diesen, im Rheinkreis geltenden Normen stimmen auch jene der sieben ältern Kreise der Hauptsache nach überein, insoferne sie nämlich auf dem Grundsatze beruhen, daß

a) alle selbständigen Stiftungen, d. h. alle von physischen oder moralischen Personen für fromme, wohlthätige oder sonst nützliche Zwecke getroffenen Vermögensverfügungen, welche nicht bloß die Vermehrung der Fundationen oder Dotationen schon bestehender öffentlicher Anstalten der bezeichneten Art, sondern eine eigentümliche Bestimmung mit besonders ausgesetzten (gestifteten) Mitteln zum Gegenstande haben — die Eigenschaft neuer stehender Rechtssubjekte annehmen, welchen besondere Rechtsfähigkeit mit den damit verbundenen Befugnissen und Obliegenheiten zukommen und die, in ihren Beziehungen zum Staate sowohl vom staatswirtschaftlichen, als vom oberpolizeilichen und Kuratelstandpunkte, eine nähere Würdigung und Genehmhaltung der Staatsregierung bedingen, wogegen

b) alle auf demselben Wege entstehenden Vermögenszugänge schon vorhandener Stiftungen und öffentlicher Anstalten ohne selbständige und eigentümliche Zweckbestimmung

(Fundationszuflüsse) wenigstens bezüglich ihrer Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Prüfung und Bestätigung der betreffenden Kuratelbehörde bedürfen.

Uebereinstimmend mit § 41 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1817, die Formation rc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, hat daher die unter gleicher Rubrik erfolgte Allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1825 § 71 nur die Bestätigung der Fundationszuflüsse für Gemeinde-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke, dann jene der katholischen Kultusstiftungen, den Bezirkspolizeibehörden und beziehungsweise den K. Kreisregierungen, K. d. J., überlassen, dagegen die Entscheidung über die Zulässigkeit und den rechtlichen Bestand neuer Stiftungen in dem unter a bezeichneten Sinne (sowie gemäß § 19 des II. Anhanges zur II. Verfassungsbeilage, aller neuen Stiftungen für den protestantischen Kultus ohne Unterschied) der Staatsregierung selbst, resp. Seiner Majestät dem Könige vorbehalten.

Es unterliegt sonach keinem Zweifel, daß sowohl nach den allgemeinen für das gesamte Königreich geltenden Normen, als nach jenen des Rheinkreises insbesondere, die Bestätigung solcher neuer Stiftungen auch in diesem Kreise, mit Ausnahme der in den Dekreten vom 4. Pluv. J. XII und 12. August 1807 bezeichneten Fälle, nur von der K. Staatsregierung ausgehen könne, und zu diesem Ende dem K. Staatsministerium des Innern die geeigneten Vorlagen zu machen seien.

Die K. Kreisregierung hat sich daher nach diesen, seither außer Anwendung gebliebenen Normen künftig zu achten, oder die im Prinzip oder in der Vollziehungsweise allenfalls noch obwaltenden Anstände und Bedenken berichtlich anzuzeigen.

An die K. Regierung des Rheinkreises ergangen und den übrigen Kreisregierungen notifiziert.

München den 31. Oktober 1837.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Instruktion zum Vollzuge des Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Zu § 59 des Gemeinde-Edikts.*)

XXXII. Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens im allgemeinen.

88. Mehrungen des Gemeindevermögens, sowie des Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Stiftungsvermögens durch Fundationszuflüsse werden von den Unterkuratelbehörden bestätiget und von diesen den betreffenden K. Kreisregierungen, K. d. J., zur Evidenthaltung der Vermögensübersichten einfach angezeigt. ꝛc. ꝛc.

89. Fundationszuflüsse des katholischen Kultusvermögens sind durch die Genehmigung der K. Kreisregierungen, K. d. J., Fundationszuflüsse des protestantischen Kultusvermögens durch die K. Bestätigung bedingt. ꝛc. ꝛc.

90. Stiftungen aller Art, welche nicht Vermehrung bestehender Fundationen oder Dotationen, sondern die Begründung neuer Rechtssubjekte mit selbständiger Rechtsfähigkeit „mit besonders ausgesetzten (gestifteten) Mitteln und eigentümlichen Zwecken" bezielen, erheischen die Genehmigung des Monarchen. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 13. März 1838.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Verfahren bei rein prot. Kultusstiftungen.

Der K. Regierung von N., K. d. J., wird aus Anlaß neuerlicher Fälle bemerkt, daß in Zukunft bei Instruierung

---

*) Siehe Seite 767 ff.

der Anträge auf Bestätigung rein protestantischer Kultusstiftungen jedesmal unmittelbar das geeignete Benehmen mit dem protestantischen Konsistorium zu pflegen und diesem die weitere Einbeförderung der Verhandlungen mit den Anträgen der K. Regierung von N., K. d. J., an das K. prot. Oberkonsistorium, wie dieses auch in den beiden anderen Konsistorialbezirken beobachtet wird, — zu überlassen sei, damit die letztgenannte Stelle hiernächst gemäß § 19 lit. i des II. Anhanges zur II. Verfassungsbeilage die gutachtliche Berichtserstattung behufs Allerhöchster Entschließung bewirke.

An die K. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

München den 31. Dezember 1841.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Stiftung einer Glocke zu H., hier nähere Bestimmung des Begriffs einer Stiftung.

Auf den Bericht vom 15. Oktober l. Js. und dessen rückfolgende Beilagen wird nachstehendes zur Entschließung erwidert:

Der § 19 lit. i des II. Anhanges zur II. Verf.-Beil. verfügt die Erholung der Allerhöchsten Entschließung durch das K. protestantische Oberkonsistorium über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken.

Zum Begriffe einer Stiftung ist aber das Vorhandensein eines rentierenden Vermögens wesentlich erforderlich, dessen Renten zur Erfüllung eines fortwährenden Zweckes verwendet werden sollen.

Ein Geschenk, wie das im vorliegenden Fall gemachte einer Glocke, kann hienach als eine Stiftung im Sinne des allegierten § 19, zu deren Annahme die Allerhöchste Genehmigung zu erholen ist, nicht erachtet werden.

Das K. protestantische Oberkonsistorium hat daher in Gemäßheit der durch die Ministerialentschließung vom 11. Okt. 1835 erläuterten Kompetenzverhältnisse das weiter Geeignete zu veranlassen.

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

München den 27. August 1851.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Schenkung des Müllers D., hier Bestätigung derselben.

Die K. Regierung von N., K. d. J., erhält die Beilagen des Berichts vom 29. v. Mts. im rubrizierten Betreffe nach genommener Einsicht mit dem Auftrage wieder zurück, in Bezug auf die hier in Frage stehende Schenkung in eigener Zuständigkeit das weiter Geeignete zu verfügen.

Zugleich wird dieselbe ermächtigt, auch in künftigen Fällen bei bloßen Fundationszuflüssen zu bereits bestehenden protestantischen Stiftungen mit Umgangnahme von der Bestimmung des § 89 der Vollzugsinstruktion zum revidierten Gemeinde-Edikte vom 31. Oktober 1837 sich lediglich nach der Vorschrift des § 71 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, „die Formation und den Wirkungskreis der obersten Kreisverwaltungsstellen betr.", zu achten und kompetenzmäßigen Kuratelbeschluß zu fassen.

An die K. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

Nr. 1975.

München den 4. Dezember 1861.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Stiftung des Konrad Sch. zur Gemeinde U.

2c. 2c. 2c.

Im übrigen wird das K. Konsistorium für die Zukunft der K. Kreisregierung, K. d. J., gegenüber darauf halten,

daß über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken in Gemäßheit des § 19 lit. i des II. Anhanges zur II. Verfassungsbeilage*) die betreffenden Vorlagen durch das K. Oberkonsistorium an die Allerhöchste Stelle zu bringen sind, damit von diesem die hiebei zu beachtenden kirchlichen Rücksichten entsprechend dargelegt und nachdrücklich vertreten werden können.

An das K. prot. Konsistorium Ansbach.

Nr. 2357.

München den 30. November 1866.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Stiftung der Freiin Jakobine H. v. H. für verwaiste prot. Pfarrerstöchter.

Seine Majestät der König haben der von der Freiin Katharina Friederike Jakobine H. v. H. mittels Testamentes und Gründungsurkunde vom Oktober 1861 mit einem Stammkapitale von 5600 fl. und mit der Benennung „Friederike v. H.'sche Stiftung für verwaiste Pfarrerstöchter" gegründeten Wohlthätigkeitsstiftung unter dem Vorbehalt die allergnädigste Bestätigung zu erteilen geruht, daß die von den beiden Stiftungsexekutoren, dem jeweiligen I. Pfarrer an der St. S.-kirche zu N., und dem jeweils zu N. wohnenden Senior der v. H.'schen Familie zu führende Stiftungsverwaltung der verfassungsmäßigen Oberaufsicht des Staates unterstellt bleibe.

Hienach hat die K. Regierung unter Rückempfang der Beilagen ihres Berichtes vom 22. Mai 1866 das weiter Erforderliche zu verfügen.

An die K. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.

---

*) Siehe Amtshandbuch Band I S. 498.

Nr. 24276.

Bayreuth den 15. Dezember 1881.

K. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

Betreff: Dotationszuflüsse zu den prot. Kirchenstiftungen.

In neuerer Zeit mehren sich die Fälle, daß von prot. Kirchenverwaltungen die Kuratelgenehmigung zur Annahme eines Fundationszuschusses nachgesucht wird, welcher der Kirchenstiftung gegen die Verpflichtung, eine bestimmte Familienbegräbnisstätte zu unterhalten, offeriert wird.

Soferne der Kirchenstiftung durch die Größe des in Aussicht gestellten Fundationszuschusses ein wesentlicher Vorteil zugeht, mag die Uebernahme der angesonnenen Unterhaltspflicht im Interesse der Kirchenstiftung gelegen sein und ein auf Annahme des Offerts gerichteter Kirchenverwaltungsbeschluß gerechtfertigt erscheinen. Insoferne aber dieses nicht der Fall ist, sondern durch die Zinsen des angebotenen Kapitales nur die mutmaßlichen Kosten der Unterhaltung der Begräbnisstätte reichlich gedeckt werden, kommt zu erwägen, daß es an sich nicht zu den Obliegenheiten der Kirchenstiftungen gehört, die Begräbnisstätten auf den Kirchhöfen zu unterhalten, selbst wenn diese letzteren Eigentum der Kirchenstiftung sind, und daß es immerhin bedenklich erscheint, der Kirchenstiftung eine Verbindlichkeit für alle Zukunft zu überbürden, deren Umfang doch nicht vollständig überblickt werden kann, und aus welcher möglicherweise der Kirchenstiftung eine Last erwachsen kann, die dem Betrag der Zinsen des zugewendeten Kapitals gleichkommt oder denselben sogar übersteigt.

Im Einverständnis mit dem K. prot. Konsistorium wird daher die unterfertigte Stelle in Zukunft zur Annahme von derlei belasteten Dotationszuschüssen die Kuratelgenehmigung *nur* dann erteilen, wenn der betreffenden Kirchenstiftung aus der Annahme des offerierten Dotationszuschusses ein *wesentlicher* Vorteil erwächst.

Die prot. Kirchenverwaltungen in den unmittelbaren Städten haben sich hienach zu richten und die K. Bezirks-

ämter haben die ihnen untergeordneten Kirchenverwaltungen hievon zur Darnachachtung zu verständigen.

An die K. Bezirksämter von Oberfranken.

München, den 19. November 1880.

K. Verwaltungsgerichtshof.

Betreff: Entscheidung des II. Senates in der Sache, die Nichtgenehmigung der Friedhofsordnung für den Beerdigungsbezirk G., hier der Antrag des Oberstaatsanwaltes am K. Verwaltungsgerichtshofe auf Vorentscheidung über die Zuständigkeitsfrage.

Die notwendige Voraussetzung für die Geltendmachung eines Rechtsanspruchs im Sinne des Art. 8 Ziff. 35 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. betr., ist die rechtliche Existenz einer Stiftung überhaupt.

Aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechtes kann der Charakter einer Stiftung mit der Eigenschaft der Rechtsfähigkeit einer vertragsmäßig erklärten Schenkung zu frommen und milden Zwecken nur dann zuerkannt werden, wenn dieselbe die landesherrliche Bestätigung erhalten hat.

Diese Bestätigung kann durch die Genehmigung der Verwaltungsbehörde zur zweckentsprechenden Benützung des Schenkungsobjektes nur durch die Besitznahme desselben von Seite des Beschenkten nicht ersetzt werden.

Zur Entscheidung von Beschwerden gegen staatsaufsichtliche Beschlüsse der Verwaltungsbehörden, wodurch auf Grund des Art. 159 Abs. 1 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins die staatsaufsichtliche Genehmigung versagt wurde, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

(Sammlung von Entscheidungen des K. Verwaltungsgerichtshofes Bd. II S. 214).

München den 28. Januar 1881.

K. Verwaltungsgerichtshof.

Betreff: Entscheidung des II. Senates in der Sache, der Baukostenbeitrag der Kirchenstiftung W. für das dortige Schul- und Mesnerhaus, hier der Antrag des K. Oberstaatsanwalts am Verwaltungsgerichtshofe auf Erlassung einer Vorentscheidung über die Zuständigkeitsfrage.

Zur letztinstanziellen Bescheidung der Beschwerde einer Kirchenverwaltung wegen Nichtgenehmigung der Verwendung von Stiftungskapitalien zur Bestreitung von gesetzmäßigen Ausgaben der Kirchenstiftung ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

(Sammlung von Entscheidungen des K. Verwaltungsgerichtshofes Band II S. 526).

---

c. Klingelbeutel- und Opferstockeinlagen.

München den 13. Juni 1812.

K. Staatministerium des Innern.

Betreff: Die Sammlungen in den Kirchen mittelst des Klingelbeutels.

Auf den Bericht des K. Generalkommissariats im N.-Kreise als Kreisadministration der Stiftungen vom 16. April. d. Js. im Betreffe der Sammlungen in den Kirchen mittelst des Klingelbeutels wird beschlossen, wie folgt:

1) Auf den Sammlungen in den Kirchen mittelst des Klingelbeutels muß durchgehends bestanden werden.
2) Rücksichtlich der Art und Weise des Sammelns bleibt es beim Herkommen.
3) Wo der Sammler bisher ein Emolument hatte, ist dasselbe ihm auch ferner zu verabreichen.
4) Gemeinden oder Individuen, welche die Vornahme der Sammlung verweigern würden, sollen hiezu teils durch Belehrung des Pfarrers, teils durch polizeilichen Zwang angehalten werden.

5) Zur Verwirklichung des Zwanges ist auf Kosten der Renitenten eine eigene Bestellung zu machen und ihm jede Art von Unterstützung aus Kirchenmitteln in Notfällen zu versagen.

6) Nach diesen allgemeinen Bestimmungen sind die Sammlungsverweigerungsfälle zu bescheiden.

An das K. Generalkommissariat des N.-Kreises als Kreisadministration der Stiftungen also ergangen.

München den 23. Oktober 1845.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Verwendung des Klingelbeutelsertrags in H.

Auf den Bericht vom 4. Juni d. Js. wird zur Entschließung erwidert, daß der Beschwerdevorstellung der prot. Kirchenverwaltung und Lokal-Schulkommission in H. gegen den Beschluß der K. Regierung, K. d. J., vom 5. Februar d. Js., wodurch die Verrechnung des ganzen Anfalls der Klingelbeutel- resp. Opferstock-Einlagen für die prot. Kirchenstiftung H. angeordnet worden, im Hinblick auf die Bestimmungen des preußischen Landrechtes Teil II Tit. 11 § 665*), dann des § 9 Abs. 4 des Tit. IV der Verf.-Urk., der §§ 46 und 48 der II. Verf.-Beil., um so minder eine Folge gegeben werden könne, als ein spezieller Rechtstitel der prot. Lokal-Schulkasse zur Anteilnahme an besagtem Ertrage nicht nachgewiesen und auch nicht behauptet worden ist.

Uebrigens war die prot. Kirchenverwaltung zu H., abgesehen davon, daß es sich im vorliegenden Falle von einem

---

*) Dieser lautet: § 665. Der Ertrag des Klingelbeutels, oder ausgestellten Beckens, gehört der Regel nach zu den Kircheneinkünften und muß nach vollendeter Einsammlung von den Vorstehern mit Zuziehung des Pfarrers übernommen werden.

Gegenstande handelte, welcher den von ihr doch allein zu vertretenden Interessen der Kirchenstiftung geradezu fremd, ja entgegengesetzt ist, zur Mitverfolgung eines Rekurses in dieser Sache nicht legitimiert und es ist derselben das Ungeeignete dieses Schrittes bemerklich zu machen.

An die K. Regierung von N., K. d. J., ergangen.

München den 23. Dezember 1849.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Verwendung der Klingelbeutel-Einlagen in einzelnen Gemeinden des Landgerichts K.

Die K. Regierung von N., K. d. J., wird hiemit beauftragt, den Gemeinde-Verwaltungen von R. ꝛc. ꝛc. auf ihre Vorstellung vom 30. Juni l. Js. wegen Verwendung der Klingelbeutel-Erträgnisse für Armen- und Schulzwecke eröffnen zu lassen, daß das unterzeichnete Staatsministerium hierin keine zureichenden Gründe zur Abänderung der desfallsigen Regierungs-Entschließung vom 14. August 1847 gefunden habe.

Gleichwohl bleibt es den beteiligten Gemeinden unbenommen, auf den Grund und in Gemäßheit des § 49 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde die einzelnen Lokalkirchenstiftungen um Zuschüsse für Armen- und Schulzwecke anzugehen und sich so unter Beachtung des kirchlichen Eigentums die nämlichen Vorteile an den Klingelbeutel-Erträgnissen zu sichern, als sie bisher von denselben bezogen haben.

An die K. Regierung von N., K. d. J., ergangen.

München den 7. November 1855.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Der Anspruch des Stadtmagistrats H. auf die Klingelsack-Einlagen der dortigen Kirche.

Die K. Regierung, K. d. J., wird in Erwiderung des Berichtes vom 20. August l. Js. beauftragt, dem Stadtmagistrate von H. auf seine Vorstellung im bezeichneten Betreffe vom 31. Juli l. Js. zu eröffnen, daß die Erträgnisse der gewöhnlichen Sammlungen in der Kirche zu H. mit Ausnahme besonderer auf die Bestimmungen des § 49 der II. Verfassungsbeilage gegründeten Bewilligungen, den Armen- und Schulstiftungen daselbst in ständiger Weise nur dann zugewiesen werden können, wenn dieselben einen fundationsmäßigen Anspruch auf diese Klingelsacks- und Opferstocks-Einlagen nachzuweisen vermögen; daher auch die Regierungs-Entschließung vom 23. November v. Js. vorerst lediglich bestätiget werde.

An die K. Regierung von N., K. d. J., ergangen.

Nr. 772.

München den 17. Mai 1865.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Verwendung der Klingelbeutel-Einlagen in den prot. Kirchen zu M.

Auf den Bericht d. d. 11. d. Mts. wird dem K. Konsistorium erwidert, daß von Seiten der kirchlichen Oberbehörden der Vorstellung der protestantischen Kirchenverwaltungen von St. Martin und Unsrer Frauen zu M. d. d. 16. Dezember v. Js. vollkommen beizutreten ist, wonach die Klingelbeutel-Einlagen einen Teil der kirchlichen Einkünfte bilden und über deren Verwendung zu nicht kirchlichen Zwecken

lediglich nach Anleitung der §§ 48 und 49 der II. Verf.-Beil. verfügt werden kann.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An das K. prot. Konsistorium Ansbach.

München den 17. Dezember 1880.

K. Verwaltungsgerichtshof.

Betreff: Entscheidung des II. Senates in der Sache, die Revision der Rechnung der Klingelbeutelkasse in L. für 1879, hier der Antrag des K. Oberstaatsanwaltes am Verwaltungsgerichtshofe auf Erlassung einer auf die Kompetenzfrage beschränkten Vorentscheidung.

Die Entscheidung der Frage, ob die von einer Kirchenverwaltung über die Klingelbeutel-Einlagen und deren Verwendung geführte Rechnung als eine Kirchenstiftungsrechnung zu erachten sei und den über das Rechnungswesen der Kirchenstiftungen bestehenden formellen Vorschriften, insbesondere der Vorschrift im § 94 Abs. 6 des revidierten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 unterliege, fällt nicht in das Zuständigkeitsgebiet des Verwaltungsgerichtshofes.

(Sammlung von Entscheidungen des K. Verwaltungsgerichtshofes Band II S. 307).

---

d. Kollekten.*)

München den 27. September 1819.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Ausschreibung kirchlicher Kollekten.

Da die kirchlichen Kollekten ein polizeilicher Gegenstand bleiben, zu welchem Zwecke sie auch immer angeordnet werden

---

*) Vergl. hiezu auch Ob.-Konſ.-Entschl. vom 25. Aug. 1849, Bd. I S. 579 und den Abschnitt „Jahresberichte und kirchlich-statistische Tabellen" oben S. 495 und 508.
Ueber Opferstockeinlagen siehe oben S. 812 ff.

mögen, so muß die Allerhöchste Bewilligung derselben allerdings an die Regierung des betreffenden Kreises erlassen werden. Um jedoch die mehrfältigen, sich oft widersprechenden Ausschreibungen zu vermeiden, werden bei vorkommenden Fällen die Kreisregierungen angewiesen werden, die Ausschreibungen nicht selbst vorzunehmen, sondern die prot. Konsistorien zur Anweisung ihrer Geistlichkeit zu requirieren.*)

An das K. prot. Oberkonsistorium also ergangen.

München den 27. Januar 1835.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die in den prot. Kirchen vorzunehmenden Kollekten.

Die Ansicht der K. Regierung des N.-Kreises, K. d. J., als habe die Ministerial-Entschließung vom 27. September 1819, „die Ausschreibung kirchlicher Kollekten betr.", nur in jenen Fällen Anwendung zu finden, wo eine Kollekte von einer Kreisregierung bewilligt wird, beruht auf einem Irrtum und berichtigt sich aus dem Inhalte der erwähnten Ministerial-Entschließung selbst, indem diese den Kreisregierungen die Requisition der prot. Konsistorien zur Anweisung ihrer Geistlichkeit aufträgt, wenn die Allerhöchste Bewilligung zu einer kirchlichen Kollekte an die Regierung des betreffenden Kreises erlassen ist, sowie durch die Ministerial-Entschließung vom 3. September 1828,*) durch welch letztere der K. Regierung des N.-Kreises, K. d. J., bemerkt wurde, daß das

---

*) Die K. Dekanate und Pfarrämter dürfen keine Kollekten, auch die von den Kreisregierungen bewilligten nicht, in den Kirchen veranstalten oder von den Kanzeln abkündigen, bevor nicht desfallsige Anweisung des K. Konsistoriums an sie gelangt ist, — Oberkonsf.-Entschl. vom 3. Juli 1828, und eine Minist.-Entschl. vom 3. September 1828 bestimmt, daß das prot. Konsistorium bei Ausschreibung kirchlicher Kollekten nicht zu umgehen ist. Vergl. auch weiter unten.

protestantische Konsistorium zu N. bei Ausschreibung kirchlicher Kollekten nicht zu umgehen sei, auch ist dabei der Umstand zu berücksichtigen, daß die Ministerial-Entschließung vom 27. September 1819 aus Anlaß einer Brandkollekte erging, Brandkollekten aber nach den Formationsverordnungen vom 27. Mai 1817 § 29 und vom 17. Dezember 1825 § 59*) der Bewilligung der K. Kreisregierung entrückt und der Allerhöchsten Genehmigung unterworfen sind. Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in allen Fällen, wo nicht speziell ein anderes bestimmt ist, die kirchlichen Kollekten nach der Reihenfolge des Datums der bewilligten Entschließungen vorzunehmen, und daß die eingehenden Beträge von Pfarrämtern an die Distriktspolizeibehörden, insoferne dieselben aber Kultuszwecke der protestantischen Kirche speziell betreffen, gemäß § 7 der Instruktion für die Distriktsdekanate vom 8. September 1809 an die Distriktsdekanate zur Einsendung an die K. Kreisregierungen abzuliefern sind.

An die K. Kreisregierungen, K. d. J., und das K. Oberkonsistorium ergangen.

München den 9. Juli 1837.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff: Die Ausschreibung kirchlicher Kollekten an die protestantische Geistlichkeit.

Durch die generalisierte Ministerial-Entschließung vom 27. September 1819 ist ausgesprochen, daß die kirchlichen Kollekten, zu welchem Zwecke sie auch angeordnet werden mögen, ihre polizeiliche Natur beibehalten, daß aber ihre Ausschreibungen an die protestantische Geistlichkeit von den

*) Reggsbl. v. J. 1817 S. 254 und Reggsbl. 1825 S. 1088, abgeändert durch die Allerhöchste Verordnung vom 20. September 1862 weiter unten Seite 820.

K. Kreisregierungen durch Requirierung der K. protestantischen Konsistorien stattfinden sollen.

Hiernach ist die K. Kreisregierung, K. d. J., allerdings gehalten, die Beauftragung der Dekanate und Pfarrämter dem requirierten Konsistorium zu überlassen und die dem Amts- und Kreisintelligenzblatte einzuverleibende Kundgabe an die Polizeibehörden mit dem Auftrage zu versehen, daß den protestantischen Pfarrämtern zur Erhebung der Kollekte durch das K. protestantische Konsistorium die entsprechende Weisung zugehen werde.

Daß das K. protestantische Konsistorium seine diesfallsigen, sowie überhaupt alle Erlasse an die untergebenen kirchlichen Behörden auf dem Wege des Amts- und Kreisintelligenzblattes erlassen könne, wenn anders das K. protestantische Oberkonsistorium diesen Weg als angemessen erkennt, unterliegt ebenso wenig einem Zweifel, als daß die Versendung der Kollektengelder sich nach dem Normativ vom 27. Januar 1835 zu richten hat.

An die sämtlichen K. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

München den 17. Dezember 1851.

K. Staatsministerium des Innern beider Abteilungen.

Betreff: Behandlung der Kollektengesuche.

Die unterfertigten K. Staatsministerien sind hinsichtlich der Zuständigkeit für Behandlung der Kollektengesuche dahin einverstanden, daß künftighin

1) das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten bezüglich der Sammlungen für Kultus- und Unterrichtszwecke in oder außerhalb, oder in und außerhalb der Kirchen und Synagogen zugleich,
2) das K. Staatsministerium des Innern aber bezüglich der Sammlungen für andere, als Kultus- oder Unter-

richtszwecke in den Kirchen und Synagogen primitiv zuständig ist.

Die ausschließende Zuständigkeit des K. Staatsministeriums des Innern bezüglich der Sammlungen anderer, als der vorstehend bezeichneten Kategorien bleibt hiedurch unverändert.

An die K. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Berchtesgaden den 20. September 1862.

Maximilian, König ꝛc. ꝛc.

Betreff: Die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen.

Wir finden Uns bewogen, in Hinblick auf Art. 92 und 93*) des Polizei-Strafgesetzbuches über Sammlungen zu verordnen, was folgt:

§ 1. Zu jeder Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen, oder von Unterschriften hiezu, wird vorbehaltlich dessen, was hierüber in den Gesetzen besonders bestimmt ist, polizeiliche Bewilligung erfordert.

§ 2. Die erteilte Bewilligung ist nach Umfluß von drei Monaten vom Tage ihrer Eröffnung an gerechnet, als erloschen zu betrachten, wenn hierüber für den einzelnen Fall nicht anderweite Verfügung ausdrücklich getroffen ist.

§ 3. Unserer Allerhöchsten Entschließung bleibt die Erlaubnis zu allen Sammlungen vorbehalten, welche sich über mehrere Regierungsbezirke, oder über das ganze Königreich erstrecken, oder für politische Zwecke, oder für das Ausland bestimmt sind.

§ 4. Sammlungen innerhalb eines einzelnen Regierungsbezirkes werden, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 3 fallen, von den betreffenden K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bewilligt.

---

*) Siehe nunmehr §§ 52 und 53 des revidierten Polizeistraf-Gesetzes vom 26. Dezember 1871 S. 821 u. 822.

§ 5. Sammlungen irgend welcher Art zur Steuerung einer durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Not können von den Distriktspolizeibehörden in ihren Amtsbezirken angeordnet werden. In einem solchen Falle ist von der getroffenen Anordnung sogleich Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

§ 6. Wenn ein Aufruf zu Gaben, oder Geldbeiträgen mit dem Erbieten der Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen werden soll, so kommen in Ansehung der Zuständigkeit zur Erteilung der erforderlichen polizeilichen Bewilligung die Bestimmungen der vorstehenden §§ 3 — 5 zur Anwendung.

§ 7. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Hiedurch sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

(Reggsbl. 1862 S. 2269.)

Auszug
aus dem revidierten Polizeistrafgesetze vom 26. Dezember 1871.

Art. 52.

Wer ohne die erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu unternimmt oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung von Sammlungen für besondere Zwecke gesetzlich bestimmt ist, an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes erstrecken sich nicht auf Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder in Geschäftsberührung, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.

Das unbefugt Gesammelte wird zum besten der Armenkasse des Ortes der Betretung eingezogen. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist der Richter berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde oder Stelle, deren Erlaubnis für die Vornahme der Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zulässig zu erklären.

Art. 53.

Die Bestimmungen des Art. 52 finden auch dann Anwendung, wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen für andere als wohlthätige Zwecke mit dem Erbieten zur Empfangnahme in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen wird.

In diesem Falle trifft die gesetzliche Strafe den Verfasser des Aufrufes.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung des Verfassers nicht ausführbar, so trifft die Strafe den Redakteur, oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, den Verleger des Blattes, in welchem der Aufruf veröffentlicht worden ist.

(Gesetzblatt 1871 S. 32.)

Nr. 2611.

München den 28. Februar 1874.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Behandlung der Gesuche um Kirchenkollekten für prot. Kultuszwecke.

Bezüglich der Vorlage der Gesuche um Bewilligung von Kirchenkollekten für prot. Kultuszwecke, soweit solche nach der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1862, die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betr., der Entscheidung Seiner Majestät des Königs unterliegen, hat seither ein verschiedenes Verfahren stattgefunden, indem dergleichen

Gesuche bald durch die betreffende Kreisregierung, bald durch das K. prot. Oberkonsistorium an das unterfertigte K. Staatsministerium einbefördert wurden.

Zur Erzielung einer gleichmäßigen und dabei vereinfachten Behandlung werden im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern die sämtlichen K. Kreisregierungen, K. d. J., d. d. Rhs., angewiesen, alle an sie gelangenden Gesuche um Bewilligung von Kirchenkollekten für prot. Kultuszwecke, wenn solche nach den einschlägigen Bestimmungen der Allerhöchsten Bescheidung zu unterbreiten sind, nach vollzogener Sachinstruktion mit motivierter Aeußerung an das betreffende K. prot. Konsistorium zur Einbeförderung an das K. prot. Oberkonsistorium abzugeben — beziehungsweise, soweit die K. Regierung von Oberbayern beteiligt ist, sofort unmittelbar dem K. Oberkonsistorium mitzuteilen — welch' letztere Kirchenstelle sodann die Verhandlungen mit ihrem eigenen Gutachten dem unterfertigten Staatsministerium in Vorlage zu bringen hat.

An die sämtlichen K. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, dann an das K. Oberkonsistorium.

Nr. 3606.

Ansbach den 15. März 1866.

K. Konsistorium.

Betreff: Die Einlieferung der Kollektengelder an das K. Regierungs-Taxamt.

Nach Mitteilung der K. Kreisregierung haben einige Dekanate bisher die an das Taxamt dieser Stelle einzusendenden Kollektengelder in einzelnen Päckchen, wie sie dieselben von den einzelnen Pfarrämtern erhielten, eingesendet.

Da hiedurch bei sich ergebenden Anständen eine Vielschreiberei entsteht, welche zum großen Teil vermieden werden kann, wenn die einkommenden Gelder sofort bei dem Dekanate ausgezählt werden und da dieses überdies auch im dienstlichen

Interesse des Regierungstaxamtes liegt, so wird das K. Dekanat beauftragt, soferne dieses bisher noch nicht geschehen ist, die erwähnten Kollektenanfälle bei den einzelnen Pfarreien künftig vor deren Absendung selbst auszuzählen und den Gesamtbetrag gehörig sortiert abzuliefern.

An die sämtlichen Dekanate des Regierungsbezirks Mittelfranken.

Nr. 4868.

München den 12. Juni 1869.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Vollzug der Kirchenkollekten.

Bei Ausschreibung Allerhöchst genehmigter Kirchenkollekten wird bekanntlich die Anordnung getroffen, daß die eingehenden Sammelgelder an das Sekretariat derjenigen K. Kreisregierung, Kammer des Innern, gesendet werden sollen, welche den Gesamtertrag der Kollekte zu vereinnahmen hat.

Bei jener Anordnung wurde von der Voraussetzung ausgegangen, daß jede Kreisregierung von den ihr untergebenen Distriktspolizeibehörden die Gelder einfordern und den Gesamtbetrag an die betreffende Regierung übermitteln lasse. Da nach vorliegender Anzeige einige K. Kreisregierungen von der bisherigen zweckmäßigen und gleichzeitig den entsprechenden Vollzug sichernden Anordnung abweichen und mehrere Distriktspolizeibehörden verschiedener Regierungsbezirke die Sammelgelder nicht an ihre vorgesetzte Stelle, sondern unmittelbar an die zur Gesamtvereinnahmung derselben berufene Kreisstelle einsenden, so wird hiedurch angeordnet:

„daß jede K. Kreisstelle die Sammelgelder von den ihr untergeordneten Behörden zu erholen und die Uebersendung des Betrages an das Sekretariat der Kammer des Innern derjenigen Kreisregierung zu

veranlassen habe, welche das Gesamterträgnis der Kollekte zu vereinnahmen hat."

An sämtliche K. Regierungen, Kammern des Innern.

München den 18. Mai 1831.

K. Generaldirektion der Posten.

Betreff: Postportofreiheit für Versendungen von Kollektengeldern.

Kollekten pflegen entweder für öffentliche wohlthätige Anstalten oder für einzelne Gemeinden zur Erbauung von Kirchen und Schulhäusern bewilligt zu werden und dieses nur bei erwiesener Dürftigkeit der Anstalten und der Gemeinden. Damit nun die beabsichtigte Königliche Gnade durch die Entrichtung des Postporto nicht vermindert werde, wurde i. J. 1816 auf Antrag des Staatsministeriums der Finanzen den Kollekten die Postportofreiheit zugestanden, und da die neueste Allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 § 19 Portofreiheit in Armensachen nach den bisherigen Bestimmungen bestätiget, so wird dem K. Oberpostamte auf die Anfrage vom 14. l. Mts. erwidert, daß Kollektengelder von einer Königlichen Behörde an die andere mit „R. S." bezeichnet, wie bisher, postwagenportofrei unbeanstandet abzugeben seien.*)

An die K. Oberpostämter also ergangen.

---

*) Die Generaladministration der K. Posten brachte diese Verfügung sämtlichen Fahrpostanstalten unterm 4. März 1845 mit dem Auftrage in Erinnerung, dergleichen Sendungen unbeanstandet abzulassen, wenn sie auf der Adresse als „R. S." bezeichnet und mit den übrigen nach § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 erforderlichen äußeren Merkmalen versehen sind. — Eine Entschließung des K. Konsistoriums Ansbach vom 2. Oktober 1854 weist die ihm untergebenen Dekanate darauf hin, daß jede Sendung von Kollektengeldern mit R. S. bezeichnet, mit der Benennung des absendenden Dekanats, dann der Angabe der Geschäftsnummer versehen, mit dem Dienstsiegel verschlossen, und auf der Adresse noch besonders als „Kollektengelder" deklariert sein muß.

München den 29. Mai 1866.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Die Versendung von Kollektengeldern, hier die amtliche Portofreiheit.

Auf den Bericht vom 30. v. Mts. bezeichneten Betreffes wird dem K. protestantischen Konsistorium zu Speyer eröffnet, daß nach Mitteilung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten gegen die von dem K. protestantischen Konsistorium zu Speyer beantragte portofreie Behandlung der von den protestantischen Dekanaten der Pfalz unter der Adresse des Sekretariats dieser Stelle eingesendeten Kollektengelder ein Bedenken nicht obwaltet.

Mit Rücksicht hierauf ist das K. Oberpostamt Speyer mit entsprechender Anweisung sowohl wegen der künftigen Geschäftsbehandlung, als wegen Rückvergütung der für solche Sendungen erhobenen Portobeträge durch die K. General-Direktion der Verkehrs-Anstalten bereits versehen worden.

An das K. prot. Konsistorium zu Speyer ergangen.

Nr. 873.

München den 28. Mai 1873.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Geschäftsvereinfachung, hier die Anzeigen über den Ertrag ständiger Kollekten.

Auf Antrag des K. Konsistoriums Bayreuth vom 5. l. Mts. wird andurch genehmigt, daß die K. Dekanate von Erstattung gesonderter Anzeigen über den Ertrag der Kirchenkollekten für den Freitisch in Erlangen und für das Pfarrwaisenhaus in Windsbach fortan freigelassen werden.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das Dekanat München.

---

e. Lotterie-Unternehmungen für Kirchenbauten.

Nr. 139.

München den 13. März 1878.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die General-Synode im Jahre 1877.

Ein Teil der von der General-Synode an das K. Oberkonsistorium gestellten Anträge und Wünsche wurde heute der Beratung unterzogen und ergeht hierauf folgende Entschließung:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

3. Dem Wunsche, daß künftighin Lotterie-Unternehmungen mit Geld-Gewinnsten für den Bau evangelischer Kirchen unterbleiben möchten, wird in vorkommenden Fällen, insoweit eine Mitwirkung diesseits besteht, nach Möglichkeit willfahrt werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An die K. prot. Konsistorien Ansbach und Bayreuth, dann das K. Dekanat München.

Nr. 1985.

München den 15. Dezember 1880.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Gesuch der protestantischen Kirchengemeinde E. um Bewilligung einer Prämienlotterie behufs der Erbauung einer Kirche mit Pfarrhaus.

Die Beilagen des Berichtes vom 9./11. d. Mts. werden mit folgender Entschließung zurückgegeben.

In dem an die Generalsynode im Jahre 1877 gestellten Antrage der Diözesan-Synode Altdorf, daß künftighin Lotterie-Unternehmungen mit Geldgewinnsten für den Bau evangelischer Kirchen unterbleiben möchten, wurde zur Begründung des Antrages gesagt, daß es dem Sinn und Geist der evangelischen Kirche nicht wohl entspricht, die Kosten für kirchlich religiöse Unternehmungen auf einem Wege aufzubringen, welcher mehr

oder weniger auf die Gewinnsucht der Menschen berechnet ist, und für viele als im hohen Grade versuchlich und bedenklich erscheinen muß und wurde zugleich bemerkt, daß die Kosten für kirchliche Bauten auf andere Weise, wie z. B. durch kirchliche Sammlungen, Hauskollekten aufzubringen seien.

In der 5. Sitzung der Generalsynode vom 10. Oktober 1877 wurde der Ausschußantrag: unter Billigung der im Antrage ausgesprochenen Motive, denselben dem Oberkonsistorium zur geeigneten Würdigung in vorkommenden Fällen zu empfehlen, ohne Debatte einstimmig angenommen.

Die nach Fassung des Beschlusses von dem Dirigenten der Generalsynode erfolgte Konstatierung, daß nach demselben die Bewilligung derartiger Gesuche nicht ausgeschlossen sei, erfuhr von keiner Seite eine Entgegnung.

Demnach sind wir zu der, übrigens auch in der Natur der Sache begründeten Annahme berechtigt, daß sich die Generalsynode gegen die Beschaffung von Mitteln für kirchliche Bedürfnisse durch eine Prämienlotterie in dem Ausnahmsfall nicht aussprechen wollte, in dem ein eine unverhältnißmäßig große Summe in Anspruch nehmendes unabweisbares bleibendes Bedürfnis, zu dessen Befriedigung ordentliche Mittel nicht vorhanden und solche auf dem gewöhnlichen außerordentlichen Wege auch nicht zu beschaffen sind, gegeben ist.

Demzufolge ist, wenn, wie vorliegend, ein Gesuch um Gewährung einer Prämienlotterie zur Rückäußerung der Kirchenleitung von der Staatsregierung mitgeteilt wird, eingehend zu prüfen, ob ein Ausnahmsfall im ebengedachten Sinne gegeben ist, und ist bejahenden Falles sich dahin zu äußern, daß unter den gegebenen außerordentlichen Verhältnissen kirchlicherseits dem Gesuche nicht entgegengetreten werden wolle.

Hienach ist vorliegend und in künftigen Fällen zu verfahren.

An die K. Konsistorien Ansbach und Bayreuth und an das K. Dekanat München ergangen.

f) Grundetat der Kirchenstiftungen.

Nr. 8461.

München den 3. November 1872.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Der Grundetat der protestantischen Kirchenstiftung D., hier die Verwendung von Kirchen-Einlagen.

Auf den Bericht vom 20. Juli l. Js. wird bezüglich der Beschwerde des K. protestantischen Oberkonsistoriums gegen die K. Kreisregierung in bezeichneter Angelegenheit zur Entschließung erwidert, was folgt:

In D. sind nach den vorgelegten Akten die in der protestantischen Kirche anfallenden Klingelsacks-Erträgnisse der örtlichen Schulkassa überlassen.

Bei der Anfertigung eines neuen Kirchenstiftungsetats*) im verflossenen Jahre ergaben sich über die Frage: ob und in welcher Weise diese Sammelgelder in dem Etat Aufnahme zu finden hätten, zwischen dem K. protestantischen Konsistorium zu Ansbach und der K. Kreisregierung Differenzen, indem ersteres die Klingelbeutel-Einlagen in Einnahme und Ausgabe durchgeführt und die Ueberlassung derselben an die Schulkassa als widerruflich bezeichnet wissen wollte, während letztere ein solches Verfahren für unzulässig hielt und auf die Anträge der Konsistorialstelle nicht einging, was zu der vorliegenden Beschwerde der kirchlichen Oberbehörde vom 12. Juni l. Js. Anlaß gegeben hat.

Bei Würdigung derselben und Entscheidung der obwaltenden Differenzen ist von nachstehenden durch die Natur der Sache an die Hand gegebenen Grundsätzen auszugehen:

In den Etats der Kirchenstiftungen kann, wie in den Etats überhaupt, nur das als Recht oder Verpflichtung bezeichnet werden, was als Recht oder Verpflichtung unzweifelhaft feststeht.

---

*) Bezüglich der Herstellung der Grundetats siehe §§ 3 und 4 der Entschl. des K. Staatsminist. des Innern für Kirchen- und Schul-Angel. vom 24. April 1857 oben S. 785.

Ist ein Rechtsverhältnis nicht klar gestellt, so kann die Entscheidung hierüber nicht von kurzer Hand bei Gelegenheit der Etats-Anfertigung erfolgen, sondern muß der gesonderten Austragung und zwar je nach Umständen durch die Verwaltungsbehörden oder die Gerichte vorbehalten bleiben.

Was nun den vorliegenden Fall betrifft, so steht nach Inhalt der eingesendeten Akten weder fest, daß die Lokalschulkasse zu D. einen rechtlichen Anspruch auf den Bezug der Klingelbeutel-Einlagen hat, noch daß ihr solche nur precario modo überlassen sind. Es kann somit fürs erste in dem betreffenden Etat ebensowenig ausgesprochen werden, daß die Schulkassa ein Recht auf den Bezug der Klingelbeutel-Erträgnisse habe, als daß ihr der fragliche Bezug lediglich precario modo zustehe, sondern es kann zunächst nur die Thatsache eine Aufzeichnung finden, daß die Schulkassa die bezeichneten Erträgnisse bezieht, während die Frage nach der rechtlichen Qualifikation dieses Bezuges, wenn einmal deren Entscheidung angeregt sein wird, noch einer besonderen Instruktion und Entscheidung unterworfen werden muß.

Nachdem die kirchlichen Stellen der Lokalschulkassa die Klingelsacks-Einlagen vorerst nicht entziehen wollen, so ist zur Einleitung eines solchen Verfahrens dermalen kein zureichender Anlaß gegeben.

Dem Antrage des Konsistoriums zu Ansbach und des Oberkonsistoriums kann somit nach den vorangeführten Erwägungen und nachdem es sich hier um ein noch nicht aufgeklärtes Rechtsverhältnis handelt, in der Form, wie er gestellt worden, nicht stattgegeben werden.

Es läßt sich aber andrerseits nicht verkennen, daß für den Fall einer Instruktion und Verbescheidung der besprochenen Rechtsfrage die Etats als Beweisbehelfe in Betracht gezogen werden könnten, und daß aus einer vorbehaltslosen Ueberweisung der Klingelbeutel-Erträgnisse an die Schulkassa zu Gunsten der letzteren und zum Nachteile des Kirchenvermögens Schlüsse gezogen werden wollten, welche dem bisherigen zufolge nicht als berechtigt anerkannt werden dürften. Es erscheint deshalb als billig und angemessen, daß in dem Stiftungsetat an passender Stelle unter Hinweisung auf die erwachsenen

Verhandlungen eine Vormerkung darüber gemacht werde, daß zwar der Ertrag der Klingelbeutel-Einlagen in die örtliche Schulkassa fließe, daß von Seite der kirchlichen Oberbehörde dieser Bezug aber nur als ein widerruflicher zugestanden werden wolle.

Demgemäß hat die K. Kreisregierung das weiter Geeignete zu verfügen und hienach auch in anderen gleichgearteten Fällen zu verfahren.*)

An die K. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg.

Nr. 4.

München den 24. April 1873.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Betreff: Der neue Voranschlag für die protestantische Kirchenstiftung A.

Auf den Bericht vom 26. Dezember v. Js. in bezeichnetem Betreffe wird erwidert, daß die hierin entwickelte und dem K. prot. Konsistorium Ansbach gegenüber geltend gemachte Ansicht:

„daß dem von dieser Kirchenstelle gestellten Antrag auf Minderung des in dem Etatsvoranschlag der Kirchenstiftung A. pro 1872 eingesetzten Betrages von 50 fl. zum Schulgehilfen-Gehalt um 25 fl. eine Folge nicht gegeben werden könne, weil die Kirchenverwaltung diesen Betrag als eine freiwillige Leistung durch Beschluß bestimmt, dieser Beschluß die Billigung der Kuratelbehörde erlangt habe, und zu einer Aufhebung oder Aenderung desselben von aufsichtswegen kein Anlaß gegeben sei",

---

*) Laut Entschl. des K. Staatsm. des Innern für Kirchen- und Schul-Angel. v. 22. Nov. 1872 wurde die K. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., auf gegenwärtige Entschließung zur Beachtung verwiesen.

aus den in der Ministerialentschließung vom 13. l. Mts., die Verwendung der Rentenüberschüsse der Kapellen- oder Leonhards-Stiftung zu M. betreffend, angeführten Gründen, auf welche hiemit Bezug genommen wird, nicht als richtig erkannt werden könne, und demnach die von genanntem Konsistorium und dem K. Oberkonsistorium hiegegen erhobene Beschwerde als gerechtfertiget erscheine.

Es wird daher die K. Kreisregierung beauftragt, wegen Herabsetzung fraglichen Betrages auf die Summe von 25 fl. das Erforderliche anzuordnen, und wegen etwaiger Nachgenehmigung der seit dem Jahre 1862|63 ohne kirchliche Zustimmung erfolgten Mehrzahlungen im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 49 der II. Verfassungsbeilage mit dem K. protestantischen Konsistorium zu Ansbach in entsprechendes Benehmen zu treten.

Die von dem Konsistorium beantragte Vormerkung im Etat, daß fragliches Reichnis nicht auf einer Rechtsverbindlichkeit beruhe, sondern eine freiwillige Leistung sei, erscheint zur Vermeidung späterer Differenzen zweckmäßig und ist deshalb zu veranlassen.

Was sodann die weitere Beschwerde des K. Oberkonsistoriums betrifft, daß die K. Regierung den Antrag des Konsistoriums:

> „der Kirchenverwaltung A. und der Unterkuratelbehörde die Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 4. April 1837, die Mitwirkung der geistlichen Oberbehörden bei Veränderung des Diensteinkommens von Pfarrern und Kirchendienern, insbesondere durch Bewilligung von Gehaltszulagen aus Kultusstiftungen betreffend, in Erinnerung zu bringen, weil diese Bestimmungen bei Bewilligung der Funktionsremuneration an den Lehrer von A. für Organistendienste seit dem Jahre 1860|61 außer acht gelassen worden sind“,

so kann den Kirchenstellen, so zweckmäßig eine solche Hinweisung auf diese Vorschriften auch erscheint, eine berechtigte Forderung auf eine derartige, lediglich in dem Wirkungskreise der Verwaltungsstelle gelegene Verfügung nicht zugestanden werden, sondern muß die Würdigung einer desfallsigen An-

ordnung dem zuständigen Ermessen der K. Kreisregierung überlassen bleiben.

Hiernach hat die K. Kreisregierung nunmehr das weiter Geeignete zu verfügen, wobei derselben bemerkt wird, daß dem K. protestantischen Oberkonsistorium von gegenwärtiger Entschließung Kenntnis gegeben worden ist.

An die K. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg.

Mitgeteilt dem K. Oberkonsistorium.

Nr. 1645.

München den 12. Oktober 1864.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Der neue Grundetat der Kirchenstiftung A.

2c. 2c. 2c.

Indem das K. Konsistorium beauftragt wird, in diesem Sinne sich der K. Regierung, K. d. J., gegenüber zu äußern, erscheint es zugleich geboten, auch bei dieser Gelegenheit hervorzuheben, daß der ohne alle Zuziehung der Kirchenbehörden in den Fassionen durchgeführten Ausscheidung des Lehrer- und Kirchendiener-Gehalts eine bindende Bedeutung kirchlicherseits nicht beigelegt werden könne.

2c. 2c. 2c.

An das K. Konsistorium Ansbach.

Nr. 194.

München den 31. Januar 1866.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Grundetat der prot. Kirchenstiftung H.

2c. 2c. 2c.

Dabei glaubt man in Anlaß der Bedeutung, welcher der Bericht der Kirchenverwaltung dd. 1. v. Mts. und Js. dem Worte „Schullehrer" beimessen zu wollen scheint, im allgemeinen darauf hindeuten zu sollen, daß der früheren

Zeit eine förmliche Ausscheidung des Schul- und Kirchendienstes wenigstens auf dem Lande überhaupt fremd war, die Funktionen nach beiden Richtungen hin vielmehr als untrennbare angesehen wurden und der Träger beider Funktionen a potiori der Regel nach mit dem generellen Namen „Schullehrer" bezeichnet worden ist. Diese Bezeichnung wird daher auch jetzt, nachdem eine genaue Ausscheidung allerdings eine entschiedene praktische Bedeutung gewonnen hat, für sich allein keinesfalls als Ausschlag gebend erachtet, vielmehr zum mindesten darauf bestanden werden können, daß da, wo die fraglichen Bezüge aus Kirchenstiftungsmitteln fließen, falls ein ausschließliches Recht des Lehrers als solchen nicht klar erwiesen ist, solche jedenfalls als ein unausgeschiedenes Reichnis für den Schul- und Kirchendienst zu betrachten seien.

An das K. prot. Konsistorium Ansbach.

Nr. 517.

München den 19. April 1871.

K. Oberkonsistorium.

Betreff: Die Herstellung neuer Voranschläge für die Kultusstiftungen.

In Erwiderung des Berichtes bezeichneten Betreffs vom 12. l. Mts. wird das K. Konsistorium ermächtigt, bei Leistungen der prot. Kultusstiftungen für Armen- und Schulzwecke, für welche zwar ein Rechtstitel oder eine schon erlangte kirchliche Zustimmung nicht nachgewiesen werden kann, welche jedoch bereits längere Zeit hindurch gewährt worden sind, gelegentlich der über die herzustellenden neuen Voranschläge der Kultusstiftungen abzugebenden Aeußerungen die kirchliche Zustimmung zu deren Fortentrichtung unter Vorbehalt der Widerruflichkeit dann zu erteilen, wenn nicht größere Summen in Frage liegen und die Sachlage keine Veranlassung zu besonderen Bedenken gibt.

An das K. Konsistorium Ansbach ergangen.

Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins

Bd.: 3

1883